Digitized by Google

en

im

g.

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

zu Leipzig,

Correspondenten der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris.

1834.

Zweiter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Inhalt des zweiten Bandes des siebenten Jahrganges der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

15. Erinnerungen an einige Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten teutscher Hochschulen. — Von Karl Heinr. Ludw. Pölitz. 435
16. Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, nach den Principien des Protestantismus und constitutionellen Lebens. — Vom Prof. Scheidler zu Jena. 481
17. Der Abbé de Lamennais, ein falscher Prophet. — Von D. Holzhausen, Licent. der Theologie zu Göttingen. . 512
18. Ueber das gegenseitige Verhältniß der materiellen und immateriellen Interessen im Staate. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 527

B) Recensionen.

1. Adam Graf von Moltke, Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins, und die Ritterschaft als eine in fortwährender Wirksamkeit bestehende Landstandschaft. Lübeck, 1833. gr. 8. 60
2. Christophe Comte de Dohna, mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. Roi de Prusse. Berlin, 1833. gr. 8. 70
3. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte. Vierter Band. Berlin, 1834. gr. 8. (Nebst dem vierten Bande des Urkundenbuches.) 73
4. Fr. Förster, Wallenstein, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, als Feldherr und Landesfürst, in seinem öffentlichen und Privatleben. Potsdam, 1834. gr. 8. 78
5. Fr. Murhard, die churhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maasgabe der einzelnen Paragraphen. Erste Lieferung. Kassel, 1834. gr. 8. . 84
6. Eine Stimme aus dem Jahre 1830 über das churhessische Verfassungswerk. s. l. et a. (1834) gr. 8. . . 90
7. Von den Aristokratieen, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratieen und der Ministerialverantwortlichkeit in reinen Monarchieen. Leipz. 1834. gr. 8. 91
8. Prosper Bracht, die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung. Düsseld. 1834. 8. 94
9. Klenze, über die Staatseinheit des dänischen Staates. Altona, 1834. gr. 8. 95
10. Das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament. Nach der neunten englischen Originalausgabe. Karlsruhe, 1834. Groos. gr. 8. 166
11. Joseph Kudler, Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der östreichischen Staatsverwaltung. Wien, 1834. Fol. 182
12. Fr. Graf von der Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg. Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Zweiter und dritter Theil. Hannover, 1834. gr. 8. 186

Digitized by Google

Seite

13. Krug, über Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Universität Leipzig. Leipzig, 1834. gr. 8. 189
14. M. Adolf Moritz Schulze, Georg und Luther, oder Ehrenrettung des Herzogs Georg von Sachsen. Ein Beitrag zur Gesch. der Reformation. Leipzig, 1834. gr. 8. 191
15. F. A. Holzenthal, Cillen und seine Umgebungen. Eine freundliche Gabe für dessen Freunde und Besucher. Minden, 1831. gr. 8. 192
16. Karl Heinr. Ludw. Pölitz, kleine Weltgeschichte, oder gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten. Siebente, berichtigte, verm. und bis zum Anfange des J. 1834. fortgeführte, Aufl. Leipzig, 1834. gr. 8. 192
17. Henrion de Pansey, über das Institut der Friedensrichter. Uebersetzt, mit Anmerkungen und Vorrede von Ludw. Hoffmann. Zweibrücken, 1834. gr. 8. . 264
18. Fr. Förster, Friedrich Wilhelm 1, König von Preußen. Erster Theil. Potsdam, 1834. gr. 8. 272
19. Schönbrodt, Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-Handels- und Abgabe-Verhältnisse in den Vereinsstaaten Teutschlands. Ersten Bandes erste und zweite Lieferung. Potsdam, 1834. gr. 8. 279
20. K. E. Liebe, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Standpuncte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet. Neustadt a. d. O. 1834. gr. 8. 281
21. K. Th. Welcker, über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Gränzen der Bundesgewalt, zunächst in Beziehung auf den Schweizerbund. Stuttg. 1834. gr. 8. 284
22. Gotthard Oswald Marbach, Universitäten und Hochschulen im auf Intelligenz sich gründenden Staate. Leipzig, 1834. gr. 8. 286
23. Karl Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Gött. 1834. gr. 8. 347
24. Fr. Wilh. Carové, der Messianismus, die neuen Templer und einige andere merkwürdige Erscheinungen auf dem Gebiete der Religion und Philosophie in Frankreich. Nebst einer Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der Philosophie in Italien. Leipz. 1834. gr. 8. . 356
25. Hermann Meynert, Franz 1, Kaiser von Oestreich und sein Zeitalter. Leipz. 1834. 8. 360
26. Erik Gust. Geijer, Geschichte Schwedens. Zweiter Theil. Hamb. 1834. gr. 8. 367
27. J. M. Lappenberg, Geschichte von England. Erster Band. Hamb. 1834. gr. 8. 369
28. Joh. Sporschil, der bisherige Kampf der französischen Republikaner gegen Ludwig Philipp. Leipz. 1834. gr. 8. . 375
29. Fr. Jacobs, Vermischte Schriften. Fünfter Theil. Leipz. 1834. 8. 378

Digitized by Google

Seite
30. Jos. v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. Zweite Auflage. 1—7 Lieferung. Pesth, 1834. gr. 8. 381
31. Bildermagazin für allgemeine Weltkunde. Drei Hefte. Leipzig, 1834. kl. Fol. 382
32. Karl Gabr. Nowak, D. Johann Gottlob Worbs, biographisch dargestellt. Bresl. 1834. 8. 383
33. Schmitz, Abhandlung über Eisenbahnen und Dampftransporte. Leipz. 1834. 8. 384
34. Karl Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Siebenter Band, das Jahr 1832 enthaltend. Leipzig, 1834. gr. 8. 448
35. W. E. A. von Schlieben, Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspuncte der Nationalökonomie. Wien, 1834. gr. 8. 454
36. Christ. Ferd. Schulze, Geschichte der neuen Zeiten, Vierter Band. Gotha, 1834. gr. 8. 458
37. Ludw. Gottfr. Blanc, Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Natur und Geschichte der Erde und ihrer Bewohner. Zweite verb. u. verm. Auflage. Drei Theile. Halle, 1833 u. 1834. gr. 8. 465
38. Karl Gottlieb Bretschneider, Casualpredigten und Reden bei besonderen Vorfällen und Veranlassungen in der Kirche und im Staate, während einer 27jährigen Amtsführung gehalten. Gotha, 1834. gr. 8. 469
39. Alex. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller teutschen Staaten. Fünfter Band, erstes und zweites Heft. Frankf. am M. 1834. gr. 8. 475
40. Christ. Kruse, Atlas und Tabellen zur Uebersicht der Geschichte aller europäischen Länder und Staaten von deren ersten Bevölkerung an bis zu den neuesten Zeiten. 4 Hefte. Fünfte Ausgabe, von Fr. Kruse. Halle, 1834. gr. Fol. 545
41. Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae; oder kurzer Auszug aus derjenigen Urkundensammlung, welche für die Geschichte und das alte Staatsrecht Liv-, Ehst- und Kurlands bei der Ritterschaft des Herzogthums Kurland aufbewahrt wird. Erster Theil. Riga und Dorpat, 1833. Fol. 549
42. Fr. Bülau, der Staat und die Industrie. Leipzig, 1834. gr. 8. 553
43. W. Wachsmuth, Darstellungen aus der Geschichte des Reformations-Zeitalters. Ersten Theiles erste Lieferung. Leipzig, 1834. gr. 8. 562
44. Fr. von Raumer, historisches Taschenbuch. Sechster Jahrgang. Leipzig, 1835. gr. 12. 567
45. Wilh. Traug. Krug, politische und juridische Schriften. 2 Bände. Braunschweig, 1834. gr. 8. 568

Digitized by Google

Von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen.

Vom geh. Rathe, Comthur, Prof. D. Zachariä zu Heidelberg.

Also nicht von dem Rechte, Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zu machen, wird in dieser Abhandlung die Rede seyn. Zwar verdiente auch dieser Gegenstand einer neuen Untersuchung, welche von allgemeinen Grundsätzen ausginge, unterworfen zu werden; besonders mit Rücksicht auf das gemeine teutsche Recht. Ein berühmter Rechtsstreit, welcher vor einigen Jahren über das Testament eines Frankfurter Bürgers, des Kaufmanns Städel, verhandelt und endlich durch einen Vergleich beigelegt wurde *), hat die Unvollkommenheiten jenes Rechts in dieser Lehre genugsam ins

*) Vgl. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde und Rechtswissenschaft. Frkf. 1830. 8. (Hier werden zugleich die andern, über das Städelsche Testament erschienenen, Druckschriften namhaft gemacht. Das Testament lautete in der Hauptstelle ungefähr so: Ich bestimme mein gesammtes Vermögen zur Errichtung einer Anstalt, welche den Namen: Städelsches Kunstinstitut, führen soll. Ich setze dieses Institut zu meinem Erben ein.) — Von einem Testamente ähnlichen Inhalts handelt folgende Schrift: Die Gültigkeit der Erbeinsetzung einer zu errichtenden milden Stiftung in dem Testamente des Rittmeisters Blum zu Hildesheim. Von Northoff. Gött. 1833.

Licht gesetzt. Das canonische Recht, die Hauptquelle, geht von dem Begriffe einer pia causa — einer milden Stiftung *) — aus. Aber es bestimmt z. B. nicht den Gattungsbegriff einer pia causa; es enthält auch sonst nicht eine allgemeine Regel, nach welcher man beurtheilen könnte, ob eine gewisse freigebige Verfügung zu den piis causis, oder zu den Verfügungen ex pia causa gehöre, oder nicht gehöre. Eben so vermißt man in jenem Rechte eine bestimmte Entscheidung der Frage, wen (welches Subject) man bedenken könne und müsse, wenn man eine gültige Verfügung zu einem frommen Zwecke machen wolle. Mit einem Worte, die hier einschlagenden Vorschriften des canonischen Rechtes sind auf andere Zeiten, als die heutigen sind, berechnet; auf Zeiten, in welchen milde Stiftungen, ihrer Quelle und ihrem Zwecke nach, ausschließlich auf religiösen und kirchlichen Meinungen beruhten. Jedoch, so anziehend auch die Erörterung der Fragen seyn könnte oder möchte, welche sich über das Recht, milde Stiftungen zu machen, sowohl überhaupt als mit Rücksicht auf das gemeine teutsche Recht, aufwerfen lassen; sie würde dennoch in dieser Zeitschrift schwerlich an ihrer Stelle seyn. Wo diese Fragen in die Aufgabe eingreifen, welche der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist, werden sie in der Folge gelegentlich berührt werden.

Oft genug hört man in Teutschland die Klage, daß jener fromme Eifer, welcher einst der Kirche und ihren An-

*) Wenn ich in der Folge diesen Ausdruck, (um Worte zu sparen,) ebenfalls gebrauche; so bitte ich mit demselben jederzeit den Begriff einer Stiftung — einer Schenkung oder eines Vermächtnisses — zu gemeinnützigen Zwecken zu verbinden.

stalten so viele Schenkungen und Vermächtnisse zuwendete, längst erkaltet sey; daß er sich eben so wenig in einer andern Richtung, in Stiftungen zum Vortheile des Gemeinwesens, offenbahre. Diese Klage — oder diese Behauptung — möchte nicht ungegründet seyn. Man fragt sich daher billig: welchen Ursachen ist dieser Unterschied zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart beizumessen?

Ich will diese Frage in möglichster Kürze und zwar so zu beantworten versuchen, daß ich das Mittelalter mit unseren Zeiten in Beziehung auf die Ursachen freigebiger Verfügungen zu gemeinnützigen Zwecken vergleiche. Allerdings muß ich bei dieser Vergleichung von dem Begriffe ausgehen, welchen die katholische Kirche mit milden Stiftungen verbindet. Sie versteht unter milden Stiftungen nicht Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken überhaupt, sondern nur diejenigen freigebigen Verfügungen, welche das Interesse der Kirche und ihrer Anstalten bezwecken. Aber dieser Begriff ist denn doch nur eine besondere Deutung oder Form des Gattungsbegriffs.

Eine jede freigebige Verfügung setzt einen Stamm (ein Capital) voraus, welchen man zu der Freigebigkeit anwenden kann. Nun würde man sich zwar irren, wenn man annähme, daß das Vermögen der teutschen Nation im Mittelalter bedeutender gewesen sey, als es jetzt ist. Nur einige Städte waren einst wohlhabender. Denn der Landhandel hatte im Mittelalter das Uebergewicht über den Seehandel; und selbst dieser hatte in Teutschland an der Hanse einen mächtigen Schutz. Gleichwohl stellten sich selbst die Vermögensumstände und die ökonomischen Verhältnisse Einzelner zum Theile für milde Stiftungen günstiger im Mittelalter, als jetzt. Der Boden hatte, bei geringerer Bevölkerung,

einen geringeren Werth, als jetzt; er war in einem größern Umfange, als jetzt, Waldboden. Die Vermögensumstände waren ungleicher, viele Bedürfnisse unbekannt, Steuern kaum erhört u. s. w. Gleichwohl möchte dieser Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt nicht zu den Hauptursachen der in Frage stehenden Erscheinung gehören. Denn auf der andern Seite ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß in Beziehung auf die Zahl derer, welche Capitalien (dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen,) gesammelt haben, das Mittelalter unsern Zeiten bei weitem nachsteht.

Die Dogmatik der katholischen Kirche enthält zwei Lehren *), welche milden Stiftungen besonders förderlich sind, — die Lehre von den guten Werken, und die von der Identität oder Verschmelzung der sichtbaren Kirche mit der unsichtbaren. (Diese letztere Lehre ist in der vorliegenden Beziehung vielleicht die Hauptlehre. Der Mensch muß sich als Mitglied eines Gemeinwesens betrachten, wenn er den Entschluß fassen soll, Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zu machen. Je höher er dieses Gemeinwesen stellt; je fester er auf die Ewigkeit dieses Gemeinwesens und auf die Unabänderlichkeit der Gesetze desselben baut; desto geneigter wird er seyn, jenen Entschluß zu fassen. Warum führten die Bürger der altgriechischen Freistaaten, ungeachtet ihre Wohnhäuser nichts weniger als prächtig waren, öffentliche Gebäude auf, welche selbst in ihren Ruinen noch die Bewunderung der Nachwelt sind?) — Nun sind zwar jene Lehren auch jetzt noch in der katholischen Kirche wirksam;

---

*) Vielleicht hätte ich noch eine dritte Lehre hinzufügen sollen, die von dem Fegefeuer. Doch kann diese Lehre auch als ein Theil der Lehre von den guten Werken betrachtet werden.

und es ist daher schon oft die Bemerkung gemacht worden, daß auch jetzt noch von Katholiken häufiger, als von Protestanten, (z. B. im badenschen Oberlande häufiger, als in unsern Gegenden,) freigebige Verfügungen für milde Zwecke getroffen werden. Jedoch darf man wohl behaupten, daß wenigstens die eine jener Lehren, die Lehre von dem Wesen der Kirche, in den Stürmen der Zeit die Umgebungen und Stützen zum Theile verloren hat, auf welchen ihre Macht über das Gemüth der Gläubigen beruhte. Für die protestantische Bevölkerung der teutschen Staaten ist ohnehin weder diese, noch die andere Lehre ein Glaubensartikel. Ueberhaupt aber geht das Streben unsers Zeitalters wohl dahin, der Kirche ausschließlich die Idee eines unsichtbaren, dem Staate ausschließlich die Idee eines sichtbaren Gemeinwesens unterzulegen, mit andern Worten, Kirche und Staat von einander unabhängig zu machen. Zu Folge dieser Ansicht sind milde Stiftungen etwas anders, als sie im Mittelalter waren, können sie nur durch den Staat und nur, in wie fern sie das Interesse des politischen Gemeinwesens bezwecken, zuletzt die Kraft Rechtens erlangen. Wir stehen jedoch noch in der Periode des Ueberganges. Der Gemeingeist, ohne welchen es keine Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken geben kann, hat, als ein kirchlicher, seine vormalige Kraft verloren, als ein politischer noch nicht die erforderliche Kraft gewonnen. Kein Wunder also, wenn solche Stiftungen bei uns seltner geworden sind.

So hoch man auch die Frömmigkeit des Mittelalters anschlagen mag, (Andere werden vom Aberglauben sprechen!) die Menschen waren von jeher Menschen; das Geben war nie ihre Leidenschaft. Sie sind am freigebigsten, wenn sie

auf Ersatz, und zwar auf einen reichlichen Ersatz, rechnen können. Da stellten sich nun im Mittelalter die Verhältnisse nicht selten so, daß freigebige Verfügungen, welche man zum Vortheile der Kirche oder ihrer Anstalten traf, dem Stifter oder seinem Geschlechte zugleich gewisse zeitliche Vortheile brachten. Wer z. B. sein Eigen der Kirche zum Lehen auftrug, stand von nun an unter dem damals so wirksamen Schutze der Kirche. Wer ein Stift durch Schenkungen oder Vermächtnisse bereicherte, sorgte so für seine Nachkommenschaft, für die jüngeren Söhne, machte sich so um den Adel des Landes überhaupt verdient. Brauche ich aber erst zu erinnern, daß derjenige, welcher in unsern Tagen eine milde Stiftung macht, nicht mehr diese oder ähnliche Vortheile durch seine Stiftung erzielen kann? Wohl sind noch immer andere und edlere Triebfedern übrig, welche zu einem solchen Entschlusse bestimmen können. Aber, ist die Zahl derer so groß, deren Handlungen durch diese Triebfedern bestimmt werden?

Man kann die Regel aufstellen: Je weniger regiert wird; desto thätiger sind die einzelnen Gemeindeglieder für das Gemeinbeste. Denn die Noth drängt. (Wir sind nur zu oft zu ungeduldig, um den Erfolg abzuwarten.) Je weiter die Regierung ihre Vorsorge erstreckt; desto lässiger werden die Einzelnen. Denn man läßt nur zu gern Andere sorgen. Nun stand es im Mittelalter sogar mit den Einrichtungen schlecht, welche zum Wesen des Staates gehören; z. B. mit der Gerechtigkeitspflege, mit der Landesvertheidigung, mit der Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Noch weniger aber erstreckte die Staatsgewalt ihre Vorsorge auf den Volksunterricht, auf die Armenpflege, auf die Ge-

sundheitspolizei u. s. w. Gleichwohl mußte sich das Bedürfniß öffentlicher Anstalten für diese Zwecke, und mithin die Nothwendigkeit, die zur Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen, eben so, wie jetzt, aufdringen. Da trat nun die Kirche in die Mitte. Sie nahm, wenn auch nicht ohne das eigene Interesse zu beachten, die Freigebigkeit der Gläubigen in Anspruch; und ein Grund, daß man williger gab, war wenigstens in vielen Fällen, sicherlich auch der, daß man die Gemeinnützigkeit und Dringlichkeit des Zweckes, zu welchem die Gabe bestimmt war, erkannte oder fühlte. Auch in dieser Beziehung aber ist unser Zeitalter von jenem wesentlich verschieden. Der Staat ist jetzt mehr, als was er im Mittelalter war; er ist, was öffentliche Angelegenheiten betrifft, fast Alles in Allem. Die Ursachen dieser Veränderung liegen in der Reformation, in den Verfassungen und in den auswärtigen Verhältnissen der europäischen Staaten, in den Handelsverbindungen unter den Völkern unsers Welttheiles, in dem heutigen Stande der Staatswissenschaft. (Doch das ist ein Thema, über welches man ein Buch schreiben könnte und müßte, wenn man ihm Genüge leisten wollte!)

Endlich, die letzte, doch nicht dem Gewichte nach letzte, Ursache! Seit dem Jahre 1789 hat sich das Schauspiel, daß milde Stiftungen in Masse eingezogen wurden und daß ihr Vermögen eine, der Absicht der Stifter fremde, Bestimmung erhielt, so oft wiederholt, daß es dem jetzt lebenden Geschlechte wohl nicht zu verargen ist, wenn es sich von freigebigen Verfügungen dieser Art durch die Furcht, daß ihnen ein ähnliches Schicksal drohe, abhalten läßt. Das Zeichen zum Angriffe gab Frankreich. Das gesammte

Vermögen der gallicianischen Kirche wurde für Staatsgu erklärt; mit dem aus diesem Vermögen gelößten Gelde deckte man, so weit es reichte, die Ausgaben und Verluste, welche die Revolution der Staatscasse verursachte. (Ein Verfahren, zu welchem man kein Seitenstück in der Geschichte findet, selbst wenn man sich an die Zeiten der Reformation erinnert.) Doch bald mußte die Kirche neue Opfer bringen. In den Kriegen, welche im Gefolge der französischen Revolution waren, wurden mehrere Länder mit Frankreich vereinigt, andere unter Frankreichs Oberherrlichkeit gestellt. In allen diesen Ländern, z. B. in Belgien, in Italien, in der Schweiz, fühlte die Kirche den Einfluß der Grundsätze oder Maximen, nach welchen man in Frankreich über das Kirchengut verfügt hatte. Selbst das ehrwürdige teutsche Reich sah sich genöhigt (in dem Deputationshauptschlusse vom Jahre 1803) das Prachtgebäude der teutschen katholischen Nationalkirche niederzureißen. Und die Gegenwart, — was dermalen in Portugal, in Spanien, in England im Werke, oder in Anregung ist, — ist wenig geschickt, die Erinnerungen an jene Begebenheiten in Schatten zu stellen. — Dieselben Begebenheiten hatten noch überdies einen andern hier in Betrachtung zu ziehenden Einfluß auf das Schicksal milder Stiftungen. Sie minderten die Achtung, welche man vormals für den Wortlaut der von dem Stifter getroffenen Verfügungen gehabt hatte; und es wurde daher in nicht wenigen Fällen das ursprüngliche Stiftungsgesetz von Staatswegen abgeändert. Allerdings hatten sich oft die Verhältnisse, auf welche die Stiftung ursprünglich berechnet war, im Verlaufe der Zeit in dem Grade verändert, daß die Abweichung vom Stiftungsgesetze höchst zweckmäßig war.

Allein schon dieser Grund zur Abweichung vom Stiftungsgesetze, schon diese Erinnerung an die Veränderlichkeit menschlicher Dinge, war keineswegs eine Aufmunterung zu neuen Stiftungen, am wenigsten zur Ausstattung einer ständigen Anstalt. Zuweilen konnte man sich auch nicht von der Nothwendigkeit oder von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Abänderung überzeugen. Oder es schienen selbst die Sonderbarkeiten und Vorurtheile des Gebers Beachtung zu verdienen.

Wenn es aber auch, zu Folge aller dieser Ursachen, (welche übrigens noch mit andern, jedoch minder gewichtigen, Ursachen vermehrt werden könnten) nicht befremden darf, daß sich die Freigebigkeit Einzelner, jetzt vergleichungsweise seltner auf Stiftungen für gemeinnützige Zwecke erstreckt; so wünschenswerth wäre es doch, daß sie sich in dieser Richtung mit gesteigerter Thätigkeit äußerte. Nicht selten sieht sich die Regierung, aus Mangel an Geldmitteln, genöthigt, ein öffentliches Interesse dem andern, das minder dringende dem dringendern, oder das örtliche dem allgemeinen, unterzuordnen. Es giebt überdies so manche Ausgaben für gemeinnützige Zwecke, von welchen es wenigstens zweifelhaft ist, ob die Regierung berechtiget sey, sie mit Belastung des Volkes zu bestreiten. Ueberhaupt aber ist es, auch in politischer Beziehung, ein gutes Zeichen, wenn einzelne Bürger ihren Ueberfluß zum Vortheile des Gemeinwesens verwenden, wenn sie auch in der Nachwelt und für die Nachwelt leben wollen. Die Erde gehört nicht den Lebenden allein; sie ist ein Fideicommiß, ein Stammgut.

Von den oben aufgezählten Ursachen der in Frage stehenden Erscheinung steht besonders die zuletzt angeführte in der Macht der Regierungen. Die Aufgabe der vorliegenden Ab-

handlung kann daher auch so ausgedrückt werden: Welche Ansprüche hat die Regierung in dem Interesse milder Stiftungen zu befriedigen? d. i. indem man die Rechte der Regierung in Beziehung auf milde Stiftungen bestimmt, führt man zugleich die Sache dieser Stiftungen. (Uebrigens werde ich in dieser Abhandlung immer den Fall unterstellen, wo die Stiftung in einem Capitale besteht, von welchem nur die Zinsen oder Nutzungen für den Zweck der Stiftung verwendet werden sollen. Vorzugsweise bei diesem Falle bieten sich in der Erfahrung die Rechtsfragen dar, zu deren Erörterung die Abhandlung bestimmt ist.)

Wenn auch die hier zu beantwortende Aufgabe die Rechte der Staatsgewalt nur in einer besondern Beziehung zu bestimmen hat; so kann sie doch, wie eine jede ähnliche Aufgabe, nicht ohne daß man zu den höchsten Grundsätzen des Staatsrechts hinaufsteigt, genügend gelöset werden. Daher zur Einleitung noch folgendes:

Die Staatsgewalt enthält — ihrem Begriffe oder der Naturlehre nach — ein jedes überhaupt mögliches oder denkbares Recht. Soll aber der Staatsherrscher für befugt zu erachten seyn, irgend ein bestimmtes Recht auszuüben; so ist die Ausübung dieses Rechts durch den Staatszweck zu begründen, d. i. so muß der Staatszweck die Ausübung dieses Rechts entweder schlechthin, oder bedingungsweise (d. i. kraft der in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse) fordern. Eben so ist die Art, wie die Rechte der Staatsgewalt ausgeübt werden, zwar der Naturlehre nach in das Ermessen des Staatsherrschers gestellt. Allein die Rechtslehre hat die Bedingungen zu bestimmen,

unter welchen die Art, wie ein bestimmtes Recht der Staatsgewalt ausgeübt wird, mit dem rechtlichen Interesse des Gemeinwesens und dem der einzelnen Unterthanen in Uebereinstimmung steht. In diesem Geiste wird die vorliegende Abhandlung die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf milde Stiftungen zu bestimmen versuchen.

I. Von den Rechten der Staatsgewalt in Beziehung auf die Annahme oder Bestätigung milder Stiftungen.

Keine Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken ist rechtsbeständig, welche nicht von der Regierung angenommen (acceptirt) wird. Das folgt schon daraus, daß die Regierung das Gemeinwesen d. i. die Person vertritt, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erwirbt. Dieselbe Folge ergiebt sich auch daraus, daß die Rechtsgültigkeit einer milden Stiftung noch überdies an besondere Bedingungen geknüpft und zu knüpfen ist, über deren Erfüllung die Regierung zu wachen verpflichtet und mithin berechtiget ist. (Von diesen Bedingungen gleich hernach. Sie sind von so großer Erheblichkeit, daß die Annahme milder Stiftungen der höchsten Behörde des Staates vorzubehalten seyn dürfte.) Endlich bedarf eine milde Stiftung sogar einer Bestätigung von Seiten der Regierung, wenn ihr die Eigenschaft einer, für sich bestehenden, öffentlichen Anstalt (oder einer für sich bestehenden Körperschaft) vor Gericht und sonst zukommen soll. — Alle diese Gründe gehen jedoch nicht so weit, daß sie sich auch auf Stiftungen zum Vortheile einer Familie, z. B. auch auf Familienstipendien, erstreckten. Diese sind vielmehr, (was nicht immer beachtet worden

ist,) sowohl in der vorliegenden Beziehung, als überhaupt, nach den Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, welche von Familienfideicommissen gelten. Von den Stiftungen dieser Art wird in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

Man würde in einem gefährlichen Irrthume seyn, wenn man die Annahme milder Stiftungen als eine bloße Förmlichkeit betrachtete und behandelte. Sehr vielseitig und zuweilen sehr schwierig sind die Fragen, ob oder wie eine Verfügung dieser Art von der Regierung anzunehmen sey. Es fragt sich dabei z. B.: Ist der Zweck, zu welchem die Stiftung gemacht wird, wahrhaft gemeinnützig? Nicht immer geben die schon bestehenden Stiftungen Auskunft über diese Frage; es kommen von Zeit zu Zeit Stiftungen vor, für welche die Vergangenheit kein Beispiel enthält. Oder es können auch Stiftungen einer gewissen Art bisher gemeinnützig gewesen oder für gemeinnützig erachtet worden seyn; aber die Umstände haben sich verändert, oder man ist vielleicht auch von einem Irrthume zurückgekommen. Ich will einige Beispiele anführen. Eine sehr gewöhnliche Art von milden Stiftungen sind die für arme Studirende. Sie waren vielleicht vor Zeiten wahrhaft gemeinnützig. Aber in unsern Tagen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob sie, als Prämien, die auf das Studiren gesetzt werden, auch jetzt noch Billigung verdienen. Im Mittelalter wurde überhaupt mehr auf den Unterricht in den Wissenschaften, als auf den Volksunterricht, bei Stiftungen und sonst Bedacht genommen. Den Unterricht in den mechanischen Künsten überließ man sogar gänzlich den Zünften. Wie Vieles hat sich in dieser Beziehung schon verändert, und noch größere Veränderungen

stehen vielleicht bevor. Darf das bei der Annahme von Stiftungen, welche für Unterrichtsanstalten gemacht werden, unbeachtet bleiben? Eine andere sehr gewöhnliche Art milder Stiftungen sind die für die Ortsarmen. Aber leicht können solche Stiftungen das Uebel, welchem sie abhelfen sollen, sogar vermehren. Auf keinem Fall ist es rathsam, der Verwaltung einer solchen Stiftung eine Selbstständigkeit zu gestatten, welche die Armenpflege in so fern diese eine Angelegenheit des Staates oder der Gemeinden ist, durchkreuzen oder sonst erschweren kann. Mit einem Worte die Fragen: Welcher milder Stiftungen bedarf unser Zeitalter? welchen ist allein, oder vorzugsweise, eine gewisse Dauer zu versprechen? können und werden sich in den mannigfaltigsten Gestalten und Beziehungen darbieten. — Eben so kann bei der Annahme einer milden Stiftung die Zulänglichkeit des Stiftungscapitales zu berücksichtigen seyn, auf daß die Wohlthat nicht in eine Verschwendung ausarte, oder nicht dem Publicum eine Last aufbürde. (Daher das Gesetz der katholischen Kirche, daß keine Pfründe gestiftet werden darf, ohne daß sie mit hinreichenden Einkünften ausgestattet wird.) Man kann in dieser Beziehung die Regel aufstellen, daß, wenn die Einkünfte und die Ausgaben der Stiftung auf die Dauer in dem Verhältnisse zu einander und zu ihrem Zwecke stehen sollen, in welchem sie ursprünglich standen, das Stiftungscapital in Grund und Boden (in Grundrenten) bestehen müsse. Ein Capital dieser Art hat noch überdies den Vorzug der größern Sicherheit. — Weiter ist bei der Annahme einer milden Stiftung die Frage in Betrachtung zu ziehen, ob nicht die Gewährleistung, welche der Staat für die Voll-

ziehung, für die gehörige Verwaltung und Verwendung der Stiftung übernimmt, an gewisse Bedingungen zu knüpfen sey. Es können, was die Verwendung der Stiftung betrifft (von der Verwaltung wird in dem folgenden Abschnitte die Rede seyn), Fälle eintreten, in welchen die Vollziehbarkeit einer Stiftung überhaupt, oder die Möglichkeit das Stiftungsgesetz auf die Dauer zu befolgen, gleich anfangs zweifelhaft ist. (Es könnte z. B. eine Stiftung zum Vortheile einer Schulanstalt gemacht worden seyn, deren Aufhebung oder Verlegung oder Umgestaltung im Werke wäre.) Sollte nicht, in Fällen dieser Art, die Annahme der Stiftung nur unter der den Umständen entsprechenden Bedingung geschehen? da das Wort einer Regierung zu heilig ist, als daß es unbehutsam verpfändet werden dürfte. Freilich stehen der bedingten Annahme milder Stiftungen, wenn diese in einem letzten Willen enthalten sind, rechtliche Schwierigkeiten im Wege. Doch könnten die Erblasser durch ein Gesetz gewarnt werden, welches der Regierung das Recht der bedingten Annahme vorbehielte. — Zuweilen können bei der Annahme einer milden Stiftung auch die Rechte oder Ansprüche dritter Personen in Erwägung zu ziehen seyn; z. B. wenn ein Erblasser das der Stiftung gewidmete Vermögen seinen nahen in Dürftigkeit lebenden Verwandten, aus einem nicht zu billigenden Grunde, entzogen hätte. (Ich hebe diesen Fall heraus, weil er sehr zweifelhafter Art seyn möchte.) — Ich übergehe andere Rücksichten, welche bei der Annahme einer milden Stiftung zu nehmen seyn können, weil sie sich entweder von selbst darbieten, oder in unsern Tagen kaum ein practisches Interesse haben.

Niemand wird dem Staate das Recht bestreiten, die

Unterthanen zur Freigebigkeit für gemeinnützige Zwecke indirect zu bestimmen, d. i. sie zu veranlassen oder aufzufordern, daß sie ihr Vermögen zu milden Stiftungen verwenden. Desto schwieriger ist oft die rechtliche Prüfung der Mittel, von welchen der Staat zu diesem Ende Gebrauch machen kann. — Zwar ist es keinen Zweifel unterworfen, daß die Regierung diejenigen beloben, und, nach Befinden, besonders ehren darf und soll, welche Verfügungen dieser Art treffen. Sie hat in so fern eine große Autorität für sich. In der katholischen Kirche hat es sich die Hierarchie (deren Menschenkenntniß man nie genug bewundern kann,) von jeher angelegen seyn lassen, das Andenken derer zu erhalten und zu feiern, welche sich um irgend eine einzelne Kirche, durch die Ausstattung oder als Wohlthäter derselben, verdient gemacht hatten. Allein würde es eben so zu billigen seyn, wenn der Staat denen, welche zur Beurkundung letzter Willenserklärungen bestellt sind, (z. B. den Richtern und Staatsschreibern,) die Weisung ertheilte, den Testatoren, welche weder in der geraden Linie Verwandte hätten, noch Seitenverwandte, des ersten oder des zweiten Grades, die Frage vorzulegen, ob sie nicht eine Verfügung für irgend einen gemeinnützigen Zweck zu treffen gedächten. Denn so viel auch dieser Vorschlag für sich zu haben scheint; so könnte er doch, in ein Gesetz verwandelt, leicht die Folge haben, daß durch den Eifer oder durch das Interesse derer, an welche die Weisung gerichtet wäre, die Willensfreiheit der Testatoren gefährdet wäre. Noch weniger dürften die teutschen Stadtrechte *) Nachahmung verdienen,

*) So verordnen z. B. die Statuten der Stadt Zittau: Was aber sonst von Testamenten gemacht worden, darinnen Gottes Ehre

nach welchen ein letzter Wille nur unter der Bedingung gültig ist, daß er eine milde Stiftung (ein legatum ad pias causas) enthält *).

II. Von dem Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die Verwaltung milder Stiftungen.

Man hat, was die Verwaltung des Stiftungsvermögens betrifft, von dem Grundsatze auszugehen, daß dem Stifter das Recht zustehe, nach Gefallen zu bestimmen, wie und von wem dieses Vermögen verwaltet werden soll. Wer giebt, (schenkt, vermacht,) ist berechtigt, seine Freigebigkeit von einer jeden ihm beliebigen und überhaupt gesetzmäßigen Bedingung abhängig zu machen. (Quilibet modum liberalitati suae adjicere potest.) Bei milden Stiftungen ist diese Freiheit noch aus dem besondern Grunde aufrecht zu erhalten, weil sie bereitwilliger macht, Verfügungen dieser Art zu treffen.

Nicht selten ist es, daß derjenige, welcher eine milde Stiftung macht, die Verwaltung des Stiftungsvermögens von der Vormundschaft des Staates in gewissen Beziehungen, oder sogar gänzlich zu befreien sucht; sey es, daß er, vielleicht durch Beispiele gewarnt, die Einmischung der Regierung für gefährlich hält; sey es, daß er die ihm an seinem

---

und gemeinen Nutzes vergessen, die sollen keine Kraft haben. Vergl. Heineccii elementa juris German. §. 190. Mittermaiers Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 411.

*) Ueberhaupt sollten milde Stiftungen, in Beziehung auf das bürgerliche Recht, keine Vorrechte vor andern freigebigen Verfügungen haben.

Vermögen zustehenden Eigenthumsrechte auch über die Grenzen dieses Lebens hinaus ungeschmälert erhalten will. Es fragt sich also: sind Klauseln dieser Art rechtlich zulässig? mit andern Worten: darf die Regierung eine, in diesem Geiste bedingte und beschränkte, milde Stiftung annehmen? Diese Frage dürfte, 1) in so fern schlechthin zu verneinen seyn, als die, der Stiftung beigefügte, Klausel die Aufsicht der Regierung gänzlich ausschlösse, oder diese Aufsicht gänzlich unwirksam machte. Die Regierung handelt nämlich, indem sie eine milde Stiftung annimmt, in einer doppelten Eigenschaft. Sie vertritt zuvörderst das Gemeinwesen, welches die Stiftung erwirbt; sodann übernimmt sie, als Regierung, die Verbindlichkeit, über die gehörige Vollziehung der Stiftung in dem Interesse des Stifters zu wachen. Allein sie würde weder jener Vollmacht, noch dieser Verbindlichkeit Genüge leisten können, wenn sie sich die Aufsicht über das Stiftungsvermögen gänzlich entziehen ließe. Der einzelne Mensch kann selbst handeln; ein Gemeinwesen, ein Wesen ohne Körper, nur durch Andere. Eben so kann für die Vollziehung einer Verfügung, welche auf die Ewigkeit berechnet ist, nur der Gewähr leisten, welcher selbst nicht stirbt, d. i. nur der Staatsherrscher. Mag auch die Vormundschaft des Staates mit Gefahren für die ihr unterworfenen Stiftungen verbunden seyn; eben so großen und noch größern Gefahren setzt derjenige den Vollzug seiner Verfügungen aus, welcher die ferne Zukunft beherrschen zu können glaubt. — Dagegen kann 2) dem Geber oder Erblasser nicht das Recht bestritten werden, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, (die Verwendung dieses Vermögens mit einbegriffen) in einem gewissen Grade

oder in gewissen Beziehungen von der Regierung unabhängig zu machen. Die Gesetze können über die Vorsorge, welche die Regierung für die gehörige Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen zu tragen hat, nur allgemeine Regeln aufstellen. Allein nach dem besondern Zwecke einer Stiftung, oder nach der Beschaffenheit ihres Vermögens, oder wegen örtlicher Verhältnisse kann es, in dem Interesse aller Betheiligten, räthlich und, unbeschadet der dem Staate obliegenden Pflichten, zulässig seyn, diese Regeln in einzelnen Fällen näher zu bestimmen, oder abzuändern, oder zum Theil aufzuheben. Wann jedoch eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regel räthlich und zulässig sey, und wie weit sich die Abweichung erstrecken dürfe; darüber läßt sich nicht eine allgemeine Vorschrift ertheilen. Alles kommt hierbei theils auf den Inhalt der gesetzlichen Regel, theils auf den Organismus der Behörden, welche für die Beaufsichtigung der milden Stiftungen bestellt sind, theils auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles an. Im Zweifel wird die Freiheit des Stifters eher zu begünstigen, als zu beschränken seyn.

Vielleicht sollte das Gesetz, oder die Regierung, die Annahme einer milden Stiftung noch von der Bedingung abhängig machen, daß von Zeit zu Zeit eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und überhaupt ein Bericht über den Stand der Stiftung dem Publicum gedruckt vorgelegt würde. Diese Maasregel (welche übrigens, nach der Verschiedenheit der Fälle, z. B. wenn durch die Stiftung nur das Vermögen einer schon bestehenden Körperschaft einen Zuwachs erhielte, zu modificiren seyn würde,) dürfte die beste, ja in manchen Fällen eine durch nichts zu ersetzende,

Gewährleistung für die Fortdauer und für die gehörige Verwaltung milder Stiftungen seyn. Im Verlaufe der Zeit reißen nicht selten Mißbräuche in der Verwaltung solcher Stiftungen ein, incuria reipublicae ut alienae. Die Verwaltung geht aus einer Hand in die andere über; sie wird häufig als eine Last betrachtet, weil sie unentgeldlich geführt wird; oder die Einkünfte der Stiftung werden ihrem ursprünglichen Zwecke schon deswegen entfremdet, weil diejenigen, zu deren Besten diese Einkünfte zu verwenden wären, aussterben, oder auswandern, oder mit ihren Ansprüchen unbekannt sind u. s. w. (Eine Commission, die vor einigen Jahren in England zur Untersuchung des Zustandes der milden Stiftungen bestellt ward, gelangte zu Resultaten, welche diese Behauptungen zur Genüge bestätigen.) Nun giebt es zwar mehrere Mittel, Mißbräuche dieser Art zu verhindern, oder abzustellen. Aber, abgesehen von der in Frage stehenden Maasregel, laufen doch alle diese Mittel darauf hinaus, die Zahl der Behörden oder Beamten zu vermehren, welche die Verwaltung der Stiftung zu beaufsichtigen z. B. die Rechnungen abzunehmen, oder außerordentliche Untersuchungen anzustellen haben. Die Wirksamkeit dieser Mittel ist daher wieder denselben, oder auch neuen Gefahren ausgesetzt. Auf jeden Fall sieht das Publicum schärfer, weil es mit mehr Augen sieht; weil Einzelne im Volke ein Privatinteresse haben, Mißbräuche nicht ungerügt zu lassen; weil es, wenn die Stiftung eine örtliche ist, dem Gegenstande näher steht, als die höhere Staatsbehörde. Auch liegt in der Nothwendigkeit, den Zustand der Stiftung von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen, eine Mahnung, welche der saumselige Verwalter nicht so leicht überhören kann.

III. Von dem Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die Veränderung des Gesetzes der Stiftung.

Unter allen den Aufgaben, welche über die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf milde Stiftungen aufgeworfen werden können, dürfte die vorliegende die schwierigste seyn. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe mindert sich auch dann nicht, wenn man voraussetzt, daß die Regierung nur bedingungsweise milde Stiftungen annehmen dürfe und solle. Denn von welchen Bedingungen soll die Regierung ihre Erklärung abhängig machen?

Die Aufgabe hat nur die Abänderung des Stiftungsgesetzes zum Gegenstande, und nicht die Einziehung des Stiftungsvermögens. Zwar kann man diese als die gründlichste Abweichung vom Stiftungsgesetze betrachten. Dennoch sind beide, in rechtlicher Hinsicht, wesentlich von einander verschieden. Die Abänderung des Stiftungsgesetzes beruht auf dem vermuthbaren (dem präsumtiven) Willen des Stifters. (Woraus zugleich folgt, daß sie, wenn der Stifter noch am Leben ist, nie ohne dessen Zustimmung geschehen darf.) Die Regierung handelt in so fern, als sie das Stiftungsgesetz blos abändert, anstatt und in Vollmacht des Stifters; sie hat in so fern das, was sie an die Stelle der von dem Stifter getroffenen Verfügungen setzt, mit dessen vermuthbarem Willen möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Wenn dagegen die Regierung das Stiftungsvermögen schlechthin einzieht; so setzt sie sich mit dem Willen des Stifters in Widerspruch; so kann sie die Maasregel, die sie ergreift, nicht mit dem vermuthbaren Willen des Stifters

vertheidigen, (denn — cum in verbis nulla est ambiguitas, non debet admitti voluntatis quaestio;) sondern sie kann sich, zur Vertheidigung des Schrittes, den sie thut, nur auf ihr eigenes Recht berufen. Und eben so ist sie, was die Verwendung des eingezogenen Stiftungsvermögens betrifft, von dem vermuthbaren Willen des Stifters unabhängig.

Die Veränderung des Stiftungsgesetzes (also die Verwandelung dieses Gesetzes in ein anderes) kann entweder den Zweck der Stiftung, oder nur die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll — z. B. nur die Vertauschung der Stiftungsgüter gegen Güter einer andern Art, oder nur die Verwaltungsordnung — zum Gegenstande haben. Jedoch, so groß auch der Einfluß ist, den dieser Unterschied auf die Beurtheilung einzelner Fälle, auf die Würdigung der, in den einzelnen Fall einschlagenden, Thatsachen (oder in hypothesi) haben kann; die Rechtsgrundsätze nach welchen die vorliegende Aufgabe zu beantworten ist, bleiben unter der einen und unter der andern Voraussetzung dieselben. Wie ließe sich auch zwischen den Fällen der einen und denen der andern Classe eine scharfe Scheidelinie ziehen!

Man kann diese Aufgabe wieder in drei Fragen auflösen. Nämlich: 1) Wann oder in welchen Fällen ist eine Veränderung des Stiftungsgesetzes rechtlich zulässig? 2) Wie und 3) durch welche Behörden ist die Veränderung, wenn sie zulässig ist, zu bewerkstelligen?

1) In welchen Fällen ist eine Veränderung des Stiftungsgesetzes rechtlich zulässig?

Erstens: die Abänderung des Stiftungsgesetzes ist

zuläſſig, wenn das Stiftungsgeſetz nicht weiter vollziehbar iſt, weil ſich die Bedingungen ſeiner Vollziehbarkeit — aus irgend einem Grunde — verändert haben.

Es darf alſo z. B. das Stiftungsgeſetz abgeändert werden, wenn die Körperſchaft aufgehoben wird, welchem die Stiftung gewidmet war, — oder wenn der Ertrag des Stiftungscapitals nicht mehr zur Beſtreitung der ſämmtlichen Ausgaben der Stiftung hinreicht, — oder wenn ein Geſetz den Zweck der Stiftung für widerrechtlich erklärt *), — oder wenn Niemand weiter vorhanden iſt, zu deſſen Vortheile die Stiftung nach Maasgabe der ihr von dem Stifter gegebenen Beſtimmung verwendet werden könnte **).

In dieſen und in ähnlichen Fällen iſt die rechtliche Zuläſſigkeit einer Abänderung des Stiftungsgeſetzes, wenigſtens im allgemeinen oder in thesi, ſchlechterdings keinem Zweifel unterworfen. Denn, iſt das Stiftungsgeſetz nicht weiter vollziehbar; ſo muß entweder die Stiftung eingehen, oder das Stiftungsgeſetz, in ſo fern es nicht vollziehbar iſt, abgeändert werden. Kann man aber die Willenserklärung des Stifters und die Gewähr, welche der Staat für die Stiftung geleiſtet hat, ſo deuten, daß dieſe, ſobald

*) In den Ländern, in welchen die Reformation ſiegte, gehörten die aus der Vorzeit ſich herſchreibenden Stiftungen für Seelenmeſſen in dieſe Kategorie.

**) Ein Fall dieſer Art kam im vorigen Jahre in England zur Sprache. Ein Engländer hatte — im 16ten Jahrhunderte — unter andern Stiftungen auch die gemacht, daß mit einem Theile der Zinſen des Stiftungscapitales arme Engländer aus der Sclaverei losgekauft werden ſollten. Damals hatten noch die Engländer das Loos der Sclaverei in der Türkei und in den ſogenannten Raubſtaaten zu fürchten.

sie aufhöre, ihrem ganzen Inhalte nach vollziehbar zu seyn, gänzlich erlöschen, und nicht vielmehr in einer andern Gestalt und nach einer andern Regel fortdauern soll? — Wohl aber kann darüber Zweifel entstehen, ob in einem gegebenen Falle oder in hypothesi die Nothwendigkeit einer Abänderung des Stiftungsgesetzes eintrete; z. B. ob man nicht durch Ersparnisse u. s. w. bewirken könne, daß die Einnahme der Ausgabe gleich komme. Es versteht sich von selbst, daß man alsdann, ehe man sich für eine Abänderung des Stiftungsgesetzes entscheidet, alle Mittel und Wege zu versuchen hat, um die Nothwendigkeit, diese Maasregel zu ergreifen, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Zweitens: Eine Abänderung des Stiftungsgesetzes ist nicht schon deswegen zulässig, weil sie die Vortheile, welche das Gemeinwesen von der Stiftung zieht, vermehren würde. Eine milde Stiftung ist eine freie Gabe. So wenig der Staat berechtiget ist, den Geber gleich anfangs anzuhalten, daß dieser das Bessere und Beste für das Gemeinwesen thue; eben so wenig steht dem Staate das Recht zu, den Geber in der Folge, mittelst einer Abänderung des Stiftungsgesetzes, einem solchen Zwange zu unterwerfen. Ueberdies aber, würde eine Abweichung vom Stiftungsgesetze aus diesem Grunde für zulässig erachtet; so wäre es um die Sicherheit für die Vollziehung milder Stiftungen überhaupt geschehen, (denn schwankend und wechselnd sind die Meinungen über das, was dem Gemeinwesen oder Einzelnen frommt, und noch mehr die, welche einen Vortheil gegen den andern abwägen,) so würde es sehr verzeihlich seyn, wenn man Bedenken trüge, irgend eine milde Stiftung zu machen. — Jedoch, die Verhält-

nisse können sich auch so stellen, daß eine ursprünglich gemeinnützige Stiftung mit der Zeit dem Gemeinwesen offenbar nachtheilig wird. Oder es kann im Verlaufe der Zeit erkannt werden, daß eine gewisse Stiftung gleich anfangs nicht dem Gemeinbesten wahrhaft förderlich war. (z. B. ein sehr reich ausgestattetes Bürgerhospital kann auf den Arbeitsfleiß und auf die Sparsamkeit der Ortsbürger einen höchst nachtheiligen Einfluß haben, oder mit der Zeit erhalten.) Was ist dann Rechtens? Auf der einen Seite kann man behaupten, daß in den Fällen der einen oder der andern Art eine Abänderung des Stiftungsgesetzes unstreitig den vermuthbaren Willen des Stifters für sich habe, daß der Stifter selbst, wenn er die jetzige Lage der Sache vorausgesehen oder seinen Irrthum erkannt hätte, das Stiftungsgesetz bedingungsweise oder schlechthin anders gefaßt haben würde. Auf der andern Seite lassen sich schon gegen die Bündigkeit dieses Schlusses Zweifel erheben (denn der Freigebige kann und darf auch seine Launen und Vorurtheile haben); sodann aber hat die Ausnahme, welche durch diesen Schluß begründet werden soll, das gegen sich, daß sie der Regel selbst Gefahr drohet. Denn eine gemeinschädliche Stiftung ist einer, dem Gemeinwesen minder nützlichen so nahe verwandt, daß man sich jener Ausnahme nur zu leicht bedienen könnte, um eine Stiftung der letztern Art, gleich als wäre sie gemeinschädlich, abzuändern. Wägt man blos die Gründe, welche sich für und wider die in Frage stehende Ausnahme anführen lassen, gegen einander ab; so dürfte man nur zu dem Resultate gelangen können, daß, wenn auch eine Stiftung, welche im Verlaufe der Zeit (schlechthin oder beziehungsweise) auf-

gehört hat, gemeinnützig zu seyn, oder für gemeinnützig gehalten zu werden, von Staatswegen abgeändert werden darf, dennoch die Abänderung nur in den dringendsten Fällen, (nur ob manifestissimum damnum reipublicae) für zulässig erachtet werden kann.

Endlich drittens: Eine Abänderung des Stiftungsgesetzes kann (möglicherweise) auch den Grund haben, das Interesse der Stiftung selbst zu fördern, die Absicht des Stifters desto vollkommener in Vollziehung zu setzen. In den Fällen, die in diese Classe gehören, — also z. B. wenn die Stiftungsgüter in Güter einer andern Art umgewandelt werden sollen, um das Stiftungsvermögen sicherer anzulegen oder es einträglicher zu machen, — kann zwar die Thatsache zweifelhaft seyn, ob die Neuerung an sich und im Geiste des Stifters das Lob einer Verbesserung wahrhaft verdiene; vorausgesetzt aber, daß der Beweis dieser Thatsache, (der übrigens mit aller Strenge zu prüfen seyn wird,) zur Genüge geführt worden ist, hat die Abänderung des Stiftungsgesetzes in den Fällen dieser Classe den vermuthbaren Willen des Stifters vorzugsweise für sich. Jedoch kann das Recht, das Stiftungsgesetz aus diesem Grunde abzuändern, da es auf der Absicht des Stifters beruht, nicht auch auf die Absicht des Stifters oder auf den Zweck der Stiftung (sondern nur auf die Mittel) sich erstrecken. Daher bietet sich bei der Ausübung dieses Rechts, so fest auch sein Grund steht oder stehen mag, nicht selten die Streitfrage dar, was in den von dem Stifter getroffenen Verfügungen Zweck und was blos Mittel sey; mit andern Worten, welche von diesen Verfügungen man zu den wesentlichen, und welche man zu

den nicht wesentlichen zu rechnen habe. Abermals eine Streitfrage, für deren Entscheidung sich im allgemeinen nur eine Maxime aufstellen läßt, — die, milde Stiftungen in der Regel ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich in Vollziehung zu setzen.

2) Wie ist das Stiftungsgesetz, wenn eine Abänderung desselben zuläßig ist, zu verändern?

Wenn an die Stelle einer Vorschrift des Stiftungsgesetzes eine andere Vorschrift zu setzen ist; so ist diese, wie sich aus dem Obigen ergiebt, aus der vermuthbaren Absicht des Stifters zu entlehnen. Um die Absicht des Stifters auszumitteln oder zu deuten, hat man, vor allen Dingen, die einzelnen Bestimmungen und Verfügungen der Stiftungsurkunde zu Rathe zu ziehen; und nur selten wird sich die Frage so stellen, daß in dieser schlechterdings keine Anleitung zu einem analogischen Schlusse enthalten wäre. (So wurde z. B. in dem oben erwähnten Falle mit gutem Grunde angenommen, daß das Stiftungscapital, dessen Zinsen der Erblasser zur Loskaufung seiner Landsleute aus der Sclaverei bestimmt hatte, unter die übrigen in demselben Testamente errichteten Stiftungen verhältnißmäßig zu vertheilen sey.) Fehlt es jedoch an einer solchen besondern Anleitung; so bleibt freilich nichts übrig, als sich an allgemeine Vermuthung zu halten.

Jedoch hat sich die Frage schon in einer andern Gestalt dargeboten, und sie ist in dieser Gestalt selbst von den Gesetzen, (in den Quellen des gemeinen teutschen Rechts,) nicht unbeachtet gelassen worden *). Nämlich so hat sie

*) l. 26. C. de SS. ecclesiis. Stryck: Cautelae testament. Cap. XI. Wernh. Obss. for. VI, 383.

sich dargeboten, daß das Testament, welches die Stiftung enthielt, nicht genau bestimmt hatte, wem, (z. B. welchem Heiligen, welchen Armen,) das Vermächtniß gewidmet sey. Kein Zweifel, daß die Gesetze und Entscheidungen, welche diese Frage zum Gegenstande haben, auch bei der Beantwortung der vorliegenden einige Aushülfe gewähren können.

3) Welchen Staatsbehörden ist die Ausübung des Rechts zu übertragen, über die Zulässigkeit und über die Art der Abänderung eines Stiftungsgesetzes zu entscheiden?

In den teutschen Staaten pflegt eine Abänderung des Stiftungsgesetzes, sowohl was die Zulässigkeit, als was die Art der Abänderung betrifft, als eine Regierungssache behandelt zu werden. In England geht, in Fällen dieser Art, die Entscheidung von den Gerichten (von dem Canzleigerichtshofe) aus.

Das Beispiel Englands dürfte auch in Teutschland Nachahmung verdienen. Nicht blos aus Gründen der Staatsklugheit, d. i. nicht blos deswegen, weil, wenn in Fällen dieser Art die Gerichte zu entscheiden haben, die treue Vollziehung milder Stiftungen desto gesicherter ist, weil mithin in dieser Competenz der Gerichte zugleich eine Veranlassung oder Aufforderung liegt, milde Stiftungen zu machen; sondern auch aus Rechtsgründen. Die Regierung ist in Sachen dieser Art offenbar Partei; sie hat die Rechte des Gemeinwesens gegen das Recht des Stifters, auch die Unabänderlichkeit seiner Verfügungen zu vertreten. Das Recht des Stifters beruht auf einem Vertrage; dieser Vertrag, und nicht das Gemeinbeste, soll die Entscheidungsnorm seyn. Nun können zwar die Verfassungsgesetze auch

eine Rechts- oder Parteisache für eine Regierungssache erklären, d. i. den Regierungsbehörden zur Erledigung übertragen; und zwar sogar dann, wenn die Regierung selbst in der Sache Partei ist. Aber, um ein Gesetz dieses Inhaltes zu rechtfertigen, muß man einen äußersten Fall nachweisen können. Wie ließe sich hier dieser nachweisen?

Ich habe, um die Darstellung abzukürzen, nur von der Abänderung und nicht von der

Ergänzung des Stiftungsgesetzes

gehandelt. Doch was von jener gilt, gilt auch von dieser, selbst was die Competenz der Gerichte betrifft.

IV. Von dem Rechte der Staatsgewalt, milde Stiftungen einzuziehen.

Der Staat hat dieses Recht; aber nur als einen Ausfluß des Staatsnothrechtes, (jus eminens,) jenes äußersten Rechts, vermöge dessen er in Noth- (oder Collisions-) Fällen die Rechte der Einzelnen dem Rechte des Gemeinwesens zum Opfer bringen darf *).

Also, nicht aus einem andern Grunde hat der Staat das Recht, milde Stiftungen einzuziehen; namentlich nicht aus dem Grunde, weil er Eigenthümer der Stiftungscapitalien ist. Allerdings sind diese Capitalien Bestandtheile des Staatsvermögens; auch will ich hier voraussetzen, daß das Eigenthumsrecht des Staates überhaupt von demselben Umfange sey, wie das Privateigenthum. Aber an Stiftungscapitalien hat der Staat nur ein bedingtes Eigenthum;

*) Besonders zu Anfange des laufenden Jahrhunderts war dieses Recht ein Gegenstand vieler und lebhafter Erörterungen. S. die Literatur in Klübers öffentlichem Rechte des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. §. 436. 456.

er hat diese Capitalien unter der Bedingung und mit der Last, (gleichsam mit der Dienstbarkeit,) erworben, sie gemäß dem Stiftungsgesetze zu benutzen oder zu verwenden. Indem er sich von dieser Bedingung freispricht, handelt er, abgesehen von jenem Staatsnothrechte, eben so widerrechtlich, wie ein Privatmann, welcher die Bedingungen einer ihm gemachten Schenkung verletzt. Sey es auch, daß der Stifter nicht mehr am Leben ist. Dem Staate sollen die Rechte der Verstorbenen eben so heilig seyn, als die der Lebenden. Er ist nicht ein Verein, der blos auf die Gegenwart berechnet wäre, der in einem jeden Augenblicke gleichsam von neuem abgeschlossen würde; sondern er soll nicht nur die lebenden Menschen unter sich, sondern mit ihnen auch die abgetretenen und die künftigen Menschengeschlechter zu einem Ganzen, zu einer Gemeinde, vereinigen. Gerade in Vertrauen auf diese Ewigkeit des Staates wurden und werden wenigstens diejenigen milden Stiftungen gemacht, deren Ausstattung ein ständiges Capital ist.

Es können daher Stiftungscapitalien nur unter denselben Bedingungen vom Staate eingezogen werden, unter welchen die Ausübung jenes Staatsnothrechtes überhaupt allein zulässig ist, also nur, wann und in wie fern ein wahrer Nothfall in der Erfahrung erweislich gegeben ist. — Die Verhältnisse können sich: **1)** so verändern und stellen, daß sie den Staat nöthigen und mithin ihm verstatten, ein gewisses Stiftungscapital, oder die Stiftungscapitalien einer gewissen Gattung schlechthin, d. i. ohne irgend einen Ersatz einzuziehen. Ein Nothstand dieser Art pflegt besonders durch eine Umgestaltung der Staatsverfassung herbeigeführt zu werden. Wie und warum ein solches Ereigniß diese un=

heimliche Folge habe, will ich nicht auseinander setzen. Man kann die Ursachen mit leichter Mühe aus der Geschichte, z. B. aus der Geschichte der französischen Revolution, ableiten. Aber auch so kann ein Nothstand dieser Art eintreten, daß die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt ist, den Staatsaufwand durch außerordentliche Mittel zu bestreiten, oder den minder dringenden Staatsaufwand, — die Verzinsung der Staatsschuld und mithin die Verzinsung der bei der Staatscasse angelegten Stiftungscapitalien, — dem dringendern nachzusetzen. Wird jedoch in Fällen dieser Art irgend eine Ausnahme zum Nachtheile milder Stiftungen gemacht; so möchte es schwerlich gelingen, eine solche Ausnahme zu rechtfertigen. — Die Verhältnisse können sich 2) nur in der Art verändern und nur so stellen, daß es in dem Interesse der Regierung oder des Gemeinwesens nothwendig wird, gewisse Stiftungscapitalien in Capitalien einer andern Art umzusetzen (z. B. die ewigen Renten, welche bisher die Stiftung bezog, in ablösliche zu verwandeln), oder sie mit dem gemeinen Staatsgute, gegen Zinszahlung, zu vereinigen. Wenn auch eine solche Maasregel, ihren Folgen nach, weniger gegen sich hat, als eine unentgeldliche Einziehung der Stiftungscapitalien; so kann sie doch eben so, wie diese, nur durch einen Nothstand gerechtfertiget werden *). Das Eigenthumsrecht kann in keiner Beziehung der Willkühr Preis gegeben werden, ohne daß dessen Heiligkeit in einer jeden Beziehung erschüttert würde.

Die Fälle, von welchen in diesem Abschnitte (IV.) die

*) Man könnte einwenden: Darf nicht ein jeder einzelne Grundeigenthümer angehalten werden, sein Grundstück dem Staate abzutreten, wenn dieser des Grundstückes zur Anlegung eines Kanals, oder einer Straße, oder zu einem ähnlichen Zwecke — also nur ex ratione utilitatis publicae — bedarf? — Antwort: Allerdings! Aber, die Vertheilung des Grundes und des Bodens ist, von Rechtswegen, an die Bedingung geknüpft, daß sie nicht dem Verkehre unter den Menschen Eintrag thue.

Rede gewesen ist, unterscheiden sich von den Fällen des unmittelbar vorhergehenden Abschnitts (III.) auch in Ansehung der Staatsbehörden, von welchen sie zu erledigen sind. Ob und wie Stiftungscapitalien eingezogen werden sollen, hat die gesetzgebende Gewalt zu bestimmen. Die Vollziehung des Gesetzes ist in der Regel eine Regierungssache.

Es ist Keinem, der über sein Vermögen zum Vortheile des Gemeinwesens verfügt, zu verargen, wenn er wünscht, das Stiftungsvermögen wenigstens gegen eine Vereinigung mit dem Staatsgute zu sichern. Zur Erfüllung dieses Wunsches kann der Stifter der Stiftungsurkunde die Clausel einverleiben, daß seinem Geschlechte der Rückfall vorbehalten seyn solle, daferne der Staat das Capital seinem Zwecke entfremden und zum Staatsgute schlagen würde. Die Clausel gewährt wenigstens einige Sicherheit. Sie gegen eine jede Veränderung des Stiftungsgesetzes zu richten, dürfte nicht für zulässig zu erachten seyn.

Mir ist kein teutscher Staat bekannt, welcher ein vollständiges und zeitgemäßes Gesetz über milde Stiftungen aufzuweisen hätte. Gleichwohl drohen diesen milden Stiftungen, so wie der Kirche, neue Verluste und Gefahren. So viele teutsche Staaten haben neue Verfassungen erhalten, in welchen ein der Vorzeit unbekannter Geist lebt. In allen diesen Staaten werden bei der Bewirthschaftung des National- und des Staatsvermögens andere Grundsätze, als ehemals, befolgt. Schon deswegen also würde eine Revision der Gesetze über milde Stiftungen ein dringendes Bedürfniß seyn. Ich hoffe in dem Obigen wenigstens die Frage herausgehoben zu haben, welche bei der Abfassung eines neuen oder verbesserten Gesetzes über diesen Gegenstand, in so fern es die Rechte der Staatsgewalt genauer zu bestimmen hätte, zu berücksichtigen seyn würde.

Ueber das Auffassen leitender Ideen.

Vom Prof. Schulze zu Gotha.

Es giebt eine Art Geschichtsschreibung, die mehr ermüdet als aufregt, mehr ertödtet als belebt. Wenn nämlich der Geschichtsschreiber Massen zu Massen häuft, Begebenheiten um Begebenheiten zergliedert, in alle, auch die kleinlichsten Einzelnheiten eingeht; aber nicht den Geist und die Bedeutung der Ereignisse auffaßt, nicht den Punct nachweiset von dem sie ausgingen, nicht den Faden, der sich durch sie hinzieht, nicht das Ziel, nach dem sie hinstreben: so kann seine Erzählung wohl viel Nützliches und Wissenswerthes enthalten, aber ergreifend und vollständig ist sie nicht; sie durchdringt nicht den historischen Stoff, den sie zu Tage fördert, und, nur an der Oberfläche der Begebenheiten hinstreifend, erfaßt sie nicht deren Wesen und Bedeutung.

Eben so giebt es ein Beobachten und Behandeln der Zeitereignisse, das mehr irre leitet, als zurecht weiset. Wer nämlich nach allen Seiten hinblickt, und Alles, was da oder dort geschieht, aufzufassen sucht; aber die Begebenheiten ganz isolirt betrachtet (d. i. ohne Beziehung auf das Allgemeine, zu dem sie als Theile gehören), und dem Geiste und Zusammenhange derselben nicht nachforscht: der wird wohl die Begebenheiten mit ihren Einzelnheiten erkennen; aber er wird sich in einen Wirwarr verlieren, wird Formen mit dem Wesen, Personen mit Sachen verwechseln, wird so zu un=

richtigen Urtheilen, und, wenn er die Macht hat, auf Zeitbegebenheiten einzuwirken, zu einem unrichtigen Verfahren verleitet werden.

Das, worauf es bei der Geschichtsschreibung und dem Beobachten und Behandeln historischer Ereignisse vorzüglich ankommt, was zu hellen Ansichten derselben hinführt, was gleich dem ariadneischen Faden im Labyrinthe derselben zurechtweiset und einem richtigen Urtheile über dieselben zur Grundlage dient, ist das Auffassen leitender Ideen. — Um diese Behauptung zu rechtfertigen, wollen wir hier kürzlich erörtern: was sind leitende Ideen? was heißt, sie auffassen? und was kann dieses Auffassen leisten?

Der Mensch, als Vernunftwesen, ist der Ideen, d. i. der Vorstellungen des Vollkommnen fähig; er besitzt demnach auch die Fähigkeit, Vorstellungen, Ansichten, Meinungen eines bessern und vollkommnern Zustandes, als die Gegenwart ihm darbietet, zu fassen und zu bilden. Auch solche Vorstellungen, Ansichten und Meinungen nennt man Ideen, und in so fern sie auf einzelne Menschen oder ganze Völker und Zeitalter so einwirken, daß sie das Wollen und Handeln, das Ringen und Streben derselben bestimmen, nennt man sie leitende Ideen.

Bedingt ist das Bilden der Ideen, und also auch das Leben für Ideen, durch die Entwickelung der Vernunft. Je mehr sich nämlich die Vernunft entwickelt; desto mehr entwickeln sich die Vorstellungen und Ansichten dessen, was als gut und vollkommen anzusehen ist. Und je mehr sich solche Vorstellungen und Ansichten entwickeln; desto mehr regt sich das Streben, ihnen Geltung und Anwendung zu

verschaffen. So lange also ein Volk auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht, oder in erstarrender Ruhe sich befindet, zeigt sich bei ihm noch kein Leben für Ideen; es läßt sich, wie der einzelne Mensch, der geistigunmündig oder von Schlaffheit und Trägheit befangen ist, nach thierischer Weise leiten von Naturtrieben, oder von einzelnen, aus seiner Mitte hervorragenden Naturen. Erst wenn es beim Fortschreiten der Cultur geistig erstarkt, werden Ideen in ihm rege, die anfangs wie einzelne Lichtfunken leuchten, allmählig sich mehren und zu einer Flamme sich verbinden, die stürmisch hervorbricht, und bald den Schrecken, bald die Freude der Welt erregt. Hierzu wirken einzelne Menschen ganz vorzüglich mit, und die Geschichte weiset uns hin auf reichbegabte Männer, die mit den Ideen, die in ihnen lebten, ihrem Zeitalter als Führer vorangingen, ihm seine Richtung gaben, und Samen ausstreueten, der auf lange Jahrhunderte hin Früchte trug; — weshalb auch solche Menschen gleichsam den Mittelpunct ausmachen, um den sich die Geschichte ihrer Zeiten drehet. Gleichwohl läßt sich behaupten, daß leitende Ideen nicht allein von einzelnen Menschen ausgehen, sondern auch von obwaltenden Verhältnissen und Umständen. Denn einzelne Menschen, wie hoch sie auch über Andere hervorragen, sind, wie alle Andere, Kinder ihrer Zeit; ihre Wirksamkeit wird durch den Culturzustand und die Bedürfnisse derselben bestimmt, und sie verdanken ihre Größe eben sowohl den Umständen, unter denen sie leben, als den höhern Geistesfähigkeiten, die sie besitzen. Darum sprechen sie, wenn nicht eine göttliche Offenbarung, oder ein Licht von Oben, ihnen zu Theil geworden ist, eigentlich nur das aus, was Andere dunkel

fühlen, oder als Bedürfniß ahnen; ja ihre Ideen würden keine Aufnahme, kein Leben, keinen Halt gewinnen, wenn nicht schon etwas ihnen Zusagendes, oder eine gewisse Empfänglichkeit in den Gemüthern ihrer Zeitgenossen vorhanden wäre. Werden also auch Ideen von einzelnen Menschen zuerst ausgesprochen; so geht doch ein Leben für Ideen dann auf, wenn das Volk, unter welchem sie ausgesprochen oder angefacht werden, sie zu fassen vermag, und dazu auf der Stufenleiter der Cultur die nöthigen Fortschritte bereits gemacht hat.

Dies bewährt die Geschichte des Mittelalters, verglichen mit der Geschichte neuerer Zeiten. Im Anfange des Mittelalters, als die germanischen Völker sich zu entwickeln anfingen, war es nur der natürliche Bildungstrieb, der sie leitete, oder eine kräftig unter ihnen hervorragende Persönlichkeit, wie z. B. unter den Ostgothen ein Theoderich, unter den Angelsachsen ein Alfred, unter den Franken ein Karl der Große, der wegen seiner weit umfassenden Thätigkeit der Träger alles Schönen und Guten im Mittelalter genannt zu werden verdient. Erst allmählig erstarkten die germanischen Völker für Ideen. Als erstes Anzeichen hiervon gelten die Kreuzzüge, die, angeregt von der Kirche (sie selbst war auf Ideen gebaut und von Ideen empor gehoben), eben darin ihr Anziehendes haben, daß sie von Ideen ausgingen. Mit ihnen trifft zusammen das Ritterthum, in welchem sich die Ideen für hülfreiche Tapferkeit, religiösen Gehorsam und schwärmerische Liebe aussprachen; ferner der Kampf der Lombarden gegen die Hohenstaufen, dem die Idee der politischen Freiheit zum Grunde lag, so wie dem (etwa anderthalb Jahrhundert spätern)

Kampfe der Schweizer gegen das Haus Habsburg; ferner die Errichtung der Hanse und der Vehmgerichte, in der sich Ideen für Sicherung und Ordnung des bürgerlichen Lebens abspiegeln. Ueberhaupt, je mehr das Mittelalter fortschritt, oder je mehr sich in ihm die Völker entwickelten; desto mehr traten Ideen hervor, die nach den verschiedensten Seiten sich richteten. Dies zeigt sich besonders in dem, durch Entdeckungen, Erfindungen und Culturfortschritte aller Art ausgezeichneten, funfzehnten Jahrhunderte, welches eben durch die Ideen, die es anregte und weiter führte, den Uebergang zu den neuern Zeiten vermittelte. Die neuern Zeiten aber, die mit der Reformation hervortraten, haben das Leben für Ideen zum characteristischen Merkmale; und unter den Ideen, die sich in ihnen geltend machten, tritt vor Allen die Idee der Freiheit hervor. Diese Idee richtete sich, zufolge der Vorgänge im Mittelalter, zuerst auf die Kirche, und verlangte mit einer Kraft, die Kirche und Staat, Fürsten und Völker, Wahrheitsfreunde und Wahrheitsfeinde in sturmvolle Bewegung setzte, religiöse und kirchliche Freiheit. Dann als sie ihr Ziel, wenigstens zum Theile, erreicht hatte; als das Interesse für sie, besonders während des dreißigjährigen Krieges, erkaltet war, und nun mit Ludwig 14. ein Streben der Fürsten, ihren Thronen Macht und Glanz zu verschaffen, hervortrat, die Völker aber bei diesem Streben nicht blos mit neuen Lasten bedrückt, sondern auch zu neuen Fortschritten veranlaßt wurden, richtete sich die Idee der Freiheit auf den Staat, und verlangte bürgerliche und politische Freiheit, oder Sicherung der Rechte des einzelnen Bürgers und des ganzen Staates gegen Eigenmacht und Willkühr. Dieses Ver-

langen trat mit der französischen Revolution stürmisch ins Leben, und setzt noch jetzt Fürsten und Völker in Bewegung.

Die Idee nun, die ein Volk oder Zeitalter aufregt, zum Wollen und Handeln, zum Ringen und Kämpfen bestimmt, in den Begebenheiten auffinden und wieder auf die Begebenheiten beziehen oder bei Schilderung und Beurtheilung derselben festhalten: das ist es, was wir unter dem Auffassen leitender Ideen verstehen.

Dieses Auffassen hat allerdings seine Schwierigkeiten. Denn wie überhaupt das Geistige nicht, wie das Sinnliche, so kann auch das Motiv nicht, wie die That, erfaßt werden; nur durch Urtheile und Schlüsse kann man dazu gelangen. Ferner, die Ideen, von denen eine Zeit erfüllt ist, sind nicht allenthalben dieselben. Jeder Satz hat seinen Gegensatz; jeder neuen Idee steht daher eine frühere entgegen, und der Kampf für Ideen zieht einen Kampf gegen Ideen nach sich. Drittens, selbst unter denen, die für eine Idee kämpfen, erscheint dieselbe zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen in verschiedenen Formen und Anwendungen; sie wird unter dem Einfluße der Leidenschaften, des Aberwitzes und der Selbstsucht überspannt, verdreht, gemißbraucht, so daß sie, ursprünglich heilsam und vernunftmäßig, allmählig ein verderbliches Wesen und ein widriges Ansehen bekommt: wie dies im Zeitalter der Reformation der Fall war, und leider noch jetzt in den revolutionären Zeiten der Fall ist. Leicht können also bei dem Streben, die leitenden Ideen aufzufassen, Mißgriffe vorkommen. Man kann die Anwendung einer Idee für die Idee selbst nehmen; man kann vorgefaßte Meinungen als leitende Ideen aufstellen, also etwas in die Begebenheiten

hineintragen, was nicht in ihnen liegt; wiederum aus dem, was man willkührlich angenommen hatte, Folgerungen ziehen und auf diese Art viel Unwahres und Verkehrtes der Geschichte aufdringen. Ein solches Verfahren ist der Würde der Geschichte, die vor Allem Wahrheit fordert *), ganz entgegen und mit Ernst und Nachdruck zurückzuweisen. Allein darum das Auffassen leitender Ideen als eine Verführung zur Entstellung der Geschichte zurückzuweisen, wäre thöricht. Denn geschieht es auch häufig, daß bei diesem Auffassen Mißgriffe geschehen; so ist dies nicht nothwendig. Der Mißbrauch einer Sache hebt den rechten Gebrauch derselben nicht auf, und wer redlich nach Wahrheit forscht, wird durch Schwierigkeiten, die ihm begegnen, nicht zurückgeschreckt.

Will man beim Auffassen leitender Ideen vor Mißgriffen sich hüten; so muß die historische Forschung der philosophischen vorangehen, oder, mit andern Worten, erst muß gründlich aufgesucht werden, was geschehen ist, ehe man fragen kann, warum es geschehen ist. Hat man aber den historischen Stoff gefunden, geprüft, gesichtet; so suche man mit umsichtigem Blicke und unbefangenem Geiste sich über ihn zu erheben, und zu einer objectiven Anschauung desselben zu gelangen. Statt von den aufgefundenen Massen sich gleichsam erdrücken zu lassen, suche man sie zu überwältigen; statt sich von ihrem Anstriche blenden zu lassen, dringe man in ihr Wesen ein; statt etwas in sie

*) Cicero de Orat. 11, 15: Quis nescit, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat? deinde ne quid veri non audeat? ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis?

hinein zu tragen, suche man das, was in ihnen liegt, zu entwickeln. Dieß geschieht nicht, wenn man die Begebenheiten isolirt betrachtet; — denn der Geist der Begebenheiten läßt sich nicht sowohl in dem Einzelnen, als vielmehr in dem Ganzen auffinden; — sondern wenn man ganze Massen zusammenfaßt, den Punct aufsucht, von dem sie ausgingen, die Stufenfolge, in der sie sich fortbildeten, das Gemeinsame, das sie, bei aller Verschiedenheit ihrer Formen, an sich tragen, und den Endpunct, nach welchem sie hinstreben; kurz, wenn man das zu erspähen sucht, was in ihnen lebt, sie verbindet, gestaltet, fortführt, — die leitenden Ideen!

Ein solches Verfahren ist bei Behandlung jeder historischen Aufgabe wichtig und unerlaßlich. Denn ohne Auffassung der leitenden Ideen giebt es keine genaue, tiefgreifende Auffassung, also auch keine gründliche Schilderung und Würdigung der Begebenheiten. Sind nämlich die Begebenheiten nur der Spiegel oder Wiederhall der Ideen, die Ideen aber, der eigentliche Kern, der innere Grund und das Verbindungsgewebe der Begebenheiten; so wird man, läßt man die leitenden Ideen unberücksichtigt, nur das Aeußere der Begebenheiten, nicht ihr Inneres, nur das Gleichartige, nicht das Verschiedenartige derselben erkennen. So bei den Kriegen und Friedensschlüssen, den Parteiungen und Streitigkeiten, den Thronentsetzungen und Staatsumwälzungen, deren es in jedem Jahrhunderte gab! Oberflächlich betrachtet, findet man in ihnen nur ein ermüdendes Einerlei, ein Gewebe von Lastern und Thorheiten, einen Kreislauf vom Aufblühen und Hinwelken; aber wie verschieden erscheinen sie, wenn man die Ideen, von denen

sie ausgingen und die sich in ihnen fortspannen, aufsucht und auffindet. Wer also die Eigenthümlichkeiten der Begebenheiten erforschen, oder wer das Auffallende und Räthselhafte, was oft ihre Aussenseite umgiebt, erklären, wer sich überzeugen will, wie nöthig es ist, auch scheinbare Kleinigkeiten zu berücksichtigen, weil oft das Große in dem Kleinen verhüllt ist, oder das Kleine den Keim zum Großen in sich trägt; der muß zu den leitenden Ideen zurückgehen, oder diese aufzufinden suchen.

Ganz besonders muß dies bei Behandlung der Begebenheiten unserer Zeit geschehen. Denn mehr als eine frühere Zeit, ist die unsrige von Ideen bewegt; Ideen sind es, von denen die Hauptbegebenheiten unsrer Zeit ausgehen; ein Kampf für und gegen Ideen umgiebt uns, und täglich werden, in Zeitschriften und geselligen Kreisen, Ideen besprochen und verbreitet. Ferner, schwer, ja oft unmöglich ist es, die Begebenheiten deutlich zu erkennen und richtig zu beurtheilen, wenn man ihnen zu nahe steht. Man sieht dann wohl, was auf dem Puncte geschieht, auf dem man sich befindet, vernimmt vielleicht auch, was auf andern Puncten geschieht; aber zu einer deutlichen Kenntniß des Zusammenhanges und der Entwickelung der Begebenheiten gelangt man so wenig, als man zu einer Ansicht von der Gestaltung oder dem Zuge einer Gebirgskette gelangt, wenn man am Fuße derselben stehet. Wie man nun, um diese zu gewinnen, einen Standpunct wählen muß, von dem man die Gebirgskette übersehen kann; so muß Aehnliches auch geschehen, will man zur klaren Anschauung der Zeitbegebenheiten gelangen. Und geschehen wird dies, wenn man die leitenden Ideen auffaßt. Denn durch die-

ses Auffassen wird man gleichsam über die Begebenheiten erhoben, zur Ueberschauung ihres Anfangs und Fortgangs hingeführt, und so zu hellen Ansichten des Geschehenen befähiget.

Nicht genug aber, daß das Leben mitten in den Begebenheiten den Blick beschränkt; so verführt es auch leicht zu ungerechten, von Vorliebe und Abgunst irregeleiteten, Urtheilen. Der Parteigeist pflegt immer die Zeitbegebenheiten zu umhüllen und zu entstellen. Von ihm ergriffen, verkennt man das Wahre, schreibt man menschlicher Berechnung oder eitlen Zufälligkeiten zu, was der Macht der Ideen zuzuschreiben ist, oder mißt den Ideen bei, was nur der verkehrten Anwendung derselben beizumessen ist. So meinen Manche, daß die revolutionären Bewegungen unsrer Zeit nicht aus dem Fortschreiten der Menschheit zu Ideen über bürgerliche und politische Freiheit, sondern aus philosophischen Hirngespinnsten, aus Neuerungssucht, aus Irreligiosität, oder aus einer, auf Verderben sinnenden Bosheit hervorgegangen sey; so meinen Andere, daß, weil die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit oft gemißdeutet, verdreht, überspannt, und weil bei dem Streben, sie geltend zu machen, viel Schreckliches und Abscheuliches begangen worden ist, diese Idee selbst sey schädlich und verderblich. Unrichtige Voraussetzungen führen aber zu unrichtigen Folgerungen, und diese zu einem unrichtigen Verfahren. Gegen solche Unbilden kann das klare Auffassen leitender Ideen schützen. Denn es zeigt den wahren Grund der Begebenheiten, läßt die Macht der Ideen erkennen, stellt diese selbst in ihrer Eigenthümlichkeit dar, lehrt von ihr den Mißbrauch derselben unterscheiden, und verscheucht damit die Nebel, mit welchem Vorurtheile, Wünsche, Leidenschaften die Zeiterscheinungen umhüllen.

Auch wer letztere bekämpfen will, muß sich an die lei-

tenden Ideen halten, und nicht an einzelne Begebenheiten und einzelne Menschen; denn in jenen liegt der Grund der Zeiterscheinungen, gleichsam der Sporn zu dem, was geschieht. Nur wer Ideen unterdrücken kann, — wie eine Zeitlang Napoleon, der Frankreich von der Idee der Freiheit zur Idee des kriegerischen Ruhms hinlenkte, — wird Zeiterscheinungen beherrschen oder überwältigen können; wer es aber nicht vermag, Ideen zu unterdrücken oder ihnen eine andere Richtung zn geben, wird vergebens gegen einzelne Menschen und einzelne Begebenheiten ankämpfen. Gelingt es ihm auch, diese zu beseitigen und jene zum Schweigen zu bringen; so werden doch die leitenden Ideen sich Bahnen brechen, wo er es nicht erwartete, oder andere Menschen und andere Begebenheiten hervorrufen, in welchen sie aufs neue zum Vorscheine kommen.

Endlich ist auch zu bemerken, daß man durch das Auffassen der leitenden Ideen vielen Zeiterscheinungen eine mildere, versöhnende Ansicht abgewinnen kann. Wer blos auf das, was geschieht, hinblickt; der sieht gewöhnlich, — weil das wahrhaft Gute im Stillen wirkt, und dagegen das Böse gewaltsam hervorbricht, — nur Thorheiten, Frevel und Verbrechen, und geräth dabei oft in schreckhafte Bewegungen und in Furcht vor der Zukunft, so daß er das Ehemalige als einen glücklicheren Zustand zurückwünscht. Wer aber den leitenden Ideen nachforscht; der erkennt, daß viel Böses nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Mißverstand geschieht; daß neben dem Bösen auch Gutes ins Leben tritt, und daß Ideen, wie sie aus dem Fortschreiten der Menschheit hervorgehen, auch wiederum zum Fortschreiten der Menschheit beitragen.

Ueber die Rechtspflege, mit einiger nähern Rücksicht auf Churhessen.

Ein Versuch von dem Advocaten Martin zu Homberg in Churhessen.

Zweiter Artikel.

Wie — nun kommen wir an die große, inhaltschwere Frage, an deren genügenden und erschöpfenden Lösung man wohl verzweifeln mag —; wie sind die Uebel hinweg zu räumen, die bei dem jetzigen Zustande der Rechtspflege auf dem Volksleben lasten; wie ist eine Rechtspflege herzustellen, die dem Bedürfnisse der Gesellschaft und den Forderungen des gemeinen Wohles entspricht? — Daß Vollkommenheit nicht der Antheil der Dinge unter dem Monde sey, ist allgemein anerkannt; also mögen wir nur darauf verzichten, das in abstracto Beste zu erreichen, können aber vollkommen beruhigten Selbstbewußtseyns seyn, wenn wir das, nach dem bestehenden Verhältnissen und nach der Mangelhaftigkeit menschlicher Kraft mögliche, Gute erringen.

Daß zu der umfassend durchgeführten Begründung eines tüchtigen Rechtslebens, angemessen dem jetzigen socialen Zustande, seinen Forderungen und Bedürfnissen, vor allem anderm die neue Begründung des materiellen und formellen Rechts, also neue Gesetzbücher und Proceßordnungen gehören, kann an sich selbst einem Zweifel nicht unterliegen. Allein wir mögen nicht in Abrede stellen, daß wenn wir nur auf diesem Wege zum Ziele gelangen könnten, unsere

Hoffnungen sehr gering und weit aussehend seyn würden. Wir deuteten bereits oben an, wie unsere Zeit, als in einem Durchbruche begriffen, in all ihrem Walten und Treiben von der höchsten Beweglichkeit und Unstätigkeit ergriffen sey. In der That sehen wir es ja täglich vor unsern Augen, wie Leute, die bis heute die engsten Freunde waren, sich trennen und entgegengesetzte Wege wandeln, während die Gegner sich vereinigen und gemeinsam nach einem Ziele hinstreben; wir sehen, wie die Meinung und öffentliche Stimme einen Gegenstand mit der größten Lebendigkeit auffaßt, und ihn bald in Monden, ja Wochen wieder vergißt. Wir hören über Preßfreiheit reden und über Volksbewaffnung, über Verantwortlichkeit der Minister, auch wohl Minister in den Anklagestand versetzen; Alles dieses in einem Tone, als sey lediglich davon das öffentliche Wohl bedingt, und kaum daß wir uns umsehen, so sind die Worte leer in dem Sande verronnen. Gleichmäßig scheint die Wissenschaft nur dem Flachen zugewandt, dem flüchtigen Treiben des Tages und einer hohlen Polemik, dem Tiefen aber, dem Ewigen und dem in das Leben Eingreifenden entfremdet. Solche Stimmung möchte schwerlich geeignet seyn, das Bleibende aufzubauen. Und um deshalb setzen wir einige Zweifel darein, daß unsere Zeit berufen sey zu der Schöpfung neuer Gesetzbücher, eines neuen materiellen Rechtes. Hierzu kommt, daß eine solche Schöpfung Jahre erfordern wird, und zwar viele; daß aber das practische Bedürfniß einer verbesserten Rechtspflege viel zu dringend ist, als daß es darauf vertagt werden könnte. Minder schwierig, minder weit aussehend wäre freilich wohl, durch neue Proceßordnungen das

formelle Recht zweckmäßiger zu regeln. Doch würde auch dieses so schnell Befriedigung zu gewähren nicht vermögen, als das Bedürfniß heischt. Ueberdies aber halten wir dafür, daß eine neue Proceßgesetzgebung für sich allein, und mit Beibehaltung der bestehenden gerichtlichen Hierarchie und der damit engverbundenen gerichtlichen Pragmatik, gar leicht ins noch Uebelere umschlagen könnte. Es würde dadurch den Gerichten ein noch weiteres Feld eröffnet, für ihre Willkühr, für die Spiele ihrer Scholastik, und für ihre leeren, dem Leben abgestorbenen, Theorieen. Freilich wird auf der andern Seite eine Umbildung der gerichtlichen Hierarchie mannigfache, und zwar tiefgreifende Veränderungen in dem formellen Rechte zur nothwendigen Folge haben.

Zu einem Rechtsleben von einem erreichbaren Grade der Vollkommenheit würde gehören, ein, dem gesammten Volksleben harmonisches, materielles Recht, welches nicht, wie die religiösen Mysterieen der Alten, Eigenthum einer ausgeschiedenen, isolirten Kaste, sondern welches Eigenthum des Volkes wäre, — des Volkes, das heißt hier nicht der großen Masse; denn gewiß wird diese ihren Blick nie für einen Umkreis schärfen und erweitern, daß sie sich eigne für eine politische Activität — sondern der gebildetern Classe. Die Kenntniß des Rechts seines Volkes und Landes in den allgemeinen Grundsätzen sowohl, als in der Anwendung, soll nicht ein eigenes abgesondertes Studium verlangen, dem ein Leben zu widmen und aus welchem ein selbstständiger Beruf zu machen wäre, sondern sie soll einem jeden gebildeten, jeden mündigen Bürger innen wohnen; es soll ihm möglich und Pflicht seyn, sie sich anzueignen. Führe man nur das ganze Gebäude in einfachen Grundlagen,

in architectonischer Ordnung, übereinstimmend dem Leben des Volkes auf, und dieses wird keine Aufgabe einer leeren Theorie, es wird möglich seyn; ja wir behaupten, daß es unbedingt nothwendig sey.

Da wir uns nun aber so eben überzeugten, daß die Aufgabe einer solchen Umbildung unsers Rechts von der Gegenwart nicht füglich gelöset werden könne; so wird es auch nicht möglich seyn, daß wir diesen Höhepunct erreichen, ob wir gleich allmählig uns ihm je mehr und mehr nähern können. Wir werden deshalb auch nicht umhin können, einen eigenen Stand von Rechtsgelehrten — gewissermaßen einen Orden mit Geheimnissen und Zeichen — beizubehalten; nur daß wir, so viel uns gestattet, seine einsiedlerische Stellung, seinen Sondercharakter, seine Sonderinteressen und Richtungen ihm nehmen, und ihn mit seinem Walten und Wirken mit dem öffentlichen Gesammtleben der Gesellschaft mehr verschmelzen; zwischen ihm selbst, jenem Stande und diesem Leben, eine stete Wechselwirkung, ein gegenseitiges Ineinanderfließen bewirken; daß er diesem Leben diene, und nicht mehr es zu beherrschen sich anmaße.

Die Verwirklichung jedes bessern Neuen, bis dahin, daß es sich gänzlich eingebürgert hat, ist mit großen Schwierigkeiten, und selbst mit Mißständen und Nachtheilen verknüpft. Wir haben dies genugsam gesehen bei den Staats- und Gemeindeordnungen, bei dem Landwehrsysteme und der Volksbewaffnung, bei neuen zweckmäßigen Steuern, bei Abstellung eines Heeres alter Mißbräuche. Nur daß man jene Schwierigkeit und Mißstände nicht scheue, und etwa gar um sie den Zweck selbst dahin gebe; — daß man sich nicht sträube, in das Wasser zu gehen, ehe denn man schwimmen könne.

Die Zweckmäßigkeit des Geschwornengerichtes, im Allgemeinen nach den Normen, wie dasselbe in England und Frankreich bestehet, die freilich noch mancher Verbesserungen fähig seyn dürften, für die Criminal- und überhaupt die bedeutendere Strafrechtspflege wird nur noch von wenigen, und täglich von wenigern Urtheilsfähigen bestritten. Es beruhet diese Gerichtsverfassung auf dem Grundsatze, daß die eine Hälfte des einzelnen Falles, worauf das Gesetz Anwendung finden soll, die Thatsache, der Entscheidung aus dem Volke berufener, und nach Beendigung dieser einzelnen Function in dasselbe zurücktretender, Bürger anheim fällt, während die andere Hälfte, die Anwendung des Gesetzes selbst, einem besondern, stehenden Richterstande vorbehalten bleibt. Es setzt daher diese Gerichtsverfassung immer noch eine eigene Classe von Rechtsgelehrten, ausgeschieden von dem Volke und seinem Leben, voraus, die aus der Rechtspflege ihren abgesonderten Lebensberuf macht. Weil jedoch eben durch die Wechselwirkung, worin die Geschwornen und die Gerichte selbst stehen, die sich nur als Theile Eines Ganzen, zu gleichem Zwecke verbunden, darstellen, die Gerichte und ihr Personal eine weit nähere Anknüpfung und Verbindung mit dem Volke erhalten, da sie stets von demselben influirt werden; so wird dadurch die Abgerissenheit und Entfremdung schon zu einem großen Theile beseitigt. Da wir nun überdies darauf Verzicht leisten, alsbald und in einem Sprunge das möglich Beste zu erzielen, und uns mit dem unter allen gegebenen Umständen erreichbar Guten begnügen; so sind wir auch für die bedeutendere Strafrechtspflege mit Einführung des Geschwornengerichtes vollkommen zufrieden, bei der dann

nur der von andern Völkern bereits gesammelte reiche Schatz der Erfahrung mit scharf sichtender Kritik und weiser Umsicht benutzt werden möge.

Unserer Ueberzeugung nach muß die Verbesserung der gerichtlichen Hierarchie und Pragmatik, und durch sie weiter hinaus die veredelte Gestaltung des Rechtslebens in seiner Gesammtheit, von der Grundansicht ausgehen, daß die Scheidewand niedergerissen werde, die, gleich der chinesischen Mauer, dieses Rechtsleben von dem übrigen Volksleben trennt, damit beide sich gegenseitig durchdringen und das erstere nur als ein Theil und Ausfluß der letztern sich darstelle. Es wird somit das Recht nicht mehr als ein Mysterium von einer, hier ihren ausschließlichen Lebensberuf findenden, Braminenkaste ausgeprägt und in Cours gesetzt werden, sondern von Organen, die, hervorgetreten aus dem Volke, sich als fortwährend demselben angehörig fühlen, deren eigenes höchstes und theuerstes Interesse betheiligt, ja identisch ist mit der Verwirklichung und Verwaltung des Rechtes in möglichster Vollkommenheit. Die Stellung dieser Organe muß eine solche seyn, daß sie volleste Unabhängigkeit, die Pflicht zu erfüllen, mit einer unbedingten Abhängigkeit vereinigt, welche zu dieser Pflichterfüllung nöthigt.

Wir glauben behaupten zu können, daß es wohl möglich, ja daß es oft leicht sey, den augenblicklichen, vorüberrauschenden Beifall der Menge zu gewinnen durch ein Schmeicheln seiner Launen, ein Eingehen in thörichte Aufwallungen, durch demagogische Künste; — daß aber der Erwerb einer nachhaltigen, alle Wechselfälle hindurch aufrecht erhaltenden und tragenden, öffentlichen Meinung nur möglich sey durch ein strenges Wandeln auf der Bahn des Rechts. Wer diese

öffentliche Meinung gewonnen hat; der setzt unbekümmert über jenen Beifall sich hinweg. Es wird somit nöthig seyn, die Stellung derjenigen Organe, durch welche das Recht verwaltet und verwirklicht werden soll, in der Weise herauszubilden, daß sie unabhängig von dem Beifalle der Menge, und über demselben, aber abhängig von der wahren öffentlichen Meinung und unter derselben stehen, daß sie in Eintracht mit der letztern stark und mächtig sind, im Zerwürfnisse mit derselben aber sofort zu Grunde gehen; — statt daß unsere jetzigen Gerichte sich auch über die öffentliche Meinung zu stellen und deren Herr zu werden sich anmaßen möchten. — Jene Stellung für das richterliche Personal wird allein dann gewonnen werden, wenn dasselbe nicht ausscheidet aus dem Bürgerthume, noch auf seine eigene Hand sich niederlassen, sondern wenn es in dasselbe, in das Bürgerthum allein seine Wurzeln schlagen und nur aus ihm Nahrung und Kräfte gewinnen will, wenn der Richter nicht aufhört Bürger zu seyn, wie auch der Soldat nicht aufhören soll, es zu seyn.

Wir wollen nun die verschiedenen Zweige des richterlichen Berufes durchgehen und sehen, wie für ihn diese Grundsätze ausgeprägt werden könnten. Anlangend die minder bedeutende Strafrechtspflege, wozu hauptsächlich die polizeiliche zu rechnen ist (minder bedeutend jedoch nennen wir diesen Theil der Strafrechtspflege nur hinsichtlich der Wichtigkeit der einzelnen zu ihr gehörigen Fälle, dahingegen die Gesammtheit derselben für das öffentliche Wohl und den socialen Zustand von einer überwiegenden Wichtigkeit ist); so ist dieses derjenige Zweig, dessen Ueberweisung an eine außer dem Volke stehende Juristenzunft die nachthei-

ligsten und zerstörendsten Folgen hat. Hier ist Persönlichkeit und Freiheit jedes Einzelnen, Schutz und Sicherheit der Gewerbe und des Landbaues, alles Verkehrs und der Umgangsverhältnisse täglich und stündlich betheiligt und verflochten. In alle diese Verhältnisse, täglich wechselnd und täglich wiederkehrend, kann ein klarer Blick und ein warmes Interesse nur gewonnen werden auf dem Wege der unmittelbaren sinnlichen Anschauung und des eignen Bewegens in denselben. Sie sind in ihren Einzelnheiten einfacher Natur, bedürfen nur einer solchen Kenntniß, als jeder gebildete Staatsbürger, ja jeder Staatsbürger — denn er soll sie ja befolgen — haben soll; alle Künstelei, alle Polemik ist ihnen Gift, und das Herumzerren und Hineinzwängen in die Theorieen der Schule erzeugt für die Gesellschaft ein Heer der schmerzlichsten Folgen. Der Schutz der Felder und Ernten, die Ordnung und geregelte Aufrechthaltung der Stellung der Dienstherrschaften und der dienenden Classe kann nur denen anvertraut werden, welche die Wichtigkeit dieser Gegenstände aus der eignen Wahrnehmung erkennen, und die am lebhaftesten dabei betheiligt sind, daß sie nicht täglich und stündlich den Verletzungen durch Unkunde, Gleichgültigkeit und vornehme Sophistik ausgesetzt sind. — Männer aber, die, nicht berührt von allen diesen Verhältnissen, theilnahmlos, oft vornehm, auf sie herabblicken, welche die ihren Lebensbedarf mehr oder minder reichlich sichernde Summe aus der Staatscasse beziehen, das Brod bei dem Bäcker, das Gemüse bei dem Höker kaufen, scheinen, selbst wenn nicht des Willens, doch der Befähigung zu ermangeln, hier mit sicher und umsichtig ordnender Hand zu walten.

Deshalb möge dieser Theil der Gerichtsbarkeit zurückgegeben werden einem Schöffengerichte, bestehend aus Gewerben und Landwirthschaft Betreibenden, aus Besitzenden, aus Männern des Volkes, die, wenn auch billig entschädigt für Zeit und Arbeitsaufwand, doch nicht Gewinn und Erwerb suchen für ihre Verrichtung im öffentlichen Dienste und Interesse.

Solches Gericht wird im Anfange einige Schwierigkeit zu überwältigen haben, auch mitunter eines Verstoßes beschuldigt werden von den Schulgerechten; — Folge der Entfremdung unseres Volkes von dem öffentlichen Leben. Allein für seinen Bedarf an Actenschreiberei wird es leicht einen Fertigen in sich aufnehmen können. Das Ding wird sich machen, mindestens so gut, als jetzt, wird es sogleich, und besser — viel besser in der Kürze gehen. Wolle man, wir wiederhohlen es, nur nicht schwimmen lernen, ohne in das Wasser zu gehen.

Die eigentliche bürgerliche Rechtspflege, die Leitung und Entscheidung der Streitigkeiten über Mein und Dein, nebst der dahin gehörigen freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa dem Hypotheken- und Vormundswesen; das ist die wahre arena für die schulgerechten Juristen, die Domaine ihrer Zunft. Denn dieser Theil der Gesammtrechtspflege hat die bei weitem meiste Breite, die größte Verschiedenheit der Fälle, und das tiefste Einschneiden in alle Theile des Volkslebens. Eine umfassende und erschöpfende neue Gesetzgebung würde nun deshalb gerade für diesen Theil mit den meisten Schwierigkeiten verknüpft, und in unserer, wie wir oben sahen, dazu wenig geeigneten Zeit am wenigsten zu hoffen seyn. Bei dem labyrinthischen Charakter der jetzigen Gesetz-

gebung, oder vielmehr des zerrissenen und unzusammenhängenden Aggregats der verschiedenartigsten Gesetze (bei denen die Juristen selbst oft darüber streiten, ob und in wie weit sie Geltung haben oder nicht), ist und bleibt es daher eine Nothwendigkeit — ein nothwendiges Uebel, — daß hier fortwährend bis zu glücklichern Zeiten eine eigne Classe von Rechtsgelehrten bestehen bleibe, welche aus der Kenntniß und Anwendung der Gesetze wo nicht ausschließlich, doch zum großen Theile, Bestimmung und Beruf ihres Lebens mache.

Die übeln Folgen, die aus dieser Nothwendigkeit entspringen, haben wir im Allgemeinen oben kennen gelernt; sie bestehen hauptsächlich darin, daß ein von dem Gesammtleben des Volkes und dem gemeinsamen Interesse abgesonderter Stand mit Sonderinteressen und Sonderrichtungen sich bildet und sich in eine eigne Kaste abschließt, nicht nur Unabhängigkeit erstrebend, sondern auch Herrschaft und Beherrschung; eine um so mißlichere und drohende Gestaltung, als gerade dieser Stand mit Sonderinteressen und Sonderrichtungen einen so mächtigen Einfluß übt auf das große Gesammtinteresse in allen seinen Theilen und fernsten Zweigen.

Da wir nun aber in der Lage, in welche wir gebannt sind, diese übeln Folgen gänzlich zu beseitigen nicht vermögen; so müssen wir wenigstens dahin streben, sie zu mildern, so viel nur möglich. Daß die Formen, die man hier erdacht und verwirklichen gewollt hat, hierarchische Aufsicht der obern Gerichte über die untern, Fiscalisationen und dergleichen, nichts helfen, hat genugsam die Erfahrung gelehrt, und einiges Nachdenken wird lehren, daß es in der Natur der Sache selbst liege. Alle diese Mittel werden und müssen Illusionen bleiben; denn sie gehen eben so von der

Corporation und ihrem Geiste aus, wie in sie zurück, und bewegen sich daher in einem Zirkel.

Wir glauben, wie die Verhältnisse nun einmal vorliegen, daß nur auf Eine Weise Hülfe geschafft werden könne, dadurch nämlich, daß man dem Richterstande seine bisherige, so mißverständliche Unabhängigkeit entziehe, und ihn dagegen unter Einfluß und Herrschaft des Volkslebens und der öffentlichen Meinung stelle; daß man dadurch eine moralische Nöthigung erzeuge, daß jener Stand stets auf gleicher Linie mit diesem Leben sich erhalte, daß er mithin unter ihm stehe, nicht aber außer und gar über ihm. Um aber so leichte, oft absichtliche Mißverständnisse von vorn herein zu beseitigen, bemerken wir, daß es keinesweges die Absicht seyn kann, die einzelnen Acte der richterlichen Thätigkeit unter eine Abhängigkeit zu stellen, sondern lediglich die Gesammtthätigkeit, dergestalt, daß gerade die Abhängigkeit der Gesammtthätigkeit die Unabhängigkeit der Thätigkeit bei den einzelnen Acten erzeuge, gewissermaßen erzwinge. Es kann nämlich wer öffentliche Geschäfte irgend einer Art verwaltet, einen theilweisen und augenblicklichen Applaus erhalten, wohl durch augendienerische Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gegen die vorübergehenden Wallungen und Launen des großen Haufens und seiner Wortführer; die nachhaltige und bleibende, dem Wechsel nicht unterworfene, also die eigentliche öffentliche Meinung aber läßt sich nur gewinnen durch ein strenges und unbeugsames Halten an dem Rechten. Wie nur durch strenge Gerechtigkeit der Kriegsbefehlshaber die Achtung, Liebe und Anhänglichkeit seiner Krieger erwirbt, selbst derer, die in einzelnen Fällen darunter leiden; in gleicher Weise der Richter die Achtung des Volkes und die öffentliche Meinung.

Um nun für den Richterstand diese Stellung zu gewinnen, Unabhängigkeit für die einzelnen Acte ihrer Thätigkeit, Abhängigkeit ihrer Gesammtthätigkeit von der öffentlichen Meinung; dazu dürfte es etwa zwei Wege geben.

Für den einen, wie für den andern derselben setzen wir voraus, daß jeder, um sich dem Rechtsgeschäften widmen, um ein Richteramt bekleiden zu können, seine technische Ausbildung, seine theoretische und practische Befähigung dargethan habe, und in legaler Weise unter die Zahl der Rechtscandidaten aufgenommen seyn müsse. Was dazu gehöre, welches Alter, welche Studien, welche vorbereitende Praxis, welche Prüfungen; das bleibt billig hier unausgeführt.

Aus der Gesammtzahl dieser Rechtscandidaten nun bestellt die Staatsgewalt für jeden Bezirk eine Anzahl Richter mit gleicher Competenz und concurrirender Gerichtsbarkeit. Auch hier sind die Bestimmungen der Größe der Bezirke, der Anzahl der zu bestellenden Richter minder wesentlich, dabei von mannigfachen individuellen und örtlichen Verhältnissen abhängig. Nur die Bemerkung, je größer, doch nur bis zu einem gewissen Puncte, die Anzahl der Richter in dem Verhältnisse zu dem Umfange des Bezirkes; je besser, je nützlicher für das Publicum, dessen Auswahl sich dadurch erweitert. Auch ist es keinesweges nöthig, daß jeder der ein Richteramt verwaltet, aus selbigem seinen ausschließlichen Broderwerb beziehe; gerade im Gegentheile wird es sehr heilsam seyn, wenn er z. B. Landwirthschaft, oder ein honettes Handels- oder sonstiges Geschäft dabei betreibt, indem er dadurch mit dem Volksleben stets vertraut bleibt, und sein Blick für sein richterliches Geschäft geschärft wird. Denn wer z. B. selbst Grundeigenthum besitzt und ver-

waltet, wird weit klärere Anschauung über eine Gränzirrung oder einen Wasserlauf haben, als Schubkarren voll Acten oder Lasten von Compendien gewähren.

Wer nun zu einem Rechtshandel genöthigt oder veranlaßt wird; der wählt mit seiner Gegenpart aus der Gesammtzahl der competenten den oder die Richter für diesen Rechtsstreit; denn auch das kann den Parteien überlassen bleiben, ob sie ihren Streit einem Einzelrichter oder einem Collegium übertragen wollen. Die Manipulation würde sich sehr einfach machen. Z. B. für einen Bezirk wären zwölf Richter angestellt und die Parteien wollten Entscheidung durch ein Collegium von dreien; so wählt der Kläger achte, und aus diesen dann der Verklagte die drei. Es kann mithin ein jeder diejenigen fern halten, die ihm nicht genehm sind. Für die höhere oder Berufungsinstanz wäre dieselbe Gesammtzahl der Richter competent; nur daß die, welche die Entscheidung der ersten Instanz gefällt haben, der zweiten sich enthalten. Sollte die Berufung durch fünfe entschieden werden; so wählt der betreibende Theil aus den Neun übrig bleibenden sieben, und der Gegner aus diesen die fünf.

Alle diese Richter würden keine Gehalte beziehen, sondern nur, wie die französischen Notarien, Vergütungen für die ihnen zur Entscheidung übertragenen Geschäfte nach einem festen Sportelgesetze.

Es ist hier nicht möglich und würde viel zu weit führen, die innere Architektonik eines solchen gerichtlichen Gebäudes auszuführen; aber wir sind vollkommen überzeugt, daß sie mit ungemeiner Leichtigkeit und Einfachheit sich bewirken ließe. Allein die Folgen derselben liegen auf der Hand. Gänzlich würde die gerichtliche Partei Gestalt und

Charakter des Monopols von sich abstreifen; sie würde genöthigt seyn, alle Kastenrichtungen, alle aristokratische und herrschsüchtige Strebungen von sich zu entfernen; nur im Sinne des allgemeinen, öffentlichen Interesse zu wirken und zu walten, und dadurch die öffentliche Meinung zu gewinnen. Wie bei allen Geschäften, die der freien Concurrenz unterliegen, der Tüchtigere, der die tüchtigere Arbeit leistet, auch den weitesten Geschäftskreis und ein überflügelndes Ansehen gewinnt; so würde, so müßte es auch hier gehen.

Der zweite Weg, um zu Gerichten zu gelangen, die dem Bedürfnisse des öffentlichen Wohles entsprechen, wäre der, die Richter auf eine bestimmte Zeit, etwa auf drei Jahre, durch das Volk, oder vielmehr durch seine Vertreter und Bevollmächtigte, ad modum der Wahlmänner, wählen zu lassen. Die Erfahrung lehrt, daß das Volk zu seinen Bevollmächtigten oder Wahlmännern, wenn nicht immer, doch meist, aus seiner Mitte die Optimaten, in äußerer Stellung, in Verständigkeit und Gemeinsinne, ausscheidet. Diese aber haben ein zu nahes Interesse an einer guten Rechtspflege, als daß sie nicht von vorne herein suchen sollten, tüchtige Organe derselben zu gewinnen. Fällt dann auch ein Mißgriff vor; so wird dieser bei einer weitern Wahl beseitigt. Das aber ist die Hauptsache, daß auch hier für die Person, die ein Richteramt verwaltet, genugsame Motiven und Antriebe bestehen, solches auch im Sinne des öffentlichen Interesse zu verwalten, und sich auf der Höhe der öffentlichen Meinung zu erhalten, weil sonst die zweite Wahl fehlschlagen würde. Auch hier, wie bei der ersten Einrichtung findet die Abhängigkeit der Gesammtthätigkeit

des richterlichen Personals von dem Volksleben und die Unabhängigkeit der Thätigkeit in den einzelnen Acten statt.

Welche von beiden Einrichtungen den Vorzug verdiene, wollen wir nicht so geradezu entscheiden, und nur Folgendes bemerken. Offenbar ist bei der ersten die Beseitigung des Monopolcharakters vollendeter durchgeführt; dagegen stehet die zweite der gegenwärtigen Gestaltung näher, und würde sich daher ohne zu tief eingreifende Umbildungen verwirklichen lassen.

Einen Punct aber müssen wir noch berühren. Obgleich der Verfasser dieses als ein in einem langjährigen politischen Leben bewährter, unbeugsamer, durch keine Wechsel der Zeiten und ihrer Ansichten, aus der Bahn gebrachter Anhänger des monarchischen Princips darauf rechnen dürfte, daß man ihn fern erachte von allen republikanischen und demokratischen Phantasieen; so weiß man ja doch, wie weit die Liebhaberei zur Verdächtigung und die Planmäßigkeit in derselben gehet *). Wie, wird man vielleicht rufen, Volkswahlen zu Richterstellen, welch' demokratisches Element, welche Schmälerung der Regentengewalt! — Wir sind von dem Gegentheile überzeugt; wir glauben, daß der Regentengewalt nie Gefahr bevorstehen könne von der Volksthätigkeit, wenn diese sich äußert in verständig und festgeordneten Formen; daß vielmehr diese Thätigkeit die festeste und gewährleistendste Stütze sey jener Gewalt; — wir

*) Es ist unglaublich, aber wahr und actenmäßig nachzuweisen: der Verfasser dieses ward zweimal wegen Theilnahme an demagogischen Umtrieben in Anspruch genommen. Sind dergleichen Erscheinungen einem Witze des Schicksales beizumessen, oder der Thorheit der Menschen?

sind weiter des Dafürhaltens, daß die Macht des Staatsoberhauptes und der Staatsgewalt durch nichts mehr gelähmt und paralysirt werde, als durch eine zwischen sie und das Volksleben sich eindrängende, von dem letztern ausgeschiedene Beamtenaristokratie; — obwohl solches stattfindet unter ganz schmeichelnden und gefälligen Formen. Große und hervorragende Regenten, wie Harun al Raschid, Friedrich der Große, Napoleon, haben daher stets eine Hinneigung zu dem Volke und seinen Interessen im Gegensatze gegen die, welche sich ihre Diener nennen. Und wenn Alles, was ihnen nahe kommt, anstrebt, in eine andere Richtung sie hineinzustoßen; ein sicherer Naturinstinct führt sie stets wieder zu der rechten.

Wir haben sattsam in unsern Tagen erlebt, wie die Gerichte allen Maasnehmungen der Regierungen entgegengestrebt, auf allen Schritten und Tritten sie beengt und gehemmt haben. Einzelne Richter unterwarfen die Erlasse der Staatsgewalt ihrer Krittelei, und vermaßen sich, davon gelten zu lassen oder nicht, was ihnen beliebte. Ein solches aber würde von Volksgerichten, wie wir sie vorschlugen, nimmer zu erwarten, zugleich aber eben so wenig zu besorgen seyn, daß sie den Einfällen und Launen einzelner Werkzeuge des Despotismus blind sich hingäben.

Es erzeugt in dem Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes ein schmerzliches Gefühl, daß er eingestehen muß, daß der Staat, dem er zunächst, dem seine Liebe und seine Kraft vorzugsweise angehören, derjenige ist, in welchem Klagen über Rechtspflege und ihre Institutionen am lautesten, vielleicht am gerechtesten sich ankündigen, — um so mehr, als dieser Staat hierin in frühern Zeiten vorzugsweise eines guten Rufes sich erfreuete, und als die Rückschritte, seit zwanzig Jahren freilich schon begonnen, doch nun gerade in der constitutionellen Zeit den Höhepunct erreicht haben. Alle die Uebel, die wir oben berührten, zeigen sich bei uns in einem, mannigfache Besorgnisse erregenden, Grade.

Düstere Empfindung erzeugt in dieser (auch in mancher andern Rücksicht) ein vergleichender Hinblick auf das constitutionelle Churhessen und das, von unsern Ultraliberalen oft so hart geschmähete, Preußen. Während das Letztere dahin anstrebt, zu einer volksthümlichen Rechtspflege zurück zu kehren und dieselben in allmählichem Vorschreiten mit dem Volksleben immer mehr zu verschmelzen, folgt Hessen, aber im schnellern Vorschritte, der gerade entgegengesetzten Richtung; seinen Richterstand und sein Rechtsleben täglich schroffer ausscheidend aus dem Volke und seinem Leben. Das erzeugt denn in naturgemäßer Consequenz alle die Folgen, die wir vor unsern Augen sehen. Und wenn wir auf der einen Seite behaupten, daß wenn man die, seit Hessen einer Verfassung sich erfreuet, von den Gerichten zugefügten Rechtsverletzungen und Bedrückungen in eine Hauptsumme addirt, diese sich größer herausstellen wird, als die, welche in westphälischer Zeit die hohe oder geheime Polizei, oder, in neuerer, die eigne in den Jahren der Drohbriefe geliefert; so sind wir auf der andern Seite der Ueberzeugung, daß es für eine geordnete Staatsgewalt, und wäre sie die liberalste, unmöglich sey, bei einer in diesem Charakter ausgeprägten Gerichtsverfassung fortzukommen.

Wenn unsere Gerichte auf der einen Seite in staatlicher Hinsicht nicht geleistet haben, was man wohl verlangen konnte, das wichtigste Rechtsverhältniß unsers Landes, von dem dessen gesammte verfassungsmäßige Entwickelung abhängt, zur Entscheidung und Erledigung zu bringen; wenn die Leitung der einflußreichsten Landesangelegenheit, der Deputirtenwahl, in ihren Händen ganz verfehlt ward; so haben sie für das Privatleben den Credit der Capitaldarlehen völlig zu Grunde gerichtet, und das heilsamste aller Gesetze, das über die Ablösungen der Reallasten, fast gänzlich der Ausführbarkeit beraubt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins, und die Ritterschaft, als eine in fortwährender Wirksamkeit bestehende Landstandschaft. Von Adam Graf von Moltke. Lübeck, 1833, von Rohden. 388 S. gr. 8.

Ein geistreiches Buch von einem geistreichen Manne, der, was Ref. sehr hoch anschlägt, die Politik nicht auf der Studirstube und am Schreibtische ausbrütet, sondern Welt und Menschen kennt, und durchgehends in seinem Buche bewährt, daß ihm das Practische über die „graue" Theorie (nach Goethe) geht, und daß er zu dem Systeme der Reformen sich bekennt, gestützt auf die Unterlage des geschichtlichen Rechts, weil eben durch diese Unterlage die Männer, die zu dem Systeme der Reformen sich bekennen, von den Anhängern des Systems der Revolution und des Princips der Bewegung sich unterscheiden. In staatsrechtlicher und politischer Hinsicht gehört Ref. zu demselben Systeme des Verfs., ob er gleich bei dem, in unserer Zeit so oft angefeindeten, Princip der Stabilität genau zwischen der Stabilität unterscheidet, welche, nach dem Eintritte anerkannt nöthig gewordenen Reformen, einen festen Rechtszustand auf diese Reformen (mit Ausschluß der fieberhaften monatlichen oder vierteljährigen Veränderungen in allen Verwaltungszweigen) gründet, und der Stabilität, welche den Stillstand des Staatslebens

auf der einmal seit Jahrhunderten bestehenden historischen Basis beabsichtigt.

Das vorliegende Werk muß aus einem doppelten Gesichtspuncte aufgefaßt und beurtheilt werden: aus einem allgemeinen, inwiefern der Verf. darin einem festen staatsrechtlichen und politischen Systeme (wenn gleich nicht in compendiarischer Ordnung) folgt; und aus einem speciellen, inwiefern er die geschichtliche Basis und den politischen Charakter der besondern Verfassung Schleswig-Holsteins nachweiset, und jenes System auf die zeitgemäße Gestaltung dieser Verfassung anwendet.

Ref. verkennt keinesweges die hohe Bedeutsamkeit dieses speciellen (von dem Verf. ausführlich und erschöpfend behandelten) Standpunctes für die örtlichen Interessen der beiden Herzogthümer. Die Schrift ist ganz dazu geeignet, dem übrigen Teutschlande über die Eigenthümlichkeit der früher bestandenen und keinesweges aufgehobenen, sondern nur in Ruhestand gerathenen, ständischen Verfassung beider Länder eine befriedigende Auskunft zu geben. Allein für die Leser der „Jahrbücher" dürfte doch das Bekanntwerden mit den staatsrechtlichen und politischen Grundsätzen des geistreichen Verfs. noch ein höheres Interesse haben, besonders weil aus den Ländern zwischen der Elbe, Eider und Ostsee — selbst nach dem bewegungsreichen Jahre 1830 — nur selten ein ausgezeichnetes politisches Werk die literärische Zolllinie zwischen den absoluten und constitutionellen Staaten überschreitet.

In Hinsicht der speciellen Bestimmung des Werkes beschränkt sich Ref. auf folgende Thatsachen. Das Herzogthum Holstein, das bis zur Auflösung des teutschen

Reiches zu Teutschland gehörte, hatte — seit dem von Christian I bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1460 unterzeichneten Grundvertrage, durch welchen er die Regierung von Schleswig-Holstein überkam — bis zum Jahre 1712 gemeinschaftliche Ständeversammlungen mit dem Herzogthume Schleswig. Namentlich waren der holsteinische und schleswige Adel genau mit einander verbunden, und die Stände in beiden Ländern dauerten — selbst nach der Einführung der Souverainetät in Dänemark im Jahre 1660 — fort bis 1712, wo sie keinesweges aufgehoben, sondern, wo nur seit dieser Zeit keine gemeinsamen Landtage mehr zu Kiel gehalten wurden. Selbst bis auf die neueste Zeit behauptete die schleswigsche Ritterschaft, daß Schleswig dem dänischen Königsgesetze von 1660 nicht unterworfen sey. Doch hatte die holstein-schleswigsche landständische Verfassung bereits vor dem Jahre 1712 die wichtige Veränderung erfahren, daß nur noch die Prälaten und die Ritterschaft die Stände bildeten, dagegen die Berufung der Städte erloschen, und eine Vertretung des Bauernstandes nie gewöhnlich gewesen war. — Nach der Stiftung des Rheinbundes sprach der König von Dänemark (9. Sept. 1806) die Einverleibung des Herzogthums Holstein in die dänische Monarchie aus, trat aber (1815) in der teutschen Bundesacte, für Holstein, dem teutschen Staatenbunde bei. — Bereits auf dem Wiener Congresse wirkte der holsteinische Adel durch besondere Deputirte für die Erneuerung seiner vormaligen Verfassung; auch erklärte der König (9. Aug. 1816) zur Einführung einer neuen landständischen Verfassung in Holstein (Schleswigs ward nicht gedacht) sich geneigt. Als nun die Verwirklichung dieser Zusage sich verzog, wendeten sich die Prälaten

und die Ritterschaft von Holstein an die teutsche Bundesversammlung, von welcher sie aber, durch Beschluß vom 27. Nov. 1823, abgewiesen wurden, „weil die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirklichkeit nicht mehr bestehe". Doch ward ihnen „zu ihrer Beruhigung" eröffnet, der König habe durch seine Gesandtschaft bei dem Bundestage erklären lassen, daß Holstein eine Verfassung erhalten werde, welche „die ältern Rechte möglichst berücksichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden solle."

Demungeachtet ruhte diese Angelegenheit bis zum Jahre 1830, wo, nach den Vorgängen in Paris und andern Ländern, auch in Holstein und Schleswig eine neue Anregung derselben begann. Ref. übergeht die damals erschienene Schrift des Kanzleiraths Lornsen, über welche der Graf Moltke wohl sehr treffend in dem vorliegenden Werke (S. 339) urtheilt, der jene Schrift für unvollständig und unreif erklärt, der Persönlichkeit ihres Verfassers aber mit Achtung gedenkt. — Von neuem wandten sich die Prälaten und die Ritterschaft von Holstein und Schleswig mehrmals (namentlich in der Adresse vom 7. Apr. 1831) an den König in Betreff einer Verfassung, worauf in dem königlichen Decrete vom 28. Mai 1831 die Einführung von Provinzialständen (zunächst mit dem Berathungsrechte) in Schleswig-Holstein und Lauenburg versprochen ward. Solche Provinzialstände — nach Art der in den preußischen Provinzen — hält aber der Verf. für unzureichend, und verlangt die Herstellung der Stände nach der Urkunde von 1460, hauptsächlich nach den beiden Bestimmungen derselben: daß beide Länder ungetrennt

bleiben, so wie, daß keine andern Abgaben, als nur die von den Ständen bewilligten, erhoben werden sollen. Der Verf. weiset nach, daß diese magna charta von 1460 von Christians Nachfolgern bis auf die neueste Zeit (mit der einzigen Hauptausnahme in puncto electionis) bestätigt worden sey, und zugleich einen, das ganze Land umschließenden, Rechtszustand enthalte, weil in der Urkunde dreimal wörtlich „der Einwohner der vorbenannten Lande" ohne Ausnahme und Einschränkung gedacht werde. Mit einem Worte: der Verf. will für Holstein-Schleswig keine blos berathende, sondern — auf der geschichtlichen Unterlage von 1460 beruherde und zeitgemäß eingerichtete — vereinigte und mit den frühern Rechten, namentlich in Betreff der Besteuerung, ausgestattete Stände beider Herzogthümer.

Dieser Ansicht waren auch die Mitglieder der immerwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft in ihrem Schreiben vom 7. Juli 1831 an den König (S. 368). Sie erkennen in dem königlichen Decrete vom 28. Mai, (welches besondere Provinzialstände für jedes der Herzogthümer, und blos als berathende aussprach), „nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher Macht hervorgegangene administrative Maasregel, durch welche die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer, und die in derselben begründete wirkliche Stellung der Schleswig-Holsteinschen Prälaten und Ritterschaft weder aufgehoben noch abgeändert ist, auch nicht hat aufgehoben oder abgeändert werden sollen. (?) Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, welche Ew. Maj. von Ihren loyalen

und treugehorsamen Unterthanen zu erwarten berechtigt sind, und um allen Interpretationen des Gesetzes vom 28. Mai, welche der im Vorstehenden geäußerten Ansicht entgegenstehen könnten, zuvorzukommen, erlauben Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer sich, durch ihre unterzeichnete fortwährende Deputation eine feierliche Verwahrung der alten Landesrechte und ihrer eignen Gerechtsame in die Hände Ew. Maj. Selbst niederzulegen." — In ähnlichem Sinne erklärten sich die, nicht zur Ritterschaft gehörigen, Gutsbesitzer beider Herzogthümer in ihrer unmittelbaren Eingabe an den König vom 20. Juli 1831 (S. 371 ff.). — Der Erfolg ist noch nicht bekannt. Allerdings hat die ältere Verfassung beider Länder eine feste geschichtliche Unterlage. Aufgehoben ist diese Verfassung nicht geworden; vielmehr bezeugt das Daseyn und die Anerkennung der immerwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft die fortdauernde Gültigkeit derselben, wenn gleich die Ausübung der vollen landständischen Rechte seit 1712 ruhete. Aus allen diesen Rücksichten kann beiden Herzogthümern eine octroirte Provinzialverfassung nicht willkommen seyn. Sie verlangen Beibehaltung ihrer seit 1460 bestandenen Rechte, namentlich in Hinsicht der zu Einem politischen Körper vereinigten Stände beider Länder, und des ihnen zugestandenen Bewilligungsrechts der Steuern. Unter Beibehaltung dieser beiden geschichtlich nachgewiesenen Grundbestimmungen, sind sie aber keinesweges abgeneigt, der alten Verfassung diejenige Erweiterung und Fortbildung zu geben, welche der Geist der Zeit und die Aehnlichkeit der im übrigen Teutschlande neueingeführten Grundgesetze verlangt.

Ref. glaubt, daß dem Verf. die geschichtliche Durchführung dieser Sätze völlig gelungen ist, so daß seine Schrift — in welcher die neuen Actenstücke seit **1830** über diesen Gegenstand in extenso enthalten sind — ihrem speciellen Zwecke entspricht. — Ref. wendet sich nun zu den allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Grundsätzen, zu welchen der Verf. sich bekennt. Die, in dieser Hinsicht mitzutheilenden, Stellen werden beweisen, daß der Verf. — gleich weit von dem Systeme der Revolution und der Reaction — dem Systeme der Reformen folgt, und daß er die Lehren desselben sachkundig, gründlich und geistvoll aufstellt und vertheidiget.

In Beziehung auf den Begriff der Revolution unterscheidet der Verf. (S. **11**) zwischen den Revolutionen, die von unten, und denen die von oben kommen. „Jede Revolution kann von Aufruhr und Empörung begleitet seyn, ist aber nicht nothwendig mit diesen Schrecknissen verbunden. Sie wird in der Regel allemal mit denselben verbunden seyn, wenn das Volk die Ursache dieser Umwälzung des öffentlichen Rechtszustandes ist. Sie kann ohne eine solche furchtbare Begleitung statt finden, wenn die Regierungen, mit der gesammten Staatsgewalt ausgerüstet, diese Umwälzung einführen und begründen. Allein nicht der Aufruhr mit allen seinen Gräueln macht das Wesen einer Revolution aus. Diese ist vielmehr in dem Unternehmen begründet, das, an die Stelle eines von den Betheiligten freiwillig festgesetzten Rechtszustandes, den eignen beliebigen Willen zur Regel und Rechtsnorm erhebt. Dieser beliebige Wille ist wesentlich dann nichts Anderes, als die bloße Gewalt, die in ihrer

Handlungsweise nie die Quelle eines gesicherten, wahrhaft in der Vernunft gegründeten, Rechtszustandes werden und seyn kann; eben, weil sie ihrer Natur und ihrem Wesen nach außer allem Begriffe des Rechts liegt."

Sehr treffend erinnert der Verf. (S. 15) daran, daß das System der Reformen jedesmal einen vorhandenen Rechtszustand voraussetzt. Daraus folgert der Verf. „daß ein Grundvertrag, oder, was ein und dasselbe ist, daß der, durch eine Uebereinkunft festgesetzte öffentliche Rechtszustand, nur vermöge einer Uebereinkunft aufgehoben und umgestaltet werden kann. (So geschah es seit 1831 in den Königreichen Sachsen und Hannover. Ref.) Der Erfolg eines solchen Verfahrens ist, daß jede Umwälzung vermieden wird, und eine Reform eintritt, sobald Zeit, Umstände und der Stand fortgeschrittener Bildung diese gebietend fordern. „Da nun die Reform einen bestehenden, rechtlich begründeten, öffentlichen Rechtszustand voraussetzt, aus welchem Herrscher, wie Beherrschte, ihre Befugnisse und Verpflichtungen herleiten, so daß beide, Fürst und Volk, als gleich selbstständige Subjecte sich darstellen und berechtigt sind; so entsteht eben aus dieser ihrer Natur, der gemäß der Herrscher nie aufhören kann der Herrschende in seiner Fülle, die Beherrschten innerhalb ihrer Berechtigungen immer die Beherrschten zu bleiben, die ganz unabweisbare Berechtigung für den erstern, den Entwurf für diese Reform zu bilden, so wie für die letztern die Berechtigung zur Begutachtung und Annahme desselben."

Wir hören den Verf. weiter nach seinen politischen

Ansichten: (S. 29) „Ist nicht jede Umbildung eines urkundlichen Rechts eine nothwendig organische, d. h. eine aus dem Bildungstriebe des urkundlichen Rechts sich unter allen Einwirkungen der lebendigen Kräfte auf dasselbe selbst erzeugende? Muß nicht dem, mit dem Leben und der Zeit wechselnden, Rechte allemal doch ein sich durch alle Zeiten gleiches Rechtsprincip zum Grunde liegen?“ — Völlig stimmt Ref. mit dem Verf. in folgendem Ausspruche überein (S. 65): „Wenn Männer, die einer echten Freiheit anstreben, und sie zu lieben verstehen, — diese Gemeinde ist vielleicht klein, aber desto gediegener, — aus dem Alten das Neue hervor zu rufen wünschen; dann geschieht das in dem Sinne, daß, in Bezug auf einen beabsichtigten Neubau des öffentlichen Rechtszustandes, Reform ihr Erstes und Letztes, der Ausdruck für ihren politischen Glauben ist. — Sie wollen damit keinesweges das altgothische Gebäude wieder neu auffrischen, übertünchen, hier und da einige neue Steine und Bauverhältnisse einfügen und einschalten. Mit nichten! Sie wollen vielmehr, daß man die alten, immer noch unerschütterten und ungerüttelten, wenn auch überschütteten Fundamente und Basen des uralten Gebäudes in seinen Würden lasse, und sie von der Last des sie begrabenden Schuttes und Unrathes befreie. Sie wollen, daß man den weiten Raum des Gebäudes nicht einenge. Sie wollen, daß man die weiten Hallen, die dasselbe zu einer freien Bewegung darbietet, aufräume. Sie wollen endlich, daß man das allerdings an demselben Abzutragende, auf eine andere Weise zu Gestaltende, oder gänzlich neu Aufzuführende, mit den Händen und Werkzeugen vollführe, die es einst aufbauen, aufrichten und er-

halten halfen." Und das von Rechtswegen, setzt Ref. hinzu. Allein, einverstanden mit diesen Prämissen, bleibt doch die wichtige Frage zu erörtern übrig, was, bei der Reform einer Verfassung, von der frühern geschichtlich begründeten, beibehalten, welches Neue, von Zeit und Oertlichkeit geboten, in das Grundgesetz aufgenommen, und wie dieses Neue mit dem beibehaltenen Frühern zu Einem politischen organischen Ganzen verschmolzen werden soll? Ueber diese Hauptpuncte hat Ref. in der Schrift des Verfs. zwar einzelne, beiläufig mitgetheilte, Andeutungen, aber keine eigentliche Durchführung gefunden, so sehr Ref. diese gewünscht hätte. Denn blos auf diese Weise bewährt sich das System der Reformen in der Praxis als anwendbar und ausführbar. Nur eine Hauptstelle findet sich im Buche (S. 382) über des Verfs. Ansicht von diesem Neubaue; „Eine echte Volksvertretung mit der freiesten Wahl, alle bürgerliche Interessen in einem Volke (folglich auch die immateriellen und geistigen, fügt Ref. hinzu) in harmonischer Zusammenwirkung vertretend, verbunden mit einer erblichen (für alle Mitglieder der ersten Kammer ohne Ausnahme erblichen, fragt Ref.?) Pairie in einer erblichen Monarchie, wo diese selbst nicht in ihren gesammten geschichtlichen Grundlagen erschüttert und aufgelöset ward; wo letzteres aber statt fand, mit zwei Kammern, eine, die erste vom Fürsten, die andere vom Volke abhängig. Das ist unser Glaube und unsere Theorie!" — Es versteht sich von selbst, daß die Verwirklichung dieser Theorie in der Ausführung selbst noch mannigfaltige Schattirungen verstattet!

Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. Roi de Prusse, ecrits par Christophe Comte de Dohna, Ministre d'état et Lieutenant-Général. Berlin, 1833, Nicolai. X und 342 S. gr. 8.

Es ist allerdings eine andere Sache mit Memoiren aus derjenigen Zeit, zu deren Geschichte der Stoff in den vorliegenden Memoiren gehört, und den Memoiren, welche die letzten 10—15 Jahre, besonders in Frankreich, zu Tage gefördert haben. Wie verschieden waren die politische Welt, das Bürgerthum, das Hofleben und die auswärtigen Verhältnisse damals, als jetzt! Nicht blos ein reichliches Jahrhundert, ein halbes Jahrtausend scheint, bei der großen Verschiedenheit der staatsbürgerlichen und politischen Ansichten, der Regierungsweise, dem Culturgrade und den Sitten der Völker, zwischen beiden Zeitabschnitten zu liegen.

Wenn nun auch den Memoiren aus der neuesten Zeit — unter der Voraussetzung, daß sie mit geschichtlicher Wahrheit und politischer Unparteilichkeit geschrieben wurden, — ein größeres Interesse für unsere Tage zugestanden werden muß, weil die meisten Zeitgenossen die handelnden Hauptpersonen noch selbst kannten; so behaupten doch die Memoiren aus der frühern Zeit für den Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber ein eigenthümliches Interesse, weil, unter derselben oben aufgestellten Voraussetzung, durch sie manche Thatsachen ergänzt und berichtigt, manche Lücken ausgefüllt, und manche Individuen näher charakterisirt werden können.

Dies ist denn auch der Fall mit den Memoiren des Grafen von Dohna. Sind sie gleich etwas weitschweifig; sie kommen immer noch zur rechten Zeit, weil die Geschichte

Preußens unter der Regierung seiner beiden ersten Könige noch nicht so kritisch und vielseitig bearbeitet worden ist, als die Regierungszeit des großen Churfürsten, und besonders die Regierungszeit Friedrichs 2.

Es ist wahr, Weltbegebenheiten von so durchgreifendem Charakter, wie die, welche wir erlebt haben, fallen nicht in die Regierungszeit der beiden ersten preußischen Könige; auch stehen beide, nach ihrer Individualität, möge man sie als Menschen oder als Regenten betrachten, weit hinter ihrem großen Vorgänger und hinter ihrem großen Nachfolger. Allein, in der Mitte ihres Volkes und im Kreise der Politik ihrer Zeit betrachtet, bleiben sie doch keinesweges der Theilnahme an den Weltbegebenheiten fern, und namentlich behauptet Graf Dohna, als Minister und General, einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Theilnahme seines Hofes an den gleichzeitigen Ereignissen. Er ist ein feingebildeter, gut unterrichteter und, nach der Einfachheit seiner Erzählung, glaubwürdiger Staatsmann, der schon, nach dieser politischen Stellung, mehr Zutrauen verdient, als der Freiherr von Pöllnitz, dessen Werk über diese Zeit immer nur mit Vorsicht benutzt werden darf. Dabei darf man nicht übersehen, daß Graf Dohna diese Memoiren nicht, wie fast alle die neu erschienenen, auf die Publicität berechnete, sondern blos zum Aufbewahren in seiner Familie bestimmte, wie dies schon ihr erst jetzt erfolgtes Heraustreten aus einer hundertjährigen Vergangenheit beweiset.

Der Graf von Dohna ward im Jahre 1665 in der Schweiz zu Copet geboren, welches seinem Vater gehörte. Der geistreiche Bayle war sein Hofmeister und, obgleich der Graf mit diesem Gelehrten nicht ganz freundlich

gestanden haben mag; so dürfte doch die Klarheit seines Urtheils, seine vielseitige geschichtliche Kenntniß, seine, später bewährte, diplomatische Dialektik und seine Abneigung gegen den (auch damals auftauchenden) religiösen Mysticismus, nicht ohne Grund auf den Einfluß Bayle's auf seine Jugendbildung zu bringen seyn.

Zuerst im Jahre 1679 erschien der Graf, als Jüngling, am Hofe des großen Churfürsten zu Berlin, wo er, zugleich mit seinem ältern Bruder, im Militair angestellt ward. Später (1684) unternahm er eine Reise durch die Schweiz nach Frankreich; sodann kämpfte er 2 Jahre in Ungarn gegen die Türken. Bei seiner Rückkehr nach Berlin ward er Obristlieutenant in dem aus adlichen, aus Frankreich geflüchteten, Hugenotten gebildeten corps de mousquetaires.

Allein seine höhere öffentliche Thätigkeit gehört der Regierungszeit Friedrichs 1 an, und dieser Zeitabschnitt ist allerdings der erheblichste in dem vorliegenden Werke, dessen Geschichte mit dem Tode Friedrichs 1 endigt. Graf Dohna stand gut und vertraulich mit dem Könige, der seiner Talente oft sich bediente, obgleich Dohna einige Abneigung gegen den damaligen dirigirenden Minister, den streng gerechten und wirthschaftlichen Danckelmann, durchschimmern läßt. Daß er, der offene und geradsinnige Soldat, noch eine größere Abneigung gegen den Nachfolger Danckelmanns, gegen den Minister Wartenberg zeigte, dessen Verwaltung voller Schattenseiten war, darf nicht befremden. So viel nun auch Wartenberg über den König Friedrich I vermochte; so scheint doch der König — wenn gleich Dohna mehrmals den öffentlichen Dienst verließ, und auf sein Gut

Mohrungen ins Privatleben sich zurückzog, — ununterbrochen Werth auf Dohna gelegt und ihm sein Wohlwollen bewahrt zu haben. Dafür sprechen die diplomatischen Sendungen des Grafen Dohna nach München, nach London (wegen der Besetzung von Elbing), nach dem Haag 2c. — Im Jahre 1701 wohnte der Graf, auf Friedrichs 1 Einladung, der Feier wegen Annahme der königlichen Würde zu Königsberg bei, und verdient besonders über die Annahme dieser Würde gelesen zu werden. — Nach Wartenbergs Sturze trat Graf Dohna, gerufen von dem Könige, von neuem in den Staatsdienst, und wohnte, als brandenburgischer Gesandte, der Kaiserwahl Karls 6 zu Frankfurt bei. Noch auf dem Sterbebette bewies ihm Friedrich 1 sein Vertrauen.

Dürfte gleich die Ausbeute aus dieser Schrift für die Geschichte nur Mosaik seyn; so hat auch diese ihren Werth, und die nähere Bekanntschaft mit einem wackern Generale und Staatsmanne aus jener frühern Zeit ist dankenswerth.

Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte von J. D. F. Preuß. Vierter Band. Berlin, 1834, Nauck. X und 500 S. gr. 8.

Dazu gehört:

Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen von J. D. F. Preuß. Vierter Theil. 307 S. gr. 8.

Der Verf. vollendete mit diesem Bande ein Werk, das in dieser Art noch nicht über Friedrich den Großen in der teutschen Literatur bestand, und das dem Verf. eine ehrenvolle Stelle unter den Geschichtsschreibern der preußischen Monarchie sichert. Ref., der, durch einen innern unwiderstehlichen Drang fortgezogen, seit seinen Jünglingsjahren alles

über Friedrich las, was, als Monographie über ihn, im Publicum erschien, gestehet dem Verf. mit voller Anerkennung zu, daß er in seinem Werke, besonders aber in diesem Schlußbande, eine Masse von Angaben und Citaten gefunden hat, die ihm neu waren. Dahin gehören natürlich die zum Theile wichtigen und interessanten Mittheilungen im Urkundenbuche und in den Beilagen zunächst, sodann aber auch eine Masse von Nachrichten, theils aus ältern Zeitschriften, theils aus andern Werken, welche nur beiläufig des großen Friedrichs gedenken.

Nach der Beendigung des Werkes muß dem Verf. zugestanden werden, daß Keiner, der bisher über Friedrich schrieb, so große Massen von Nachrichten, und so viele neue noch ungedruckte Urkunden (Ordres, Briefe u. a.), ausmittelte, als der Verf., und daß ihm das Verdienst gebührt, mit großer Gründlichkeit, reiner Wahrheitsliebe, rastlosem Sammlerfleiße und hoher Wärme für den Helden, dessen Leben er schrieb, sein Werk bearbeitet zu haben. Daß an den Verf., in Hinsicht des pragmatischen Zusammenhanges, des politischen Blickes (besonders in Betreff der Verbindung der reinpreußischen Angelegenheiten mit den gleichzeitigen teutschen und europäischen), und der Weglassung mancher mikrologischer Gegenstände, vielleicht eine noch höhere Forderung gestellt werden könnte, deutete Ref. bereits bei der Anzeige des ersten Bandes in diesen „Jahrbüchern,“ an. Wer aber in Zukunft dieser Aufgabe sich unterziehen will, findet in dem vorliegenden Werke eine Vorarbeit, die mit Dank zu würdigen ist, und auf deren geschichtlich begründeten Unterlage mit Sicherheit fortgebaut werden kann.

Der vierte Band beginnt mit der Erwerbung von Westpreußen (1772) in der ersten Theilung Polens, und schließt mit dem Tode des großen Königs (17. Aug. 1786). Dieser Zeitabschnitt in der Geschichte des großen Königs ist der Glanzpunct in seiner Regierung, weil — abgesehen von der Rechtlichkeit der Theilung Polens — Friedrich als Regent in diesem Zeitabschnitte, sowohl nach den innern, als nach den äußern Verhältnissen, in einer hohen Reinheit und Gediegenheit der angewandten politischen Grundsätze und Maasregeln erscheint. Cicero's großes Wort (im Cato major): „consilium est in senibus“ hat kein Regent der neuern Zeit in dem großartigen Sinne bewährt, wie Friedrich 2. Die Eroberungsplane seiner Jugend waren in das conservative Princip des zu Einer Monarchie vereinigten Landes, seine frühere, den Verhältnissen angepaßte, Politik war in die Festhaltung des Princips der Perfectibilität des ganzen innern Staatslebens übergegangen. War gleich Friedrichs Staats- und Finanzwirthschaft ein Ergebniß der Lage des preußischen Staates nach dem Hubertsburger Frieden, und der damals von Frankreich ausgehenden staatswirthschaftlichen Grundsätze; so glichen sich doch die scharfen Ecken dieses Systems durch Friedrichs Sparsamkeit, durch die Verwendung sehr großer Summen zur Beförderung der materiellen Interessen seines Staates, und durch den Adlerblick seines Geistes aus, nach welchem er jedesmal, wenn er handelte, — um ein gemeines Sprichwort anzuwenden — den Nagel auf den Kopf schlug. Preußen zuerst, dann Teutschland, zuletzt Europa, umschloß die von ihm geschaffene und bis zu seinem Tode mit großem Erfolge festgehaltene Politik seiner Regierung.

Aus der Masse der in dem vierten Bande behandelten Stoffe gedenkt Ref. zunächst derer, welche, wegen ihrer politischen Wichtigkeit, ausführlicher dargestellt werden. Dahin gehört die Erwerbung Westpreußens (in Verbindung mit der, nach den besten Quellen entwickelten, Geschichte der ersten Theilung Polens); der bayrische Erbfolgestreit und Erbfolgekrieg; die Theilnahme Friedrichs an den Unruhen in Holland; der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Nordamerika; der teutsche Fürstenbund; Friedrichs Lebensende. Sehr ausführlich verbreitet der Verf. sich über Friedrichs Krankheit und Lebensende; allein Ref. dankt dem Verf. für diese Ausführlichkeit, weil sie theils den wirklichen Zustand und Umfang der körperlichen Leiden Friedrichs in seinem letzten Lebensjahre, theils die Macht und den Sieg des Geistes des großen Regenten über diese Leiden vergegenwärtigt, der noch am 15. Aug. 1786 (S. 263) mehrere Depeschen dictirte, und am 17. Aug. früh um 2 Uhr 20 Minuten verschied, so daß in seiner langen 46jährigen Regierung blos der einzige Tag, der 16. Aug. 1786, ausfällt, wo der, seiner Auflösung sich nähernde, Körper zum erstenmale das Uebergewicht über den Geist gewann.

Mit ernsten Erinnerungen steht man an der Gruft des Unvergeßlichen, von welchem von Maltitz (S. 269) sehr bezeichnend sang:

Einst rief dem Könige der Brennen
Das Schicksal ernst und tröstend zu:
„Es wird kein Sohn sich nach Dir nennen,
Doch Dein Jahrhundert heißt wie Du!“

Was wäre Preußen, was Teutschland, wenn Friedrichs 2

Name in ihrer Geschichte fehlte, wenn z. B. ein Mann, wie Friedrich 1, von 1740—1786 über Preußen regiert hätte! — Das Testament Friedrichs 2 vom 8. Jan. 1769 steht französisch unter den Beilagen (S. 401), teutsch im Texte (S. 277). Ref. erinnert aus demselben nur an einige Bestimmungen: „Meinem Thronfolger überlasse ich außerdem den Schatz in dem Zustande, in welchem er sich an meinem Sterbetage befinden wird; als ein dem Staate zugehöriges Gut, das nur zur Vertheidigung oder zur Unterstützung des Volkes angewandt werden darf.“ — Bei der Verfügung über die Allodialverlassenschaft erklärt der König: „Ich bin nie, weder geizig, noch reich gewesen, und habe folglich auch nicht viel eigenes Vermögen, worüber ich disponiren kann. Ich habe die Einkünfte des Staates immer als die Bundeslade betrachtet, welche keine unheilige Hand berühren durfte. Ich habe die öffentlichen Einkünfte nie zu meinem besondern Nutzen verwendet. Meine Ausgaben haben nie in einem Jahre 220,000 Rthlr. überstiegen. Auch läßt mir meine Staatsverwaltung ein ruhiges Gewissen, und ich scheue mich nicht, öffentlich Rechenschaft davon abzulegen.“

Als kleine Berichtigungen erlaubt sich Ref. (zu S. 113 f.) beizubringen, daß der Graf von Schönburg-Hinterglauchau Albert Christian Ernst (nicht: Ernst) hieß, dessen Zwist mit dem sächsischen Churhause unmittelbar in die Zeit vor den bayrischen Erbfolgekrieg fiel; daß die Schönburgischen Receßherrschaften nicht 3, sondern 5 (Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein), und als sogenannte feuda majora wesentlich von den übrigen Besitzungen des

Hauses Schönburg (als feuda minora) verschieden sind; — und daß der Baron von Bielfeld, Friedrichs Freund und der Verfasser der ersten lesbaren Politik in Teutschland, im Altenburgischen auf seinem Rittergute Treben (1 Meile von Altenburg), nicht, wie S. 189 steht, zu Trebra starb.

Schätzbar, als Beilagen, sind (S. 289) die statistische Uebersicht, und (S. 353) die reichhaltigen und vollständigen Nachrichten über Friedrichs 2 Werke, und die verschiedenen Ausgaben und Auflagen derselben. Auch hier (S. 357) wird bestätigt, daß der Staatsminister von Wöllner die sämmtlichen Handschriften Friedrichs 2 zum Geschenke sich erbat, und sie an die Verleger verkaufte, so viele Grundsätze auch darin enthalten waren, die mit seinem berüchtigten Religionsedicte von 1788 im grellsten Contraste standen.

Aus der großen Zahl der in diesem Werke zuerst mitgetheilten Handschreiben, Cabinetsordres u. a. hebt Ref. nur eine, vom 4. Juni 1786 (2 Monate vor des Königs Tode) aus, gerichtet an den geh. Rath von Taubenheim, welcher dem Könige einen Plan zur Vermehrung der Staatseinkünfte durch Gehaltsabzüge bei den Unterbeamten vorgelegt hatte. Friedrichs 2 edler Geist wies eine solche unwürdige Verkürzung der den Angestellten zugesicherten Amtsbesoldung auf eine höchst treffende Weise in folgender Antwort zurück: „Ich danke dem geh. Rathe von Taubenheim für seine guten Gesinnungen und ökonomischen Rath. Ich finde aber solchen um so weniger applicable, da die armen Leute jener Classe ohnehin schon so kümmerlich leben müssen, da die Lebensmittel und alles jetzt so theuer ist, und sie eher eine Verbesse-

rung, als Abzug haben müssen. — Indessen will Ich doch seinen Plan und die darin liegende gute Gesinnung annehmen, und seinen Vorschlag an ihm selbst zur Ausführung bringen, und ihm jährlich 1000 Rthlr. mit dem Vorbehalte von dem Tractament abziehen, daß er sich übers Jahr wieder melden und Mir berichten kann, ob dieser Etat seinen eigenen häuslichen Einrichtungen vortheilhaft oder schädlich sey. Im ersten Falle will Ich ihm von seinem so großen und unverdienten Gehalte von 4000 Rthlr. auf die Hälfte heruntersetzen, und, bei seiner Beruhigung, seine ökonomischen Gesinnungen loben, und auf die andern, die sich deshalb melden werden, diese Verfügung in Application bringen." — Dieses von Friedrich 2 gebrauchte Hausmittel würde, in ähnlichen Fällen, auch noch im neunzehnten Jahrhunderte von heilsamer Wirkung seyn!

Wallenstein, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, als Feldherr und Landesfürst, in seinem öffentlichen und Privatleben. Eine Biographie, nach des Herzogs eigenhändigen Briefen und aus den Acten und Urkunden der geheimen Staatsarchive zu Wien, Berlin, München, und der vornehmsten Landesarchive des Königreiches Böhmen, von Dr. Friedrich Förster, Kön. Pr. Hofrath ꝛc. Potsdam, 1834, Riegel, VIII u. 460 S. gr. 8.

Nicht ohne tiefe innere Bewegung besuchte Ref., bei seinem Verweilen im Franzensbade, das sogenannte Commandantenhaus zu Eger, und die Stube, an dessen einzigem Fenster der entkleidete Wallenstein, stehend, den Todesstoß empfing, so wie die Trümmern des Schlosses, in dessen Speisesaale, eingeladen zu einem Fastnachtsschmause, Wallen-

steins Generale und Freunde mit wilder Wuth ermordet wurden. Ob die auf der Stadtbibliothek zu Eger aufbewahrte Partisane, womit Wallenstein getödtet worden seyn soll, echt oder apokryphisch ist, läßt Ref. dahin gestellt seyn. Eben sind volle 200 Jahre über diese schauderhafte That gegangen, als endlich, durch den Hofrath Förster, das Dunkel, welches in allen Werken der teutschen Geschichte auf Wallensteins hochtragischem Verhängnisse ruht, fast zur völligen Befriedigung aufgeklärt worden ist. Ref. sagt mit Vorbedacht: fast. Denn obgleich durch vorliegende Schrift authentisch nachgewiesen ist, daß Wallenstein, als ein Opfer des Hasses seiner Feinde fiel, und daß die damals in Eger verübten Gräuel mit keiner politischen Nothwendigkeit entschuldigt, geschweige gerechtfertigt werden können; so mag Ref. doch keineswegs über den Plan entscheiden, welchen der, seit 1630 vielfach gereizte und beleidigte, Wallenstein zu Pilsen in seinem Herzen trug. Juristisch ist Wallenstein durch Förster gerechtfertigt; denn der Jurist entscheidet nach dem Thatbestande; ob auch moralisch? Das gehört vor ein anderes Forum, worüber wenigstens kein Piccolomini und Gordon zu entscheiden hatten.

Mit gerechter Anerkennung muß der Anstrengungen und Bemühungen gedacht werden, welche Hofrath Förster anzuwenden hatte, bevor es ihm gelang, den Helden des dreißigjährigen Krieges in einem möglichst reinen Lichte darstellen zu können. Aus archivalischen Quellen gab der Verf. bereits vor einigen Jahren den sehr interessanten Briefwechsel Wallensteins heraus, und vielleicht noch ansprechender war für Viele die, auch hier wiederhohlte, Schilderung Wallensteins als Regent seiner großen Be-

sitzthümer in Böhmen, welche der Verf. zuerst in Raumers hist. Taschenbuche niederlegte, wo der siegreiche Feldherr in den Hintergrund tritt, und Wallenstein als ein sehr sachkundiger Staatsmann und wohlwollender Grundherr seiner Unterthanen erscheint. Vollendet wird dieses Gemälde, und Wallenstein für die künftige Bearbeitung desjenigen Abschnitts der Geschichte Teutschlands, in dessen Mitte sein gefeierter und gefürchteter Name steht, gerechtfertigt durch die vorliegende vollständige Apologie; denn dies ist das Werk im eigentlichen Sinne. Wenn der Verf. durch die Herausgabe des „Briefwechsels" eine bestimmtere Vorstellung von Wallenstein als commandirendem Feldherrn vermittelte; so gelang es ihm, durch den ihm verstatteten Zutritt zu dem geh. Staatsarchive des Hofkriegsrathes zu Wien, aus, bis jetzt unbekannten, sehr wichtigen Actenstücken „eine nähere Einsicht in die Zusammenhänge der Verstrickungen (S. VI)" zu gewinnen, welche Wallensteins Leben dem Mordstahle und seinen Namen unverdienter Schande Preis gegeben haben. Doch nicht blos die Actenstücke dieses Archivs dienen dem Werke zur Unterlage; er benutzte auch die Archive und Bibliotheken zu Prag, Gitschin, Nachod, Dux, Friedland, Eger u. a., welche ihm vorzüglich Aufschluß über Wallenstein als regierenden Landesherren gaben. — Ob nun gleich die von dem Verf. veranstaltete Sammlung Wallensteinischer Briefe auch nach dem Erscheinen dieser Biographie für die damalige Zeitgeschichte wichtig bleibt; so mußte sie doch auch, nach ihren Ergebnissen, in dem vorliegenden Werke wieder benutzt werden; nur daß in demselben auch viele neuaufgefundene Urkunden und andere Mittheilungen böhmischer Gelehrten

Digitized by Google

benutzt werden konnten, um hier noch mehr Neues und Vollständigeres zu geben, als dort.

Ref. kann die Vorzüge des neuen Werkes vor dem frühern nicht besser bezeichnen, als mit den eignen Worten des Verfs (S. VII), in welchen er dieses Verhältniß selbst angiebt. „Die Jugendgeschichte Wallensteins ward gänzlich umgearbeitet und von den hergebrachten Mährchen befreiet; die Erwerbung der Herzogthümer Friedland und Sagan in vollständigen Angaben nachgewiesen; der Zug des Herzogs nach Niedersachsen im Jahre 1625, die Belagerung Stralsunds, die Schlacht von Lützen erhielten mehr Ausführung; das Verhältniß Wallensteins zu Tilly und Pappenheim ward bestimmter bezeichnet; die Veranlassung zu dem gewaltsamen Ende mehr enthüllt; die Einwirkung Maximilians I von Bayern auf die Ermordung nachgewiesen, die Mitwissenschaft des Kaisers um die blutige That, so wie die Grundlosigkeit der Beschuldigung des Hochverraths außer Zweifel gestellt, und durch eine Schilderung des Herzogs, als regierenden Landesherrn, über diesen großen Charakter, nach einer neuen Seite hin, ein gewiß willkommener Aufschluß gegeben.“

Ref. darf versichern, daß das Werk das wirklich leistet, was der Verf. in dieser Stelle als Zweck und Ergebniß desselben aussprach. Fortan wird Wallensteins Name nicht blos in den böhmischen Bädern, sondern auch in der Geschichte mit größerer Unparteilichkeit und Zuversicht genannt, er wird von dem Verdachte des absichtlichen Verraths an dem Kaiser befreiet werden, wenn gleich von dem Verf. das geschichtlich nachgewiesen wird (S. 276), daß Wallenstein erst am 21. Febr. (drei Tage vor seinem Tode) —

„nachdem er die feste Ueberzeugung gewonnen, daß er von dem undankbaren und eidbrüchigen Ferdinand für vogelfrei erklärt, und sich von Verräthern umzingelt und sein Leben bedroht sah" — getrieben von der Nothwehr, den Entschluß faßte, sich dem Herzoge Bernhard in die Arme zu werfen, weßhalb er von Pilsen nach Eger aufbrach. Der Verf. sagt: „Wallenstein hat mit den Feinden nicht eher unterhandelt, als drei Tage vor seiner Ermordung, da er, für sein Leben besorgt, von Pilsen flüchtig ward."

Selbst für solche Leser, welche den Werth geschichtlicher Werke mehr nach dem Interesse berechnen, das sie bei dem Lesen gewähren, als nach der quellengemäßen Gründlichkeit, wird es sehr ansprechend seyn, in diesem Werke die lebendige Schilderung der Ankunft Wallensteins in Eger (S. 280), seiner Ermordung, so wie der seiner Anhänger, und die Berechnung des Geldes und des Raubes zu lesen, die „als Mordkosten" auf die hochgestellten Gegner Wallensteins und auf deren blutige Werkzeuge kamen. So meldet der Verf. (S. 281), daß in der, dem Kaiser eingereichten, Rechnung der Ermordungskosten „zwölf Dragoner, so den Effect gethan" ein jeder mit 500 Reichsthalern aufgeführt wurden. „In Eger, fährt der Verf. fort, fielen die Mörder mit Raubgier über die reiche Beute her. Piccolomini bemächtigte sich der friedländischen Kriegscasse, der Silberwagen, der Pferde und des ganzen Gepäckes. Er ließ einem jeden Soldaten 2 Ducaten auszahlen u. s. w." Darauf folgt die Vertheilung der confiscirten großen Güter Wallensteins. — Seine Schilderung als Regent dieser Besitzungen bilden den letzten Abschnitt des lehrreichen Werkes.

Digitized by Google

Die churhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maasgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, constitutionelle Staatsmänner und Staatsbürger. Von Friedrich Murhard. Erste Lieferung. Kassel, 1834. Bohné. 96 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. sprach bereits vor einigen Jahren in diesen „Jahrbüchern" sein Urtheil über das neue Grundgesetz des Churstaates Hessen vom 5. Jan. 1831 dahin aus, daß es nach Geist, Inhalt und Styl zu den vorzüglichsten, auf teutschem Boden entstandenen, Verfassungen gehöre, erlaubte sich aber, neben manchen Bemerkungen über einzelne Bestimmungen derselben, besonders zwei Hauptausstellungen: daß sie auf dem Einkammersysteme beruhe, und daß sie keinen besondern Staatsgerichtshof begründe, sondern die Gegenstände, welche in andern constitutionellen Staaten zum Ressort und zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes gehören, dem Oberappellationsgerichte zu Kassel zutheile. Ref. ist noch jetzt dieser Ansicht, und glaubt, daß, wenn diese beiden Hauptpuncte des constitutionellen Lebens in dem churhessischen Grundgesetze auf eine andere Weise entschieden worden wären, dasselbe noch einen höhern practischen Einfluß behaupten würde. Doch gehört es nicht in die Anzeige einer Schrift, welche, streng genommen, den Charakter und Inhalt des churhessischen Grundgesetzes popularisiren soll, noch einmal über jene Prämissen zu verhandeln.

Nächst der wichtigen, vor Kurzem in diesen „Jahrbüchern" besprochenen Schrift des Oberappellationsgerichtsrathes Pfeiffer über die churhessische Verfassung, in welcher er die geschichtliche Begründung derselben in der frühern

ständischen Verfassung dieses Staates nachwies, wird die in der ersten Lieferung vorliegende Schrift des Hofraths Murhard nicht blos in Churhessen — obgleich für diesen Staat zunächst berechnet — sondern auch in dem übrigen constitutionellen Teutschlande willkommen seyn. Die vielseitige Gelehrsamkeit, der practische Blick und die freimüthige Gesinnung des Verf. sind allgemein bekannt.

Die Aufgabe der Schrift hat Ref. eine populäre genannt, inwiefern der Verf. beabsichtigte, die einzelnen Abschnitte und Bestimmungen der churhessischen Verfassung nach ihrem Inhalte näher zu erörtern und zu erläutern, nach ihrem staatsrechtlichen und politischen Charakter unter einen allgemeinen höhern Gesichtspunct zu bringen, und nach ihrem innern Zusammenhange zu versinnlichen. Dieser Aufgabe genügt der Verf., so weit nach der erschienenen ersten Lieferung ein Urtheil über das Ganze erlaubt ist; nur wünscht Ref. der Ausführung die möglichste Kürze der Darstellung; theils weil manche, zunächst der politischen Theorie angehörende, Erörterungen dem unmittelbaren — auf dem Titel bezeichneten — Lesekreise dieser Schrift nicht so, wie den Gelehrten, zusagen dürften; theils weil Ref. befürchtet, daß der Verf., bei gleichmäßiger Durchführung des Ganzen, entweder die Zahl der festgesetzten Lieferungen überschreiten, oder die letzten Abschnitte der Verfassung kürzer, als die frühern, behandeln werde.

Die vorliegende erste Lieferung hebt an mit der Mittheilung des Entwurfes eines neuen Staatsgrundgesetzes für Churhessen vom 7. Oct. 1830, über dessen einzelne Lichtseiten, so wie über dessen Unvollkommenheiten und Lücken, Ref. bereits anderwärts sich ausgesprochen hat. Die

drei in diesem Entwurfe aufgestellten Curien paßten nicht für das Jahr 1830; das Curienwesen ist, nach der Ueberzeugung des Ref., dem Mittelalter verfallen. Zur Begutachtung dieser (von v. Meysebug unterzeichneten) Proposition für ein künftiges Staatsgrundgesetz ward ein landständischer Ausschuß (S. 17) von 7 Personen gebildet; unter ihnen die ehrenwerthen Namen: Jordan, v. Baumbach, Schomburg, Eberhard. Der ausführliche Vortrag Jordans über den, der Deputation vorgelegten, Entwurf wird (S. 18 ff.) vollständig mitgetheilt. Ausgehend von dem Systeme der Reformen, würdigt dieses Gutachten den vorgelegten Entwurf, so wie überhaupt jedes dem Geiste der Zeit entsprechende Grundgesetz, (S. 21) nach drei Eigenschaften: 1) es muß die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstufe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volkes möglichst entsprechende, Weise begründen; 2) es muß den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürgen; und 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, so wie die Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtern und befördern. — Gegen diese Bedingungen kann keine Gegenrede statt finden; nur über die Art und Weise der Ausführung, namentlich mit Rücksicht auf geschichtliche Unterlage und örtliche Anwendung, kann eine Discussion aufgenommen werden.

Ref. hebt aus diesem Gutachten besonders (S. 27) den Abschnitt hervor, welcher von den Garantieen handelt, das verfassungs- und gesetzmäßige Leben und Handeln des Volkes zu bewirken und zu verbürgen. Dahin rechnet der Concipient 1) die Volkserziehung; 2) die Sprech- und Preßfreiheit; 3) eine wohlgeordnete, von dem unmittelbaren Einflusse der Regierung möglichst unabhän-

Google

gigen, **Städte- und Gemeindeverfassung; 4) eine kräftige Volksvertretung**, gestützt auf eine zweckmäßige Organisation des Wahlrechtes und der Wählbarkeit. Als fünfte Garantie hätte Ref. die Beseitigung der Bureaukratie (außer in der Polizei- und Militairverwaltung, wo sie nicht vermieden werden kann) gesetzt, weil Frankreich es seit 40 Jahren bestätigt, daß kein Staat mit consequent durchgeführter Bureaukratie zu innerer Ordnung und Festigkeit gelangen kann. Von den übrigen Garantieen verlangt die Volkserziehung allerdings die erste Stelle. Es ist Selbsttäuschung, in constitutionellen Staaten blos die materiellen Interessen zu berücksichtigen, und die geistigen ad calendas graecas zu verweisen. Das constitutionelle Leben ist eine Folge der Fortschritte der Intelligenz; Mahmud 4, Feth Ali Chan und Mehemet Ali werden keine Verfassung octroiren, und haben es bei der gegenwärtigen Intelligenz ihrer Völker nicht nöthig. Wo aber die Intelligenz zu dem Bedürfnisse einer Verfassung sich erhob; da wird und kann die Zurücksetzung der Intelligenz hinter die sogenannten materiellen Interessen nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf das gesammte Staatsleben bleiben. Ref. provocirt deshalb auf das Jahr 1850. — Die zweite Garantie, die der Sprech- und Preßfreiheit, bedarf bestimmter Schranken, nicht für die politisch Mündigen, sondern für die politisch Unmündigen, welche auf das Volk wirken wollen, um durch das Volk empor gehoben zu werden. Ref. haßt alle Staatsveränderungen durch Dreschflegel, Sensen und Barricaden. — Die dritte Garantie, die Städte und Gemeindeordnung, ist, wie die meisten halbreifen und verunglückten Gesetze deshalb beweisen,

eine wahre crux des constitutionellen Lebens. — Endlich die Garantie einer kräftigen Volksvertretung. Darüber kann kein Zweifel seyn. Inwiefern sie aber von einem, alle Verhältnisse sorgfältig und umsichtig berechnenden, Wahlgesetze abhängt; insofern muß Ref. seinen bereits mehrmals ausgesprochenen Grundsatz wiederhohlen, daß, wo eine zweifache Wahl statt findet, die Ernennung der Wähler (nicht die Ernennung der Deputirten durch die Wähler,) von einem bedeutenden Grundbesitze und Census abhängig gemacht werde, weil die umgekehrte Ordnung zu den größten Mißgriffen führet, und eine Hauptausstellung gegen die brittische Reformbill ausmacht. Denn je mehr die Bedingungen erleichtert werden, als Wähler auftreten zu können; desto größer ist der Spielraum, welcher der Masse der Proletarier eröffnet wird, und desto bedenklicher und zweifelhafter ist das Ergebniß in Betreff der, durch solche Wähler bewirkten, Wahl der Abgeordneten. Hat irgendwo der Grundsatz der Homöopathie: similia similibus, Anwendung; so ist es in diesem Falle.

Interessant sind die Mittheilungen des Verf. (S. 37) über die Resultate der Arbeit des ständischen Ausschusses, welcher den Verfassungsentwurf zu berathen hatte. Der Verf. giebt die Uebersicht der gutachtlichen Bemerkungen, welche der Ausschuß als Manuscript zur Vertheilung unter die ständlichen Mitglieder des Landtages drucken ließ. Darauf ward (S. 18) der von dem Ausschusse redigirte Verfassungsentwurf in der Plenarsitzung der Ständeversammlung in Anwesenheit der Landtagscommission berathen, und, nach Ernennung eines Vermittelungsausschusses am 3. Dec. 1830 zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten, im zweiten

Verfassungsentwurfe gegen Ende des Decembers beendigt und gedruckt (doch nur zum Gebrauche der Mitglieder der Ständeversammlung). Ref. hat diesen Entwurf nicht gesehen. Der dritte Entwurf, vom Staatsministerium ausgegangen, datirte vom 31 Dec. 1830. Nach der Berathung und Begutachtung dieses dritten Entwurfs, erfolgte endlich die Unterzeichnung der Verfassung am 5. Jan. 1831 von dem Churfürsten Wilhelm 2. und am 8. Jan. die Uebergabe derselben an die Stände. — Diese Feierlichkeit und die dabei gehaltenen Reden giebt der Verf. vollständig. — Darauf folgen die öffentlichen Urtheile mehrerer (Rehms, Weitzels, Martins u. a.) über die neue Verfassung.

Mit Recht sagt der Verf. von dieser Verfassung (S. 56): „Die freisinnigen Institutionen, welche die Verfassungsurkunde unserm Volke verbürgt, und deren Einführung ins Leben, so weit es noch nicht geschehen, von der Zukunft zu erwarten stehet, sind so wichtig und so förderlich der Nationalwohlfahrt, daß es entweder Böswilligkeit oder arge Verblendung verrathen würde, wollte man einen Augenblick anstehen, den hohen Werth derselben anzuerkennen." Dieses, der churhessischen Verfassung mit Recht gezollte, Lob hält aber den Verf. nicht ab, über die transitorischen Formen der westphälischen Zeit (S. 56 ff.) ein gerechtes Urtheil auszusprechen. Man kann die Legitimität des westphälischen Königsthrones mit Recht in Zweifel ziehen, ohne deshalb die vielen zweckmäßigen Einrichtungen aus jener Zeit zu verdammen. Der Verf. sagt: „Insonderheit gefiel an dem westphälischen Verwaltungssysteme die Gleichheit Aller vor dem Gesetze; die Oeffentlichkeit, Unabhängigkeit und Schnelligkeit der Rechtspflege; das Institut der Geschwornengerichte im Criminalprocesse; die sorgfältige Trennung der verschiedenen

Verwaltungszweige, namentlich der Justiz, der Finanzen und des Innern; die Concentrirung der höchsten Staatsintelligenz im Staatsrathe; die Abschaffung jeder Art von Sporteln bei der Verwaltung; die Befreiung der Industrie und des Verkehrs von den bisherigen zahllosen Beschränkungen und Hemmnissen, von Zunftzwang und Bannrechten; die gänzliche Befreiung alter Privilegien und Monopole; die Gleichheit der Militairpflichtigkeit mit Gestattung der Stellvertreter, und die Beschränkung der Dienstzeit auf einen bestimmten Zeitraum; es gefiel die Vertilgung des Lehnswesens und die daraus hervorgehende Entfesselung des Grundeigenthums vom Drucke der Feudallasten ꝛc." — Darauf gedenkt der Verf. des unzureichenden Verwaltungsdecrets vom Jahre 1821, und der Vorzüge des Grundgesetzes vom Jahre 1831 vor jener.

Ref. wünscht der Fortsetzung einen raschen Fortgang. P.

Eine Stimme aus dem Jahre 1830 über das churhessische Verfassungswerk. 63 u. 40 S. gr. 8. s. l. (1834.)

Es könnte bezweifelt werden, ob nach dem bekannten gelehrten Werke Pfeiffers über die geschichtliche Grundlage der ältern und neuern churhessischen Verfassung die vorliegende kleine Schrift viel Neues böte, besonders weil sie nur bis zum Jahre 1830 — nicht bis zur neuen Verfassung vom 5. Jan. 1831 — reicht. Fast scheint es, als sey die Schrift bereits im Herbste 1830 niedergeschrieben worden, nachdem der Churfürst Wilhelm 2 am 15. Sept. 1830 seinem biedern Volke die Zusage einer neuen Gestaltung des innern Staatslebens gegeben hatte. — Demungeachtet darf diese Schrift in einer vollständigen Literatur des

hessischen Staatsrechts nicht fehlen. Sie enthält folgende Abschnitte: 1) Wie waren die althessischen Landstände bis zum Jahre 1816 zusammengesetzt; wie oft, und auf welchen Ruf versammelten sie sich? 2) Welche Rechte standen den althessischen Landständen zu, und auf welche Gegenstände dehnten sich außerdem die Berathungen und Verhandlungen derselben mit ihrem Fürstenhause aus? (Dies alles wird in einfacher geschichtlicher Darstellung, fast wie bei Pfeiffer, nachgewiesen.) 3) Wünsche, Andeutungen und Beiträge für die künftige neue Landschaftsordnung Churhessens. 4) Nennung der sonstigen Desiderien. (Diese beiden Abschnitte, so mancherlei Zweckmäßiges in ihren Vorschlägen sie auch enthalten, dürften doch seit dem Erscheinen des Grundgesetzes zu spät kommen.)

Von den Aristokratieen, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratieen, und der Ministerialverantwortlichkeit in reinen Monarchieen; ein staatswissenschaftlicher Vortrag mit Belegen aus der Zeitgeschichte, von einem Ungenannten. Leipzig, 1834, Hinrichs. VIII u. 146 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der, mit vielseitigen publicistischen und geschichtlichen Kenntnissen ausgestattete, Verf. behandelt zwei der wichtigsten politischen Gegenstände: die Aristokratieen und die Ministerverantwortlichkeit, mit Schärfe des Urtheils und stylistischer Gewandtheit. Bekanntlich hat die neuere publicistisch-politische Literatur über beide Stoffe noch keine völlig erschöpfende Schrift aufzuweisen. Namentlich reicht, zur befriedigenden Würdigung der Aristokratie, das Werk von Passy (de l'aristocratie, Paris, 1826) nicht aus, und selbst das

Digitized by Google

gründliche anonyme Werk: „die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen“ (Leipz. 1833) läßt noch manche Wünsche übrig, die freilich nicht eher befriedigend gelöset werden können, als bis in jedem constitutionellen Staate ein, alle Fälle bestimmt bezeichnendes und den Gegenstand erschöpfendes, Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, in Angemessenheit zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde desselben Landes, erschienen seyn wird.

Der Verf. beabsichtigte, den fühlbaren Lücken der neuern politischen Literatur in Beziehung auf die beiden Gegenstände: Aristokratie und Ministerverantwortlichkeit abzuhelfen. Die Schrift ist zeitgemäß; sie wird gelesen und wahrscheinlich auch berücksichtiget werden, weil beide Gegenstände noch oft und vielseitig besprochen werden müssen, bevor ein entscheidendes Ergebniß darüber (namentlich über den zweiten Gegenstand) — sowohl in wissenschaftlicher, als in practischer Hinsicht, — ausgemittelt werden dürfte.

Die Schrift des Verfs. zerfällt, nach der Einleitung, in vier Capitel: 1) von der Geschlechtsaristokratie, und wie sie ward, was sie war, und was sie ist. Glaubt gleich Ref., daß bei der Nachweisung über den Ursprung der Geschlechtsaristokratie, für den Zweck der vorliegenden Schrift, das Zurückgehen auf die Eintheilung aller Freien in 7 Heerschilde (S. 26 ff.) im Mittelalter nicht nöthig gewesen wäre; so tritt er doch (S. 41) dem Verf. gern in dem Ausspruche bei: daß in unsern Tagen der größte Theil der Männer adlicher Abkunft ein unermüdliches Bestreben zeige, sich durch Aneignung ausgezeichneter Bildung und Kenntnisse in allen Zweigen des menschlichen Wissens der hohen Vorzüge würdig zu machen, auf die ihnen die Gesetzgebung einer frühern Zeit

ein ausschließendes Recht gab, und daß die neuere und neueste Zeit eine nicht geringe Anzahl von Männern aus der Reihe der geschichtlichen Geschlechter kenne, denen die seltene Ausbildung hoher Talente, die unerschöpfliche und umsichtige Thätigkeit in allen Zweigen des Geschäftslebens, und unermüdliche und gehaltreiche Forschung im Gebiete aller Wissenschaften die gerechtesten Ansprüche auf Anerkennung und Achtung geben. 2) Von der Geistesaristokratie, und von der Beamtenaristokratie. Ref. theilt des Verfs. Ansicht von den Lichtseiten der letztern; allein die von ihm (S. 63 ff.) aufgestellten Schattenseiten kann Ref. nicht so schwarz zeichnen, als der Verf. Allerdings können und müssen mehrfache Ausschreitungen bei einer streng zusammenhaltenden Beamtenaristokratie statt finden; allein in einem hochgebildeten und auf Ehre haltenden Beamtenstande liegt, namentlich in absoluten Staaten, die sicherste Garantie der staatsbürgerlichen Freiheiten. 3) Von der Geldaristokratie und von der Bureaukratie. Ueber die Nachtheile der Bureaukratie ist Ref. mit dem Verf. fast durchgehends einverstanden, ob sie gleich in der Verwaltung der Polizei und des Militairs nicht vermieden werden kann; allein die Geldaristokratie kann Ref. nicht für „die Plage der Länder mit Repräsentativverfassungen (S. 84)" erklären. In absoluten und constitutionellen Staaten findet jedesmal die Geldaristokratie ein Gegengewicht, das ihre Ansprüche größtentheils neutralisirt. Dies ist bei den andern Aristokratieen, namentlich bei der Bureaukratie, nicht der gleiche Fall. 4) Von der Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchieen. Dieses inhaltsschwere Capitel gründlich und im Einzelnen zu würdigen, verlangt eine besondere Abhandlung, die Ref. sich vorbehält.

Digitized by Google

Die Ansprüche unserer Zeit an die bürgerliche Gesetzgebung, in nächster Beziehung auf die bei der Gesetzrevision für **Rheinpreußen** sich ergebenden Fragen. Ein Versuch von Prosper **Bracht**. Düsseldorf, 1834, Schreiner. V und 320 S. 8.

Ref. ist nicht competent, über das Verhältniß des preußischen Landrechtes zu dem in den preußischen Rheinprovinzen geltenden Rechte mitzusprechen; auch möchte er nicht jede Behauptung des, noch jugendlichen aber vielseitige Kenntnisse bethätigenden, Verfs. (z. B. über die völlige bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens,) zu der seinigen machen; allein von einem Manne, der, wie der Verf., in seiner Erstlingsschrift so vielfach wichtige Gegenstände zur Sprache bringt, und darüber mit Sachkenntniß und Wärme sich erklärt, dürfte, — wenn er auch nicht selten geirrt, oder nicht tief genug eingedrungen seyn sollte, — für die Zukunft manche reife Frucht zu erwarten seyn.

Der Verf. setzt (S. 315) die Aufgabe seiner Schrift selbst darein: in einigen Hauptumrissen zu zeigen, wie in der Gegenwart, und zunächst in den Rheinprovinzen, welchen er angehört, die **höchste Idee des Rechts** in den Institutionen des Privatrechts **möglichst realisirt** werden könne. Er hat dabei Gegenstände in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, die auch **noch andere** Seiten haben; er hatte daher diejenige Seite der Gegenstände hervor zu heben, die für seinen Zweck und nach den von ihm gewählten Gesichtspuncten das meiste Gewicht hatten, ohne deßhalb das Gewicht der andern Seite zu verkennen.

Er bespricht in den einzelnen Abschnitten seiner Schrift folgende Gegenstände: die rheinische Rechtsverfassung im Ganzen (historischer Rückblick. Der Strafcodex und die Criminalproceßordnung. Bürgerlicher Proceß. Handelsgerichte ꝛc.); die Revision des rheinischen Civilrechts im Allgemeinen; die systematische Behandlung des Civilrechts; die Fassung der Gesetze; das Verhältniß der Rechtswissenschaft zum Gesetze (besonders

interessant); einiges über die leitenden Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung; Rechte der Person; Familienrechte; Vermögensrechte.

Von der Gründlichkeit dieser ersten Schrift des Verfs. läßt sich für die Zukunft viel Gediegenes von ihm erwarten; doch erlaubt sich Ref. die Bemerkung, daß der Verf., bei künftigen Werken, kürzer und gedrängter schreiben, des in der einleitenden Betrachtung zu häufig vorkommenden theoretisch-philosophischen Beiwerkes, so wie des pathetischen Styls sich enthalten möge, der — nicht vorherrschend, aber doch in einzelnen Stellen — sich ankündigt; z. B. S. 37: „Es lebt noch im frischen Andenken der erstaunten Welt, seitdem, durch das Zusammentreffen der bedeutendsten Momente beschleunigt, die fürchterliche Entbindung des Jahrhunderte lang angesammelten Gährungsstoffes an den Ufern der Seine das Daseyn eines neuen Zeitalters mit blutigen Spuren bezeichnet hat; seitdem die morschen Ruinen des mittelalterischen Bauwerkes auf dem Gebiete aller Staatseinrichtungen durch die Kraft der neuen Philosophie, und sodann durch den teuflischen Henkersarm eines empörten Geschlechts den entscheidenden Stoß empfangen haben." Sit modus in rebus.

Ueber die Staatseinheit des dänischen Staats. Der stillen Jubelfeier des 14 Apr. 1784 gewidmet vom Syndicus Klenze in Untersee. Altona, 1834, Aue. XIII u. 121 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Am 14. Apr. 1784 übernahm einer der hochgebildetsten und edelsten europäischen Regenten, der König Friedrich 6 von Dänemark, die Regierung seines Staates. Große, inhaltschwere Erfahrungen hat dieser weise und gerechte König in dem Laufe seiner 50jährigen Regierung gemacht; fast ähnliche, wie Sachsens unvergeßlicher Friedrich August.

Daß dieser feierliche Gedächtnißtag auch durch schriftstellerische Erzeugnisse begangen werden würde, konnte in der Mitte eines so hochgebildeten Volkes, wie das dänische ist, nicht

fehlen. Unter den, zur Feier dieses Tages bestimmten, Schriften nimmt die vorliegende einen ehrenvollen Platz ein. Ihren Verf. kennt das Publicum bereits durch seine ausgezeichnete (noch nicht beendigte) Schrift über die Provinzialstände. — Zunächst auf Dänemark und die Feier des 14. Apr. berechnet, trägt die Schrift das Gepräge der geschichtlich-publicistischen Forschung. Sie gehet aus von der ersten Bildung zweier größerer Landtheile, Dänemark und Nordelbingen, und führt, in einer lehrreichen gedrängten Uebersicht, die Gestaltung des Staatslebens durch fünf Entwickelungsepochen, von der innern Staatsvereinigung durch das Lehnswesen und die Stände bis zu der Form der absoluten Souverainetät des Landesherren, fort.

Von hohem Interesse ist die Vorrede über das historische Recht, wo Ref. dem Verf. zwar beistimmt, nur mit der Beschränkung, daß Ref. nicht in die Behauptung einstimmen kann, daß „die älteste Gauverfassung der germanischen Völker den Typus für diejenige Verfassung der europäischen Staaten enthalte, welche das neunzehnte Jahrhundert realisiren soll." Ref. ist völlig damit einverstanden, daß die Eigenthümlichkeit der altteutschen Gauverfassung werthvoll und ihrem Zeitalter angemessen war, obgleich es der geschichtlichen Kritik noch nicht völlig gelungen ist, alle Lücken derselben auszufüllen, und das organische Ganze derselben in einer durchgehends geschichtlich begründeten Uebersicht darzustellen. Allein eine Wiederherstellung des Typus der altgermanischen Verfassung hält Ref. im neunzehnten Jahrhunderte weder für zweckmäßig, noch für möglich in einem Staatenbunde von 38 souverainen Mitgliedern. — Bei allen Abweichungen von dem Verf. in den einzelnen Ansichten, hat doch Ref. die mit Gründlichkeit und Wärme gehaltene Schrift mit Interesse gelesen.

Berichtigungen.

Heft 5. S. 437 Z. 9 v. o. l. Woche st. Waare.
— 6. — 526 — 15 v. u. l. 1799 st. 1719.
— — — 532 — 6 v. o. fehlt nach Guizot das Zeichen der unterstehenden Note.

Erörterung der Frage: ob und in wie weit Verbesserungen des materiellen Wohlseyns der Völker ihrer politischen Freiheit förderlich sind?

Vom Großherzoglich Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main.

Wer möchte es wohl in Abrede stellen, daß wir in einer Zeit leben, wo Regierende und Regierte sich gegenseitig mit einem Mißtrauen beobachten, das namentlich die Letztern sehr häufig veranlaßt, über die redlichsten, nur die Beförderung ihres Wohlseyns bezweckenden Vorhaben der Erstern bittern Tadel zu verhängen, und, anstatt zu deren Ausführung dankbar die Hände zu bieten, nur grobe Einwürfe dagegen zu erheben. Allerdings haben sich im Laufe der jüngst verwichenen Jahrzehente auch in Teutschland, wie anderswo, manche Zaubergebilde der Phantasie in Duft und Nebel aufgelöset, manche allzusanguinische Hoffnungen sind getäuscht worden; allein Feuerköpfe, in denen der Skepticismus gährt, werden leicht in Schrecken gesetzt, und sind geneigt überall nur von der Arglist gelegte Schlingen zu gewahren. So ist denn auch die, von den respectiven Regierungen offenkundig zu Tage gelegte, Absicht, die Bahn der **materiellen Verbesserungen** betreten zu wollen, von einigen, sonst wohlgesinnten Personen, als eine solche, der Freiheit gelegte, Schlinge allen Ernstes betrachtet worden. Das Wort: politischer Materialismus,

— Machiavelismus u. a. m., ist vernommen worden. Nicht blos Demagogen vom Berufe, sondern achtungswerthe Schriftsteller, ja selbst Volksrepräsentanten von der Rednertribüne herab, haben ihre Meinung dahin geäußert, es wären jene Verbesserungsplane nur ein Mittel, die Aufmerksamkeit der Völker von der Sorge für ihre Freiheiten abzulenken, um ihnen diese nach gerade entziehen zu können, mittlerweile sie ihren Blick den Handelsvereinen, den Eisenbahnen, der Dampfschifffahrt und andern derartigen Anstalten zuwendeten, die man ihnen als Lockspeise darböte.

Genau erwogen ist die Behauptung, eine Regierung, die ihre Vorsorge materiellen Verbesserungen widme, verfalle in den politischen Materialismus, nichts, als ein Wortspiel. Allerdings lehrt uns die Geschichte, daß zuweilen eine Regierung, deren Leitung die Schicksalsbestimmungen eines großen Volkes anvertraut waren, sofern es dieses seine Zeit und seine Thatkraft in der Heimath auf ein eitles Gezänk, auf ein fruchtloses Wortgepränge verschwenden sah, darauf Bedacht nahm, für dasselbe die ihm mangelnde Beschäftigung anderwärts zu erschaffen, und ihm zu dem Ende die Laufbahn großer, weitaussehender Unternehmungen eröffnete. Der Fall kam vor, und wird noch vorkommen. So darf man wohl glauben, daß Rom's Senat zum Oeftern sich jener Politik bediente, und daß manche Kriege gegen die Samniter, die Karthaginienser, gegen Mithridat oder Gallien nur um deswillen begonnen und fortgesetzt wurden, weil die patricische Jugend in ihrem Müßiggange über die Auguren zu spotten sich hatte beigehen lassen, oder weil die Plebejer auf den Einfall gekommen waren, ein wenig zu laut von der Theilung der eroberten Ländereien zu reden. Auch

in Zeiten, die uns näher liegen, haben, nach allen Umständen zu schließen, Minister und Könige, deren Namen die Geschichte am meisten verherrlicht, dem Ungestüme ihrer Vasallen, den unstäten und plünderungssüchtigen Treiben ihrer Waffenschaaren auswärts Nahrung zu geben gesucht, indem sie solche über Berge und Thäler oder sogar jenseits der Meere, z. B. nach Palästina, schickten, wohl selber dorthin geleiteten, um Provinzen zu erobern und Herrschaften zu gewinnen. Mit Recht fürchteten sie, daß jene Vasallen, jene Waffenschaaren, blieben sie lange unthätig im Schooße des Friedens, der innern Sicherheit der Reiche gefährlich werden und zu ihrem Zeitvertreibe sich darauf werfen möchten, an den Grundpfeilern der Throne zu rütteln, die Geldkisten der Kaufleute und die Kirchenschätze zu durchstöbern. Endlich, wer möchte wohl verkennen, daß zu der Epoche, deren Zeitgenossen wir zum Theil selbst noch waren, eine der Haupttriebfedern der stets sich wiederholenden Kriege in der Absicht Napoleons lag, der Thatkraft der französischen Nation, indem er ihr die Laufbahn des militairischen Ruhms eröffnete, eine Richtung zu geben, die sie abhalten sollte, sich neuerdings der Erörterung von Fragen zu überlassen, welche die Ausschweifungen eben jener Revolution herbeigeführt hatte, deren Abgrund durch ihn geschlossen worden war.

Indessen hat mit dem Abtreten dieses außerordentlichen Mannes von der Weltbühne eine neue Aera für die europäischen Völker begonnen. Der Unruhen des Krieges müde, streben sie sämmtlich, wiewohl unter verschiedenen Modalitäten, nach der Vervollkommnung ihres gesellschaftlichen Zustandes, deren Hauptkriterien sich in der formellen Ausbildung der ihre gesetzlichen Freiheiten sichernden Institutionen

einer=, und in der Vermehrung und Erhöhung ihres physischen Wohlseyns andrerseits äußerlich darstellen. In diesem Streben aber liegt der Grund der politischen, wie der industriellen Bewegung, welche der eigenthümliche Typus der heutigen Epoche ist. Geben wir nun auch zu, daß es im Interesse der Regierungen liegt, der politischen Bewegung Hemmungen in den Weg zu legen und ihr jenen Widerstand zu leisten, der erforderlich ist, um einen allzuraschen und gewaltsamen Umsturz des Bestehenden zu hindern; so würde doch, wie wir im Verfolge zu zeigen beabsichtigen, die Erreichung dieses Zweckes keinesweges dadurch befördert werden, indem sie gleichzeitig die Fortschritte der industriellen Bewegung zu beschleunigen suchten. Haben demungeachtet die erleuchtetesten Regierungen der gegenwärtigen Zeit wirklich ein System positiver und materieller Verbesserungen angenommen; so sind wir weit entfernt, ihnen deshalb den Vorwurf des Materialismus oder Machiavelismus zu machen; vielmehr handeln sie dabei nur in Gemäßheit einer Maxime, welche eine vernünftige und voraussichtige Staatsklugheit zu allen Zeiten befolgte; und anstatt darin eine Verschwörung gegen die Freiheit selbst zu gewahren, erscheint uns dieses System an sich nur als ein wahrhaft liberaler Gedanke.

Nach diesen Voranschickungen gehen wir zur nähern Ausführung unserer Aufgabe über.

Man wird wohl nicht in Abrede stellen, daß der Grad von Freiheit, den eine Gesellschaft besitzt, wesentlich in der Ausdehnung der Mittel besteht, worüber in deren Schooße ein Jeder zum Behufe der Ausübung seiner natürlichen Fähigkeiten zu verfügen vermag; und in dieser Beziehung wird gewiß der Einfluß der am meisten blos materiellen Verbesserungen

nicht verkannt werden können. Es ist leicht zu begreifen, in welcher Weise die Entdeckungen und Vervollkommnungen, wodurch der Mensch seine Herrschaft über die ihn umgebende Natur erweitert, für ihn eine neue Welt von Wahrnehmungen und Begriffen aufschließen, ihm so zu sagen die Agentien eben so vieler neuen Sinne dienstbar machen und gewissermaßen neue Organe schaffen. Es gäbe ein herrliches Mittel zu Gunsten der materiellen Verbesserungen jene hartnäckigen Logiker zu bekehren, die ganz aufrichtig dieselben fürchten und die solche lieber auf unbestimmte Zeit hinaus vertagen, als ihre argwöhnische Leidenschaft für die Freiheit ihrer Schöpfung mäßigen möchten; man brauchte zu dem Ende nur mit ihnen Schritt vor Schritt den Raum zu messen, welchen die vornehmsten Verfahrungsarten der Künste, die großen physischen, chemischen oder mechanischen Erfindungen, den menschlichen Fähigkeiten eröffnet haben, und vor ihren Augen eine nach der andern jene Neuerungen zu entfalten, welche diese oder jene Pflanze, ein Thier oder ein Werkzeug, das ein Volk sich zu eigen machte, bei allen Lebensverhältnissen eines jeden unumgänglich hervorbrachte. Da jedoch eine solche Arbeit, möchten wir uns derselben unterziehen, die Gränzen eines Journalartikels bei weitem überschreiten würde; so wollen wir bei einem Beispiele stehen bleiben, um zu zeigen, was geschehen könnte. Demnach wollen wir es versuchen, den Einfluß anzudeuten, den auf die Ausdehnung der menschlichen Fähigkeiten die Vervollkommnungen geübt haben, welche die Fabrication und Anwendung eines der zwanzig oder dreißig Metalle, welche die neuere Chemie aufzählt, des Eisens nämlich, erfahren haben; zu dem Ende aber wollen wir untersuchen, was

geschehen würde, wenn durch einen Zauberschlag alles Eisen nebst dessen Abarten, wie z. B. der Stahl, aus Europa verschwände.

Dieser Zauberschlag würde die Werkzeuge aller Handwerker und Arbeiter, die wesentlichsten Ackergeräthschaften und das vornehmste Wirthschaftsgeräth entführen. Alle Maschinen von einiger Kraft würden dadurch verschwinden; man würde genöthigt seyn, auf grobe Geräthe von Holz oder Thon zurückzukommen, auf Werkzeuge von Holz oder Stein, nebst einigen wenigen von Erz, deren Ankauf und Unterhaltung sehr kostspielig seyn würde, da die Bearbeitung der Metalle ohne Feile von Stahl sehr schwierig ist. Auf den Strömen gäbe es keine Dampfböte, auf den Meeren keine großen Schiffe mehr, und alle weiten Seereisen würden unterbleiben; man würde sich mit Ruderschiffen, nach Art der Nachen, deren sich die Wilden Amerika's bedienen, behelfen müssen. Denn das Gerippe des Schiffes vermag den Wogen und dem Wellenschlage oder den Zufällen einer langen Fahrt nicht zu widerstehen, wenn es nicht durch starke eiserne Bande zusammen gehalten wird. — Keinerlei Fortschritte in den Beobachtungswissenschaften wären fortan mehr möglich; denn alle nur einigermaßen feine Instrumente von Glas oder Metall, deren die Astronomie, die Physik, die Chemie u. s. w. bedürfen, können nur mittelst der Werkzeuge und Maschinen von Eisen und Stahl verfertigt und hergerichtet werden, und das Ziel aller Bestimmungsinstrumente und selbst der Uhren beruhet auf dem Gebrauche von Stahlfedern. Im Innern des Festlandes könnte man nur noch, wie in China, auf unbequemen Karren, in Tragsesseln oder auf dem langsamen Wege der Kanäle reisen,

nicht nur weil es ohne Eisen keine Eisenbahnen giebt, sondern auch weil es unmöglich ist, auf Post= oder Eilwagen zu reisen, ohne geradbrecht zu werden, wofern sie nicht auf Stahlfedern ruhen. Luxus und Genuß der Künste gäbe es nur noch für eine fast unmerkliche Minderzahl. Die Baumwollenzeuge, reich an zierlichem Gebilde und mit schimmernden Farben geschmückt, welche um den Preis weniger Groschen in England wenigstens selbst die Frau oder die Tochter eines armen Tagelöhners kaufen kann, würden das werden, was sie vor zweihundert Jahren waren, wo nur fürstliche Familien sich darin zu kleiden vermochten; denn die Maschinen Watts und Arkwright's existirten nicht mehr. Sie sind aus Eisen und Stahl gebaut. — Eben so würde es sich mit den geistigen Vergnügungen verhalten. Die Buchdruckerkunst würde dahin schwinden; man müßte sich mit handschriftlichen Copieen behelfen, sowohl weil die Metalle, woraus die Lettern gegossen werden, sehr selten werden würden, wie auch, weil es kein Mittel mehr gäbe, sie zu schneiden, indem Patrizen und Matrizen von Stahl sind. — Man darf auch nicht daran denken, das Eisen durch andere Metalle zu ersetzen; denn die vornehmsten Eigenschaften desselben gehören ihm ausschließlich an; und selbst um zum Besitze anderer Metalle in bedeutender Menge zu gelangen, ist es unumgänglich, zuvor Eisen zu haben, weil der Bergbau, nach einem großen Maasstabe, ohne Eisen und Stahl zu den benöthigten Werkzeugen und ohne Maschinen zur Ausschöpfung der unterirdischen Gewässer, deren Bau viel Eisen erfordert, überall beinahe unmöglich ist.

Hiernach kann man außer Zweifel setzen, daß, wollte man die Völker nach dem Grade von Ausdehnung classificiren,

zu welchem bei ihnen der Gebrauch des Eisens gelangt ist, die also errichtete Stufenleiter im Ganzen von dem allgemeinen Maasstabe ihrer Civilisation wenig verschieden seyn würde. Die wilden Völker kannten vor Ankunft der Europäer das Eisen nicht. Für sie sind noch jetzt eine Axt und ein Nagel Reichthümer. Diejenigen drei Völker, welche den häufigsten Gebrauch von diesem Metalle machen, Teutsche, Engländer und Franzosen, stehen unbestreitbar an der Spitze der europäischen Familie; bei ihnen hat die Freiheit den weitesten Raum gewonnen. Ihr Verbrauch an Eisen ist ungeheuer. Blos an Schmiedeeisen beläuft sich derselbe in Frankreich, zufolge deshalb angestellter sehr genauer Untersuchungen, auf 5 Kilogramme für den Kopf; in Großbritannien und Irland ist er vierfach größer. Und läßt sich auch der betreffende Verbrauch in den einzelnen teutschen Staaten nicht mit eben derselben Genauigkeit angeben; so muß derselbe doch sehr bedeutend seyn, weil hier das Eisen durchgehends wohlfeil ist. So kostet im Oestreichischen die Tonne nur etwa 120 bis 140 Gulden. Nirgendswo aber werden Arbeiten von Gußeisen besonders in so hohem Grade von Vollkommenheit geliefert als in Teutschland. Mehrere unserer öffentlichen, während der letzten zwanzig Jahre errichteten, Denkmäler sind von diesem Metalle, der kleinern Fabrikerzeugnisse nicht zu gedenken. — Gehen wir auf die Völker des Alterthums zurück; so gewahren wir, daß sich Griechen und Römer, vornehmlich die letztern, weit häufiger, als ihre Vorgänger in Aegypten, Centralasien und Phönicien, des Eisens bedienten. Bei ihrem Uranfange war den Völkern aller Civilisationen, auf beiden Halbkugeln der Erde, das Eisen unbekannt. Bemerkenswerth ist, daß zur Epoche der

Kirchenverbesserung, dieser feierlichen Wiedererwachung der Freiheit in Europa, die Kunst das Eisen zu fabriciren ebenfalls eine vollkommene Umkehr erfuhr *). Einer frühern, der Freiheit nicht minder theuern, Epoche ging ebenfalls eine große Entdeckung voran, nämlich die Kunst, das Eisen zusammen zu schweißen, die man, nach Herodot, dem Glaucus von Chios verdankt. Bald darauf sah man Europa, das sich bei den großen Ueberziehungen Asiens fast immer nur leidend verhalten hatte, seinerseits auf diesen Welttheil eine kräftige Rückwirkung äußern, demselben die Spitze bieten und Herrschaft über ihn ausüben. Zu jener Zeit scheiterten die Unternehmungen des Darius und Xerxes, und Marathon und Salamis verkündeten die spätere Ankunft Alexanders. — Mit einem Worte: ein auf der Bahn der Civilisation vorgerücktes Volk, dem plötzlich der Gebrauch des Eisens untersagt werden möchte, würde gar bald wieder in Barbarei versinken; und wenn ein neuer Gengis-Khan an der Spitze einer mongolischen Horde über ein civilisirtes Volk herfiele, und es in den Wechselfall der Wahl versetzte, entweder gänzlich dem Gebrauche des Eisens zu entsagen, oder in sein kaiserliches Feldlager die rechte Hand aller seiner Erstgebornen als Tribut des Gehorsams darzubringen;

---

*) Diese Umkehr bestand in einer Theilung der Arbeit. Das neuere Verfahren bei der Fabrication des Eisens nämlich bezweckt, es zuerst in dem Zustande von *Gußeisen* zu erhalten, das man hierauf durch Garmachen (affinage) in *weiches* oder *Schmiedeeisen* verwandelt. Früher ward das Schmiedeeisen unmittelbar fabricirt; es war aber bei weitem unvollkommener. Ueberdies konnte diese Fabrication nur im Kleinen betrieben werden, und erforderte viel Zeit und Menschenhände.

so möchte schwer zu entscheiden seyn, welches von beiden Uebeln das ärgste wäre.

Diese Erwägungen, die man bis ins Unendliche vervielfältigen könnte, liefern einen bündigen Beweis. Und wenigstens scheinen sie außer Zweifel zu setzen, daß man in den materiellen Verbesserungen, so fern es wirkliche Verbesserungen sind, eine der Hauptstützen der Freiheit zu suchen habe. Gleichwohl giebt es heutigen Tages noch Manche, die sich dadurch keinesweges werden überzeugen lassen; denn es ist etwa seit einem halben Jahrhunderte so Vieles über Freiheit gesprochen und geschrieben worden, daß man zuletzt daraus ein Wort gemacht hat, dessen eigentlicher Sinn gar nicht zu erfassen ist. Es ist dieselbe gleichsam eine Seele ohne Körper, ein ätherischer, flüchtiger Dunst, unabhängig vom allgemeinen Reichthume, wie von der öffentlichen Wohlfahrt, so wie von dem Glanze der schönen Künste und den wissenschaftlichen Fortschritten; es ist Etwas, dessen Robinson auf seiner Insel genoß, das man aber sicherlich in Wien z. B. gänzlich entbehrt, wie wohl in dieser Hauptstadt Wissenschaften und schöne Künste blühen, die Einwohner im Allgemeinen daselbst ein sehr behagliches Leben führen, die Sitten milde sind und, alles Vorurtheil bei Seite, die Staatsgewalt sich daselbst gemeinhin sehr wohlwollend bezeigt. In den Augen jener kleinen Zahl von Menschen, die diesem Systeme huldigen, werden die materiellen Verbesserungen noch lange einer anti-liberalen Tendenz beargwöhnt bleiben. Und dennoch wäre es schwer, die Zahl und den Belang aller der Dienste herzurechnen, die sie der bürgerlichen und politischen Freiheit geleistet haben, sogar wenn man diese Freiheit nur in ihrer engsten Bedeutung verstehen wollte.

Man denke sich ein Volk, dessen Subsistenzmittel nicht gesichert sind; so wird sich die größere Zahl desselben der Willkühr einiger kühnen oder heller sehenden Personen Preis gegeben finden. Bei einem solchen Volke giebt es weder Freiheit noch Recht; denn ein Mensch ist nothwendig abhängig, wenn es in der Gewalt eines Andern steht, ihn, nach seiner Laune, vor Hunger sterben zu lassen; in einem also organisirten Lande, wird es Sclaven und Clienten geben, so daß derjenige, welcher eine Nation mit einem neuen, tagtäglichen, reichlichen und leicht aufzubewahrenden Nahrungsmittel, wie es beispielsweise die amerikanische Patate ist, beschenkt, weit mehr für deren Freiheit gethan haben wird, als viele Andre, welche prunkende Reden halten, oder von Berufswegen Abhandlungen über natürliche und unverjährbare Menschenrechte schreiben. Es ist dies besonders zur heutigen Epoche wahr, wo seit funfzig Jahren bereits dergleichen Reden und Schriften uns überströmen, ohne daß solche, bei weitem nicht in dem nämlichen Verhältnisse, positive Thathandlungen zur Folge hätten. So lange die Menschen, um sich zu nähren, nur das Erzeugniß einiger Fruchtbäume und der Jagd besaßen, gab es für keinen auch nur einen Schatten gesellschaftlicher Ordnung, noch Freiheit. Es herrschte nur Anarchie und rohe Gewalt. Wie auf Neu-Seeland verzehrte der Mensch seinen Mitmenschen bei jenen Bevölkerungen, wo die Helden von Heute die Helden von Gestern tödteten, um ihrerseits von den Helden des folgenden Tages abgeschlachtet zu werden. Auch kann man nachweisen, daß die Jahrbücher aller Völker nicht über die Epoche hinausreichen, wo sie eine sichere Nahrung hatten, wo man ein Mal des Jahres

erntete und wo man einen Vorrath anzusammeln vermochte: Im Westen, Korn; im Orient Reis und in Amerika Mais. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, wird es klar, daß unter allen Wohlthaten der griechischen oder römischen Civilisation keine der Freiheit so sehr zu statten kam, als die Beflissenheit dieser beiden großen Völker, überall den Getreidebau und den Weinstock zu verbreiten *).

Somit lieferte denn die Geschichte der fortschreitenden Bildung des Menschengeschlechtes selber den unumstößlichen Beweis, daß die ganz ausschließlich materiellen Verbesserungen, die nämlich, welche Speise und Trank betreffen, die hauptsächlichste Rückwirkung auf die Freiheit äußern.

*) Gleich beim Uranfange jedweder Civilisation findet man neben einem festen Nahrungsmittel auch ein gegohrnes Getränk. Die Mongolen verfertigten dasselbe aus Stutenmilch, das sie Kumiz nannten. In Indien und China findet man eine große Mannigfaltigkeit von Getränken, die aus Reis, den man in Gährung bringt, erzeugt werden. Die alten Germanen berauschten sich, nach Tacitus, in einem Tranke, der aus Korn oder gekeimter Gerste bereitet wurde. Die Mexicaner hatten und haben noch heute den Saft der Agave oder Magey-Pulk, während die Inca's von Peru den Gebrauch jedes gegohrnen Getränkes ausdrücklich verboten. Fast überall ließ man den Saft unterschiedlicher Bäume, wie z. B. des Palmbaums, gähren, um dadurch ein berauschendes oder die Sinne betäubendes Getränk zu erzielen. Indem jedoch die Römer und Griechen die Cultur des Weinstocks, der bekanntlich an den Ufern des kaspischen Meeres heimisch ist, über alle Theile der Welt, wohin ihr Einfluß reichte, verbreiteten, ward der Genuß grober und die intellectuellen Anlagen des Menschen lähmender Getränke um so eher beschränkt, da eben diese Getränke nur mit großen Schwierigkeiten sich aufbewahren lassen.

Eben dasselbe läßt sich mit nicht minderer Evidenz hinsichtlich der mechanischen Erfindungen nachweisen. In allen Fällen, wo es einem Volke an dem mangeln wird, was man die außerhalb des Menschen befindlichen Organe nennen kann, und wohin namentlich die Metalle, Lastthiere, Maschinen, Transportmittel rc. gehören, wird die größere Zahl von der kleinern zu den Verrichtungen der Werkzeuge oder der Hausthiere herabgewürdigt werden. Männer oder selbst Frauen werden den Mühlstein drehen oder den Pflug ziehen, mit ihrer Hand die Felder bewässern, den Reichen und Mächtigen auf ihren Schultern tragen *), die Tempel von Esne und Denderah, die Pagoden Indiens, die gigantischen Gebäude Balbeck's allein mittelst der Stärke ihres Körpers aufrichten und, wie wir solches noch vor wenigen Jahren in Aegypten erlebten, die Kanäle mit ihren Nägeln graben. In allen Fällen, wo bei einem

*) Zur heutigen Epoche reisen die Reichen in ganz Asien, wo es weder Landstraßen noch Posten giebt, nur in Palankinen. Um aber einen einzigen Menschen mit der Schnelligkeit unsrer Eilwagen — eine Postmeile die Stunde, — fortzuschaffen, bedarf es, wie man sagt, sechs und dreißig Träger, die sich ablösen. In China werden da, wo es an Kanälen fehlt, alle Waarentransporte auf Menschenrücken bewirkt. Man nennt diese Lastträger Koulis. Die holländische Gesandtschaft, die sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach Peking begab, war, um die für den Kaiser Tien=Long bestimmten Geschenke fortzuschaffen, genöthigt, in ihrem Gefolge eine Anzahl Koulis zu unterhalten, die hinreichend gewesen wäre, ein ganzes Regiment Infanterie daraus zu bilden. In den Gebirgsgegenden Südamerika's reiset man häufig auf Menschenrücken in einer Butte oder Tragkorb. Diese Träger heißen Cargueiros.

Volke, das sich bis zur Vorstellung von einigen Luxusgegenständen erhoben hat, kein Jacquard, kein Watts aufstehen wird, um die zu deren Herrichtung erforderlichen Maschinen zu erfinden, und wo weder Eisen, noch Stahl und Kupfer sich vorfinden, die zu Erbauung dieser Maschinen nöthig sind, werden sich Individuen empor zu schwingen wissen, denen es durch List oder Gewalt gelingt, hunderte, tausende, ja selbst Myriaden von Sclaven, sie heißen nun Fellah's oder Raya's, Bauern oder Leibeigene, einzupferchen, damit sie im Stande seyn mögen, bei einem Turniere in reich getriebener Rüstung zu prunken, oder damit an einem Sommerabende die Favoritsclavin, in einem Garten an den Ufern des Bosphorus oder des Ganges, in Mitte ihrer Nebenbuhlerinnen mit einem wundervollen Gewebe geschmückt erscheine, und den Stolz und die Eifersucht dieser durch die Pracht ihres Gewandes zu Boden drücke. Dies ist seit unvordenklichen Zeiten die ganze Geschichte Indiens mit seinen unnachahmlichen Kaschemiren, und Persiens mit feinem Teppichen sonder Gleichen. Nichts ist daselbst so bewunderungswürdig, als der Luxus der Großen, wofern es nicht das Elend der Völker ist. Glücklicher Weise ist dies nicht mehr die Geschichte Europa's. Verstehen es im Gegentheile die Menschen, die Kräfte der Natur zur Arbeit zu verwenden; so schonen sie die Kräfte ihrer Mitmenschen, oder diese wissen es schon dahin zu bringen, daß man ihrer schone. So bald es die Patricier dahin gebracht haben, sich die Elemente zu unterwerfen, um sich ihrer als eben so vieler Agentien oder Organe zu bedienen; so stehen sie davon ab, den Menschen eine Existenz als Werkzeug oder Hausthier aufzuzwingen, widrigenfalls das Volk der Arbeiter

sich erhebt, um seinerseits Gesetze vorzuschreiben. Ueberall, wo die rohe Kraft unter der Gestalt von Lastthieren, Wasserfällen oder Dampf im Ueberflusse vorhanden und wo deren Preis bekannt ist, wird die intelligente Kraft sehr hoch angeschlagen. Der Mensch, sobald er aufhört, zu blos mechanischen Beschäftigungen herabgewürdigt zu werden, gelangt zu dem Bewußtseyn seiner Würde, und erwirbt sich zugleich eine Geschicklichkeit, die zur Beförderung seines Wohlseyns gereicht; die Bestimmung der Maschinen geht dahin, den Menschen bei allen beschwerlichen und widerwärtigen Arbeiten zu ersetzen, die ihn dienstbar machen. In dieser Beziehung giebt es nichts Liberaleres, als jene Entdeckungen, welche die Herrschaft der Menschheit über das Universum auszudehnen streben. Es giebt keinen Einfluß, der mehr demokratisch gewesen ist, als der des Schießpulvers und des Dampfes.

Man nimmt an, daß England mittelst Maschinen und belebter oder natürlicher Triebwerkzeuge über eine acht Mal stärkere mechanische Kraft gebietet, als die Muskelkraft aller seiner Bewohner zusammen genommen. Eben so hoch kann man die Wirkung anschlagen, welche durch gewisse öffentliche Werke *) und durch eine Menge üblicher Verfahrungsarten hervorgebracht wird, wobei die Entdeckungen der Physik und Chemie benutzt worden sind. Hieraus aber ist der Schluß zu ziehen, daß, um mit den nämlichen Annehmlichkeiten denjenigen Theil der Bevölkerung

*) Diejenigen Werke allein, mittelst deren London mit Wasser versehen und solches in alle Häuser vertheilt wird, ersetzen die Arbeit von 800,000 Wasserträgern, die mit ihren Familien eine Volksmasse von zwei Millionen Individuen bilden würden.

zu umgeben, welche der brittischen Gemächlichkeit (comfortable) genießt und der sich nicht auf ein Fünftel des Ganzen beläuft, es einer sechzehnfach stärkere Bevölkerung bedürfte, als England dermalen zählt; das heißt, es wären etwa 250 Millionen erforderlich, ausschließlich mit der Obsorge beschäftigt, die Existenz von drei Millionen Patriciern zu verschönern. Man würde sich alsdann in gesellschaftliche Verhältnisse zurückversetzt befinden, die jenen der Völker des Alterthums ähnlich, bei denen jedwede patricische Familie von einem Schwarme Haus= und Feldsclaven umgeben war, die alle ihre Kräfte zur Befriedigung der launenhaften Bedürfnisse ihrer Gebieter aufzubieten hatten. Ein großer Herr jener Zeit, oder auch ein Potentat des heutigen Indiens möchte sich schwerlich überreden lassen, daß nicht etwas Zauberei bei der Geschicklichkeit eines englischen Maurers mit im Spiele wäre, der, ich weiß nicht wie viel, tausend Ziegelsteine in einem Tage aufzusetzen vermag, oder bei der Gewandtheit eines verständigen Bedienten, der allein für alle Diensterfordernisse eines Hauses hinreicht.

Wir gelangen zur Schlußfolgerung, zu welchem Behufe wenige Worte genügen werden. — Die Emancipation der Proletarier der Werkstatt und der Familie, des Hausbedienten und des Arbeiters, dieses Ziel der Bestrebungen so vieler großmüthigen Herzen, wird nur in so fern erlangt werden, als sich die Menschheit neue Kräfte angeeignet, ihrem Dienste neue Agentien unterworfen und ihre Finger zu deren Gebrauche gewöhnt, und als sie sich auf diese Weise neue Reichthums= und Genußquellen eröffnet haben wird. Es ist dies zwar keinesweges die einzige Bedingung, woran sich jene allerdings wünschenswerthe und von manchen Feuerköpfen so

sehnlichst gewünschte Befreiung knüpft; allein sicherlich ist es die unumgänglichste. So mögen denn diejenigen, welche aufrichtig das Volk lieben, sich an's Werk machen, um solche zur Erfüllung zu bringen! Denn bis dahin werden alle Gleichheitstheorieen nur Träume seyn, deren Verwirklichung der fernen Zukunft vielleicht vorbehalten bleibt. — Wir aber, anstatt die Regierungen, welche durch wesentliche Verbesserungen, in so fern diese hervorzurufen innerhalb der Sphäre ihrer Wirksamkeit liegt, das materielle Wohlseyn der Völker zu befördern suchen, des Macchiavelismus zu beschuldigen und sie feindseliger Absichten gegen die populairen Freiheiten zu beargwöhnen; wir wollen ihnen für derartige Bestrebungen nur Dank wissen. Denn nach unsrer Ueberzeugung bahnen sie gerade so den Weg zu jenen Emancipationen an, welche durch positive Gesetzgebung herzustellen, wie solches einst der französische Nationalconvent versuchte, nach den Erfahrungen aller Zeiten ein eitles Bemühen ist. In so weit aber in Staaten, welche die Vortheile einer Repräsentativverfassung genießen, die Volksvertreter berufen sind, über die Aufrechthaltung eben jener Freiheiten zu wachen, glauben wir, daß sie selbst ihrer Obliegenheit alsdann nur vollkommen zu genügen vermögen, wenn sie, ohne jenen Beruf zu vernachlässigen, Hand in Hand mit den Regierungen gehen und im Vereine mit diesen dahin wirken, alle diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, deren Gewältigung die Erreichung des Endzweckes bedingt.

Der Regent in der constitutionellen Monarchie, als oberster Militairchef.

Mit besonderer Bezugnahme auf die churhessische Verfassung betrachtet.

Vom Hofrathe Friedrich Murhard zu Kassel.

In der Monarchie ist, nach dem eigenthümlichen Wesen dieser Staatsart, der mit der obersten Regierungsgewalt bekleidete Fürst zugleich der Repräsentant und Träger der Souverainetät der Staatsgesellschaft. Darum wird er als eine unverletzliche Person angesehen und als individueller Souverain, der, als der Höchste, nichts über sich hat und von keinem Höhern abhängig ist; er steht als eine Macht da, die eben so wenig der Verantwortung bei irgend Jemand auf Erden unterworfen, als eine Appellation von seinem Willen an einen höhern hienieden zulässig ist. Die Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Person des Monarchen wird in allen Monarchieen, welche Form sie haben mögen, vorausgesetzt, und diese Prärogative des Monarchenthums ist so nothwendig, daß keine Monarchie ohne Aufrechthaltung dieses Princips bestehen könnte, vielmehr durch dessen Beeinträchtigung oder Aufhebung alsobald aufhören würde, ein monarchischer Staat zu seyn. Gedachtes Princip erscheint gleichwohl in der Anwendung auf die Monarchie von autokratischer oder despotischer Form als eine wahre Ungereimtheit. Denn mit der Vernunft läßt es sich nur in Einklang bringen, wenn angenommen

wird, die unverletzliche und unverantwortliche Person werde nichts Böses thun. Nun dürfte zwar ein unumschränkter Monarch, der ist, wie er seyn soll, allerdings wohl dieser Voraussetzung entsprechen; aber wenn er Böses thun will, dann mangelt es hier durchaus an einer Garantie oder Schutzwehr, um seinen bösen Willen unschädlich zu machen. Wollte man annehmen, daß es kein anderes Mittel gegen die Ausschweifungen des bösen Willens von Seiten des Monarchen gäbe, als die Empörung; so ist diese doch mit dem Grundsatze der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit seiner Person im geraden Widerspruche. Dagegen findet in der constitutionellen Monarchie die Fiction: der Fürst kann nichts Böses oder Uebels thun, darin ihre Rechtfertigung, daß da durch Staatseinrichtungen dafür gesorgt ist, oder dafür gesorgt seyn soll, daß er sich in völliger Unmöglichkeit befindet, willkührlich zu verfahren, während man sich, im Falle dennoch dergleichen vorfällt, an diejenigen zu halten hat, die sich zur Ausführung einer willkührlichen Handlung des Fürsten haben brauchen lassen und verfassungsmäßig verantwortlich sind. In der constitutionellen Monarchie ist nämlich außer dem Monarchen als Staatsoberhaupt Niemand unverantwortlich, und jener kann die ihm allein zustehende Unverantwortlichkeit auf keinen seiner Diener oder Regierungsgehülfen übertragen.

Es ist allgemeiner Grundsatz im Staatsrechte der constitutionellen Monarchie, daß keine Regierungshandlung, welche vom Regenten ausgeht, zur Ausführung und Vollziehung soll kommen können, als durch einen verantwortlichen Minister. Das für diese Staatsart aufgestellte Princip der Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Person des regierenden Fürsten kann in der That vernünftiger-

weise nur unter dieser Bedingung bestehen, ohne welche es baarer Unsinn wäre. Zu den Attributionen des Regenten, als Oberhaupt der verwaltenden und vollziehenden Gewalt, gehört auch die Militairhoheit, nach welcher die Aufstellung einer bewaffneten Macht zum öffentlichen Dienste innerhalb des Staates und für die Vertheidigung des Staates im Kriege von ihm abhängt und in seinem Namen geschieht. Die Kriegshoheit bezieht sich auf das Bestehen der Staatsverbindung überhaupt in ihrer Integrität und Unabhängigkeit als formalen Zweck des Staates, und die kriegerische oder militairische Verwaltung gehört, eben so wie die polizeiliche, finanzielle ꝛc. zu der obersten verwaltenden und vollziehenden Gewalt, die in der Monarchie dem Monarchen zusteht. Diese darum auch in allen constitutionell-monarchischen Verfassungen dem Fürsten als Haupte der Regierungsgewalt beigelegte Eigenschaft des obersten Militairchefs kann von dem allgemeinen Grundsatze, daß alle vom Regenten ausgehende Regierungshandlungen zu ihrer Ausführung und Vollziehung eines verantwortlichen Ministers bedürfen sollen, keine Ausnahme machen. Auch als oberster Militairchef kann es dem constitutionellen Fürsten nicht vergönnt seyn, unmittelbare Befehle zu ertheilen und sie ohne Dazwischenkunft eines verantwortlichen Ministers vollziehen zu lassen; es sey denn, daß er in Kriegszeiten selbst das Obercommando führt, wo seinen unmittelbaren Befehlen alle unter seinem Commando befindlichen Militairs zu gehorchen haben.

Wäre dem constitutionellen Monarchen als höchstem Militairchef die Befugniß eingeräumt, auch in Friedenszeiten unmittelbare Befehle an das stehende Heer zu ertheilen,

und käme den untern Militairchefs und Officieren die Verpflichtung zu, jenen Befehlen blindlings nachzukommen, ganz wie im Felde zur Kriegszeit; dann wäre offenbar die persönliche Sicherheit und Freiheit der Staatsbürger im höchsten Grade gefährdet, indem es alsdann jeden Augenblick blos von dem mit dem obersten Militairbefehle bekleideten Regenten abhinge, mit Hülfe der Bajonette jede Maasregel seiner Willkühr durchzusetzen, ja die Verfassung selbst über den Haufen zu stürzen. Hieraus folgt, daß nothwendig auch alle von den Regenten getroffene militairische Anordnungen und Verfügungen nur dadurch Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erhalten müssen, daß sie von dem betreffenden Minister, hier nämlich dem Kriegsminister, contrasignirt werden, welcher letztere durch seine Contrasignatur für deren Verfassungsmäßigkeit verantwortlich ist. Wollten also Militairbeamte sich dazu hergeben, unmittelbar vom Regenten ihnen ertheilte verfassungswidrige Befehle zur Ausführung zu bringen; so würden sie ganz in den nämlichen Fall kommen, worin sich Civilbeamte befinden, welche sich die Vollziehung verfassungsverletzender Befehle ihrer Vorgesetzten zu Schulden kommen lassen. Wenn diese nach ausdrücklichen Bestimmungen in manchen Verfassungen, wie z. B. namentlich in der Churhessischen (nach §. 61) in solchen Fällen zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen werden können; warum nicht eben sowohl auch die Militairbeamten in gleichen Fällen? In England denkt man auch nicht daran, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Militair- und Civilbeamten zu machen. Wollte der König von England, als oberster Militairchef, einem Staabsofficiere seiner Garde befehlen, mitten im Frieden gegen einen ver-

sammelten Volkshaufen die Waffen zu gebrauchen, ohne daß vorher der Friedensrichter die Aufruhracte verlesen hätte; dann würde sich jener Officier, der dem königlichen Befehle Folge geleistet, bei keinem Gerichte auf diesen Befehl berufen können. Wären Menschen durch seine Schuld verwundet oder getödtet worden; dann hätte ein solcher Officier keine geringere Strafe zu erwarten, als den Galgen.

Auch ist durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, zwischen der obersten Leitung der Kriegsverwaltung und der andern Zweige der Staatsverwaltung einen Unterschied zu machen. Der monarchische Staatsregent ist nach dem Begriffe der Souverainetät ganz in demselben Sinne oberster Befehlshaber der Truppen, wie er oberster Befehlshaber der Justiz, der Finanzen, der Gesetzgebung, des Cultus ist. Warum sollen also diejenigen höchsten Verfügungen, welche der Staatsregent in seiner Eigenschaft als oberster Militairchef erläßt, der Contrasignatur nicht bedürfen? Warum soll der Kriegsminister, oder wer dessen Functionen bekleidet, die militairischen Verfügungen nicht eben so gut contrasigniren, als der Justiz=, der Finanz=, der Cultusminister die ihrigen unterzeichnen? Es würde sich ein solcher Unterschied einmal in der Theorie des constitutionell=monarchischen Staatssystems auf keine Weise rechtfertigen lassen, sodann aber auch in der Praxis von unheilbringenden Folgen seyn können. Denn in keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung wäre es gefährlicher, sich von dem allgemeinen Grundsatze des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, wonach Befehle des Souverains Gültigkeit und Vollziehbarkeit erst durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers erhalten, zu entfernen, als gerade im Kriegsdepartement.

Eine unverletzliche und unverantwortliche Autorität, die unbedingt im Kriegswesen zu verfügen und über die bewaffnete Macht zu disponiren befugt ist, ist eine Gewalt, die sich ungestraft Alles würde erlauben können, der gegen über sogar keine Verfassung Sicherheit haben dürfte, auf die Dauer zu bestehen und sich aufrecht zu erhalten.

Der Fürst — bemerkt John Craig, der in seinen Elements of political science so vielen wichtigen Gegenständen der Staatskunst sein reifliches Nachdenken gewidmet hat — ist nur dem Namen nach Oberfeldherr; es sey denn in den ersten Zeiten der Rohheit, oder etwa, daß die Lage des Landes ganz eigenthümlich ist, oder die Talente des Fürsten ganz ausgezeichnet sind, und es scheint, daß für den Staat so wenig, als für den Fürsten bedeutender Vortheil daraus erwachsen kann, daß dieser ein Amt hat, dem er gemeiniglich nicht selbst vorzustehen vermag. Die römischen Kaiser eigneten sich die Triumphe aller ihrer Feldherren zu; aber das schützte sie doch nicht davor, von ihren Truppen vom Throne gestoßen zu werden. In den neuern Zeiten hat man indessen solche Einrichtungen zu treffen gelernt, daß die Fürsten den Ehrgeiz der Befehlshaber nicht mehr zu fürchten haben. Dadurch ist der Besitz des Thrones allerdings auf festern Grund gestellt worden, aber nicht zu Gunsten der Freiheit. Die Sorge für diese dürfte es daher in der constitutionellen Monarchie wünschenswerth machen, daß das Verhältniß des Regenten zum Kriegsministerium kein anderes sey, als das zu den übrigen Ministerien, zu dem der Justiz, des Innern, der Finanzen — Departements, als deren oberster Chef er ebenfalls angesehen werden kann, und zwar so gut und ganz in der nämlichen Beziehung,

wie er oberster Chef des Kriegsdepartements ist. Daß dem monarchischen Staatsregenten, als oberstem Militairchef, die wirkliche Führung des Heeres im Kriege nur als Recht, nicht aber auch als Pflicht zusteht, er also keine Verbindlichkeit hat, persönlich den Oberbefehl im Felde zu übernehmen, wenn er seine Anwesenheit an einem andern Orte dienlicher hält, oder seine persönlichen Eigenschaften ihn davon abhalten, ist längst durch die europäische Staatspraxis über allen Zweifel erhoben. Gleichwohl bleiben ihm in jedem Falle alle Rechte des Oberbefehlshabers, und es steht lediglich bei ihm, wie viele derselben er den Anführern, denen er die Führung des Heeres gegen den Feind überträgt, abtreten, wie viele er sich selbst zur Ausübung vorbehalten will. Zweckmäßiger möchte es indessen vielleicht erscheinen, wenn der constitutionelle Regent der persönlichen Anführung des Heeres ganz entsagte, und nicht mehr unmittelbaren Einfluß auf das Kriegswesen in Anspruch nähme, als auf das Justiz-, Polizei- oder Finanzwesen. Der öffentliche Dienst könnte oft nur dabei gewinnen; denn dem Fürsten werden die zu einem Heerführer erforderlichen Talente nicht schon als Fürsten angeboren, und der Soldatenrock macht noch keinen tüchtigen General. Bekanntlich ward es bei den europäischen Fürsten erst seit den Zeiten Friedrichs des Großen fast allgemeine Mode, aus Nachahmung dieses berühmten Kriegsfürsten, militairische Kostüme anzulegen. Ludwig XIV, der so viele Kriege führte, trug noch gewöhnlich Civilkleider. Die Fürsten haben dadurch das Ansehn bekommen, als seyen sie mehr für den Krieg, als für den Frieden da, und es ließe sich sogar behaupten, daß jene Sitte, die Militairuniform zur beständigen Kleidung

zu wählen, nicht ohne Rückwirkung auf die Denkart und die Ansichten der Fürsten geblieben ist, jedenfalls sie ihren Völkern gewissermaßen entfremdet hat. Keins der kleinsten Uebel, welche daraus entspringen, daß der Staatsregent in der Eigenschaft eines obersten Militairchefs Rechte, Befugnisse und Attributionen sich beigelegt sieht, die er verfassungsmäßig nicht für andere Zweige der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen kann, besteht darin, daß der Fürst dadurch leicht geneigt wird, das Kriegswesen als die Hauptsache bei seiner Regierung zu betrachten, und diesem Theile der Staatsverwaltung ein größeres Interesse zuzuwenden, als den übrigen Theilen derselben. Hieraus erwächst dann wiederum ein ungemessener, dem allgemeinen Wohle oft sehr nachtheiliger, Einfluß, den die militairischen Umgebungen der Fürsten so häufig auf diese ausüben. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Fürsten ganz in den Händen von Militairpersonen waren, die sie im einseitigen Interesse ihres Standes zu Handlungen bestimmten, wodurch sie mit den Wünschen aller echten Vaterlandsfreunde in Widerspruch traten. Zugleich wird durch den Umstand, daß der Fürst unmittelbarer Oberbefehlshaber der Truppen ist, der Kastengeist bei dem Militair genährt, welches geneigt wird, sich als bevorrechteten, ja als ersten Stand im Staate zu betrachten und mit Geringschätzung auf den Bürger herabzublicken. In einem noch höhern Grade wird dies der Fall seyn, wenn der Fürst, wie das oft geschieht, das Militair vor andern Ständen sichtbar zu bevorzugen sucht, und dadurch dazu beiträgt, das Militair in der hohen Meinung von seiner Bedeutsamkeit und Wichtigkeit zu bestärken. Die Erfahrung lehrt überdies,

daß ein solcher Soldatenfürst selten ein guter Bürgerfürst ist.

Wenn die monarchischen Staatsgesetzgeber den Regenten, selbst in constitutionellen Monarchieen, in Beziehung auf das Kriegswesen Rechte zu vindiciren bemüht waren, die er in Beziehung auf andere Verwaltungszweige nicht besitzt; dann geschah dies, weil sie stets besorgten, die fürstliche Macht nicht stark genug zu machen. Ein constitutioneller Fürst aber ist verfassungsmäßig mit so vielen und wichtigen Prärogativen bekleidet, daß er, wenn er ist, was er seyn soll, gewiß nicht noch zu seiner Sicherheit des Vorrechtes bedarf, Verfügungen, welche er in seiner Eigenschaft als oberster Militairchef mitten im Frieden erläßt, ohne Mitwirkung des betreffenden verantwortlichen Ministers zur Vollziehung bringen zu können, — ein Vorrecht, wodurch die öffentliche Freiheit so leicht gefährdet wird. Man pflegt sich wohl auf das Beispiel von Großbritannien zu berufen, um zu beweisen, daß in die Hände eines constitutionellen Monarchen als Oberfeldherrn, ohne Inconvenienz und Nachtheil für das öffentliche Wohl, ungeachtet der Unverantwortlichkeit seiner Person, die ganze Summe der militairischen Macht ungetheilt und uneingeschränkt gelegt und ihm allein die oberste Leitung des Kriegswesens überlassen werden möge. In der That vermöge des Statuts 13. Car. II. c. 6 führt der König von Großbritannien allein den Befehl über alle Flotten und Armeen, Festungen und Waffenplätze, ohne Mitwirkung und Einrede des Parlaments, und es läßt sich nicht läugnen, daß das ausschließliche Vorrecht des Königs, die militairische Macht des Königreiches zu ordnen und zu befehligen, sich im brittischen Staatsrechte anerkannt findet.

Allein es darf nicht übersehen werden, daß in England eigentlich blos die Miliz (National- oder Bürgergarden) die ordentliche zur Vertheidigung und Sicherheit der Nation bestimmte öffentliche Macht bildet, und es dort stets als im Widerspruche mit dem Gesetze und der Bill der Rechte angesehen worden ist, wenn ein König von England in Friedenszeiten ein stehendes Heer ohne die Zustimmung und besondere Ermächtigung des Parlaments unterhält. Nur im Betracht, daß das Königreich durch die stehenden Heere des benachbarten europäischen Festlandes gefährdet seyn könnte, wenn es zu irgend einer Zeit sich ohne eine wohlgerüstete und in den Waffen geübte bewaffnete Macht befände, hat man es in England für nützlich und nothwendig erachtet, zur größern Sicherheit des Landes auch in Friedenszeiten ein Kriegsheer zu unterhalten, das aber ipso facto am Ende eines jeden Jahres wieder aufgelöset ist, wenn es nicht vom Parlamente auf's neue bewilligt wird. Diese militairische Macht wird durch eine jedes Jahr erneuerte Parlamentsacte (die Mutiny-Bill) geordnet. Man erkennt leicht, wie verschieden diese Verhältnisse in England von denen in den Staaten des Continents sind, und wie weit weniger dort, wie hier, die öffentliche Freiheit durch den unmittelbaren Oberbefehl des Regenten über die bewaffnete Macht mit Gefahren bedroht erscheint. Vielleicht aber glaubt man selbst das Beispiel der vereinigten Staaten geltend machen zu dürfen, um darzuthun, daß dem Haupte der Regierungsgewalt die ausschließliche und unmittelbare oberste Leitung des Kriegswesens und der Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht überlassen werden müsse. Warum — so könnte man zu argumentiren versuchen — sollten die

Rechte, die einem republikanischen Regierungschef als oberstem Militairchef zustehen, ausgedehnter und von größerm Umfange seyn dürfen, als diejenigen, welche in dieser Hinsicht dem constitutionellen Regenten in einem monarchischen Staate zustehen? Allerdings ist der nordamerikanische Präsident verfassungsmäßig oberster Militairchef. Ihm steht der Oberbefehl über die sämmtliche Kriegsmacht zu, und dieser Oberbefehl berechtigt ihn in Friedenszeiten zur Anordnung aller durch die Gesetze nicht bestimmten Puncte der Militairdisciplin und der Uebung der Truppen, zur Vertheilung derselben in die verschiedenen Standquartiere, zur Anlegung von Zeughäusern und Festungswerken; im Kriege aber zur Anführung der bewaffneten Macht gegen den Feind, und also zu allen Rechten eines commandirenden Feldherrn, als da sind z. B. Leitung der militairischen Operationen, Abschließung von Waffenstillständen und Capitulationen mit dem Feinde, Ratifikation der von den Unterbefehlshabern abgeschlossenen Verträge dieser Art, Ueberschreitung der Gränze und Einfall in das feindliche Gebiet. Dem Präsidenten ist in Amerika selbstständig und unverkümmert das Recht zugestanden, die sämmtliche bewaffnete Macht — sowohl das stehende Heer, als auch die Milizen — zum öffentlichen Dienste aufzurufen, und sowohl zur Abwehrung eines fremden Angriffes, als zur Unterdrückung eines innern Angriffes, nach seinem Ermessen anzuwenden. Allein alles das sind Befugnisse, die, ohne die Einheit der Staatsregierung zu beeinträchtigen, ohne die Würde und Sicherheit des Staates im Verhältnisse gegen Außen, ohne endlich die Ausführung der Gesetze zu beeinträchtigen, demjenigen obersten Beamten nicht vorenthalten werden dürften, welcher die Bestimmung

hat, das Verhältniß zu den fremden Mächten zu leiten, und die Gesetze auszuführen, und aus letzterm Grunde steht auch den Regierern (Gouverneuren) in den einzelnen Staaten des Bundes der Oberbefehl und die Verfügung über die Milizen zu. Mit Unrecht ist bisweilen selbst in Amerika der dortigen Verfassung die unbeschränkte Ueberlassung des Oberbefehls der bewaffneten Macht an den Präsidenten als eine große Unvorsichtigkeit zum Vorwurfe gemacht worden, wie unter andern von Taylor in seinem Inquiry into the principles of the United States. Wenn aber auch wirklich dem Präsidenten in Nordamerika verfassungsmäßig größere Befugnisse rücksichtlich der unmittelbaren Verwaltung und Leitung des Kriegswesens eingeräumt seyn sollten, als einem constitutionellen Monarchen nach Grundsätzen des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie zuzustehen seyn möchten; dann hat man den großen Unterschied zu erwägen, der zwischen einem verantwortlichen und einem unverantwortlichen Oberhaupte der regierenden Gewalt, zwischen einem vom Volke erwählten und nur eine bestimmte kurze Reihe von Jahren seine Würde bekleidenden obersten Beamten, und einem auf Lebensdauer fungirenden Erbfürsten obwaltet. Ueberdies ist der amerikanische Präsident in den vornehmsten Attributionen der Regierungsgewalt an stete Mitwirkung und Beistimmung des ihm zur Seite stehenden und durchaus von ihm unabhängigen Senats gebunden, und er hat blos über ein stehendes Heer zu verfügen, dessen Stärke alljährig vom Congresse bestimmt wird. Bei einem verantwortlichen Regierungschef würde die noch hinzukommende besondere Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers oder Staatssecretairs überflüssig erscheinen; daß

es sich aber bei einem unverantwortlichen, der Regierung vorstehenden Staatsoberhaupte ganz anders verhalte, muß wohl Jedem einleuchten. —

Auch die jetzige Verfassung Churhessens hat hinsichtlich des sonst allgemeinen und durchgängig befolgten Grundsatzes der verfassungsmäßigen Mitwirkung verantwortlicher Minister bei den Regierungshandlungen des Churfürsten eine besondere Ausnahme für die Angelegenheiten des Kriegswesen statuirt, und es wird viel auf eine richtige, dem Geiste der Verfassung entsprechende, Deutung und Interpretation dieser Ausnahmebestimmung ankommen, ob dieselbe mit andern unzweifelhaften Vorschriften des Staatsgrundgesetzes v. 5. Jan. 1831 in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen ist.

Die churhessische Verfassungsurkunde schreibt in ihrem §. 107 vor, daß keiner der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherren als obersten Militairchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn darf. In der ursprünglichen Fassung dieses §. durch den landständischen Verfassungsausschuß fand sich bei dem Kriegswesen nicht die Clausel: „soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört." Es scheint aber, daß der Churfürst, früher gewohnt, besonders im Militairwesen als unumschränkter Fürst zu gebieten, auf deren Hinzufügung bestanden hat, bevor er seine Sanction der Verfassungsurk. vom 5. Jan. 1831 ertheilte. Schon bei der ursprünglichen Redaction dieses §. war übrigens ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Zweige

der Staatsverwaltung, hinsichtlich der Competenz, selbst dann sorgfältig abzugränzen sind, wenn ein einziger Minister zweien solcher Zweige vorstehen sollte, welche Bestimmung, nur mit andern Worten, auch in die Verfassungsurk. aufgenommen worden ist. Denn diese verordnet nicht nur, daß die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, hinsichtlich der Competenz, stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten sind, sondern auch, daß ein und derselbe Vorstand zwar zwei Ministerialdepartements zugleich soll verwalten können, aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements auch dann verantwortlich bleibt, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat. Wäre die oben angeführte Clausel nicht vorhanden; so würde es hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der mit dem Portefeuille des Kriegsministeriums beauftragte Beamte für alle Angelegenheiten des Kriegswesens ganz eben so und allein verantwortlich zu halten wäre, wie jeder andere Minister in der Sphäre seines Departements. Allein durch jene Clausel ist dem unverantwortlichen Regenten etwas verfassungsmäßig überlassen, was mithin der Verantwortlichkeit des Vorstandes des Kriegsdepartements entrückt ist.

Aus der Bestimmung, daß das Kriegswesen, nur soweit solches nicht für den Landesfürsten als obersten Militairchef ausschließend gehört, unter dem verantwortlichen Kriegsminister stehen soll, ergiebt sich allerdings, daß die für den Landesfürsten als obersten Militairchef ausschließlich gehörigen Angelegenheiten den, wegen des Kriegswesens im Allgemeinen hier getroffenen, Bestimmungen nicht unterworfen seyn und insonderheit auch nicht

unter der Einwirkung eines verantwortlichen Ministerialvorstandes stehen sollen. Es fragt sich nur, was das für Angelegenheiten sind, welche, nach der Verfassungsurkunde, für den Landesfürsten als obersten Militairchef ausschließlich gehören? Zunächst dürfte hier die große Verschiedenheit zu beachten seyn zwischen dem blos allgemeinen Vorbehalte einer ausschließenden Ausübung der für den Landesfürsten als obersten Militairchef gehörigen Gegenstände, ohne nähere Bestimmung dieser Gegenstände und einer positiven Festsetzung des Umfangs der Befugnisse des Landesfürsten in Militairangelegenheiten, wie sie wohl in andern Staaten gesetzlich bestehen. Dann ist der Vorbehalt, seinem speciellen Umfange nach, unbestimmt ausgedrückt; dann ist man für die Anwendung in vorkommenden Fällen lediglich auf dasjenige hingewiesen, was der Begriff eines obersten Militairchefs im Allgemeinen mit sich bringt.

Die Worte im §. 107 der Verf. Urk: „das Kriegswesen, insoweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört," bilden allerdings einen, seinem speciellen Umfange nach unbestimmt gelassenen, Vorbehalt. Der hier so ganz im Allgemeinen angedeutete Vorbehalt einer ausschließenden Ausübung der für den Landesfürsten als obersten Militairchef gehörigen Gegenstände ermangelt jeder näheren Bestimmung dieser Gegenstände. Der Sinn dieser besondern Vorschrift der Verf. Urk. ist daher bisweilen einer verschiedenen Auslegung und Deutung ausgesetzt gewesen. Wenn aber auch in der Churh. Verf. Urk. eine Norm für die Bestimmung der Eigenschaft und Competenz des obersten Militairchefs vermißt wird; so ist gleichwohl wenigstens negativ

durch dieselbe bestimmt, was der oberste Militairchef nicht sey. Eine positive Bestimmung scheint man deshalb für unnütz gehalten zu haben. Allein wo es an einer solchen fehlt; da müssen die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts eintreten, und nach diesen versteht man unter Militairchef eigentlich nichts weiter, als das Commando des Heeres. Der Oberbefehl über das Heer ist allerdings ein Theil der Staatsgewalt, aber nur ein Theil der dem Staatssouverain zustehenden Kriegshoheit, das summum imperium militare, und umfaßt blos ein bereits organisirtes Heer; denn einem nicht organisirten Heere kann man nicht befehlen. In dem Landesfürsten, welcher sich die Eigenschaft eines obersten Militairchefs beilegt, muß daher nothwendig eine zweifache Person unterschieden werden: nämlich die des Staatsoberhauptes, und die des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht. Beide können nicht nur getrennt werden, sondern müssen sogar, wo es auf die besondern Rechtsverhältnisse der einen oder der andern Person ankommt, getrennt gedacht werden. Practisch wird eine solche Trennung der Eigenschaften des Staatsoberhauptes und des obersten Befehlshabers der bewaffneten Macht nicht nur durch den Fall bewiesen, wo, nach §. 7 der Verf. Urk., die Mutter des noch minderjährigen Regierungsnachfolgers zur Regentschaft gelangen kann, als dann zwar die Attribution des Staatsoberhauptes, aber nicht auch die des höchsten Militairbefehlshabers persönlich ausübt, sondern selbst durch das öfter schon vorhandene Beispiel, daß der Landesfürst zugleich Regimentschef ist, und die hiermit verbundenen Functionen doch gewiß von denen des Staatsoberhauptes aufs wesentlichste getrennt bleiben müssen. . .

Gegen diese Sätze, welche bei dem Mangel an ausdrücklichen nähern Bestimmungen der Churh. Verf. Urk. über diesen Gegenstand nur aus dem allgemeinen Begriffe eines obersten Militairchefs hergeleitet werden konnten, ward indessen von der andern Seite erinnert: Was zunächst in subjectiver Rücksicht den aufgestellten Satz betrifft, daß der Landesfürst als Staatsoberhaupt und als oberster Militairchef eine zweifache ganz verschiedene Person in sich begreife; so lassen wohl die Worte des §. 107: „so weit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört,“ kaum einen Zweifel darüber, daß die Eigenschaft des obersten Militairchefs dem Landesherrn als solchem zukomme, und daß, wenn gleich im Allgemeinen die verfassungsmäßige Einwirkung der Minister auf die Ausübung der Regierungsrechte durch den vorhergehenden §. 106 der Verf. Urk. anerkannt worden ist, doch eine specielle Abtheilung des Kriegswesens davon ausgenommen und der ausschließlichen Verfügung des Landesherrn vorbehalten sey. Auch kann, abgesehen von dieser gesetzlichen Bestimmung, schon nach allgemeinen Grundsätzen der Landesherr nicht wohl einen zweifachen öffentlichen Charakter in sich vereinigen. In seiner öffentlichen Qualität ist er nach §. 10 der Verf. Urk. der Vereinigungspunct aller Rechte der Staatsgewalt, das Staatsoberhaupt; daneben kann er nicht zugleich Staatsdiener seyn. Vielmehr übt er nur die ihm zustehende Staatsgewalt in Gemäßheit der Verfassung selbst auf zweifache Weise aus, erstlich mittelst der verfassungsmäßigen Unterstützung der verantwortlichen Minister (§. 106, §. 108 der Verf. Urk.), und zweitens mit facultativer Ausschließung der

ministeriellen Einwirkung, als oberster Militairchef (§. 107 der Verf. Urk.). Ist aber hiernach die Eigenschaft des obersten Militairchefs keineswegs als im Staatsdienste (von dessen specieller Uebernahme ohnehin nirgends die Rede ist) zu betrachten, sondern aus der Staatsgewalt überhaupt, und insbesondere aus der hoheitlichen Militairgewalt abzuleiten; dann fällt auch die ganze Ausführung, welche auf die gedachte negative Begründung sich stützt, hinweg, und kann noch weniger durch die dabei erwähnten practischen Beweismittel aufrecht erhalten werden, da die Meinung, es könnten die Attribute des höchsten Befehlshabers nicht auch durch eine Regentin ausgeübt werden, der Begründung ermangelt. Die Befugnisse des obersten Militairchefs bestehen nämlich nicht in dem persönlichen Commando über die Truppen und der persönlichen Anführung im Kriege, welches Commando eben so wenig durch einen Körperschwachen, oder auch blos Kranken, oder in der Kriegskunst unerfahrnen Regenten geschehen könnte. Die Rechte des obersten Militairchefs beziehen sich nur auf die oberste Leitung des betreffenden Theils des Kriegswesens, und können daher sowohl durch eine Regentschaft, als durch den Landesfürsten selbst ausgeübt werden. Die aus frühern Zeiten beibehaltene Eigenschaft eines Regimentschefs hat bekanntlich keine so ernste Bedeutung, daß dabei ein erheblicher Schluß für die in Frage stehende Angelegenheit statthaft wäre. Viele Souveraine haben sich gegenseitig zu Chefs von Regimentern erklärt, und solches angenommen, ohne deshalb im mindesten ihrer Selbstständigkeit zu schaden, oder sich lästigen Obliegenheiten unterziehen zu wollen. Auch kommen ja Königinnen und Prinzessinnen als Regimentschefs

in älterer und neuerer Zeit häufig genug vor, ohne daß ihrem Sarkophag immer die bekannte Inschrift gebührte: ingenio vir, foemina sexu.

Dagegen aber ließ sich wiederum einwenden: Man versücht hier aus den Worten des §. 107 der Verf. Urk.: „So weit solches nicht für den Landesherren als obersten Militairchef ausschließlich gehört" darzuthun, daß die Eigenschaft des obersten Militairchefs dem Landesherrn als solchem zukomme, indem er nicht selbst ein bloßes Staatsamt bekleiden könne. Umgekehrt aber folgt aus jenen Worten, daß hier von solchen Gegenständen die Rede ist, welche dem Churfürsten nicht in seiner allgemeinen Eigenschaft als Landesfürsten oder Staatsoberhaupt, vielmehr in der besondern als Militairchef oder Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht zustehen. Es sind dabei eben so wohl zwei Personen (im rechtlichen Sinne) zu unterscheiden, wie wenn von dem Landesregenten als Chef des Hofstaates oder als Chef des Fürstenhauses (in Beziehung auf das Fideicommisvermögen) die Rede ist, wobei der Landesfürst sogar, wie namentlich das Gesetz wegen der Staatsanwälte voraussetzt, mit dem Staate in Collision kommen kann. Der §. 107 redet ausdrücklich von Gegenständen der Staatsverwaltung, welche regelmäßig den Mininstern in oberster Instanz zukommen, und wenn der Regent sich selbst einen Zweig derselben zur eigenen Ausübung, anstatt der sonst gewöhnlichen Uebertragung an Andere, vorbehalten hat; dann verändert dieses den Gegenstand und Umfang der Function nicht, wenn gleich der Titel der Zuständigkeit ein anderer ist, nämlich hier Zurückhaltung vermöge der Staatsgewalt (unter Zustimmung der Landstände), sonst Uebertragung durch die

Staatsgewalt. Ein Staatsamt wird daraus, gerade wegen jener Verschiedenheit des Titels, nicht. So hat auch einmal das churhessische Oberappellationsgericht erkannt, daß in einem Falle, wo über einen Anspruch gestritten ward, welchen der Fürst als Regimentschef an den Nachlaß eines verstorbenen Generals machte, derselbe in jener Eigenschaft vermöge Zurückbehaltung des betreffenden Zweiges der Staatsverwaltung gehandelt habe, woraus jedoch Niemand auf eine Erweiterung des Begriffes und der Function eines Regimentschefs in der Person des Fürsten schließen wird.

Trennt man aber hiernach wirklich die beiden Eigenschaften, und denkt sich die Person des Oberbefehlshabers als neben der des Staatsoberhauptes (wenn gleich in individueller Vereinigung) bestehend; dann können jener Person, schon nach allgemeinen Grundsätzen, durchaus keine Rechte der höchsten Staatsgewalt beigelegt werden, weil es nur Einen Inhaber dieser Gewalt im Staate geben kann. Es können derselben insbesondere, nach den positiven Bestimmungen der Verf. Urk., nur solche Functionen zukommen, welche nicht zu den Staatsangelegenheiten gehören, da es für diese, nach §. 106 der Verf. Urk., keine andere höchste Behörde, als das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements giebt. Es können ihr insonderheit „ausschließlich" — wie es in §. 107 der Verf. Urk. heißt — nur solche Functionen zukommen, welche nicht zu den Regierungsrechten gehören, weil bei der Ausübung dieser Rechte der Regent ebenfalls, nach §. 106 der Verf. Urk., der Unterstützung der Ministerialvorstände bedarf, womit eine ausschließliche Handlungsweise desselben unverträglich ist.

Nach dieser negativen Begriffsbestimmung bleibt für den obersten Militairchef und dessen ausschließliche Verfügung immer noch der ganze Inbegriff derjenigen Attribute übrig, welche zur wirksamen Ausführung des höchsten Oberbefehls über die bewaffnete Macht erforderlich sind. Die Function des obersten Befehlshabers besteht vorzüglich in der Leitung oder Führung der vorhandenen Militairmacht zur Erreichung der ihr vorgesteckten Zwecke, theils mittelst vorbereitender, theils mittelst wirklich ausführender Maasregeln; ersteres namentlich im Frieden durch Anordnung von Truppenübungen &c., letzteres hauptsächlich im Kriegszustande. Von dem Oberbefehle über die bewaffnete Macht ist aber dagegen ganz unabhängig z. B. deren Formation und innere Organisation, als welche vielmehr, ehe jener in Wirksamkeit treten kann, schon vorausgesetzt werden. (Vergl. die vortreffliche Ausführung dieses Gegenstandes in Pfeifers Vortrage in der churh. Ständeversammlung, Landtagsverhandlung. 1831. Nro. 25.)

Nach dieser Entwickelung der subjectiven Verhältnisse, läßt sich demnach leicht der eigentliche Gegenstand des höchsten Oberbefehles ausmitteln. Nimmt man denselben gleichbedeutend mit dem Wirkungskreise des obersten Militairchefs, und hält man sich an den Satz, daß keine Regierungsrechte, keine Rechte der höchsten Staatsgewalt in jenem höchsten Oberbefehle enthalten seyn können; dann ergiebt sich unter andern schon aus dieser negativen Begränzung der Befugnisse des obersten Militairchefs, daß z. B. die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener vom Militairstande, weil diese ein Act der Staatsgewalt ist und mittelst der Ausübung der Regierungsrechte geschieht, dem

obersten Befehlshaber als solchem nicht zustehen kann. Positiv aber lassen sich die Rechte des obersten Militairchefs dahin bestimmen, daß für dessen ausschließliche Verfügung der ganze Inbegriff derjenigen Attribute übrig bleibt, welche zur wirksamen Ausführung des höchsten Oberbefehls über die bewaffnete Macht erforderlich sind.

Das Einschiebsel des §. 107 der Verf. Urk. in Beziehung auf die Competenz des obersten Militairchefs, muß ohne Zweifel so ausgelegt werden, daß es sich mit den übrigen klaren Bestimmungen der Verf. Urk. verträgt. Denn der Gesetzgeber hat sicherlich in einem spätern Paragraphen der nämlichen Urkunde nicht wieder aufheben wollen, was er in früheren festsetzte. Daß der §. 107 namentlich den §. §. 51, 52 und 53 keinen Eintrag hat thun wollen, ergiebt sich deutlich, wenn man die Worte nimmt, wie sie genommen werden müssen. Diese §. §. verordnen, daß der Landesregent alle Staatsdiener, sowohl des Militair- als Civilstandes, ernennt oder bestätigt, in so fern den Behörden nicht die Bestallung überlassen ist; daß ein Staatsamt nur demjenigen übertragen werden kann, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist; endlich daß der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehen muß. Da die Officierstellen durch die Verf. Urk. für Staatsämter erklärt sind; so finden auch auf sie die Bestimmungen der angeführten §. §. der Verf. Urk. ihre Anwendung, so daß auch der oberste Militairchef an dieselben gebunden ist, und ihm keine Befugniß zustehen kann, denselben entgegen zu handeln.

Im §. 62 der Verf. Urk. heißt es ferner: Die übrigen

besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, so wohl des Civil= als des Militairstandes (Officiere und Militairbeamten) d. h. so weit sie nicht schon in den §. §. 51, 52 und 53 der Verf. Urk. bestimmt sind, sollen in dem Staatsdienstgesetze näher bestimmt werden. Wenn in letzterm sich nun §. 62 verfügt findet: „Ueber die Dienstanweisungen und Dienstverrichtungen, die Beförderung und die Verabschiedung ... des Militairstandes sind die nöthigen Bestimmungen in den Militairreglements, den Kriegsartikeln und sonstigen Dienstvorschriften enthalten, zu welchen die durch die Verf. Urk. erfolgten und künftig mit den verfassungsmäßigen Gesetzen eintretenden Abänderungen alsbald nachzutragen sind, wofern nicht eine gänzliche Umarbeitung derselben zweckdienlicher befunden würde;" so erhellt schon aus diesem §. des Staatsdienstgesetzes, daß die in demselben erwähnten Reglements nur in so weit bestehen können, als es die Bestimmungen der Verf. Urk. gestatten. Der §. 62 des Staatsdienstgesetzes nimmt Bezug auf die in der Verf. Urk. bereits erfolgten Abänderungen, und hat die Bestimmungen dieser nicht abgeändert. Rechtlich gewiß ist es zugleich, daß frühere Militairreglements, welche nicht einmal als Gesetze gelten können, so weit sie mit den Bestimmungen der Verf. Urk. im Widerspruche stehen, nach §. 155 derselben als aufgehoben zu betrachten sind.

Im §. 74 des Staatsdienstgesetzes findet sich eine „Beförderung der Officiere auf dem Schlachtfelde" erwähnt. Daraus hat man die Folgerung ziehen wollen, daß eine Beförderung bei der Armee, sowohl ohne den in §. 53 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Vorschlag, als auch ohne Contrasignatur des Kriegsministers vorgenommen werden

könne. Wenn aber die Beförderungen im Militairstande, als lediglich vom Fürsten als Oberbefehlshaber abhängend, eine Ausnahme hätten bilden sollen; so würde diese als solche sowohl im §. 53, als im §. 108 ausdrücklich haben erwähnt werden müssen. Auch ist im §. 74 des Staatsdienstgesetzes der Beförderung auf dem Schlachtfelde nur ganz beiläufig erwähnt, ohne zu bestimmen: von wem und auf welche Weise sie geschehen solle. Man kann sich aber hier drei Fälle denken, welche sämmtlich mit der Beobachtung der §. §. 53 und 108 der Verf. Urk. sehr wohl bestehen können. Entweder nämlich befindet sich der Regent an der Spitze der Armee, und der Kriegsminister in seiner Nähe (wie z. B. bei einer Schlacht in der Umgegend der Residenz), oder die Beförderung auf dem Schlachtfelde erfolgt vorbehaltlich der höchsten Bestätigung des Regenten, welches wohl als regelmäßiger Fall angenommen werden kann, und wobei sodann der vorgängige Vorschlag des Ministers und die Contrasignatur der Patente nicht ausgeschlossen sind; oder es werden dem Oberfeldherrn contrasignirte Patente ohne Ausfüllung der Namen mitgegeben, wo dann die sie begleitende Instruction darüber, in welchen besonders dringenden Fällen und bei ausgezeichneten Verdiensten davon Gebrauch gemacht werden solle, die Stelle des Vorschlags versehen würde. Wenn aber behauptet werden sollte, daß im Kriege nicht selten die augenblickliche Ernennung nothwendig sey; so muß doch die teutsche Bundesversammlung, welche sich des Beiraths so vieler ausgezeichneter und erfahrner Militairs bedient hat, der gegentheiligen Ueberzeugung gewesen seyn, indem sie dem Oberfeldherrn der Bundesarmee, obwohl von der Ansicht ausgehend, demselben „die ausge-

dehnteste Gewalt in seinem Wirkungskreise" zu verleihen, doch nicht das Recht der Beförderung auf dem Schlachtfelde, sondern nur die Befugniß, die sich auszeichnenden Individuen ihrem Landesfürsten zu empfehlen, ertheilt hat. Die Ertheilung offener Patente lassen übrigens selbst bundesgesetzliche Bestimmungen zu. Dem Oberbefehlshaber der Bundesarmee ist zwar nicht das Recht der Beförderung auf dem Schlachtfelde eingeräumt; doch wird dabei bemerkt, daß die einzelnen Bundesglieder einige von ihnen ausgefertigte Officierspatente mit offen gelassenen Namen dem Oberfeldherrn zur Verfügung stellen könnten. Zwar ist gegen solche Vollmachten in blanco eingewendet worden, daß ein Minister Bedenken tragen würde, sich nach der churh. Verf. gegen die Verantwortlichkeit wegen Ausstellung einer solchen Vollmacht decken zu wollen. Gleichwohl ist hierin nichts Bedenkliches, wenn dem Oberbefehlshaber nur genau die Fälle der Anwendung bezeichnet werden.

Ich habe übrigens im Vorhergehenden stets angenommen, daß die Ausdrücke „Oberbefehlshaber über die bewaffnete Macht" und „oberster Militairchef" ganz identische Begriffe enthalten. Ueber die Gleichheit der Bedeutung des Ausdrucks „höchster Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht" in einer churfürstlichen Verordnung vom **10.** Febr. **1831** mit der Function des „obersten Militairchefs" im §. **107** der Verf. Urk. ist man freilich nicht immer einverstanden gewesen. Bald hat man beide für wesentlich verschieden gehalten, den „obersten Befehlshaber" jedoch mit dem „obersten Feldherrn" gleichbedeutend angenommen; bald hat man unter dem „höchsten Oberbefehl" in der gedachten Verordnung dasselbe Attribut, welches

dem „obersten Militairchef" nach der Verf. Urk. zukommt, verstanden, und dasselbe auch als „obersten Armeebefehl" bezeichnet. Daß die beiden, in der Verf. Urk. und in der Verordnung gebrauchten, Ausdrücke aber wirklich ganz das nämliche haben bedeuten sollen, leidet wohl keinen Zweifel, indem sonst einerseits die Verordnung eine wahre Lücke enthalten würde, da sie, die ganz eigentlich zur Vollziehung der Paragraphen der Verf. Urk., unter welchen auch jener (§. **107**) begriffen ist, ertheilt wurden, gerade den für die Vollziehung schwierigsten Punct, die Function des obersten Militairchefs, ganz übergangen hätte; andererseits was über den höchsten Oberbefehl in der Verordnung gesagt worden ist, gar keine wesentliche Bedeutung in dieser Stelle haben würde. Demnach liegen hier mehrere gleichbedeutende Begriffe vor: Function des obersten Militairchefs — Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht — Function des Oberfeldherrn — oberster Armeebefehl. Zur Feststellung des positiven Sinnes dieser Begriffe kann als nächster practischer Unterstützungsgrund der gesetzliche Sprachgebrauch dienen; als particulargesetzlich der in dem Gesetze über die Bürgergarde mehrmals vorkommende Ausdruck: „Oberbefehlshaber", dessen Function im Kleinen, was die des Oberbefehlshabers der gesammten bewaffneten Macht im Großen ist; als bundesgesetzlich die Bedeutung des Oberbefehlshabers der Bundesarmee, dessen Attribute sich auf die Gränzen eines Armeecommando's im eigentlichen Sinne beschränken.

Die im Obigen versuchte positive Feststellung der Attribute des churhessischen Staatsregenten in der Eigenschaft des obersten Militairchefs beruht freilich zum Theile

lediglich auf allgemeinen dem Geiste der churh. Verf. Urk. möglichst entsprechenden Ansichten, denen gegen über vielleicht noch manche andere Theorieen aufgestellt werden könnten. In der That ist auch von Gegnern der oben entwickelten Theorie behauptet worden, daß weder in der churh. Verf. Urk., noch in allgemeinen Grundsätzen, noch in practischen Verhältnissen eine klare Auslegung über die dem Landesfürsten in Churhessen verfassungsmäßig beigelegte Eigenschaft eines obersten Militairchefs zu finden sey. Allezeit wird es daher für einen sehr fühlbaren Mangel der churh. Verf. Urk. gelten müssen, daß sie bei einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit keiner Bestimmtheit sich befleißigt hat.

Die „für den Landesherrn, als obersten Militairchef ausschließlich gehörenden" Angelegenheiten des Kriegswesens sind in der churh. Verf. Urk. ausdrücklich von der verfassungsmäßigen Theilnahme des verantwortlichen Kriegsministers ausgenommen. In Ansehung dieser Angelegenheiten nimmt solchergestalt der Landesherr gewissermaßen an der Staatsverwaltung, deren Zweig das Kriegswesen bildet, unmittelbaren Antheil. Jene Function dürfte sich indessen wohl auf nur wenige und meist nicht sehr bedeutende, wenigstens keine umständliche Geschäftsführung erheischende, Verfügungen und Anordnungen beschränken, indem die bei weitem meisten und schwierigeren Gegenstände des Kriegswesens von der Beschaffenheit sind, daß dieselben der verfassungsmäßigen Mitwirkung des verantwortlichen Kriegsministers bedürfen, sich also nicht zu dem ausschließlichen Wirkungskreise des obersten Militairchefs eignen. Dies muß namentlich in allen den Fällen statt finden, wo irgend eine das Militair betreffende Verfügung oder Anordnung

zugleich mit einer Geldausgabe oder mit einer Belästigung der Staatsbürger verbunden ist, wie z. B. Gehaltserhöhung, Einquartirung ꝛc., oder unter eine allgemeine Bestimmung der Verf. Urk. über die Mitwirkung der Minister fällt, wie z. B. die Ernennungen von Officieren.

Bei Ausübung der dem Landesherrn, nach §. 107 der Verf. Urk., persönlich vorbehaltenen Function in der Eigenschaft des obersten Militairchefs, bedarf derselbe aber der Dienstleistung anderer Personen, die insofern den Charakter von Staatsbeamten annehmen, der indessen die bei diesem Dienste nicht in Betracht kommende Eigenschaft von Hofbeamten nicht gerade ausschließt. Die Hülfsleistung bei der oben bezeichneten beschränkten Function des Regenten dürfte gleichwohl kaum ein paar Personen vollständig beschäftigen. Sollten aber die Aemter, welche sie im unmittelbareren Dienste des Fürsten bekleiden, als selbstständige Staatsstellen betrachtet werden; dann würde dieses Verhältniß der Verf. Urk. es mit sich bringen, daß 1) die Ernennung der Anzustellenden nur auf Vorschlag des verantwortlichen Kriegsministers geschehen dürfte (§. 53 der Verf. Urk.); 2) daß sie unabhängig ständen von dem unmittelbaren Einflusse des Regenten auf ihre Entlassung (§. 56 der Verf. Urk.), und 3) daß sie nur bei erweislicher Dienstunfähigkeit, nach den Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes, pensionirt werden könnten (§. 58 der Verf. Urk.). Die Beobachtung dieser drei Puncte erscheint nun wenig verträglich mit der bisherigen Einrichtung, bei der der Fürst sich zu seinen Verrichtungen als oberster Militairchef seiner Adjutanten zu bedienen pflegte, und der Fürst möchte auch schwerlich geneigt seyn, sich rücksichtlich dieser Adjutantenstellen bei seiner Person

den Beschränkungen zu unterwerfen, welche die oben angegebenen drei Puncte erfordern. Dabei würde, wenn gedachte Stellen als in die Kategorie von Staatsämtern gehörend angesehen werden sollten, auch wieder die zu den Gehaltsverwilligungen stets nothwendige Contrasignatur des verantwortlichen Ministers gar manche Inconvenienz darbieten. Aus allen diesen Rücksichten möchte es den Verhältnissen angemessener erscheinen, dergleichen Stellen, die dem Fürsten unmittelbar bei der Uebung seiner Function als oberster Militairchef untergeordnet sind, unter dem Gesichtspuncte des Staatsdienstes nicht als selbstständige und bleibende Staatsämter, sondern nur als vorübergehende, besonders übertragene, Function zu betrachten.

In einem constitutionellen Staate, welcher ein eigenes verantwortliches Kriegsministerium für alle Angelegenheiten im Militairfache in seinen Organismus aufgenommen hat und solches aus der Staatscasse besoldet, gehört wohl in das Institut der Adjutantur am fürstlichen Hofe, als insbesondere zu dem Zwecke bestimmt, einen Theil der persönlichen Umgebung oder des Gefolges des Landesfürsten zu bilden und den äußern Prunk des Hofes durch militairischen Glanz zu erhöhen, — da dieser Zweck etwas dem Staatsbedarfe im engeren Sinne, und in der Gegenüberstellung zum Hofetat, offenbar fremdes ist — am passendsten auf diesen letztern, so daß es im Etat der Hofdotation eine Stelle einnehmen dürfte. Die der Person des Regenten attachirten Adjutanten haben in der That in Friedenszeiten kaum andere Functionen, als solche, welche andern Hofdienern zustehen, nämlich unmittelbar die Befehle vom Regenten zu empfangen und auszurichten. Auch werden

sie häufig zu Verrichtungen des Hofdienstes gebraucht, die mit dem Militairwesen in keiner Beziehung stehen. Nicht selten hat man sie an die Stelle der Kammerherren treten sehen. Sie erhalten gemeiniglich blos in den Fällen eine ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechende Thätigkeit, wenn der Regent als oberster Militairchef sich an der Spitze des Heeres befindet. In der baierschen Ständeversammlung wurde darum einmal in dem Berichte über das Militairbudget zu dem Titel: General- und Flügeladjutanten des Königs bemerkt: „Diese Chargen haben nur in dem Falle reelle Bedeutung, wenn Se. Maj. persönlich den Oberbefehl über die Armee übernimmt. Da dieser Fall in der Regel nicht eintritt; so kann die Ausgabe für den Generaladjutanten und die Flügeladjutanten des Königs nicht in das ordinaire Budget gestellt werden."

Indessen findet doch in Churhessen eine theilweise Abweichung von dieser Regel in so weit Statt, als, nach einer besonderen Bestimmung des §. 107 der Verf. Urk., die für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehörenden Angelegenheiten des Kriegswesens von denjenigen unterschieden werden, welche zum Wirkungskreise des verantwortlichen Kriegsministeriums gezählt werden müssen. Es wäre freilich wohl zu wünschen gewesen, daß dieser Unterschied nicht aufgestellt worden wäre. Denn es bleibt immer eine Anomalie, daß der constitutionelle Fürst zu dem Kriegswesen in einem andern Verhältnisse stehen soll, als zu dem Justiz- oder Finanzwesen, oder andern Zweigen der Staatsverwaltung. Da er aber einmal für Churhessen verfassungsmäßig fest steht, so lange in dieser Beziehung bei einer Verfassungsreform nicht ein Anderes beliebt wird;

so bekommen die Adjutanturstellen am Hofe des Landesfürsten hier das Eigenthümliche, daß sie eine Mischung von Staats- und Hofstellen enthalten. Theilweise wenigstens werden sie daher allerdings auf das Staatsbudget übernommen werden müssen. In dieser Rücksicht könnte es indessen genügen, lediglich dabei stehen zu bleiben, daß der besondere Functionsgehalt allein, und blos unter dem Titel einer verhältnißmäßigen Zulage zu dem auf die Hofcasse zu übernehmenden Hauptgehalte, verwilligt werde; es sey denn daß man zur Erleichterung der Civilliste es vorzöge, dem Landesfürsten die Auswahl seiner Adjutanten aus dem ganzen Officiercorps mit Beibehaltung des, denselben in ihrer bisherigen Dienststellung angewiesenen, Gehaltes zu überlassen, in welchem Falle deren Stellen im Corps durch andere vom extraordinairen Etat, oder aus den Reserveordres, ersetzt werden könnten.

Bei der letztern Einrichtung würde es dem Regenten allein überlassen bleiben, diesen Dienstzweig nach seinem Ermessen zu besetzen. Für die Adjutanturstellen würde alsdann, als vorübergehende, eine Zulage im Staatsbudget zu bestimmen seyn, im übrigen aber es gänzlich der freien Wahl des Regenten anheim gestellt werden können, welchen Individuen aus dem gesammten Officiercorps er dieselben zu übertragen, und wie lange er sie in denselben zu belassen für gut fände. Sollte hingegen eine vollständige Dotirung der Adjutantenämter auf den Normaletat des Staatsbudgets beliebt werden, indem man von dem Gesichtspuncte ausginge, sie für Staatsämter gelten zu lassen; dann würde allerdings die Anzahl der, für diesen Dienstzweig bestimmten, Personen und der Rang derselben in Betracht

kommen, indem, je nachdem jene und diese verschieden wären, auch der Kostenaufwand verschieden ausfallen würde. Beides dürfte um so mehr bei der Feststellung der Adjutantenposten und der Organisation einer dem Fürsten zuzugestehenden, auf Staatskosten unterhaltenen, Adjutantur Berücksichtigung verdienen, wenn man den Grundsatz geltend machen wollte, daß dieser Dienstzweig, als unmittelbar unter dem Regenten thätig, eine solche Entschädigung für die damit bekleideten Individuen erheische, daß dieselben den mit ihrer Stellung verknüpften Aufwand zu bestreiten im Stande seyen. Jedenfalls würden aber alsdann die allein aus der Staatscasse besoldeten fürstlichen Adjutanten in die Kategorie verantwortlicher öffentlicher Beamten zu stehen kommen, die, gleich den, unmittelbar vom Regenten Befehle empfangenden, Staatsministern, zur Rechenschaft gezogen werden könnten, wenn sie sich zur Ausführung verfassungswidriger Handlungen gebrauchen ließen. Denn würde ihnen dergleichen zugemuthet; so würde und müßte es ihnen frei stehen, ihre Entlassung von der Adjutantur zu verlangen, was ihnen in solchen Fällen um so mehr zur Pflicht gemacht werden könnte, da ein solches Verfahren keine andere Folge für sie haben würde, als daß sie die Stelle im Militairdienste wieder einnähmen, die sie bei ihrem Eintritte in die Adjutantur verließen.

Schließlich darf ich nicht unbemerkt lassen, daß schon unter der altlandständischen Verfassung die Militairhoheit der hessischen Fürsten Beschränkungen unterworfen war. So gaben unter andern die althessischen Landstände am Landtage vom Jahre 1786 eine Erklärung dahin ab, daß, wenn gleich die landesherrliche Befugniß zu Verfügungen über das Militair niemals bezweifelt worden, „dennoch dergleichen Einrichtungen, *insoweit sie in die öffentlichen Abgaben einschlügen*, ohne Communication mit den Ständen nicht vorgenommen werden könnten.“ (Vrgl. B. W. *Pfeiffer's Gesch. der landständ. Verfassung in Churhessen.* S. 168.)

Betrachtungen über das entstehende Mißverhältniß durch ungleiche Vermehrung der Geschlechter.

Vom Kön. Bayr. Rittmeister Bickes zu Büdingen.

Die Veränderungen, welche in der Volksmenge seit dem allgemeinen Frieden im Jahre **1815**, während eines fünfzehnjährigen Zeitraumes sich zugetragen haben, sind in einer frühern Abhandlung in dieser Zeitschrift untersucht und in ihren Resultaten mitgetheilt worden. So groß und wichtig aber auch der Einfluß auf das Leben der Völker jener ungewöhnlich starken Volksvermehrung gewesen seyn möchte, wenn jedes Geschlecht nach dem zuvor, und seit dreißig Jahren, bestandenen numerischen Verhältnisse an Zahl zugenommen hätte; so wäre solche doch keinesweges in Vergleich zu setzen mit der weit größern Zunahme des männlichen Geschlechts, wie diese während des in Rede stehenden Zeitraumes wirklich statt gefunden hat. — Diese Vergrößerung sowohl, als eine Vereinigung von andern Umständen, auf welche bereits in der berührten Abhandlung vorläufig hingedeutet wurde, nämlich die gleichzeitig erfolgte Auflösung der Kriegsheere, trugen wesentlich dazu bei, die producirenden Nationalkräfte in eben dem Maaße zu erhöhen, als vor der Gründung der Zoll= und Handelsvereine, mit den Verkehrsbeschränkungen durch allerwärts sich erhebende Mauthen, zugleich mit dem verminderten Militairetat, der vollständige Verkauf oder die Verwerthung

jener durch die vergrößerte Thätigkeit hervorgebrachten Erzeugnisse der Gewerbsamkeit und des Bodens, unmöglich geworden war. —

Es wäre unstreitig, wo nicht eine absichtliche Täuschung, doch gewiß eine irrige Ansicht, die Aufregung, welche wir bei vielen Völkern zu beklagen haben, der Verbreitung von politischen Principien zuschreiben zu wollen. Sind jemals Unordnungen entstanden und Gewaltthätigkeiten verübt worden; so hatten sie ihren Ursprung in vorhergegangenen Thatsachen, welche im offenbaren Widerspruche, nicht nur mit dem herrschenden Zeitgeiste, sondern mit dem unverkennbaren Zeitbedürfnisse standen. Die unermeßliche Mehrzahl des Volkes, d. h. die bürgerlichen Gewerbsleute, die Bauern, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, haben nicht, wie die höhern Standesclassen unserer Staatsgesellschaften, ehrenhafte Erinnerungen zu bewahren, oder wie ein Theil derselben, von der Zukunft die Erfüllung ihrer Hoffnungen und Bestrebungen zu erwarten, sondern sie lebt lediglich und allein in der Gegenwart, und ist diese dann von der Beschaffenheit, daß weder Fleiß vor Noth und Entbehrungen, noch die angestrengteste Thätigkeit vor Verarmung und Elend zu schützen vermögen, so ist es leicht, eine Aufregung der Gemüther hervorzubringen, wenn man dem Volke sagt: „diese oder jene politischen Maasregel trägt die Schuld eures Unglücks, unter dessen Last ihr erliegt.“

Wenn aber auch in vielen Fällen jene Volksclassen zu den, mit Nichts zu rechtfertigenden, Gewaltthätigkeiten vom Parteigeiste oder von Böswilligen verleitet worden sind; so hat es doch auch an wohlbegründeten Ursachen zur Unzufriedenheit nicht gefehlt. Mehrere dieser Ursachen, welche

dem materiellen Wohle der Völker hemmend entgegen standen, konnten nur durch gemeinschaftliche Maasregeln der Staatsregierungen augenblicklich gehoben werden; indessen sind noch andere vorhanden, deren Hinwegräumung außer der menschlichen Macht liegt, und wo Verbesserung und Ausgleichung lediglich von der Zukunft erwartet werden kann, nämlich —: „das steigende Mißverhältniß der Männer;" — ein Gegenstand, dem die gegenwärtigen Untersuchungen gewidmet sind. Ob nun überhaupt, und in wie fern? ein solches Mißverhältniß der Geschlechter in der That gegenwärtig bestehe; — dieses ist eine Frage, deren Beantwortung zuerst durch Feststellung des wahren und richtigen Zahlenverhältnisses der Geschlechter bedingt wird. Verfolgt man mit Aufmerksamkeit, um zur Kenntniß des gedachten Geschlechtsverhältnisses zu gelangen, die Naturgesetze, nach denen die Menschen aus dem Zustande der Rohheit und Barbarei allmählig in den der gesellschaftlichen Vereine und der Cultur übergehen; so wird man finden, daß die Männer in allen Welttheilen und unter allen Umständen zahlreicher, als die Frauen sind. Die Letzteren, indem ihnen die Sorge für Auferziehung der Kinder und Besorgung des Hauswesens übertragen ist, genießen wenig oder gar keine Achtung, und sind zu den beschwerlichsten und niedrigsten Arbeiten und Verrichtungen gezwungen, während dessen die Männer ihr Leben mit Nichtsthun zubringen, und sich höchstens mit der Jagd beschäftigen. Es ist natürlich, daß mehrere Individuen des weiblichen Geschlechts, als des männlichen, in Folge dieser verschiedenen Lebensweise, frühzeitig sterben, und folglich das letztere zahlreicher seyn müsse. —

Dem ersten Anscheine nach, mißbraucht der Mann die ihm von der Natur verliehene körperliche Stärke zur Unterdrückung des schwächern Geschlechts, und doch ist es im Grunde genommen das Naturgesetz allein, das er in seinem stupiden Zustande willenlos befolgt. Denn nach dem erfolgten Uebergange in gesellschaftliche Verhältnisse erwacht er zu größerer Thätigkeit; — er ist nun mehr gezwungen, zur Vertheidigung der gemeinsamen Interessen sein Leben zu wagen und nöthigenfalls dasselbe zu opfern, so wie für den Lebensunterhalt und die zunehmenden Bedürfnisse seiner Familie zu sorgen. Alles dieses setzt ihn täglich zahlreichen Gefahren aus. Wäre daher ursprünglich und auch jetzt noch die Arbeit den Weibern übertragen; so würden unvermeidlich die Männer so sehr an Zahl abnehmen, daß diese Vereine schutzlos zu Grunde gehen müßten. Beginnen wir eine vergleichende Uebersicht des Zahlenverhältnisses der Geschlechter mit denjenigen Volksstämmen, welche noch auf einer niedrigen Culturstufe stehen, wie einige russische Provinzen; so finden wir, daß in dem District Imirette vom Kaukasus gegen **100** Individuen des männlichen Geschlechts nur deren **80**,^{59} des weiblichen, und in der Provinz Bessarabien nur **87**,^{94} gezählt werden. Die Colonieen stehen in dieser Beziehung schon um etwas höher; auch ist dieses Zahlenverhältniß für Neu Schottland **94**,^{79}, — für die Provinz Minas Geraes — (Brasilien) — **86**,^{51}, — und, nach einer ältern Volkszählung vom Jahre **1793**, — im Vicekönigreiche Peru — für die Indianer **96**,^{65}. — Auf der Insel Cuba, wo ein großer Theil — ($\frac{4}{7}$ —) der freien Bevölkerung angehört, kommen nur **84**,^{43} Individuen des weiblichen Geschlechts auf **100** des männlichen, und auf dem Vorgebirge der guten Hoff=

nung, wo die Hottentoten seit einem Menschenalter, wie die europäischen Colonisten, vereinigt in Gemeinden leben, ist das Geschlechtsverhältniß von jenen beinahe gleich, und bei diesen wie 91,[12] zu 100. Selbst die vereinigten Staaten von Nordamerika, obgleich sie in Ansehung ihrer politischen Institutionen vielen Staaten des alten Continents vorangeeilt sind, gehören in die nämliche Kategorie, da Lebensweise, höchst zerstreuete Wohnsitze und Unstätigkeit des Aufenthalts der weißen Bevölkerung, ganz den Bedingungen der Entwickelung und Ausbildung aus dem Naturzustande gleich zu achten sind; auch wurden im Jahre 1831 gegen 20 Individuen des weiblichen Geschlechts 21 des männlichen gezählt, eine Verhältnißzahl, die bei der sklavischen Bevölkerung dieses Landes, die an einen festen Aufenthalt und geregelte Lebensweise seit vielen Jahren gebunden ist, schon etwas höher ist, nämlich gegen 100 Individuen des männlichen, 98,[83] des weiblichen Geschlechts.

Wie ließe es sich auch erwarten, daß in allen diesen Ländern das weibliche Geschlecht, eben so wie in Europa, zahlreicher, als das männliche seyn sollte, wenn man die Mühseligkeiten und Beschwerlichkeiten, denen beide Geschlechter ausgesetzt sind, in Erwägung zieht. Dazu kommt noch, daß der Knaben im Verhältniß zu 5 pr. 100 mehrere, als der Mädchen geboren werden, und daher das männliche Geschlecht hierdurch ein namhaftes Uebergewicht bei gleicher Lebenskraft und Lebensdauer erhält. So ist außerdem, namentlich in den nordamerikanischen Unionsstaaten das Reisen, die Jagd und die Veränderung der Wohnsitze, den Einwohnern dieses Landes zur andern Natur geworden; während der Abwesenheit des Mannes hat dann die Frau

die ganze häusliche Wirthschaft allein zu führen, und so müssen die Kräfte des weiblichen Geschlechts weit früher erschöpft werden, als in den europäischen Ländern, wo das Haupt der Familie sich selten und nur auf kurze Zeit von seinen Berufsgeschäften entfernt, und überhaupt die Lebensweise von der Wiege bis zum Grabe geregelter ist.

Wäre das gesellschaftliche Verhältniß, in welchen das weibliche Geschlecht in jenen fernen Ländern sein Leben zubringt, anders, und dem unsrigen ähnlich; so würde nothwendig dasselbe viel zahlreicher seyn als das männliche, das nur allzu häufig seine Reiselust in einem unwirthbaren Lande und seine leidenschaftliche Vorliebe für die Vergnügungen der Jagd in unermeßlichen Wildnissen, mit dem Leben bezahlen muß. Jemehr daher die Sitten sich abglätten und die Liebe zum ruhigen Familienleben sich verbreiten wird; desto schneller und gewisser wird sich das jetzige Mißverhältniß der Geschlechter in den genannten Staaten und Ländern ausgleichen.

In den meisten europäischen Staaten hat ebenfalls ein ähnliches Mißverhältniß der Geschlechter, freilich aus ganz andern Ursachen, statt gefunden. Dieses war nämlich der Fall in den letzten 15 bis 20 Jahren, die der französischen Revolution und den darauf folgenden Kriegen vorhergingen. Allein nicht allein vor diesem großen, welterschütternden Ereignisse hatte das männliche Geschlecht eine namhafte Ueberzahl über das weibliche gewonnen, sondern jeder bedeutenden Umwälzung, deren die Geschichte erwähnt: Völkerwanderungen, Einbruch in Italien, Kreuzzüge, Reformation und Reformationskriege, ging eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Männer voraus, was sich zwar nicht mit

Zahlen beweisen, aber aus den Umstand schließen läßt, daß der allgemeinen Aufregung stets eine vieljährige Ruhe und ein ungestörter Frieden vorausging, während welcher Zeit, wie die Erfahrung lehrt, und auch schon aus der Natur der Sache folgt, die Bevölkerung überhaupt, vorzüglich aber das männliche Geschlecht, sich stark vermehrt.

Wollte man auch diese weise Anordnung nicht als das Werk einer höhern Weltregierung anerkennen, welche, indem sie nicht nur ein Volk allein, sondern mehrere Nationen, aus dem Schlummer, in den sie durch lange Ruhe versunken waren, zur Thätigkeit und Kraftäußerungen erweckt, zuvor schon die Elemente im Uebermaaße vorbereitete, damit der, durch den Kampf widerstrebender Interessen entstehende Verlust an Männern nicht die Bevölkerung selbst gefährde, — und folglich alles dieses zufälligen Ursachen zuschreiben; so wäre dieses zwar ein sehr unwahrscheinlicher — jedoch als ein glücklicher Zufall zu preisen, daß die Bevölkerung von vielen und großen Ländern, gleichzeitig vor großen Weltereignissen und Umwälzungen, sich in der Verfassung befand, den großen Abgang des kräftigsten Theils des Volkes*) — ohne dessen Untergang, ertragen zu können. —

Zur Begründung der obgedachten Ansicht, folgt hier eine Uebersicht der Verhältnißzahl der Geschlechter von denjenigen Staaten — (mit beiläufig 65 Millionen Seelen) — wo in dem, der französischen Revolution vorhergehenden, Zeitraume Volkszählungen nach dem Geschlechte vollzogen worden sind. —

*) Die Kreuzzüge allein sollen Teutschland und Italien über zwei Millionen Männer gekostet haben.

				gegen 100 Indiv. des männl. Geschl.
Oestreichische Monarchie	Ost-Galizien . . .	im Jahre	1780.	93,35
	Siebenbürgen . . .	=	1786.	96,89
	Ungarn	=	1787.	97,23
	Nieder-Oestreich . .	=	1785.	103,78
	Böhmen	=	1786.	107,25
Königreich	Frankreich	=	1791.	98,03
=	Spanien	=	1787.	100,16
Desgl.	Aragonien	=	1787.	93,42
	Kastilien . .	=	1787.	96,50
=	Beide Sicilien	=	1768.	100,26
Republik	Venedig	=	1795.	92,52

Das männliche Geschlecht ist, wie man aus Vorstehendem ersieht, in namhafter Ueberzahl, das Erzherzogthum Oestreich und Königreich Böhmen ausgenommen; — die Abweichung des erstern erklärt sich durch die großen Städte, wo gewöhnlich das weibliche Geschlecht um 10 bis 15 pr. 100 zahlreicher ist, und natürlich bei einer geringen Bevölkerung von 1,700,000 Seelen, wovon $\frac{1}{6}$ allein auf Wien kommt, die Proportion verändern mußte. Was Böhmen betrifft; so hatte das weibliche Geschlecht in diesem Königreiche seit älterer Zeit, — (vielleicht Folge des Religionskriegs) — die Ueberzahl, und nach dem Kriege im Jahre 1815 ein solches Uebergewicht erlangt, wie sich nirgends ein ähnliches Beispiel vorfindet.

Wir erwähnen der nordischen Reiche hier nicht blos der Vollständigkeit, sondern hauptsächlich der späteren Veränderungen wegen, und bemerken: daß, nach den Volkszählungen im Jahre 1769, die Verhältnißzahl der Geschlechter gewesen ist 1° für Dänemark 108,32, — 2° für Nor-

wegen $110,^{86}$, — und 3° für die Herzogthümer Schleswig und Holstein $106,^{15}$. Jedoch muß man darauf aufmerksam machen, daß diese Zahlen nicht ganz richtig, und zwar aus dem Grunde zu hoch sind, weil einerseits die Armee und Flotte, beiläufig 50,000 Mann, und andererseits alle Reisende, Matrosen, Fischer &c., welche zur Zeit der Zählung, im Juli und August abwesend waren, in den Census nicht aufgenommen wurden. — Das nach den vielen und blutigen Kriegen erschöpfte Königreich Schweden zählte $111,^{29}$ Individuen des weiblichen, gegen 100 des männlichen Geschlechts.

In dem nun folgenden Zeitraume von 1790 bis 1815 änderten sich die Verhältnißzahlen der Geschlechter dieser Länder; jene Staaten, deren Bevölkerung an Individuen des männlichen Geschlechts stärker war, als die des weiblichen, wurden in die Revolutionskriege verwickelt, so daß bald ein umgekehrtes Zahlenverhältniß der Geschlechter entstand, während die nordischen Königreiche die vorherige Ungleichheit der Geschlechter merklich verminderten. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält in dieser Beziehung die Verhältnißzahlen der Geschlechter, welche auf den Grund der nach dem Frieden 1815 vollzogenen Volkszählungen berechnet sind. Eine Vergleichung dieser Verhältnißzahlen mit jenen vor Ausbruch des Krieges, wie sie weiter oben mitgetheilt sind, zeigt den außerordentlich großen Verlust an Männern, welcher in diesen kriegerischen Zeiten statt gefunden hat, und beweiset zugleich: daß ein solcher beträchtlicher Ausfall in der Bevölkerung, ohne die vorher vorhandene Ueberzahl an Individuen des männlichen Geschlechts, dieselbe in einen solchen nachtheiligen Zustand ver-

setzt haben würde, daß, zur Ausgleichung des Unterschiedes und zur Herstellung des gewöhnlichen Verhältnisses der Geschlechter, viele Friedensjahre erforderlich gewesen wären.

In Berücksichtigung des Zwecks unserer Untersuchungen, die nicht dahin hinauslaufen, gewagte Ansichten ohne weitere Beweise aufzustellen, sondern für Geschichte und Wissenschaften merkwürdige und interessante Wahrheiten, welche auf unverwerfliche Thatsachen gestützt sind, vorzutragen, schien es angemessen, die Völker in mehrere Classen, nach Maasgabe des Antheils, den sie an den Kriegen nahmen, einzutheilen. Außerdem daß durch diese Anordnung jede Verwirrung vermieden und die Vergleichung erleichtert wird, erreicht man auch durch eine solche Eintheilung den Vortheil, die relative Größe des Verlustes an Männern besser beurtheilen zu können.

A) Staaten, welche an den Kriegen von 1795 bis 1815 den meisten Antheil hatten.

				gegen 100 Indiv. des männl. Geschl.
Oestreichische Monarchie	im Ganzen 1822 und 1825		. . . .	107,^{89}
	im Jahre 1816 wahrscheinlich		. . .	109,
Oestreichische Staaten.	Königr. Ost-Galizien im Jahre		1818.	106,^{26}
	Inner-Oestreich	Steyermark	= 1820.	106,^{24}
		Kärnthen	= 1816.	108,^{77}
		Krain . . .	= 1816.	108,^{24}
	Erzherzogthum Oestreich		= 1818.	107,^{48}
	Mähren und Schlesien		= 1818.	115,^{44}
	Königreich Böhmen		= 1816.	122,^{68}
Teutsche Bundesstaaten	Königreich Bayern		= 1819.	106,^{73}
	= Sachsen		= 1816.	108,^{92}
	= Würtemberg		= 1817.	105,^{56}
	Churfürstenthum Hessen		= 1815.	107,^{92}
	Großherzogthum Baden		= 1818.	105,^{52}
	Herzogthum Nassau		= 1824.	104,^{23}

Von den Königreichen Frankreich, Spanien, den Nieder-

landen, Sardinien und dem vormaligen Königreiche Italien, giebt es keine Volkszählungen nach dem Geschlechte, welche in dem fraglichen Zeitraume von 1815 bis 1820 vollzogen worden wäre; eben so wenig sind deren von den sechs oben genannten teutschen Bundesstaaten vorhanden. Da aber gleiche Ursache ähnliche Folgen erzeugt, und einerseits in Frankreich die unablässigen Kriege, Revolutionstribunale, Bürgerkriege, Auswanderungen ꝛc., die männliche Bevölkerung decimirten; in Spanien, vorzüglich in seinem Befreiungskampfe, viele Männer ihr Leben dem Vaterlande zum Opfer brachten, — und von der andern Seite die übrigen genannten Staaten mit den Franzosen die Feldzüge von 1801 bis 1814 gemacht, und verhältnißmäßig viele Leute verloren haben; so läßt sich mit voller Gewißheit daraus folgern, daß das numerische Verhältniß der Geschlechter in Frankreich im Jahre 1815 auf 108 bis 109, — und in Spanien auf 107 bis 108 Individuen des weiblichen Geschlechts, gegen 100 des männlichen, eben so gewiß gesunken seyn werde, als daß das Zahlenverhältniß der Geschlechter in den betheiligten teutschen Staaten vor dem Ausbruche des Krieges, — demjenigen von Oestreich, Frankreich, Spanien ꝛc. ungefähr gleich gewesen sey.

Vergleicht man nun die vorstehenden Verhältnißzahlen der Geschlechter mit denjenigen aus dem Zeitraume vor der französischen Revolution; so muß man erstaunen über den bedeutenden Verlust an Männern, der während der Jahre 1795 bis 1815 in Folge der Kriege entstanden ist; wenige Fälle ausgenommen, beträgt dieser 8, 10 und sogar 12 pr. 100. Nach diesen Thatsachen, welche sich gewiß nicht wegläugnen und verwerfen lassen, setze man den Fall, die Völker seyen nicht auf solche große Verluste, durch die vor-

herige Ueberzahl der Männer gleichsam vorbereitet, und die Mehrzahl der Bevölkerung auf Seiten des weiblichen Geschlechts gewesen; so fragt es sich nicht nur, ob bei einer solchen bedeutenden Verminderung an Männern, welche im kraftvollsten Alter standen, die Kriege überhaupt hätten fortgesetzt werden können? sondern auch, welche Veränderungen in der Bevölkerung durch ein so außerordentliches Mißverhältniß der Männer zu den Frauen entstanden wären? — Die Möglichkeit eines solchen Ereignisses läßt sich nicht widerstreiten; es scheint aber, daß alsdann die Folgen für das Land unglücklicher, als die Kriege selbst, gewesen seyn würden.

B) Staaten, welche kürzere Zeit in die Kriege verwickelt wurden:

Königreich Preußen	Jahr	1817.	101,[61]
„ beider Sicilien . .	„	1816.	105,[83]
„ Schweden . . .	„	1815.	109,[44]
Großherzog. Mecklenb. Schwerin	„	1820.	104,[23]
Herzog. Braunschweig . . .	„	1813.	105,[24]

Es vereinigten sich mehrere Umstände, die beiden Geschlechter im Königreiche Preußen, der Zahl nach, so ziemlich im Gleichgewicht zu erhalten; einmal die beobachtete Neutralität bis zum Jahre **1806**, zum andern das ehemalige System der Heerbildung, wozu viele Ausländer angeworben wurden. Die Verluste an Mannschaft in dem ersten Feldzuge gegen Frankreich, und während des zehn Jahre später ausgebrochenen Krieges bis zum Frieden von Tilsit, vermochten daher bis dahin keine namhafte Veränderung in dem numerischen Verhältnisse der Geschlechter, wie später in den Kriegen von **1813** bis **1815**, hervor zu bringen. Ueberhaupt ist in allen jenen Ländern von Nordteutschland,

welche dem Neutralitätsvertrage zwischen Preußen und der französischen Republik beigetreten waren, die Ungleichheit der Geschlechter nur gering gewesen, und diese größtentheils erst durch den Befreiungskrieg entstanden. Die verschiedene Größe der Verhältnißzahlen dieser Länder im Vergleiche zu denjenigen der weiter oben genannten südteutschen Staaten, würde noch weit auffallender hervortreten, wenn nicht die Volkszählungen von Bayern, Baden und Nassau mehrere Jahre später nach hergestelltem Frieden, wo bereits das männliche Geschlecht sich wieder vermehrt hatte, vollzogen worden wären.

Weder in Dänemark, noch in Norwegen, hat man die frühern Volkszählungen nach dem Geschlechte im Jahre 1769 bis jetzt wiederhohlt; denjenigen zufolge, welche seitdem in den dänischen Herzogthümern Schleswig und Holstein vollzogen wurden, hatte sich die Verhältnißzahl der Geschlechter im Jahre 1803 auf 103,^{80} und im Jahre 1817 99,^{53} erhöht. Die Männer haben diesem nach in der letzten Zeit, welche nur durch kurze Kriege unterbrochen wurde, die Ueberzahl erlangt; — auch in Dänemark und Norwegen dürfte die frühere ungleiche Zahl der Individuen von jedem Geschlechte gegenwärtig ganz ausgeglichen seyn. — Eben so haben sich die Individuen des männlichen Geschlechts im Königreiche Schweden bis zum Jahre 1815 in der Art vermehrt, daß auf 100 nur 109,^{44} Individuen des weiblichen Geschlechts kommen. — Eine große Ueberzahl von Männern in diesen drei nordischen Königreichen läßt sich nicht erwarten, da sowohl die Strenge des Klima's, als die Unfruchtbarkeit des Bodens anstrengende und das Leben verkürzende Arbeiten erfordern, denen das weibliche Geschlecht durch seine häusliche Eingezogenheit

weniger ausgesetzt ist, und daher auch im Durchschnitte zwei Jahre länger lebt, als jene, die überdies als seefahrende Völker noch andere Verluste erleiden.

Nach so vielen und blutigen Kriegen, wo man zuletzt weniger mit Erbitterung gegen Feinde, als mit Enthusiasmus und Leidenschaft für Nationalunabhängigkeit gekämpft hatte, sehnten Fürsten und Völker sich nach Ruhe; jene um ihr gegebenes Wort „Verbesserung der Institutionen" zu lösen, diese die Früchte ihrer Anstrengungen und Aufopferungen zu ernten. Die bisherige aufgeregte Stimmung des Volks konnte ihrer Natur nach nicht plötzlich erlöschen, und erhielt blos eine dem ermüdeten Zustande desselben entsprechende andere Richtung. Läßt sich auch die Nothwendigkeit der theils eingeführten, theils beabsichtigten Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes der Völker nicht in Zweifel ziehen; so war doch jedenfalls der Uebergang aus einem Zustande in den andern zu rasch und allzu unvorbereitet, als daß das Volk hätte zur Besinnung kommen können. Ganz im Gegensatze nur der Gegenwart zu leben, nahm man dasjenige, was erst mit der Zeit zur Reife gedeihen konnte, als bereits in Wirklichkeit vorhanden an, und so erlebten wir, daß überall neue Werkstätten errichtet wurden, deren Arbeiten keine Käufer fanden, — die Bodenerzeugnisse sich vermehrten, ohne daß dem Ueberschusse Abzugswege eröffnet waren, und daß zur Vermehrung der Noth zahlreiche Ehen geschlossen wurden, ohne daß der Lebensunterhalt der Familie auf irgend eine Art gesichert gewesen wäre.

Zugleich mit der, in Folge der zahlreichen Verheirathungen ansteigenden Volksmenge, vermehrte sich das männliche Geschlecht in eben dem Verhältnisse, als die durch

den Krieg erlittenen Verluste vorher eine Verminderung desselben herbeigeführt hatten; und so kam es bald dahin, daß der jüngst so sehr ersehnte Friede, anstatt das gehoffte Glück, nur Noth und Unzufriedenheit verbreitete. Nachstehend findet man eine Uebersicht der Verhältnißzahl der Geschlechter von mehrern Staaten mit dem Bemerken: daß sich die wahre Größe der Mehrzahl des männlichen Geschlechts erst nach mehreren Jahren in solchen Fällen rein heraus stellt, wenn die Bevölkerung eines Landes im Vergleiche zu dem vorhergehenden Zeitraume, durch stärkere Fortpflanzung oder durch verlängerte Lebensdauer, einen ungewöhnlich starken Zuwachs erhält; weil nämlich im gleichen Alter anfänglich mehr Knaben als Mädchen sterben, und der in der ersten Zeit entstehende Unterschied erst nach mehreren Jahren durch größere Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts verschwindet. *)

		Gegen 100 Indiv. des männl. Geschl.
Königreich Preußen . .	Jahr 1831.	100,^{82} des weibl.
" Bayern . .	" 1828.	105,^{79}
" Sachsen . .	" 1832.	105,^{96}
" Würtemberg .	" 1832.	104,^{24}
Großherzog. Baden . . .	" 1830.	104,^{37}
" Hessen . . .	" 1828.	102,^{97}
Herzog. Schleswig u. Holstein	" 1830.	98,^{92}
" Nassau	" 1830.	100,^{87}
Königreich Schweden . .	" 1827.	107,^{66}
" der Niederlande	" 1830.	104,^{75}
Kirchenstaat	" 1827.	102,^{51}
Königreich beider Sicilien	" 1833.	104,^{25}
Oestreichische Monarchie: Galizien .	" 1830.	103,^{56}
Oestreichische Monarchie: Böhmen .	" 1831.	110,^{37}
Oestreichische Monarchie: Mailand .	" 1831.	98,^{90}

*) Der Verfasser muß sich in Betreff des Weiteren auf seine Schrift „Bewegung der Bevölkerung ꝛc." Stuttgart, Cotta 1833 beziehen.

Die Ausgleichung der Geschlechter der Zahl nach, hat, wie man sieht, in wenigen Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. In den Königreichen Preußen, Bayern und Würtemberg und im Großherzogthume Baden betrug der Unterschied der Volkszunahme 1 per 100 mehr für das männliche als für das weibliche Geschlecht; für Schweden und Beide Sizilien 2 p. 100, für Sachsen, Galizien, Nassau 3 p. 100 ꝛc. — In vielen Ländern ist man daher von dem Zeitpuncte nicht weit entfernt, wo die Zahl der Männer jene der Frauen übersteigen wird. Die Bevölkerungslisten nach dem Geschlechte für die letzten Jahre sind überhaupt noch nicht alle bekannt gemacht, namentlich ist dieses bei den östreichischen Staaten der Fall. — Dieses ist allerdings zu beklagen, insofern man genau von dem Stande der Bevölkerung unterrichtet zu seyn wünscht; allein in Bezug auf unsere Untersuchung ist dieser Umstand von geringer Bedeutung, weil alle vorhandene Angaben ein stetes Fortschreiten der größeren Zunahme des männlichen Geschlechtes beweisen, und folglich dessen verhältnißmäßig stärkere Vermehrung als eine allgemeine betrachtet werden kann; überdieß läßt sich auch, durch Vergleichung der gebornen und gestorbenen Individuen nach dem Geschlechte, der nämliche Beweis führen, wie nachstehende Beispiele darthun.

In Frankreich wurden in 15 Jahren, von 1817 bis 1831 7,490,920 Knaben und 7,041,218 Mädchen geboren. Da in der nämlichen Zeit 5,939,388 Individuen des männlichen, und 5,829,204 Individuen des weiblichen Geschlechts mit Tode abgingen, belief sich der Ueberschuß von jenen auf 1,551,532 und von diesen auf 1,212,014;

folglich erhielt das männliche Geschlecht eine Ueberzahl von **339,518** Köpfen. — Nimmt man nun das jetzige Zahlenverhältniß der Geschlechter zu **105** an; so bestand die Bevölkerung des Königreiches, nach der Zählung im Jahre **1831**, aus **16,042,216** Individuen des männlichen und **16,844,327** Individuen des weiblichen Geschlechts. Zieht man hiervon den respect. Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen ab; so findet man, daß im Jahre **1817**, die Ein- und Auswanderungen nicht einbegriffen, jenes **14,490,684** Individuen und dieses deren **15,632,313** zählte, und daß damals die Verhältnißzahl der Geschlechter $107,^{89}$ gewesen ist, folglich die größere Zunahme der Männer beinahe **2** p. **100** betragen habe.

Mit Ausschließung von Belgien und Luxemburg wurden im Königreiche der Niederlande von **1815** bis **1830** in **16** Jahren **666,617** Knaben und **630,421** Mädchen geboren; nach Abzug der Gestorbenen blieben vom männlichen Geschlechte **165,723** Individuen, und vom weiblichen Geschlechte **157,793** Individuen. Werden diese von der Bevölkerung im Jahre **1830** abgerechnet; so muß im Jahre **1815**, — ausschließlich der Ein- und Auswanderungen — die Volksmenge aus **1,019,693** Individuen des männlichen, und **1,083,997** Individuen des weiblichen Geschlechts bestanden haben. Die damalige Verhältnißzahl der Geschlechter war demnach $106,^{29}$, und der Gewinn der Männer ist $1\frac{1}{2}$ p. **100** größer, als der des weiblichen Geschlechts gewesen.

In solchen Fällen, wo nur eine ältere Bevölkerungsangabe nach dem Geschlecht vorliegt, kann man auch diese durch den Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen ergänzen. Nach dieser Berechnung ergiebt sich, daß z. B.

die Verhältnißzahl für Mecklenburg Schwerin, welche im Jahre 1820 noch $104,^{23}$ gewesen war, sich im Jahre 1831 auf $101,^{69}$ erhöhet hatte.

Sollte es nach dem Vorstehenden nunmehr noch weiterer Belege bedürfen, die mit jedem Jahre anwachsende Ueberzahl der Männer darzuthun? Man glaubt dieses völlig überflüssig, da kein einziges Beispiel vom Gegentheil vorhanden ist, mit Ausnahme von Großbritannien, dessen zwar nur geringe Verminderung des männlichen Geschlechts leicht ihre Erklärung in den häufigen Auswanderungen sowohl nach den eigenen Colonieen, als nach den Freistaaten von Amerika findet. Nimmt man daher für alle Staaten eine Durchschnittszahl an, die gering genommen 2 pr. 100 beträgt, und fügt die durch Auflösung der Kriegsheere nach dem Frieden entlassene Mannschaft mit 2 pr. 100 hinzu; so hat die producirende Classe der Bevölkerung im Vergleiche zu den Kriegsjahren eine Vermehrung erhalten, welche im Ganzen auf die männliche Bevölkerung 4 pr. 100 ausmacht. Diese letztere Vermehrung war aber um so drückender und verderblicher auf alle Gewerbsarten wegen des besondern Umstandes, daß solche nicht, wie bei der Fortpflanzung, allmählig nach 15 bis 20 Jahren durch successiven Uebergang der erwachsenen Jugend statt fand, sondern durch gereifte Männer erfolgte, die sogleich zur Ausübung eines Erwerbzweiges, als Bedingung ihrer Subsistenz, gezwungen waren.

Indem wir jetzt auf die Eingangs aufgestellte Frage: „Welches die eigentliche Verhältnißzahl der Geschlechter zur Beförderung der Volkswohlfahrt sey“ — zurückkommen, glaubt man, daß die Lösung derselben sich von selbst aus den obigen Untersuchungen ergiebt; denn es kann gewiß

nicht in Abrede gestellt werden, daß die während der Kriege weit größern Bedürfnisse von Naturproducten und Gewerbsgegenständen durch die verminderte Zahl der Männer nicht nur hinlänglich, sondern im Ueberflusse erzeugt wurden, und damals keine Klagen über Arbeitslosigkeit, Mangel und Verarmung gehört wurden, wie dieses jetzt in allen Ländern der Fall ist. Wie könnte dieses auch jetzt anders seyn? Gehet man auf das Einzelne, und sieht dann z. B. in kleinen Städten von 2000 Einwohnern, nach Abzug von ⅓ für Unerwachsene, jetzt 27 bis 30 Bürger mehr, als vor 15 bis 20 Jahren, welche ihr Auskommen durch bürgerliche Gewerbsamkeit zu finden vermeinen; so wird es begreiflich, wenn, bei dieser Theilung der Arbeit, der Lohn derselben nicht zum Lebensunterhalte ausreichen kann, und folglich der Gewerbsmann sich genöthigt sieht, das Fehlende durch Anbau eines Kartoffelfeldes zu ersetzen.

Der blühende Zustand der Städte ist aber von unermeßlichem Einflusse auf den Ackerbau, der den hauptsächlichsten Abfluß seiner Producte weniger im Auslande, als in dem Verbrauche der städtischen Bevölkerung findet. Ist diese aber ohne Arbeit, ohne Verdienst, ohne Geld; behilft sie sich nothgedrungen mit Kartoffeln, welche sie selbst anbaut, anstatt mit Brod, welches sie vom Landmann hätte kaufen müssen, und entzieht sie sich sogar noch den Genuß von Fleisch ꝛc.; so muß nothwendig die Landwirthschaft um so gewisser in Verfall gerathen, da auch hier die Zahl der Producenten gleichmäßig um 4 pr. 100 zugenommen hat.

Dieser allgemeine beklagenswerthe Nothstand aller civilisirten Völker von Europa, auf den wir hier nicht weiter eingehen können und der lediglich in Betreff des steigenden

Mißverhältnisses der Geschlechter hier in Betracht kommt, kann blos durch zwei Mittel, entweder durch Kriege, oder durch allgemeine Zoll- und Handelsfreiheit aller europäischen Staaten, Abhülfe, Erleichterung und Verbesserung erhalten. Das erstere wird weder ein Vernünftiger ernstlich wünschen, noch läßt sich von der Weisheit der Staatsregierungen voraussetzen, sie würden jemals ein Uebel durch ein anderes, dessen Erfolg zweifelhaft ist, zu ersetzen suchen; und was das zweite betrifft, so ist zwar gegenwärtig dazu keine Aussicht, allein man muß hoffen, daß gleich wie jedem Einzelnen freie Ausübung seiner Kräfte und Anwendung seiner Erwerbsmittel zusteht, ein gleiches Recht der vollständigen Verkehrsfreiheit bei allen Völkern gegenseitig Anerkennung finden dürfte. Es läßt sich mit um so größerer Wahrscheinlichkeit eine endliche Realisation dieser Hoffnung erwarten, weil nicht nur die große Verschiedenheit der Länder und Völker in Ansehung ihrer Naturproducte, ihrer Industrie und ihres Culturzustandes zum Umtausche und Handel, sondern auch die gesellschaftlichen Interessen, dringend dazu auffordern.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament. Nach der neunten englischen Originalausgabe. Karlsruhe, 1834, Groos. 86 S. gr. 8.

Ref. kann es, nach der Durchlesung dieser wenigen Bogen, sehr leicht sich erklären, weshalb das Original in England binnen wenigen Monaten neun Auflagen erlebte. Die vorliegende Schrift trägt zuvörderst einen amtlichen Charakter, und allgemein gilt Brougham als der Verf. derselben. Denn so nur kann ein Staatsmann schreiben, der an der Spitze der Geschäfte steht, und vor dessen Geiste die großartige Idee, die er mit seinen Collegen ins wirkliche Leben rief, vor ihrem Eintritte in die Wirklichkeit als ein in sich zusammenhängendes organisches Ganzes stand. Weiter zeichnet sich aber auch die Schrift durch die Klarheit, Bestimmtheit und Kürze der Darstellung, so wie durch die schlagendste Beweiskraft aus, die es geben kann: durch Thatsachen und Ergebnisse. In dieser Schrift findet sich nicht das, den teutschen eigenthümliche, Theoretisiren; nicht die den französischen Politikern eigene unermeßliche copia vocabulorum; hier ist kein Wort überflüssig, und jeder Satz practisch. Man vergleiche nur damit das bekannte und vor 40 Jahren so gefeierte compte rendu von Necker, um den Unterschied zwischen dem Gewäsche des Letztern und der prägnanten Kürze der vor-

liegenden Schrift, zwischen dem Urtheile des practischen, dem Gegenstande völlig gewachsenen, Staatsmannes und der gefälligen, Buttermilchsartigen Manier eines Bankier-Ministers, wie Necker war, sogleich wahrzunehmen. Mit Einem Worte: die vorliegende Schrift gehört, nach Inhalt und Form, zu den ausgezeichnetsten und ersten Erscheinungen der neuesten politischen Literatur.

Betrifft sie gleich zunächst Großbritannien; so ist doch für die teutschen constitutionellen Staaten daraus außerordentlich viel zu lernen. Denn sie zeigt, wie und bis wie weit man das Veraltete reformiren muß, wenn es, ohne den völligen Umsturz alles geschichtlich Bestehenden, dem Beizubehaltenden zweckmäßig sich einreihen und dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit entsprechen soll; sie weiset einfach durch Thatsachen nach, daß und wie in Großbritannien die, von Staatsmännern, wie Grey, Brougham, Althorp, Russel u. a. im Voraus tief erwogene, Parlamentsreform gelang; hauptsächlich lehrreich ist sie aber in dem wichtigen Ergebnisse, daß, wenn man nur will und die Sache anzugreifen versteht, in constitutionellen Staaten die Steuerlast recht gut vermindert werden kann, so daß also die, von den Gegnern des constitutionellen Systems so oft wiederhohlte, Behauptung wenigstens von Großbritannien seit der Parlamentsreform, nicht mehr gelten kann, daß die theilweisen und einzelnen Vortheile des constitutionellen Systems durch die eintretenden Steuererhöhungen sehr aufgewogen würden. Denn so viel ist, nach den bisherigen geschichtlichen Ergebnissen gewiß, daß — im Durchschnitte — die constitutionellen Staaten theurer wirthschaften, als die absoluten, und daß die Hoffnung von

Hunderttausenden, welche von einer Umgestaltung des innern Staatslebens Erleichterung des Abgabendruckes erwarteten, völlig getäuscht, und deshalb auch ihre frühere Begeisterung für constitutionelle Formen bis auf den Gefrierpunct herabgedrückt ward. — In der vorliegenden Schrift liegt nun das Beispiel vor, wie in demjenigen europäischen Staate, der verhältnißmäßig am höchsten mit Steuern belegt war, eine mögliche Verminderung derselben erzielt und ausgeführt werden konnte. Ref. erwartet daher besonders in Frankreich eine ernsthafte Würdigung dieser Schrift, weil das Doctrinair-Ministerium, bei den vielen Lichtseiten in seinen Grundsätzen und seiner Verwaltung, doch noch kein Budget ohne Erhöhung der jährlichen Steuern und ohne Vermehrung der Nationalschuld den Kammern vorlegen konnte. Was aber in England möglich und zu erreichen war, muß auch — freilich nach einem verschiedenen Maasstabe — in andern constitutionellen Staaten möglich und erreichbar seyn.

Bevor aber Ref. zum Berichte über die wichtigsten, in der Schrift besprochenen, Gegenstände übergehet, und sie der allgemeinsten Beachtung aller Staatsmänner in constitutionellen Staaten empfiehlt, die gewiß bei einer Selbstvergleichung mit Brougham nicht verlieren wollen, muß er zwei Bemerkungen sich erlauben. Die erste betrifft seine, durch diese Schrift veränderte, Ansicht von der britischen Parlamentsreform, die ihm früher theilweise — so weit es in der Ferne ermessen werden kann — zu weit zu gehen und namentlich den Wahlcensus für England (allerdings von Sigmaringen und Liechtenstein zu unterscheiden) zu niedrig zu setzen schien. Das vorliegende Ergebniß

beweiset, daß die Rechnung der Minister richtig war; denn sie führte zum Ziele; sie erreichte ihren Zweck. (Dabei bleibt aber dem Ref. noch die Frage im Hintergrunde: ob und wie das stabile brittische Oberhaus neben dem reformirten Unterhause sich erhalten kann und wird?)

Die zweite Bemerkung des Ref. betrifft die schon anderwärts mitgetheilte Andeutung, woher es wohl komme, daß, bei der in allen constitutionellen Staaten bestehenden Achtung gegen die brittische Verfassung (als Urtypus aller neueuropäischen constitutionellen Formen), doch, namentlich in Teutschland, die brittische Verfassung nirgends, sondern nur die in Frankreich angenommene constitutionelle Form nachgeahmt ward, die, wenn sie gleich in mehreren einzelnen Bedingungen, als jüngere Verfassungsform, den Forderungen unsers Zeitgeistes mehr entspricht, doch in den wesentlichsten constitutionellen Grundzügen weit hinter der Verfassung Großbritanniens steht. Beide Reiche, Großbritannien und Frankreich, sind constitutionell. Sie haben Aehnlichkeit mit einander; das ist unleugbar; allein wie himmelweit verschieden sind die einzelnen Schattirungen des constitutionellen Lebens in beiden! In England welche festgestaltete Gemeinde- und Grafschaftsordnung; dagegen in Frankreich welche Lücken und Mängel in den Municipalformen! Die brittische Pyramide ruht auf einem sichern Piedestal; die französische hat man von der Spitze (von der Verfassung) aus zu bauen angefangen, und flickt nun an dem Piedestale der Gemeinde- und Departementalverfassung nach. — In England würde man ferner die, in Frankreich entstandene, Bureaukratie in der Verwaltung kein Jahr ertragen, die, consequent durch-

geführt, die staatsbürgerliche Freiheit zur Illusion macht, die Beamtenwelt entweder zu Schmeichlern und blinden Werkzeugen ihrer Machtgeber verdirbt, oder sie in die gefährlichsten Gegner derselben verwandelt, sobald sie an Fülle der Intelligenz ihren Machtgebern sich gewachsen glaubt; eine Bureaukratie, die, so lange sie bestehet, durchaus jede Festigkeit im innern Staatsleben verhindert, weil in Frankreich mit jedem Ministerwechsel ein anderes Verwaltungssystem an die Tagesordnung kommt, und folglich die, ohne rechtlichen Spruch absetzbare, Beamtenwelt ebenfalls in hunderttausend Stellen, nach dem Willen der Machthaber, wechselt, und selbst den rechtlichsten und geistreichsten Mann entweder von dem Amte entfernt, oder doch in den Hintergrund der Unthätigkeit schiebt, weil er das Unglück hat, einem Bureaukraten zu mißfallen. Diese, von der Militairorganisation durch Napoleon auf die bürgerliche Ordnung des Reichs übergetragene, Bureaukratie mochte, als Uebergangspunct, vielleicht im Jahre 1799 in Frankreich nöthig seyn. In neuerer Zeit fühlt Frankreich den Druck derselben mächtig, und nicht eher wird Frankreich in seinem Innern zur Festigkeit gelangen, als bis die Bureaukratie daselbst so weit modificirt wird, daß sie sich mit dem gegenwärtigen Standpuncte der Civilisation, der staatsbürgerlichen Freiheit, und der unparteiischen Gerechtigkeit gegen die Beamtenwelt vereinigen läßt. Nicht zu vereinigen aber hält Ref. mit diesem Standpuncte: die Verwandlung der Staatsbeamten (mit alleiniger Ausnahme der Justizbeamten) zu bloßen Maschinen einiger Bureaukraten; denn die tägliche Perspective ihrer plötzlichen Dienstentsetzung ist nur eine mildere und moderne Modification der Perspective

in der Türkei auf die seidene Schnure. — Ob nun gleich die mächtige Verschiedenheit des constitutionellen Lebens in Großbritannien und Frankreich noch viel weiter durchgeführt werden könnte; so wird doch, für das practische Leben, schon dieser Unterschied in Betreff der Bureaukratie in beiden Reichen genügen, und die Behauptung bestätigen: daß die Teutschen zunächst bei Frankreich, und nicht bei England in die constitutionelle Schule gegangen sind, und daß zwar Hunderte im Allgemeinen Englands Verfassung lobpreisen, ohne sie aber in ihren Tiefen, in ihrem Umfange, und nach ihrem politischen Schwerpuncte zu kennen.

Diesem Mangel abzuhelfen, dürfte die vorliegende Schrift vermögen. Sie zeigt zuvörderst nach, wie das constitutionelle Leben in England seit 1688 allmählig ausarten konnte, weil man ihm nicht durch fortschreitende Reformen von Zeit zu Zeit nachhalf, und auf welchem Puncte diese Ausartung im Jahre 1830 stand; sie entwickelt aber auch sodann, was seit 1830 für die Beseitigung des Veralteten und der eingeschlichenen Mißbräuche in der brittischen Verfassungsform geschah, und welche Früchte das Werk bis jetzt bereits trug.

Der große Staatsmann, welcher diese Schrift, sogleich nach dem Schlusse der ersten Sitzung des reformirten Parlaments, bearbeitete, stellt als die einzelnen Hauptgegenstände, welche während dieser Sitzung zum Spruche und zur Entscheidung kamen, folgende auf: Irland (besonders die irische Kirchenreformbill, Großjurybill, Jurybill, Zehntbill, Untersuchungscommission der Corporationen); Abschaffung der Sklaverei in Westindien; Finanzen; Bank-

privilegien; Ostindisches Privilegium; Handel; gerichtliche Verbesserungen; Corporationen; Schottland; Armengesetzverbesserungen; auswärtige Politik. Anhang über das Postwesen. Man erstaunt über das reiche Resultat dieser einzigen Sitzung des reformirten Parlaments, durch welche ein halbes Jahrhundert Stillstand in mehrern der wichtigsten Bedingungen des innern Staaslebens ausgeglichen ward, und fühlt sich von Achtung und Bewunderung gegen die Staatsmänner durchdrungen, die mit reinem Sinne, und voll hoher Uneigennützigkeit, der Macht eingewurzelter Vorurtheile in dem Kerne der Torypartei eben so muthig gegen über traten, wie dem sprudelnden Lauffeuer der Radical-Reformers.

Als die Reformbill im Oberhause behandelt ward, fragte bekanntlich der Herzog von Wellington den Grafen Grey: „wie irgend ein Ministerium in Zukunft im Stande wäre, die königliche Regierung zu leiten mit einem Parlament, so wie es diese Bill gestalten würde?“ Die vorliegende Schrift enthält die Antwort auf diese Frage, und führt, durch die eingetretene Wirklichkeit, den Beweis der von Wellington bezweifelten Möglichkeit. Da kein teutscher Staatsmann, der dem Systeme der Reformen huldigt, eine Schrift, wie diese, ungelesen lassen darf, weil sie eben so wegen der Zweckmäßigkeit der von dem Ministerium gegen die bestehenden Mißbräuche ergriffenen Maasregeln, wie von dem sichern Tacte zeigt, bis wie weit jede beabsichtigte Reform gehen darf, und innerhalb welcher Grenzen sie sich halten muß, um weder der Bewegung zu viel nachzugeben, noch der Stabilität zu

verfallen (ein Grenzpunct, der anderwärts, bei vielem guten Willen, in hundert Fällen verfehlt worden ist); so beschränkt sich Ref. nur auf einzelne, summarische Auszüge aus derselben.

So beabsichtigt das irländische Kirchengesetz (S. 6): die Aufhebung der Kirchensteuer (der Sakristeitaxe), die Abschaffung von 10 Bisthümern aus einer Anzahl von 22, und die Verwendung ihrer Einkünfte zur Beförderung des religiösen Unterrichts.

Lord Althorp leitete die Bill wegen Abschaffung der Sklaverei in Westindien. Sie hatte drei Hauptzüge: die Vertilgung der Sklaverei; die Vergütung an die Besitzer; und die Lehrzeit der emancipirten Neger. Die Acte ward vom Parlamente angenommen, und am 1. August 1834 wird die Sklaverei in den brittischen Colonieen völlig aufgehoben. Als Vergütung bestimmte das Parlament die Summe von 20 Mill. Pf. Sterl.; doch erfolgt die Zahlung erst nach Aufhebung der Sklaverei.

Unter allen Abschnitten ist aber der, welcher von den Finanzen handelt, der lehrreichste. Allerdings sind auch hier, wie fast in allen constitutionellen Staaten, die Rücksichten auf die materiellen Interessen überwiegend, neben welchen die Interessen der Intelligenz und Cultur in den Hintergrund treten. Doch giebt eben in diesem Abschnitte Großbritannien den übrigen constitutionellen Staaten das große Vorbild der möglichen Verminderung der Steuern und Abgaben, während das constitutionelle Frankreich nicht zehn Jahre mehr die Höhesumme des Budgets von 1834 zu ertragen vermag, und nach

einer Erscheinung, die schwer zu erklären ist, fast sämmtliche neuconstitutionelle Staaten die Steuern und Abgaben bedeutend erhöht haben, während dies in der vorconstitutionellen Zeit nicht nöthig war, und gleichzeitig in den absoluten Staaten selten geschieht. Da nun aber $\frac{7}{8}$ der Einwohner constitutioneller Staaten den Werth des constitutionellen Lebens nur nach dem mäßigen Satze der zu entrichtenden Steuern berechnen, und mit dem Glauben, daß die constitutionelle Zeit zunächst Erleichterung der Steuerlasten bringen werde, die Anfänge des constitutionellen Lebens mit Jubel begrüßten; so ist es von hohem Interesse, aus dieser Schrift zu lernen, wie es dem ältesten constitutionellen Staate in Europa möglich ward, die ungeheure auf Großbritannien ruhende Steuerlast unter Mitwirkung des reformirten Parlaments zu vermindern.

Mit hoher Klarheit wird (S. 14) nachgewiesen, wo im brittischen Budget eine Reduction der Ausgaben möglich war. „Im Jahre 1830, als die jetzige Regierung das Staatsruder übernahm, betrugen die sämmtlichen Einkünfte des Landes, in runder Zahl, netto 50 Mill. Pf. St. Von dieser Summe erschöpften die Nationalschuld, die Civilliste, der halbe Sold der Land- und Seemacht, die Pensionsgehalte ausgedienter und zurückgezogener Civilbeamten, und andere feste Posten, die Summe von 35 Mill. Pf. Es blieben also 15 Mill. Pf., welche der Reduction fähig waren, exclusive der etwaigen Verminderung in den Erhebungskosten.“ Die Schrift weiset nach, wie es dem Ministerium gelang, die Summe von 50 Mill. jährlich immer mehr zu vermindern. So betrugen die Ausgaben des Jahres, welches am 5. April 1832 schloß,

47,858,000 Pf. St.; die Ausgaben des Jahres, welches am 5. Apr. 1833 endigte, 45,365,000 Pf. St.; und die votirte Höhe der Ausgaben des Jahres bis zum 5. Apr. 1834 44,922,000 Pf. St. Die Totalsumme der Verminderung der Ausgaben zwischen April 1832 und Apr. 1834 betrug daher 2,936,000 Pf. St.; ein Beweis, daß man das kann, was man ernstlich will. Im Einzelnen wird (S. 16) die Reduction in der Bewilligung für das Heer, die Seemacht, die Artillerie ꝛc. in den mit einander verglichenen Jahren 1831—1833 nachgewiesen, so wie an den Jahresgehalten von 1000 Pf. St. und darüber. Von dem edlen Sinne und richtigen Tacte des Ministeriums zeigt es, daß man nicht bei den geringern Gehalten verkürzte und abjüdelte, sondern die Sinecuren verminderte, von der Liste der Pensionirten 506 Individuen wieder activ machte, und die Erhebung der Steuern (diese Leidensgeschichte der gegenwärtigen Staaten) so vereinfachte, daß allein bei der Mauth 414 Stellen in einem Jahre aufgehoben, und dadurch 29,000 Pf. St. erspart wurden. Bei der Accise wurden in 3 Jahren 507 Individuen entlassen. Besonders einflußreich war (S. 18 ff.) die Ersparung in den Colonialeinrichtungen. — Während in andern Staaten die Steuern in überraschender Erhöhung gesteigert wurden, bewirkte Lord Althorp für die innern Abgaben in England folgende Ergebnisse. Alle Abgaben wurden aufgehoben auf gedruckte Baumwollenzeuge, Kohlen und Schiefer, Lichter, Ziegelsteine, Stempel geringerer Quittungen, Grundsteuer auf Personalgüter, Taxe auf Flugschriften, auf Reisende, reisende Handelsdiener, auf Schreiber, Buchhalter und Comptoirdiener, Factore, Auf-

scher, Ladendiener, Magazinverwalter und Gewölbediener, taxirtes Fuhrwerk, und die Pferdetaxe der Marktgärtner. — Folgende Abgaben wurden auf die Hälfte herabgesetzt: Anzeigegebühren, Taxe auf Seife, Steuer der Häuser mit Läden, Haussteuer der patentisirten Proviantwirthe. — Hanf, Spezereiwaaren, Baumwolle und Marineassecuranzen wurden reducirt (doch ohne nähere Angabe, um wie viel). Die Steuer auf Häuser von 10 Pf. St. am Werthe erhielt ein Drittheil Nachlaß, und eben so ward die Steuer auf Häuser von 10—18 Pf. St. in fortschreitendem Verhältnisse reducirt. — Eine Commission, an deren Spitze Sir Henry Parnell steht, ward niedergesetzt die Handhabung und Erhebung der Acciseeinkünfte zu untersuchen, „und das Volk und die Gewerbe von dem Drucke der Accise zu erleichtern.“ Schon hat die Commission die Abschaffung aller Acciseaufsicht auf den Thee beantragt; ähnliche Berichte über Wein und Bier werden folgen; übrigens besteht die Commission auf völliger Aufhebung der Abgaben von vielen kleinen Artikeln, bei welchen die Erhebungskosten den Abgaben beinahe gleich kommen.

Von großer Bedeutsamkeit für Englands Handel und Credit war die Frage wegen der Erneuerung des Privilegiums der englischen Staatsbank, und die vorgeschlagene Einrichtung in Betreff privatgesellschaftlicher Bankvereine. Ein geheimer Ausschuß berathschlagte lange darüber; das Ergebniß war, daß Lord Althorp im Parlamente die Erneuerung der vorzüglichsten Privilegien der Staatsbank, unter gewissen Bedingungen, beantragte. Diese sind: die monatliche Rechnungsablage; die Rückzahlung eines Theils des Capitals; die theilweise

Zurücknahme der Wuchergesetze, insofern sie gegenwärtig der Wirksamkeit der Bank und aller ähnlichen Anstalten hinderlich sind; die jährliche Entrichtung der Bank von 120,000 Pf. St. für die Gewährung ihres verlängerten Privilegiums; die Bewilligung, daß die englischen Banknoten als „legales Zahlmittel" (legal tender) gelten sollen, ausgenommen an der Bank selbst oder ihren Zweigen; die quartalweise Kundmachung des Gesammtbetrages der circulirenden Noten aller andern Bankanstalten, und gewisse Maasregeln zur Verbesserung der Privatbankvereine.

Die Verhandlungen über die ostindische Privilegiumsacte (S. 33) lese man in der Schrift selbst nach; für den Teutschen sind sie von politischem, nicht von practischem Interesse.

Desto höher steigt das letztere Interesse bei dem geistvollen Abschnitte von dem Handel. Ref. theilt eine Stelle der Einleitung mit: „Die weiseste Regierung kann zwar den Handel nicht unmittelbar heben; allein auch die schwächste kann ihn hemmen, ja vernichten. Der Handel mag unter einer guten Regierung auch leiden; allein unter einer schlimmen kann er nie lange gedeihen, und fehlt die Regierung ganz, so muß auch er zu Grunde gehen. Wird dies auch nicht gerade immer deutlich von Kaufleuten ausgesprochen; so fühlen sie doch diese Wahrheit. Daher jene Empfindlichkeit auf der Seite des Handels bei jedem Verfahren der Regierung, wenn er gleich nicht immer direct dadurch betheiligt ist." — Eine auf drei Seiten fortlaufende (S. 36—38), sehr detaillirte Tabelle weiset, nach den einzelnen Producten und Fabricaten, nach, daß der Handel, seit der Einführung der Reformbill, und namentlich seit der eingetretenen Steuerverminderung, nicht

verloren, sondern gewonnen hat. Der Concipient der Schrift sagt (S. 37): „Obgleich die Capitalien vielleicht jetzt weniger abwerfen, als während der fieberhaften Periode des letzten Krieges; so ist doch im Allgemeinen ihr Ertrag größer, und ihre Nutzbarkeit erstreckt sich über eine weit ausgedehnte Oberfläche.“ Interessant ist (S. 40) die tabellarische Nachweisung der Gegenstände, deren Consumtion — seit der Verminderung der früher darauf ruhenden Steuern — sich über das Doppelte vermehrte; ein Beweis, wie nachtheilig, selbst in fiscalischer Hinsicht (so wenig man dies auch zu glauben scheint), die bedeutende Erhöhung und Steigung einzelner Steuern wirkt. — Besonderer Erwähnung verdient das von dem Parlamente angenommene Gesetz über die Zahl der täglichen Arbeitsstunden der Arbeiter, so wie über die tägliche Arbeit der im Fabrikwesen angewendeten Kinder, womit man die Rücksicht auf ihre Erziehung zu vereinigen verstand.

Es folgen (S. 43) die gerichtlichen Verbesserungen seit der Parlamentsreform. Sollten auch mehrere Abschnitte der vorliegenden Schrift aus einer andern Feder, als der des Lords Brougham geflossen seyn; so kann doch dieser Abschnitt über die Reform des Gerichtswesens nur von dem berühmten Lordkanzler Großbritanniens herrühren. Er ist verhältnißmäßig ausführlicher, als die andern, und geht sehr ins Einzelne ein. Ref. entlehnt blos einige Stellen. (S. 43.) Es berechtigt eine Acte, „die eine Menge von Mißbräuchen aus dem Wege räumt, deren Vorhandenseyn in dem Rechtswesen eines aufgeklärten Staates man kaum zu fassen vermag,“ die Richter, solche Anordnungen hinsichtlich der Proceßschriften zu treffen, daß die

Parteien gleich Anfangs einzusehen vermögen, wovon es sich handelt, statt zu mühsamen Nachforschungen in dem Labyrinthe des Gerichtsbuches genöthiget zu seyn, und hernach zur Beibringung kostspieliger Zeugen, die Thatsachen beweisen sollen, die am Ende gar nicht zum Handel gehören. — Selbst das Kanzleigericht erfuhr (S. 44) den Geist der Reform durch eine, von dem Lordkanzler eingebrachte, Bill für die Reform seines Gerichtshofes; doch mußte sich hier der Lordkanzler, bei dem Widerstande, den er von der Stabilität erfuhr, zu einem Vergleiche mit seinen Gegnern bequemen. Die Sinecurestellen bei diesem Kanzleigerichtshofe betrugen jährlich 24,476 Pf. St.; Brougham setzte sie für die Zukunft auf jährlich 2,800 Pf. St. herunter, so daß dem Lande 21,670 Pf. erspart werden. — Für die Feststellung der kirchlichen Jurisdiction (S. 56) ward eine besondere Bill entworfen, diese aber nicht durchgeführt, obgleich von einer niedergesetzten Commission begutachtet. Auf Antrag dieser Commission soll die gesammte testamentarische Gerichtsbarkeit der verschiedenen (mehrere hundert betragenden) kirchlichen Gerichte aufgehoben, so wie dem langsamen und lästigen Verfahren gesteuert werden. „Die abgeschmackte und veraltete Sitte, bei kirchlichen Gerichtshöfen wegen Lärmen, Entehrung, Blutschande, Ehebruch, Unzucht u. s. w. Strafen zu dictiren, muß weggeräumt werden. Diese Veränderungen, nebst vielen andern wichtigen Maasregeln hinsichtlich der Jurisdiction kirchlicher Gerichte, so wie der Disciplin der Kirche, werden, wenn sie ins Leben treten, einen Theil einer großen und weit ausgedehnten Reform bilden.“ Eine Commission soll die Statuten in Bezug auf das peinliche

Recht ordnen, und dadurch, wie die Schrift sagt, „die erste Annäherung geschehen, welche von der Regierung zu einem Nationalgesetzbuche ausging."

S. 58 wird der Untersuchungscommissionen gedacht, die von der Regierung in Betreff der Congregationen niedergesetzt wurden. „Es gilt hier den großen Kampf gegen den letzten Halt der Verdorbenheit des Torysystems, und der mißbrauchten Patronatsgunst. Kein Uebel schrie so dringend nach Reform; kein Mißbrauch übte so schweren Druck aus auf die größere Masse der Bewohner der Corporationsstädte, als die Verwaltung ihrer Gemeingüter."

Ref. übergeht die (S. 61 ff.) beabsichtigte Verbesserung der Armengesetzgebung, weil die Arbeit der deshalb niedergesetzten Commission, deren Assistenzcommissaire das Land bereisen, noch nicht beendiget ist, um die Nachtheile der, unter Pitt durchgesetzten Acte zu beseitigen, welche das drückende System begründete, „daß Dürftigkeit, woher sie auch rühren möge, gleich viel, ob aus Trägheit, oder Leichtsinn, oder Schlechtigkeit, auf einen bequemen (comfortable) Lebensunterhalt aus den Mitteln Anderer berechtige."

In Meisterzügen ist (S. 69 ff.) die auswärtige Politik Englands seit 1830 (allerdings ganz im Charakter eines Whigministeriums) geschildert, namentlich in Beziehung auf Griechenland, Belgien, Portugal, Polen, Türkei. Ref. entlehnt diesem Abschnitte blos folgende Stelle (S. 77), welche, aus dieser Feder geflossen, europäische Bedeutung hat. „Unsere Verhältnisse mit Frankreich gewähren einen auffallenden Contrast im Vergleiche mit frühern Perioden unsrer Geschichte. Es war eine Zeit, da Engländer und Franzosen sich als natürliche Feinde betrachteten; eine Zeit,

da die Feinde der einen sogleich die Freunde der andern wurden. Diese Tage sind nun vorüber; mögen sie nie wiederkehren; lange mögen die beiden großen und verständigen Nationen aus freundschaftlichem Friedensverkehre jene Vortheile schöpfen, die bei weitem Alles übertreffen, was auch der glücklichste Krieg einer oder der andern nützen könnte. Die Einigkeit zwischen England und Frankreich erhielt Europa, während einer ungewöhnlich kritischen Lage, den Frieden; und wir getrauen uns, zu prophezeihen, daß er nicht wird gebrochen werden, so lange diese Einigkeit besteht. Ein allgemeiner Krieg würde nur ein Kampf seyn, in dem England, Frankreich, und das Volk jeder Gegend Europa's sich auf eine, die despotischen Regierungen hingegen mit ihren Armeen auf die andere Seite stellen würden. Der unmittelbare Ausgang könnte nicht zweifelhaft seyn; die fernern Resultate könnten sich furchtbar gestalten. Die englische Regierung wird, wir sind davon überzeugt, nie einen solchen Sturm begünstigen; die unumschränkten (arbitrary) Regierungen des Festlandes sind zu klug, ihn zu wünschen. England steht als Schiedsmann zwischen feindseligen und gereizten Parteien." — Seit der Verf. dies schrieb, ist die politische Entscheidung auf der pyrenäischen Halbinsel erfolgt, deren er nicht gedenken konnte; die allerdings ein Gewicht mehr in die Wagschale der auswärtigen Politik Großbritanniens legt.

Die im Anhange berührten Verbesserungen des britischen Postwesens übergeht Ref.; allein zwei kurze Stellen der Schrift mögen noch am Schlusse dieser Anzeige stehen. Die erste (S. 79) ist eine Warnung für die hochgestellten (selbst einsichtsvollen und wohlwollenden) Macht-

haber. „Hohe Ideen von sich selbst, Gleichgültigkeit bei dem Rathe Andrer, und anmaßendes Zutrauen in eignes Wissen und Klugheit: das sind die gewöhnlichen Begleiter der Machthaber. Die schwächsten Regierungen waren davon nicht frei; bei den kräftigsten waren sie zu finden.“ Die zweite Stelle (S. 84) bezeichnet kurz und wahr die Stellung des gegenwärtigen brittischen Ministeriums. „Das gegenwärtige Ministerium ist mit Kraft begabt; allein es ist die Macht eines Leiters, nicht die eines Gebieters. Diese Macht wird dauern, so lange es sich deren würdig zeigt, und daß sie nicht länger dauern möge, sollte sein eigener Wunsch seyn.“

Ref. trennt sich von dem Studium dieser Schrift mit dem Ergebnisse, daß es eine ganz andre Sache ist, wenn Minister selbst über ihre amtliche Thätigkeit, über deren Gründe und Folgen berichten, als wenn diese Berichte in die Hände der Uneingeweihten, oder gar der Flugblattschriftsteller fallen. Hat das brittische Ministerium es nicht unter seiner Würde gehalten, seinem Volke und dem übrigen Europa Rechenschaft von seinen Grundsätzen und von seiner Verwaltung abzulegen; wie könnte deshalb in minder mächtigen Staaten ein Bedenken vorwalten?

Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der östreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen. Von D. Joseph Kudler, k. k. ö. o. Prof. an der Univ. zu Wien. Wien, 1834, Volke. 13 Tafeln, und 15 Seiten Anmerkungen in Royalfolio. (2 Rthlr. 4 Gr.)

Kann gleich der Ref., als Ausländer, die Masse der

in diesem Werke mitgetheilten Angaben und Zahlen weder verbürgen, noch berichtigen; so erklärt er doch dasselbe für eine hochwichtige Bereicherung der statistischen Literatur überhaupt, und namentlich auch deshalb, weil bis jetzt die statistischen Notizen über Oestreich entweder sehr unzureichend, zum Theile veraltet waren, oder — wie bei dem Werke von Rohrer, unvollendet blieben, und nicht die Gesammtheit der mächtigen östreichischen Monarchie nach ihrem Länderbestande umschlossen. Dazu kommt, daß gegen die aufgestellten Angaben in dem vorliegenden Werke kein Bedenken statt findet, da sie aus officiellen Sammlungen stammen, daß also das Werk mit Recht neben die trefflichen Arbeiten Hoffmanns über die preußische Monarchie gestellt werden kann, wenn es gleich dieselben noch nicht völlig erreicht; daß die Tabellen sehr zweckmäßig eingerichtet und geordnet sind, und die Uebersicht bedeutend erleichtern; und daß die besonders gedruckten „erläuternden Anmerkungen“ viele schätzbare Nachweisungen und Aufschlüsse über einzelne Angaben enthalten. Für den erleichterten Gebrauch würden, nach der Ansicht des Ref., diese Anmerkungen ihre Stelle besser in oder unter den Tabellen selbst, als in dem Anhange, gefunden haben; allein Ref. bescheidet sich, daß über die innere Anordnung und Vertheilung des Stoffes dem Verf. die entscheidende Stimme zusteht. Der größte Theil der Anmerkungen hat aber den Zweck, die Bestimmungen und den Wirkungskreis vieler einzelnen Behörden des Kaiserreiches nachzuweisen.

Allerdings hatte die Bearbeitung der vorliegenden „Darstellung“ ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Schon die Verschiedenheit in der Verfassung der einzelnen Bestand-

theile des Kaiserthums ist die Ursache der großen Mannigfaltigkeit in den Verwaltungsformen und Behörden. Der Verf. sagt im Vorworte: Die Einsetzung, die Bestimmungen und Abgrenzungen des Wirkungskreises der Verwaltungscollegien und Aemter ist keineswegs aus einem im Voraus aufgestellten Administrationsplane in Einem Guſſe hervorgegangen, sondern das Ergebniß eines durch Generationen fortgesetzten Bestrebens, theils das aus der Vorzeit Vorgefundene allmählig zu verbessern, theils später gefühlten Bedürfnissen durch neue Institutionen, oder durch Erweiterung schon vorhandener, zu genügen. So ist es gekommen, daß zur Realisirung eines öffentlichen Zweckes, die anderwärts oft nur Aufgabe einer Behörde ist, in Oestreich mehrere Behörden zusammen zu wirken berufen sind, während andrerseits die nämliche Behörde hier nicht selten mehrfache Geschäfte neben einander zu besorgen hat, und in diesen mehrfachen Beziehungen dann auch mehrern Oberbehörden untersteht."

Die 13 Tabellen sind, nach der Vertheilung und Nebeneinanderstellung des Stoffes in die angenommenen Hauptrubriken, sehr zweckmäßig angelegt, und eben so durch trefflichen Druck, wie durch sorgfältige Correctur ausgezeichnet. Die erste (Einleitungs-) Tabelle enthält die politische Landeseintheilung des östreichischen Kaiserstaates. Der Verf. nimmt folgende Eintheilung an: 1) zum teutschen Bunde gehörige Länder (Herzogthum Oestreich, Herzogthum Steyermark, Königreich Illyrien, Tyrol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren mit Schlesien); 2) mit diesen nach ähnlichen Formen regierte Länder (Galizien mit Lodomerien und der Bukowina, lombardisch-venetianisches Königreich,

Dalmatien mit Ragusa und Albanien); 3) Ungarische Länder (Königreich Ungarn, Königreich Croatien und Slavonien, Großfürstenthum Siebenbürgen, Militairgrenzländer). — Die zweite Tabelle giebt den allgemeinen Conspectus der, von der Person des Kaisers ausgehenden, Staatsverwaltung nach dem Staats- und Conferenzministerium; dann a) für die auswärtigen Angelegenheiten, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei; b) für die innere Staatseinrichtung: den Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte. Die folgenden Tabellen enthalten: 3) die allgemeine Hofkammer; 4) den Hofkriegsrath; 5) das General-Rechnungsdirectorium; 6) die vereinigte Hofkanzlei; 7) die Studien- und Hofcommission; 8) die oberste Justizstelle; 9) die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle; 10) die ungarische Statthalterei; 11) die ungarische Hofkammer; 12) die Septemviraltafel; 13) das siebenbürgische Gubernium.

Verstattete es der Raum; so würde Ref. von den 141 erklärenden Anmerkungen im Anhange einige wörtlich aufnehmen, besonders die, welche einen bestimmten Begriff und eine befriedigende Darstellung des Wirkungskreises mehrerer Behörden enthalten, von welchen im Auslande nicht immer eine klare Vorstellung statt findet. Ref. muß sich begnügen, einige derselben zu bezeichnen. Dahin gehören die Abschnitte über das geheime Cabinet, das Staats- und Conferenzministerium, über den Staatsrath, die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die ungarische Hofkanzlei, die siebenbürgische Hofkanzlei, der ausführliche Abschnitt über die Commerz- und Finanzgeschäfte, die Studien-Hofcommission (1808 errichtet), die Polizei- und Censur-Hof-

stelle, die Septemviraltafel u. a. — Mit seinem Worte: das Werk ist sehr verdienstlich, und füllt eine bisher oft sehr lebhaft gefühlte Lücke in der statistischen Literatur.

Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg. Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, nach Originalquellen des kön. Archives zu Hannover. Von Friedrich Graf von der Decken, kön. hannöv. General-Feldzeugmeister. Zweiter Theil. Hannover, 1834, Hahn'sche Hofbuchh. V u. 415 S. gr. 8. — Dritter Theil, IV u. 342 S.

Bereits bei der Anzeige des ersten Theiles dieses gediegenen Werkes (Jahrb. 1833. Th. 2. S. 467) sprach sich Ref. ausführlich über den reichen Inhalt, über die Bearbeitung desselben aus zum Theile neu eröffneten Quellen, und über die treffenden politischen Urtheile des Verfs. in demselben aus. Ob es gleich zunächst auf denjenigen Theil des dreißigjährigen Krieges sich bezieht, der im nördlichen Teutschlande geführt ward, und mit besonderm Interesse den Antheil der verschiedenen Linien des guelphischen Hauses an diesem Kriege behandelt; so ist es doch für die ganze Zeit des dreißigjährigen Krieges seit dem Jahre 1630 eine sehr wichtige literärische Erscheinung, und enthält manche einzelne Nachlese (besonders in politischer Hinsicht und aus den archivalischen Mittheilungen in den Anhängen der einzelnen Bände) für Männer, welche diesen wichtigen Abschnitt der Geschichte der Teutschen als Lehrer oder Schriftsteller bearbeiten. Absichtlich erinnert dies Ref., weil der specielle Titel manche verleiten könnte, hier zunächst specielle Stoffe behandelt zu finden, während die allgemeinen politischen und kriegerischen Ereignisse der wichtigen

Zeit seit Gustav Adolphs Erscheinen in Teutschland den eigentlichen Mittel= und Schwerpunct der Darstellung bilden. So hoch nun auch Ref. den wissenschaftlichen Werth und die vielseitige Brauchbarkeit dieses Werkes zur Berichtigung vieler bisher ziemlich herrschender Ansichten über einzelne Individuen und Ereignisse des dargestellten Zeitabschnitts, und zur Ergänzung mehrerer bis jetzt noch ungekannter Verhandlungen und Thatsachen anschlägt; so glaubt Ref. doch, daß der Verf. den Antheil des Herzogs Georg an diesen Weltbegebenheiten etwas zu hoch berechnet. Allerdings erscheint er als ein thätiger und kräftiger Fürst und Feldherr, der die bedrohten Interessen seines Stammhauses vielfach zu wahren, und den beiden einander gegen über stehenden Parteien sich wichtig zu machen weiß; allein an dem wirklichen Ausschlage dieses Weltkampfes hatte er weder in kirchlicher, noch in politischer Hinsicht Antheil.

Der zweite Theil hat die Aufgabe, den Herzog Georg in schwedischen Diensten bis zu Gustav Adolphs Tode, und sodann als General der Krone Schweden und des niedersächsischen Kreises, als commandirenden General des schwedisch=teutschen Heeres in Niedersachsen und Westphalen, darzustellen. Im dritten Theile erscheint der Herzog Georg als regierender Fürst von Calenberg, mit einer selbstständigen, von den Sonderinteressen des guelphischen Hauses ausgehenden, Politik, nachdem er die Würde als schwedischer General niedergelegt hatte.

Es liegt außer den Grenzen der „Jahrbücher," in das reichhaltige Detail dieser beiden Theile einzugehen; allein bei einigen Gegenständen verweilt Ref., weil er darin einige seiner in frühern Schriften aufgestellten Urtheile bestätiget findet. Ref. hat gewiß Sinn genug für Gustav Adolphs großartiges Erscheinen in Teutschland, und verkennt es nicht, daß die Tage bei Breiten=

feld und Lützen für Teutschlands kirchliche und politische Zukunft entscheidend waren. Allein größer und reiner würde Gustav Adolph dastehen in seiner Zeit, wenn er nicht mit Eroberungsplanen für sich in Teutschland erschienen, nicht nach der Kaiserwürde lüstern gewesen wäre, und nicht mehrere teutsche Länder (einige noch nicht einmal erobert) an, ihm ergebene, teutsche Fürsten verschenkt, und z. B. schon in Würzburg die Huldigung für sich eingenommen hätte. Es bleibt dahin gestellt, ob und wie die teutsche Kaiserwürde, übergetragen auf Schweden, sich gestaltet und behauptet haben würde; allein ein schwedisches Besitzthum vom Maine bis Rügen schien den Planen Gustav Adolphs nicht fern gelegen zu haben. Man lese nur Stumpf, und den Verf. des vorliegenden Werkes.

So wie in dieser Ansicht, so stimmt auch Ref. (Th. 2, S. 138 ff.) in einer zweiten mit dem Verf. überein, daß nämlich das, was Gustav Adolph im Gebiete der Politik that, nicht auf die Rechnung seines Kanzlers Oxenstierna zu setzen sey. Allerdings war, bei dem Tode des Königs, dem schwedischen Kanzler die Bahn beinahe vorgeschrieben, von der er sich nicht entfernen konnte; allein freier und selbstständiger bewegte sich der König in der auswärtigen Politik, als es dem Oxenstierna möglich war, und nie darf vergessen werden, daß der König den Politiker und Feldherrn in seiner Person vereinigte. Ref. ist der Ueberzeugung, daß Johann Georg von Sachsen das schwedische Bündniß nicht verlassen hätte, wenn der König am Leben geblieben wäre; allein gegen den schwedischen Reichskanzler nahm die sächsische Politik einen kalten und spröden Charakter an. Sehr treffend sagt der Verf. von der Verschiedenheit zwischen der Politik Oxenstierna's und des Königs: „Oxenstierna war nur Legat

der schwedischen Reichsräthe in Teutschland; er mußte als solcher ihrer Leitung folgen, und war ihnen Rechenschaft schuldig. Er konnte das Ziel, das Gustav Adolph zu erreichen strebte, nicht weiter verfolgen; allein die Erreichung eines minder wichtigen Zweckes nahm seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Schweden verlangte beim Friedensschlusse für seine gemachten Aufopferungen Entschädigung. Ob mit Gelde? Die Frage kam verschiedentlich in Anregung. Vorzüglicher schien es, Provinzen, die zunächst der Ost- oder Nordsee lagen und einen festen Fuß in Teutschland gewährten, als Theile des schwedischen Reiches zu erwerben. Wenn es früher den Absichten Gustav Adolphs entsprochen hätte, Meister der Liguisten am Main, Rhein und der Donau zu werden, um den Sitz seines neu zu stiftenden Reiches im Herzen von Teutschland aufschlagen zu können; so richtete Oxenstierna seine Blicke auf bleibende Eroberungen an den Küsten der Ost- und Nordsee."

Ueber Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Universität Leipzig. Als Fortsetzung des Entwurfes zur Wiedergeburt der genannten Universität, verfaßt vom Prof. **Krug**. Leipzig, 1834, Kollmann. 26 S. gr. 8.

Im Jahrgange 1829 (Th. 1. S. 225) dieser „Jahrbücher" erschien von dem Verf. der oben genannten Schrift der Aufsatz: **Entwurf zur Wiedergeburt der Universität Leipzig**, der damals den Anhängern der Stabilität ein Aergerniß und eine Thorheit war. Hatte man doch die Confiscation dieser Abhandlung beantragt! Seit jenen fünf Jahren hat sich nun allerdings Vieles in dem Wesen, so wie in den Formen der Leipziger Hochschule verändert, selbst vielfach an-

ders, als es Krug damals vorschlug. — Jetzt reihte er, als Fortsetzung jener Abhandlung, die vorliegende kleine Schrift an dieselbe, und beantragt, veranlaßt durch neuerliche Verhandlungen in der sächsischen Ständeversammlung, die Errichtung einer besondern katholisch-theologischen Fakultät zu Leipzig, so wie sie schon in Breslau und Bonn besteht, und in Marburg beschlossen — aber, unter gewissen eingetretenen Umständen, nicht ausgeführt ward. — In der Sache selbst ist Ref. mit seinem Collegen einverstanden; allein nur zwei Theologen scheinen dem Ref. für diese Facultät nicht auszureichen, weil die Exegese, die Kirchengeschichte, die Dogmatik und die practische Theologie (noch abgesehen von den andern Disciplinen), jede einen des Faches kundigen Gelehrten und Docenten bedürfen. Eben so wenig stimmt Ref. für die vorgeschlagene unbedeutende Besoldung von 400 Rthlr. für jeden der beiden katholischen Professoren. Diese Summe würde blos für Wohnung, Holz und Bücher aufgehen, wenn anders die ernannten Männer ihrem Fache gewachsen seyn und in demselben fortschreiten sollen. — Allerdings dürfte bis jetzt die sehr kleine Zahl der gebornen Sachsen, welche der katholischen Theologie sich widmen, ein Hinderniß bei dem nicht unbedeutenden Kostenaufwande seyn, wenn die neue Facultät mit Ehren neben ihren ältern Schwestern bestehen soll; wohl aber ließe es sich denken, daß viele katholische Ausländer nach Leipzig sich wenden würden, wenn die öffentliche Meinung für die angestellten Lehrer sich ausspräche. Doch hat diese Angelegenheit, außer den wissenschaftlichen und finanziellen, noch andere Seiten, die wohl erwogen werden müssen, bevor man etwas einführet, gegen welches vielleicht später manche Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten sich herausstellen dürften.

Georg und Luther, oder Ehrenrettung des Herzogs Georg von Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation von M. Adolf Moritz Schulze, Nachmittagspred. an der Universitätskirche zu Leipzig ꝛc. Leipzig, 1834. Leich. VIII und 60 S. gr. 8.

In jedem Zeitalter großer Bewegung — kirchlicher oder politischer — erscheinen Individuen der verschiedensten Ankündigung (primi, secundi — quinti ordinis) auf dem Schauplatze der Begebenheiten, und behaupten Einfluß auf den Gang derselben, entweder durch den innern Beruf, nach welchem sie auftreten und wirken (so Huß, Luther, Zwingli ꝛc.), oder nach ihrer politischen Stellung, als Fürsten, Minister und Gelehrte (so Friedrich der Weise, Georg, Spalatin u. a.).

Die Rolle, welche der Herzog Georg von Sachsen gegen die von dem Ernestinischen Staate seiner Dynastie und von der, diesem Hause gehörenden, Hochschule Wittenberg ausgehende Reformation übernahm, war eine Folge seiner individuellen Bildung und Ansicht, und wirkte hemmend auf die Fortschritte der Kirchenverbesserung, in seinem Lande, bis 1539, nach seinem Tode, sein Bruder, Heinrich der Fromme sie in demselben einführte.

Kann nun auch Ref. die Ankündigungen des Herzogs Georg in der kirchlichen Bewegung seiner Zeit nur, nach der oben gemachten Andeutung, zu der Wirksamkeit der Geister vierter oder fünfter Classe rechnen, nicht blos weil er den Geist seiner Zeit und seines Volkes dabei verkannte, sondern weil er für seine Zwecke gewöhnlich nur halbe, oder gar Viertels-Maasregeln wählte (Colloquia, Verfolgungen u. s. w.); so freuet sich doch Ref. der vorliegenden Schrift, in welcher Georg, aus den Quellen dargestellt, in einem minder gehässigen Lichte erscheint, als bei den meisten Schriftstellern über diesen Zeitraum, und wo der Verf. auch Luthers Fehler nicht verschweigt. Genug, diese Monographie, der schriftstellerische Erstlingsversuch ihres Verfassers, zeugt von der geschichtlichen Gelehrsamkeit

desselben, und daß er seinem, um die Geschichte hochverdienten, Vater mit Ehre nachstrebt.

Eilsen und seine Umgebungen. Eine freundliche Gabe für dessen Freunde und Besucher von F. A. Holzenthal. Minden, 1831, Eßmann. VIII und 184 S. gr. 8.

Es würde nicht uninteressant seyn, einmal den Zusammenhang der Heilbäder mit der Politik zu untersuchen, weil es auch politische Infarctus giebt, gegen welche in vielen Fällen physische Heilmittel anwendbarer seyn dürften, als juridische. So käme es auf einen Versuch an, circa 100 Demagogen 4 Wochen im Karlsbade jeden Tag 12 Becher Sprudel trinken zu lassen, und die Wirkung davon zu beobachten. Ref. ist der Meinung, daß viele Unreinigkeiten aufgelöset werden dürften. — Das in der vorliegenden Schrift nach Oertlichkeit, Ursprung und Wirkung geschilderte, Bad von Eilsen (1 Stunde von Bückeburg) ist zunächst für alle geeignet, welche des Gebrauchs von Schwefelquellen bedürfen. Sie werden in dem Verf. einen lebendigen Darsteller des Ortes und des Gebrauches dieses Bades finden.

Kleine Weltgeschichte, oder gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten, von Karl Heinr. Ludw. Pölitz. Siebente, berichtigte, vermehrte und bis zum Anfange des Jahres 1834 fortgeführte, Auflage. Leipzig, 1834, Hinrichs. XX u. 560 S. gr. 8. (1 Rthlr.)

Der Redacteur der „Jahrbücher" darf seinen Lesern blos das Daseyn dieser neuen Auflage berichten, welche, bei gleichem Drucke, 560 Seiten umschließt, während die, im Jahre 1829 erschienene, sechste Auflage nur 506 Seiten enthielt. Daraus ergiebt sich von selbst, daß der Verf. — außer vielen einzelnen Berichtigungen und Verbesserungen — namentlich der Fortsetzung der neuesten Geschichte aller europäischen und außereuropäischen Staaten — besonders aber der ausführlichen Behandlung der neuesten Ereignisse in der Mitte der teutschen Bundesstaaten — die Erweiterung des Umfanges dieses Lehrbuches widmete, so wie er auch die wichtigere, seit 1829 erschienene, geschichtliche Literatur nachtrug und ergänzte. Haben, ungeachtet mehrerer Nachdrücke, die frühern Auflagen dieses Compendiums eine freundliche Aufnahme im Publicum gefunden; so nimmt der Verf. dieselbe auch für diese neueste Auflage in Anspruch.

Ueber Bureaukratie und Collegialverfassung.

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Die Bureaukratie, auf Teutschlands Boden verpflanzet, nach Verfassung und Gebräuchen der verschiedenen Völkerstämme modificirt, hat zahlreiche Verehrer, dagegen verhältnißmäßig nur wenige Gegner gefunden.

In dem Maihefte dieser „Jahrbücher" wird bemerkt, daß ein teutscher Fürst die Bureaukratie nur unter den wesentlich bedingenden Voraussetzungen für zweckmäßig halte, wenn es dem Regenten gelänge, eben so einsichtsvolle als redlich denkende Minister zu wählen, welche an der Spitze ihrer Departements auch wieder die fähigsten und bestgesinnten Staatsbeamten zu wählen im Stande seyen. Dieser Meinung tritt der Herausgeber bei, indem er sagt: daß nur die Bureaukratie wohlthätig wirken könne, welche, mit der ihr zukommenden Allmacht, völlig gleichmäßig die Allweisheit und Allgerechtigkeit verbinde. Ohne diese beiden letzten Eigenschaften werde die bureaukratische Allmacht in unzähligen Fällen eben sowohl in den Händen der Kräftigen, wie der Schwachen, zur drückendsten Willkühr. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie, eben so wenig, wie die Collegialverfassung, je diesem unerreichbarem Ideale gleich kommen werde. Da nun in England constitutionelles Leben ohne, dagegen in Frankreich mit Bureaukratie besteht, und diese von da nach Teutschland verpflanzt wurde; so ist

hier die Aufgabe zu lösen, ob ohne Bureaukratie ein echt constitutionelles Volksleben bestehen könne?

Es bedarf keines Beweises, daß die bureaukratische Geschäftsbehandlung nur bei Verwaltungsgegenständen Anwendung finden darf, und, auf die Rechtspflege ausgedehnt, diese in den wesentlichsten Grundlagen zerstören und zu einem Schattenbilde herabwürdigen würde. Eine unparteiische, von jeder äußern Einwirkung unabhängige, Justiz wird als das stärkste Palladium der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet. Ist diese vorhanden; so lassen sich die Menschen wohl manche Beschränkungen ihrer Freiheit gefallen, weil ihre heiligsten Rechte gegen jeden ungerechten Angriff gesichert sind. Jeder Eingriff in die Justiz hat von jeher allgemeine Trauer und Entrüstung verbreitet. Noch nie hat die Cabinetsjustiz Vertheidiger und Lobredner gefunden.

Auffallend würde die Erscheinung seyn, daß in der neuesten Zeit die Unabhängigkeit der Gerichte, als gefährlich für den Staat, angefochten worden ist, weil sie einen Staat im Staate zu bilden strebe, wenn man nicht wüßte, daß in der Periode der politischen Aufregung jede, auch noch so sehr begründete, Opposition als gefährlich angesehen wird. Sind aber die Gerichte verpflichtet, jeden Angeklagten schuldig zu finden; oder sollen sie aus diesen die Schuldigen ausmitteln?

Sehr richtig sagt Almendingen: „die Justiz wird geübt durch Richtercollegien, Berathschlagungen und wiederhohlte motivirte Entscheidungen. Sie ist nur im ganzen Umfange ihrer Thätigkeit der oberaufsehenden Staatsgewalt unterworfen, in ihren einzelnen Functionen dagegen unbedingt und nothwendig von ihr unabhängig. Die Gerichte

entscheiden nicht nach willkührlicher Ansicht und nach Grundsätzen der Billigkeit und Laune eines Einzigen, oder nach dem Winke der Oberen, sondern nach dem Gesetze durch die collegialisch gebildete Collectivmeinung ihrer Mitglieder.

Die Verhandlung und Entscheidung wird beim Daseyn gewisser Bedingungen auf Verlangen des unterliegenden Theils von dem einen Richtercollegium an ein anderes gebracht. Dieses Verlangen führt die Benennung Rechtsmittel, und die neue Verhandlung heißt Instanz. Das Instanzgericht controlirt nur das ihm nachgesetzte. In dieses Alles darf sich die oberaufsehende Staatsgewalt nicht mischen. Sie richtet nie, spricht nicht einmal in einer Privatsache eine Meinung aus, aus Besorgniß parteiisch und befangen zu schei-en, und durch Kundwerden ihrer Ansicht Furchtsame einzuschüchtern. Die Selbstständigkeit der Justiz ist die in das Räderwerk hineingelegte Garantie, daß die Anwendung des Gesetzes auf jeden einzelnen Fall der innern, von jeder äußern Einwirkung unbeherrschten, freien Intelligenz der Richter übertragen sey. Sie gehört zu den höchsten Forderungen einer guten Verfassung, und ist nur möglich durch die gänzliche Trennung der richterlichen von der gesetzgebenden, und der vollziehenden und verwaltenden Behörde. Der mit der obern Aufsicht beauftragte Justizminister hat nicht nur die Thätigkeit der Gerichte zu bewachen, sondern auch ihre Selbstständigkeit zu schützen."

An einer andern Stelle sagt der nämliche Schriftsteller: „Der Referent in einem Gerichte muß, gestützt auf die historisch richtige und vollständige Darstellung der Thatsachen, nach seiner innern Ueberzeugung auf eine Entscheidung antragen, ohne sich vorher zu fragen, ob sein Antrag

der persönlichen Neigung oder vorgefaßten Meinung des Vorstehers, oder der andern Mitglieder des Gerichts zusage oder widerspreche. Dem Abstimmen gegen seinen Antrag sich unterwerfend, darf die Besorgniß, daß diese statt finden könne oder werde, für ihn nie ein Grund seyn, seine Stimme im Voraus anders zu fassen, oder hernach abzuändern, oder zurück zu nehmen; es sey denn, daß er einsehe, sich geirrt zu haben.

Bei der bureaukratischen Geschäftsbehandlung trägt der Referent in die Seele des Departementschefs, mithin auch in seinem Sinne, auf einen Beschluß an. Sein Talent zeigt sich dann von der glänzendsten Seite, wenn er Darstellung und Antrag so einrichtet, daß der Departementschef jener aus Neigung glaubt, und diesen mit Vorliebe genehmigt. Der bureaukratische Referent muß daher zuweilen einen doppelten und widersprechend scheinenden Beruf erfüllen."

Unter der französischen Regierung vor der Revolution war die Bureaukratie durch die Intendanten der Provinzen, durch Collegien, welche in gewissen Fällen mit ihrer Meinung gehört werden mußten, beschränkt, und zur Verwaltung der Staatseinkünfte, da wo diese nicht verpachtet waren, eingeführt. Später unter der Republik waren Verwaltungsbehörden den Departements mit collegialischer Einrichtung vorgesetzt, an deren Stelle, während des Consulats, Präfecten und Unterpräfecten traten. Bekanntlich erhielt unter dem Kaiserreiche die Bureaukratie die größte Ausdehnung. Man behauptet, daß Napoleon hierzu veranlaßt worden sey, weil durch dessen Eroberungen eine verdoppelte Thätigkeit in allen Verwaltungszweigen geboten ward, und durch das System der Centralisirung, welche die Einrichtung der örtlichen Reglementairverwaltung und die Municipalverfassung ver-

drängte, das monarchische Princip einen festern Anhaltspunct erhalten könnte, wie er glaubte. Hierdurch gelang es ihm, die ganze Staatsgewalt in seiner Person zu vereinigen, und in allen Theilen seines unermeßlichen Gebiets Befehle mit Blitzesschnelle vollstrecken zu lassen. Die Provinzial- und Localbehörden durften nicht selbstständig verfügen. Von denselben war nichts zu fordern, nichts zu erbitten. Nur von ihm, dem obersten Gewalthaber, waren Stellen, Belohnungen und Concessionen zu erlangen. Indem alle allgemeine und besondere Interessen, auch sonstige Bedürfnisse nur von Oben her bewacht und befriedigt werden konnten, wähnte er das monarchische Princip am meisten befestigt zu haben. Da Napoleon alle persönliche Verhältnisse, den Ehrgeiz der gebildeten Classe und die Geldmittel der Bürger nur für seinen Vortheil vorhanden betrachtete und benutzte, mußte, um die durch diese ausgedehnte Bevormundschaft vervielfältigte Arbeit zu bestreiten, das ohnehin zahlreiche Heer der Angestellten noch vermehrt werden. Hierarchisch gegliedert, nicht nach eigenen Ansichten, sondern im Sinne der Vorgesetzten wirkend, staunte die Welt über den regelmäßigen Gang der Maschine, welche der Mächtige in rascher Bewegung erhielt. In diesem Heere durften heterogene Theile nicht geduldet, sondern mußten, sobald sie sich bemerkbar machten, als feindselige Elemente ausgestoßen werden. Da die Departementschefs nur diejenigen in ihre Privatdienste annahmen, von welchen sie überzeugt waren, daß sie dem herrschenden Regierungssysteme, ohne Rückhalt, ergeben und darin wirksam seyn würden; so mußten, bei einem Wechsel desselben oder der Dynastie, diese Angestellten schaarenweise entlassen werden,

und mit andern, dem neuen Systeme ergebenen, vertauscht werden. Um das Schicksal der brodlos gewordenen war man unbekümmert. Oft aber auch begnügte man sich beim Wechsel der Chefs oder eines Systems, mit Beibehaltung der Arbeitsmaschinen (faiseurs), nur die Aufseher und Controleure zu entfernen. Sehr begreiflich, daß Menschen, deren Stellen ganz von der Laune ihrer Vorgesetzten abhängen, gegen die ihnen ertheilten Befehle und Verwaltungsgrundsätze nichts erinnern und andere Anträge nicht vorbringen durften. Sehr mäßig, auch meist schlecht salarirt, konnten sie nur durch Pünctlichkeit im Dienste und eine äußere Regelmäßigkeit sich in ihren Stellen erhalten. So begab es sich dann nicht selten, daß sie für diese Entbehrung und Beschränkung ihrer Freiheit durch Bestechlichkeit und geheimen Genuß sich zu entschädigen suchten. Staunen und Unwillen muß es erregen, dieses dadurch entschuldigen zu wollen, weil es unzertrennlich von dem Systeme der Centralisation sey. Von dieser gehe alles Heil der Welt aus, durch sie werde Einheit und Stärke des Staats geschaffen und befestigt. Die Vertheidiger dieses in Frankreich herrschenden Systems gestehen ein, daß es den Privat- und Ortsinteressen zuträglicher sey, die Amtsgewalt der Departements- und Ortsbehörden zu erweitern, weil hierdurch die Schaaren der Bureaukraten und die Abgaben an den Staat vermindert werden könnten. Dennoch glauben sie, daß hierdurch Verwickelung, Widerspruch und Verschiedenheit in der Anwendung der Vorschriften entstehen, und die Stärke der Staatsregierung geschwächt werde. Wie ist es aber möglich, mit Eifer, Einsicht und gut vorbereitet zu arbeiten, wenn man, gegen seine Ueberzeugung, des Bessern

sich bewußt und dieses wünschend, von der Besorgniß seine Stelle durch die Laune der Vorgesetzten zu verlieren, sich ängstlich darauf beschränken muß, die Ideen Anderer in Form und Guß zu bringen, ungewiß ob diese Formgießerei gefallen werde. Die Masse der Arbeit ist vorhanden, die Zeit der Vollendung bestimmt. Es hängt von den Angestellten nicht ab, in heitere Gemüthsstimmung sich zu versetzen, und Muße, Nachdenken darauf zu verwenden. Oft werden sie gedrängt, sie wissen, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, und sie für jeden hieraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sind. Bei dieser Einrichtung gelingt es am leichtesten den Chefs der Bureaus, die ihnen zugetheilte Arbeit von sich ab- auf ihre Untergebenen zu wälzen. Lob und Auszeichnung haben sie allein zu ernten, wenn nur die Arbeiten, nach ihrer flüchtigen Durchsicht, ganz im Geiste des Departementschefs abgefaßt sind. Mag es auch schwer seyn, doch ist es möglich, daß der Beamte nach freier Ueberzeugung handele, welcher seine Pflichten kennt und liebt, in den meisten Fällen auch Herr seiner innern Stimmung bleiben kann, wenn er mit dem festen Vorsatze seinen Geschäften sich unterzieht, durch die pünctliche Erfüllung derselben innere Beruhigung und Beifall seiner Vorgesetzten einzuernten, auch seinen Untergebenen zu nützen. Der von seinem Vorgesetzten sclavisch abhängige Bureauarbeiter wird um die Gunst jener buhlen, und gleichgültig gegen diese seyn. Meist geht der Vortheil, in Verwaltungsgegenständen die Verschiedenheit der Ansichten Anderer in sich zu concentriren und für den guten Erfolg einer Maasregel zu bürgen, rein verloren. Napoleon gefiel es zuweilen, einen Gegenstand von Wichtigkeit als Controverse zu studieren, wenn er

wußte, daß er bei einem schlechten Erfolge die Kosten zu tragen habe.

Nach einer solchen contradictorischen Erörterung oft durch Paradoxen und Scheineinwürfe belebt, dictirte er einem Secretair mit einigen Zügen und einer bewunderungswürdigen Klarheit die Entwickelung des Plans, welcher bisher in seinem Innern unentwickelt verschlossen war. In der Verwaltung kommen weniger wirklich, als scheinbar schwierige Fälle vor. Die letzteren entstehen erst dann, wenn die Gründe für oder wider nicht klar und nicht vollständig vorliegen. Nicht Jedem ist der Scharfblick eigen, die Uebersicht des Ganzen sich zu verschaffen, und nach Franklin's Schwierigkeitsprobe das Für oder Wider gegen einander abzuwägen. Diese wahren oder scheinbaren Schwierigkeiten verschwinden durch die Discussion stimmberechtigter Mitglieder eines Collegiums, durch Vielseitigkeit der Ansicht, durch Belehrung und Erwägung der Folgen, welche dem Einzelnen so leicht entgehen. Obgleich die Grundsätze der Verwaltung, nicht wie bei der Justiz, auf bestimmten Gesetzen und das Verfahren auf unveränderlichen Normen beruhen; so wird die Regierung jedesmal willkührlich und despotisch handeln, wenn sie die ihr auferlegte Verpflichtung in der Verwaltung nicht erfüllt, wenn sie nicht als obersten Grundsatz aufstellt, daß das größte Maas der Freiheit der Bürger, welches mit der Sicherheit Aller vereinbarlich ist, denselben durch eine gute Verfassung und durch eine wohlgeordnete Verwaltung, gestützt auf Billigkeit und Humanität, nur erhalten und befestigt werden kann. Nur durch die möglichst vollkommene physische, intellectuelle und moralische Ausbildung aller Staatsglieder und Beförderung ihres

größt möglichsten Wohlstandes durch Beseitigung der entgegenstrebenden Hindernisse ist (wie wir wörtlich aus einer Verordnung entlehnt haben,) der höchste Zweck des Staats und der Verwaltung zu erreichen.

Bei der Verpflanzung jener fremden Einrichtung auf teutschen Boden, ist das, was den Nachtheil der Bureaukratie mindern und theilweise hätte beseitigen können, zu sehr außer Acht gelassen worden. Ich meine den Präfecturrath, ein Collegium, welches den Präfecten zur Seite steht. Die Mitglieder dieser Behörden haben eine entscheidende Stimme, und es ist nur hierbei zu tadeln, daß diese auf die Entscheidung contentiöser Gegenstände beschränkt bleibt.

Bei dem Streite über die Vorzüge der collegialischen Verfassung vor der bureaukratischen, und umgekehrt, ist man von der vorgefaßten Meinung ausgegangen, daß das Eine neben dem Andern nicht bestehen könne. Der Schluß, auf einem unrichtigen Vordersatze beruhend, ist aber unrichtig. Früher behandelte man bekanntlich in Teutschland bei der Verwaltung Alles ohne Unterschied collegialisch. Selbst die unmittelbar dem Regenten nachgesetzten obersten Verwaltungsbehörden, waren Collegien, deren Functionen jetzt einzelnen Ministern bureaukratisch übertragen sind. Man setzt die Bureaukratie der Collegialverfassung entgegen. Bei dieser wird durch die entscheidenden Stimmen der Mitglieder einhellig, oder durch die Mehrzahl, ein Beschluß gefaßt. Wichtige Gegenstände werden entweder mehreren einzelnen Mitgliedern zur vorläufigen Berathung und Bearbeitung oder Coreferenten übertragen, welche den Vortrag der Referenten einer Prüfung unter-

werfen. Auf diese Art ist, wenigstens bei einer umsichtigen Wahl der Mitglieder, Gründlichkeit und Unparteilichkeit zu erwarten. Werden Gesetzentwürfe, allgemeine Vollziehungsvorschriften und Dienstinstructionen auf eben diese Art bearbeitet; so dürfte manchmal ein übelgefügtes Flickwerk entstehen, durch heterogene Zugaben zerrissen. Bei der Unzahl der administrativen Verordnungen — dieser Eintagsfliegen, welche unter dem Actenstaube bald begraben und vergessen sind, — sieht man in bunter Verwirrung das Fremdartigste beisammen, und Gesetze und Verwaltungsvorschriften in brüderlicher Eintracht. Zweckmäßiger wäre es, bei diesen Arbeiten die Grundsätze und Vorschriften im Allgemeinen collegialisch zu berathen, die Redaction nur einem Mitgliede zu übertragen. Die collegialische und bureaukratische Geschäftsbehandlung haben jede ihre Eigenthümlichkeiten, ihre Vorzüge und Mängel. Nur Geschäfts Unkundige können die Behauptung aufstellen, daß es hierbei nur von der todten Form sich handele. Diese Behauptung ist unwahr. Die bureaukratische Verfassung, wobei dem Chef — wie in Frankreich — die Wahl, Besoldung und Entlassung seiner untergebenen Gehülfen überlassen wird, hat, auf Teutschlands Boden verpflanzt, nicht den nämlichen Nachtheil, weil die Beamten vom Staate angestellt, nicht willkührlich entlassen werden können.

Man rühmt von der bureaukratischen Art der Geschäftsbehandlung, daß rasch, energisch und consequent verfahren werde, wenn der Departementschef in sich Entschlossenheit, ein richtiges Urtheil und Geschäftskenntniß vereinige, und eine glückliche Wahl seiner Gehülfen getroffen habe, die ihm nicht, wie bei Collegien, zum großen Nach-

theile der Geschäfte aufgedrungen werden könnten. Diese so sehr gepriesenen Vorzüge galten der Zeit und dem Manne, welcher den militairischen Gehorsam durch eine mechanische Thätigkeit, zu strategischen Zwecken nur absolut nöthig, auch auf die Verwaltung ausdehnte, und mit starker Hand die Zügel der Regierung führte. Dieser Mann würde Jeden für einen Idioten erklärt haben, der behauptet hätte, daß der Civilbeamte nur in reger Selbstthätigkeit und in einem aus der innersten Ueberzeugung hervorgehenden Wirken aus reinem Pflichtgefühle den Zweck seiner Anstellung erfüllen müsse. Auf diese Art mußte freilich auf den Vortheil verzichtet werden, daß, bei dem Vollzuge erhaltener Befehle, manche Härte gemildert und manches Nützliche unausgeführt gelassen wurde, weil solches nicht bestimmt befohlen worden war. Der aus jenem Systeme des Militairgehorsams hervorgehende Despotismus, die Einseitigkeit und mechanische Thätigkeit nach eingeübten Normen bei fehlender wissenschaftlicher Bildung, kann nicht als ein der Bureaukratie wesentlich anklebendes Gebrechen, sondern muß als Mißbrauch der Gewalt betrachtet werden. So wie es möglich ist, daß bei der bureaukratischen Verfassung ein unfähiger Chef in der Wahl seiner Mitarbeiter Mißgriffe begeht, und von einem geschäftskundigen Untergebenen abhängig wird; so kann es auch bei Collegien der Fall seyn, bei denen zuweilen Unfähige durchzuschleppen sind.

Hierdurch wird aber der Beweis geliefert, daß eine Verwaltung bei dem Bestehen der besten Gesetze und Vorschriften stark und trefflich, aber auch schwach und schlecht seyn könne, je nachdem treffliche, schwache oder schlechte Beamte an ihrer Spitze stehen. Von ihrer Persönlichkeit

hängt viel, fast Alles ab. Daher ist es schädlich, daß die Vorschläge zur Besetzung erledigter Aemter zu den Reservatrechten der Departementschefs gezählt werden, indem diese meistens doch nur einseitige Personalkenntniß haben. Noch schädlicher ist die ausschließliche Befugniß der Oberbeamten, Conduitenlisten zu führen, weil gegen die darin enthaltenen geheimen Rügen die Angeklagten sich nicht zu vertheidigen im Stande sind. Man behauptet, daß aus der Collegialverfassung Langsamkeit in den Geschäften, Förmlichkeit, Weitschweifigkeit und Halbheit entstehe, auch daß durch die Verschiedenheit der Ansichten der Mitglieder verschiedenartige Grundsätze und Widersprüche in die Beschlüsse aufgenommen würden. „Wenn das Collegialsystem — so wird von einem Gegner desselben weiter behauptet — in einem großen Staate angewendet werde; so entständen daraus ansehnliche und mächtige Corporationen, welche das Interesse ihres Corps mit solcher Beharrlichkeit festhalten, daß sie den Gang der Staatsregierung aus bloßem Oppositionsgeiste hindern und in der Ausführung lähmen würden.“

Wahrscheinlich ist das Parlament in Frankreich vor der Revolution damit gemeint *), welches nur in der Eigenschaft einer politischen Corporation mit dem Schutz der Rechte der Bürger gegen die Krone sich beauftragt hielt, und deshalb zuweilen mit dieser in Opposition gerieth.

„Die Verwaltung in den meisten Staaten war (so wird behauptet,) von jeher bureaukratisch. In England stehen die Sherifs an der Spitze der Grafschaften, und besonders alle Ministerien arbeiten in Bureaus. Allein nicht nur ist die Preßfreiheit eine unbestechliche Controle, sondern

*) Conversationslexicon: Artikel Bureaukratie.

die Gemeindeverfassung hat eine solche Kraft in ihren Bezirken und den Grafschaften durch die Quartalsessionen der Friedensrichter und der großen Jury und in dem Parlamente, daß man die Nachtheile des Bureausystems nicht empfindet."

Es ist augenfällig, daß bei diesem Urtheile der Anschein zu einer irrigen Schlußfolge verleitet hat. In England, wie in Frankreich, erhält sich das Ministerium nur in der Einheit. Diese Einheit ist durch die Collegialeinrichtung allein möglich. Es wird, unter dem Vorsitze eines Präsidenten, über die allgemeinen Grundsätze der innern und äußern Verhältnisse berathschlagt, über deren Vollzug man sich vereinigt. Wenn in andern großen Staaten, wegen des Umfanges der Geschäfte, mehrere Minister angestellt sind; so muß durch periodische oder außergewöhnliche Conferenzen Einheit und Uebereinstimmung in den gefaßten Beschlüssen und Maasregeln erhalten werden. Sind diese sich widersprechend; so wird die Verwaltung lahm oder verwirrt. In kleinern Staaten, in denen der geringe Umfang der Geschäfte nicht ein zahlreiches Beamtenpersonal erfordert, möchte ein Ministerium nach collegialischer Einrichtung den Vorzug verdienen.

Ein beharrlicher Widerspruch von einem Mitgliede des brittischen und französischen Ministeriums hat dessen Entfernung, und eine Meinungsverschiedenheit aller Mitglieder über einen Hauptverwaltungsgrundsatz und eine zu treffende Maasregel von allgemeiner Wichtigkeit die gänzliche Auflösung des Ministeriums und die Bildung eines andern zur unmittelbaren Folge. Sind Hauptgrundsätze der Verwaltung adoptirt; so werden die Gegenstände in den verschiedenen Ministerien bureaukratisch diesen gemäß behandelt,

welches bei der Masse der daselbst sich häufenden Geschäfte und dem Vollzuge bereits beschlossener Maasregeln auch am zweckmäßigsten scheint. So ist allein durch eine zweckmäßige Vereinigung jener beiden Geschäftsbehandlungen die Einheit des Staatsorganismus zu erhalten, und durch das wechselseitige Zusammenwirken zu Einem Zwecke das Beseitigen aller Hindernisse denkbar. In absolut regierten Staaten werden jene Folgen nicht leicht eintreten, weil dem Willen des Regenten unbedingt Folge geleistet werden muß; indessen würden auch da, wie überall, widersprechende Verfügungen aus den verschiedenen Bureaus einer Behörde erlassen werden, wenn nicht nach demselben Grundsatze und Plane verfahren wird, sobald der Chef die Uebersicht des Ganzen verloren hat, und seine Untergebenen nach Willkühr schalten läßt. "

Der Collegialverfassung sollen folgende Mängel besonders eigen seyn: Weitläufigkeit, Geschäftsverzögerung, Mikrologie, Viel- und Papierregieren, wobei Alles aus Berichten und Acten, Nichts nach eigener Wahrnehmung entschieden wird, Schlaffheit und ungeheuerer Zeitverlust, welcher der Thätigkeit der Mitglieder zuwächst, indem sie in den Sitzungen die Unzahl der Vorträge anhören müssen, worüber eine gemeinschaftliche Berathung nicht nöthig ist. Der größte Krebsschaden ist dies Vielregieren, entstanden durch eine zu weit ausgedehnte Bevormundschaftung der Bürger. Hierdurch werden enorme Summen vergeudet, und die Zahl der Angestellten in das Unendliche vermehrt. Man würde zu weit gehen, wegen der bei jeder dieser Geschäftsbehandlung vorkommenden Mängel einer vor der andern den Vorzug zu schenken. Durch die zweckmäßige Ver-

bindung beider kann das anerkannt Nützliche von jeder beibehalten werden. Die meisten dieser gerügten Unzuträglichkeiten verschwinden von selbst durch diese Verbindung, und andere sind durch bessere Einrichtungen leicht zu beseitigen. Besonders durch die Collegialverfassung kann Gründlichkeit in Behandlung der Geschäfte erzielt werden. Die Verschiedenartigkeit der Ansichten der Einzelnen und die Erfahrung der ältern Mitglieder, wird vor Mißgriffen, Oberflächlichkeit und Uebereilung schützen. Es wird das Vertrauen der Bürger auf die Verwaltung sich erhalten, welches bei der Bureaukratie meist dann verloren geht, wenn die Betheiligten wissen, daß Angelegenheiten, welche ihr Privatinteresse nahe berühren, nicht vielseitig und unparteiisch geprüft, sondern fabrikmäßig in einem Bureau abgethan werden.

Viele Zweige der Verwaltung, unter andern die Handhabung der Sicherheitspolizei, können sehr zweckmäßig einzelnen Mitgliedern eines Collegiums commissarisch zur bureaukratischen Bearbeitung, unter der Verbindlichkeit, überlassen werden, periodisch der committirenden Behörde hierüber Rechenschaft abzulegen. Dieses ist auch in allen Fällen unbedenklich, wenn nur von Vollzug allgemeiner und bestimmter Vorschriften, wie dieses bei der Militairverwaltung der Fall ist, welche ohne Festhalten an der Einheit in sich zerfällt, von der Verwaltung, von Fonds, oder der Controlirung von Einnahmen und Ausgaben, die Rede ist. Zu einer collegialischen Behandlung müssen dagegen diejenigen Gegenstände kommen, welche einer Berathung bedürfen, wenn sie von Wichtigkeit entweder im Allgemeinen, oder für das Interesse der Einzelnen sind; wenn Modificationen oder wesentliche Aenderungen in der Anwendung bestehender Vor-

schriften nothwendig werden; wenn Ausnahmen von Normen und Gesetzen durch besondere Umstände geboten sind; wenn neue Anträge, Zweifel oder Widersprüche vorkommen, welche durch Hinweisung auf bestimmte Gesetze nicht zu erledigen sind. Nur diejenige Regierung wird das Zutrauen und die Achtung der Bürger erhalten und befestigen, welche in den Kampf der Parteien über Gegenstände des Glaubens und der Intelligenz nie sich mischt. Indem sie aber für eine sich bestimmt erklärt, spricht sie das Verdammungsurtheil gegen die andere aus, und giebt das Zeichen zum Angriffe gegen die verurtheilte. Welche schädlichen Folgen dieses unkluge und ungerechte Einmischen des Staats in Sachen, die außer seinem Bereiche liegen, von jeher hatte, ist aus der Weltgeschichte nachzuweisen. Während die Macht der Wahrheit geräuschlos sich Bahn machte, konnten Schwert und Scheiterhaufen Andersdenkende nicht bekehren. Es ist zu mißbilligen, daß diese Versuche hier und da noch jetzt, freilich nicht so arg, wie ehemals, wiederholt worden sind. Die Regierung stehe erhaben über allen Parteien und religiösen Secten. Sie gewähre jeder den Schutz, den sie bedarf, um sich frei zu bewegen. Nie dulde sie, daß eine das Recht der andern, und die Sicherheit der Gesellschaft störe. Unrecht ist es, einer oder der andern besondere Vorrechte zu verwilligen, welche fast immer zur Unterdrückung und Verfolgung anders Gesinnter mißbraucht werden. — Daher können wir es nicht billigen, daß Gegenstände des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und der Wissenschaft bureaukratisch der Beurtheilung Einzelner hingegeben, bei den Ministerien und den diesen subordinirten Verwaltungsbehörden behandelt werden. Wird nicht jeder befürchten, daß bei dem Wechsel

der Beamten andere Ansichten entstehen, andere Grundsätze befolgt werden könnten, daß der Nachfolger verdammen wird, was dessen Vorfahrer schützte, und daß religiöse Dogmen, Unterrichtsmethoden und philosophische Systeme von der Laune beschränkter und befangener Individuen abhängig, gleich Polizeiverfügungen, bald befohlen, bald verboten werden? Im freien Reich des Glaubens, der Lehre und der Intelligenz werden Machtsprüche erbittern. Was nur die Gewalt durchsetzen konnte, geht unter, sobald deren Druck aufhört. Eine mit Umsicht gebildete Collegialeinrichtung wird, durch Vielseitigkeit der Ansicht und Meinungsverschiedenheit der Mitglieder dieser Behörden, in Sachen des Glaubens, der Lehre und Ueberzeugung die Regierung vor jenen Abwegen warnen. Dagegen eignen sich nicht zur collegialischen Berathung, und müssen bureaukratisch unter der genauesten Controle erledigt werden, alle eilende und minder wichtige Gegenstände, wobei bestimmte Gesetze und Verwaltungsnormen in Anwendung kommen; ferner alle blos vorbereitende Beschlüsse, indem man Berichte von einer untergeordneten, oder Aufschlüsse von einer coordinirten Stelle verlangt, und solche, welche einen nur zu vollziehenden Beschluß erfordern, bei dem ein höherer Befehl zu expediren, oder von der Vollziehung eines genehmigten Budgets die Rede ist. Für die Vollständigkeit der Darstellung der factischen Umstände und der Actenauszüge, auf deren Vortrag die Entscheidungen des Collegiums sich gründen, müssen die Referenten verantwortlich erklärt werden.

Möge das, was ich nach eigener Wahrnehmung und Ueberzeugung darstellte, zu dem Bestreben führen, die Verwaltung zu vereinfachen, das anerkannt Nützliche überall, wo man es findet, sich anzueignen und dadurch Zeit, Arbeitskraft und Geld zu sparen.

Gedanken über einige Täuschungen in den Ansichten von unserer Zeit.

Vom Oberconsistorialrathe D. Tittmann zu Dresden.

Erster Artikel.

Vorwort.

Eine Rechenschaft vor allem zu geben, mahnen mich Cicero's Worte: hortata etiam est, ut me ad haec conferrem, animi aegritudo, fortunae magna et gravi commota injuria. Wem die Unbill der Zeitverhältnisse, oder besonderes aus den Zeitverhältnissen ihm zufällig erwachsenes Mißgeschick, so schmerzliches Wehe gebracht hat, daß eine krankhafte Mißstimmung, die er sich nicht verhehlen kann, von Andern leicht vorausgesetzt werden mag; dem ziemt es wohl, indem er über seine Zeit sprechen will, sich und Andern Rechenschaft zu geben, ob Schmerz und Unmuth ihm nicht den Blick trübe, und nicht vielleicht auch ihm, wie dem Cicero, Veranlassung zu seiner Rede geworden sey, obgleich in anderer Weise, als bei dem Römer, nicht zur Beschwichtigung des Gefühls. Von jenen Worten also, deren einer Theil nur zu sehr auf mich Anwendung leidet, will ich ausgehen, um mein Bewußtseyn auszusprechen, daß auf mein Urtheil das, was die Zeit mir zugefügt, keinen Einfluß hat. Den Lesenden dies beweisen, wenn nicht die Wahrheit der Gedanken den Zweifel heben sollte, kann nur das Gepräge meiner Worte selbst. Vielleicht finden sie,

daß ich unsere Zeit mit einem über die Eindrücke eigener Verletzungen das Urtheil erhebenden Ernste betrachte, zu welchem der Gang der gegenwärtigen Zeit und der Leichtsinn und die Leichtfertigkeit eines wenig gewissenhaften Zeitalters doppelt auffordert.

I. Vom Fortschreiten der Zeit.

1) Allerdings ist ein beständiges Fortschreiten in der Geschichte des menschlichen Geschlechts, und ein sehr mächtiges ist in unserer Zeit. Eine Täuschung aber, von der man sich nicht losmachen zu können scheint, ist, daß man sich alles Fortschreiten nicht anders, als in einer geraden und nach dem Ziele gerichteten Linie denkt. Fortschritt ist keinesweges gleichbedeutend mit Annäherung zum Ziele. Auch in dem Labyrinthe ist ein Fortschreiten, wo man aber bei dem nächsten Schritte weiter vom Ziele entfernt ist, als bei dem vorigen. Nicht das Fortgehen sichert die Erreichung des Zieles, sondern der Faden der Ariadne.

Zu allen Zeiten hat die Welt geglaubt, fortzuschreiten und ist fortgeschritten. Vielleicht ist sie nie, so wie jetzt nicht, zufrieden mit der Gegenwart gewesen; aber sie hat geglaubt, auf dem Wege zur Vervollkommnung zu seyn. Wenn sie das immer gewesen wäre; warum stände sie jetzt nicht höher?

Tausendjährige theologische Studien des Mittelalters haben in dem Streben, die christliche Lehre weiter auszubilden, vermeintlich fortschreitend, das Werk der ersten Lehrer nur verdorben, und der neueren Theologie Geschäft und Verdienst ist blos, den Verirrungen sich zu entwinden, und die Lehre ihrem Ursprunge wieder zu nähern. Wer möchte sagen, daß der Geist der christlichen Kirche und Lehre je als

fortgeschritten betrachtet werden könne, im Vergleiche mit dem, was sie zur Zeit der Apostel war!

Möchte doch ferner jemand, der den Werth jedes zur Philosophie gehörenden Gedankens für die Erkenntniß der Natur und des Geistes zu ermessen verstände, uns sagen können, wie viel seit Kant, oder seit Aristoteles, für die Lösung des Räthsels von der Welt und der Erkenntniß der Dinge, wie viel seit Plato in der Kunst tiefsinniger und geistreicher Betrachtung dessen, was immer Räthsel und Aufgabe bleiben soll, Fortschritt oder Rückschritt geschehen sey. Wenn Aristoteles geglaubt hat, wie Cicero erzählt, daß die Philosophie, nach den großen Fortschritten, die sie in wenigen Jahren gemacht habe, in kurzer Zeit die Vollendung erreichen werde; so hat er nie mehr geirrt. Ob jemand von irgend einem Philosophen sagen möchte, daß er höher stehe als Plato, weiß ich nicht. Ich wenigstens würde unermeßlich zu verlieren glauben, wenn ich Plato's Schriften für irgend eines andern Philosophen Schriften hingeben sollte. Ja ich glaube, der Weg zur rechten Philosophie zu gelangen, wäre für uns, daß wir das Philosophiren von den Griechen zu lernen suchten, oder gar auf ihre Philosophie zurückgingen.

Um das Ganze der Bildung der Zeit in Literatur und Kunst in Einen Gesichtspunct zusammen zu fassen; so ist unsere Literatur gewiß in vielseitigem, mächtigem Fortschreiten begriffen; allein wer, dem es klar ist, was in der Literatur Geist, was in ihr, so wie für alle Menschenbildung, die Kunst bedeutet, was in dem Ganzen der Literatur den höhern, eigentlichen Werth, den Werth für die Bildung des Menschen ausmacht, möchte wohl, den Standpunct

unserer Zeit in Hinsicht auf Geist, Kunstleistung, Kritik, Tiefe und Ernst des Strebens erwägend, das Urtheil aussprechen, daß diese Zeit im Fortschreiten begriffen sey gegen die Zeit Lessing's und Göthe's und Mozart's?

2) Die Hoffnungen der Menschen für die Zukunft sind wesentlich auf dem Irrthume gegründet, daß aller Gewinn der Zeit in der Bildung ein Besitzthum für immer sey, da es doch oft, und vielleicht mehr, nur ein Gewinn für den Augenblick ist, für eine kürzere oder längere Zeit. Weder Kunst, noch Wissenschaft, ist die folgende Zeit sicher von der Vergangenheit zu erben; es ist Irrthum, zu glauben, die einmal gefundene Wahrheit und ihr Einfluß könne nicht wieder verloren werden, das einmal erlangte Vermögen könne nicht wieder untergehen. Daß die Bücher bleiben, daß die Söhne von den Vätern lernen, ist keine Gewähr. Die Byzantiner blieben im Besitze der Werke der griechischen Bildung, aber nicht im Besitze der Geistesbildung der Griechen, nicht ihrer Wissenschaft noch ihrer Kunst. Der Geist der Bücher, die vor ihnen lagen, blieb ihnen verschlossen. Dieselbe Lehre giebt die Geschichte vielfältig im Untergange der Bildung, wie aus den Zeiten des Wikramaditja, der Abbassiden, der Omajaden, um nicht zu erwähnen, was uns näher liegt. Eben so wenig, als Bildung in Wissenschaft und Kunst, ist je eine gewonnene Stufe in der Ausbildung der Sitten und der Sittlichkeit für immer gesichert. Und die, welche meinen, daß die Verfassungen und die Verwaltungen der Staaten nur vorwärts, nicht rückwärts schreiten können, möchten nur etwa auf die Verfassungen Italiens im Mittelalter sehen. Durch die ganze Geschichte des Mittelalters ist wohl mehr fortgehende

Verschlimmerung, als Verbesserung des öffentlichen Lebens sichtbar.

3) Wenn wir, anerkennend, daß von der einen Seite gewonnen, von der andern verloren werde, Gewinn und Verlust vergleichen wollen; so ist es nicht die Zahl, was entscheidet, sondern die Stufe des Werthes. Tausendfacher Gewinn in niedern Kreisen ist nicht Ersatz für einen Verlust in einem höhern Kreise. Keine Vielfältigkeit und Ausdehnung des Strebens läßt auf der Oberfläche finden, was nur in der Tiefe liegt; daher unsere Zeit sich mehr bedenken sollte, sich des Reichthums an Ideen zu vermessen, welche nur in der ihr ermangelnden Tiefe liegen. Keine Verfeinerung ersetzt die Kraft. Die Wirkung von zehn minder starken Schlägen kömmt nicht dem Erfolge eines stärkern Schlages gleich. Nichts ersetzt den Geist, nichts die Seele, wie nichts den Willen, den Trieb zur Tugend ersetzt.

Schwingen heben in ganz andere Regionen, als wohin Dampfschiffe und Eisenbahnen tragen; — unserer Zeit aber fehlen Schwingen. Nicht Studium, nicht Erfahrung lehrt den rechten Punct finden, wie der Blitzesfunken des Genius ihn trifft. Das mühseligste Streben dürftigerer Geister nach Förderung und Verfeinerung wissenschaftlicher und politischer Bildung bleibt in unabsehbarem Abstande von den Erfolgen des höhern Genius. Die Schöpfung des Geistes kann durch das Bemühen des minder geistbegabten Arbeiters nicht weiter geführt, eher zurückgebracht werden; ein einziger Irrthum kann die Tiefe des Verständnisses verschließen, welche durch alles Arbeiten auf der Breite der Oberfläche nicht eröffnet wird.

Das ist die Erklärung, wie die Welt unter allen Fortschritten zurückkommen kann.

4) Es ist eine große Täuschung, wenn man im öffentlichen, wie in allem Leben das Ziel erreicht zu haben, oder doch der Erreichung sicher zu seyn glaubt, weil man in äußern Mitteln, Formen, Einrichtungen, Ordnung, Regelmäßigkeit fortschreitet, in welcher Beziehung ich unserer Zeit ungemeines Fortschreiten abzusprechen weit entfernt bin.

Daß das Leben keiner künstlichen Einrichtung, keiner vielfachen Mittel bedarf, und wieder, daß die Institute keine sichere Gewährleistung des Zweckes sind, beweiset alle Geschichte. Wer es auch nicht zugeben wollte, daß die Griechen weit höher an Geistesbildung standen, als wir, möchte doch nicht läugnen, daß, wenn es von Bildungsmitteln abhinge, die Sorge unserer Zeit und die der Griechen für Bildungsanstalten und Bildungsmittel ein anderes Verhältniß zwischen der Bildung der Griechen und der unsrigen ergeben müßte. Dies gilt gleichmäßig von der Bildung in Wissenschaft und Kunst und von dem Geschicke für die Staatsverwaltung, so wie für das Privatleben. Wenn alles in Anstalten und äußern Mitteln beruhte; wie hätte Griechenland ohne Universitäten, Schulen und Bücher eine so hohe Geistesbildung, eine schon in den ersten Anfängen so tiefe Philosophie erzeugen können? Wie hätte sich solche Staatsweisheit und solche Redekunst in Griechenland und Rom entwickelt? Wie wäre die Blüthe der Production und der Gewerbe, die Trefflichkeit der Arbeiten, der Reichthum des Handels, die Wohlhabenheit der Länder, bei so zahlreichen Völkern und Staaten der alten Welt und des Mittelalters, zu erklären, in Zeiten, da die Kunst zu lesen

und zu schreiben, nicht durch öffentliche Schulen allgemein verbreitet war, da man der Dampfmaschinen und der andern Erfindungen der neuen Zeit entbehrte? Wie weit höher müßte die jetzige Welt stehen, wenn alles auf den Anstalten beruhte!

Die Förderung des öffentlichen Lebens und alles Bildungslebens hat einen sehr einfachen Gang. Sie ruht in dem Geiste, der überall das Rechte zu finden, überall das Wesentliche zu ergreifen weiß. Die Einführung der Idee in das Leben, die Herrschaft der Intelligenz, worauf, wie überall, so auch in der Staatsverwaltung, alles beruht, wird nicht durch künstliche Institute, nicht durch vielfache Apparate, nicht durch Regelmäßigkeit und Ordnung gesichert.

Ich weiß es, welchem Mißverstehen ich mich aussetze, wenn ich es ausspreche, es sey stets Gefahr, daß eben über den Einrichtungen, die an sich nur als löblich erscheinen, über den äußern, materiellen Mitteln der innere Grund des Gedeihens, der Geist, verabsäumt, über den Formen, über dem Unwesentlichen das Wesen verfehlt werde. Immer gehen die Menschen Einer Richtung zu sehr nach; daher nur zu leicht die Pflege des Einen dem Gedeihen des Andern im Wege ist. Indem man die Kraft auf die Einrichtungen wendet, durch welche das Rechte, die Erreichung des Zieles gesichert werden soll, wird leicht die innere Entwickelung des Geistes und des Sinnes für das Rechte, für das Wesentliche versäumt, worauf die Erreichung beruht. Der Geist weicht, oder steht zurück, wo das, was Werk des Geistes seyn soll, was nur aus dem Kerne erwachsen kann, durch äußere Pflege und Mittel gesucht wird.

Hierher gehört ferner, was einer der obersten Sätze der

Staatslehre ist, daß die Staatsverwaltung nicht einer Maschine gleicht, welche durch Fäden von Einem Puncte aus geleitet wird, oder durch Ein Hauptrad ausschließend alle Bewegung erhält, sondern einem organischen Leben, dessen Gedeihen wesentlich von der eigenen Function eines jeden Organs, obgleich unter dem Walten der Seele, bedingt ist. Sehr glücklich hat der Sprachgebrauch für den Staat das Wort Organisation gewählt.

In so fern wir endlich in dem Zuvielregieren und Zuvieleingreifen, mit den daran hängenden Uebelständen einer zu künstlichen, zu sehr zusammengesetzten und darum unbehülflichen Verwaltung, sicheres Verderben alles öffentlichen Lebens erkennen, und Veranlassung finden, unserer Zeit einen Vorwurf darüber zu machen; so trifft dieser vielleicht nicht mehr die Regierungen, als die Verhältnisse und den Zeitgeist, welche durch ihre Forderungen die Regierungen drängen.

Es ist mit dem öffentlichen Leben nicht anders, als mit der Erziehung, in welcher ein Gängeln, das dem eignen Gange des Genius keinen Weg ließe, was man sich auch sonst davon versprechen möchte, die rechte Entwickelung der Kraft hindern würde.

5) Wir können und sollen nicht anders, als nach Austilgung alles Irrthums, alles Unrechts, aller Unebenheit, aller Regellosigkeit, aller Unangemessenheit streben. Allein es ist der größte Irrthum, zu glauben, daß wir sicher seyn können, die Welt werde dadurch auch eben so viel vollkommener und glücklicher werden. Ich meine nicht blos, daß immer Irrthum an des Irrthums, Unrecht und Ungleichheit an des Unrechts und der Ungleichheit Stelle kommt.

Was ich hier zunächst meine, ist, daß die Welt den Irrthum und die Ungleichheit, vielleicht auch das Unrecht, nicht entbehren kann. So unvollkommen ist die Natur der menschlichen Dinge. Welche Beglückung der Wahn über die Welt gießt, ist mehr anerkannt. Aber auch die Ungleichheit hat ihre Wohlthaten, ihr Glück, oder vielmehr die Welt kann die Gleichheit nicht ertragen. Schon oft ist bemerkt worden, daß ohne das Abscheulichste, was je die Welt erzeugt hat, ohne die Sklaverei, die alte Welt nicht jenen hohen Gipfel der Bildung erreicht haben würde, von welchem doch muthmaßlich alle andere Zeit fern bleiben wird. Die Sklaverei möchte leicht sogar die Ursache seyn, daß die alte Welt im Ganzen, mit Einrechnung der Sklaven, doch wohl ein behaglicheres, ein glücklicheres Leben geführt haben mag, als die neue Welt. Freilich ist auch die Sklaverei der Alten das glänzendste Zeugniß für die alte Welt, in welcher selbst das unmenschliche Verhältniß noch menschlich ausgeprägt war, im Vergleich gegen die Sklaverei der neuen Zeit bei den Barbaresken und in Westindien. — In dem Verhältnisse und Rechte der Frauen ist eine Ungleichheit, die uns schreiend vorkommen würde, wenn nicht unser Blick verwöhnt wäre. Wie wenig fest dieses Mißverhältniß in der Natur der Geschlechter gegründet sey, ist leicht daraus abzunehmen, daß wir ohne Staunen und Befremdung Frauen auf dem Throne sehen, da wir ihnen doch nicht das Recht zu unbedeutendem Geschäfte und Erwerbe zugestehen. Und doch wird nicht leicht Jemand behaupten wollen, daß es um die Welt, daß es um die Frauen besser stehen würde, wenn einst ihr Recht und Verhältniß dem der Männer gleich gestellt werden sollte. Die ganze Entwickelung des

menschlichen Geschlechts ist von diesem Verhältnisse der Frauen bedingt. — Ueberhaupt, wo ist ein Verhältniß, das man rein rational gestalten zu dürfen glauben möchte? So haben überhaupt die Mängel der Welt ihre Vortheile und Vorzüge, und die Verbesserungen ihr Zweifelhaftes. Ohne irgend den Irrthum schützen zu wollen, könnte man fragen, ob die Welt sich auch zuletzt werde des Zieles erfreuen können, an das sie durch alle Reinigung des kirchlichen Wesens und der Lehre der Kirche gelangen möchte; ob eine gereinigtere Gottesverehrung der Nachkommen gewiß so viel Ehrwürdiges und Wohlthätiges haben werde, wie die vielleicht irrthumsvolle Gottesfurcht der Vorfahren. Und wenn die Welt einst durch Ausgleichung der Unebenheiten in den menschlichen Verhältnissen und durch ein mehr methodisches, mehr geordnetes Wesen in allen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens, so wie in Unterricht und Erziehung sich vervollkommnet haben, und zugleich Poesie des Lebens, Jugendlichkeit, Begeisterung, Innerlichkeit, Wärme, Schwung, Geist, Seele nicht minder als Behaglichkeit immer mehr aus der Welt gewichen seyn sollte; dann würde zu fragen seyn, wie weit man dies jener Vervollkommnung selbst zuschreiben solle.

Aber nichts desto weniger kann unser Streben nicht anders, als ein Kampf gegen den Irrthum, gegen das Unrechte seyn; nur dies ist unsere Aufgabe. Die Natur verlangt Unebenheit und Ungleichheit und Irrthum; allein der Mensch soll nur das Gebot der Vernunft wollen, und blos so weit der Verkehrtheit nicht widerstreben, als er sie für wohlthätig und unwiderstehlich erkennt. Immer aber ist der Erfolg nicht in unserer Hand. Und so wenig wie über

die Hoffnung auf Vollkommenheit wollen wir uns über unsere Macht täuschen; denn nicht durch uns geht das Unrechte unter, sondern weil es der Zeit verfallen ist, daher auch das Wohlthätige, das es einst gehabt haben möchte, nicht mehr ihm einwohnt, und sein Untergang kein Verlust ist.

6) Ein wahres und vollständig begründetes Urtheil über den Werth unserer Zeit und über die Erwartungen, die sie für die Zukunft bietet, könnte nicht gefällt werden, ohne daß sie nach einem doppelten Maasstabe gemessen würde, nach der Forderung der Vernunft, was das Menschengeschlecht seyn soll, und nach der Erscheinung des gesammten menschlichen Geschlechts, wie es im Laufe der Zeiten gewesen ist, also beides, wie sich unsere Zeit zum Vernunftgesetze, und wie sie sich zu andern Zeiten verhalte. Will man nun auch dieser schwierigsten aller Aufgaben sich überheben; so sollte man doch wenigstens nicht unterlassen, zu vergleichen, was am nächsten liegt. Um zu urtheilen, ob die Zeit aufwärts oder abwärts gehe, sollte man wenigstens mit der zunächst vergangenen Zeit eine ernste und strenge Vergleichung anstellen. Es wäre zum Beispiele einander entgegen zu setzen der Charakter und Gang der nordamerikanischen Revolution mit dem der südamerikanischen, oder was Nordamerika mit Mäßigung und in sich einig in kurzer Zeit zu erringen vermocht hat, und wohin Frankreichs Revolution in fast 50 Jahren gährend und brausend gelangt ist. Oder es wäre Frankreich mit sich selbst zu vergleichen, seine jetzige Bewegung und seine jetzigen Männer mit der Bewegung und den Männern von 1789. Bezeichnende Ereignisse der Gegenwart und der nähern Vergangenheit wären einander entgegenzustellen, wie die Abschaffung des

Jesuiterordens und seine Wiederherstellung. Die großen Namen der Gegenwart in Literatur und Kunst wären denen der zunächst vergangenen Geschlechter gegen über zu stellen.

Und um die Hoffnungen zu begründen, die wir uns für die Zukunft von den neuen Institutionen zu machen haben möchten, sollte man ganz einfach den Maasstab von dem nehmen, was sie da, wo sie schon sind, geleistet haben. Von den constitutionellen Einrichtungen mag jeder etwa in dem Maaße Verbesserung des öffentlichen Lebens erwarten, in welchem nach seinem Urtheile früher die englische Verfassung dem Volke und dem Staate vor andern nicht constitutionellen Ländern Vortheil gewährt hat, nach genauerer Sonderung dessen, was nicht der repräsentativen Verfassung, sondern der Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Verwaltungsmaasregeln, namentlich in Rechtspflege und Polizei, zuzuschreiben ist, und vorausgesetzt, daß die neuen Constitutionen der englischen gleich stehen, und eben so, wie diese, durch Einsicht und Volksgeist (um nicht zu sagen politische Tugend) durch Tact und Geschick unterstützt werden. Was aber jedem die Verfassung in England bisher nicht geleistet zu haben scheint; warum will er das anderwärts von ähnlicher Verfassung erwarten?

Es ist übrigens einer der größten Fehler in Beurtheilung einer Zeit, während sie noch läuft, einen Erfolg ihres Strebens als sicher vorauszusetzen, und einen Charakter als entschieden und entscheidend anzunehmen.

7) Ich kann hauptsächlich darum der Gegenwart mich nicht freuen, noch in Betracht ihrer Richtung für die Zukunft hoffen:

weil die Welt zu sehr verkünstelt, zu sehr getrieben, zu

minutiös gebildet und gestaltet, zu sehr verputzt, zu sehr mechanisirt, zu sehr vermittelmäßigt wird, und weil sie minder auf ihren neuen Einrichtungen und Erfindungen, als auf der Grundlage eines vollkommneren Zustandes mit zu vieler Sicherheit ruht, als daß nicht der rechte Weg zum Ziele verfehlt werden, als daß nicht Mangel an Rechnung und Rücksicht auf sittliche Kraft seinen Einfluß äußern, als daß dem Geiste sein Recht wiederfahren, als daß für den Aufschwung des Genius Raum bleiben, als daß ein natürlich kräftiges und gesundes Wachsthum gedeihen, als daß der Sinn für das Große, das Edle, das Erhabene, das Hohe, das Schöne sich öffnen sollte;

weil, zwar immer, aber jetzt mehr, als je, die Gestaltung des staatsgesellschaftlichen Lebens weniger einem in seinen Wurzeln feststehenden Baume, oder einer in ihrer Geradheit durch eigene Schwerkraft auf eigenem Grunde ruhenden Säule, als einem nur von außen durch Stützen und Gerüste aufrecht erhaltenen Werke gleicht;

weil die Aufregung für das öffentliche Leben, ohne tieferen und reinern politischen Sinn, dahin führt, daß jeder mehr damit sich beschäftigt, welchen Gang die Welt, als welchen Gang er selbst gehen solle, da doch keiner den Gang der Welt, jeder den eignen Gang bessern könnte, wodurch alles besser werden würde;

weil ich an dem, nur zu sehr das Streben der Menschen aufzehrenden, Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten nicht die politische Weisheit und die politische Tugend sehe, worin allein der höhere und der wahre Werth des politischen Interesse und der politischen Aufregung ruht, und weil dieses Streben der Erkenntniß ermangelt, welch' eine schwere Wissenschaft und Kunst die Politik ist;

weil an das allgemeine Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten allgemeiner Wahn von eigner Urtheilsfähigkeit darüber sich knüpft, eine Hauptquelle der Verirrungen und Zerwürfnisse und Unruhen der Zeit;

weil das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten, das Streben dafür, das Verdienst darin, weit mehr in die Formen, als in das Wesen, weit mehr in die Angelegenheiten des äußern Lebens, Verwaltung des Gemeindegutes und ähnliches, als in die Förderung der Herrschaft der Ideen im öffentlichen Leben gesetzt, Geschäftsbildung, nicht aber Ideenbildung, gesucht und geschätzt wird;

weil zugleich ein immer enger geschnürter Zustand durch das zu viel Thun herbeigeführt und wiederum der Sinn immer unbändiger, durch beides eine unheilvolle Spannung erzeugt wird, in welcher Mißtrauen, Mißdeutung, Unzufriedenheit und Feindseligkeit die Parteien immer mehr auseinander treibt;

weil immer mehr die Behaglichkeit aus dem Leben weicht;

weil die Welt immer mehr verarmen muß, so lange erstens der Luxus, die wahre Armuth, immer zunimmt, und zweitens die Staatsbedürfnisse und Staatslasten, insbesondere für Heere und Miliz, nicht vermindert werden können;

weil die Welt jetzt viel zu schnell, viel zu hastig lebt, wovon sie nur zu sehr altern wird;

weil es für eine Zeit kein schlimmeres Merkmal giebt, als Mangel an Tiefe in der Poesie, in der Kunst, Mangel an Schönheitssinn;

weil Ernst, Innerlichkeit, Tiefe, Wärme, Seele, immer mehr aus der Welt verschwindet, weil mehr Hitze als Feuer, das Feuer selbst ohne Wärme, wie ohne Licht ist;

weil die nothwendige Grundlage der sittlichen, wie der politischen Bildung, Ehrfurcht und Scheu, nicht etwa blos für das im öffentlichen Leben Hochstehende, sondern für alles Ehrwürdige überhaupt, die Ehrfurcht für die heiligsten Verhältnisse, die Verehrung der Würdigkeit und des Verdienstes selbst, so sehr sich verliert, daß man vielleicht bald die Worte Ehrfurcht, Verehrung, Scheu, Schüchternheit, nicht mehr verstehen wird, zugleich der gewisse Untergang der echten Religiosität;

weil die Hochschule des Lebens, die Welt, jetzt eine viel zu wenig gute Schule ist, als daß alle unsere Schuleinrichtungen und Bildungsanstalten von wesentlichem Erfolge seyn könnten;

weil die Welt so sehr auf das niedere Leben, auf das, was sie für das Nützliche hält, gerichtet, und so sehr von ihrer politischen Bewegung erfüllt, so sehr von dem höhern, inneren Leben abgewandt ist.

8) Es ist eine der größten Täuschungen, daß man bei der Frage über den Werth einer Zeit, Fortschritt oder Rückschritt, fast nicht nur vorzugsweise, sondern ausschließend auf den Zustand des öffentlichen Lebens sieht. Die Interessen des Staatslebens sind nicht das einzige, nicht das höchste Gut und Ziel des Menschenlebens. Recht und Freiheit selbst sind zwar die obersten Bedingungen eines vernünftigen und glücklichen Staatslebens, des vernünftigen und glücklichen Lebens überhaupt; aber nur Bedingungen sind sie, nicht Endzweck des Lebens; wo sie sind, ist noch kein Gut da, sondern blos ein Uebel ist nicht da.

Selbst wenn das öffentliche Leben ein besseres wird; so ist damit noch nicht die Verbesserung des Lebens entschieden.

Nordamerika erscheint als Bild eines trefflichen Staatslebens in der Einfachheit und Zweckmäßigkeit seiner Formen und seiner Verwaltung, in der geringen Last der Staatsbedürfnisse. Aber das Bild eines schönen, eines edlen Menschheitlebens in reinerer und höherer Geistesbildung sehe ich in Nordamerika nicht. Uebrigens jetzt blüht das äußere Leben in Nordamerika, weil das günstige Verhältniß der Mittel des Landes zur Menschenzahl ein Wachsthum der Nationalkraft, des Nationalwohlstandes erzeugt. Was wird es seyn, wenn es einst das Maas der Menschenmenge voll und überstiegen haben, die Gestaltung der Handelsverhältnisse vielleicht ungünstiger geworden seyn, mit Uebervölkerung Armuth sich festgesetzt haben wird? Wird man dann noch meinen, daß die Regierungsweise auch nur ein glückliches äußeres Leben sichern könne?

9) Die Ferne der Zeit berichtigt und reinigt unsere Ansichten. In der Nähe gesehen, imponirt die Masse, daß sie den Erscheinungen ein großartiges Ansehen giebt; der Charakter der Begebenheiten tritt weniger hervor. Für den Blick aus der Ferne entscheidet mehr der Charakter über den Werth aller Dinge. Wie viele Momente aus dem Leben der griechischen Staaten erscheinen uns jetzt großartiger und größer, als die Kämpfe der römischen Triumvirn! Das damalige Rom, eine halbe Welt und ihre Freiheit, ist ein zu geringer, zu schlechter Gegenstand, als daß man daran tiefen Antheil nehmen sollte. Und man fühlt, daß hier durch den Kampf kaum zu gewinnen, oder zu verderben war; weil die Welt verdorben war, mußte sie, so oder so, verderben. Wie wird wohl nach Jahrtausenden unsere Zeit aussehen?

10) Alles menschliche Leben ist ein Widerstreit zwischen

Freiheit und Naturnothwendigkeit. In dem Leben der Staaten hat die Naturnothwendigkeit mehr Herrschaft und höhere Bedeutung, als es scheint, wenn man den Willen, die Gesinnung, die Ansichten der Menschen als die bewegenden Kräfte des öffentlichen Lebens betrachtet. Es ist aber hierbei Naturnothwendigkeit, Naturleben, erstens darin zu erkennen, daß ein Gesammtleben jeder Zeit, jedes Volkes und zuletzt des Menschengeschlechts, in dem Willen, der Gesinnung, der Ansicht statt findet, ein Gesammtleben, in welchem ein Glied durch das andere bestimmt wird, mithin so weit die Selbstständigkeit des Einzelnen in das Ganze aufgeht und die Freiheit aufhört. Dieses Gesammtleben und dieses unfreie Bestimmtwerden des Einzelnen aber ist daran klar, daß jede Zeit und jedes Volk einen allgemeinen Charakter hat, der nicht aus selbstständiger Entwickelung des Einzelnen, sondern nur aus allgemeinern Ursachen einer gemeinsamen Bildung hervorgehen kann. Zweitens wird der Gang des öffentlichen Lebens doch mehr oder weniger nicht durch den Willen bestimmt werden, sondern durch den Widerstreit des menschlichen Willens, der verschiedenen Gesinnung und Ansicht, durch die Verhältnisse, durch den Drang der Umstände, insonderheit durch die Naturnothwendigkeit der Fortbildung und des Zerfalls aller menschlichen Institute. Weil im Alterthume bei größerer Einfachheit und bei geringerer Ausdehnung und Masse der Staatsverhältnisse der Gang des Staatslebens weniger unbehülflich war, tritt dort der Geist, die Freiheit mächtiger hervor, als in der neueren Zeit, welche mehr nur Begebenheiten als Thaten hat.

Das Edle des öffentlichen Lebens, das Erhabene der Thaten, das Menschliche liegt nur in dem, was von dem

Geiste ausgeht, was aus der Freiheit kommt. Aber der Gedanke an die Herrschaft der Naturnothwendigkeit ist beruhigend. Die Naturnothwendigkeit und ihr Gesetz ist nur ein höherer Wille, der Wille des Weltgeistes.

II. Vorzüge und Vortheile der Neuerung.

Gewiß sind die Umwälzungen unserer Zeit Fortschritte, so weit Abstellung von Mängeln stets Fortschritt ist. Allein diese Fortschritte sind mehr das Verdienst der Neuheit und der Neuerung, als des neuernden Zeitalters, und das Neuern selbst ist mehr das Werk der Zeitverhältnisse, als das Verdienst der Zeitgenossen.

1) Das Neue hat im Allgemeinen stets Vorzüge, wenn es auch nicht an sich das Trefflichere wäre: zuerst weil es jung und das Alte alt ist; denn das Junge hat nur den Keim des Verderbens in sich, in dem Alten hat der Keim sich entwickelt, und das Verderben ist da. Wir kommen hier darauf zurück, daß alle menschliche Institutionen ihrer Natur nach verderben müssen, so weit nicht eben der Neuerungsproceß sie erhält. Rückschritt, Mißbrauch, ist das natürliche Loos der menschlichen Einrichtungen. Alles Neue wird mit Kraft, Nachdenken, Streben gegründet und begonnen, und darum gedeiht es, wenn es auch seinem Wesen nach nicht das Bessere wäre; fortgesetzt aber wird keine Einrichtung mit gleichem Studium und gleicher Kraftanstrengung, wie sie begonnen wurden; darum erstarrt und verdirbt das Alte. Das Neue wird nicht ohne Prüfnng eingeführt; das Alte geht fort ohne Prüfung, und wird in der Gewohnheit befangen. Rücksicht auf Vortheil und Bequemlichkeit Einzelner bestimmt nicht neue Einrichtungen, macht sich aber im Fortgange des Alten vielfältig geltend.

2) So gewährt die Neuerung als Revision des Zustandes Verbesserungen, oder, vielleicht bestimmter, Abstellung von Mängeln. Aber der Neuerung gebührt dies Verdienst, nicht so sehr den Neuernden. Es ist mit Einrichtungen und Verfassungen, wie mit der Verwaltung der Individuen. Wie überhaupt Niemand leicht so wenig sieht, daß er nicht auch an der trefflichsten Verwaltung, der trefflichsten Ausführung meistern könnte, — eine Bemerkung, die doch billig jeden an dem Werthe der Kunst zu tadeln irre machen sollte; — so wird leicht jede Verwaltung von dem Nachfolger Verbesserungen erfahren. Und die Verwaltung dessen, der seines Vorgängers Verwaltung verbessert hat, wird wieder von seinem Nachfolger verbessert, und so fort. Noch bedeutendere Verbesserungen aber, als der Wechsel der Beamten, veranlaßt die Umgestaltung der Behörden. Warum nun sind wir auf dieser Stufenfolge der Verbesserungen noch nicht zum Gipfel der Trefflichkeit gelangt? Das Verbesserte muß doch nicht so durchaus das Bessere seyn. — Die Fehler des Alten werden schon von der Zeit zu Tage gebracht. Eine Verbesserung, zu welcher nur Anerkennung auf der Oberfläche liegender Mängel, nicht Erleuchtung von höherer Idee führt, ist weder ein Verdienst, noch von Werth. Was nicht aus der Idee sich erzeugt, nicht vom höheren Blicke ausgeht, hat in sich den Keim des Verderbens, und ist Verderben.

3) Hauptsächliches Hinderniß des Gedeihens des öffentlichen Lebens ist die Unbehülflichkeit seiner Fortbewegung, welche auch die Ausführung dessen hindert, was alle wollen. Hier ist wieder der größte Vorzug und Vortheil des Neuen. In dem Vermögen, diese Unbehülflichkeit zu überwinden,

verhält sich die neue Schöpfung zur Fortsetzung des Alten, wie die Kraft zu springen dessen, der einen weiten Anlauf nimmt, zur Kraft des andern, der vom Stehen aus über den Stein springen soll. Wer mit dem weiteren Anlaufe weiter gesprungen ist, ist darum noch nicht ein besserer Springer. Wo ein zu langer Stillstand in der Entwickelung beklagt und angeklagt wird, ist es oft nicht Mangel an Streben nach Verbesserung, sondern weil das Werk der Verbesserung da weit schwerer anzufassen ist, wo der Fortgang des Herkommens die Regel ist und bleiben soll, als wo Umgestaltung sich als Aufgabe aufdrängt; und es ist schwerer, das Verdorbene zu verbessern, als ein besseres Neues zu schaffen. Je durchgreifender die Umgestaltung ist; desto näher liegt überall die Verbesserung.

4) Daß aber geneuert wird, ist nicht das Verdienst der Zeitgenossen, sondern das Werk der Zeitverhältnisse. Es ist weil die Zeit des Alten abgelaufen war, weil Neuerung als Bedürfniß und Nothwendigkeit erscheint, und allgemein gefordert wird. Umgestaltung ist kein Verdienst, wo sie nicht unterbleiben kann. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nicht Einzelne sich Verdienst erwerben können, indem sie die Forderung der Zeit begreifend, und ihre Ansprüche mit dem Rechte der Vernunft ausgleichend, mit tief begründetem Willen, mit Einsicht und Geschick, die Umgestaltung nicht blos zeitgemäß, sondern auch vernunftgemäß vollbringen.

5) Abgesehen von den Vorzügen des Neuen hat es auch in der öffentlichen Meinung Vortheil und Vorurtheil auf seiner Seite, so weit es dem Zeitgeiste entspricht, der nichts anderes ist, als was wir anderwärts Mode nennen; und hier ist wieder Täuschung abzuwehren.

Daß die Mode eine ungeheure Gewalt der Täuschung übt, wird Jeder anerkennen. Das Modische erscheint immer als das Geschmackvollere und Schönere, auch ohne es zu seyn. Und selbst wenn wir urtheilen, daß es nicht schön sey, können wir uns doch seines Reizes und der Anerkennung seiner Ansprüche nicht erwehren. Diese Art der Täuschung beschränkt sich aber nicht blos auf den Kreis, in welchem der Willkühr der Mode gern die Entscheidung zugestanden wird; sie verbreitet sich über das ganze Reich des Geschmacksurtheils, auch wo wir dies für unabhängig halten, und sogar über das Reich des Geschmacksurtheils hinaus, dahin, wo Verstand und Vernunft herrschen sollen. Was wir dort Mode nennen, hat hier höher klingende Namen, Sitte, Zeitgeist. Nicht blos in der Musik und in der Sprache veraltet der Styl, das heißt die Welt wird mehr oder minder unempfänglich für die Werke alten Styls, wie wenig ihnen auch neuere Leistungen an Werth und Schönheit gleich kommen möchten. Denn es ist hier eine Täuschung, wie bei der Bewegung. Während wir veralten, glauben wir, daß die Dinge veralten, wie wir glauben, die Dinge bewegen sich, wenn wir uns bewegen. Auch in dem Ideengange, wie in der Darstellung, hängt die Aufnahme der Literatur an herrschenden Richtungen und Formen. Ja im Betragen, in den Einrichtungen und Gewohnheiten des Lebens, ist ein gewisser Ton, der blos, weil er gerade der jetzige ist, sich als den bessern geltend macht, ohne mehr Werth zu haben, als der Ton der Vorfahren. Wie das, was die Mode verlangt; so gilt auch das, was neue Sitte und Zeitgeist fordern, wegen dieser Forderung für besser, als das Bisherige. Und was Anstand und Sitte sey, wird ja blos von der Willkühr der Zeiten und der Völker entschieden. — Dieselbe Befangenheit nun findet sich auch in den Ansichten von den Instituten des öffentlichen Lebens. Das Neue findet Gunst, weil es die neue Form trägt, und das Alte kann sie nicht finden, weil seine Form ver-

altet ist. Wir aber sollen uns vorsehen, daß wir nicht zufällige Bestimmungen der Eindrücke mit dem wahren Werthe der Dinge verwechseln.

Allerdings richtet sich im Gegentheil auch das Vorurtheil eines Theiles der Welt gegen das Neue, und der Besitz, der Gebrauch, die Gewohnheit haben ihre eigenthümliche Gunst. Aber das, was Mode oder Zeitgeist genannt wird, hat — und eben darum heißt es so — die Gunst der Mehrzahl, oder doch derer, welche über die Mode und den Zeitgeist entscheiden, welche der Welt die Richtung geben.

Gegründet ist die Macht des Neuen zunächst in dem Reize der Neuheit, sodann, was davon zu unterscheiden ist, in einer Ungunst, der das Alte unterliegt, ferner in dem mit sich fortreißenden Strome des allgemeinen Verlangens, in dem imposanten Ansehen, das doch stets, auch bei Mißwollenden, dem Begünstigten der allgemeinen Meinung zu Theil wird.

Das Alte aber verliert die Gunst, theils weil die Gewohnheit stets unsern Sinn für den Reiz abstumpft, uns unempfänglich macht; theils weil die Mängel des Alten, nicht aber die des Neuen, sich zu Tage gegeben haben, weil das Unbequeme und Nachtheilige der Zustände und Einrichtungen und Verhältnisse, die einige Zeit geherrscht haben, nun fühlbar wird.

Was nun einmal die Gunst besitzt, zu dessen Vortheil ist ferner die Einseitigkeit des Urtheilens, weil Gunst oder Ungunst bestimmt, daß wir von dem Einen nur das Vortheilhafte, von dem andern nur das Unvortheilhafte zu sehen lieben und pflegen. So hat die Begünstigung des Neuen zur Folge, daß die Welt bei Beurtheilung neuer Einrichtungen und neuer Weisen mehr sieht, was Gutes erlangt und was Schlimmes abgelegt, als was Gutes verloren gegangen und was Schlimmes angenommen worden ist.

Und hiermit haben wir eine Hauptquelle der Täuschungen in den Ansichten von der Zeit aufgefunden.

Geschichtliche Bemerkungen über die Lehren vom Staatsvertrage und vom unbedingten Gehorsam.

Von D. Karl Hermann Scheidler, Professor zu Jena.

Il importe de répéter à tous les partisans des droits qui reposent sur le passé, que c'est la liberté qui est ancienne, et le despotisme qui est moderne.

M^me de Staël.

(Mémoires et considérations sur les principaux événemens de la revolution francaise I, 2.)

Man mag über den Einfluß politischer Speculationen und staatsrechtlicher Theorieen auf das wirkliche Leben urtheilen wie man will; man mag ihn nützlich oder schädlich, demnach lobens- oder tadelnswerth finden, und ihn unterstützen oder bekämpfen: — genug er selbst ist nun einmal da, er hat sich als Thatsache der Geschichte, besonders in der neuern Zeit von der Reformation an, geltend gemacht; er darf demnach nicht mehr ignorirt oder gar abgeläugnet, vielmehr muß er anerkannt werden. Auch ist derselbe nicht etwa als eine nur zufällige vorübergehende Erscheinung anzusehen, sondern als eine solche, die in dem ganzen Entwickelungsgange der Civilisation und Cultur der Menschheit mit Nothwendigkeit begründet ist, und sich eben deswegen fort und fort allen Hemmungs- und Unterdrückungsversuchen zum Trotze immer weiter entwickeln wird. Damit ist nun keinesweges zugleich behauptet, daß auch alle

einzelne Aeußerungen des politischen Geistes der Zeit, alle einzelne Principien und Doctrinen, welche derselbe aufstellt, schon an und für sich als etwas Treffliches, Gesundes und Heilsames zu betrachten seyen, wovon sie offenbar oft das gerade Gegentheil sind; aber die Sache im Ganzen und Großen betrachtet, können derselben selbst arge Irrthümer und Mißgriffe nichts von ihrem Werthe nehmen, da ja in allen menschlichen Dingen das Wahre, Höhere und Bessere erst allmählig aus dem Irrigen, Niedern und Schlechtern, und im Kampf mit demselben, sich zu entfalten vermag, und ohnehin, nach dem treffenden Worte eines geistreichen Mannes, das ganze erscheinende Leben der Menschen beständig zwischen dem Urbild und Zerrbild schwankt. Selbst diejenigen, welche aller Philosophie überhaupt, insbesondere aber der Anwendung derselben auf den Staat in der philosophischen Rechts- und Staatslehre, ganz abhold sind, und in dem practischen Einflusse des Naturrechts, allgemeinen Staatsrechts u. s. w. nur ein beklagenswerthes, krankhaftes Phänomen, oder das Symptom einer Störung der normalen Functionen des politischen Organismus sehen — sollten nicht vergessen, daß vom allgemeinen Standpuncte aus, auch jede Krankheit, als solche, ein in sich normaler, (wenn auch subjectiv, für den Kranken abnormaler,) und nach bestimmten Naturgesetzen in regelmäßigen Stadien sich entwickelnder Lebensproceß ist, in dessen Verlauf man nicht willkührlich und gewaltsam eingreifen darf, und daß alles echte Heilverfahren blos darin besteht, der eignen Heilkraft der Natur zur Entwickelung zu verhelfen, nicht aber darin, gegen die bloßen Symptome einzuschreiten. Aber nur die Einseitigkeit jener stationären

Partei, welche sich für das Princip einer unbedingten Stabilität erklärt, kann jenes neuerdings so allgemein erwachte Streben, auch im Staatsleben die Wirklichkeit mit den Forderungen der Vernunft und deren Dollmetscherin, der Philosophie, immer mehr und mehr in Einklang zu bringen, für eine krankhafte Verirrung halten. Wer unparteiisch urtheilt, wird nicht in Abrede stellen, daß diese Tendenz nicht blos in dem einen Hauptmerkmale der Menschheit, dem Grundtriebe nach steter Vervollkommnung wesentlich gegründet, sondern auch für die neuere Geschichte in dem Christenthume selbst, dieser „Religion der Freiheit, die in das ganze europäische Leben neue Kräfte und Strebungen und eine wahre Emancipation gebracht hat," (— wie, in Uebereinstimmung mit Montesquieu *), noch neuerdings Ancillon treffend sich ausdrückt **) —), eine geistige Wurzel und äußere Beglaubigung hat. Besonders war es ja eben die Reformation, die sehr bald eine politische Tendenz erhielt, und durch die Wirkungen, die sie auf Teutschland, die Niederlande und England, lange Zeit hindurch auch auf Frankreich hatte, die Schöpferin der politischen Freiheit in Europa ward; was nach Heerens Ausdrucke nur von denjenigen bezweifelt werden kann, die, wie man im Sprüchworte sagt, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen ***). Mit vollem Rechte hat man daher die merkwür-

*) Espr. d. loix XXIV, 3; vgl. Johannes Müller über den teutschen Fürstenbund cap. VII.

**) Zur Vermittlung der Extreme I, 24.

***) Heeren kl. histor. Schriften II, 155. Eben so urtheilt der geistvolle französische Geschichtsforscher Capefigue in der eben erschienenen Histoire de la reforme, de la ligue et du regne

dige Periode, in der wir jetzt uns befinden, die des politischen Protestantismus genannt, in welchem die Völker nicht mehr blind glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen, und das Beste behalten wollen. So daß sich also jenes Streben nach immer größerer Verwirklichung auch den politischen Ideen und Ideale nicht nur als vollkommen vernünftig, sondern auch als christlich und echt protestantisch erweiset; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß dasselbe sich nur auf der geraden Bahn allmähliger Reform, und nicht auf den Irr= und Umwegen der Revolution geltend zu machen hat.

Unter allen politischen Dogmen, die in der neuern und neuesten Zeit vorzugsweise in Frage gekommen sind und practischen Einfluß gewonnen haben, stehen offenbar die Ansichten über den Rechtsgrund und die Schranken der höchsten Gewalt, namentlich also die sogenannte Staatsvertragstheorie, und das Dogma vom unbedingten blinden Gehorsam, ihres, sowohl theoretischen als practischen Interesses wegen, mit Recht, oben an. Natürlich zeigt sich gerade hier, wo in der That der Cardinalpunct sich befindet, auch am deutlichsten der schroffe Gegensatz der zwei Hauptparteien der politischen Antinomie in unserer Zeit, der zwischen dem Liberalismus einerseits, und dem Servilismus oder der Partei der Stabilität, der Reaction, oder wie man sie sonst bezeichnen mag, andrerseits. Letzteres System oder Princip erklärt sich bekanntlich auf das entschiedenste für die Unbedingtheit des staatsbürgerlichen Gehorsams und wider die

---

de Henri IV. Paris 1834, I, cap. XII. p. 26: On peut considérer la reforme comme le fait le plus influent sur la liberté politique etc.

sogenannte Staatsvertragstheorie, welche es für eine höchst gefährliche und verderbliche, die Rechtsbegriffe ganz verwirrende, die Bande des bürgerlichen Gehorsams lockernde und lösende, und so durch den Radicalismus hindurch zur Revolution und Anarchie führende Lehre ausgiebt, die nichts sey, als eine bloße Erfindung müßiger und träumender Philosophen, welche nichts vom wirklichen Leben und dessen Forderungen und Bedingungen verständen. Der Liberalismus hingegen hält die Theorie für vollkommen richtig, und seine Haupttendenz in practischer Hinsicht geht nur darauf, jene durch die Constitutionen und das constitutionelle Leben immer mehr zu verwirklichen. Zwar giebt es auch manche, dem Stabilitätsprincip keinesweges huldigende, und höchst ehrenwerthe Männer, z. B. Ancillon, Zachariä, Thilo, Hugo, Fries und Andere, die ebenfalls jener Theorie ganz abhold sind; doch sind dies einerseits unverhältnißmäßig sehr wenige, andrerseits ist mit diesen, da sie der Vernunft und Philosophie eine Stimme einräumen, und mit rationellen Gründen kämpfen, eine Verständigung um so leichter, als ihre Opposition gegen jene Theorie, wenigstens zum Theile, auf einem leicht zu hebenden Mißverständnisse beruht, wie hier nicht weiter gezeigt werden kann *).

*) Besonders Rousseau's contract social wird ganz mißverstanden, wenn man ihm die Meinung unterschiebt, daß die allgemeine Einwilligung in besondere Bedingungen die vollgültige Basis des Staats und der Gesetze abgeben könne, und wenn man R's. hier alles entscheidenden Unterschied zwischen der volonté générale (dem Vernunftgesetze, was gar kein Gegenstand eines Vertrags ist) und der volonté de tous (die gar nicht gilt, wenn sie nicht mit jener zusammenfällt), übersieht! Vergl. Rehbergs sämmtl. Schr. I. 119.

Für jetzt haben wir hier es nur mit der Partei zu thun, welche jene Lehre als bloße Erfindung der Philosophie darstellt und verketzert. Gegen diese genügt es nicht, eine rationelle Vertheidigung der bestrittenen Lehre zu geben, sondern man muß sie auf ihrem eigenen Grunde und Boden aufsuchen, und nur mit denjenigen Gründen bekämpfen, welche sie selbst anerkennt, nämlich mit unverwerflichen historischen Zeugnissen! —

Daß wirklich, und zwar von namhaften Politikern und Historikern, jene Lehre so dargestellt wird, kann wohl als bekannt vorausgesetzt werden; man erinnere sich nur z. B. an des berühmten Schöll Ansichten hierüber, welcher behauptet, Locke habe der Geschichte zum Trotze das Daseyn eines bürgerlichen Vertrags als Thatsache angenommen *), der Hobbes (!), Locke, Montesquieu und Rousseau als diejenigen gefährlichen Philosophen bezeichnet, durch welche die Lehre vom Staatsvertrage erfunden worden sey! Eben dahin gehört der General von Schütz in seiner „Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich, oder (!!) Entstehung, Fortschritte und Wirkungen der sogenannten neuen Philosophie.“ Von den Politikern, die die Theologie in die Politik mischen, wie Graf de Maistre, von Bonald, Adam Müller, besonders von Haller u. s. w., versteht sich Aehnliches von selbst, da mit der Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag die Theorie der origo majestatis a Deo und die damit unmittelbar zusammenhängende vom unbedingten blinden Gehorsam sich natürlich nicht zusammen reimen läßt. Wäre

*) In seinem Entwurfe eines histor. Gemäldes v. Europa, übers. v. Cottel, 1826. Vgl. Leipz. Lit. Z. 1826 S. 2511.

diese angeblich historische Ansicht begründet; so müßte sie offenbar auch in der Wirklichkeit beachtet und anerkannt, und die entgegengesetzte als verderblicher Irrthum besiegt werden. Denn das ist doch ausgemacht, daß die Geschichte die erste und letzte Stimme bei allen politischen Einrichtungen, und man in ihr die wichtigste Lehrerin der Regenten und Staatsmänner anzuerkennen hat, sollte sie auch, nach Engel's Ausdruck, meist nur sehr unaufmerksame Schüler haben. In der practischen Politik läßt sich ohne die Geschichte nun einmal durchaus kein Schritt mit Sicherheit thun, und bloße Speculationen oder Theorieen werden mit Recht perhorrescirt *). Umgekehrt wird aber jeder politischen Lehre, wenn sie außer der rationellen Grundlage auch noch eine historische Beglaubigung hat, ein doppelter Werth zukommen.

Wie es sich nun in dieser Hinsicht mit der (servilen) Lehre vom unbedingten Gehorsam und der (liberalen) vom Staatsvertrage verhält, und in wie fern erstere eben so aller geschichtlichen Beglaubigung entbehrt, als letzterer diese zur Seite steht, soll in einigen Andeutungen hier entwickelt werden, die übrigens keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, und ihren Hauptzweck erreicht haben, wenn sie dazu beitragen, über eine so practisch wichtige Frage die falschen Ansichten einer Partei zu widerlegen, die mit großem Unrechte als eine conservative angesehen wird, da sie

*) „Es ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Zeit und die verflossenen Jahrhunderte die besten Lehrmeister auch für die Philosophen sind," sagt der größte Philosoph und Politiker alter und neuer Zeit, Aristoteles (Polit. II, 3. p. 36. ed. Goetling).

vielmehr, bei consequenter Durchführung ihrer ultraistischen Principien, eben so sicher zur Revolution und Anarchie führt, als der zum Radicalismus ausgeartete Liberalismus.

Der Natur der Sache nach, kommen hier blos die civilisirten und edlern Völker in Betracht, da diese allein in der Geschichte der Menschheit zählen, und als von dem Zustande der noch auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehenden Nationen eben so wenig Bestätigungsgründe einer politischen Lehre herzunehmen sind, als aus den Schwächen und Unarten kleiner Kinder, auf das, was der menschlichen Natur überhaupt angemessen ist, gefolgert werden darf. Die rohe, unzubändigende, kaum für die Dauer eines Kriegszuges einer Auctorität sich unterwerfende Freiheitssucht so mancher wilden Völker *), kann daher eben so wenig in Betracht kommen, als der wahrhaft viehische Sklavensinn anderer von demselben Kaliber, z. B. der mongolischen Hirtenvölker, die sich von ihren Fürsten berauben, Nasen und Ohren abschneiden, verschenken, vermachen lassen, ohne zu murren **). Giebt es doch ganze Völker unsrer sogenannten besten Welt, die ihre größte Ehre in dem Titel eines „königlichen Sklaven," ihre tiefste Schande in dem Namen eines freien Mannes finden ***); trägt doch die Erde Könige, die ohne Widerspruch des Volkes den Weg zu ihren Palästen mit Menschenschädeln schmücken, ihre Unterthanen wie das Wild jagen, fangen, und an die Europäer verkaufen, um — Brannt-

*) Schaumann, Psyche. II, 375. Robertson's Geschichte v. Amerika u. A.

**) Ewald über Revolutionen S. 5; eben so die Natschez in Louisiana, vgl. Montesquieu espr. d. l.

***) Die Nubier, nach Bruce.

wein zu bekommen *); — Fürsten, die jährlich blos zu Ehren ihrer Ahnen, einige Dutzend ihrer Unterthanen schlachten, oder sie niederschießen, blos um ihre Geschicklichkeit im Treffen zu zeigen **). Darf doch, (nach Turners Reisen in der Levante) nach altosmanischem Rechte, der Großherr jährlich 13, ein Pascha von 3 Roßschweifen jährlich 5, einer von zweien 3, einer von einem Schweife 1 seiner Unterthanen den Kopf ad libitum abschlagen lassen!

Indessen ist bekanntlich, selbst in rein despotischen Staaten, die Herrschergewalt nicht ganz unbeschränkt, sondern hier setzen Religion oder Aberglaube und Priesterherrschaft, manchmal auch die Großen und die Soldateska, ihr Schranken. So ist z. B. eben der türkische Sultan durch den Glauben gebunden ***), und wenn er mit dem Säbel umgürtet wird (die türkische Krönung) verpflichtet, seinen Großen und (früher!) den Janitscharen, zu schwören, ihre Vorrechte zu erhalten und gerecht zu regieren ****). Eben so ist der russische Selbstherrscher, der sich selbst die Krone aufsetzt, (während die andern Völker ihrem künftigen Fürsten eine gewisse Abhängigkeit des Regentenwillens von dem allgemeinen Willen symbolisch dadurch zu erkennen geben, daß Er sich von ihnen die Krone aufsetzen lassen muß) †) nicht weniger

*) Feuerbach, Antihobbes S. 105.

**) Die kleinen Negerkönige in Afrika; besonders die der Dahomer, welche allein früher jährlich 4—6000 ihrer Unterthanen an die Engländer verkauften; vergleiche Hassel geograph. Wörterbuch sub Dahomer, und Feder über d. m. Willen, I, 465; Kant Anthropol. S. 230.

***) Vollgraff Systeme der Politik I, §. 45.

****) Moser Beiträge zum Völkerrechte I, 2, §. 13.

†) Feuerbach Antihobbes S. 283.

durch den Glauben gebunden, trotz dem, daß er zugleich als Oberhaupt der Kirche gilt *).

Dergleichen Beschränkungen der fürstlichen Macht reichen übrigens bis ins höchste Alterthum, was ein keineswegs unwichtiger Umstand ist, sofern sich jene bei schon civilisirten Völkern finden. Man lese nur z. B. in Menu's Hindu-Gesetzbuch die vielen Vorschriften und Pflichten, welche die indischen Rajahs oder Könige beobachten müssen! **) Eben so ist beim Daniel cap. VI. V. 8, 12 — 16 von einem alten persisch-medischen Rechte die Rede, das selbst der König nicht umgehen, und dessen Strafe, selbst Er nicht dem Verbrecher erlassen durfte ***). Auch hatten in diesem Vaterlande des Despotismus, sieben Reichsfürsten als Minister oder Geheimeräthe einen Antheil an der Staatsgewalt, und waren unter andern die Gerichtsbehörde in den Rechtssachen der königlichen Familie ****). Eben so mußte bei den Aegyptern der König nicht nur bei Ausübung seiner oberrichterlichen Gewalt streng nach den bestehenden Gesetzen richten, sondern war auch an eine ganze Menge anderer Vorschriften gebunden, (z. B. für seine Geschäfte waren bestimmte Stunden festgesetzt, eben so die Quantität Wein, welche er zu sich nehmen durfte, damit er sich nicht betränke, u. dergl. mehr) †). Es mußten sogar

*) Vollgraff a. a. O. IV, 352.

**) In Hüttners Uebers. C. VII.

***) Vergl. Spinoza op. posth. p. 301. F. H. Jacobi Werke VI, 460.

****) Esther I, 14, 16, 19; Esra VII, 14; Herodot III, 70, 71 Vgl. Hüllmann Urgeschichte des Staats S. 146.

†) Diodor I, 75; vergl. de Pauw recherches philosophiques sur les Egyptiens II, 249.

die Richter dem Könige einen furchtbaren Eid leisten, ihm nicht zu gehorchen, wenn er ihnen eine Ungerechtigkeit gebieten sollte *); des bekannten, über die Könige gehaltenen, Todtengerichts, nicht zu gedenken. Daher auch mehrere Schriftsteller von Bedeutung die Regierungsform Aegyptens nicht nur nicht für eine Despotie, sondern gar für eine gemäßigte Verfassung erklärt haben, z. B. Bossuet **), Montesquieu ***), de Pauw ****) u. A.; was indessen aus jenen blos einzelnen Beschränkungen der Herrschergewalt sich schwerlich rechtfertigen lassen möchte.

Doch lassen wir auch diese Völker bei Seite, und wenden uns zunächst zu jenen drei merkwürdigsten Nationen der ganzen Welt, deren Gesetzgebungen, politische Institutionen und Lehren uns selbst näher angehen, weil sie, mehr oder weniger, mit unsern noch gegenwärtigen im Zusammenhange stehen, und, ihrer Ausbildung wegen, auch ein viel

---

*) Plutarch Apophth. p. 7. de Pauw l. c. Pastoret, der dies ebenfalls in der Histoire de la legislation (Paris 1817, t. II, p. 46 u. 205) anführt, aber gegen de Pauw das wirklich Despotische der ägyptischen Verfassung behauptet, macht die Bemerkung über jene Vorschrift: „On seroit tenté de prodiguer ici l'admiration, si l'histoire ne nous rappelloit qu'une loi semblable à été rendue par Louis XI, le plus méchant de nos rois." (Dies ist ein sehr schwaches Argument!)

**) Discours sur Christ. univers. III, 3.

***) Esp. de loix XVIII, 6.

****) a. a. O. — Auch Rollin (hist. anc. d'Egypt.) Calmet (hist. univers. sacrée et prof.) sagen dasselbe. Bianchini (istoria univ. ch. XX, p. 235) geht noch weiter; er findet in der ägyptischen Verfassung eine wahre Mischung vom Monarchischen, Aristokratischen und Demokratischen.

größeres theoretisches Interesse haben, nämlich zu den Israeliten, Griechen und Römern.

Was das, früher sogenannte positiv-göttliche, mosaische Recht und die heilige Schrift alten Testaments überhaupt betrifft; so ist zwar richtig, daß schon vor geraumer und noch zur gegenwärtigen Zeit servil gesinnte Publicisten aus einigen aus dem Zusammenhange gerissenen einzelnen Aeußerungen (z. B. V. Mos. XV, 6; II. Chron. IX, 26; Hiob XXIX, 14; und gar aus I. Samuel VIII, 11 ff.!) das Dogma vom unbedingten blinden Gehorsam als nothwendige Folge der origo majestatis a Deo haben ableiten wollen, z. B. Filmer, Salmasius, Wandal, neuerdings de Maistre und der berüchtigte Restaurateur der Staatswissenschaft K. L. von Haller *). Allein nicht minder gewiß ist, daß sich, bei näherer Prüfung, diese Ansicht als ganz irrig und dagegen die Staatsvertragstheorie, welche eo ipso jenes Dogma vom blinden Gehorsam ausschließt, mit der Bibel im entschiedensten Einklange stehend zeigt.

So schließt Gott gleich Anfangs (I. Mos. 9) einen Bund mit Noah, wodurch Er sich verbindlich macht (V. 11), keine neue Sündfluth zu verhängen und an den zu gedenken, Er den Regenbogen geschaffen (V. 15). Eben so richtet Gott einen Bund auf mit Abraham (15, 18) und Isaak (17, 21), sodann mit allen Israeliten (II. Mos. 19 und 24), welcher Bund als Basis der Gültigkeit der göttlichen Gesetze und Gebote ausdrücklich bezeichnet wird.

---

*) In seiner: Polit. Religion, oder bibl. Lehre v. den Staaten. Winterthur 1812. 8.

Moses erlaubt dem Volke (obgleich es der republikanischen Staatsform geneigter gewesen zu seyn scheint), sich einen König zu wählen (V. Mos. 17, 14 ff.), wenn es dereinst die monarchische Regierung passender finden sollte, (— hierin zeigt sich offenbar das außerordentliche Genie des großen Mannes auf die ausgezeichnetste Weise —), er beschränkt das Wahlrecht des Volkes für diesen Fall nur dahin, daß es nie einen Ausländer wählen darf (V. 15); aber zugleich setzt er auch der Macht dieses Königs bestimmte Schranken (V. 16), und zwar nicht blos religiöse, ethische oder liturgische u. dergl. m., sondern ganz eigentlich politische (der König soll keine starke Cavallerie halten, Gosen nicht wieder erobern, nicht viel Gold und Silber sammeln, offenbar um nicht die Mittel zu haben, sich zum unumschränkten Despoten zu machen, (wie Michaelis *) diese Vorschrift interpretirt). Eben so schließt Josua ausdrücklich einen Bund mit dem Volke, dem er die Gesetze und Rechte vorlegte (Jos. 24, 25). — Ueberhaupt ist in den Büchern Moses öfters von den ganzen Versammlungen (Kahal, Edah) die Rede, mit denen Moses bei Promulgation seiner Gesetze zu handeln hat; eben so bei Josua, wo von Landtagen (nach Luthers Uebersetzung) gesprochen wird. Daß diese Versammlungen nur aus den Abgeordneten des Volkes (deren IV. Mos. I, 16 ff. gedenkt,) bestanden habe, schließt Michaelis (a. a. Ort.) mit Recht daraus, daß Moses mit der ganzen Versammlung geredet haben soll, und doch unmöglich von 600,000 Mann zugleich gehört werden konnte (V. Mos. 29, 10 ff. ist gar von dem ganzen Volke die Rede, also von 2½ Million Menschen).

*) Mosaisches Recht I, §. 54 S. 243.

(Hier haben wir also wohl die älteste historische Spur des Repräsentativsystems.)

Die Warnung Samuels (I, 8, 11) vor der (unbeschränkten) Monarchie und seine Prophezeihung, (von der Jacobi*) sagt, er wisse kein Volk, bei dem sie nicht in Erfüllung gegangen wäre,) ist bekannt. (Als ein Beweis, bis zu welcher Verkehrtheit es Gelehrte bringen können, kann wohl angesehen werden, daß der Professor Wandal in Copenhagen 1663 aus eben dieser Stelle Samuels die unbeschränkteste Autokratie zu deduciren suchte! **) Auf Verlangen des Volkes (I. Samuel 8, 5), setzte ihm Samuel einen König durch das Loos, welches bekanntlich Saul, den Sohn Kis, der ausging eine Eselin zu suchen, traf. Uebrigens gehorchten die Israeliten diesem Könige erst, nachdem er durch einen Sieg über die Ammoniter berühmt und zum zweiten Male gesalbt worden war. Von eben diesem Samuel ward bekanntlich David insgeheim gesalbt; dieser aber hielt dadurch, sich nach Sauls Tode, nicht schon von Rechtswegen zum Könige erhoben, sondern kehrte aus dem Kriege als eine Privatperson zurück, und wurde dann erst, durch die Wahl seiner Mitbürger, über den einzigen Stamm Juda König, und dazu zum zweiten Male gesalbt, (die erste Salbung galt also nicht für völlig), während die übrigen 11 Stämme den Ischboschet zum Könige wählten (II. Sam. 2, 4 ff.). Dies sah David nicht als eine illegitime Handlung an, wie sich aus der Erklärung seines Generals Joab gegen den ihm, vom Ischboschet mit einem Heere entgegengeschickten, Abner ergiebt (a. a. O.).

*) Werke Th. II. S. 456.

**) Juris regii absolutissimi lib. II.

Die eilf Stämme fielen sodann nach und nach dem Reiche Davids zu, und zwar ganz freiwillig und durch Vertrag (I. Chron. 12; II. Sam. 5, 3), wobei er eine Art Wahlcapitulation beschwor. Als David mehrere Jahre hernach von seinem Sohne Absalon aus dem Lande vertrieben ward, dieser aber in einer entscheidenden Schlacht blieb, und sein Anhang sich zerstreute, wollte David nicht durch Gewalt der Waffen ganz Israel wieder unter sich bringen, sondern lieber durch eine erneuerte freie Wahl über willige Unterthanen herrschen. (II. Sam. 19, 10 ff.).

Dem Enkel Davids Rehabeam legten die 10 Stämme eine neue Capitulation vor, um einige, von dem despotischen Salomon eingeführte, Auflagen und Herrendienste wieder abzuschaffen. Da er jene aber nicht annehmen, („dem Volke nicht gehorchen wollte“ I. Kön. 12, 15); so sagten sie ihm den Gehorsam auf, und wählten den Jerobeam. Besonders merkwürdig hierbei ist, daß dem Rehabeam (a. a. O. V. 21 ff.), als er die abgefallenen Stämme mit Krieg überziehen (also das Princip der Legitimität geltend machen) will, dies durch einen Propheten im Namen Gottes ausdrücklich verboten wird, welchem Verbote er sich auch ohne Weiteres unterwirft. (Auch als Achas sich den assyrischen Königen unterworfen hatte (II. Kön. 16, 7 ff.), sein Sohn Hiskias ihnen aber den Gehorsam und Tribut aufsagt (a. a. O. c. 18, V. 7 ff.; II. Chron. 32, 1 ff.); so wird Letzterer gegen den ihn bekriegenden Sanherib von Gott in Schutz genommen, seine Handlung also gebilligt; offenbar, weil Achas, da er nicht unumschränkter Herrscher war, auch nicht das Recht hatte, sich und sein Land den Fremden zu unterwerfen, mithin Hiskias That keine Rebellion, sondern

nur nach dem von Feuerbach (Antihobbes, S. 52) eingeführtem Sprachgebrauche eine Insurrection war. — Auch bei der Salbung des Joas zum Könige wird wiederum ein Bund oder Vertrag errichtet (II. Kön. 11, 17); eben so wird Simon durch Vertrag zum Oberhaupte erwählt (1 Maccab. 14, 41).

Wie wenig die israelitischen Könige unumschränkte Monarchen waren, ergiebt sich auch daraus, daß z. B. Saul bei dem Anfange seiner Regierung fast nicht mehr als ein Ackersmann ist, und wenig zu befehlen hat (I. Sam. 11, 5), und daß auch nachher die Armee mit ihm manche Rechte der höchsten Gewalt theilte (z. B. den Jonathan wider das ihm gewordene Todesloos schützte (I. Sam. 14, 4, 5). Eben so wagte auch David nicht, aus Furcht vor der Armee, den Joab der Ermordung Abners wegen zu bestrafen (II. Sam. 3, 39). Und wiederum waren König und Armee durch die bürgerliche Freiheit so eingeschränkt, daß der König nicht einmal das Recht hatte, für sein Heer die Oeffnung der Thore von den israelitischen Städten zu fordern (II. Sam. 20, 20 ff.) *).

Wenden wir uns nun zu den Griechen; so zeigen sich auch bei diesen ganz ähnliche Ansichten über die Nothwendigkeit der Beschränkung der Staatsgewalt und die freie Einwilligung Aller, als Basis des ganzen Staatslebens.

---

*) Daß auch im neuen Testamente vielfach von freier Anerkennung durch Vertrag und Zustimmung des Volks zum göttlichen, kirchlichen und weltlichen Rechte die Rede ist; dafür führt Welcker (Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre I, 166) folgende Stellen an: Apostelgesch. I, 6, 22—26; II, 44; III, 25; V, 19, 20, 29; VI, 1—6; Hebr. XI. 1 Theff. V, 21; 1 Petri II, 13; V, 13.

Wenn gleich das mythische oder heroische Zeitalter als vorhistorisch unmittelbar nicht hierher gehört; so sind doch die darauf bezogenen Ansichten der später lebenden Geschlechter als Spuren wahrhaft geschichtlicher Erinnerungen, mithin indirect, doch als geschichtliche Zeugnisse von Bedeutung. So z. B. wagte der König Danaus nicht, seine Tochter Hypermnestra, die ihren Gatten in der Hochzeitsnacht nicht umgebracht, zu bestrafen, sondern klagte sie vor dem Volke der Argiver an, welches sie frei sprach und zur Priesterin der Juno ernannte *). — Theseus, der nicht nur als Staatsgründer Athens, sondern namentlich als Schöpfer der Demokratie gepriesen wird, indem er die eigentliche Souverainetät in die Hände des Volks legte **), wurde, wie Plutarch im Leben desselben erzählt, vielfach von den Großen und dem Volke beschränkt, welches letztere ihn ja sogar vertrieb.

Die Homerischen Könige sind nichts weniger, als asiatische Despoten, sondern eigentlich blos Anführer im Kriege, Wächter der Gesetze und Richter, und namentlich in Beziehung auf die Edlen oder durch Tapferkeit, Güterbesitz, Abstammung Ausgezeichneten blos primi inter pares. Man deutet die bekannte Stelle Il. II, 204 „nur Einer sey Herrscher, Einer nur Fürst" gewöhnlich so: als habe dabei Homer die Vielherrschaft überhaupt verworfen

---

*) Die Beweisstellen dafür aus Pausanias, Eusebius u. A. siehe bei Goguet v. Urspr. der Gesetze u. s. w. Th. II, S. 46.

**) Aristoteles Pol. III, 14; IV, 10; vgl. Sigon. de repub. Ath. I, 1; und noch mehrere Stellen bei Welcker letzte Gründe u. s. w. S. 369; Tittmann Griech. Staatsverf. S. 71. Hermann Lehrbuch der griech. Staatsalterth. S. 182.

und schlechtweg sich für das monarchische Princip erklärt. Allein man vergesse zunächst dabei nicht, daß, dem Zusammenhange des Ganzen zufolge, in dieser Stelle, vornämlich von der im Kriege, in Zeiten der Aufregung, Empörung u. s. w. ganz unerläßlichen strengen Subordination unter den Willen eines Einzigen die Rede ist, in welchen Fällen auch die freiheitssüchtigsten Nationen jene Nothwendigkeit der Einheit des Befehls und des strengen Gehorsams anerkennen. Ferner setzt Homer gleich hinzu, daß jenem Einen Herrscher „Zeus Gesetze gegeben," und eben so bemerkt Nestor, (Il. IX, 98) Zeus habe dem Agamemnon Scepter zugleich und Gesetze, damit er die Völker berathe, verliehen, vergl. auch Il. I, 238; II, 101 ff.; XVI, 542; Od. XIX, 111 („Scepter" ist bekanntlich immer das Symbol der Richtergewalt). Dabei verbirgt übrigens Homer nicht, daß die Könige oder Fürsten auch öfters wider die Gesetze verstoßen und ungerecht sind, auch blos das gern hören, was angenehm lautet, die Wahrheit aber als Beleidigung ihrer Würde ansehen (Il. I, 560; Od. IV, 690); bekanntlich ein sehr alter Brauch (II. Chron. 18, 12, 13), der wohl noch heut zu Tage vorkommt *). Daß die Fürsten ihre Macht oder ihre Ehre und Vorrechte dem Volke verdanken, und die Leistungen des Volks an sie nur durch Vertrag festgesetzt oder freiwillig sind, sagt Homer ausdrücklich Od. I, 388 ff.; VII, 180; XI, 175; XXIV, 483, 545 **). Eben

*) Platner Not. jur. et justit. ex Hom. et Hesiod. carm. expl. p. 105 „qui autem nostrorum principum mos est, is etiam antiquorum fuisse videtur, ut nihil nisi jucunda et grata audire vellent etc."

**) Auch Hesiod Theog. V, 85 sqq. vgl. Aristot. Pol. V,

so, daß sie durch die Scheu vor der Stimme des Volkes (die sich auch bisweilen auf thätliche Weise, z. B. durch Steinigung, Luft machte,) beschränkt waren, (Od. XIV, 239, XVI, 75, 425; Il. IX, 460); noch mehr aber durch allgemeine Versammlungen des Volkes (ἀγορὴ) und die der Edlen (βουλὴ), in denen über das allgemeine Interesse berathen und entschieden wurde *). Daß in den Volksversammlungen nicht blos die Könige oder Edlen sprechen durften, beweiset eben die Geschichte mit Thersites (Il. II, 211 ff.), welche mit Unrecht für die entgegengesetzte Meinung angeführt wird **); und daß von den Edlen der König nur als primus inter pares angesehen ward, zeigen ebenfalls die

---

10; und Welcker letzte Gründe u. s. w. S. 369; Wachsmuth hellen. Alterth. K. I, 1, S. 85; Tittmann griech. Staatsv. S. 73.

*) Platner l. c. p. 108; Tittmann a.a.O. S.61. — Nach Hermann (gr. Staatsalterth. S. 10) „hätten die ἀγοραὶ nur den Zweck gehabt, des Volkes Meinung im Voraus kennen zu lernen;" allein damit stimmt theils nicht die bekannte Beschreibung des Cyclopischen Zustandes (Od. IX, 112), welcher deutlich darauf hinweiset, daß in den Volksversammlungen wirklich die Gesetze berathen und gegeben wurden; theils sagt Aristoteles (Ethic. N. III, 3.) auf den sich H. beruft, doch bestimmt, die Fürsten hätten dem Volke das, was sie zuvor unter sich beschlossen, zur Bekräftigung vorgelegt, was denn doch der eigentliche gesetzgeberische Act ist.

**) Von Wachsmuth Hell. A. K. I, 90, und Hermann Gr. St. A. S. 104. (Thersites wird allerdings derb vom Odysseus gezüchtigt, aber nicht, weil er überhaupt aufgetreten, sondern wegen seiner unverschämten Lästerungen; aus Il. I, 291 erhellt aber, daß Schmähungen selbst dem göttergleichen Achilles nicht ungerügt hingingen.)

bekannten Scheltreden des Achilles, Diomedes, (Il. I, 225 ff.; IX, 32 ff.) u. A. gegen den Agamemnon. (Auch wird ausdrücklich erklärt, daß die griechischen Fürsten dem Agamemnon und Menelaus weder aus Zwang, noch aus Furcht, sondern ganz freiwillig nach Troja gefolgt sind (Il. I, 157.)

Zu Sparta war die Königswürde schon vor Lykurg zwar mit vielen Ehrenauszeichnungen verknüpft *), aber in Hinsicht auf eigentlich politische Macht im Verhältnisse zu dem Senate, der Gerousia, den Ephoren und dem Volke, sehr beschränkt; und zwar meint Platon **), ein Gott selbst sey es gewesen, der den Lykurg leitete, als er die Macht der Könige einschränkte, denn unbeschränkte Gewalt, zumal einem leidenschaftlichen jungen Manne gegeben, tödte alle humane Empfindungen, und könne einen Menschen toll und rasend machen ***). Aristoteles spricht unumwunden als Grund jener Maasregel aus, Lykurg habe den Königen wenig Gutes zugetraut, und daher z. B. bestimmt, wenn einer dieser Könige von dem Staate mit öffentlichen Aufträgen abgesandt würde, so müsse ihn einer seiner Gegner und Rivale zur Controle mitgegeben werden; eben so habe Lykurg es als ein Mittel zur Erhaltung des Staates angesehen, wenn die Könige uneins wären ****). Eben so mußte der König bei jeder Thronbesteigung und beim Anfange jedes Monats nach den Gesetzen zu regieren schwören,

*) Aristoteles Pol. II, 6; Ottfr. Müller Dorier II, 97; Hermann a. a. O. S. 52 u. 53 N. 8.

**) de leg. III.

***) p. 135 Bip. (VIII). Vgl. Jacobi's Werke II, 375.

****) a. a. O. p. 58. ed. Goettling.

so wie dagegen das Volk schwur, die königliche Gewalt nicht abzuschaffen noch anzutasten. Daß die fünf Ephoren, die aus dem Volke gewählt wurden, die eigentliche höchste Gewalt inne hatten, ist bekannt; ihnen waren alle Behörden, selbst die Könige verantwortlich; vor ihnen mußten dieselben sich vorbescheiden lassen; ja sie mischten sich sogar in die Familienangelegenheiten der Könige, wie sie denn z. B. des Agesilaus Vater, Archidamus, zu einer Geldstrafe verurtheilten, weil er eine zu kleine Frau geheirathet, weil diese nicht „Prinzen" sondern „Prinzlinge" gebären würde *)! — Für die Vertragstheorie läßt sich auch die Benennung der lykurgischen Verfassungsgesetze ῥῆτραι anführen, welche vielmehr Verträge als Orakelsprüche bezeichnet **).

Bei den Athenern war, durch ein Gesetz Solons, jedem erlaubt, nicht allein den Usurpator, sondern auch alle Beamten, welche nicht sofort bei entstehender Gewaltherrschaft ihre Aemter niederlegten, zu ermorden; ja es wurde selbst Belohnung dafür verheißen ***). Eben so soll schon Rhadamant durch ein Gesetz Jedem Straflosigkeit zugesichert haben, der an einem übermüthig Herrschenden Rache genommen; ein Gesetz, was nach Xenophon ****) in ganz Griechenland gültig war; selbst die Kinder des Tyrannen, dem das allgemeine Asylrecht versagt war, mußten meistens die Rache der beleidigten Freiheit erdulden †). Das

*) Hermann S. 52, 84, 92, Hüllmann Staatsr. d. Alterthums S. 197, 283.

**) Hermann S. 48 u. die S. 49 Not. 7 angeführten Stellen aus Hesychius, Xenophon u. A.

***) Petit. leg. Att. IV, 10.

****) Hell. VII, 3.

†) Meurs. Them. II, 33.

Tyrannicidium war etwas Loyales, und Harmodius und Aristogiton's Name lebten im Freiheitsliede! Ueberhaupt aber ist es als herrschende Grundansicht der Griechen anzusehen, alles positive Recht auf die Einwilligung aller Freien zu gründen *); daher sie auch das Gesetz nicht anders definirten, als „den gemeinsamen Vertrag Aller," (Πόλεως συνθήκη κοινή) **).

Diese letztere Ansicht theilten auch die Römer, welche ebenfalls das Gesetz, als communis reipublicae sponsio bezeichneten, im Vertrage oder der freien Einwilligung Aller die Grundlage alles Rechts und Staats fanden, und in dem Volke die ursprüngliche Quelle aller Staatsgewalt sahen ***). Und zwar galt diese Ansicht nicht blos während der Dauer der römischen Republik, sondern noch zur Kaiserzeit; wie denn Justinianus selber sagt: populus principi et in principem (durch die sogenannte lex regia) omne imperium suum et potestatem concedit ****) — Julianus spricht auf das Bestimmteste aus: cum leges (d. h. alles geschriebene Recht, die eigentlichen leges, die in den

*) Plato Criton; Aristotel. Polit. I, 6; Rhet. I, 15; Welcker letzte Gründe S. 353. Eben dies behauptet auch Hüllmann Urgesch. d. Staats S. 157 und Staatsrecht des Alterth. S. 2 ff. 5 ff.

**) Demosth. orat. adv. Arist.; welche Stelle bekanntlich in fr. 2 de leg. Dig. aufgenommen ist.

***) Ausführlich beweiset den Satz, daß nach römischer Rechtsansicht das Volk der eigentliche Souverain wäre, und namentlich die gesetzgebende Gewalt hätte, Hepp in der Allg. jurist. Zeit. 1830 18. Aug. No. 68 ff. vgl. Welcker l. Gr. S. 504 ff. dessen Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre I, 76, 118.

****) §. 6 J. de jure nat.

Centuriatcomitien erlassenen Volksbeschlüsse die plebiscita, Senatus Consulta, Edicta magist., Responsa prud. und Constit. princ.) nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt *) von dem sogenannten ungeschriebenen in Sitten und Gewohnheiten durch das Volk selbst unmittelbar (lex populi tacita) bestimmten Rechte, verstand sich dessen gesetzgebende Gewalt ohnehin; auch erklärt sich Cicero ausdrücklich in diesem Sinne **). Namentlich leitet Gajus die verbindende Kraft der kaiserlichen Constitutionen lediglich von einer Uebertragung per legem (die lex regia) her ***), und Ulpian thut dasselbe ****).

Man erinnere sich auch nur an die Entstehungsgeschichte der kaiserlichen Machtvollkommenheit. Augustus erhielt seine Gewalt anfangs nur als etwas Außerordentliches auf 5 oder 10 Jahre, wobei er sich immer stellte, als sey er jeden Augenblick bereit, sie gänzlich niederzulegen; später ließ er sie sich auf immer vom Volke scheinbar aufdringen, und zwar geschah dies in republikanischen Formen, indem ihm unter dem Namen der potestas consularis, tribunitia, censoria, proconsularis und des pontificatus maximus die ganze Macht der Consuln, Tribunen, Censoren u. s. w., übertragen wurde, er also seine ganze Gewalt nur unter dem Namen einzelner Aemter ausübte, sogar einmal mit entschiedener Verwerfung von Seiten des versammelten Volkes †). Was er allmählig so vom Volke

*) fr. 32, §. 1 D. de leg.
**) de Invent. II, 22, Top. 2 vgl. §. 9 J. t. c. (I, 2.)
***) Comm. I, §. 5.
****) fr. 5 D. de const. princ.
†) Sueton Aug. C. 34.

sich übertragen ließ, erhielten seine Nachfolger bei ihrem Regierungsantritte mit einem Male bewilligt: immer aber blieb der Grundgedanke, daß alle Gewalt nur vom Volke ausgehe, daher auch die ersten Imperatoren schlau genug waren, die alten republikanischen Formen (sub specie libertatis servitutem inducebant, sagt Tacitus,) noch fortbestehen zu lassen. Deshalb sind auch die Volks-, insbesondere die Senatsbeschlüsse (erstere bis Trajan) *) noch lange eine wichtige Quelle des bürgerlichen Rechts geblieben.

Mit dieser Grundansicht vertrug sich natürlich bei den Römern eben so wenig, als bei den übrigen die Staatsvertragstheorie practisch anerkennender Völkern, „die Lehre vom unbedingten Gehorsame." Ganz ähnlich dem schon erwähnten solonischen Gesetze, welches das sogenannte tyrannicidium für rechtmäßig erklärte, verordnete in Rom die vom Poplicola erlassene lex Valeria, jedem, der sich zum Tyrannen aufwerfen wollte, ohne Weiteres zu tödten, und sprach den Mörder von aller Schuld frei, sobald er Beweise von dem Verbrechen beibringen könnte **). (Wie Plutarch bemerkt, ging Poplicola darin noch weiter als Solon, weil letzterer nur den schon überführten Usurpator zu tödten gestattete.) Und nicht blos der eigentliche Usurpator, sondern jeder, der eine, nicht ans Volk appellable Obrigkeit machte, durfte getödtet werden. (Daher

*) l. 3 Cod. de serv. reip. manumitt.

**) Plutarch Popl. II; Dion. Halic. V, 19; Liv. II, 18; III, 55. Liv. l. c. Welcker l. c. S. 463 No. o. Cic. ad famil. XI, 27, 28; Sueton Jul. Caes. 76. Auch sagt der Dichter Seneca im Hercules fur. „Victima haud ulla amplior potest magisve opima mactari Jovi, quam rex iniquus."

ward auch Cäsars Ermordung für rechtlich erklärt. Zwar fand sich bei den Römern das Institut der **Dictatur** mit einer unbeschränkten Gewalt und völliger Unverantwortlichkeit *); allein dies war, wie die Aesymnetie der Griechen **), nur eine einzelne **Ausnahme** für den höchsten Nothstand des Staats, und selbst hierbei fanden doch noch **mittelbare** Einschränkungen statt ***). Dahin gehört erstlich, daß es eine **gewählte** Magistratur war und keine erbliche, ferner war die Wahlfähigkeit zu der Dictatur auf diejenigen beschränkt, welche schon das Amt eines Consuls bekleidet hatten, eben so die Dauer dieses Amts auf 6 Monate; auch standen die Volkstribunen nicht unter dem Dictator, und eine sehr charakteristische Andeutung, daß auch dieser gewaltige Herrscher einem freien republikanischen Staate vorgesetzt sey, lag darin, daß er nur als Kriegsbefehlshaber, nicht aber als Staatsbefehlshaber, **zu Pferde** erscheinen durfte, und auch in ersterer Qualität nur durch einen Beschluß der Staatsgemeinde; auch durfte er Italien nicht verlassen, und den Staatsschatz nicht angreifen.

Daß auch die römischen Imperatoren sich nicht als völlig unabhängig und unbeschränkt ansahen, ist nicht minder gewiß. So erkennen sie, z. B. Anastasius ****), Diocletianus †),

---

*) **Liv.** VIII, 32; XXII, 11; **Dion.** Halic. VII, 56.

) **Aristot. Polit. IV, 8; **Tittmann** a. a. O. S. 76 ff.

***) **Hüllmann** Staatsr. d. Alterth. S. 262 ff., woselbst die vielen Beweisstellen für das Folgende angeführt sind; vgl. **Wollgraff** Polit. II. S. 309.

****) l. 6. Cod. si contra jus.

†) l. 16 Cod. de transact.

Theodosius *) und Justinianus **) auf das entschiedenste, ihre Abhängigkeit von den allgemeinen, unveränderlichen, allem Rechte zu Grunde liegenden (oder: Naturrechts)-Principien an, nach welchen Principien die römischen Rechtsgelehrten nicht nur das positive Recht auslegen und ergänzen, sondern diese auch der gesetzgeberischen Willkühr der Tyrannen als Damm entgegensetzen ***). Das berüchtigte: **princeps legibus solutus est in l. 31** (de leg.) steht damit nicht im Widerspruche; denn es bezieht sich nicht auf die Unabhängigkeit des Kaisers von den Gesetzen überhaupt (da vielmehr in vielen Stellen deren Abhängigkeit von dem Privatrechte bestimmt anerkannt ist), sondern auf Formalitäten und Solemnien, von denen der Kaiser frei sey, und darauf, daß er sich Privilegien geben könne ****).

So viel von den Ansichten des **Alterthums** über die in Frage stehenden Theorieen!

Daß bei den Völkern des **neuern** Europa's, namentlich den **germanischen**, die **Vertragstheorie** als Grundprincip anerkannt worden ist, wird Niemand bestreiten, der deren Rechts- und Staatswesen auch nur einigermaßen kennt; daher dies auch selbst die Gegner dieser Theorie, z. B. **Zachariä** †), anerkennen. Eine sehr vollständige Nachweisung

---

*) l. 7. Cod. de jur. et fact. ignor. l. 2. C. de legg.

**) Nov. 83. c. I.

***) Die vielen Stellen hierüber hat **Welcker** Rechts-, Staats- und Gesetzgbgsblch. 1, 76; vgl. 128, und: letzte Gründe S. 53.

****) vgl. **Noodt** de jure summi imp. (Opp. I, 147sqq.) **Welcker** letzte Gründe S. 532, u. **Klüber** Oeffl. R. d. t. Bd. §. 283 N. c.

†) B. Staate I, 179.

dieser Wahrheit aus den altteutschen Rechtsbüchern und den übrigen germanischen Rechtsquellen und Gesetzgebungen hat bereits Welcker gegeben *); daher es überflüssig erscheint, dies Thema noch weiter zu verfolgen.

Eben diesen Völkern war die Lehre von einem unbedingten blinden Gehorsame die unbekannteste Sache von der Welt, da vielmehr bei ihnen die Selbstständigkeit und individuelle Freiheit der Einzelnen eigentlicher Haupt- und Grundzug, oft zum großen Schaden für die Entwickelung eines Staatslebens im antiken Sinne, ihrer Volksthümlichkeit ist **).

Schranken hatte die Fürstenmacht von jeher in Teutschland, wie schon aus dem Tacitus zu ersehen ***); und selbst ihrem Hermann haben die Teutschen nicht vergeben, diese nicht anerkennen zu wollen ****); der Fürst mußte dem Volke schwören, wie dieses jenem †), und überhaupt war, wie Johannes Müller sagt ††), „nur die Majestät bei dem Könige, die Macht bei der Gemeinde; jene waren die ersten Bürger, Herren aber nur als Repräsentanten des

*) Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre I, 154 ff. Dessen Abhandl. f. d. öfftl. Recht S. 194 ff. 388 ff. Vgl. auch Wenck oratio de jur. nat. stud. 1821. p. 91 seq.

**) Eben deshalb spricht ihnen (aber mit Uebertreibung) Vollgraff in s. Polit. Th. III u. IV alle eigentliche Staatsfähigkeit ab, und macht sie zu bloßen Rechtsvölkern.

***) Nec regibus infinita aut libera potestas. Germ. c. 7.

****) Regnum affectans libertatem popularium adversam habuit. Tac. Annal. II, 88.

†) So die Könige der Franken: se unum quemque pro suo gradu ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros esse. Greg. Turon IX, 30, vgl. Capitul. 820—23 Kaiserrecht IV, 8. Sachsenspiegel I, 61, 66, 71; II, 2, 7, 30.

††) Darst. des Fürstenbundes B. III, c. 4.

lang zu vielem wirklich versammelten Volkes, in dessen Ansehen sie handelten.“ Die allgemeinen Reichsangelegenheiten wurden auf Reichstagen berathschlagt und abgethan, welche schon bei den Merovingern und Karolingern (im März und Mai) vorkommen *), und bei denen nicht blos Herzoge, Bischöffe, Grafen und andere Reichsstände, sondern auch andere freie Teutsche, wenn sie nur Einsicht und Ergebenheit besaßen, sich einfinden durften **). Die Rechte des Volks kamen später durch Zufälle, Vernachlässigungen, auch natürliche vernünftige Ursachen an die Landstände und Fürsten, bei denen nun die Kaiser, wie früher bei den Volksgemeinden erschienen, und so blos als mit gemessener Vollmacht versehene Verwalter des Reichs präsidirten. In diesem Sinne erklärte noch Kaiser **Friedrich** I den Umfang seiner Macht ***); in diesem Sinne nahmen und gaben die alten Kaiser vor und von den Ständen Recht ****), und haben neuere sich selbst vor dem Reichstage verantwortet †); in diesem Sinne durften Kriege nicht willkührlich beschlossen werden ††), und selbst im höchsten Stolze der Siege durfte ein Ferdinand sich nicht offen die gesetzgebende Macht anmaßen †††). Letztere

---

*) **Bünau** Teutsch. Reichshist. Th. II, S. 328. **Möser** Osn. Gesch. I, 252 (ed. 3.)

) **Schmidt Gesch. der Teutsch. Th. II, S. 399.

***) „Imperium, cujus apud nos administratio, apud vos auctoritas etc.“ (**Radevic.** III, 27.)

****) Sächs. Landr. B. 3, Art. 55; Reichsabschied 1235, c. 24.

†) Bericht v. d. Verhandl. d. Reichst. zu Regensburg 1613.

††) Nemo nos pro lubitu nostro bella gerere putaverit. Fried. I, apd. **Radevic.** l. c. **Schmidt** l. c. II, 408, III, 146; vgl. **Eichhorn** Staats- u. Rechtsgesch. Th. III, S. 297. (ed. 2.)

†††) „Neue Gesetze können Ihro Majestät nicht machen ohne

war und blieb dem Volke oder dessen Repräsentanten; daher „Gesetze geben" auch noch späterhin nichts hieß, als Privilegien und Concessionen ertheilen und allenfalls den Proceß reguliren *). „Ein Römischer Kaiser, sagt J. J. Moser (kais. Regier. R. u. Pfl. I, 56.), darf nicht willkührlich regieren und blos nach seiner eignen Einsicht handeln, wann es auch nach bestem Wissen und Gewissen wäre, und er nur allein das wahre und allgemeine Beste des teutschen Reichs vor Augen hätte; sondern seine Regierungsrechte seynd durch seine Wahlcapitulation, die Reichsgrundgesetze und das Reichsherkommen eingeschränkt; ja sie werden noch immer mehrers, und fast in allen neuen Capitulationen beschnitten." Dasselbe gilt von den einzelnen Staaten, nachdem die Territorialhoheit sich mehr und mehr ausbildete. Nicht nur daß die Fürsten Unterthanen des Kaisers und Reichs blieben, und ihre eigenen gegen sie bei jenem Schutz zu suchen frei stand **); auch in der innern Verwaltung waren sie durch Stände beschränkt ***), namentlich in Hinsicht der Gesetzgebung und Besteuerung, oft auch, nament-

Consens der sämmtlichen Reichsstände." Hippolyt. a Lapide (ed. 1647 p. 100). Joh. Müller a. a. O. S. 100. — Es wurde schon 1231 auf dem Reichstage zu Worms festgesetzt, daß die Fürsten nicht ohne Zustimmung der angesehenen Landsassen neue Gesetze machen sollten. Diese wichtige Urkunde theilt mit Schultes in s. Coburg. Landesgesch. des M. A. 1814. S. 135.

*) Vollgraff Polit. IV, 251.

**) Pfeiffer Pract. Ausführ. I Vorr. — Merkwürdig ist auch die Bestimmung der goldnen Bulle, welche (Cap. 5) den Pfalzgrafen am Rheine zum Richter über den teutschen Kaiser bestellt. K. E. Schmid Staatsr. S. 34.

***) Eichhorn d. Staats- und Rechtsgesch. Th. III, §. 423 ff.

lich was ihre Particularkriege betraf, in Hinsicht der vollziehenden Gewalt *).

Was die übrigen neu europäischen Nationen betrifft, bei denen sich ebenfalls die unzweideutigsten geschichtlichen Beweise der Anerkennung der Staatsvertragstheorie und der Beschränkung der höchsten Gewalt finden; so müssen wir uns der Kürze wegen mit folgenden Andeutungen begnügen.

Wem verdanken Hugo Capet und Pipin von Herstall ihre Macht anders, als einem Vertrage der geistlichen und weltlichen Großen? Wurde nicht noch in dem berühmten états de 1483, wie so eben Capefigue in seiner trefflichen histoire de la reforme berichtet **), das Princip der souveraineté nationale auf das bestimmteste proclamirt? Bei dieser Gelegenheit sprach sich, wie ebenfalls Capefigue mittheilt, Maitre Phillippe Pot, Seigneur de la Roche, Deputirter des Adels von Burgund, folgendermaßen aus: „Messers, quand les hommes se mirent ensemble, ils élurent pour roi et pour maistre ceux de leurs égaux les plus sages; ceux qui ainsi eslus ne songèrent qu'à pilleries et des pouilles ne sont point pasteurs, mais loups ravissans. Un estat ou gouvernement est la chose publique, et la chose publique est la chose du

---

*) Es galt in letzterer Hinsicht das alte Sprichwort: „wo wir (die Stände) nicht mitrathen, da sollen wir auch nicht mitthaten." Eine Menge Belege für diese Abhängigkeit der Fürsten finden sich in Struben Nebenstunden Th. II, Abhdl. 10, §. XIII, u. J. J. Moser Landeshoh. in Militairsachen c. 3; vgl. den „Versuch üb. d. Ursp. d. ldstd. R. in Bayern" I, S. 296.

**) t. I, p. 50. — Vgl. Hume polit. Versuche, übers. von Kraus S. 300 Not.

peuple qui a fait eslections des rois et confère la puissance; or vous êtes les représentans de ce peuple."

Erklärte das französische Parlament nicht noch in seiner Vorstellung vom 18. März 1766 dem Könige, daß dessen Verordnungen nicht eher rechtsgültig seyn könnten, bis sie vom Parlament gehörigermaßen einregistrirt worden *). — Ließ nicht schon 1222 König Andreas von **Ungarn** ein Gesetz in die von allen Königen zu beschwörende Staatsconstitution einrücken, welches dem Volke erlaubte, gegen die Unterdrücker zu insurgiren, ohne deshalb für Rebellen gehalten zu werden; und beschwor nicht noch 1740 Maria Theresia diesen Eid? **) Ist es nicht bekannt, daß in Aragonien der sogenannte Justizia zum constitutionsmäßigen Richter über die Streitigkeiten des Königs mit seinen Ständen ernannt wurde, und daß noch im 17ten Jahrh. die Cortes dem Könige die Krone mit den Worten gaben: Wir, die wir so viel gelten als Ihr, machen Euch zu unserem Könige und Herrn mit dem Beding, daß Ihr uns unsere Rechte und Freiheiten ungekränkt lasset, und anders nicht ***). — Sind nicht die Beschränkungen der höchsten Gewalt in England durch die sog. magna charta u. s. w. weltbekannt, und wird nicht noch in der Bill of rights vom Jahre 1688 das Widerstandsrecht der Unterthanen im Falle einer Verfassungsverletzung ausdrücklich anerkannt? ****) — Fanden

---

*) Möser Osn. Gesch. I, 255 (führt die Stelle in extenso an.)

**) Ewald über Revolut. S. 309.

***) Spittler Entwurf die Gesch. der Europ. Staaten; I, 20. Feuerbach Antihobbes S. 248. Schmid Staatsr. S. 34.

****) Delolme Verfass. v. Engl. B. 2. C. 14 (S. 292 d. Altonaer Uebersetzung 1819.)

sich nicht ähnliche Beschränkungen durch Staatsverträge in den ehemaligen Wahlreichen von Polen, Schweden und Dänemark, und muß sich nicht selbst in dem letztgenannten Staate, der seiner Form nach, bekanntlich schon lange eine reine Autokratie ist, der Monarch wenigstens salben lassen? *) — Doch genug der historischen Belege für eine Sache, für die ohnehin die ganze Geschichte des constitutionellen Lebens in der neuern Zeit so deutlich spricht.

Sonach ergiebt sich wohl zur Genüge, daß die gerügte Darstellung und Bestreitung der Staatsvertragstheorie, als eine bloße nicht durch die Geschichte begründete Erfindung oder Fiction der Philosophen, und die Empfehlung des entgegengesetzten Dogma vom unbedingten Gehorsam selbst höchst unhistorisch eine leere Erdichtung und ein wahres Schreckgespenst ist, das wenigstens in dem Gebiete der Staatswissenschaften nicht länger geduldet werden sollte, wenn gleich es in der Staatspraxis wohl noch geraume Zeit spuken wird, da es mit gewissen Regierungsmaximen freilich sich trefflich verträgt; gewiß aber nicht mit der Maxime, von der Feuerbach**) sagt, daß sie von jeher der Wahlspruch jedes freien Mannes war und es immerdar bleiben wird: **malo turbulentam libertatem quam quietum servitium!**

---

*) Vollgraff Polit. IV, 288.

**) Antihobbes S. 180.

Google

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Ueber das Institut der Friedensrichter, insonderheit über ihre Competenz und ihr Amtsverhältniß zu den übrigen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, von Henrion de Pansey, erstem Präsidenten des Cassationshofes zu Paris. — Uebersetzt und mit erläuternden, berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen und einer Vorrede über die zweckmäßigste Organisation des Richteramtes in den Provinzen des linken Rheinufers begleitet von Ludwig Hoffmann, kön. bayrischem Appellationsgerichtsrathe. Zweibrücken, 1834, Ritter, XXXVIII u. 744 S. gr. 8.

Es gehört zu den eigenthümlichen Erscheinungen unsrer Zeit, daß, während in Teutschland das constitutionelle System meistens nach der französischen (weniger nach der brittischen) Form ins Leben trat, die, in ihrer ursprünglichen Gestalt, höchst wohlthätige Institution der Friedensrichter, die selbst Napoleon beibehielt und die theilweise ein wirksames Gegengewicht gegen die Allmacht der Bureaukratie zu bilden vermag, weder Anklang, noch Aufnahme fand, während neuerlich etwas Aehnliches dieser Institution in einigen Provinzen Preußens durch die Schiedsrichter eingeführt ward.

Ref. darf kein competentes, d. h. kein auf die Beobachtung der Praxis gestütztes, Urtheil über das Institut der Friedensrichter sich erlauben; allein nach der Theorie, und

nach den Erfahrungen, die in England darüber bestehen, kennt er wenige politische Institute, für welche er sich in constitutionellen Staaten so zuversichtlich erklärt, als das der Friedensrichter. Er verlangt aber dabei daß die Friedensrichter durch freie Wahl (die freilich an bestimmte Bedingungen für Wähler und Gewählte gebunden seyn muß,) ernannt werden; daß ihr amtlicher Wirkungskreis (ihr Ressort) gegen die eigentliche Gerechtigkeitspflege, und gegen die Administration im engern Sinne, genau abgegrenzt werde, um Collisionen im Voraus zu beseitigen; und daß die Friedensrichter nie unter die Kategorie der Staatsdiener gebracht werden, weil sie dann, nach der Staatsdienerpragmatik, der Bureaukratie verfallen, und — wie jede Bureaukratie — nie das Zutrauen des Volkes gewinnen würden, worauf es doch bei dem Ressorte und bei dem gewünschten Erfolge der Friedensrichter hauptsächlich ankommt. Ja Ref. hat die Ueberzeugung, daß eben das Institut der Friedensrichter in gewisser Hinsicht das wirksamste Gegengift gegen die möglichen Ausschreitungen der Bureaukratie gewähre, und das große Mißtrauen der mittlern und untern Stände gegen die bureaukratische Verwaltungsform beseitigen würde, sobald die Friedensrichter, rechtlich gewählt, und von der Regierung bestätigt, eine unabhängige Stellung zwischen der Regierung und dem Volke einnehmen würden; denn nur auf diese Weise kann die — man sage dagegen, was man wolle — durch die Dienstpragmatik vielfach beschränkte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes in mehrern wesentlichen Elementen gerettet und aufrecht erhalten werden. Ref. glaubt daher, daß das Institut der Friedensrichter eben so sehr in

Digitized by Google

dem Interesse der Regierung, wie des Volkes liege, und daß — bei zweckmäßiger Organisation desselben — durch dasselbe die Ilias malorum der Bureaukratie (freilich nur in dem einzigen Verwaltungszweige der Justiz) gemildert werden könne.

Daß nun, bei der noch in manchen teutschen Staaten thatsachlich vorliegenden vielfachen Unkunde und Unbehülflichkeit in constitutionellen Formen und Lebensfragen, eine Schrift, wie die vorliegende, höchst willkommen seyn muß, bedarf keines Beweises. Sie wird theils die Tausende, die noch keinen deutlichen Begriff von dem Institute und dem Ressorte der Friedensrichter haben, in dieser Sache orientiren; theils wird sie den nothwendigen Zusammenhang dieses Instituts mit der constitutionellen Form der Gerechtigkeitspflege bestätigen; theils wird sie — und dies hauptsächlich durch die treffenden Bemerkungen des Herausgebers — die Mängel des Instituts der Friedensrichter nach französischer Form vergegenwärtigen, und die Aufmerksamkeit der Männer vom Fache auf die Vorschläge des Verf. zur zweckmäßigen Gestaltung dieses Instituts auf dem constitutionellen Boden Teutschlands hinleiten.

Den Männern vom Fache darf Ref. nicht erst sagen, mit welcher Berechtigung als Schriftsteller und vieljähriger practischer Geschäftsmann der Herausgeber auftritt. Schwerlich dürfte es einen teutschen Staatsmann geben, dem die „staatsbürgerlichen Garantieen 2 Theile“ des Verf. in beiden Auflagen, so wie dessen „Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger, 2 Theile“ unbekannt geblieben wären. Wer aber den Verf.

aus diesen Schriften kennt, bedarf keiner neuen und besondern Veranlassung, das vorliegende Werk zu studiren.

So reichhaltig und inhaltsschwer das Werk ist; so kann doch die Anzeige desselben sich nur im Allgemeinen halten, und muß zunächst darauf sich beschränken, wie der Uebersetzer und Herausgeber selbst das Original beurtheilt, und wie er über die zeitgemäße Organisation der Friedensgerichte sich erklärt, da er, ein Bewohner des bayrischen Rheinkreises, dieses Institut nach seiner vielseitigen Praxis in einem Zeitraume von mehr als 30 Jahren kennen lernte.

Der Verf. des Originals, welches in Frankreich neun Auflagen erlebte, war, nach der Vorrede des Herausgebers, ein sehr fruchtbarer Schriftsteller im Fache der practischen Jurisprudenz. Der Uebersetzer nennt seine Werke, unter welchen wohl die über die Pairie, und über die Nationalversammlungen in Frankreich seit dem Ursprunge der Monarchie bis zur letzten Versammlung der Reichsstände im Jahre 1614 oben anstehen dürften. Napoleon, der seine Männer zu erkennen und zu wählen — und eben durch die richtige Würdigung der Intelligenz den militairischen Druck der, von ihm auf das ganze Staatsleben übergetragenen, Bureaukratie zu mildern — verstand, ernannte den Verf. zum Präsidenten der section des requêtes im Cassationshofe, zum Staatsrathe und Freiherrn. Nach Napoleons Sturze übertrug ihm die provisorische Regierung auf kurze Zeit das Portefeuille des Justizministers, und unter Karl 10 ward er, nach Desèze's Tode, erster Präsident des Cassationshofes.

Das Institut der Friedensrichter erfuhr bekanntlich in Frankreich seit 1790, wo es eingeführt ward, bis 1807

(wo der Coder für das gerichtliche Verfahren erschien) mehrere wesentliche Veränderungen. — Der ursprüngliche Zweck des Instituts war, für geringfügige Civilsachen, und für solche, die von einem verständigen und rechtlichen Landmanne oft besser, als von Rechtsgelehrten entschieden werden können, eine patriarchalische Rechtspflege einzuführen. Der Friedensrichter mit seinen vier Assessoren ward von den Einwohnern der damals kleinen Bezirke der Friedensgerichte, fast ohne alle Beschränkungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, auf zwei Jahre ernannt. Allein der Erfolg entsprach der Erwartung des Gesetzgebers nicht. Statt der unbedingten Volkswahl führte Napoleon Vorschläge zu Candidaten für die Stelle eines Friedensrichters ein, aus welchen er Einen ernannte. Die Friedensrichter wurden auf lange Zeit ernannt, und die Bezirke der Friedensgerichte bedeutend vergrößert. Ihre Attribution erhielt bald eine weit größere Sphäre. Zuerst ward ihnen die Bestrafung der einfachen Polizeiübertretungen, hierauf, nach und nach, eine Menge anderer Amtsverrichtungen, die durchaus nicht für Männer des Friedens passen, zugewiesen. „Sie sind, sagt der Verf. S. XV., mit Einem Worte Staatsbeamte geworden, beziehen ansehnliche Besoldungen, und genießen alle Rechte der Dienstpragmatik. — Daß durch die unmittelbare Ernennung der Friedensrichter durch die Regierung, ohne alle Mitwirkung der betheiligten Einwohner, durch ihre Eigenschaft als Staatsbeamte, und durch die ihnen zugetheilten vielen, bedeutenden und sogar außerordentlichen Attributionen das ursprüngliche Institut vom Grunde aus zerstört worden ist, liegt zu Tage." — Darauf wirft der Verf. zwei Fragen auf: Ist diese totale Verwandlung vortheilhafter für die

Einwohner? Wird sie nicht vom monarchischen Principe gefordert? — Ref. beantwortet sogleich die zweite Frage, weil er — noch völlig abgesehen von den möglichen und häufigen Mißgriffen bei der bureaukratischen Ernennung zu Friedensrichtern — diese Ernennung dem monarchischen Principe für bedenklicher erklärt, als wenn, freilich unter zweckmäßigen Bedingungen der Wahl und der Wählbarkeit, der Friedensrichter durch das Zutrauen seiner Mitbürger ernannt wird. Für die Fälle, wo der Friedensrichter vermittelnd eintreten soll, erregt ein bureaukratisch Ernannter Mißtrauen bei der Masse; denn sein Ressort ist ein anderes und soll ein anderes seyn, als bei den Administrativbeamten. Deshalb stimmt Ref. mit dem Verf. im folgenden Ausspruche (S. XVI) überein, wodurch zugleich auch die erste Frage sich erledigt: „Für geringfügige Streitigkeiten ist die schnelle, definitive und kostenlose Rechtspflege nach dem natürlichen Rechtsgefühle eines braven, im Leben der untern Volksclassen erfahrnen und mit den Localitäten, den Bedürfnissen und dem Charakter seiner Mitbürger vertrauten, gescheiten Mannes offenbar viel Tausendmal mehr werth, als die gelehrten Abhandlungen in den Beweggründen des Urtheils mit Citaten von Gesetzen und Autoren ausgespickt. Ein solcher Richter, der nichts zu bestrafen, nur geringe Mißverhältnisse auf der Stelle abzuthun hat, seinen Mitbürgern als ein vernünftiger und rechtlicher Mann bekannt ist, erwirbt sich ein Vertrauen und eine Achtung unter ihnen, die keine Ernennung von oben, wäre sie auch über alle Kritik erhoben, keine Gelehrsamkeit, kein Talent, selbst nicht die reinste Tugend eines ihnen fremden Mannes bewirken kann."

Völlig stimmt Ref. dem Verf. darin bei, daß die ursprüngliche Organisation der Friedensgerichte dadurch fehlerhaft war, weil die Stubenphilosophen der ersten Nationalversammlung den Fehler der bloßen Theoretiker begingen, daß sie das Volk für mündig hielten. Man unterschied nicht zwischen der, dem Volke zuzugestehenden, Mitwirkung bei der Wahl seiner Obrigkeiten, und zwischen der Unbeschränktheit der activen Wahlfähigkeit aller Einwohner. Dazu kamen die ursprünglich angenommenen viel zu kleinen Bezirke, in welchen sie gewählt wurden, weil hier die Auswahl zu beschränkt, und mancherlei äußern Einflüssen leicht ausgesetzt war. (Beinahe an ähnlichen Uebeln kränkelt in manchen Gemeinde- und Städteordnungen die aufgestellte Art und Weise der Wahl und Wählbarkeit der Gemeinderepräsentanten und der Magistrate.) Deshalb dürfte der wohlthätige Einfluß der Friedensgerichte hauptsächlich dadurch bewirkt werden: 1) daß zweckmäßige Bedingungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit — nicht blos ein großer Grundbesitz und hoher Census, sondern practische Intelligenz und erprobte moralische Gediegenheit — festgesetzt, 2) die Mitwirkungen der Einwohner zur Wahl ihrer Friedensrichter auf bloße Vorschläge beschränkt, 3) die Bezirke für die Wirksamkeit der Friedensrichter weder zu klein, noch zu groß ausgemittelt, 4) die Jahre ihrer Function nicht über 3 (doch mit dem Rechte der Prolongation) angenommen, und 5) ihre Ressortverhältnisse genau bestimmt, und von dem gelehrten Richteramte, so wie von der eigentlichen Administration, sorgfältig unterschieden würden. In den meisten dieser Puncte stimmt der Verf., in der Vorrede, mit dem

Ref. überein; und deshalb empfiehlt Ref. die dahin gehörenden Abschnitte dem Studium seiner Leser. Nur in der scharfen Bestimmung der Ressortverhältnisse der Friedensrichter weicht Ref. in einigen Puncten von dem Verf. ab; doch würde diese Ausführung im Einzelnen zu weit führen. Für eine Besoldung der Friedensrichter aus der Staatscasse, oder aus dem Gemeindevermögen, oder durch Sporteln kann Ref. nicht stimmen; doch unterliegt der völlige Wegfall einer Besoldung und Entschädigung für Mühewaltung und Zeitverlust ebenfalls großen Bedenken. Denn als bloßes Ehrenamt könnten es blos die Reichen, oder die großen Grundbesitzer übernehmen; würde bei diesen aber auch in jedem Falle die höhere Intelligenz und das Zutrauen des Volks zu ihrer sittlichen Würde sich finden? — Am sichersten ist es, aus einer Provinzialumlage die mäßige Besoldung der Friedensrichter aufzubringen, weil, bei dem jetzigen Zustande des Privat- und Staatslebens, die große Mehrzahl der einsichtsvollsten und sittlich würdigsten Männer auch an die Bedingungen des irdischen Lebens denken muß, und die Ehrenämter in Nordamerika schon deshalb keine Anwendung auf Teutschland leiden, weil es dort keine solchen Steuermassen und Steuerhöhen giebt, wie in der alten Welt.

Mögen diese allgemeinen Andeutungen hinreichen, auf ein Werk aufmerksam zu machen, dessen Gegenstand in der teutschen Literatur noch nirgends vollständig, sondern nur beiläufig behandelt worden war; ein Werk, das übrigens durch die Zusätze und Berichtigungen des Uebersetzers für Teutschland erst recht brauchbar ward, und aus welchem, namentlich die Administrativbeamten, vielfache Belehrung und deutliche Begriffe über den innern Zusammenhang der

Friedensgerichte mit den übrigen Zweigen der Gerechtigkeitspflege und der Administration erhalten, so wie ihre Ansichten und Urtheile über das hier ausführlich behandelte und hochwichtige Institut des Cassationshofes schöpfen werden.

Friedrich Wilhelm I, König von Preußen, von Dr. Friedrich Förster, Kön. Pr. Hofrathe, des eisernen Kreuzes und St. Georgen-Ordens Ritter. Erster Band. Potsdam, 1834, Riegel. XVI u. 412 S. gr. 8. (Dazu der erste Band des Urkundenbuches, 92 S. gr. 8.)

Mit welchem Tacte und Erfolge der Verf. des vorliegenden Werkes in der geschichtlichen Literatur sich ankündigt, wissen die Leser der „Jahrbücher" bereits aus seiner Biographie Wallensteins, welcher vor Kurzem gedacht ward (1834. Juliheft, S. 79). Auf gleiche Weise begann der Verf. die Schilderung des Lebens und der Regierung Friedrich Wilhelm I: den Kenner der Geschichte ansprechend durch umsichtige Benutzung der vorhandenen Quellen und vieler noch ungedruckten Urkunden und Nachrichten, und zugleich den Dilettanten befriedigend, durch die populaire, anziehende und viele Einzelnheiten, allerdings etwas weit, aber nie ermüdend ausspinnende Darstellung. Darin gleicht das vorliegende Werk theilweise dem von Preuß über Friedrich 2: Gründlichkeit, wie sie der geschichtliche Forscher verlangt, wenn er gleich den höhern politischen und diplomatischen Standpunct vermissen dürfte, (der übrigens bei einer Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I weniger vorwalten kann, als bei der seines großen Sohnes), und dabei eine Masse von Einzelnheiten, von Anekdoten, von Persönlichkeiten, welche, ohne den eigentlichen

geschichtlichen Werth des Werkes zu erhöhen, demselben doch den Reiz des Neuen und Ansprechenden in den weiten Kreisen der Lesewelt giebt. Genug, der Verf. hat so geschrieben, daß ihn der Gelehrte nicht entbehren kann, daß aber auch in allen bedeutenden Lesebibliotheken sein Werk sehr willkommen seyn wird. — Als Quellen, woraus ihm handschriftliche Mittheilungen zuflossen, nennt er (S. XIV) 12; unter den Hülfsmitteln vermißt Ref. das, mit politischer Umsicht und mit Berücksichtigung der gleichzeitigen diplomatischen Verhältnisse geschriebene, Werk: histoire de la vie et du régne de Frédéric-Guillaume etc. 2 Tom. à la Haye, chez Moetjens, 1741. 8. (von de Marquiniere.) Vielleicht hätten auch unter den Hülfsmitteln Pauli, Th. 8, S. 1—296, Buchholtz Th. 5 (oder neueste Brandenb. Geschichte Th. 1) S. 1—208, und Baczko's Geschichte Preußens, Th. 6 S. 349 ff. genannt zu werden verdient. Pauli und Buchholtz haben Massen; Baczko Urtheil. Daß unter den angeführten mémoires von Friedrich 2 der vierte Theil gemeint sey, welcher eine treue und wahre Schilderung der Regierung seines Vaters enthält, versteht sich von selbst. — Der Verf. selbst bearbeitete bereits im Jahre 1823 eine Geschichte der Jugendjahre Friedrichs des Großen, welcher er eine Schilderung des Lebens und der Regierung Friedrich Wilhelms 1 einlegte; jetzt erweitert er diese Skizze zu einer vollständigen Biographie des Letztern, wie sie als Monographie noch fehlte.

Vor den frühern Bearbeitern der Geschichte Friedrich Wilhelms 1 hat der Verf. voraus, daß die Ministerien des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ihm die Genehmigung zur Benutzung des geh. Staats-

und Cabinetsarchivs ertheilten; allein von seinem richtigen Tacte in der Aufnahme und Verarbeitung der ihm vorliegenden Massen zeugt es, daß er dem Urkundenbuche keine zu große Ausdehnung gab, sondern die Urkunden öfters, bei den betreffenden Stellen, in den Text einfügte. Besonders interessant ist (v. S. 33 an) die zweite Beilage des Urkundenbuches, theils wegen der vielen aufgenommenen Facsimile von der Hand des Königs, theils wegen der mitgetheilten (gewöhnlich lakonischen) eigenhändigen Marginal-Resolutionen des Königs auf Berichte seiner Cabinetsminister, geheimen Räthe ꝛc. Man lieset diese 191 Marginal-Resolutionen mit um so größerem Interesse, weil sie einer Welt und Zeit angehören, die für die civilisirten Völker abgelaufen ist, und, wenn sie gleich viele Züge von hellem Verstande und recht gesundem Urtheile enthalten, doch durchgehends die grelle Farbe des strengsten Absolutismus teagen. Unter allen Cabinetsbefehlen des Königs trägt aber keiner diese Farbe stärker als der vom 1. Nov. 1730 (S. 369), durch welchen der König die von dem Kriegsgerichte über den (mit dem Kronprinzen entflohenen) Lieutenant Katt ausgesprochene Strafe (Cassirung und mehrjährige Festungsbaustrafe) zur Todesstrafe durch Enthauptung verschärft, und dem Kriegsgerichte „kahle raisons“ vorwirft. — Allerdings ist dieser ganze passus der stärkste Schlagschatten in der autokratischen Regierung Friedrich Wilhelms, welche übrigens wenigstens eben so viele Lichtseiten, als Schattenseiten, enthält. Daß er kein großer Geist, sondern theilweise beschränkt war, erhellt aus seiner Art, Haus und Staat zu regieren, und Theil zu nehmen an den auswärtigen Angelegenheiten seiner Zeit, so wie

an manchen Sonderbarkeiten und Kleinlichkeitskrämereien (namentlich im Militairdienste); allein hohe Rechtlichkeit (wo ihn nicht die Leidenschaft fortriß), große Popularität im Kreise seiner nähern Bekannten, (wo er bisweilen auch ein derbes Wort vertrug), und strenge Wirthschaftlichkeit in den Finanzen stellen ihn, in der Reihe der preußischen Regenten, weit höher, als seinen Vater Friedrich 1, wenn er gleich nicht das Urbild seines Großvaters erreichte, und von seinem großen Sohne verdunkelt ward. Ueberall stellt die Geschichte das Ergebniß heraus, daß Regenten, die nach Geist, Willen, Politik und Erfolg, zur Mittelclasse der Geister gehören, nur dann in der Geschichte gewinnen, wenn sie schwächere Nachfolger haben, nothwendig aber verlieren, wenn ihr Nachfolger sie in den Haupteigenschaften eines Regenten überflügelt.

Der vorliegende erste Theil umschließt 8 Capitel. Das erste, einleitende, behandelt den Hof und die Regierung Friedrichs 1; das zweite schildert Friedrich Wilhelm als Kronprinzen; das dritte die Persönlichkeit und den Charakter desselben, so wie die ersten Einrichtungen seines Hofstaates; das vierte die Tagesordnung, Beschäftigung, Erhohlung, Tafel, Promenaden, Feste, fremde Gäste, und das Tabakscollegium; das fünfte die Hofnarren und lustigen Räthe, Gundling, Faßmann, Bartholdi, Kornemann, Graben zum Stein, Nossig, Morgenstern; das sechste Schauspiele, Theater, Oper; das siebente Lebensweise des Königs nach der Jahreszeit, Musterungen, Reisen, Jagden; das achte endlich schildert den König als Hausvater.

Schon diese vielfachen Rubriken verkündigen die reichhaltige Ausbeute, welche für die vielseitigsten Leser hier dar-

geboten wird. Nach dieser Behandlung und Vertheilung des Stoffes wird der **zweite** Band in **politischer** Hinsicht den ersten übertreffen, so wie der **erste** hauptsächlich das Privat- und häusliche Leben des Königs vorzeichnet. — Ref. erlaubt sich nur einzelne Aushebungen aus diesem Bande.

Sehr treffend bemerkt der Verf. sogleich Einleitungsweise, daß Ludwig 14 von Frankreich seinen überwiegenden Einfluß auf sein Zeitalter besonders dadurch bethätigte, „daß auf einem jeden europäischen Throne zu seiner Zeit ein Ludwig 14 in größerm oder kleinerm Maasstabe (nach dem Grundsatze: moi c'est l'état) saß;" daß aber, in Preußen wenn gleich die Regierung Friedrichs 1 als die eines vierzehnten Ludwigs bezeichnet werden muß, ein Friedrich Wilhelm 1 folgte, „ein König von derbem, teutschem Schrote und Korne, der mit eigener gesunder Kraft sein Scepter führte, und den weitern Fortschritten der Universalherrschaft des Franzosenthums in Teutschland einen festen Damm entgegensetzte." Wie verschwenderisch unter Friedrich 1 gewirthschaftet ward; darüber vergleiche man von S. 54—70 die ganz detaillirten Berechnungen an Lieferungen für die Tafeln, an Besoldungen u. s. w., wo schon Besoldungssummen an Hof- und Staatsdiener zu 4000, 2600 und 2000 Rthlr. vorkommen, und 23 Kammerjunker jeder mit 800 Rthlr. Gehalt (im Ganzen 32 besoldete Kammerjunker, 7 Hofjunker ꝛc.). Von den Leib- und Hofmedicis erhielt der erste 1616 Rthlr. der zweite 1200 Rthlr., der Leibmedicus Hoffmann 2000 Rthlr. u. s. w. — Als Anekdote möge hier stehen, daß Friedrich Wilhelm, damals vierjähriger Erbprinz, am 29. Dec. 1692, während man ihn ankleidete, mit seinen Schuhen spielte, eine dazu gehörige silberne Schnalle (einen reichlichen Zoll

lang, einen halben Zoll breit, mit einem Haken zum Einhängen und beweglichen Dorne — sie wird noch auf der Kunstkammer in Berlin aufbewahrt —), als man sie ihm nehmen wollte, in den Mund steckte und sie verschluckte. Bei Hofe entstand die größte Angst, der Prinz aber lachte und spielte, der Arzt verordnete ein Abführungsmittel, und am zweiten Tage ging die Schnalle auf gewöhnlichem Wege ab. — Wie kühn und keck Friedrich Wilhelm schon als Knabe war, belegt, daß er einen ihm bestimmten neuen Schlafrock von Brocard ins Kamin warf, und bald darauf, als mehrere Kammerherren und Höflinge mit ungeheuern aus Paris verschriebenen Wolkenperücken in dem Vorzimmer des Königs am Kamine sich wärmten, seine eigene Stutzperücke mit den Worten: „ein Hundsfott, wer es mir nicht nachthut" ins Feuer warf, worauf auch die theuern Wolkenperücken in die Flamme, zum großen Leidwesen der Höflinge, fliegen mußten.

Im Jahre 1728 besuchte der König August von Polen den König Friedrich Wilhelm. Der Verf. (S. 218 ff.) berichtet die kostspieligen Feierlichkeiten dabei nach den einzelnen Tagen. Kaum war aber August nach Warschau abgereiset, als Friedrich Wilhelm (S. 225) seinem Marschallamte befahl, „nach des Königs von Polen Abreise die Haushaltung wieder in Ordnung zu bringen, und, wie vorher, alle mögliche Menage zu observiren." Der König befiehlt, daß künftig von Hamburg und andern fremden Orten, ohne Anfrage bei ihm, nichts verschrieben werden soll. „Hingegen soll das Marschallamt die Veranstaltung treffen, daß jeder Zeit gutes Rindfleisch, gute fette Hühner und dergleichen vorhanden und consumiret werden."

Eine Masse von einzelnen Anekdoten drängte der Verf. in diesem Bande zusammen, welche den Lesern sehr willkommen seyn werden. Aus der großen Zahl greift (S. 241) Ref. die heraus, wo der Buchbinder Reichardt in Berlin den König beim Ausreiten antrat, und ihm klagte, er habe einen Proceß bei dem Stadtgerichte, den er nicht zu Ende bringen könne, weil er Feinde auf dem Rathhause habe. Der König ernannte ihn sogleich zum Rathsherrn mit Sitz und Stimme, befahl ihm aber, über die Wirthschaft des Magistrats zu berichten. Nach einiger Zeit sah ihn der König wieder auf der Straße, rief ihn, und machte ihm Vorwürfe, daß er ihm nichts von der schlechten Wirthschaft des Magistrats berichtet habe. Reichardt erklärte, daß er, seitdem er mit dazu gehöre, anderer Ansicht geworden sey. „Ihr seyd alle Schelme — rief ihm der König zu — Wenn ihr nicht mitregiert; so räsoniert ihr, und wenn ihr dann mit regieret, so macht ihrs nicht besser, als die andern.“ — wie viel hat sich doch nach einem Jahrhunderte verändert! — Man lese, wie der König bei großen Gichtschmerzen (S. 244) mahlte, und seine Gemälde an Bilderhändler verkaufte; wie die Zusammenkünfte in dem sogenannten „Tabakscollegium“ (S. 246 ff.) waren; wie er den Gundling behandelte (z. B. durch Diplom zum Freiherrn erhob S. 263, ihn zum Kammerherrn 1726 machte, ihn aber auch nöthigte, einen Affen — ganz wie Gundling bekleidet und mit einem Kammerherrnschlüssel ausgestattet — bei Tafel als Sohn anzuerkennen und zu umarmen). — Wie hart aber der König seyn konnte, wenn sein Zorn gereizt ward; darüber muß man den Verf. bei der mißlungenen Flucht des Kronprinzen und über das Schick-

sal Katt's lesen. Von großem Einflusse auf den König in dieser Angelegenheit war das (S. 374) mitgetheilte Schreiben des östreichischen Gesandten, Grafen von Seckendorf. — Interessant sind die Mittheilungen über die allmählige Aussöhnung des Vaters mit dem Sohne, und wie er, am Tage seines Todes (31. Mai 1740), dem Kronprinzen die Krone, das Scepter, den Schlüssel zum Schatze übergab, ihm seinen Segen ertheilte, und ihm die Anordnung zu seiner Beerdigung (S. 408—12) vorlegen ließ. Je weiter die in diesem Bande geschilderte Welt von der unsrigen abliegt; desto lehrreicher und ansprechender ist ihre, auf so viele Thatsachen und Urkunden gegründete, Darstellung!

Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse in den Vereinsstaaten Teutschlands. Herausgegeben von dem Königl. Preuß. geh. Rechnungsrevisor Schönbrodt. Ersten Bandes erste Lieferung. Potsdam, 1834, Riegel. 102 S. gr. 8. (geheftet) Zweite Lieferung, von S. 103—22. Nachtragsblätter XXXI S. (Der Band, der aus drei Lieferungen besteht, kostet 1 Rthlr. 10 Sgr. im Subscriptionspreise.)

Der Gedanke zu dieser Sammlung war zeitgemäß; Plan und Ausführung, so weit sie in den beiden ersten Heften vorliegen, sind gut; der Text der Verordnungen ist correct abgedruckt; die Einleitung, deren Ref. sogleich gedenkt, giebt in gedrängter Kürze einen deutlichen Ueberblick; die Sammlung wird also für die gesammten Vereinsstaaten nützlich und willkommen seyn. Nur würde Ref. rathen, in Zukunft blos die hierher gehörenden Verordnungen

mit den zum Verstehen und zur Vergleichung nöthigen Anmerkungen und Erklärungen, nicht aber besondere doctrinelle Abhandlungen über verwandte Gegenstände aufzunehmen. Zu den letztern rechnet Ref. aber keinesweges (Heft 2. S. XIX) das sehr interessante Verzeichniß der im Auslande angestellten kön. preußischen Consuln, und die Nachweisung (Heft 1. S. 53) der (seit 1819) von Preußen, Bayern und Würtemberg in den Zollverband gezogenen Enclaven von andern teutschen souverainen Staaten. Solche, wenige Seiten füllende, dem Handelsstande aber sehr willkommene, Mittheilungen — z. B. über das in den einzelnen Vereinsstaaten bei dem Zollwesen angestellte Hauptpersonale, über die Zollämter erster und zweiter Classe u. a. — wünscht Ref. recht oft zu finden, weil der Preuße und der Sachse dadurch die Verhältnisse in Bayern, Würtemberg, Kassel und Darmstadt, und der Bayer, Würtemberger und Hesse die in Preußen und Sachsen näher kennen lernt. — Da der Zollverein 22 Millionen Teutsche bereits umschließt; so wird es für die folgenden Lieferungen nie an Materialien fehlen, und Ref. erwartet sie um so gewisser, weil der Herausgeber selbst (Heft 1. S. VII) erklärt, daß die Grundlagen seiner Sammlung die Gesetzsammlungen und die Regierungs- und Amtsblätter der sämmtlichen Vereinsstaaten, die gedruckten Verordnungen und Reglements der Verwaltungsbehörden, sonstige Sammlungen von Verordnungen, welche unter öffentlicher Autorität erscheinen, und die Mittheilungen, welche dem Herausgeber von den auswärtigen Ministerialbehörden zugesagt wurden, bilden sollen.

Die Einleitung ist eine Abhandlung des Herausgebers, welche von seiner Sachkenntniß zeigt. Sie geht aus von der

in Preußen bis 1816 bestehenden Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse, weiset den Uebergang zu seinem jetzigen Systeme nach, und charakterisirt das Zollgesetz von 1818 und dessen weitere Ausbildung. Darauf berichtet der Verf. über die seit 1819 erfolgten Zoll- und Handelsvereinigungen teutscher Staaten, und schließt im 12ten Abschnitte mit Betrachtungen, welche die Lichtseiten dieses Zollsystems und seiner Ausdehnung auf die Vereinsstaaten mit lebendigen Farben schildern. Allerdings fehlen die Schattenseiten, welche dieses System, wie jede irdische Einrichtung, hat, und welche in politischer, staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht erwogen werden können, ohne die bedeutenden Vortheile dieses Vereins deshalb zu verkennen.

Die mitgetheilten wichtigsten Urkunden sind: (Heft I. S. 69.) das sächsische Zollgesetz vom 4. Dec. 1833, mit den dazu gehörigen Beilagen; mehrere würtembergische Verfügungen seit dem März 1834, betreffend: die Erleichterungen im Abfertigungsverfahren für die auf bestimmten Straßen gehenden Transit- und Hallgüter; die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande; die nähere Bezeichnung des Zollgrenzbezirks und die Controlirung der Waarentransporte in demselben; die vorbehaltenen Ausgleichungssteuern u. s. w.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Standpuncte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet von K. E. Liebe (zu Oppurg). Neustadt an der Orla, 1834, Wagner. XII u. 72 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Der Verf. der vorliegenden kleinen Schrift erklärt sich über den besprochenen Gegenstand mit Sachkenntniß (dies be-

zeugt seine vielseitige Belesenheit in den angeführten Werken der Rechtsphilosophen, der eigentlichen Publicisten, und der positiven Juristen im engeren Sinne), mit Ruhe und Mäßigung, und in einer klaren Form der Darstellung. Die Schrift zerfällt in einen allgemeinen Theil, welcher allgemeine staatsrechtliche Sätze (Staat, Staatsgewalt, Staatsoberhaupt, Majestäts- oder Hoheitsrecht, gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt ꝛc.), und in einen besondern Theil, welcher die Anwendung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit enthält. —

Wenn Ref., nach seiner Ansicht, den ersten allgemeinen Theil — so fleißig er auch bearbeitet ist — für überflüssig erklärt; so geschieht es deshalb, weil er überzeugt ist, daß jeder Versuch, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem allgemeinen (philosophischen) Staatsrechte abzuleiten, mißlingen muß. Das allgemeine Staatsrecht hat es wohl mit der Gerichtsbarkeit im Staate überhaupt zu thun, kennt aber durchaus keine Patrimonialgerichte. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist geschichtlichen und zwar germanischen Ursprungs; sie war ein Ausfluß des Lehnsystems, und im Mittelalter gewiß eine für die Gerichtsunterthanen wohlthätige Erscheinung, weil der Staat noch keine politische Einheit war, wie in unserer Zeit, und wie es namentlich, nach dem Zusammenhange ihres gesammten innern Lebens, die constitutionellen Staaten seyn müssen.

Es kann daher bei der Patrimonialgerichtsbarkeit nur vom historischen Rechte die Rede seyn. Sobald aber ein Staat zum constitutionellen Leben übergeht; sobald müssen auch die historischen Rechte durch die Verfassung entweder bestätigt und anerkannt, oder theilweise beschränkt und

verändert, oder, wenn sie mit der Verfassung völlig unvereinbar sind, aufgehoben werden. Ref. erinnert nur daran, wie selbst die Rechte eines absoluten Regenten beschränkt werden, sobald er eine Verfassung entweder octroirt, oder eine pactirte annimmt und beschwört. Werden aber die Rechte des Staatsoberhauptes durch jede Verfassung theilweise verändert und beschränkt; so wird dies auch der Fall mit den historischen Rechten der Staatsbürger seyn müssen, besonders sobald die Verfassung die völlige Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausspricht, womit die Gerichtsbarkeit des einen Staatsbürgers über hundert oder tausend andere Staatsbürger schwerlich vereinigt werden kann.

Demungeachtet hält Ref. die Gründe des historischen Rechts für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit noch immer für die stärksten; denn die theilweise aufgestellten politischen und staatswirthschaftlichen Gründe dafür sind an sich schon secundair, und, nach Ueberzeugung des Ref., durchaus unhaltbar.

Der Verf. ist nun keinesweges blind gegen die großen Mängel der Patrimonialgerichtsbarkeit; er dringt auf deren Beseitigung, und seine Vorschläge sind allerdings zu hören und zu berücksichtigen, sobald man für die Fortdauer des Instituts sich ausgesprochen hat. — Ref. hält aber selbst diese theilweise Verbesserung der Patrimonialgerichtsbarkeit nur für eine halbe Maasregel; theils weil sie schwerlich mit der Einführung neuer Civil- und Criminalgesetzbücher im Geiste des constitutionellen Lebens vereiniget werden kann; theils weil, bei dem gegenwärtigen Zustande der Staaten, die Criminalgerichtsbarkeit nothwendig ausschließlich von dem Staate geübt werden muß; theils weil die Fortdauer des Instituts

auch allen übrigen Umgestaltungen in der Administration hemmend entgegen tritt.

Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt. Zunächst in Beziehung auf den Schweizerbund, und die Schriften von Troxler und Zachariä über denselben. Von D. K. T. Welcker, Hofrath und Prof. in Freiburg. Leipzig und Stuttgart, 1834, Scheible. 64 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Bekanntlich herrscht unter Publicisten und Politikern über die Begriffe eines Staatenbundes und Bundesstaates noch eine große Verschiedenheit, und Ref. rechnet auch in diesem Puncte nicht eher auf eine größere Annäherung und Ausgleichung unter den Theoretikern, als bis die Praxis in dem bestehenden Staatenbunde Teutschlands, so wie in den neuen Bundesstaaten Amerika's, zu einer festern politischen Form sich ausgeprägt haben wird. Namentlich kann bei so gemischten und verwickelten Verfassungsformen, wie in einem Staatenbunde und Bundesstaate, das, was die Vernunft a priori lehrt und verlangt, nie den Ausschlag geben. Dazu kommt die große Schwierigkeit der Art und Weise, wie die geschichtliche Unterlage (das bestandene und noch bestehende historische Recht) bei einem solchen Staate, wie die Schweiz ist, berücksichtiget werden soll. Anders und günstiger stellt sich diese Sache bei Nordamerika, bei Mejiko u. a., die aus Kolonieen als neue Staaten, ohne eine frühere geschichtliche Selbstständigkeit und Verfassung, hervortraten.

Bekanntlich haben ganz neuerlich Zachariä (über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz, Heidelb. 1833.

8.) und Troxler (worauf muß die Bundesverfassung der Eidsgenossenschaft begründet werden? Rappertswyl, 1833. 8.) über die Schweiz aus sehr verschiedenen Standpuncten geschrieben. Der gelehrte und scharfsinnige Welcker, welcher in der vorliegenden Schrift die Ansichten beider Männer seiner Prüfung unterwirft, erklärt sich fast durchgehends gegen Zachariä, und stimmt Troxlern bei. — So gewiß nun auch Welcker's gehaltreiches Votum über diese Angelegenheit beherzigt werden muß; so erlaubt sich doch Ref. über die Vorzüge, so wie über die practische Anwendbarkeit der Ansichten der genannten drei Männer kein Urtheil, weil er das Leben und den politischen Standpunct der Dinge in der Schweiz nicht aus eigner Anschauung kennt, und in der Schweiz eben so von der einen Seite die Stabilen, wie von der andern die Radikalen stehen, zwischen welchen die Reformers die Mitte halten. Ohne über die numerische Stärke oder Schwäche, so wie über die politische Bedeutsamkeit und Macht dieser drei Hauptparteien (wie überall, mit vielen Unterschattirungen) im Klaren zu seyn, dürfte jede Prophezeihung über das künftige Schicksal der Schweiz, so wie eine Entscheidung über das, was der Schweiz eben im Augenblicke der Gegenwart noth thut, zu den schwierigsten Aufgaben gehören. — Allerdings hat Nordamerika's treffliche Verfassung, mit einem Präsidenten an der Spitze eines aus zwei Kammern bestehenden Congresses, auf transatlantischem Boden gut angeschlagen; daraus folgt aber noch nicht, daß ein Aehnliches in den Alpenländern den Zeitbedürfnissen entsprechen, und in das übrige europäische Staatensystem, zu welchem die Schweiz gehört, passen würde.

Ohne Reform, ohne ernste durchgreifende Reform, kann die Schweiz aus ihren Wirren nicht herauskommen; so viel

scheint gewiß zu seyn. Die halben Maasregeln, die man seit 1798 versuchte, haben im Erfolge sich nicht gerechtfertigt. Allein ohne historischen Boden dürfte das neue Gebäude nicht aufzuführen seyn, und für einen Staat, der, wie die Schweiz, dreihundert Jahre Stillstand in den Reformen seines innern Staatslebens machte, dürfte, wenigstens für jetzt, ⅔ historisches und ⅓ Neues, nach dem Systeme der Reformen, das angemessenste seyn. Eine Centralrepublik, nach Ideen, wie sie Bolivar für Südamerika in sich trug, ist ein schöner Gedanke, schwerlich aber ohne Bürgerkrieg im Innern der Schweiz einzuführen, und ohne Verfeindung mit den europäischen Großmächten nach außen zu behaupten. Schon die Revision des Bundesvertrags von 1815 wird eine schwere Aufgabe seyn. — Uebrigens ist die Schweiz nicht arm an Staatsmännern, die aus der Geschichte Venedig's, Genua's und der Generalstaaten gelernt haben, welches Schicksal veralteten Republiken droht.

Universitäten und Hochschulen im auf Intelligenz sich gründenden Staate. Eine wissenschaftliche Abhandlung von Gotthard Oswald Marbach, akademischem Docenten zu Leipzig. Leipzig, 1834, Hinrichssche Buchh. VIII und 98 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Kein besonnener Mann wird es dem Verf. verdenken, daß er, nachdem Savigny, Froriep, Schwarz, Scheidler, Ringseis, Huber u. a. ihre Stimmen über die teutschen Universitäten, über deren gegenwärtigen Zustand, über deren Bedürfnisse und die ihnen nöthigen Reformen abgegeben haben, über denselben Gegenstand auch seine individuelle Ansicht aufstellt. Ob nun gleich der Verf. in den Bereich seiner Untersuchungen und Ansichten sehr mannigfaltige, wissenschaft-

liche Gegenstände gezogen hat, über welche er sich ausspricht; so beruht doch der Mittelpunct seiner Ausführung darauf: „daß, weil die teutschen Universitäten den doppelten Zweck haben, für Staatsämter vorzubereiten, und die Wissenschaft um ihrer selbst willen zu lehren und zu pflegen, sie wegen der Unvereinbarkeit beider Zwecke keinem von beiden zu entsprechen vermögen; daß daher eine Trennung beider Zwecke, also eine Reform unserer Universitäten nöthig ist; daß sowohl Hochschulen einzurichten sind, auf denen Vorbereitung zu Staatsämtern statt finde, als auch wahre Universitäten, auf denen die Wissenschaft um ihrer selbst willen gelehrt und gepflegt werde." — Ref. erlaubt sich darauf zu erwiedern, erstens daß die Trennung der beiden, von dem Verf. als unvereinbar erklärten, Zwecke bereits in denjenigen Staaten (z. B. Preußen, Bayern rc.) vorliegt, wo neben den Universitäten selbstständige Akademieen der Wissenschaften bestehen, obgleich die letzteren ihren eigenthümlichen Zweck, unmittelbar das Gebiet der einzelnen Wissenschaften selbst zu erweitern und zu vervollkommnen, nicht immer erreicht haben; — zweitens daß die von dem Verf. vorgeschlagene strenge Begriffsunterscheidung zwischen Hochschulen und Universitäten, Wörter die, seit 20 Jahren, bereits als gleichgeltend von den Schriftstellern genommen wurden, schwerlich in ganz Teutschland Eingang finden würde; — und drittens daß Ref. eben in dem von dem Verf. hervorgehobenen Hauptpuncte ganz verschiedener Meinung von dem Verf. ist, indem nämlich Ref. den hohen Werth der Universitäten und ihren mächtigen Einfluß auf das Fortbilden aller Wissenschaften, und dadurch zugleich auf das Fortbilden des gesammten Staatslebens, gerade in ihrer doppelten — einander keineswegs widersprechenden — Aufgabe und Bestimmung findet, die Wissenschaften um ihrer selbst willen zu lehren, und dadurch die angehenden Gelehrten zu tüchtigen Staatsbeamten zu bilden. Ref. will nur an einige, sämmtlich verstorbene, Lehrer der Göttinger Hochschule, an Planck, **Stäudlin, Pütter, Meister, Spittler, Schlözer,**

Kästner, Lichtenberg, Schulze u. a. erinnern, ob diese Männer nicht in beider Hinsicht viel leisteten, und eben dadurch ihre Zuhörer nicht blos für künftige Staatsämter abrichteten und zustutzten, sondern auch den wissenschaftlichen Sinn in ihnen weckten, nährten und für die Zukunft ihres Lebens begründeten. — Allerdings gesteht Ref. zu, daß viele Hunderte, welche studirten, in ihren folgenden Amtsverhältnissen das eigentliche wissenschaftliche Leben nicht mehr fortsetzen (sey es aus Mangel des innern eigenen Antriebes, oder wegen überhäufter Amtsgeschäfte); allein selbst diesen wird es nicht schaden, wenn sie auf der Universität, neben der Vorbereitung zum künftigen Staatsdienste, auch die Anregung und selbst die höhere Weihe für das innere Heiligthum der Wissenschaft empfingen. Ja selbst, wenn irgend ein Regent weder in wissenschaftlicher noch in finanzieller Hinsicht Bedenken trüge, den Vorschlag des Verf. zu verwirklichen; so meint doch Ref., daß die auf dem Papiere gezogene scharfe Grenzlinie zwischen Hochschule und Universität bald in der Praxis überschritten werden, und mancher Professor der Hochschule, welche der Verf. blos zur Vorbereitung zum Staatsdienste bestimmt, eben so tief, wie bisher, in die Wissenschaft selbst, die er lehret, eingehen würde. Und offen gesagt, dies würde Ref. mehr für Gewinn, als für Verlust halten. — Uebrigens meint Ref., daß die ersten 29 Seiten der Schrift, als Einleitung, mit dem behandelten Hauptgegenstande nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen, und manche Leser weder mit den philosophischen, noch mit den theologischen Ansichten des Verf., am wenigsten aber mit seinem ausgesprochenen harten Urtheile über die protestantischen Prediger (S. 44 — 46) sich befreunden dürften. — Doch der Hauptpunct bleibt immer: daß eine teutsche Regierung sich geneigt zeige, in ihrem Staate die Hochschulen und Universitäten, nach des Verf. Plane, streng von einander abzusondern und völlig zu scheiden, um dann auszumitteln, ob das von dem Verf. beabsichtigte Ergebniß, als solches, sich herausstellen werde!

Ueber den Ausspruch des Ministers Thiers: daß Regierungen durch den Mißbrauch ihres Princips zu Grunde gehen.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Der Minister Thiers sprach am 12. Mai 1834 in der Deputirtenkammer Frankreichs die inhaltsschweren Worte*): „Es ist die Pflicht der Regierungen, ihr Princip nicht zu mißbrauchen; es giebt keine Regierung, die nicht durch den Mißbrauch ihres Princips zu Grunde gegangen wäre.“ Bei einem Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, wie Thiers ist, muß man annehmen, daß der ausgesprochene Grundsatz bei ihm nicht blos ein politisches Axiom, sondern das Ergebniß seiner großartigen Auffassung der Staatengeschichte war. Denn legen wir diesen Maasstab an die Ereignisse der Völker und Staaten des Erdbodens während der 6000 Jahre, die wir, vielleicht mit einem zu großen Selbstgefühle, die Weltgeschichte nennen; so bestätigt die alte, mittlere, neuere und neueste Geschichte das von dem Minister Frankreichs aufgestellte Ergebniß. Durch den Mißbrauch ihres Princips stürzten eben so die Despotieen Asiens von Cyrus bis auf Schah Allum, wie die Priesterstaaten im Nilthale; eben so die Republiken Griechenlands, wie die Monarchie Macedoniens; eben so das im Aristokratismus versumpfte Karthago, wie das weltbeherrschende Rom; eben

*) Allg. Zeit. 1834. N. 141. S. 564.

so die Reiche des Alarich, Genserich und Theoderich, wie das in zäher Stabilität hinwegwelkende Byzanz; eben so der Riesenbau Karls des Großen, wie das Khalifat zu Bagdad; eben so Venedig und Genua, wie Polen; eben so der monopolisirende Bund der Hansestädte, wie das Patriciat der vormaligen teutschen Reichsstädte zusammen. Kam auch, im Augenblicke der Auflösung der Staaten, der Anstoß von außen; nie hätte ein solcher äußerer Anstoß über das Gesammtschicksal vormals mächtiger Reiche und Staaten entscheiden können, wenn nicht die Regierungen derselben das Princip gemißbraucht hätten, auf welchem das innere und äußere Leben dieser Völker und Reiche beruhte.

Unter dem Principe einer Regierung verstehen wir aber die klar gedachten, in sich zusammenhängenden, und folgerecht durchgeführten, leitenden Grundsätze der Regierung für die Behandlung eines Volkes und Staates in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung. Wir nehmen geschichtlich an, daß jeder Staat, der je bestand und noch besteht, eine Verfassung gehabt habe, oder noch habe, wenn gleich die geschriebenen Verfassungen, als förmliche Staatsgrundgesetze, eine Erscheinung der neuesten Zeit sind. Denn so weit die Geschichte ins Alterthum zurückreicht, hat es keinen Staat, als bürgerliche Gesellschaft, ohne Verfassung — d. h. ohne gewisse Staatsgrundgesetze, oder doch ohne ein im Laufe der Jahrhunderte sich ausgebildetes historisches Recht — gegeben. Eben so finden wir die einzelnen Schattirungen der Verwaltungsform, Gerechtigkeitspflege, polizeiliche Anstalten, Abgaben, Militair, religiösen Cultus und Erziehung, — freilich nach einer höchst verschiedenartigen Ankündigung — eben so bei den alten, wie

bei den mittleren und neueren Staaten. Wohl entscheidet der erreichte Culturgrad der Völker über die in das Staatsleben eingetretene Verfassung und Verwaltung in den meisten Fällen; darum handelt es sich hier aber nicht. Die Frage stehet darauf: wie Regierungen durch den Mißbrauch ihres Princips zu Grunde gehen?

Das Princip einer Regierung kann **gemißbraucht** werden, wenn man dasselbe in seiner Grundlage verändert, die auf der Eigenthümlichkeit der Verfassung des Staats beruht. Wollten Nordamerika, Mejiko und die Schweiz das republikanische Princip, durch welches das politische Daseyn dieser Staaten bedingt wird, plötzlich in das monarchische verwandeln; so wäre dies ein Mißbrauch des Princips, auf welchem das ganze Leben dieser Staaten beruht. Sollte Frankreich noch einmal das Wagestück einer Republik versuchen; so würde dieser Mißbrauch des Princips, auf welchem gegenwärtig seine Regierung beruht, zuletzt zur Anarchie, zur innern Auflösung führen. — Es kann aber auch der Mißbrauch des Princips einer Regierung nicht blos in der plötzlichen oder allmähligen Veränderung der Verfassung, sondern zunächst in den Verwaltungsformen sichtbar werden; wenn z. B. die Gerechtigkeitspflege den Charakter der Unabhängigkeit verliert; wenn Steuern und Abgaben nach Willkühr ausgeschrieben werden; wenn das stehende Heer zur Unterdrückung der Volksfreiheit und Volksrechte verwandt wird; wenn man Kirche und Erziehungswesen durch einseitige und willkührliche Verordnungen in ihrer freien Entwickelung lähmt, und das vorwärtsstrebende Leben derselben durch administrative Einschreitung unterdrückt und niederhält.

Allein der wichtigste und folgenreichste Mißbrauch des Princips, auf welchem das Gesammtleben eines Volkes und Staates beruht, würde dann erfolgen, wenn von oben her die ganze politische Grundlage, auf welcher das Staatsleben beruht, entweder langsam und allmählig, oder auch rasch und plötzlich, verändert werden sollte. Zur Vergegenwärtigung der unermeßlichen Folgen dieses Mißbrauches bedarf es blos der Erinnerung an England im siebenzehnten, an Frankreich im neunzehnten Jahrhunderte. Was stürzte die Stuarts zweimal vom brittischen Insularthrone: das erstemal als Karl 1 auf dem Schaffotte starb; das zweitemal als der, aus den Träumen des Absolutismus plötzlich aufgeschreckte, Jakob 2 aus England flüchtete, als der Mißbrauch des Princips, auf welchem seit der magna charta Englands freie Krone beruht? Und soll ich an Napoleon, und an die restaurirten Bourbone der ältern Linie erinnern? So weit auch das von Napoleon angenommene Regierungsprincip, in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung, die aus der Hof- und Camarillapolitik Ludwigs 14 zusammengewürfelten Regierungsmaximen Karls 10 überragte; so stürzte doch auch Napoleons Regierung durch den Mißbrauch ihres Princips. Seine, nach der militärischen Subordination bemessene, Bureaukratie, die er ausnahmelos in alle Zweige der Verwaltung einführte, und wornach er mit dem Corporalstocke eben so die geistigen Interessen, wie die materiellen Interessen — ohne Ahnung der unermeßlichen Verschiedenheit zwischen beiden — behandelte, konnte nur durch die ihm einwohnende überwiegende Kraft 14 Jahre hindurch bestehen. Dennoch erkannte er schon im Herbste 1813: „es sey vom Erhabenen

zum Lächerlichen nur Ein Schritt," und kein volles Jahr später bekannte er: „ihn hätten die liberalen Ideen gestürzt;" d. h., in die politische Sprache des neunzehnten Jahrhunderts übersetzt: die allgemein verbreiteten liberalen Ideen ertragen in der Mitte der civilisirten Völker auf die Dauer keine Bureaukratie. Eine solche Modernisirung des asiatischen Sultanismus stürzt, wo sie mit Napoleons Consequenz und Strenge geübt wird, unaufhaltbar; dies bezeugt Napoleons Schicksal für alle künftige Zeiten. Auch er ging unter durch den Mißbrauch des Princips, das er der Verfassung und Verwaltung Frankreichs unterstellt hatte. — Kaum hätte man erwarten sollen, daß die restaurirten Bourbone die Warnungstafel des 11. April 1814 völlig ignoriren, und auf dieselbe Weise — d. h. durch den Mißbrauch des Regierungsprincips — fallen würden. Deshalb steht kein Staat unsers Zeitalters in dieser Hinsicht warnender da, als Frankreich in dem Zeitabschnitte der Restauration, besonders seit dem Regierungsantritte Karls 10. Der Staat galt als constitutionell, und Ludwigs 18 Charte als Grundgesetz; bereits seit länger als 20 Jahren trugen — freilich nach mehrfachen politischen Experimenten — sämmtliche Verfassungs- und Verwaltungsformen Frankreichs das constitutionelle Gepräge. Allein Karl 10, nebst seiner Camarilla, wollte den Absolutismus unter scheinbarer Beibehaltung der constitutionellen Formen. Zwei unvereinbare Grundsätze können aber auf die Dauer nicht neben einander bestehen. Das Ministerium Polignac mißbrauchte das in Frankreich anerkannte constitutionelle Princip durch eigenmächtige bureaukratische, verfassungswidrige Ordonnanzen. Der Kampf in der Juliwoche 1830 begann, und Thiers — der Ge-

schichtsschreiber der französischen Revolution — hatte Recht, wenn er aussprach: daß die Regierung der ältern bourbonischen Linie Frankreichs durch den Mißbrauch ihres Princips untergegangen sey. Seit der Zeit studieren Polignac und seine Collegen zu Hamm die Theorie der Bureaukratie. Allein eben so würde die Regierung Ludwig Philipps schwerlich sich halten, wenn sie das durch die revidirte Charte vom 7. Aug. 1830 constitutionell geltende Princip mißbrauchen, und entweder, unter scheinbar constitutionellen Formen, den Absolutismus allmählig wieder einschwärzen, oder die constitutionelle Monarchie, nach dem Wunsche der Bewegungspartei, mit sogenannten republikanischen Institutionen amalgamiren wollte. Denn wenn gleich in unserer Zeit constitutionelle Monarchieen und constitutionelle Republiken — beide auf ihr eigenthümliches Regierungsprincip gestützt — sehr gut neben einander bestehen; so ist doch das Princip, auf welchem sie beruhen, wesentlich verschieden. Die constitutionelle Republik ruht auf dem Principe der Volkssouverainetät; die constitutionelle Monarchie auf dem Principe eines rechtlichen Vertrages zwischen einem erblichen und unverantwortlichen Regenten und den Abgeordneten seines Volkes. Die Monarchie hört folglich sogleich auf, Monarchie zu seyn, sobald ihrem monarchischen Principe das Princip der Volkssouverainetät untergeschoben werden soll. Nothwendig würde und müßte aber die Regierung durch eine solche Veränderung, durch einen solchen Mißbrauch ihres Princips, unaufhaltbar zu Grunde gehen. Allein auch die Republiken sinken durch den Mißbrauch des Princips, auf welchem sie ruhen. Wodurch ist Nordamerika in der kurzen Zeit eines halben Jahrhunderts zu

einer politischen Höhe gelangt, die, bei einem beginnenden Staate, in der neueren Geschichte nicht ihres Gleichen kennt? Dadurch, daß Nordamerika das Glück hatte, in unmittelbarer Aufeinanderfolge Präsidenten an der Spitze der Regierung zu haben, wie Washington, Adams, Jefferson, Madison, Monroe und Quincy Adams, von welchen Keiner das Princip der nordamerikanischen Regierung mißbrauchte. Der Präsident Jackson steht nahe daran, dieses Princip zu mißbrauchen. Sollte es geschehen; so würde Nordamerika unrettbar im innern Staatsleben, und folglich auch in seiner äußern kraftvollen Ankündigung zurückgehen.

Daraus erhellt, daß derjenige als der gefährlichste Feind eines Staates gilt, welcher entweder selbst das Princip mißbraucht, das einer Regierung zum Grunde liegt, oder der — als ausländischer Diplomat — auf die Regierung eines Staates so unheilbringend einwirkt, daß diese, gestützt auf das Ausland, entweder aus nachgiebiger Schwäche ihrem Principe untreu wird, oder es bei dem Rückenhalte des Auslandes mit Keckheit mißbraucht.

Vergleichen wir, nach diesem politischen Standpuncte, die absoluten Staaten mit den constitutionellen; so liegt es auf der Hand, daß in den ersten der Mißbrauch des Princips, auf welchem ihre Regierung ruht, ungleich weniger eintritt, ja sogar ungleich weniger möglich ist, als in den constitutionellen, und zwar eben deshalb, weil sie absolute Staaten sind, und weil im absoluten Staate die Einheit der Regierungsgewalt derselben eine große Stärke verleiht. Allerdings kann in absoluten

Staaten ein fehlerhaft angenommenes Regierungsprincip zum Sultanismus (d. h. zur unbeschränkten Handhabung der Willkühr) führen. Allein nehmen wir die absoluten Staaten unsers Erdtheils im Augenblicke der Gegenwart (mit Ausnahme der Regierung zu Stambul); so muß selbst der wärmste Anhänger des constitutionellen Systems — sobald er unparteiisch ist — zugestehen, daß in den absoluten Staaten, wo die Völker auf der Höhe der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts stehen, im Ganzen das angenommene Regierungsprincip mit einer Umsicht, Schonung, Milde und Festigkeit aufrechtgehalten und durchgeführt wird, welche in constitutionellen Staaten nicht selten theilweise fehlen. Oder zeigen etwa die absoluten Staaten unsers Erdtheils dieselben Schwankungen und halben Maasregeln in der Politik, wie sie unverkennbar in den innern und äußern Verhältnissen Englands und Frankreichs vorliegen, wenn gleich Staatsmänner, wie Grey, Brougham, Althorp — Périer, Broglio, Guizot u. a. nach ihrer Persönlichkeit, nie anders als mit Achtung genannt werden können.

Weshalb ist aber in constitutionellen Staaten, nach dem eigenen Eingeständnisse des Ministers Thiers, der Mißbrauch des Regierungsprincips weit leichter möglich, als in absoluten?

Der erste Grund der Möglichkeit dieses Mißbrauches liegt in dem Grundcharakter des constitutionellen Lebens selbst, in der Theilung der höchsten Gewalt zwischen der Regierung und den Vertretern des Volkes; mag auch der Antheil der letztern an der gesetzgebenden Gewalt so beschränkt, wie in den meisten teutschen Verfassungen, oder so ausgedehnt seyn, wie nach der brittischen Verfassung und

nach der französischen Charte vom 7. Aug. 1830. Entschieden besteht da eine größere Einheit und Stärke der Regierung, wo die Gewalt nicht getheilt ist; wenn gleich daraus keinesweges der Vorzug des Absolutismus vor dem constitutionellen Systeme gefolgert werden soll, weil allerdings das constitutionelle Princip eine stärkere Gewähr der staatsbürgerlichen Freiheit giebt, als der Absolutismus. Denn die, ihrem Volke und selbst dessen Vertretern in Hinsicht auf Cultur und zeitgemäße Politik gewachsene und vorausgegangene, Regierung eines constitutionellen Staates wird — eben gestützt auf die ihr einwohnende höhere Cultur — keinesweges derjenigen Kraft ermangeln, ohne welche freilich der constitutionelle Staat, nach seiner Ankündigung in dem Staatensysteme des Erdtheils, hinter den absoluten Staaten zurückbleiben müßte. Daraus folgt von selbst, daß eine constitutionelle Regierung, die nach Intelligenz und nach der sittlichen Kraft ihres redlichen Willens über ihrem Volke stehet, jeder Opposition in ständischen Kammern gewachsen ist, weil jede Opposition nur so viel gelten kann, als sie Intelligenz und das gute Recht auf ihrer Seite hat. Sind Intelligenz und sittliche Kraft auf der Seite der Regierung in dem Urtheile der öffentlichen Meinung; so erlahmt die Opposition, weil sie im Volke keinen Anklang findet. Das Ministerium Melbourne-Brougham-Althorp wird nimmer durch einen Marquis von Londonderry, selbst nicht durch einen Herzog von Wellington gestürzt werden. Könnte aber der Geist William Pitts dem Schattenreiche entsteigen; so möchte ich für nichts stehen! — In jedem constitutionellen Staate, wo der Mißbrauch des angenommenen Regierungsprincips verhütet werden soll,

müssen Regierung und Stände gegenseitiges Zutrauen zu einander haben, das große Werk des Staatszweckes gemeinsam fördern und festhalten, und die bestehende Theilung der höchsten Gewalt so wenig, als möglich, in der Wirklichkeit erkennen lassen.

Der zweite Grund der Möglichkeit, daß in constitutionellen Staaten das Regierungsprincip gemißbraucht werden könnte, würde darin liegen, sobald die Regierung je vergessen sollte, daß der constitutionelle Staat ein Organismus, und keine Maschine ist. Wenn selbst der größte Regent in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wenn Friedrich 2 von Preußen, in seinen Schriften immer nur von der Staatsmaschine sprach; so könnten wohl auch Regierungen in constitutionellen Staaten sich verleiten lassen, den Staat, das gesammte freie constitutionelle Bürgerthum, als eine Maschine zu behandeln, um das Uhrmachergeschäft des Baues, der Einrichtung, der Stellung und Abänderung der Staatsuhr im Großen zu betreiben. Ohne Bild. Der Staat wird als Maschine behandelt, sobald man den freien Wirkungskreis des einzelnen Staatsbürgers so weit als möglich durch administrative Verordnungen beschränkt; sobald man den Gemeinden keine eigene freie Bewegung in Hinsicht ihrer Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung verstattet; sobald man, in materieller Hinsicht, die Landwirthschaft, das Gewerbswesen und den Handel, bald durch Verbote, bald durch Monopole, bald durch fehlerhafte Verträge mit dem Auslande, bevormundet; sobald man in geistiger Hinsicht, Schule, Kirche, Wissenschaft, Kunst und Presse nach dem Maasstabe eines Dampfschiffes, mit bald mehr, bald weniger Gaszulassung,

behandelt, und den kleinlichen Maasstab eines kleinen Geistes als Hydrometer oder Thermometer an den Culturaufschwung eines ganzen Volkes anlegen will; sobald man den Kern jeder guten Staatsverwaltung — die Mittelbehörden — entweder völlig zu vernichten, oder durch Bureaukratie ihrer wohlthätigen Wirksamkeit (selbst für die höchsten Behörden) unklug zu berauben sucht; überhaupt, sobald man die ehrenhaften Beamten des Staatsdienstes (wohin freilich die bloßen Schreibereibeflissenen nicht zu rechnen sind) als bloße willenlose, versetzbare, absetzbare und zu quiescirende Maschinen der hohen Vorgesetzten betrachtet. Eine so gestaltete Staatsmaschine wird zwar, zur rechten Zeit aufgezogen und mit dem nöthigen Oele in Bewegung erhalten, Jahrelang richtig gehen und schlagen können. Allein, weil jede Maschine nur Bewegung, und kein Leben, geschweige ein Lebensprincip hat; so wird auch eine auf diese Weise eingerichtete Staatsmaschine zuletzt von selbst still stehen. — Anders ist es, wo man den Staat als einen lebensvollen Organismus behandelt. Wenn schon an sich der Hauptunterschied zwischen Maschine und Organismus darin besteht, daß jeder Organismus Zweck an sich, die Maschine nur Mittel zum Zwecke, nie Zweck selbst ist; daß in jedem Organismus alle einzelne Theile ein nothwendiges Daseyn haben, und für die Verwirklichung des allgemeinen Zweckes der Organisation unentbehrlich sind, so wie das Daseyn, die Entwickelung und die Fortbildung des organischen Körpers zu seinem Gesammtzwecke durch die zwischen allen seinen einzelnen Theilen bestehende Harmonie bedingt wird; so tritt der Unterschied zwischen Maschine und Organismus noch bestimmter durch die jedem organischen Wesen einwohnende

bildende Kraft hervor, deren die Maschine ermangelt. Was die bildende Kraft in den Organisationen der Naturreiche ist; darüber hat Blumenbach in seinem bekannten Werke erschöpfend berichtet. Tragen wir nun den Ausdruck Organisation von der Naturwelt auf die Staatenwelt über; so fragen wir, wo und wie die bildende Kraft hier sich ankündigt? Wir antworten: durch die Intelligenz und die sittliche Kraft seiner Staatsbürger. Die Staatsorganisation wird einer Treibhauspflanze, mit halb süßen, halb bittern, und entweder unreifen oder überzeitigten Früchten gleichen, wenn nicht die höhere Intelligenz und die höhere sittliche Kraft der Mehrheit der Staatsbürger dem constitutionellen Leben seinen kräftigsten Stützpunct giebt. Selbst die hohe Intelligenz und sittliche Kraft der Minister kann den Mangel an bildender Kraft im Volke nicht ersetzen. Nicht durch Bureaukratie, nicht durch das den administrativen Beamten angelegte Zwangshemde, nicht durch tägliches Verordnen und Befehlen (wer kennt nicht, aus Josephs 2 Zeit, die Maske mit den drei Aufschriften: ordre, contreordre, desordre), wird die Intelligenz zu ihrer Höhe, und die sittliche Kraft zu ihrem wahren Selbstbewußtseyn und ihrer wohlthätigen Wirksamkeit gebracht; es muß die innere bildende Kraft, die im Volke selbst liegt, die große Schöpfung hervorbringen, und die Edelsten des Volkes, niedrig oder hoch durch den Zufall des Staatsdienstes gestellt, müssen die Leitung dieser bildenden Kraft übernehmen. Wo man in constitutionellen Staaten diese, dem Organismus des Ganzen einwohnende, bildende Kraft anerkennt, wird man sie weder niederhalten, noch einseitig (selbst aus gutmüthig-beschränkter Ansicht) auf sie einwirken. Man

wird den Bürgern im Staatsleben das verstatten, was der Schöpfer des Weltalls dem Ysop, wie der Ceder, dem Kolibri, wie dem Löwen, der Maus, wie dem Elephanten verstattet: daß jedes organische Wesen nach der ihm einwohnenden bildenden Kraft sich entwickele und gestalte, nur mit der einzigen Einschränkung, wodurch die sittliche Ordnung der Dinge von der Pflanzen- und Thierwelt in Beziehung auf Organisation sich unterscheidet, daß durch die Ankündigung der bildenden Kraft des staatsbürgerlichen Individuums nie die Rechtssphäre eines Andern, oder der ganzen Rechtsgesellschaft, bedroht oder beschränkt werde. Alles übrige in Beziehung auf die Ankündigung der bildenden Kraft im innern Staatsleben liegt außer dem Bereiche der Administration, sobald nicht Gesetze, welche von Regierung und Ständen gemeinschaftlich angenommen worden sind, das Recht der Regierung begründen, einen Einfluß auf die sich ankündigende bildende Kraft im Staatsleben im Einzelnen zu äußern. Das Zuvielregieren, das stete Bevormunden in constitutionellen Staaten ist jedesmal ein Beweis von Kleinlichkeit und Aengstlichkeit. Deshalb sagte ein Publicist in der Allgemeinen Zeitung (1834. Beilage No. 50) sehr treffend: „Was liegt eigentlich den Regierungen an der Bureaukratie, und an dem kleinlichen Verwaltungstreiben? Ihnen kommt es auf Herrschaft und Befestigung ihrer Rechte an, nicht auf Geringfügigkeiten. Die Macht liegt im Großen, und nicht in sorgsamer Einregistrirung jedes Gassenkothes.“

Der dritte Grund der Möglichkeit, daß in constitutionellen Staaten das Regierungsprincip, auf welchem sie beruhen, gemißbraucht werden könne, liegt in der Stel-

lung der Regierung zu den materiellen und immateriellen Interessen im Staate. Wer jemals in einigen Vorträgen über Politik hospitirt hat, weiß, daß die gesammten Interessen des Staates in die beiden Hauptclassen: der materiellen und der geistigen, zerfallen. Wer übrigens die Geschichte unsers Geschlechts nicht nach Carion, Sleidan und Jani (dem letzten Vertheidiger des Viermonarchieensystems) als bloßes Zahl- und Namenwerk, sondern nach dem Causalzusammenhange der Weltbegebenheiten erlernte; der weiß, daß die großen politischen Bewegungen seit 1789 ihren letzten Grund darin hatten, daß die geistigen Interessen eine gleiche Berechtigung im Staatsleben ansprachen, wie seit Jahrhunderten die materiellen, indem der durch Intelligenz mündig gewordene dritte Stand nicht blos mit der politischen Stallfütterung sich begnügte. Wer endlich die Ergebnisse der Reibungen und Kämpfe der letzten 50 Jahre, nach ihrem innern Verhältnisse, in vielen einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten richtig, und nicht nach einem Emigrantenmaasstabe, würdigt; der wird sich überzeugen, daß in den constitutionellen Staaten, von nun an bis zum jüngsten Tage, der Preßbengel eben so viel gelten wird, als der Dreschbengel; daß die Lessinge, Kante, Fichte, Herder, Schiller, Göthe u. a. im Staatsleben eben so viel zählen, als die großen Fabrikherren mit 3 — 4 Tonnen Goldes; daß das Bedürfniß und der Eintritt des constitutionellen Lebens nur bei den Völkern — und, in der Mitte derselben, zunächst nur bei den Ständen — erfolgte, deren geistige Bildung fortschritt und die eine Nationalliteratur hatten; daß aber der Eintritt des constitutionellen Lebens bei allen den

Völkern, wo geistige Bildung nur das Eigenthum einer Minderzahl ist, wo die Kraft und der Kern einer Nationalität mangelt (wie z. B. in Spanien und Portugal), unter schweren Geburtswehen (bisweilen nicht ohne einen Kaiserschnitt) erfolgt, während bei Völkern, die durch die Höhe ihrer Bildung im Stillen reif für das constitutionelle Leben geworden waren, der Eintritt desselben nicht mit Blut und Zerstörungen, sondern — wie fast überall im nördlichen Teutschlande — nur durch den Kanonendonner am Tage der feierlichen Annahme eines neuen Grundgesetzes bezeichnet ward.

Spricht die Geschichte unserer Tage so unwiderlegbar für dieses Ergebniß; so folgt von selbst, daß die höchste Aufgabe des constitutionellen Staatslebens in der völligen Ausgleichung der materiellen und geistigen Interessen, d. h. in dem, durch die Verfassung begründeten und gesicherten, Gleichgewichte zwischen beiden beruht. Denn sind es die geistigen Interessen gewesen, welche — wie im Mittelalter die aufblühenden Städte zu gleicher Standschaft mit Geistlichkeit und Ritterschaft sich emporarbeiteten, — in unserer Zeit eine gleiche Berücksichtigung mit den materiellen Interessen forderten; kann es keinem einsichtsvollen Staatsmanne entgehen, daß eben die in der geistigen Bildung am meisten fortgeschrittenen Völker der Neuzeit auch die thätigsten, wohlhabendsten und reichsten sind, während die geistigstumpfen und von Geistlichkeit und Rittern bevormundeten Völker in der Regel arm — und folglich nicht einmal für die Besteuerung hoch anzusetzen sind; so bleibt es in der That räthselhaft, wie in einigen — nicht in allen — constitutionellen Staaten die Hauptsorge der Regierung fast ausschließend den materiellen

Interessen zugewandt, der geistigen Interessen aber nur im Vorbeigehen gedacht wird. Allerdings lassen sich die Ergebnisse des geistigen Lebens — hervorgebracht durch Universitäten, Gymnasien, Real-, Bürger- und Volksschulen, durch die Kirche, so wie durch Wissenschaft und Kunst — nach ihrem unermeßlichen Einflusse auf die gesammten Fortschritte des staatsbürgerlichen Zustandes, und namentlich auf Vermehrung des Wohlstandes und Reichthums eines Volkes, nicht in einer statistischen Tabelle nach Gulden und Kreuzern, wie das Ergebniß der Einfuhr und Ausfuhr und der Zollregister, berechnen. Allein wir fragen: ist es recht, ist es politisch, in einer Zeit, wo man urplötzlich alle den Landbau und das Gewerbswesen beengende Formen lüftet, ablöset oder aufhebt, die geistigen Interessen des Volkes mit Gleichgültigkeit, und was man für sie thut, gleichsam nur wie eine Armenspende, oder höchstens als einen Luxusartikel im Staate zu behandeln?

Das, was das constitutionelle Leben in den europäischen Staaten vorbereitete, was in der Folge den Eintritt desselben nöthig machte, und dessen allgemeine fröhliche Begrüßung bewirkte, war die erhöhte, über die gebildeten Volksclassen sich unaufhaltbar verbreitende, Intelligenz. Wo diese Intelligenz fehlt, hat man das Bedürfniß freier Verfassungen noch nicht gefühlt, weshalb denn auch selbst in den constitutionellen Staaten die untern Stände an der Einführung des constitutionellen Lebens sehr unschuldig sind, und dessen Werth einzig nur nach der gewünschten Verminderung der Abgaben berechnen. Denn Ancillon (zur Vermittelung der Extreme, Th. 2. S. 37) hat die ganze Weltgeschichte für sich, wenn er ausspricht: „daß ein Volk

(d. h. die Masse) nie mündig wird." Es würde daher jede constitutionelle Regierung von dem Principe, das sie an die Spitze des Staates stellte, sich entfernen, wenn sie, über der sorgsamen Bewahrung und Beförderung der materiellen Interessen, die geistigen Interessen vergessen, vernachlässigen, durch heimliche Abneigung in ihrer Entwickelung beschränken und durch kleinliche Berechnungen ihren Aufschwung verkümmern wollte. Dies geschah allerdings in Frankreich unter Napoleons Bureaukratie, und unter der Camarilla der Bourbone älterer Linie. Deshalb stand auch in beiden Zeitabschnitten, namentlich aber in dem zweiten, die gesammte Intelligenz Frankreichs (mit Ausnahme der militairischen zur Zeit Napoleons) in Opposition zur Regierung. Erst unter dem Ministerium von Broglie, Guizot, Thiers u. a. erkannte man die hohe Wichtigkeit der Interessen der Intelligenz im Staatsleben, und richtete seinen Blick auf die Organisation des gesammten Schul- und Erziehungswesens. So hat denn Thiers auch in dieser Hinsicht das große Wort ausgesprochen: „Es ist die Pflicht der Regierung, ihr Princip nicht zu mißbrauchen." — Mögen einzelne absolute Staaten das Princip, auf welchem sie ruhen, in der Gewalt suchen; die constitutionellen Regierungen haben kein anderes und höheres Princip, auf welchem sie ruhen, als das der Intelligenz. So lange sie dieses Princip festhalten, steht die öffentliche Meinung auf ihrer Seite: — theils in den Kammern, theils in der freien Presse, theils in dem gesammten Beamtenstande, der jedesmal im Einverständnisse mit einer intelligenten Regierung wirket, weil beide einander sich gegenseitig tragen und stützen. Wie könnte daher eine Regierung je bis zu dem

politischen Selbstmorde sich vergessen, das Princip zu mißbrauchen, auf welchem sie ruht? — Das **Gleichgewicht** zwischen den materiellen und geistigen Interessen ist und bleibt daher die große Aufgabe der constitutionellen Staaten. Wo dieses **Gleichgewicht** in dem Grundgesetze, in der ständischen Vertretung und in allen einzelnen Zweigen und Theilen der Verwaltung berücksichtigt, und nie durch Einseitigkeit, Bureaukratie und Kleinlichkeitskrämerei beeinträchtigt wird; da **muß** das Gesammtleben des Volkes, und mit ihm seine rechtliche freie Bewegung, so wie sein Wohlstand, sein Reichthum fortschreiten. Nicht blos aus Flurbüchern und Steuerrollen, auch aus den Erzeugnissen des Buchhandels, aus den **zeitgemäßen** Gestaltungen des Erziehungs- und Schulwesens, aus dem frischen Leben der Religion und der Kirche, wird der Fortschritt der Völker und Staaten erkannt. Denn so gewiß ein, der Mehrzahl nach, gebildetes Volk sich leichter regieren läßt, als ein ungebildetes; so gewiß wird auch die Gesammtintelligenz im Staate jedesmal auf der Seite der Regierung stehen, sobald sie von der Intelligenz der Regierung überzeugt ist. Allerdings führt die Intelligenz im Staate eine strenge Controle über jeden Schritt der Regierung; allein welche Regierung, sobald sie in der That an der Spitze der gesammten Intelligenz des Staates steht, könnte eine solche Controle fürchten? — Wird nicht bei jeder unreifen Bewegung der untern Stände — sie möge sich im Stande des Landmanns oder der Fabrikanten zeigen, — die Intelligenz auf der Seite der Regierung stehen, wie dies Großbritannien und Frankreich in den Ereignissen der letzten zwei Jahre gezeigt haben?

Der vierte Fall der Möglichkeit, daß eine constitutionelle Regierung das Princip, dem sie ihr Daseyn verdankt, mißbrauchte, würde der seyn, wenn sie von der Partei der Bewegung im Staate zur Ueberschreitung der Grenzen des angenommenen constitutionellen Systems sich fortreißen ließe. Allerdings wird dieser Fall selten, oder nie eintreten, weil constitutionelle Regierungen wissen, was sie von der Partei der Bewegung zu erwarten haben. Da aber der Fall denkbar bleibt; so muß er auch berücksichtigt werden. Das Eigenthümliche des constitutionellen Systems beruht darauf, daß es, nach der Eigenthümlichkeit und dem Culturgrade des Volkes, bei welchem es die neue Unterlage der bürgerthümlichen Verhältnisse bildet, eine Ausgleichung zwischen dem historischen Rechte und der nöthig gewordenen Reform im innern Staatsleben vermittelt, und eben so die Art und Weise, wie den Umfang und die Grenzen dieser Ausgleichung in dem Staatsgrundgesetze feststellt und ausspricht. Nur dadurch wird in den constitutionellen Staaten diejenige Stabilität bewirkt, ohne welche das beginnende constitutionelle Leben nicht Wurzel fassen, nicht gedeihen kann; obgleich diese Stabilität eine andere ist, als die, welche auf der strengsten Handhabung und Beibehaltung aller einzelnen Formen und Schattirungen des historischen Rechts beruht. Die constitutionelle Stabilität stützt sich auf die Bestimmungen des neuen Grundgesetzes, verstattet jede Reform, die in dem Grundgesetze für die Zukunft angedeutet ist, bewahrt aber den Staat vor dem ununterbrochenen Verändern (nicht immer Verbessern) in den einzelnen Theilen der Verwaltung, hemmt das traurige Zuvielregieren, beschränkt die Willkühr der höchsten, mittleren und

unteren Behörden, und giebt dem ganzen Staatsverbande den Charakter der Festigkeit, Stätigkeit und Dauer.

Gegen diese constitutionelle Stabilität treten aber die Männer der Bewegung auf. Sie wollen ein ununterbrochenes Fortschreiten zu dem staatsrechtlichen Ideale, und deshalb betrachten sie jede neue Verfassung nur als das vorläufige Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke, an welches sie sich nur so lange gebunden halten, als es dem ihnen vorschwebenden Ideale zusagt. Dahin gehören die Männer, welche freie Volksversammlungen, freie Volkswahlen in Urversammlungen, ohne irgend eine wahlgesetzliche Bestimmung, unbedingte Freiheit der Presse, unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens, unbedingte Gewerbsfreiheit, Aufhebung aller Einrichtungen und Verhältnisse des historischen Rechts (z. B. der Frohnen, der Steuerfreiheit u. s. w.) ohne Entschädigung wollen; eine politische Theorie, die, dafern sie consequent bis zum Ziele fortgeführt wird, nur in einer lex agraria und im St. Simonismus endigen könnte.

Allerdings kann eine umsichtige Regierung den Männern der Bewegung sich nicht anschließen; denn eben weil das französische Ministerium der Doctrinaire die Männer des mouvement nicht, nach deren Willen, gewähren läßt, wird dasselbe theils durch die Anhänger dieser Theorie in der Kammer, theils durch die zügellosen Ausschweifungen der Presse angegriffen. Jede constitutionelle Regierung hat aber das förmliche Recht und die heilige Pflicht, weder von der Bewegungspartei sich über die Constitution hinaus (zu größeren Concessionen), noch von der Reactionspartei sich wieder hinter die Constitution zurück bringen zu lassen. Sie hält zwischen beiden die rechte Mitte; denn was

die Reactionspartei zurückfordert, ist durch die Verfassung bereits aus dem neugestalteten Staatsleben verschwunden, und was die Bewegungspartei in Anspruch nimmt, sind Ansprüche über die Bestimmungen der Verfassung hinaus, bei deren Erfüllung das Bestehen der Verfassung selbst illusorisch werden müßte. Die große Aufgabe der Regierung bleibt daher ununterbrochen: innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes festzustehen; den Bestimmungen desselben beim Eintritte ins Staatsleben sogleich die möglichste Stabilität zu geben; denen, welche durch unumgängliche Verkürzung ihrer bisherigen historischen Rechte Verluste erleiden, eine genügende Entschädigung zu gewähren, damit ihnen die neue Ordnung der Dinge nicht verleidet und in ihnen der Kern einer Oppositionspartei gebildet werde, die um so mächtiger seyn würde, je mehr sie sich auf das historische Recht stützt, das vermittelst des Systems der Reformen zwar verschiedenartig modificirt, ganz aber nur im Sturme einer Revolution vernichtet werden kann; die Rechte der Intelligenz eben so anzuerkennen, als die Rechte der materiellen Interessen, um nicht die Spannung und Reibung zwischen beiden durch unkluge administrative Maasregeln selbst herbeizuführen; die Bureaukratie nur in der Polizei, beim Militair, und bei allen untern Administrationszweigen (z. B. Steuererhebungen ꝛc.), nie aber in der Rechtspflege und in den heiligen Angelegenheiten der geistigen Bildung in Kirche, Schule, Wissenschaft und Kunst anzuwenden; überhaupt durch keine Verwaltungsfehler (Zuvielregieren, Kleinlichkeitskrämerei, Willkühr, Eigensinn, Härte, oder auch Schwäche) den Staatsbürgern das constitutionelle System zu verleiden, und sich denselben im Stillen zu ent-

fremden, was über kurz oder lang dem Neubaue der bürgerlichen Ordnung die wärmsten und zuverlässigsten Anhänger entzieht. Mag dies in Zeiten der Ruhe, wo die bureaukratische Allmacht ungestört sich ergehen kann, weniger sichtbar werden und weniger nachtheilig seyn; so kommt doch für jede constitutionelle Regierung (wir erinnern nur an England und Frankreich) irgend einmal ein Zeitpunct der Prüfung: entweder durch innere Opposition, oder vom Auslande. Unterliegt sie dieser Prüfung; so war sie nicht volksthümlich. Besteht sie aber solche Feuerprobe; so tritt sie aus derselben gerechtfertigt, anerkannt und siegreich in der öffentlichen Meinung heraus, wie das im Feuer geläuterte reine Gold.

Gedanken über einige Täuschungen in den Ansichten von unserer Zeit.

Vom Oberconsistorialrathe D. Tittmann zu Dresden.

Zweiter Artikel.

Aus dem Zustande der Bewegung, der unsere Zeit auszeichnet, und aus den Umgestaltungen, welche diese Bewegung herbeiführt, unserer Zeit einen Vorwurf zu machen, bin ich, abgesehen von den Vortheilen oder Nachtheilen, die daraus hervorgehen möchten, schon darum weit entfernt, weil ich darin Naturnothwendigkeit sehe. Nur will ich auf die Täuschung aufmerksam machen, welcher sich unsere Zeit hingiebt, wenn sie in dieser Bewegung ihre eigene Tugend und der Vorzeit Sünde sieht; wenn sie verkennt, daß diese fieberhafte Bewegung nicht weniger, als der Stillstand anderer Zeiten, ein Krankheitszustand ist; wenn sie aus dem, wozu sie getrieben wird, sich ein Verdienst macht, recht eigentlich aus der Noth eine Tugend.

Das öffentliche Leben, wie alles Leben, ist ein Kampf zwischen Bestand und Veränderung. Der Staat kann der Bewegung so wenig entbehren, als ein thierischer Körper des Blutumlaufs; er kann nicht ohne Fortbildung, also nicht ohne Umgestaltung seyn. Die Bewegung ist die Ursache der Erhaltung und des Bestandes, wie der Veränderung. Aber das Maas der Bewegung, das Verhältniß zwischen Bestand und Veränderung ist der Pulsschlag, an

welchem Gesundheit und Krankheit der Staaten zu erkennen ist. So lange die Bewegung das rechte Maas hat, ist sie Erneuerung und Erhaltung der Staatsverhältnisse, gleichwie der Lebensproceß Erneuerung und Erhaltung des organischen Körpers ist. Ueberschreitet die Bewegung das Maas; so ist das Untergang des Bestehenden. In aller Veränderung, in aller Bewegung, ist ein Aufhören dessen, was war. Das Mehr oder Weniger entscheidet aber, ob wir darin Untergang des Alten und Herstellung eines Neuen, oder Umgestaltung oder auch nur Abänderung eines Fortbestehenden erkennen.

Also in dem rechten Maaße der Bewegung ruht die Gesundheit des Staates. Das rechte Maas giebt das Absehen auf die Fortbildung des Staats aus der Idee. Wie aber überhaupt das Leben in der Freiheit durch Mangel an Regelmäßigkeit von dem Naturleben sich unterscheidet; so ist auch insbesondere in dem öffentlichen Leben ein immerwährendes Schwanken. Bald ist ein Uebermaas der Bewegung, bald der Ruhe, oder des Stillstandes. Beides ist Krankheit.

Der Grund und das Verhältniß dieses Wechsels zwischen Bewegung und Ruhe, Veränderung und Bestand, beruht auf zwei Naturgesetzen. Zuerst darauf, daß alles, was nicht eben durch die Bewegung erneut und erhalten wird, verderben muß, also auf die zu große Ruhe Untergang und mithin heftigere Bewegung erfolgt. Die politischen Einrichtungen haben ihr Lebensalter, über welches hinaus sie nicht dauern können. Es bedarf keiner besondern Krankheit, keiner Affection, keines Fehlers in ihrer Natur, keiner Verschuldung, um sie ihrem Untergange zuzuführen. Zweitens beruht jener Wechsel darauf, daß stets ein Begehren nach

dem entgegengesetzten Zustande, daß im Zustande der Ruhe nach der Bewegung, und im Zustande der Bewegung nach der Ruhe ein Verlangen eintritt, aus ähnlichem Grunde, als aus welchem das Neue überhaupt begehrt wird, weil nämlich immer das Unbehagliche und Nachtheilige des Zustandes am meisten gefühlt wird, der jetzt einige Zeit geherrscht hat. Wenn zu viel Ruhe gewesen ist, und darum Erstarrung oder Fäulniß begonnen hat; so tritt das Streben nach Bewegung ein, bis wieder, nach einiger Zeit der Bewegung und Veränderung, das Gefühl des Bedürfnisses eines Bestandes und der Ruhe vorherrschend wird.

Jenes Schwanken nun zwischen Bewegung und Ruhe gleicht der Bewegung des Pendels, der in dem Verhältnisse, in welchem er auf der einen Seite hoch gewesen ist, auch auf der andern Seite steigt. Je größer zuvor im Staatsleben der Stillstand war; desto heftiger ist die darauf folgende Bewegung. Darum ist größerer Mangel an Bewegung, an Fortbildung, allezeit Ursache größerer Veränderung, der Umgestaltung, der Umwälzung, des Unterganges des Bestehenden. —

Wie zweideutig auch immer das Lob der Behaglichkeit erscheinen möge; ich will mich nicht scheuen, zu erinnern, daß mit ihrem Verschwinden die Gegenwart einen grenzenlosen Verlust erlitten hat, die Folge der Bewegung der Zeit. Das Wenigste dabei ist, daß die Veränderung der Zustände Manchem Unbequemlichkeit und Nachtheil gebracht hat; dies würde nur im Einzelnen und für nicht lange Zeit Unzufriedenheit erzeugen. Aber mit dem Schwindel der Bewegung selbst ist die Behaglichkeit nicht vereinbar. Die Unzufriedenheit, aus der die Bewegung wohl mehr als aus Ideen hervorgeht, und das Verlangen nach Veränderungen

ergreifen, einmal aufgeregt, immer mehr Raum, und so geht Behaglichkeit und Frohsinn unter; ohne Frohsinn aber ist die Welt nicht nur nicht fröhlich, sondern auch nicht gut. Auch hierin hat jene treffliche Zeit, welche der jetzigen Periode der Bewegung zunächst vorhergegangen ist, ein Gut von unendlichem Werthe besessen. Noch lebt jene glückliche Stimmung in der Erinnerung bei Zeitgenossen und in Erzeugnissen jener Zeit. Wer die tiefere Bedeutung der Sprache der Musik, so wie der Poesie vernimmt, und Musik und Poesie beider Zeiten vergleicht; dem wird in der früheren Zeit ein Gepräge der Behaglichkeit, des Frohsinns und der Zufriedenheit nicht entgehen, welches in der neueren Zeit sich verloren hat. Und wer jene Zeit noch gesehen hat, wird sich ihres friedlichen und lebensfrohen Gefühls noch erinnern. Er wird des Gefühls sich erinnern, das die Welt aussprach, als sie mit der allgemeinsten Empfänglichkeit sang: Freut euch des Lebens. Der mit unvergleichlicher Kunst schildernde Dichter hat, indem er das beschränkte Streben des Bürgers zeichnet, zugleich das behagliche Gefühl dieses Bürgers und die Stimmung eines friedlichen Zustandes trefflich ausgedrückt, welche nicht aus der Zeit des Dichters auf die unsrige fortgeerbt hat: Nichts Besseres weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen, als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, wenn hinten, weit in der Türkei, die Völker auf einander schlagen. Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus, und sieht den Fluß hinab die bunten Schiffe gleiten; dann kehrt man Abends froh nach Haus, und segnet Fried' und Friedenszeiten. — Jetzt segnet man kaum Fried' und Friedenszeiten, und sie haben nicht mehr den alten Segen.

IV. Sicherung gegen Sicherung im constitutionellen Staatsleben.

Es ist die größte Gunst, welche den constitutionellen Verfassungen, nicht ohne Grund, wiederfährt, daß man in ihnen vorzugsweise das Princip der Sicherung, der Gewährleistung im öffentlichen Leben sucht, obgleich in jeder Verfassung Sicherung, Gewährleistung enthalten seyn soll. Ein großer Irrthum aber ist es, wenn man die Gewährleistungen der Constitutionen nur auf die Sicherung gegen den Willen der Regierung bezieht. Vielmehr soll die Erreichung des ganzen Staatszweckes durch die Verfassung gesichert werden, und es ist hier recht augenfällig, daß im Staatsleben nur gefehlt werden kann, wenn nicht jeder Schritt von einer vollständigen und klaren Idee des ganzen Staatslebens ausgeht, wenn man nur Eine Seite des Staatslebens sieht, nur das Eine Bedürfniß, das gerade fühlbar geworden ist, verfolgt, ohne Ahnung der auf der andern Seite entgegenstehenden Rücksichten, darum einseitig und über das rechte Ziel hinaus strebend, ähnlich dem trunkenen Bauer nach Luthers Gleichniß, der von dem zu großen Schwunge, mit welchem er das Pferd zu besteigen sucht, sogleich auf der andern Seite wieder herunterfällt.

Nicht blos das gegenseitige Recht des Volkes und der Regierung, — denn daß auch ihr Recht zu gewährleisten sey, haben schon Männer von allgemeinem Rufe der Freisinnigkeit ausgesprochen — sondern überhaupt das gemeinschaftliche Ziel der Regierung und des Volkes, die richtige Leitung des öffentlichen Lebens ist zu sichern. Der Gegensatz aber zwischen Regierung und Volk ist nur auf einem niedern Standpuncte da; auf dem höheren können Regierung

und Volk, die nur wie Seele und Leib des Staates sich verhalten, kein entgegengesetztes Interesse haben. Das Ziel selbst des öffentlichen Lebens ist zu sichern, nicht blos die Bedingung der Erreichung dieses Zieles, die richtige Grenze der höchsten Gewalt. Mit dieser Grenze ist es wie mit allem Rechte und aller Freiheit, von denen wir an einer andern Stelle bemerkt haben, daß sie nur Bedingung, nicht höchstes Gut und Ziel des Lebens sind.

Mit Unrecht also pflegt man in den Gewährleistungen der constitutionellen Staaten immer nur dieses zu sehen, daß die Staatsgewalt so viel möglich verhindert werden solle, ihre Grenzen zu überschreiten, Unrecht zu thun. Das Wohl der Staaten, das gewährleistet werden soll, beruht auf einer höheren Aufgabe der Verfassungen: daß die Staatsgewalt so wenig als möglich im Stande sey, zu thun, was sie nicht soll, aber so sehr als möglich stark und befähigt zu thun, was sie soll, was zur Erreichung der Staatszwecke gehört. Ja, das Letztere ist offenbar das Dringendere, weil ohne dieses das Verfehlen des Zweckes gewiß, ohne jenes das Verderben nur möglich ist. Welche Einrichtung nun immer man aus der einen Rücksicht treffen möge; so ist dahin zu sehen, daß die Sicherung nicht in der andern Rücksicht Gefahr bringen könne. Es bedarf also der Sicherung gegen die Sicherung. Sonst wird der Staat verdorben, damit er nicht verderbe.

Das Princip der constitutionellen Verfassungen ist nun dieses, daß sie die Sicherung nicht durch Schmälerung der Macht der Regierung, sondern durch ein Gegengewicht in der Gestaltung der höchsten Gewalt selbst zu erreichen suchen. Die constitutionelle Monarchie erhält die Einheit der höchsten

Gewalt in der Person des Fürsten, sie fügt aber der Regierung Volksvertreter bei, mit bestimmtem Rechte des Erfordernisses ihrer Zustimmung bei der Verfügung über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates. Das Wort Volksvertreter wird hier in besonderem Sinne genommen, und dieser Gebrauch des Wortes ist nicht so zu mißdeuten, als ob die Fürsten nicht Volksvertreter wären, — ihre höchste Ehre und Bestimmung, — gleichwie von der andern Seite alle Volksvertretung zur Regierung gehört, und nicht der Regierung entgegenzusetzen ist. Aller Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gehört zur Regierung.

Nun sind es dreierlei Kräfte, durch welche das Werk des Staates, der Staatsgewalt, vollbracht wird: die Macht, der Wille, und die Fähigkeit (Einsicht und Geschick). Allein in der Lehre von den Staatsverfassungen werden immer nur die zwei ersten dieser Kräfte vorzugsweise oder gar ausschließend berücksichtigt. Die Staatsverfassungen, und insonderheit die constitutionellen, sollten aber nicht mit weniger Aufmerksamkeit aus dem Gesichtspuncte der dritten Kraft, der Intelligenz und des Geschicks, worauf wieder die Macht wie der Wille zum Theile ruht, betrachtet werden. Denn die Constitutionen bestimmen über die Berufung zu einem Einflusse auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Folglich ist dahin vor allem zu sehen, daß zu diesem Einflusse, zu dem sie berufen werden, nur die Intelligentesten gelangen, daß durch sie das höchste Gut des Staates, die Herrschaft der Ideen und deshalb die Geltung der intelligentesten Männer, gesichert werde. Es wäre einer der schlimmsten Irrthümer, wenn man, obwohl die Wichtigkeit der Ideen und der Intelligenz für

das Staatsleben begreifend, doch die Gewährleistung ihrer Herrschaft nicht von den Verfassungen erwarten zu müssen glaubte, und nicht sähe, daß eine Constitution, welche eine Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten festsetzt, nicht ohne Einfluß, fördernden oder hindernden, auf die Geltung der Ideen und der Intelligenz bleiben kann. Darum wäre nicht Sicherung, sondern Gefährdung des Staatszweckes eine Staatsverfassung, in welcher eine Stimme bei den Staatsangelegenheiten ertheilt, aber nicht darauf, daß die Berufenen auch die Intelligentesten seyen, Rücksicht genommen wäre. Denn das höchste Ziel des Staates ist nicht nur, daß der rechte Wille, sondern auch, daß die Intelligenz und die Idee herrsche. Es ist eine höhere Eintheilung der Staaten in solche, wo die Intelligenz herrscht und wo nicht, als die in solche, wo Einer und wo Viele herrschen. Das Höchste der Staatsorganisation ist, daß die Führung der Staatsangelegenheiten in die Hände der Intelligentesten komme, immer von den Intelligenteren die höhere Stufe des Einflusses auf den Gang des Staatslebens eingenommen werde. Das Staatsleben ist ein Gesammtleben, dessen Bewegung von den Besitzern der Intelligenz, als der Seele, ausgehen soll.

Aus diesem Gesichtspuncte also ist das Eigenthümliche unserer Constitutionen, wie aller Staatsverfassungen, zu betrachten, namentlich die Verschiedenheit zwischen Volksvertretern und Beamten der Regierung. Diese Vergleichung aber hat ihren Ausgangspunct in der Unterscheidung des Wesens der Volksvertreter und der Beamten.

Nun ist die Bestimmung der Volksvertretung wesentlich Gewährleistung, Controle, nicht Regierung. Zwar ist

die Gewährleistung durch Volksvertreter von der Theilnahme an der Regierung nicht ganz zu scheiden: das der Volksvertretung zugetheilte Recht, wird zu einem Antheile an der Regierung, gleichwie wiederum die Regierung selbst Volksvertretung ist. Allein so weit sie zu trennen und in ihnen zwei verschiedene Seiten der Staatsverwaltung zu unterscheiden, liegt in dem Wesen der constitutionellen Monarchie dieses, daß die Bestimmung der Volksvertretung auf die Sicherung der Erfüllung des Staatszweckes, als der Aufgabe der Regierung, nicht auf das Regieren, gerichtet sey. Hier liegt wesentlich die Grenze zwischen der constitutionellen Monarchie und der Republik, mehr als in der Erblichkeit des Königthums; Sparta mit seinen erblichen Königen war Republik. Nicht also nach der Unterscheidung und Sonderung der Theile der Staatsgewalt sind die Rechte und Geschäfte der Regierung und der Volksvertreter zu bestimmen. Unsere Constitutionen wollen nicht verschiedene Theile der Staatsgewalt trennen, und diese sind nicht zu trennen. Wie der Regierung die gesetzgebende Gewalt nicht entzogen werden kann; so kann den Volksvertretern die Verwaltung nicht fremd bleiben, namentlich in so weit, als sie über das Budget und über Organisationen zu berathen haben, oder in so weit ihnen, oder einer von ihnen ausgehenden Behörde, die Minister verantwortlich sind.

Aus dieser Unzertrennlichkeit des Werkes der Regierung und der Volksvertretung ergiebt sich nun zunächst der Umfang der Anforderungen, welche an die Volksvertreter zu machen sind. Zwar ist ihr Beruf zunächst nur Controle, Prüfung, nicht eigene Behandlung des Staatsgeschäfts. Allein die Anforderung an ihre Urtheilsfähigkeit ist darum

nicht geringer, weil auch die Prüfung nicht weniger gründliche Einsicht erheischt. Und es steigert sich der Anspruch an die Einsicht der Volksvertreter dadurch, daß ihr Wirken über alle Gattungen der Staatsangelegenheiten sich ausbreitet, und vorzugsweise gerade die höchsten Angelegenheiten des Staates und in höchster Stelle erfaßt. Sie sind berufen, ohne Vertheilung, jeder über jedes zu berathschlagen und zu entscheiden. Und keineswegs ist etwa die größere Zahl schlechthin nur als Vortheil zu betrachten, weil nur ein Befähigter mehr ein Gewinn an Masse der Intelligenz, ein Nichtbefähigter mehr aber nicht ein Schaden sey, sondern blos kein Gewinn. Denn da jede Stimme gilt; so ist die Stimme des Unfähigen, wie eine negative Größe, nicht blos keine Vermehrung, sondern sie ist Verminderung der Intelligenz des Ganzen.

So ist denn an den Volksvertreter die Anforderung zu stellen, daß er ein vollständig ausgebildeter Staatsmann sey, der alle die vorkommenden Aufgaben des Staatslebens zu lösen wisse, in Beziehung auf Organisation des Staatskörpers, Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Von ihm ist zu fordern: gediegene, tiefe Einsicht in die Staatslehre, nach ihrer philosophischen und historischen Grundlage, und in allen Zweigen der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung; Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Formen der Regierung des Staates, seiner Behörden und Einrichtungen; Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Gesetze über die Verhältnisse des Privatrechts, des Strafrechts, der Polizei, also Einsicht in die Natur dieser Verhältnisse; Einsicht in die Natur aller der zur Berathung der Volksvertreter kommenden Interessen des Staates und des Volkes, Staatswirth-

schaft, Finanzwesen, Besteuerung, Kriegsmacht, Nationalwirthschaft in allen Zweigen der Production, der Bearbeitung und des Handels, so wie Einsicht in das Wesen der Bedingungen des Bildungslebens, der Volksbildung und höherer Bildung, in Wissenschaft und Kunst, so weit sie dem Staatsleben angehören; gründliche Kenntniß der Verfassung, der Einrichtungen, Verhältnisse, Bedürfnisse und Mittel des eigenen Staates in allen jenen Beziehungen; ferner ein durch Uebung des Blickes und Feinheit der Beobachtung erworbener Tact in der Ausgleichung der überall sich eindrängenden Widersprüche verschiedener Rücksichten, welche die Beantwortung der Fragen des öffentlichen Lebens so schwer machen; vor Allem ein für das Reich der Ideen durch Beschäftigung mit Ideen und Werken des Geistes ausgebildeter Verstand.

Betrachten wir nun das Eigenthümliche der Volksvertreter und der Regierungsbeamten nach der Verschiedenheit, welche insbesondere aus der Zahl der Glieder des volksvertretenden Körpers, aus der Art ihrer Berufung, ihrer Stellung und der Verhandlung der Geschäfte hervorgehet; so stellt sich die beträchtliche Zahl der gemeinschaftlich wirkenden Volksvertreter und die Art ihrer Berufung zunächst als ein Vorzug der constitutionellen Staaten dar. Durch die Art ihrer Berufung und durch ihre Stellung sind die Volksvertreter vorzugsweise geeignet, als Stimme des Volkes zu gelten, und ihre größere Zahl kann eine Vermehrung der Masse der Intelligenz seyn, die zum höchsten Werke des Staates berufen wird. Allein die größere Zahl und die Art der Berufung der Volksvertreter erzeugt noch eine andere Verschiedenheit, und eine Bedenklichkeit wegen

der Wahl. Die Beamten sind Männer vom Fache. Es wird bei ihnen eine durch strengeres und umfassenderes wissenschaftliches Studium begonnene, durch Uebung fortgesetzte, in Prüfungen und im Geschäft bewährte Vorbildung vorausgesetzt. In höhere Kreise treten sie nur durch eine vorbereitende Stufenfolge niederer Kreise ein. Sie werden von der Regierung ernannt, welche am besten wissen muß, welche Eigenschaften zu jeder Stelle gehören, und welche Männer diese Eigenschaften bewährt haben. Dies alles ist anders bei der Wahl der Volksvertreter. Wenn nun aber diese nicht durchaus vom Fache sind; so ist dies doch nicht so schlechterdings für einen Nachtheil der constitutionellen Verfassungen zu achten. Leicht kann es auch zum Vortheile gereichen, wenn in die oft starr werdende Weise des täglichen Geschäftsganges Stimmen von Männern sich mischen, welche die Angelegenheiten mit einem nicht in der herkömmlichen und fest gewordenen Ansicht der Geschäftsmänner befangenen Blicke betrachten und behandeln. An dem, was lange vor unsern Augen so gemacht worden ist, oder was wir selbst lange so gemacht haben, an dem Fehlerhaften des uns gewohnten Ganges, nehmen wir nicht den Anstoß, den ein Anderer leicht findet. Ja, man kann sich nicht verhehlen, daß der höhere und freie Blick aus dem Standpuncte der Ideen durch die Beschäftigung mit den gewöhnlichen Einzelnheiten der Verwaltung leicht geschwächt wird. So kann auch in Wissenschaft und Kunst, wenn sie einen Gang der Verdorbenheit genommen, der einzelne Geist nicht leicht aus dieser Bahn schreiten, und wir möchten wünschen, es würde Philosophie oder Kunst einige Zeit lang gar nicht gepflegt, damit nur diese Bahn

abgeschnitten würde. Uebrigens sehen wir ja doch auch Beamte sich in neue, ihnen ganz fremde, Laufbahnen begeben, mit um so größerer Gefahr, da Geschäftsmänner, in dem nur zu sehr herrschenden Wahne, daß ein Geschäft eben ein Geschäft sey, und daß Geschäftsübung, in welchem Zweige immer sie erworben worden, für alle Geschäfte eigne, den Mangel nicht fühlen und daher seinen Nachtheilen nicht auszuweichen wissen, das Bedürfniß der Ideen noch weniger kennend, als das Wesen gründlicher Erfahrung.

Wenn nun der nicht durch Geschäftsroutine verwöhnte Blick seinen eigenthümlichen Vortheil hat; so kann man auch hierin eine eigenthümliche Bestimmung der Volksvertreter finden. Sie sollen die Unbefangenheit eines von Gewöhnung freien Blickes in das Werk des Staates tragen; und so die Beweglichkeit und das Princip der Erneuerung und dadurch der Erhaltung im Staatsleben darzustellen, möchte leicht die höchste Bestimmung der Volksvertreter seyn, und die beste Hoffnung von den Constitutionen möchte hierin liegen.

Allein von der andern Seite bleibt jene hohe Forderung an die Volksvertreter in Hinsicht auf ihre Eigenschaften stehen; es bleibt stehen, daß jenes höchste und schwierigste Geschäft die tüchtigsten Gaben und die gediegenste Vorbildung erheischt, daß auch in dem Kreise ihres Wirkens das Werk des Staates eine Weihe erfordert, zu welcher nur Jahre der Vorbereitung durch Studium und Uebung führen. Es kömmt dabei nun erstens darauf an, daß die Wirksamkeit der Volksvertreter nach der ihnen eigenthümlichen Bestimmung abgemessen und geordnet werde, und zweitens daß für die Berufung der Geeignetsten zur Volksvertretung gesorgt sey.

Wir kommen also zuvörderst darauf zurück, daß die Bestimmung der Volksvertreter die Controle, die Gewährleistung guter Regierung ist, nicht das Regieren. Ihnen kommt das Prüfen zu, der Regierung das Machen, die Vollbringung des Staatsgeschäfts. Das Prüfen kann aber nur mehr auf das Ganze und das Wesen, den Geist und den Charakter, als auf Einzelnheiten gerichtet seyn, und mehr zur Ertheilung oder Verweigerung der Zustimmung führen, als zum eigenen Machen. Denn je nachdem bei der Gesetzgebung oder bei Einrichtungen des Staates die Volksvertreter mehr oder weniger in die einzelnen Bestimmungen und in die Fassung eingehen, sind sie es mehr oder weniger, welche die Gesetze machen oder das Geschäft verrichten; der Regierung bleibt dann in so weit nur die Vorarbeit und etwa das Veto. Die Volksvertretung wird dann zur Regierung, die Volksvertreter werden Beamten; denn hierin, nicht in der Dauer des Geschäfts oder in der Besoldung, liegt der Begriff der Beamten; sonst hätten die alten Freistaaten keine Beamten gehabt. Eine bestimmte allgemeine Grenze ist auch hier wieder nicht zu ziehen. Aber dennoch liegt hier die Grenze zwischen der Bestimmung der Volksvertreter und der Regierung, und, davon ausgehend, daß die Bestimmung der Volksvertreter das Prüfen, die der Regierung das Regieren ist, werden die Volksvertreter in den einzelnen Fällen die richtige Beschränkung ihrer Wirksamkeit finden.

So wie diese Bestimmung der Volksvertreter aus dem Wesen und dem Geiste unserer constitutionellen Monarchieen hervorgeht; so ist auch sie allein der Verschiedenheit zwischen den Volksvertretern und den Regierungsbeamten als Männern

vom Fache, so wie den Formen und dem Geschäftsgange bei unsern Volksvertretungen angemessen. Denn es kommt nun auch noch die Verschiedenheit zwischen dem Geschäfte der Staatsverwaltung und dem der Volksvertretung in Hinsicht auf die Behandlung der Geschäfte in Betrachtung. Das Geschäft der Staatsverwaltung zertheilt sich in viele größere und kleinere Kreise von Geschäften, welche durch eine zur Bearbeitung und Berathung gerade erforderliche Zahl für jedes Fach besonders geeigneter Männer besorgt werden. In der Volksvertretung dagegen werden alle Angelegenheiten von allen, einer großen Zahl, berathen und entschieden. Welche Erschwerung der Verhandlung und der zweckmäßigen Entscheidung daraus erfolgt, ist eben so klar, als daß auch aus diesem Gesichtspuncte jene aus dem Wesen der Volksvertreter sich ergebende Beschränkung ihrer Bestimmung sich als nothwendig erweiset. Indem nun aber aus dieser Feststellung der Bestimmung der Volksvertreter von selbst sowohl die Grenze der an sie zu bringenden Gegenstände, als auch, da hierin nicht streng gesondert werden kann, die Regel der Enthaltsamkeit der Volksvertreter bei den Verhandlungen sich ergiebt, ist auch zugleich das gesuchte Princip für die Abkürzung der Landtage gefunden.

Daß aber im constitutionellen Staate bei der Wahl der Volksvertreter das Recht der Intelligenz gesichert seyn, beruht auf einer Aufgabe der Constitution, und auf einer Erwartung von dem constitutionellen Staatsleben.

Die Aufgabe der Constitution kann freilich nicht die positive seyn, die Ausfindung und Berufung der Intelligentesten herbeizuführen; denn die Verfassung kann kein Vorrecht, noch eine positive Bedingung deshalb festsetzen. Die

Aufgabe ist blos die negative, daß nicht in den Bestimmungen über die Berufung der Volksvertreter, über Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, etwas enthalten sey, was der Berufung der Intelligentesten in den Weg treten könnte. Die Freiheit der Wahl darf nicht durch Bestimmungen beschränkt seyn, welche aus andern Rücksichten als der auf die Intelligenz hervorgehen. Nicht das Vermögen, dessen Besitz doch für den rechten Willen vielleicht so wenig Bürgschaft ist, wie für die Intelligenz, darf eine Bedingung seyn, wodurch der ausgeschlossen werden könnte, der jene wesentlichen Eigenschaften besäße. Nicht nach bestimmten Classen, nicht nach bestimmten Kreisen soll die Wahl geschehen. Der höchste Gesichtspunct in der Gestaltung der Volksvertretung ist dieser, daß Intelligenz und Wille vertreten werden soll, und nichts anderes; nämlich der allgemeine Wille ist zu vertreten, der Wille des ganzen Volkes, der Wille, welcher dem Ganzen des Staates inwohnt, das Ergebniß der Idee des Staates, des Gesammtzweckes, nicht der Wille Einzelner, nicht das Interesse einzelner Theile des Staates, einzelner Classen der Staatsbürger, nicht andere Interessen, als die des Ganzen. Durchgängig soll jeder einzelne Volksvertreter das ganze Volk vertreten, und nur das ganze Volk, nicht einen Theil des Volkes. Nicht ein Kampf entgegengesetzter Interessen soll die Volksvertretung seyn, sondern ein gemeinschaftliches Streben nach gemeinsamem Ziele. Allerdings mag die Einseitigkeit, von welcher menschliches Streben nie ganz frei bleibt, Beschränktheit der Einsicht wie Selbstsucht des Willens, als gut erscheinen lassen, daß die Volksvertreter aus verschiedenen Kreisen der Staatsbürger hervorgehen. Allein dies ist nur eine untergeordnete

Rücksicht, keinesweges in der Zusammensetzung der Volksvertretung als vorherrschend oben an zu stellen, so daß sich ein Mißverständniß erzeugen könnte, als ob mehr ein auf die Interessen eines Theiles, als ein auf das Wohl des Ganzen gerichteter Wille, als ob mehr die Rücksicht auf Interessen, als auf die Intelligenz über die Berufung der Volksvertreter entscheiden sollte.

Die Erwartung aber von dem constitutionellen Staatsleben, worin man eine Sicherung der Herrschaft der Intelligenz suchen möchte, ist diese, daß es selbst eine Schule für Volksvertreter seyn werde, die Völker zur Einsicht und zum Geschicke in Staatsangelegenheiten, zu einigem Tacte bildend; ob auch bis zu politischer Weisheit und zu politischer Tugend, hängt davon ab, ob überhaupt die Welt eine Schule der Weisheit und der Tugend werden möchte; denn es giebt nur Eine Weisheit und nur Eine Tugend.

Stand der Bevölkerung von Europa am 1. Januar 1834, nach dem Geschlechte und der Volksdichtigkeit.

Vom Kön. Bayr. Rittmeister Bickes zu Büdingen.

Nachdem wir die Volkszunahme und die ungleiche Vermehrung der beiden Geschlechter während der letzten funfzehn Jahren kennen gelernt haben, würde die Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse der europäischen Staaten unvollständig seyn, wenn derselben nicht zum Schlusse der Stand der Bevölkerungen nach dem Geschlechte und nach der Volksdichtigkeit, so wie sich derselbe auf den Grund vorangegangener Zählungen am Ende des Zeitraums berechnet, beigefügt würde. Allein, da die Richtigkeit einer solchen Wahrscheinlichkeitsberechnung vielleicht einige Zweifel erregen könnte, möchte es zweckmäßig seyn, der beabsichtigten Darstellung einige erläuternde Worte vorangehen zu lassen.

Die Zahl der Gebornen, als die Grundlage der Volkszunahme, ist, verhältnißmäßig zur Bevölkerung, gleichförmiger und unveränderlicher bei jedem der verschiedenen Volksstämme, als man auf den ersten Blick wohl glauben sollte. Zwar giebt es gewisse Perioden, wo durch irgend einen anregenden Anlaß, mehr Ehen, als gewöhnlich, geschlossen werden, und wo dann die Fortpflanzung in dem Maaße zunimmt, daß sie die Grenzen, welche ihr durch unsere gesellschaftlichen Verhältnisse gezogen sind, überschreitet. Eine solche Abweichung von der Regel ist jedoch von keiner

langen Dauer; denn eben so wenig als die außerordentliche Veranlassung zu vielen häuslichen Niederlassungen sich auf eine Reihe von vielen Jahren erstreckt, wird die daraus hervorgehende Reproduction über diese Zeit hinaus fortdauern. Eine besonders merkwürdige Abweichung dieser Art hatte nach dem Frieden **1815** gegen **10** bis **12** Jahre lang statt gefunden; jedoch ist jetzt die alte Ordnung wieder hergestellt, so daß sich die Zahl der gebornen Kinder, zwar nicht gerade von jedem Jahre, sondern im jährlichen Durchschnitte von einem abgelaufenen Zeitraume, von dem man weiß, daß keine Störungen vorgekommen, mit Zuverlässigkeit bestimmen läßt.

Uebrigens wäre es ein großer Irrthum, die Vergrößerung der Volksmenge in der neuern Zeit lediglich der stärkern Fortpflanzung zuzuschreiben. Einen großen Antheil hat in dieser Beziehung die geringere Sterblichkeit in Anspruch zu nehmen, welche hauptsächlich der Verbreitung der Civilisation und demzufolge den geräumigern Wohnungen, der bessern und wärmern Bekleidung, den gesünderen Nahrungsmitteln und einer größern Sorgfalt für Erhaltung von Leben und Gesundheit, zu verdanken ist. Allein auch hier sind die Veränderungen in der Zahl der Gestorbenen von zu geringer Bedeutung, als daß der Unterschied der allenfalls in einem Jahre in Folge von Mißernten oder Krankheiten entsteht, in der Durchschnittssumme mehrerer Jahre sich nicht ausgleichen sollte. Rechnet man nun nach diesen Angaben die Geburts- und Sterbefälle; so kann man mit dem Ueberschusse, der nach Abzug dieser von jenen sich ergiebt, die frühere Volkszählung desselben Landes bis zu einem gewissen nicht zu entfernten Jahre, in der Art ergänzen,

daß der allenfallsige Unterschied, der sich bei einer spätern Zählung ergeben sollte, nur sehr unbedeutend seyn kann.

Wäre aber auch eine Zusammenstellung der Bevölkerung aller Staaten nach den angegebenen Hülfsmitteln nicht so zuverlässig als sie es in der That ist; so möchte sie doch jedenfalls einer jeden andern, und auch derjenigen vorzuziehen seyn, wo die Volksmenge nach den Zählungen, wie solche in den verschiedenen Jahren vollzogen wurden, zu einem Ganzen vereinigt ist. Denn der auf diese Art entstehende Unterschied gegen die gleichzeitig vorhandene Volksmenge wird in die Millionen betragen, weil in den meisten Ländern die Zählungen erst nach mehrjährigen Zwischenräumen zu geschehen pflegen, während im ersten Falle das Resultat der Berechnung nur $\frac{1}{4}$ höchstens $\frac{1}{3}$ von dem wirklichen Bestande differiren kann.

Die Veränderungen, welche in dem numerischen Verhältnisse der Geschlechter stattfinden, sind im Verlaufe von einigen Jahren zu unbeträchtlich, als daß durch eine angenommene Verhältnißzahl, welche auf die zuletzt vollzogene Zählung nach dem Geschlechte basirt ist, ein erheblicher Irrthum entstehen könnte. Hoffentlich werden die hier gegebenen Erläuterungen genügen, um jeden Zweifel über die Richtigkeit der, in das beifolgende Tableau eingetragenen, Summen zu zerstreuen.

In Betracht der vielen geographisch-statistischen Werke und Almanache, welche jährlich erscheinen, und die eigentlich zu dergleichen Uebersichten bestimmt sind, möchte man vielleicht die Meinung hegen, daß die gegenwärtige aus diesem Grunde überflüssig sey; wir müssen daher, nicht aus Ruhmredigkeit sondern zur Rechtfertigung beifügen, daß man eines-

theils in allen jenen Schriften vergeblich eine ähnliche Zusammenstellung der Volkszahl nach dem Geschlechte suchen wird, und anderntheils hier zugleich jüngst vollzogene Zählungen, namentlich von beide Sicilien, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Sachsen-Weimar, Polen u. s. w., aufgenommen und benutzt wurden, die in keinem einzigen der obgedachten Werke enthalten sind, und auch zum Theile nicht enthalten seyn können, da die Bekanntmachung der Zählungen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1833 erfolgte. —

Wie das russische Reich allen andern europäischen Staaten an Länderumfang und Größe der Volksmenge voransteht, nimmt es sowohl dieserhalb, als in Ansehung seiner allmähligen Entwickelung, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Ohne hier auf die Macht und Kräfte dieses großen Staats einzugehen, kann uns blos eins der Elemente derselben — die Zahl der Einwohner dieses Landes — beschäftigen. Diese bestanden im Jahr 1829, zufolge eines im Journal des Ministeriums des Innern mitgetheilten Census, aus

a. Steuerbare, Steuerfreie, Militaire, rc.	21,000,295
b. Verschiedene (meistens nomadisirende) Völkerschaften	999,805
c. Königreich Polen	2,019,133
d. Großherzogthum Finnland	635,631
Individuen des männlichen Geschlechts,	24,654,864
Die Verhältnißzahl der Geschlechter zu 105 angenommen, beläuft sich das weibliche Geschlecht auf	25,887,607
und die ganze Bevölkerung bestände also aus	50,542,471

Die seit dieser Zählung verflossenen vier Jahre waren der Volkszunahme nicht günstig. Der Krieg in Polen, die Cholera, die Mißernte 1833 haben ihren verderblichen Einfluß geltend gemacht. So ist namentlich in Polen, nach einer im Jahr 1832 vorgenommenen Volksaufnahme, die männliche Bevölkerung auf 1,933,390 Individuen zusammengeschmolzen gewesen, und anstatt daß, nach den frühern Erfahrungen, die Bevölkerung des Königreichs in diesen vier Jahren um 180,000 Seelen zugenommen hätte, wenn der Frieden nicht unterbrochen worden wäre, hatte sich dieselbe um beinahe gleiche Zahl vermindert. Einen eben so beträchtlichen Menschenverlust mag wohl das eigentliche Rußland gleichzeitig erlitten haben; indessen machte sich solcher weniger fühlbar, da er sich auf das ganze Land vertheilte. Daher kann auch die Volkszunahme höchstens nur zu 2 pr. 100, und die Verhältnißzahl der Geschlechter nur zu 105 angenommen werden.

Die östreichische Monarchie ist aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, die meistens ihre besondern Regierungen und Verfassungen besitzen. In einigen derselben werden regelmäßig jedes Jahr, in andern nach Verlauf einer gewissen Zeitfrist, und, z. B. in Ungarn, nur in höchst seltenen Fällen, Volkszählungen vollzogen; daher lassen sich denn auch in der Zeit zusammentreffende Angaben der Bevölkerung nicht erwarten. Der Stand derselben war nach den neuesten Mittheilungen zum Ende des Jahres 1831 — 33,482,692 Seelen, welcher Zahl für zweijährige Vermehrung 2 pr. 100 hinzugerechnet werden muß. Die Verhältnißzahl der Geschlechter dürfte jetzt nicht wohl höher, als zu 104 anzunehmen seyn. Das Resultat der Berechnung ist in die Tabelle eingetragen.

Im Königreiche **Frankreich** wurde der angeordnete fünfjährige Census am Schlusse des Jahres 1831 vollzogen; hiernach belief sich die Volksmenge auf 32,560,934 Seelen. Die Zunahme ist seither nur sehr gering gewesen, und wird in den letzten zwei Jahren gewiß kaum ½ pr. 100 betragen haben; vielleicht nicht einmal soviel, da der östliche und westliche Theil des Königreiches, beinahe ⅔ des ganzen Landes, von der Cholera heimgesucht worden ist. Die Verhältnißzahl der Geschlechter — 105.

In **Großbritannien** pflegt die Aufzeichnung der Volkszahl nur aller zehn Jahre zu geschehen; die letzte ist vom Jahre 1831, wonach die Bevölkerung

von England, Wales und Schottland	16,537,398 S.
und von Irland	7,784,536 „
betragen hat; hierzu kommt Helgoland, die normannischen Inseln, Gibraltar, Malta u. s. w. mit	195,293 „
mithin das brittische Reich in Europa in Sma.	24,517,227 S.

nebst 2 pr. 100 für die Vermehrung bis zum Jahre 1834! —

Das brittische Volk ist das einzige, bei dem in den letzten zehn Jahren eine größere Vermehrung des weiblichen, als des männlichen Geschlechts stattgefunden hat; denn im Jahr 1821 ist die Verhältnißzahl $101,^{65}$, und im Jahre 1831 — $102,^{62}$ gewesen. Der Grund dieser befremdenden Ausnahme scheint die ungewöhnlich starke Auswanderung nach den brittischen Colonien, als auch nach den Freistaaten von Amerika zu seyn. In der Berechnung hat man $102,^{50}$ beibehalten.

Die Bevölkerung des Königreiches **Spanien** im Jahre

1829 — 14,172,598 Seelen hat sich seit dem Befreiungskriege und seit dem Verluste seiner Besitzungen auf dem Festlande von Amerika, um eine größere Zahl vermehrt, als früher in einem drei und viermal längern Zeitraume nicht der Fall war. Der seit kurzem in diesem Lande entzündete Bürgerkrieg kann vielleicht eine augenblickliche Störung in dieser Beziehung verursachen; es scheint jedoch nach allen Umständen, daß nicht allein die Herstellung der Ruhe nicht fern ist, sondern auch, mit der bevorstehenden neuen Ordnung der Dinge, dieser einst so mächtige Staat den ihm gebührenden Rang unter den großen Mächten von Europa wieder einzunehmen berufen seyn sollte. — Das numerische Verhältniß der Geschlechter hat man, wie bei Frankreich berechnet.

Im Königreiche Preußen hatte die Volksmenge sich im Jahre 1831 auf 13,038,960 Seelen erhöht. Das Jahr 1832 war der Volkszunahme sehr ungünstig; in den östlichen Provinzen hat die Zahl der Gestorbenen die der Gebornen überstiegen, und in den übrigen Provinzen des Königreiches hat der Ueberschuß der Geburts- über die Sterbefälle nur 60,845 Individuen betragen. Diese Zunahme, nebst 130,998 Individuen zu 1 pr. 100 für das Jahr 1833 jener Volkszahl beigefügt, macht die in der Tabelle eingetragene Summe der wahrscheinlichen Bevölkerung am Schlusse des genannten Jahres. Die Verhältnißzahl der Geschlechter war im Jahre 1831 auf $100,^{82}$ gesunken; indessen hat man 101 pr. 100 aus dem Grunde beibehalten, weil unter der Zahl der in Folge der Cholera gestorbenen Personen deren um die Hälfte mehr des männlichen als des weiblichen Geschlechts gewesen sind, und

dieserhalb in den letzten zwei Jahren eher eine kleine Erhöhung, als eine Verminderung vorausgesetzt werden kann.

Das Fürstenthum Neuschatel ist hier nicht einbegriffen, sondern der Schweiz beigezählt. —

Die Erläuterungen in Betreff der Staaten zweiten Ranges und der kleinern Staaten, sind der Tabelle angefügt. Wir glauben durch deren Mittheilung den Lesern dieser Zeitschrift einen angenehmen Dienst zu erweisen, und dieses um so mehr, weil dieselben manches Wissenswerthe und Nützliche enthalten, das man nirgends so zusammen antrifft, und das zugleich als Beleg der richtigen Berechnung dient. In dieser Berücksichtigung wird derjenige, welchen dergleichen Notizen nicht interessiren, den dadurch beengten Raum von 1 bis 2 Seiten nicht bedauern.

Diesen Berechnungen zufolge, ergiebt sich, daß in den sämmtlichen Staaten von Europa, ausschließlich Griechenlands und des osmanischen Staates *), am 1. Januar 1834:

Individuen des männlichen Geschlechts	108,862,445 S.
Individuen des weiblichen Geschlechts	113,305,853 =
in Summa	222,168,298 S.
und einschließlich Griechenlands und des osmanischen Staates	232,468,298 S.

gelebt haben. — Die Verhältnißzahl der Geschlechter ist im Durchschnitte 104,⁰⁸ per 100.

Nimmt man die Bevölkerung nach dem Rangverhältnisse der Staaten; so vertheilt sich dieselbe folgendermaßen:

*) Da von beiden Staaten nicht allein das ungefähre Zahlenverhältniß der Geschlechter, sondern auch die Einwohnerzahl gänzlich unbekannt ist, konnten solche in die Tabelle nicht wohl aufgenommen, und nur der Vollständigkeit wegen, am Schlusse beigefügt werden.

1) Die 6 großen Mächte	. . . .	171,428,361 S.
2) 12 Königreiche und 1 Kirchenstaat	.	39,983,372 „
3) 1 Churfürstenth. u. 8 Großherzogthümer		5,359,752 „
4) 11 Herzogthümer	. . . .	2,184,262 „
5) 10 Fürstenthümer und 1 Landgrafschaft		458,161 „
6) Die freien Staaten und freien Städte		2,754,390 „
	in Summa	222,168,298 S.

Demnach kommen von 22 Individuen der Bevölkerung, deren 17 auf die 6 großen Mächte, 4 auf die Königreiche, und nur 1 auf die vielen übrigen Staaten.

Wir lassen nunmehr eine andere Eintheilung der Bevölkerung, nämlich nach den Staatsverfassungen, — in der Ueberzeugung folgen, daß eine solche Uebersicht zu ernsten und anziehenden Betrachtungen Gelegenheit darbietet. Allein, bevor wir zu dem Gegenstande, um den es sich handelt, übergehen, erachten wir es für nothwendig, einige Worte als Einleitung vorangehen zu lassen.

Der östreichische Staat wird gewöhnlich, jedoch sehr mit Unrecht, den uneingeschränkten Monarchien beigezählt; aus dem Nachstehenden wird man ersehen, daß die Bestandtheile dieses Kaiserreichs, Reichs- oder Landstände mit mehr oder weniger ausgedehnten Rechten besitzen. In den Königreichen Ungarn, Slavonien und Croatien, z. B., üben der König und die Reichsstände gemeinschaftlich das Recht der Gesetzgebung, der Rekrutenaushebung, der Bewilligung von Contribution und Subsidien. Diese Stände, welche sich in zwei Tafeln, die der Magnaten und Stände, oder in zwei Kammern, die des Ober- und Unterhauses, theilen, bestehen: Erstere, aus dem Palatin als Präsident, aus Prälaten, Reichsbaronen, ersten

und zweiten Ranges, Obergespanne, Fürsten, Grafen und Barone, wovon im Jahre 1830 181 anwesend und 430 abwesend waren, welche letztere von den Anwesenden vertreten wurden; die zweite aus dem Personale des höchsten Reichsgerichts, und aus den Abgeordneten der Comitate, der königlichen Freistädte und der Domcapitel. Die Befugnisse dieser Reichsstände sind von der Art, daß Ungarn als ein Staat mit Repräsentativverfassung angesehen werden könnte, wenn das Volk, — nach dem Ausdrucke des Gesetzes — misera plebs contribuens — durch seine eigenen Abgeordneten vertreten würde. Siebenbürgen hat eine ähnliche Verfassung. Tyrol genießt besondere Vorrechte; auch sind die Stände aus Prälaten, Herren, Ritter, Abgeordnete der Städte und der Bauernschaft zusammengesetzt.

Eben so besitzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen und Krain, Stände, wozu Prälaten, Herren, Ritter und Städteabgeordnete gehören; diejenigen vom Erzherzogthume Oestreich sind eben so zusammengesetzt. Die Stände von Galizien theilen sich in zwei Classen: Herren und Prälaten, und in Ritter, infulirte Pröpste und Canonici. — Die Centralcongregation für das lombardisch-venetianische Königreich besteht aus Mitgliedern der verschiedenen Nationen und der königlichen Verwaltungsbehörden. Es sind nur Istrien, Görz und Triest, welche keine ständische Verfassung besitzen. Wenn demnach die östreichische Monarchie sowohl, als das Königreich Preußen mit seinen Provinzialständen ferner die dänischen Herzogthümer Schleswig und Holstein, nebst den unten benannten zehn teutschen Bundesstaaten,

den uneingeschränkten Monarchieen nicht beigezählt werden, und hier eine besondere Abtheilung bilden; so dürfte diese Eintheilung hinlänglich gerechtfertigt erscheinen, weil die Staatsregierung doch immerhin durch den Einfluß der Landstände auf Gesetzgebungs- und Besteuerungsgegenstände, möge denselben auch in diesem oder jenem Lande ein engerer oder weiterer Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen seyn, in der Ausübung der Regierungsgewalt beschränkt sind.

Der Staaten mit ganz uneingeschränkter Regierungsform giebt es überhaupt nicht viele; in diese Kategorie gehört das russische Reich jetzt ganz, seitdem die Constitution von Polen aufgehoben ist; indessen besitzen die Ostseeprovinzen und das Großherzogthum Finnland doch noch besondere Vorrechte. Die Regierung von Spanien ist auch keinesweges als absolut zu betrachten; die alten Cortes sind nie aufgehoben worden, und nur außer Gebrauch gekommen. Wahrscheinlich werden die Unruhen, welche wegen der Thronfolge nach dem Absterben Ferdinands 7 ausgebrochen sind, nach Einberufung der Cortes, mit Einführung einer bessern Verfassung endigen. Was die Regierungsrechte des Königs von beiden Sicilien betrifft, so sind auch diese nicht ganz unumschränkt, weil die Besteuerung mit der Nation gemeinschaftlich geübt wird. — In Sardinien ist dagegen die Regierungsform auf dem Festlande durchaus absolut, und nur die Insel Sardinien macht durch ihre Reichsstände eine Ausnahme. Der König von Dänemark vereiniget in sich die gesetzgebende und vollziehende Gewalt für das eigentliche Dänemark; diese ist aber in den Herzogthümern durch die bestehenden Stände beschränkt. Man hat daher in der Tabelle die Bevölkerung

von Dänemark den uneingeschränkten Monarchieen, und diejenige der Herzogthümer, den Staaten mit Ständen beigefügt.

A) Die Zahl der uneingeschränkten Monarchieen ist zwölf, nämlich: 1) das russische Reich; 2—5) vier Königreiche: Spanien, — beide Sicilien, — Sardinien, und Dänemark ohne die Herzogthümer; 6) der Kirchenstaat; 7—8) zwei Großherzogthümer: Toscana und Oldenburg; 9 und 10) zwei Herzogthümer: Parma und Modena; 11) eine Landgrafschaft: Hessen-Homburg und 12) die Besitzungen der hohen Pforte in Europa.

B) Der Staaten mit Reichs- oder Landständen werden dreizehn gezählt. 1) Oestreichische Monarchie; 2) Königreich Preußen; 3 und 4) zwei Großherzogthümer: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; 5—7) drei Herzogthümer: die drei Häuser Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen; 8) von dem Königreiche Dänemark die Herzogthümer Schleswig und Holstein; 9—13) fünf Fürstenthümer: Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, und Reuß jüngere Linie.

C) Die Staaten mit Repräsentativverfassungen sind die zahlreichsten; es gehören 27 in diese Abtheilung, und zwar 1—11) vierzehn Königreiche: Frankreich, England, Schottland und Irland, Bayern, Schweden und Norwegen, Belgien, Portugal, die Niederlande, Hannover, Würtemberg, Sachsen und Griechenland; 12) ein Churfürstenthum: Hessen; 13—16) vier Großherzogthümer: Baden, Hessen, Luxemburg und Sachsen-Weimar; 17—22) sechs Herzogthümer: Nassau, Braunschweig, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Lucca; 23—27)

fünf Fürstenthümer: Lippe Detmold, Schauenburg-Lippe, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Liechtenstein.

Die Bevölkerung der auf diese Art eingetheilten Staaten beläuft sich:

	Individuen
A) der uneingeschränkten Monarchieen auf	94,403,217
B) der Staaten mit Ständen, auf	49,079,362
C) der Staaten mit Repräsentativverf. auf	86,231,329
D) der freien Staaten u. freien Städte auf	2,754,390
in Summa	232,468,298

Wir wollen uns hier nicht mit der Untersuchung beschäftigen, unter welcher Regierungsform die Völker, hinsichtlich ihrer materiellen Wohlfahrt am glücklichsten sind; denn die Genüsse der Lebensfreuden hängen eines Theils von besondern Localverhältnissen und Zeitumständen ab, anderntheils sind dieselben nicht Zweck, sondern Mittel unsers Daseyns. Die einzige und wahrhafte Bestimmung des menschlichen Geschlechts ist unstreitig Entwickelung der von der Natur verliehenen Eigenschaften, so wie Vervollkommnung und Ausbildung der geistigen Anlagen. In dieser Beziehung muß man erstaunen, aber auch zugleich sich freuen, über die außerordentlichen Fortschritte, welche die Einführung der Repräsentativverfassungen, wodurch dieser hohe Zweck vorzüglich befördert wird, seit 30—40 Jahren gemacht haben. Der Zahl nach beträgt zwar die Bevölkerung der constitutionellen Länder noch nicht die Hälfte derjenigen von Europa. Welcher Unterschied aber ergiebt sich, wenn man die Culturstufe, auf welcher diese Völker stehen, die Gewerbs- und Handelsindustrie, welche hier verbreitet ist, die Reich-

thümer, welche sie besitzen, und die unsterblichen Werke der Künste und Wissenschaften, welche man ihnen verdankt, mit den Völkern der absoluten Staaten in Vergleichung bringt.

Wenn aber die Civilisation in einem Menschenalter jene bewunderungswerthen Fortschritte machte; welche Macht wird von jetzt an im Stande seyn, ihren weitern Fortgang zu hemmen, und wer wäre wohl vermessen genug, jetzt schon die Grenze bezeichnen zu wollen von dem Ländergebiete, über das sie in einem halben Jahrhunderte ihre heilbringende Herrschaft ausgedehnt haben dürfte! Der jetzige gesellschaftliche Zustand unsers Welttheils, in Folge der starken Volksvermehrung, verlangt keinesweges nach Verwirklichung von jenen Staatseinrichtungen, die oft von Leidenschaften, Selbst- und Ruhmsucht erdacht, und meistens von der Art sind, den Keim der Vernichtung in ihrem Schooße zu tragen; sondern er fordert eine gesetzliche Freiheit, wodurch weder die Regierungen in der Ausübung ihrer Rechte, noch die Staatsbürger in der Entwickelung, Benutzung und Vervollkommnung ihrer industriellen und geistigen Kräfte gehindert werden.

Wahrscheinliche Bevölkerung der europäischen Staaten am 1. Januar 1834.

	Staaten.	Zahl der Individuen männliche	Zahl der Individuen weibliche	Summa	Areal □Meilen	Seelen auf 1□M.
1	Russisches Reich	25,147,961	26,405,359	51,553,320	75,200,^{28}	
2	Oestr. Monarchie	16,741,347	17,411,001	34,152,348	12,292,^{80}	2,778
3	Frankreich	16,042,216	16,844,327	32,886,543	9,699,^{83}	3,391
4	Brittisches Reich	12,349,418	12,658,153	25,007,571	5,726,^{50}	4,368
5	Spanien	7,120,866	7,476,910	14,597,776	8,446,^{90}	1,729
6	Preußen	6,582,489	6,648,314	13,230,803	5,062,^{54}	2,614
7	Beide Sicilien	3,843,874	3,997,629	7,841,503	1,986,^{86}	3,946
8	Sardinien	2,242,560	2,309,837	4,552,397	1,363,^{60}	3,338
9	Bayern	2,077,534	2,181,410	4,258,944	1,382,^{59}	3,082
10	Schweden u. Norwegen	2,001,412	2,141,510	4,142,922	13,734,^{15}	302
11	Belgien	1,898,600	1,993,535	3,892,135	497,^{75}	7,815
12	Portugal	1,573,135	1,651,791	3,224,926	1,722,^{18}	1,873
13	Kirchenstaat	1,331,369	1,364,653	2,696,022	811,^{80}	3,320
14	Niederlande	1,221,590	1,282,669	2,504,259	542,^{74}	4,612
15	Dänemark	1,014,123	1,014,123	2,028,246	1,019,^{76}	1,988
16	Hannover	809,257	841,627	1,650,884	695,^{53}	2,375
17	Würtemberg	788,057	821,551	1,609,608	357,^{84}	4,496
18	Sachsen	767,731	813,795	1,581,526	271,^{67}	5,814
19	Churhessen	330,304	336,911	667,215	208,^{90}	3,192
	Die Großherzogthümer.					
20	Toscana	665,523	678,833	1,344,356	395,^{36}	3,403
21	Baden	606,428	630,685	1,237,113	279,^{54}	4,418
22	Hessen	372,917	376,375	749,292	152,^{50}	4,897
23	Meckl b. Schwerin	228,648	230,934	459,582	223,^{50}	2,012
24	Luxemburg	153,913	161,610	315,523	126,^{22}	2,504
25	Oldenburg	129,945	131,244	261,189	116,	2,259
26	Sachsen Weimar	118,652	119,839	238,491	66,^{80}	3,569
27	Mecklenb. Strelitz	43,279	43,712	86,991	36,^{13}	2,417
	Die Herzogthümer.					
28	Parma	228,580	230,865	459,445	103,^{92}	4,129
29	Modena	196,650	198,616	395,266	98,^{71}	4,005
30	Nassau	183,159	184,074	367,233	82,^{70}	4,440
31	Braunschweig	122,891	127,807	250,698	70,^{97}	3,531
32	Sachsen Coburg	80,739	81,546	162,285	48,^{88}	3,320
33	Sachsen Meiningen	70,679	71,385	142,064	41,^{72}	3,405
34	Sachsen Altenb.	57,875	58,454	116,329	23,^{41}	4,971
35	Lucca	74,568	75,313	149,881	20,	7,494
36	Anhalt Dessau	29,531	29,826	59,357	17,	3,492
37	Anhalt Bernb.	22,201	22,423	44,624	16,	2,789
38	Anhalt Köthen	18,448	18,632	37,080	15,	2,472
	Die Fürstenthümer.					
39	Lippe Detmold	40,076	40,477	80,553	20,^{60}	3,910
40	Schauenb. Lippe	12,081	12,202	24,283	9,^{75}	2,490
41	Waldeck	29,276	29,568	58,844	21,^{66}	2,717

Digitized by Google

42	Schwarzb. Sondershausen	26,270	26,532	52,802	16,^{90}	3,124
43	Schwarzb. Rudolstadt	30,746	31,054	61,800	19,^{10}	3,236
44	Reuß ältere Linie	12,554	12,680	25,234	6,^{84}	3,689
45	Reuß jüng. Linie	30,095	30,396	60,491	21,^{10}	2,867
46	Hohenzollern Hechingen	10,762	10,868	21,630	6,^{50}	3,328
47	Hohenzollern Sigmaringen	21,496	21,711	43,207	18,^{25}	2,368
48	Liechtenstein	3,092	3,122	6,214	2,^{45}	2,536
49	Landgraf. Hessen Homburg	11,494	11,609	23,103	7,^{84}	2,947
	Die Freistaaten.					
50	Schweiz	1,058,457	1,100,795	2,159,252	875,	2,468
51	Jonische Inseln	85,980	89,418	175,398	47,^{12}	3,723
52	Krakau	53,548	55,689	109,237	21,	5,202
53	San Marino	4,000	4,000	8,000	1,^{60}	5,000
54	Hamburg	71,429	78,571	150,000	7,^{10}	21,126
55	Bremen	24,762	27,238	52,000	3,^{21}	16,199
56	Frankfurt	25,714	28,286	54,000	4,^{33}	12,471
57	Lübeck	22,144	24,359	46,503	6,^{25}	7,441
	in Summa	108,862,445	113,305,853	222,168,298	144,075,^{12}	
58	Königreich Griechenland			900,000	720,	
59	Osm. Staat			9,400,000	9,602,^{37}	
	in Summa ganz Europa			232,468,298	154,397,^{47}	

Davon kommen auf die 6 großen Mächte	83,984,297	87,444,064	171,428,361	116,428,^{05}
12 Königreiche und 1 Kirchenstaat	19,569,242	20,414,130	39,983,372	24,386,^{41}
1 Churfürstenth. und 8 Großherzogth.	2,649,609	2,710,143	5,359,752	1,604,^{95}
11 Herzogthümer	1,085,321	1,098,941	2,184,262	438,^{31}
10 Fürstenth. und 1 Landgrafschaft	227,942	230,219	458,161	150,^{99}
8 freie Staaten	1,346,034	1,408,356	2,754,390	965,^{61}
Summa	108,862,445	113,305,853	222,168,298	144,075,^{12}

Davon gehören zum teutschen Bunde

	geograph. Q. M.	Zahl der Einwohner
A. Von der östreichischen Monarchie	3,574,^{25}	11,132,191
B. Vom Königreiche Preußen	3,348,	10,255,457
C. Die übrigen Staaten, wie solche in der Tabelle eingetragen sind	4,577,^{33}	15,524,894
in Summa	11,499,^{58}	36,912,542

Digitized by Google

Erläuternde Belege zur vorstehenden Tabelle.

Beide Sicilien. Zählung vom 1. Januar 1833.
Individuen des männl. Geschlechts . . . 2,850,480
Individuen des weibl. Geschl. 2,971,823
Summa des Königreiches Neapel 5,822,303
Vermehrung für 1833 zu 1 per 100 . . 58,223
Insel Sicilien, im Jahre 1830 . . . 1,903,861
Vermehruug in 3 Jahren, 3 per 100 . . 57,116
Das ganze Königreich 7,841,503
Zahlenverhältniß der Geschlechter 104 per 100.

Sardinien. Letzte Angabe im Jahre 1829 4,377,305 S.
Vermehrung in 4 Jahren, 4 per 100 . 175,092 =
in Summa 4,552,397 S.
Verhältnißzahl der Geschlechter: 103.

Bayern. Zählung vom Jahre 1830 . 4,134,897 S.
Vermehrung in 3 Jahren, 3 per 100 . 124,047 =
in Summa 4,258,944 S.
Verhältnißzahl der Geschl.: 105.

Schweden und Norwegen.
Schweden, Zählung vom J. 1830 . . 2,904,538 S.
Vermehrung in 3 Jahren, 3 per 100 . 87,136 =
Norwegen, Zählung v. J. 1832 . . 1,139,849 =
Vermehrung 1 Jahr, 1 per 100 . . 11,399 =
in Summa 4,142,922 S.
Verhältnißzahl der Geschl.: 107.

Belgien, ausschließlich Luxemburg.
1. Januar 1832. . . . . 3,815,819 S.
Vermehrung 2 Jahre, 2 per 100 . . 76,316 =
in Summa 3,892,135 S.
Verhältnißzahl der Geschl.: 105.

Portugal. Zählung vom Jahre 1819 . 3,013,950 S.
Vermehrung in 14 Jahren zu 7 per 100 210,976 =
in Summa 3,224,926 S.
Verhältnißzahl der Geschl.: 105.

Kirchenstaat. Zählung vom Jahre 1827.

männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Summa.
1,280,167 S.	1,312,162 S.	2,592,329 S.

Vermehrung in 7 Jahren, 4 per 100 . 103,693 =
in Summa 2,696,022 S.
Verhältnißzahl der Geschl.: $102,^{50}$.

Digitized by Google

Niederlande. Zählung vom Jahre 1830.

männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Summa.
1,185,416 S.	1,241,790 S.	2,427,206 S.

Vermehrung in 2 Jahren, 2 per 100 } Desgleichen im Jahre 1831. 26,970 } .	76,053 =
in Summa	2,504,259 S.

Verhältnißzahl der Geschl.: 105.

Dänemark im Jahre 1828	1,931,663 S.
Vermehrung in 5 J. 5 per 100 . . .	96,583 =
in Summa	2,028,246 S.

Verhältnißzahl der Geschl.: gleiche.

Hannover. Zählung vom 1. Juli 1833.	1,642,670 S.
Vermehrung ½ Jahr, ½ per 100 . .	8,214 =
in Summa	1,650,884 S.

Verhältnißzahl der Geschl.: 104.

Würtemberg. Zählung vom 1. Nov. 1832.

männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Summa.
780,334 S.	813,337 S.	1,593,671 S.
Vermehrung, 1 per 100		15,937 =
	in Summa	1,609,608 S.

Verhältnißzahl der Geschl.: 104,[25].

Sachsen. Zählung vom 1. Juli 1832.

männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Summa.
756,554 S.	801,599 S.	1,558,153 S.
Vermehrung, 1½ Jahr, 1½ per 100 .		23,373 =
	in Summa	1,581,526 S.

Verhältnißzahl der Geschl.: 106.

Die übrigen minder wichtigen und kleinen Staaten, folgen in einer tabellarischen Uebersicht; zur Raumersparung hat man hier die Summe der letzten Zählung und der Vermehrung nicht angegeben, da solche in der Haupttabelle angegeben ist.

Digitized by Google

	Staaten und Republiken	Letzte Zählung im Jahre	Letzte Zählung Seelenzahl	Vermehrung Jahre	Vermehrung per 100	Vermehrung Seelenzahl	Verhältnißzahl der Geschlechter
	Churhessen	1829	641,553	4	4	25,662	102
Großherzogthümer	Toscana	1828	1,305,200	5	3	39,156	102
	Baden	1830	1,201,081	3	3	36,032	104
	Hessen, Großherz.	1828	718,373	5	5	30,919	102
	Mecklb. Schwerin	1832	455,032	1	1	4,550	101
	Luxemburg	1832	312,399	1	1	3,124	105
	Oldenburg	1828	248,752	5	5	12,437	101
	Sachsen Weimar	1831	233,814	2	2	4,677	101
	Mecklenb. Strelitz	1831	85,285	2	2	1,706	101
Herzogthümer	Parma	1831	454,896	2	1	4,549	101
	Modena	1831	391,352	2	1	3,914	101
	Nassau	1831	360,033	2	2	7,200	$100,^{59}$
	Braunschweig	1831	245,783	2	2	4,915	104
	Sachsen Coburg	1832	160,678	1	1	1,607	101
	Sachsen Meiningen	1833	142,067				101
	Sachsen Altenb.	1831	114,048	2	2	2,281	101
	Lucca	1832	149,136	1	½	745	101
	Anhalt Dessau	1830	57,629	3	3	1,728	101
	Anhalt Bernb.	1830	43,325	3	3	1,299	101
	Anhalt Köthen	1830	36,000	3	3	1,080	101
Fürstenthümer	Lippe Detmold	1828	76,718	5	5	3,835	101
	Schauenb. Lippe	1828	23,128	5	5	1,155	101
	Waldeck	1832	58,262	1	1	582	101
	Schwarzb. Sondershausen	1831	51,767	2	2	1,038	101
	Schwarzb. Rudolstadt	1830	60,000	3	3	1,800	101
	Reuß ältere Linie	1825	23,365	8	8	1,869	101
	Reuß jüng. Linie	1825	56,010	8	8	4,481	101
	Hohenzollern Hechingen	1830	21,000	3	3	630	101
	Hohenzollern Sigmaringen	1831	42,360	2	2	847	101
	Liechtenstein	1832	6,152	1	1	62	101
	Landgraf. Hessen Homburg	1832	22,874	1	1	229	101
Freie Staaten	Schweiz	1827	2,037,030	6	6	122,222	104
	Jonische Inseln	1826	175,398	7	7		104
	Krakau	1819	95,822	14	14	13,415	104
	San Marino		8,000				100
	Vier freie Städte	1833	302,305				110

Anmerk. Die Bevölkerung der fünf italienischen Staaten ist keine neue Zählung, sondern nach älteren Angaben berechnet.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Theorie und Politik der Besteuerung. Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volksvertreter und Geschäftsmänner. Von Dr. Karl Murhard. Göttingen, 1834. Dietrich. XX und 683 S. gr. 8. (2 Rthlr. 16 gr.)

In allen constitutionellen Staaten gehört, nächst den rechtlichen Bestimmungen innerhalb des Grundgesetzes, die Besteuerung zu den wichtigsten Lebensfragen. Denn so witzig auch Benzenberg im Jahre 1819 über und gegen den, von ihm sogenannten, „Steuerjammer" sich erklärte; so kann doch nicht geläugnet werden, daß in den meisten Staaten ein solcher Steuerjammer besteht, weil, mit wenigen Ausnahmen, die Summen für den Staatsbedarf mit jedem Jahre steigen, und eine Verminderung derselben für die Zukunft schwerlich erwartet werden dürfte.

Sollen aber die Steuerpflichtigen bei diesem Zustande der Dinge nicht mißvergnügt und dem Interesse des Staates entfremdet werden; so müssen eben sowohl richtige Begriffe über die Zwecke und Bedürfnisse des Staates, wie über die Art und Weise der Besteuerung selbst, sich weiter verbreiten. Denn neben klar gedachten Begriffen vermindern sich die Vorurtheile der Kurzsichtigen, die Befangenheiten der Eigennützigen, und die Folgen der Eindrücke, welche die Flugschriften der Radicalen auf die unbehülfliche Masse leicht hervorzubringen vermögen.

Deshalb ist es namentlich in unserer Zeit sehr verdienstlich, über die wichtigsten Gegenstände des Staatslebens, vermittelst populärer Darstellung, auf die der Bildung am empfänglichsten mittleren Stände des Volkes zu wirken, weil, man sage dagegen, was man will, die Einsicht, das Betragen und das Beispiel der mittleren Stände, als des kräftigen Kerns eines jeden Volkes, auf die Ansichten und die Stimmung der untern Volksclassen mehr wirkt, als die beredtesten Erklärungen der Regierungen.

Zu den Werken dieser Art gehört das vorliegende, und wird deshalb sehr Vielen willkommen seyn. Denn wie überhaupt die populären Darstellungen der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft in der teutschen Literatur noch zu den Seltenheiten gehören, und in derselben kein Werk vorhanden ist, das — noch völlig abgesehen von dem Inhalte — durch Form, Farbe und Styl eine so weite Verbreitung sich verschafft hätte, wie Say's populäre Schriften, der dadurch um die Fortbildung der mittleren Volksclassen in Frankreich anerkannte Verdienste sich erwarb; so ist namentlich die Theorie und Politik der Besteuerung bis jetzt noch in keinem populären Werke so zusammenhängend und lichtvoll vorgetragen werden, wie in dem vorliegenden.

Der Verf. ist den Lesern der „Jahrbücher" bereits durch sein ausgezeichnetes Werk: „Theorie und Politik des Handels" bekannt. An dieses schließt das vorliegende sich vollberechtigt an, wenn gleich Ref. — außer mehrern Abweichungen von den Ansichten des Verfs. im Einzelnen — die Aufeinanderfolge der behandelten Stofftheile theilweise etwas mehr vereinfacht (inwiefern der Verf. bei den meisten Abschnitten von dem darzustellenden Gegen=

stande erst im Allgemeinen und sodann im Besondern handelt, was wohl öfters hätte verschmolzen werden können), und in den aus andern Schriftstellern entlehnten Stellen etwas mehr Sparsamkeit gewünscht hätte. Dadurch würde das Werk allerdings in seinem Umfange etwas kürzer ausgefallen seyn, die eigenthümlichen Ansichten des Verfs. würden aber, weniger vermischt mit den Ansichten Anderer, noch mehr hervortreten.

Bleiben wir aber bei dem stehen, was der Verf. gab; so dürfen wir nicht erst den Lesern sagen, daß der Verf. zu den freisinnigsten Schriftstellern unserer Zeit gehört, ohne doch von der richtigen Mitte gemäßigter Grundsätze sich zu entfernen; daß er die wichtigsten und des Faches kundigsten Schriftsteller Teutschlands und des Auslandes nicht blos kannte, sondern auch durchgehends benutzte (v. Jakob, Spittler, Soden, Lotz, Rau, Zachariä, Malchus, Montesquieu, Say u. a.); so wie er — einige Breite abgerechnet — der stylistischen Darstellung Klarheit, Bestimmtheit und Lebendigkeit gab, so daß die Leser nicht nur bestimmt erfahren, was der Verf. wollte, sondern auch durch die Form der Darstellung an sich angesprochen werden.

Der Verf. sagt, mit voller Zustimmung des Ref., im Vorworte: „Unter den Irrthümern und Fehlern, welche die Finanzgewalt sich zu Schulden kommen läßt, sind die hinsichtlich des Steuerwesens die schädlichsten und gefährlichsten von allen. Alle übrige drücken gewöhnlich blos einzelne Gewerbe, mithin auch nur einzelne Classen des Volkes; aber falsche Maasregeln der Besteuerung lasten in der Regel unmittelbar auf allen. Sind öffentliche Abgaben schon an sich ein Uebel; dann müssen Fehlgriffe, in ihrer

Beziehung begangen, besonders verderblich wirken, indem sie dazu beitragen, das Uebel noch ärger, drückender und unerträglicher zu machen."

Besonders dürften durch das vorliegende Buch zwei irrige Hauptansichten unserer Zeit berichtigt werden; die eine, daß man die Vermehrung und Steigerung der Steuern und Abgaben an sich für die Volkswirthschaft gar nicht für so nachtheilig hält, weil doch die erhobenen Summen wieder in den Verkehr und Umlauf kämen; die zweite, daß man den größeren Theil des jährlichen Budgets auf die indirecten Steuern, den kleinern auf die directen Steuern wirft, und dadurch den von der Vernunft aufgestellten und von der Geschichte bestätigten Maasstab für das nothwendige Verhältniß der directen und indirecten Steuern gegen einander beseitigt. — Was die erste irrige Ansicht betrifft; so genügt es, daran zu erinnern, daß die Summen, die dem einzelnen Staatsbürger, bei einer mäßigen und nicht fortdauernd gesteigerten Besteuerung, verbleiben, wenn er sie für seine Privatzwecke verwendet, in der Regel einen reinen Ertrag, und dadurch eine Vermehrung des Nationalcapitals und des allgemeinen Wohlstandes vermitteln, während die dem Staate entrichteten Summen, selbst bei der gerechtesten Vertheilung und gewissenhaftesten Verwendung, nie einen reinen Ertrag bewirken; weshalb eine jährlich gesteigerte Besteuerung allmählig das Nationalcapital vermindern und den Wohlstand des Ganzen bedrohen muß. In Betreff der zweiten irrigen Ansicht aber beruft man sich zu sehr auf das Beispiel Englands und Niederlands, wo allerdings die indirecten Steuern ungleich höher im Budget veranschlagt

sind, als die directen. Allein paßt das, was diesen am Capitalreichthume die übrigen Staaten überwiegenden, und nach ihrem Nationalwohlstande auf den Handel angewiesenen Reichen minder lästig fällt, auf andere, namentlich auf teutsche Staaten, die, selbst bei einem blühenden Handel, (der doch der Hauptsache nach nur Binnenhandel bleibt,) nie nach ihrem Staatshaushalte mit England und Holland verglichen werden können. Ja, würden wohl, wenn die Staatsschuld beider Reiche nicht so riesenhaft wäre, die indirecten Steuern derselben zu der gegenwärtigen furchtbaren Höhe hinaufgetrieben worden seyn, so daß selbst das brittische Reformministerium seit zwei Jahren an der nöthigen Herabsetzung der indirecten Steuern nach Kräften arbeitet, weil es ihm nicht entgangen ist, daß es auch in der Besteuerung eine Grenzlinie giebt, die, ungestraft, nie überschritten werden darf, wenn nicht die Lust und die Kraft zur Arbeit — bei der Aussicht, zunächst nur für öffentliche Abgaben zu arbeiten — sinken, die Unzufriedenheit sich vermehren, und das Nationalcapital — durch die mit jedem Jahre eintretende Verminderung des reinen Ertrages — in seinen Bestandtheilen, und mit ihm der Credit im In- und Auslande erschüttert werden soll. Ref. verkennt keinesweges die hohe Bedeutsamkeit des Grundbesitzes im Staate, und stimmt unbedingt für die allmählige Aufhebung aller noch auf demselben ruhenden Feudallasten; allein er kann, neben den vielen dem Grundbesitze neuerlich zugewachsenen unberechenbaren Vortheilen, nicht auch noch für die Verminderung der Grundsteuer stimmen, weil es wohl seit den Zeiten der Physiokraten keinem Zweifel unterliegt, daß unter allen Steuern die Grundsteuer die

erste und wichtigste, wenn gleich nicht — wie die Physiokraten wollen — die einzige Steuer seyn müsse. Es wäre daher ein Verstoß gegen Staatsrecht, Nationalökonomie und Geschichte, wenn man die indirecten Steuern als die ersten, und die directen als die zweiten (gleichsam nur zur Ergänzung der ersten), als finanziellen Grundsatz aufstellen wollte.

Von selbst versteht es sich von einem so sachkundigen Schriftsteller, wie der Verf. ist, daß er die Finanzwissenschaft auf die Nationalökonomie, und wieder die Lehre von der Besteuerung auf die Finanzwissenschaft, beide in ihrer neuen zeitgemäßen Gestaltung, gründet. Der Verf. sagt: „Wie Blinde von den Farben müssen über Finanzen und Besteuerung die urtheilen, welchen gründliche nationalökonomische Kenntnisse abgehen, welche unkundig sind der Elemente des Nationalreichthums und der Bedingungen seines Wachsthums."

Der logische Aufriß des Werkes ist folgender. Der Verf. stellt drei Abtheilungen auf: 1) Von der Besteuerung im Allgemeinen; 2) von den einzelnen Arten der Besteuerung; 3) von den verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen der Besteuerung.

In der ersten Abtheilung handelt der Verf. von den Subjecten (Staatsbürgern und Fremden), und von den Objecten der Besteuerung; von dem Rechte zur Erhebung und der Pflicht zur Entrichtung der Steuern; von der Wirkung derselben (Einfluß der Besteuerung auf die bürgerliche Freiheit, auf den Geldumlauf im Lande, auf Industrie und Fleiß, auf den Handel); von den Grundlagen eines guten Steuersystems (Gerechtigkeit bei der

Vertheilung der Steuern; Mäßigkeit der Besteuerung; Bestimmtheit derselben; zweckmäßige Erhebung; Methode der Eintheilung der Steuern).

Die zweite, reichhaltigste, Abtheilung erörtert die einzelnen Arten der Besteuerung nach folgenden Rubriken: Besteuerung der Person, des Vermögens (des Stammvermögens — die unmittelbare und mittelbare Besteuerung desselben, wo im Einzelnen die Abzugssteuer, die Besteuerung bei Veräußerung, Verpfändung und Vererbung, die Bodenrente, besonders die Grundsteuer, die Arbeitsrente, namentlich die Gewerbsteuer, und die Capitalrente besprochen werden), des Einkommens (nach den einzelnen Arten desselben, besonders die Besteuerung des reinen Einkommens auf dem directen und indirecten Wege, wo der Verf. die Gebrauchs- und Verbrauchssteuer behandelt).

Die dritte, kürzeste, Abtheilung vergleicht zuvörderst die vom Verf. aufgestellte Besteuerungstheorie mit den von Andern aufgestellten Steuersystemen; worauf der Verf. die Grundsätze der Besteuerung nach dem Merkantil-, dem physiokratischen, dem Adam Smith'schen, und dem Systeme des Grafen von Soden folgen läßt.

Ein so reichhaltiges Werk kann weder nach seinem Inhalte, noch nach seinem eigenthümlichen Charakter in einer Anzeige vollständig dargestellt und geprüft werden. Es würde nicht schwer werden, darüber eine neue Schrift von 6 — 8 Bogen für diese beiden Zwecke zu schreiben. Doch beschränkt sich, bei der Wichtigkeit des Stoffes, Ref. nur ungern auf folgende Mittheilungen. Der Verf. begründet mit Recht sein System auf das Princip der Na-

tionalökonomie, und ist überzeugt, daß es sich vor andern durch Einfachheit, Gerechtigkeit und Consequenz auszeichne. Es beruht (S. 625) dasselbe hauptsächlich auf dem Satze, daß das subjective oder individuell-reine Einkommen der Staatsgenossen die einzige gerechte Basis der Besteuerung, und zugleich der einzige gerechte Maasstaab seyn könne bei der Veranlagung und Erhebung der öffentlichen Abgaben. Dieses subjectiv-reine Einkommen gehörig zu ermitteln, und theils auf directem, theils auf indirectem Wege durch die Besteuerung möglichst gleichmäßig zu erfassen, soll, nach der Theorie des Verfs., das Hauptstreben der Finanzverwaltung seyn. Je besser und vollkommener ihr dies gelingt; desto mehr wird sie, nach des Verfs. Ansicht, dem Ideale sich nähern, dessen Verwirklichung ihr bei der Organisation des öffentlichen Abgabenwesens stets vor Augen schweben muß.

Bei der Entwickelung und Kritik der drei oben genannten bisherigen Systeme, nennt er mit Recht das Merkantilsystem „eine furchtbare und schreckliche Geißel für die Welt," weil der gegenseitige freie Verkehr der Nationen durch Handelssperre und Waarenverbote tief niedergedrückt und der natürliche Weg des Erwerbs und Wohlstandes gewaltsam verschlossen ward. — Mit der Achtung, die ihm gebührt, wird das physiokratische System behandelt, doch dessen Einseitigkeit nachgewiesen. Gegen Adam Smiths Theorie wird mit Recht erinnert (S. 646), daß nicht die Arbeit allein, sondern auch die Natur, die Quelle von Dingen sey, welche Güter werden können. Dagegen stimmt der Verf. mit Smith darin überein, daß seiner Theorie, wie der von Smith blos das reine

Einkommen zur Unterlage dient. Dagegen weicht der Verf. aber darin von Smith ab, daß bei diesem das objective, bei dem Verf. das subjective oder individuelle reine Einkommen von der Besteuerung erfaßt wird. Der Verf. erklärt sich über die Verschiedenheit seiner Theorie von der Smith'schen selbst dahin (S. 663): „Nach Smith soll jegliches reines Einkommen, was als Grundeinkommen, als Arbeitslohn, oder als Capitalzins irgendwo zur Erscheinung kommt, der Besteuerung unterworfen werden können, ohne alle Rücksicht auf die Individuen, welchen es zu Theil wird, und auf deren subjective Verhältnisse; nach unserer Theorie dagegen kann überall nur dasjenige Einkommen einen Gegenstand der Besteuerung bilden, was in Bezug auf die Einzelnen, denen es zufloß, als reines Einkommen sich darstellt. In der Smith'schen Theorie spielt das objectiv-reine Einkommen die Hauptrolle, in der unsrigen nur eine Nebenrolle. Dort ist die Erforschung dieses Einkommens das Wesentliche, die Basis der Besteuerung; hier kommt solche nur insofern in Betracht, als sie ein sehr nützliches, bisweilen selbst unentbehrliches, Hülfsmittel ist zur Entdeckung und Feststellung des subjectiv-reinen Einkommes." — Ref. ist der Meinung, daß der Verf. die Einseitigkeit der Smith'schen Theorie mit Erfolg nachgewiesen hat, daß aber, weil seine eigene Theorie das entgegengesetzte Extrem berührt, die folgerichtig durchgeführte Lehre von dem gleichmäßig zu berücksichtigenden objectiv- und subjectiv-reinen Einkommen der Wahrheit am nächsten kommen dürfte. Ueberhaupt glaubt Ref., daß mit Smiths Theorie (deren großen Werth Ref. gewiß nicht verkennt,) in Teutschland und Frankreich ein

wahrer Götzendienst getrieben, und daß namentlich durch Teutsche die wissenschaftliche Darstellung der Nationalökonomie — allerdings zum Theile auf Smiths Grundlage und Vorarbeit — höher gestellt worden sey, als durch Smith. Als Hauptbeleg dafür erinnert Ref. nur an den einzigen Gegenstand: daß die Nationalökonomie unserer Zeit nicht blos mit den materiellen Gütern sich begnügt, sondern auch — wie besonders Lotz und Storch — die immateriellen Güter, so weit dies geschehen kann, in ihren Bereich zieht.

Der Messianismus, die neuen Templer, und einige andere merkwürdige Erscheinungen auf dem Gebiete der Religion und Philosophie in Frankreich; nebst einer Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der Philosophie in Italien. Von Fr. Wilh. Carové, Dr. Phil. und Lic. en droit. Leipzig, 1834, Hinrichssche Buchhandlung. XVI und 368 S. gr. 8.

Der Verf. der vorliegenden Schrift hat bereits seit längerer Zeit Sitz und Stimme in dem literärischen Senate Teutschlands. Man kennt ihn als einen Denker von Scharfsinn, Gründlichkeit und scharfer Kritik; als einen Gelehrten, der mit seinen Forschungen gleichmäßig die Gebiete der Religion und der Politik berührt, und eben so die Gegensätze, wie die Wahlverwandtschaft zwischen beiden kennt. Die vorliegende Schrift enthält einen neuen Beweis davon. Sie wird den vielen Freunden der Werke des Verfs. willkommen seyn.

Im Ganzen enthält sie ein interessantes Tableau der verschiedenartigsten neuen Meinungen und Ansichten fran-

zösischer Schriftsteller über Kirchenthum, Religion, Bürgerthum und Politik seit dem Jahre 1824, und schließt sich den frühern Schriften des Verfs., namentlich über den St. Simonismus, erläuternd und ergänzend an. Allerdings ist der St. Simonismus seit den letzten vier Jahren in Teutschland durch mehrere Schriften (besonders durch die des Verfs. und durch die von Bretschneider) näher bekannt geworden; allein verdienstlich ist es, in dieser Schrift nicht nur den gegenwärtigen Standpunct jenes Systems in Frankreich, sondern auch eine große Menge anderer Meinungsschattirungen über religiöse und politische Gegenstände aus den Schriften der neuesten französischen Schriftsteller in gedrängten Umrissen, mit ihren eignen Worten, vorzufinden, und die treffenden Urtheile des Verfs. darüber zu hören. Er erklärt sich über die Bestimmung seiner Schrift (S. VII) selbst dahin: „Was die im Nachfolgendem mitgetheilten Uebersichten, Kritiken und Auszüge betrifft; so war bei der Auswahl derselben unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet, dasjenige zusammen zu stellen, was zur Charakteristik der gegenwärtigen Zeit und der Nation, welcher die berührten Schriften angehören, wesentlich beizutragen geeignet wäre."

Sehr interessant sind die darauf im Vorworte folgenden allgemeinen Bemerkungen über die Veränderung der philosophischen Ansichten in Frankreich in der neuesten Zeit, und über den Einfluß, welchen die Bekanntschaft mit den neuern teutschen philosophischen Schulen darauf behauptete. Treffend erinnert der Verf. (S. XI), daß, wie, seit den beiden letzten Jahrzehnten, das teutsche Volk zur nationalen Persönlichkeit erwacht wäre, umgekehrt die französische Nation aus ihrer egoistischen Selbstgenügsamkeit in den allgemeinen

Geisterverkehr hinaus gerissen worden sey, um an dem geistigen Leben andrer Völker, namentlich der Teutschen, Theil zu nehmen. „Wie aber, sagt der Verf. (S. XIII), die mittlere Zeit mit der Gestaltung der Kirche begonnen; so begann die neue Zeit mit der Gestaltung des Staates. Wie früher die Religion den Boden für die Staaten des Mittelalters, so sollte nunmehr die politische Freiheit den Boden für eine neue Kirche bereiten. So sehen wir denn auch gerade in dem Lande, in welchem die Irreligiosität am tiefsten eingerissen, jenes Bedürfniß sich bereits auf die mannigfaltigste Weise geltend machen; theils durch hingebende Rückkehr auf die religiösen Ueberlieferungen der gesammten Vorzeit; theils durch Klagen über die religiöse Verarmung der Gegenwart, und durch begeisterte Weissagungen nahender religiöser Wiedergeburt; theils endlich durch theoretische und practische Versuche, jenem tiefgefühlten Bedürfnisse zu entsprechen.“ — Ist nun auch die protestantische Kirche nicht ohne innere Reibungen und Parteiungen geblieben; so sind doch in derselben keine solchen Verirrungen in Meinungen und Secten aufgetaucht, wie in Frankreich, wo durch die Revolution auch das Kirchenthum eine so durchgreifende Erschütterung erfuhr, daß die Folgen derselben noch jetzt wiederhalten. Durchläuft man die von dem Verf. aufgestellte Gallerie dieser Meinungen, Parteien und neuentstandener Secten; so fühlt man sich nicht selten wunderbar überrascht von der Verworrenheit, Einseitigkeit und Inconsequenz der aufgestellten Dogmen.

Doch Ref. will den Lesern nicht vorgreifen; er nennt deshalb nur die einzelnen Rubriken, unter welchen der Verf. die seit 1824 in Frankreich gleichzeitig, oder einander ab-

wechselnd aufgestellten religiösen Meinungen aufführt und nach ihrem Gehalte würdigt. 1) Fabre d'Olivet (histoire philosophique de genre humain, 1824); 2) Auguste Comte (systéme de politique positive, 1824); 3) Bozelli (essais sur les rapports primitifs qui lient ensemble la philosophie et la morale, 1825); 4) Brief des Satans an die Freimaurer, nebst Antwort derselben und Chateaubriand's Aufruf an die Christen (1825); 5) Damiron (über Offenbarung und Philosophie, 1828); 6) St. Vincent (der Geist und das Fleisch, 1830); 7) Ueber die St. Simonistische Secte und das in ihr ausgebrochene Schisma (1831), nebst (reichhaltiger) Nachschrift vom Jahre 1834; 8) de la Mennais und seine Schule (1832), Nachschrift von 1834. (Es ist zu bedauern, daß der Verf. noch nicht über die neueste Schrift des de la Mennais berichten konnte, die allerdings nur eine vorübergehende, aber allgemeine Sensation erregte.) 9) Die neuen Templer in Frankreich (1832); 10) Hörné Wronski's neuer Messianismus (1832); 11) Karl Nodier von der menschlichen Wiedergeburt und von der Wiederauferstehung (1832), und de Balzac's Sendschreiben an Nodier darüber (1832); 12) Zeitstimmen aus und über Frankreich (von Ballanche, de Stendhal, Poupot, de Balzac, Jules Janin, de la Mennais, Lerminier, de Champagny, P. Leroux, Gozlan, Victor Hugo (1830—1834). — Der Anhang behandelt den gegenwärtigen Zustand der Philosophie in Italien von Mamiani della Rovere (1833).

Unter den beigebrachten Zeitstimmen dürften die Urtheile von Lerminier und Victor Hugo die geistvollsten und

treffendsten seyn. Zum Schlusse stehe eine Stelle von Victor Hugo (S. 332): „In Momenten, wie der, in dem wir uns finden, theilt sich die Partei der Zukunft in zwei Classen: die Umwälzungs- und die Fortschreitungs-Männer. Die erstern sind es, die den alten Staatsboden aufreißen, die Furchen graben und den Saamen streuen; aber ihre Zeit ist kurz. Den Fortschrittsmännern hingegen kommt die langsame und mühselige Bearbeitung der Principien, die Erforschung der günstigsten Jahreszeit für das Einpfropfen dieser oder jener Idee, die Arbeit Tag vor Tag, das Begießen der jungen Pflanze, die Düngung des Bodens und die Ernte für Alle zu. — Nach unsrer Meinung haben die Umwälzungsmänner gegenwärtig ihre Aufgabe gelöset. Sie haben ganz kürzlich noch ihre drei Sätage im Juli gehabt. Sie mögen nun die Fortschreitungsmänner gewähren lassen. Nach der Furche — der Halm."

Franz I., Kaiser von Oestreich und sein Zeitalter. Ein Charakterbild aus der Gegenwart. Von Hermann Meynert. Mit dem Portrait des Kaisers nach P. Krafft, in Stahl gestochen von C. Mayer. Leipzig, 1834. Friese. VIII u. 326 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die Zeit liegt noch nicht zu fern, wo es bei vielen geschichtlichen und politischen Schriftstellern zum Modetone gehörte, über die östreichische Monarchie, über den Culturgrad der Völker, die zu ihr gehören, und über die Regierung derselben mit Keckheit abzusprechen. Wie Ref. darüber dachte, hat er (im Jahre 1817) in seiner „Geschichte des östreichischen Kaiserstaates" ausge-

sprochen. Die östreichische Monarchie bildet einen Staatenverein von Kern und Kraft, dessen einzelne Bestandtheile — man halte nur den Lombarden und Schlesier, den Bewohner von Siebenbürgen und von Krain gegen einander — zwar nicht auf gleicher Höhe der Cultur stehen, die aber sämmtlich nach einem zeitgemäßen Civil- und Strafgesetzbuche behandelt, und im Allgemeinen mit Milde regiert werden. Die Regierung hält an dem Bestehenden, weil dies eine feste Unterlage gewährt, und weil die ersten Versuche, das historische Recht zu verändern oder gar zu erschüttern, nach einigen Jahren oft weiter führen, als Regierung und Völker wünschen können. Nichts desto weniger herrscht Stillstand im Reiche der lebendigen Kräfte dieser Monarchie, wenn auch im Ganzen die materiellen Interessen mehr befördert werden sollten, als die intellectuellen. Doch auch in Beziehung auf den geistigen Aufschwung und die literärische Fortbildung — welch' ein Unterschied zwischen der Zeit, wo Sonnenfels, Retzer, Blumauer, Alxinger u. a. schrieben, und dem Jahre 1834! Uebrigens ist Oestreich, durch seine geographisch-statistische Stellung die Vormauer Europa's gegen Süd-Osten, und das von ihm gewählte politische System wird immer in den Hauptangelegenheiten des Erdtheils den Ausschlag vermitteln, wie es bereits in der neuern und neuesten Geschichte mehrmals geschah, seit es seine verwundbare Seite, Burgund, aufgab, und, in der Nähe des Kerns der Monarchie, im Osten und Süden durch Galizien und das lombardisch-venetianische Königreich sich arrondirte. Doch würde das Schicksal des Erdtheils noch mehr in Oestreichs Hand gegeben worden seyn, wenn nicht der frühzeitige Tod des Kaisers Maximilian 2

(1576), den ein Theil der Polen zum Könige Polens gewählt hatte, die Vereinigung von 12 Millionen Polen mit den bereits von Wien aus regierten Königreichen Ungarn und Böhmen vereitelt hätte!

Der Verf. der vorliegenden Schrift giebt sich in derselben als den wärmsten Lobredner der östreichischen Monarchie, und wird, weil er sein Urtheil durch Thatsachen belegt, eben so auf die Ueberzeugung seiner Leser wirken, wie sie seine stylistische Gewandtheit und Lebendigkeit, — die bisweilen selbst an das Dichterische streift, — in der Form seines Buches ansprechen wird. Ref. rechnet daher mit Bestimmtheit darauf, daß das Buch nicht nur in- und außerhalb der östreichischen Monarchie mit Theilnahme und Beifall aufgenommen werden, sondern auch manches Vorurtheil, manche irrige und schiefe Meinung in Hinsicht der östreichischen Staatsverwaltung heben wird. Mit völliger Zustimmung hat Ref. alles gelesen, was die ehrwürdige Persönlichkeit des Kaisers Franz und die hohe Umsicht seines Haus-, Hof- und Staatskanzlers schildert, wenn er gleich in der Schilderung der Kriegsereignisse während des großen Weltkampfes von 1792—1815 über einzelne Urtheile des Verfs. einer andern Ansicht folgt, und namentlich auch der zweiten Abtheilung des Werkes, welche die innern Anstalten und Einrichtunge des Kaisers Franz I (von S. 281) bespricht, eine gleichmäßige Durchführung, wie der ersten Abtheilung gewünscht hätte, welche eine ausführliche übersichtliche Darstellung des Zeitalters Franz I in 7 Abschnitten umschließt.

Daß der Verf. Oestreich, und namentlich Wien, aus eigner Anschauung kennen lernte, geht aus dem ganzen

Werke hervor, wenn es auch das Vorwort nicht besonders ausspräche. Denn viele Gegenstände sind nach dem Leben gezeichnet, und treten in zusammenhängenden Gruppen hervor, die nie dem Geschichtsschreiber gelingen, wenn er blos auf der Studierstube sein Werk bildete, und des Anschauens der meisten dargestellten Gegenstände entbehrte.

Schon das Vorwort stellt die Leser auf den Standpunct, aus welchem sie den Verf. und sein Buch beurtheilen müssen. Er sagt (S. VI): „Wiederhohlte Reisen in Oestreich, dem ich durch theuere Familienverbindungen näher trat, aufmerksame und ruhige Beobachtung seiner eigenthümlichen Verhältnisse, seiner Gegensätze zu dem übrigen Teutschlande, welches letztere immer nur die Kluft, nicht aber die selbstständige Natur Oestreichs zu beurtheilen geneigt ist, und die aus diesen Beobachtungen mir hervorgehende Ueberzeugung von dem außerordentlichen zweckentsprechenden, ja unumgänglich so nothwendigen Staatsbaue Oestreichs, so wie von der, in dem zarten und unabweichenden Einverständnisse mit diesen Bedingungen sich kundgebenden, Güte und Weisheit des Herrschers, veranlaßte die gegenwärtige Schilderung.“ Anerkennung verdient die Offenheit, mit welcher der Verf. über seine frühere, theilweise jetzt modificirte, politische Ansicht sich ausspricht. „Die letztvergangene Zeit und die nächste Zukunft werden vielleicht der Aufnahme dieses Buches zweckmäßig vorarbeiten. So manche politische Träume sind, durch den unermeßlichen Abstand der Resultate von den frühern Erwartungen, abgekühlt worden; und ich selbst bin in der letzten Zeit in vielfacher Hinsicht auf andere Ansichten gekommen, besonders je näher mir der lückenhafte Erfolg gesucht-neuer und gleichsam chemisch-erkünstelter Staatsformen liegt.“

Die erste Abtheilung, welche eine übersichtliche Darstellung des Zeitalters Franz 1 enthält, beginnt in der Einleitung mit dem Tode Josephs 2, und mit einer kurzen Charakteristik der Regierungszeit Leopolds 2. Dann folget im ersten Abschnitte eine sehr ansprechende allgemeine Charakterskizze des Kaisers Franz, worauf die sechs folgenden Abschnitte die politische Geschichte seiner Regierung, nach den einzelnen Wendepuncten der eintretenden Ereignisse — Friede von Campo Formio, Friede von Lüneville, Friede von Preßburg, Friede von Tilsit, Friede von Wien, zweiter Friede zu Paris, — behandeln.

Statt einzelner Auszüge aus diesen Abschnitten, wählt Ref. lieber zwei Anekdoten, welche des Kaisers Herzlichkeit und Gemüthlichkeit bezeugen. Sie gehören in die Zeit des Aufenthaltes des Kaisers zu Prag im Jahre 1833. — Es erschien in der Audienzstunde auch eine alte, arme Frau. Auf des Kaisers Befragen ergab sich, daß sie ihren Lebensunterhalt durch einen Leierkasten erwarb, der aber jetzt schadhaft geworden war. Die Frau klagte, daß sie nicht im Stande, die Kosten der Reparatur, welche fünf Gulden betrugen, zu erschwingen, und daß ihr dadurch die Gelegenheit benommen sey, das Nothdürftige zu verdienen. Der Kaiser händigte ihr 10 Gulden ein, und dankend wollte sich die Frau entfernen. Doch in der Thüre kehrte sie, das Geld betrachtend, wieder um, indem sie nur fünf Gulden für die Reparatur brauche, und daher die Hälfte zurückgeben könne. „Behalte nur immer auch die andere Hälfte — sagte der Kaiser lächelnd — denn sieh, dein Leierkasten könnte ja wieder einmal Schaden nehmen, und ich möchte dann vielleicht nicht wieder zur Hand seyn können, um dir

die Reparatur zu zahlen." — Auch ein alter ausgedienter Soldat erschien in Prag vor dem Kaiser. Er hatte nichts weiter vorzubringen, als daß die ihm gewordene Pension von täglich 4 Kreuzern ihn nur unmittelbar vor dem Hunger schützen könne, und er wenigstens einmal einen guten Tag sich zu machen wünsche. Der Kaiser reichte ihm einen Zwanzigkreuzer hin, mit welchem der alte Soldat — freilich ein wenig überrascht, aber doch nicht unzufrieden — sich entfernte. In der Thüre rief ihn der Kaiser zurück, und fragte: ob er daran genug habe. Der Alte meinte, daß ein armer Kerl, wie er, sich gern mit Allem begnüge. „Ich wollte aber damit sagen — setzte der Kaiser hinzu — daß du fortan täglich einen Zwanzigkreuzer haben sollst."

Ref. fügt ein Urtheil des Verf. (S. 22) hinzu, wo er über den Zustand der intellectuellen und gesellschaftlichen Bildung in Oestreich, und namentlich über den Zustand der Literatur in dieser Monarchie sich erklärt, die allerdings in den beiden letzten Jahrzehnten einen lebhaften Aufschwung nahm. „So lange die Cultur und die Phantasie eines Volkes in ebenmäßigen, seinem angebornen Charakter entsprechenden, Bahnen erhalten wird; so lange stehet auch seine moralische Kraft fest. Sobald aber seine Cultur in geistige Schwelgerei, seine Phantasie in Zügellosigkeit der Vorstellungen ausartet, ist sein innerer Halt dahin, und selbst die physische Kraft nimmt ab, sobald die geistigen Genüsse von der Natur sich entfernen. Diese Ansichten scheinen besonders die so oft und so hart angetastete östreichische Censur zu leiten; und auch in diesem, wie in so vielen Puncten stimmt das System dieses Landes mit dem Ausspruche Herders überein: die Gesundheit und Dauer

eines Volkes beruht nicht auf dem Puncte seiner höchsten Cultur, sondern auf einem weisen und glücklichen Gleichgewichte seiner lebendig wirkenden Kräfte. Je tiefer bei diesem lebendigen Streben sein Schwerpunct liegt; desto fester und dauernder ist er."

Die zweite Abtheilung enthält eine Uebersicht dessen, was für das innere Staatsleben während der Regierung des Kaisers geschah. Schon oben bemerkte Ref., daß er dieser Abtheilung eine größere Ausführlichkeit gewünscht hätte; theils weil die Gegenstände, die sie berührt, dem Auslande bei weitem weniger bekannt sind, als die in der ersten Abtheilung geschilderten allgemeinen politischen Ereignisse; theils um auch in das äußere Verhältniß der beiden Abtheilungen gegen einander mehr Symmetrie zu bringen. Doch kann diesem Wunsche bei einer zweiten Auflage der Schrift leicht abgeholfen werden.

In kurzen Andeutungen berührt Ref., daß in dieser Abtheilung von der Gesetzgebung, von der Begründung neuer (so wie von der Veränderung früher bestandener) Behörden, und von den Fortschritten der Staatsverwaltung nach ihren verschiedensten Zweigen, gehandelt wird. In Hinsicht der — besonders in den Kriegszeiten getroffenen — Finanzmaasregeln hätte Ref. die Darstellung vollständiger gewünscht. Desto reichhaltiger ist der Stoff, wo die Fortschritte der Industrie, der bildenden Künste, der Wissenschaften und der milden Anstalten berichtet werden.

Ref. schließt seine Anzeige mit dem Schlußsatze des Werkes selbst. Der Verf. sagt (S. 326): „Mit klarerem Blicke, als die niemals unbefangene Gegenwart, wird die

Zukunft die Regierung Franz I würdigen, wenn anders die jetzige, jede frühere Zeit überragende, Größe Oestreichs, und mehr noch die moralische Kraft, der innere Wohlstand und die Zufriedenheit seiner Völker noch nicht laut genug für die segensreiche Wirksamkeit eines Fürsten sprechen, an welchem, wenn man die Kämpfe, welche die erste Periode seines Herrscherlebens umlagern, nur in ihrem siegreichen Abschlusse überblickt, der Segensgruß in Erfüllung gebracht scheint: Sey glücklicher, als August, und besser, als Trajan!"

Pölitz.

Geschichte Schwedens. Von Erik Gustav Geijer. Aus der schwedischen Handschrift des Verfassers übersetzt von Swen P. Leffler. Zweiter Band. Hamburg, 1834, Friedr. Perthes. 354 S. gr. 8.

Bereits bei der Anzeige des ersten Theiles in diesen „Jahrbüchern" (1833. Thl. I. S. 180 ff.) ward ausführlich dieses gründlichen, aus den Quellen geschöpften, Werkes gedacht, durch welches die Geschichte Schwedens nicht blos vielfach berichtigt und aufgeklärt, sondern in der That neu begründet und gestaltet wird. Es verdient daher der ehrenwerthe Perthes den Dank der Freunde der geschichtlichen Literatur, daß er für die Geschichte Schwedens — in der Folge seiner „Geschichte der europäischen Staaten" — in dem Professor Geijer den einzigen Mann auswählte, der in der That, wie kein Anderer, der großen Aufgabe gewachsen war.

Unsere Leser wissen aus der Anzeige des ersten Theiles, welches neue Licht der Verf. dieses Werkes über das Mythenalter des Nordens, und Schwedens insbesondere,

verbreitete, und mit welcher Umsicht er die ältere Geschichte Schwedens behandelte.

In dem vorliegenden zweiten Theile beginnt der Zeitabschnitt, welcher die eigentliche Glanzzeit Schwedens schildert, die Zeit Gustavs Wasa, die durch ihn errungene Trennung Schwedens von der calmarischen Union, die erneuerte Selbstständigkeit des Reiches, die Thronbesteigung Gustavs, die von ihm eingeführte Kirchenverbesserung, und die durch ihn bewirkte neue Gestaltung der Verfassung und Verwaltung Schwedens. Auch hier bestätigt es die Geschichte, von welchen unermeßlichen Folgen es für die Völker und Staaten ist, wenn der rechte Mann zur rechten Zeit erscheint, und zugleich die äußern Verhältnisse die kräftige Ankündigung eines ungewöhnlichen Menschen begünstigen. Denn wie würde Schwedens Geschichte lauten, wenn es keinen Gustav Wasa gegeben hätte! Allerdings trübte sich der Horizont Schwedens nach Gustavs Tode, und die Stellung Erichs zu seinen Brüdern behauptete die nachtheiligsten Einflüsse auf das Land, besonders seit Sigismund den polnischen Thron bestieg, zum Katholicismus übertrat, und endlich die Schweden durch seine Maasregeln nöthigte, den Herzog von Ingermanland, als Karl 9 auf den Thron zu erheben. Mit diesem schließt der vorliegende Theil, so daß die großartige politische Rolle, welche Gustav Adolph übernahm, in dem folgenden Theile, welchem Ref. mit Verlangen entgegen sieht, geschildert werden wird.

Verweilen wir bei der reichhaltigen Schilderung des öffentlichen Lebens und Wirkens Gustavs Wasa; so erstaunt man über das, was Gustav in einem Zeitraume von einigen

Digitized by Google

30 Jahren für Staatsverfassung, Kirchenthum, Erziehung und für die neu zu begründende politische Stellung Schwedens gegen das Ausland leistete. Entschieden sind in allen Staaten die Uebergangszeitabschnitte von frühern Einrichtungen zu neuen Formen die schwierigsten. In Schweden traf ein solcher Uebergangszeitabschnitt in dem Bürgerthume, wie in der Kirche, während Gustavs Regierung zusammen. Der Verf. verschweigt nicht, daß ihn die Priester Anfangs als einen ketzerischen König dem Volke schilderten, und daß Gustav eben so mit der kirchlichen Stabilitätspartei, wie mit den kirchlichen Radikalen, welche die Kirchenverbesserung über ihre Grenzen hinausführen wollten, namentlich mit den in Schweden angekommenen Wiedertäufern, zu welchen der berüchtigte Knipperdolling gehörte, zu kämpfen hatte. Doch verdient es Anerkennung, daß der Verf., neben den vielen Lichtseiten in Gustavs öffentlicher Ankündigung, auch die Schattenseiten keineswegs verschweigt, die auf viele seiner Regierungsmaasregeln fallen. So verlangt es aber die geschichtliche Gerechtigkeit; und Männer, wie Gustav Wasa, können bei dem Resultate nicht verlieren, das sich bei der Zusammenstellung und gegenseitigen Abrechnung ihrer Licht- und Schattenseiten ergiebt.

Geschichte von England, von J. M. Lappenberg. Erster Band. Mit einer Karte. Hamburg, 1834, Fr. Perthes. XXX und 631 S. gr. 8.

Auch dieses Werk, dessen Anfang Ref. anzuzeigen hat, gehört, wie das Werk von Geijer, zu der von Heeren und Ukert redigirten Geschichte der europäischen Staaten, und wird, nach seiner Vollendung, einen der ehrenvollsten

Plätze in der Folgenreihe dieser Staatengeschichte einnehmen. Wenigstens erhellt bereits aus dem ersten Bande, daß der Verf. keinem seiner Mitarbeiter an Gründlichkeit der Forschung und an gediegener Verarbeitung des aus den Quellen aufgefundenen Stoffes nachstehet, wenn gleich der etwas spröde geschichtliche Stoff, der in diesem Bande verarbeitet ward, minder Veranlassung zu dem lebhaften Farbenspiele der stylistischen Darstellung darbot, das die großen Partien der englischen Geschichte in den folgenden Zeiträumen derselben vermitteln werden.

Sehr günstig war es für den Verf. und sein Werk, daß er Großbritannien durch frühern mehrjährigen Aufenthalt in demselben aus eigner Anschauung kennen lernte; denn Ref. weiß aus eigner Erfahrung, wie ganz anders er gewisse, in seinen frühern geschichtlichen Schriften über einzelne Staaten aufgestellte, Urtheile und Ergebnisse faßte, als er in späterer Zeit diese Länder bereisete, und durch Kenntniß der örtlichen Verhältnisse seine frühern Ansichten berichtigen konnte. Durch seinen Aufenthalt in England knüpfte der Verf. aber auch daselbst Verbindungen mit gelehrten Männern an, die nicht ohne Einfluß auf die Bearbeitung seines Werkes geblieben sind, wie er im Vorworte selbst anerkennend erwähnt.

Für den Geschichtsforscher ist die literärische Einleitung auf 78 Seiten von großem Interesse. Der Verf. gab in derselben eine kritische Uebersicht der sämmtlichen Quellen der brittischen Geschichte, so wie der Bearbeiter dieser Geschichte in früherer und neuester Zeit, bis herab auf Mackintosh, Lingard und Palgrave. Als Beispiel, wie der Verf. über einige der bekanntesten und gefeiertsten

Digitized by Google

brittischen Geschichtsschreiber urtheilt, mag folgende Stelle (S. LXXIII) dienen, wo er zuvörderst über Hume sich erklärt, welchem er, unmittelbar vor dieser Stelle, die gründliche Kenntniß des frühern Mittelalters abspricht. „Ehren wir Hume auch in seiner Darstellung der Geschichte der Stuarts und einzelner Abtheilungen derjenigen der Tudors als einen der scharfsinnigsten der neuern Geschichtsforscher, als das unerreichte, hochbegabte Muster der Geschichtsschreibung, welcher das Erbtheil englischer Kraft, die lichtvolle Klarheit des schottischen Denkers, und die leichte Anmuth des Landes seiner geistigen Ausbildung, des von ihm vielgeliebten Frankreichs, in sich vereinigte; so sind in diesem unserm Lobe auch schon die Gründe niedergelegt, weßhalb Hume, dem es anfänglich nur um die Geschichte der englischen Revolution zu thun war, von welcher er seine historischen Arbeiten erst in spätern Jahren auf die Anfänge der englischen Geschichte zurückführte, dem Mittelalter nicht Begeisterung oder auch nur Miltons Fleiß zuwenden konnte. Kein Wunder also, wenn Gibbon bei seinen vielumfassenden Studien, an Scharfsinn und Combinationsgabe seinem großen Zeitgenossen gleich, in den seinem Werke beiläufig eingeschalteten Nachrichten über die Angelsachsen lehrreicher ist, als Hume."

Denn eben dem Zeitalter der Angelsachsen und ihrer Herrschaft über England ist der vorliegende Band gewidmet. Wohl dürfte in der teutschen Literatur bis jetzt kein Werk sich finden, das die Geschichte der Angelsachsen mit tieferem Quellenstudium und mit einer so gewissenhaften Benutzung der ausgemittelten Ergebnisse behandelte, als das vorliegende. Durchgehends finden sich unter dem Texte die

Nachweisungen der benutzten Quellen und Hülfsmittel. Durchgehends stellt der Verf. das Ergebniß seiner Forschungen in einfacher Sprache auf, ohne geniale Conjecturen statt der geschichtlichen Wahrheit zu bieten, wodurch zwar ein augenblickliches Interesse erregt, keineswegs aber das Bedürfniß des geschichtlichen Forschers befriedigt werden kann. Denn lieber läßt der Verf. da, wo die Quellen nicht ausreichen, eine unausgefüllte Lücke, als daß er durch den blendenden Glanz neuer Hypothesen die fehlenden Mittelglieder zu ergänzen suchte.

Der vorliegende Band zerfällt in sechs Abtheilungen. 1) Britannien vor und unter den Römern. 2) Von der Ankunft der Angeln und Sachsen bis zur festeren Vereinigung der von denselben gestifteten Staaten. 3) Von der Vereinigung der angelsächsischen Staaten unter den Westsachsen bis zur Alleinherrschaft der Dänen. 4) Die Zeiten der Alleinherrschaft der Dänen in England. 5) Rückkehr und Untergang der angelsächsischen Dynastie. 6) Innere Zustände der Angelsachsen.

Ref. wird den eigenthümlichen Charakter der Darstellung des Verfs. am sichersten durch einige Stellen aus dem Werke selbst bezeichnen. Die erste behandelt die Druiden in der vorrömischen Zeit. „Die vielen Mysterien der Druidenlehre sind uns um so dunkler, da die Ueberlieferung von denselben nicht auf den ältesten Quellen beruht, sondern vielmehr aus Zeiten auf uns gelangt ist, wo die ernste religiöse Bedeutung des Druidenthums dem reinern Christenthume gewichen war, und die entheiligten Geheimlehren der Druiden wissenschaftlichen, patriotischen, oft auch unlautern Zwecken untergeordnet wurden. Es ist das größte Geheimniß der

Geschichte, wie das jugendfrische Gedächtniß der Vorwelt mit absichtlicher Verwerfung schriftlicher Aufzeichnung, welches von den Druiden bekannt ist, seinen heiligsten Besitz und die wichtigsten Wahrnehmungen sich zu erhalten wußte. — Bei dem Stande der Druiden und dem der Ritter war die Herrschaft des Landes. Die Druiden unterordneten sich einem selbstgewählten Oberpriester; doch haben bisweilen die Waffen über das celtische Priesterthum entschieden. Durch Handhabung der richterlichen Gewalt wurden sie mit irdischen Dingen genau vertraut, und sicherten sich den weltlichen Einfluß, der Gerechtigkeit aber die Schutzwehr religiöser Ehrfurcht. In naher Verbindung zu den Druiden standen die Barden. Alle Lehren jener waren in Verse gebracht; diese dichteten ferner von der Abstammung der Fürsten, und neben didactischer und epischer Poesie fehlte die lyrische nicht."

Ueber die Entstehung der Geschwornengerichte erklärt der Verf. (S. 605) sich dahin: „Man hat den Ursprung des Gerichts der Geschwornen oft schon in den ältesten Zeiten der Angelsachsen finden, bald aus ihren Gerichtsinstitutionen, bald von den Eideshelfern herleiten wollen. Es findet sich jedoch bei den Angelsachsen kein Gericht von Geschwornen, welche die Glaubwürdigkeit der Anklage und den Werth der Beweise beurtheilten. Die Eideshelfer, welche nur als ein verstärkendes Beweismittel dienten, waren keine Urtheiler."

Sehr treffend bezeichnet der Verf. (S. 608) die ältesten städtischen Verfassungen in England. „In keinem Theile des Staatslebens hat sich in den ehemals römischen Provinzen so manche Spur römischer Einrichtungen erhalten, als in den Städten; doch vielleicht in keinem jener Länder

weniger, als in Britannien, in welchem Rom nie ganz herrschte, uralte brittische Institutionen nie völlig verdrängte, und bei seiner entfernten Lage weniger kräftig wirkte. Welcherlei Römerthum aber auch vorhanden war; es ward durch das allmählige Absterben der römischen Herrschaft bleibender vernichtet, als die plötzliche Ueberwältigung durch die Barbaren in andern Ländern bewerkstelligen konnte."

Aus den höchst wichtigen Schlußresultaten dieses Bandes (S. 628) entlehnt Ref. blos einige fragmentarische Stellen. „In den Angelsachsen erkennen wir stets das germanische Urvolk, und bemerken, daß kein germanischer Stamm außerhalb Teutschlands sich länger in seiner Nationalität und Unabhängigkeit erhalten hat. Die meisten germanischen Reiche waren, nach Annahme der christlichen Religion, vor dem durch diesen Schritt emporgehobenen Uebergewichte römischer Bildung zerschellt. Westgothen und Franken bilden nur eine unvollständige, wenn nicht scheinbare Ausnahme, da wir sie schon früh gänzlich romanisirt finden. Dieselbe anhängliche Ausdauer im Erhalten und Verbreiten angeerbter Sitte, wohlverstandener Lehre und einer dem Maaße vorgeschriebener Thätigkeit entsprechenden Freiheit haben die Sachsen später bewährt, als sie die wendischen Länder colonisirten, in welchen sie, so weit sie vordrangen, die Nationalität der Wenden vernichteten, wie ihre Vorfahren es mit derjenigen der Britten gethan hatten. — Als Resultat der gegebenen einzelnen Nachrichten muß anerkannt werden, daß der Kern des Sachsenthums in Britannien nicht die Verderbtheit des Dienstadels getheilt hatte. Freilich stand der ehemalige freie Germane nicht mehr in völliger Unabhängigkeit da; er hatte für Verhältnisse, die

sein Eigenthum schützten, einen Theil seiner persönlichen Freiheit aufgeopfert; doch waren diese Bande so leicht, daß selbst der Name des Freien ihm verbleiben konnte."

Der bisherige Kampf der französischen Republikaner gegen Ludwig Philipp, König der Franzosen. Von Johann Sporschil. Leipzig, 1834, Wigand 188 S. gr. 8. (1 Thlr.).

Der Verf. — durch mehrere verdienstliche geschichtliche und politische Schriften, und durch seinen mehrjährigen Antheil an der in Braunschweig erscheinenden teutschen Nationalzeitung den Zeitgenossen hinlänglich bekannt — entwirft hier, wenn auch kein förmliches Nachtgemälde des heutigen politischen Zustandes in Frankreich, doch eine solche Schilderung, die reicher ist an Schatten- als an Lichtseiten. Wenn nun auch einzelne Gegenstände dem Ref. etwas zu dunkel gehalten zu seyn scheinen; so ist doch dem Verf. nicht abzusprechen, daß er die Thatsachen des letzten Jahrzehents in der Geschichte Frankreichs richtig auffaßte, sie zu gruppiren verstand, über sie mit kritischer Sachkenntniß, und theilweise mit Schärfe urtheilte, und so eine Uebersicht gab, die für Frankreichs Gegenwart und Zukunft nicht zu erfreulichen Hoffnungen berechtigt.

Mit Recht erinnert er sogleich Eingangsweise (S. XI) es sey eine alte Lehre der Geschichte, daß der Krater der Revolutionen leichter zu öffnen, als zu schließen ist, und daß sich, wo jener einmal aufgethan ward, die politischen Gewitter ununterbrochen auf einander folgen, bis entweder Erschöpfung für eine Zeit Stillstand gebietet, oder eine unerbittliche und mitleidslose Dictatur allen Parteien den Mund

schließt und die übermüthigen Köpfe wegmäht, oder endlich, bis eine wahrhafte, durchgreifende sociale Verbesserung, die den Kern der Nation veredelt, eingetreten ist, und dem Staatsgebäude eine feste, dauernde Grundlage giebt. „Das letztere Glück erreichen revolutionisirte Völker entweder nie, oder doch sehr spät.“ Ref. gesteht zu, daß hierin der Verf. in Beziehung auf Frankreich völlig Recht hat; allein bei Nordamerika und im Königreiche der Niederlande, die auch durch die Feuertaufe einer Revolution gegangen sind, ist doch die durchgreifende sociale Verbesserung früher, und mit ihr Ordnung und Ruhe eingetreten, als in Frankreich. Diese Erscheinung läßt sich, hier völlig abgesehen von mehrern innern und äußern mitwirkenden Ursachen, bei Frankreich nur daraus erklären, daß man mit 7 Verfassungen wechselte, ohne eine tüchtige Municipal- und Departementalverfassung zu geben, ohne die Erziehung mit dem Staatsleben in Verbindung zu setzen, und wegen der von Napoleon auf den Militairfuß gesetzten Bureaukratie. Mit Beibehaltung der letztern (von der brittischen himmelweit verschieden) wird nie völlige Ruhe und Gleichmäßigkeit ins innere Staatsleben Frankreichs kommen, und die Parteien, sie mögen ihre Namen aus Karlisten in Legitimisten, oder aus Republikanern in Reformers umtaufen, werden fortdauernd vollen Spielraum behalten. Unter diesen Vorbedingungen stimmt Ref. mit dem Verf. überein, wenn er die fortdauernden Bewegungen in Frankreich aus den beiden, in dem Parteikampfe vorherrschenden, Ideen der Volkssouverainetät und des Rechtes des Widerstandes (S. 15) ableitet. Man muß diesen wichtigen Abschnitt bei dem Verf. selbst nachlesen. Allein mit demselben Rechte erinnert (S. 21)

der Verf. an eine andere nicht minder wichtige Ursache des Mangels an Gefühl für Ordnung und Unterwürfigkeit unter die Gesetze. Sie liegt darin, daß es den Parteien gelungen ist, die so zahlreiche Classe der *Proletarier*, der Arbeiter nämlich, die nichts besitzen, als ihre gesunden Arme und ihre Gewerbstüchtigkeit, zu dem Glauben zu verführen, daß *die ungleiche Vertheilung des Eigenthums eine schreiende Ungerechtigkeit sey*. „Eine Art lex agraria ist das Trugbild, womit es den Republikanern gelang, die Arbeiter von Lyon zu verlocken, und die St. Simonisten haben ihnen vorgearbeitet, um die Begriffe über das Eigenthum zu verwirren.“ Wenn überhaupt die Politik eines jeden Staates, der eine große Menge solcher Proletarier in seiner Mitte hat, es erfordert, nächst der Sorge für diese Massen, auch zu verhindern, daß sie nicht zur Selbsthülfe schreiten, um sich dadurch ihres Antheils an der „Volkssouverainetät“ zu vergewissern; so ist allerdings die Stellung der französischen Regierung, diesen Proletariern gegen über, doppelt schwierig, weil die letztern von den *verschiedensten* Parteien, nach deren besonderm Interesse, bearbeitet und aufgeregt werden; ein politisches Wagespiel, das nicht eher endigen wird, als bis diese Parteien durch die Zeit, und durch das Uebergewicht der rechtlichen Gesinnung des Mittelstandes in Betreff auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, allmählig neutralisirt werden.

Richtig bezeichnet (S. 23 ff.) der Verf. die sehr verschiedene Lage, unter welcher Napoleon und Louis Philipp den Thron bestiegen; doch möchte Ref. nicht mit dem Verf. behaupten, daß des letztern Thron, ohne die Organisation des Heeres durch Soult, bereits zusammen gebrochen seyn

Digitized by Google

würde, weil, nach dem Zeugnisse der Geschichte, kein Thron sich erhält, der blos durch ein stehendes Heer sich erhalten soll. Allein eben in der Größe des stehenden Heeres in Frankreich liegt zugleich die Hauptursache der Vergrößerung der Staatsschuld.

In festen, kräftigen Umrissen schildert der Verf. darauf die einzelnen Vorgänge der letzten 4 Jahre, und weiset den Antheil der Parteien, namentlich der Partei der Republikaner, daran nach. Eben so offen erklärt er sich über die Mißgriffe der Regierung. Das Ergebniß, das er (S. 186) aus seiner reichhaltigen Darstellung zieht, ist folgendes: „Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß alles Aeußerste durch eine großartige Politik von Seiten der französischen Regierung, wenn nicht für immer, doch auf sehr lange Zeit vermieden werden könnte. Das Grundgebrechen, an welchem Frankreich in politischer Beziehung leidet, ist Mangel an Achtung der großen Mehrzahl des Volkes vor der Regierung, und Mangel an Achtung von Seiten dieser, selbst vor legitim ausgesprochenen Wünschen des Volkes." Die darauf folgenden Vorschläge des Verfs., das Ziel einer allgemeinen Beruhigung in Frankreich zu verwirklichen, — wozu er auch (S. 187) die Verzichtleistung auf die kostspielige und lästige Napoleon'sche „bureaukratische Centralregierung" rechnet, — dürften allerdings viele Wunden heilen; ob aber die Radicalcur beendigen — das läßt Ref. dahin gestellt seyn.

Vermischte Schriften von Friedrich Jacobs. Fünfter Theil. Leben und Kunst der Alten. Vierter Theil. Leipzig, 1834. Dyk'sche Buchh. XXVI und 661 S. 8.

Der ersten Bände der trefflichen Sammlung vermischter Schriften von dem geh. HR. Jacobs zu Gotha ist bereits in

frühern Jahrgängen dieser „Jahrbücher" mit der dem Geiste und der Gelehrsamkeit dieses berühmten Schriftstellers gebührenden Anerkennung gedacht worden; es muß daher hier wenigstens das Erscheinen des fünften Theiles dieser Sammlung berichtet werden, wenn gleich der Inhalt dieses Theiles nicht in den Bereich der in den „Jahrbüchern" zu behandelnden Stoffe gehört. Denn, wenn der Verf. in den frühern Bänden nicht selten politische Abhandlungen und Reden, so wie geschichtliche Aufsätze mittheilte; so gehören die Abhandlungen des vorliegenden Bandes zunächst zu dem Kreise der philologischen Kritik und der schätzbarsten Studien der Archäologie. Die erste und ausführlichste in diesem Bande ist Lectiones Venusinae überschrieben, und gilt nicht blos der Erklärung, sondern auch der Ehrenrettung des Horaz, besonders in Hinsicht der von Wieland entwickelten Ansicht, der in den Werken des Horaz so viele satyrische Feinheiten und feine Beziehungen zu finden glaubte, daß selbst der Charakter des Dichters dadurch als zweideutig erscheinen mußte. Der Verf. bietet Scharfsinn und Gelehrsamkeit auf, seinen Lieblingsdichter zu rechtfertigen, und stützt sich dabei besonders auf die wichtige Prämisse: „In den Gesinnungen des Alterthums ist Offenherzigkeit eine herrschende Tugend. Heftigen Zorn, bittere Feindschaften, und was damit zusammenhängt, Schmähungen und schneidenden Spott finden wir in ihm überall; nicht aber jene kalte Bosheit, die unter dem Scheine des Wohlwollens verwunden will, schmeichelnd verhöhnt, und mit treuherziger Miene persiflirt." Dies gesteht Ref. im Allgemeinen zu; allein dem Zeitalter des Horaz war unmittelbar das Zeitalter der Triumvirn, besonders die Dictatur zweier der größten Heuchler Roms, des Sulla und Cäsar, vorausgegangen, und Au-

Digitized by Google

gustus war nur glücklicher, aber nicht besser, als beide. Er trat die politische Erbschaft jener beiden ab intestato an, und so weit er auch an geistiger Kraft hinter ihnen stand; so hatte ihn doch das Geschick, nach dem Tode des Antonius, für eine Zeit aufgespart, wo das Römerreich — um jeden Preis — nach Ruhe sich sehnte. Daraus läßt sich erklären, wie Augusts Charakter im Mannes- und Greisesalter besser erscheinen konnte, als er vom Hause aus war, und factisch im Jünglinge sich ankündigte. Gleichzeitig mit Marius, Sulla, Pompejus und Cäsar wäre Augustus im Dunkel untergegangen; nur nach diesen Riesen der Umbildung und Zerstörung war Platz für seine Individualität geworden. Sollte, unter diesen Umständen, das Farbenspiel des Zeitalters nicht auch auf Horaz theilweise eingewirket haben? — Doch genug.

Die übrigen — theils in den Denkschriften der Münchner Akademie der Wissenschaften, theils in Böttigers Amalthea, theils im attischen Museum, theils in Wolfs Analekten, zuerst gedruckten, hier aber von neuem überarbeiteten und mit Nachträgen ausgestatteten — Abhandlungen handeln: von der Bildsäule der schlafenden Ariadne, sonst Kleopatra genannt; von einer Münze von Zankle; was sind σκολιὰ ἔργα beim Strabo? was heißt Olympium beim Plinius? die orphischen Argonautika; die Perser des Aeschylus; über den Prologus der Danae; die dirae des Valerius Cato.

Ref. sucht in dem Köcher des Verf. noch manchen politischen Pfeil; vielleicht öffnet er im sechsten Theile der vermischten Schriften noch einmal diesen Köcher; am Stoffe fehlt es wahrlich nicht in unserer Zeit, und die Stimme eines Jacobs wird in den höhern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft als eine vollgültige gezählt.

Geschichte des osmanischen Reiches, größtentheils aus bisher unbenutzten Handschriften und Archiven, durch **Joseph v. Hammer. Zweite** verbesserte Auflage. Pesth, 1834, Hartlebens Verlag.

Die literärische Kritik hat bereits die erste Auflage dieser Geschichte des osmanischen Reiches als ein Werk der gründlichsten Quellenforschung und der geistreichsten Historiographie anerkannt, so daß es überflüssig seyn dürfte, daran zu erinnern, daß dem Publicum in diesem Werke das Ergebniß nicht nur von allen dafür zugänglichen Quellen, sondern auch von 200 Handschriften osmanischer Geschichte geboten ward, aus welchen die größtentheils neuen Angaben geschöpft wurden.

Das teutsche Publicum, sonst nicht immer dankbar gegen seine literärischen Heroen, hat diesem Werke **Hammers** die ehrenvollste Anerkennung wiederfahren lassen. Die erste Auflage des theuern und vielbändigen Werkes war in wenigen Jahren vergriffen, und Verfasser und Verleger vereinigten sich bei der **zweiten** Auflage, das Werk theils verbessert, theils verkürzt, und dadurch um einen wohlfeilern Preis, dem Publicum darzubieten. Die Verkürzung war, ohne Beeinträchtigung des eigentlichen geschichtlichen Textes, dadurch zu bewirken, daß bei der zweiten Auflage die Erläuterungen und Beilagen, so wie die reichhaltigen philologischen und literärischen Noten der ersten Auflage, bis auf die unentbehrlichsten, weggelassen wurden, wodurch nun das Werk auch den Weg in die Büchersammlungen der gebildeten Stände, und nicht blos der Gelehrten vom Fache, finden wird.

Von dieser zweiten Auflage sind bereits, in rascher Aufeinanderfolge, **sieben** Lieferungen erschienen, wovon bereits in der sechsten der **erste** Band beendigt, und der **zweite** begonnen ward. Das Ganze der neuen Auflage ist auf 4 Bände berechnet. Der erste Band umschließt die Zeit **von der Gründung** des osmanischen Reiches bis zum Tode Selims I, (von 1300—1520); der begonnene **zweite** hebt an mit dem **Regierungsantritte** Su-

leimans 1, und wird endigen mit der zweiten Entthronung Mustafa's 1 (von 1520—1623). — Jedem Bande sind zwei erläuternde und sehr gut gearbeitete Karten beigegeben.

An diesem der teutschen Nationalliteratur zur Ehre gereichenden Werke hat Ref. nur das auszusetzen, daß der Verf. weder die erste, noch die zweite Ausgabe bis auf die neueste Zeit fortsetzen will. Allerdings kann er sehr gute Gründe haben, die Geschichte des osmanischen Reiches nicht bis auf den Frieden von Adrianopel herab zu führen; warum aber nicht bis auf Mahmuds 2 Thronbesteigung? Die europäische Menschheit lebt in unsern Tagen so schnell, und die Begebenheiten drängen sich — unter den Einflüssen einer vulcanisch fluctuirenden Politik — so rasch und stark, daß man die Regierung Selim's 3 und Mustafa's 4 fast jetzt schon zu den politischen Antiquitäten rechnen, und überhaupt die Zeit bis zum Jahre 1815 als ein in sich abgeschlossenes und abgethanes Ganzes betrachten kann. — Möchte doch der Verf. sein Werk bis zu dem angegebenen Zeitabschnitte fortsetzen! Denn keinem Andern stehen so, wie ihm, die Archive, die Sprachkenntnisse und die Uebersicht des Zusammenhanges des ganzen osmanischen Staatslebens seit 1300 zu Gebote.

Bildermagazin für allgemeine Weltkunde. Oder Abbildungen merkwürdiger Gegenden, Städte, Häfen, Paläste, öffentlicher Gebäude, Denk- und Grabmäler, Schlösser, Ruinen, Kirchen, Plätze, Brücken und anderer Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst. Nebst einer ausführlichen Beschreibung derselben ꝛc. Drei Hefte (bis jetzt). Leipzig 1834, Hartlebens Verlagsexpedition. kl. Fol.

Der Name Hartleben auf den Titelblättern eines Bildermagazins, verbürgt im Voraus, daß hier, nach Stoff und Form, mehr und Besseres geboten wird, als in der, unsere Zeit überflutenden, Sechser-, Pfennig-, Heller- und Gratis-Literatur. Allerdings leben wir in einer Zeit, wo

Tausende nach encyklopädischem Wissen — unbekümmert um Gründlichkeit und Tiefe, selbst um die historische Wahrheit des Mitgetheilten — lüstern und hungrig sind; und deshalb halten jene Magazine gegenwärtig eine Art von literärischem Laubhüttenfeste auf teutschem Boden.

Was gegen diese Krankheit (ob eine acute, oder chronische? das wird sich erst zum Ostermeßcataloge 1836 herausstellen) zu sagen ist, ist bereits in vielen öffentlichen Blättern ausgesprochen; allein ein mit solcher Umsicht begonnenes Unternehmen, wie das vorliegende, macht von jenen Massen eine ehrenwerthe Ausnahme. Allerdings zieht auch das Bildermagazin die Pflanzen- wie die Thierwelt, das Alterthum, wie die neuere und neueste Zeit, die Völker- wie die Staatengeschichte, die Individuen, wie die Gebiete der Kunst, in seinen Bereich. Allein, nach den drei vorliegenden Heften zu urtheilen, hat der wackere Verleger theils für die mitgetheilten Ansichten in herrlich gearbeiteten Stahlstichen keine Kosten gescheut, um etwas Gediegenes zu geben; theils hat er für die Bearbeitung des Textes einen Gelehrten aufgefunden, welcher der Darstellung mächtig ist, die verschiedenartigsten Stoffe, die er behandelt, zu größern oder kleinern in sich abgerundeten Ganzen zu gestalten weiß, und mit Umsicht und Geschmack die Gegenstände auswählt. Namentlich werden die wichtigsten und kostbarsten Reisewerke (mehrere sind S. 5 und 6 namentlich aufgeführt,) benutzt, um die Hauptmomente aus denselben heraus zu heben, und die ansprechendsten Bilder und Schilderungen, in einem auf das Format des Bildermagazins berechneten Maasstabe, wieder zu geben.

In jedem Monate erscheint ein Heft (zum Subscriptionspreise von 12 gr.), welches drei Bogen Text, und eben so viele Stahl- oder Kupferplatten mit 6—9 Abbildungen enthält. — Der gemachte Anfang erfüllt jeden billigen Wunsch, und übertrifft gewiß, in Hinsicht der Trefflichkeit der Stiche, die Erwartungen der meisten Käufer. Ref. ist überzeugt, daß Redacteur und Verleger in dem angenommenen Charakter sich gleich bleiben werden.

Dr. Johann Gottlob Worbs, biographisch dargestellt von Karl Gabriel Nowack. Breslau, 1834. Korn. 34 S. 8.

Der am 12. Nov. 1833 im Greisesalter verstorbene Su-

perintendent der Kön. Pr. Oberlausitz und des Fürstenthums Sagan, Dr. Worbs, gehörte zu den gründlichen Geschichtsforschern aus der alten Schule, dem namentlich die schlesische und lausitzische Geschichte viele gründliche Abhandlungen und neue Ergebnisse verdankt. Es war gerecht, daß das Andenken an sein Leben und Wirken durch die vorliegende kleine Schrift erhalten und bewahrt ward, die, in einfacher Darstellung, den Verewigten in seiner amtlichen Stellung und als Schriftsteller schildert. Das angehängte Verzeichniß sämmtlicher von Worbs (seit 1783) im Drucke erschienenen Schriften beträgt 103 Nummern. Unter denselben ragt besonders der, kurz vor seinem Tode beendigte, und mit der Jahreszahl 1834 ausgegebene erste Band des Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris hervor, welcher vom Jahre 873 bis 1620 reicht, und in der That einen großen Reichthum neuer Nachrichten aus den Quellen des Mittelalters und aus archivalischen Forschungen enthält.

Abhandlung über Eisenbahnen und Dampftransporte hinsichtlich des Nutzens, der Ausführbarkeit und der Schwierigkeiten dieser Unternehmungen; nebst einer Denkschrift an den hohen Bundestag über eine teutsche Eisenbahn- und Dampfwagenverbindung, in Uebereinstimmung mit dem teutschen Zollverbande, von J. W. Schmitz. Leipzig, 1834, Fest. 136 S. 8.

Ref. hat es sich zum Grundsatze gemacht, über die in Teutschland beabsichtigten Eisenbahnen weder pro noch contra zu sprechen, weil ihm die Acten über die, mit einem ansehnlichen Kostenaufwande dadurch zu bewirkenden, Vortheile noch nicht geschlossen zu seyn scheinen; denn wir leben in Teutschland, bei der großen Gebietszerstückelung, unter andern politischen Interessen, als in England und Nordamerika. Allein gehört und geprüft müssen die Stimmen sachkundiger Männer darüber werden; und zu diesen rechnet Ref. besonders List und Schmitz. In 12 Abschnitten bespricht der letztgenannte Schriftsteller den wichtigen Gegenstand nach den verschiedensten Seiten und mit so vielem Scharfsinne, daß er Gehör und Berücksichtigung, selbst bei entgegengesetzten Ansichten, verdient.

Andeutungen über Gemeinde-Organisation.

Vom Kön. S. Regierungscommissarius, Hof- und Justizrathe von Langenn zu Leipzig.

> Wie alles sich zum Ganzen webt,
> Eins in dem andern wirkt und lebt.
>
> Göthe.

Erste Abtheilung.

Wichtige Aufgaben hat sich die neuere und neueste Zeit gestellt; zu ihnen gehört ohne Zweifel die Reorganisation der Gemeindeverfassung. Mochten auch einige das, was durch solche Reorganisation der Gemeinden erreicht werden soll, verkennen; mochten andere darin eine unmittelbare Hülfe gegen Uebel suchen, deren Grund ihnen nicht klar war; so läßt sich doch nicht läugnen, daß selbst die Verständigen im Volke eine Prüfung und Sichtung der bestehenden Gemeindeverfassungen wünschten, einsehend, daß ein wohlgeordnetes Gemeindeleben das Staatsleben in vielen Beziehunge bedingen und daß die Gemeindeverfassung dem organischen Wesen des Staates entsprechen müsse. Viele Regierungen haben dies Bedürfniß erkannt und jenen Wunsch gebilligt. Es erschienen Gemeinde- und Städteordnungen, deren Betrachtung, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen, Interesse gewährt. Daß es auch hier eine Theorie gebe, welcher die Praxis entsprechen könne, unterliegt wohl keinem Zweifel; soviel aber scheint von der andern Seite gewiß zu seyn, daß dieser Stoff zu denen gehöre, welche in der An-

wendung der Grundsätze sehr viele Schwierigkeiten darbieten. Dieß gerade ist jedoch die Ursache, weshalb das Nachdenken über das Verhältniß der Gemeinden unter sich und zum Staate großes Interesse gewährt; denn es fordert uns auf zur Erstrebung klarer Begriffe über das Wesen der Gemeinden, über ihre Stellung nach Geschichte und Gegenwart. Sollen wir jenen Wunsch nach Ausbildung der Gemeindeverhältnisse, jenes mehr oder minder deutlich hervortretende Verlangen nach positiven Rechtsgrundsätzen in dieser Beziehung für mehr als eine ephemere Erscheinung halten; sollen wir seinen Ursprung im Geiste der Zeit suchen und nicht blos im Nachsagen des hin und wieder Gehörten; so müssen wir uns dessen bewußt werden, was vor uns war in dieser Beziehung, wir müssen einen Blick werfen auf die verschiedenen Stadien des Gemeinde- und des Staatslebens, und prüfen, ob vielleicht vergangene Zeiten dasjenige vorbereitet haben, was jetzt als entschiedener Wunsch hervorgetreten ist. Es liegt in der Natur der Dinge, welche in der physischen, wie in der moralischen Welt nicht von einem zum andern überspringt, sondern übergehet, daß zwischen dem Individuum und dem Staate Elemente sich finden, welche den Uebergang von dem erstern zum letztern vermitteln.

Auch hier giebt die Natur selbst manches analoge Verhältniß an die Hand, welches wir als Erläuterungsmittel betrachten können. Zwischen dem zarten Blatte des Baumes und dem kräftigen Stamme desselben sind der Zweige und Aeste verschiedene, welche den Uebergang vom Stamme zum Blatte bilden, und als besondere Partieen des Baumes zu betrachten sind, ob sie gleich, beschauen wir das Ganze, uns in ihren Einzelnheiten nicht mehr auffallen. Gehen wir

vom Individuum aus, als dem Elemente des gesellschaftlichen Zustandes (denn es ist in dieser Beziehung keine weitere Analyse möglich); so schließt sich zunächst hieran der Begriff der Familie, und an diese, der des Stammes. Man kann den Stamm Gemeinde nennen, im weitesten Sinne des Wortes. Dagegen führt der Begriff der Gemeinde noch nicht nothwendig den des Stammes mit sich; denn wir sehen, namentlich in den neucultivirten Ländern, daß sich Gemeinden zusammenfinden von Individuen aus allerlei Völkerschaften, mag auch der Name, den man dem neuerbauten Orte giebt, vorzugsweise an die eine oder die andere Heimath erinnern. Der Begriff des Stammes weiset auf das physische Entstehen zurück. Bei Bildung der Gemeinde kommt vorzugsweise der im Menschen liegende Trieb nach rechtlicher Geselligkeit als Grund der Entstehung in Betracht. Die Gemeinden, gleichviel ob sie nebenbei ihr Entstehen jenem Stammverhältnisse verdanken oder nicht, sind die vermittelnden Elemente zwischen Individuen und Staat. Durch sie werden verschiedene Gradationen des innern Staatslebens möglich; sie sind die Träger des Staatslebens. Der Gemeindeverband kann nicht füglich als etwas rein Positives angesehen werden; die Gesetzgebung findet den Stoff dazu vor; sie schafft ihn nicht, sondern sie bearbeitet und ordnet ihn. Ihre Aufgabe wird seyn, das Lebensprincip der Gemeinden zu erkennen, seiner Ausbildung den gehörigen Kreis anzuweisen, damit jede Gemeinde selbstständig zwar, darum aber nicht minder ein Theil des Ganzen sey, welches als der letzte große Kreis sich im Staatsverbande selbst darstellt. Dieses Ganze aber wird, um seinem Zwecke zu entsprechen, ein in natürlicher Kraft sich bewegender Organismus seyn.

Man rühmt an der englischen Verfassung eine ungestörte Beweglichkeit des Ganzen, mit feinen und doch festen, den rechten Einfluß ausübenden Werkzeugen, welche jenes Ganze tragen und schützen, ohne das Leben desselben nur im Geringsten zu stören. *) Wir untersuchen nicht, wie weit dieser Ruhm der englischen Verfassung gebühre, wir glauben aber, daß in jenen Worten zugleich die Aufgabe gestellt sey, welche namentlich bei Organisation der Gemeinden zu lösen ist. Savigny bemerkt, daß es unmöglich sey, die Gemeinden aus dem Staate wegzudenken. **) Es läßt sich rechtfertigen, wenn wir annehmen, daß die größern und kleinern Gemeinden auf einem und demselben Grunde beruhen, auf dem Bedürfnisse nämlich des Zusammenlebens und Handelns und dem Interesse an Erhaltung von der Natur gebotener Socialverhältnisse. Es bilden daher die Gemeinden im Systeme der Gradation der verschiedenen Gesellschaftskreise im Staate, d. h. in dem die Elemente des Staats organisch entwickelnden, welches ein geistreicher Schriftsteller dem der Classification entgegenstellt, die erste Grundlage, und es handelt sich gegenwärtig eigentlich wohl darum, dieses System der Gradation durch Gemeinde- und Staatsverfassung herzustellen, weil man sich immer mehr und mehr davon zu überzeugen scheint, daß dies System für innere Stärke des Staates, zugleich aber auch für Ordnung und Gesetzlichkeit die beste Garantie abgebe. Während das Classen-

*) S. von Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeb. v. Niebuhr. Berlin, 1815. 8. S. 1. u. f. besonders 8. und 9.

**) Savigny, die Preuß. Städteordnung, in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift. Jahrgang 1832. S. 391.

system das Staatsleben durchschneidet, und daher den Zusammenhang aufhebt, der dem Ganzen Leben und geregelte Thätigkeit verleihet, ist das Gradationssystem das Förderungsmittel jenes Zusammenhanges.

Dies ist auch vielfach in der neuern Zeit anerkannt worden, und wenn man häufig den Satz aufgestellt findet, daß eine zweckmäßige Gemeindeverfassung die unentbehrliche Grundlage der Staatsverfassung sey *); so liegt dieser Aeußerung keine andere Ansicht zum Grunde, als daß zwischen der Gemeinde und dem Staate ein organischer Zusammenhang statt finden müsse. Ganz verschieden von dieser Ansicht, und ihr nicht entsprechend, waren die Ideen, welche man in vielen Ländern Europa's, namentlich auch in Teutschland, das Mittelalter hindurch, so wie noch in der neuern Zeit, in Hinsicht auf Gemeindeverfassung verfolgte. Großentheils war man sich jedoch hierbei des Staatsorganismus als eines Ganzen nicht bewußt, und nur einzelne, geistreiche und thatkräftige Regenten schenkten auf sachgemäße Art dem Gemeindewesen ihre Aufmerksamkeit. So zeichnete sich schon früh König Alfred von England durch eine sehr zweckgemäße Eintheilung des Landes in counties, in hundreds und tithings aus **).

Es lassen sich in der Bildungsgeschichte der Gemeinde-

*) M. s. Königl. Sächs. Decret an die Landstände, den Entw. einer allg. Städteordnung betreff. vom 8. März. 1831. in den Landt. Acten d. ao. 1830. Num. 181. S. 1538. Ferner das Gesetz v. 2. Febr. 1832. die Publication und Einführung d. allgem. Städteord. betr.; in d. Samml. d. Gesetze und Verordn. f. d. Königr. Sachsen, 3. Stück v. J. 1832.

**) M. vergl. Hume History of England ed. Paris 1833. p. 21.

verfassung, nach den Ergebnissen, welche sie in dieser oder jener Zeit äußerten, gewisse Perioden feststellen, nicht mit bestimmter Bezeichnung der Jahre, sondern mehr im Allgemeinen nach dem jedesmal vorherrschenden Charakter der Zeit. Vorzüglich dürften Teutschland und Italien interessante Erscheinungen darbieten, und wir glauben, daß, soviel Teutschland betrifft, das Leben der Gemeinden gegenwärtig, nach der ganzen Richtung unserer Zeit und Gesetzgebung, in dem dritten und letzten Stadium seiner Heranbildung begriffen sey. Im Mittelalter, bis zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges herauf, besonders seit dem zwölften Jahrhunderte, erblicken wir ein reges Gemeindeleben vorzugsweise in den Städten; jedoch sind die Gemeinden abgeschlossen in sich und ohne organische Verbindung mit dem gesammten Staate. Es hängt dies ohne Zweifel theils mit der Bildung des öffentlichen Zustandes Teutschlands zusammen; theils liegt es, wie uns scheint, in dem natürlichen Bildungsgange des Staatslebens überhaupt. Volksgemeinden bildeten die ältesten Einwanderer; gemeinschaftliche Benutzung des Grundes und Bodens ließ ein festeres, innigeres Verhältniß in jenen Gemeinden entstehen; es bildeten sich Markgenossenschaften und Gaue *). Die Städte blüheten durch Handel und Gewerbe auf, und entwickelten, nicht ohne Einfluß **) der mächtigen Bünde der Städte Italiens,

*) M. vergl. Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 48. §. 14. und Zachariä 40 Bücher vom Staate II. S. 204. Die Spuren eines erweiterten Familien- und Stammverhältnisses zeigten sich noch in den alten schottischen Clans. Ebenso bei den Bewohnern des Königreichs Granada, s. Porchester Aufenthalt in Spanien von Rehberg S. 19.

**) S. Friedr. Kortüm, die Entstehungsgeschichte der freistädt. Bünde. I. S. 59.

eine mehr oder weniger selbstständige Verfassung. Ein kräftiges Leben waltete in diesen Städten, wohl benutzbar für die Kaiser, aber oft auch von ihnen mißverstanden *). Dieser Geist der Sonderung und Abschließung in einzelnen Gemeindekreisen entsprach der Gestaltung der Dinge im Mittelalter überhaupt; überall findet man Bündnisse, Einigungen, Gesellschaften, zu Rechtsschutz, Handel, Kunst, oder Wissenschaft **). Nirgends aber tritt der Geist eines Staatsorganismus hervor; nirgends ein Gesammtleben, welches sich in verschiedenen Gradationen bis zu einem, das Ganze beherrschenden, Centralpuncte erhebt. Die Städte suchten ihr Heil darin, sich mehr und mehr von dem allgemeinen Staatsverbande loszuwickeln; sey es, daß dies ein Resultat der überhaupt sich steigernden Kraft und des Wohlstandes war; oder sey es, daß die Staatsgewalt ihnen das nicht gewähren konnte, was sie zum Schutze und zur Beförderung des Gemeinwohls bedurften. Sie waren darauf bedacht, die eigentlich nur dem Staate zustehenden Rechte sich zu verschaffen, theils durch Verleihung, welche sie sich zu erringen wußten; theils durch eine Art von Occupation. Besonders wichtig war ihnen die städtische Jurisdiction ***). Neben diesen städtischen und gemeinheitlichen Gesellschaftskreisen, sehen wir das Lehnsystem sich immer mehr und mehr ausbilden. An sich war jedoch auch dies nicht ge-

---

*) Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 126; übrigens vergl. Raumers Geschichte der Hohenstaufen V. S. 270. 271.

**) Kortüm a. a. O. S. 61.

***) Robertson a view of the progress of society etc. p. 22. vor der history of Charles V. ed. Paris 1828. ad. II.

eignet, zu einer größern Einheit im Staatsorganismus zu führen, weil es ebenfalls nur zu speciellen Vereinigungen veranlaßte, und sehr oft Streitigkeiten und Kämpfe mit den übrigen Corporationen hervorrief. So finden wir im Mittelalter Mangel an Einheit und Centralkraft auf der einen, vielgestaltiges Leben in abgesonderten Körperschaften auf der andern Seite, und noch gab es kein Mittel, die Einheit des Staates in seinem Organismus mit der selbstständigen Bewegung dieser Organe in Uebereinstimmung zu setzen; daher Kampf zwischen der Staatsgewalt und der Gesellschaft, bald Sieg von der einen oder von der andern Seite, und daher Uebertreibungen von beiden. Neben vielen Mißbräuchen und demokratischen Ausschweifungen finden wir das Städtewesen in sich im lebendigen Umschwunge. Jede einigermaßen größere Stadt bildete ein organisches Ganzes, und der Zusammenhang zwischen der Einwohnerschaft und den Magistraten der Städte wirkte wohlthätig auf den Sinn für öffentliches Wesen. Während die landesherrliche Macht, namentlich in der Person der sogenannten Vögte nur noch einen Stützpunct hatte, steigerte sich das Ansehen der Magistrate *); jedoch waren letztere, wie nur bemerkt, nicht isolirt von der Bürgerschaft; dieser blieb der Weg zu einflußreichen Geschäften offen, und dies gestattete nicht, daß eine Kluft zwischen Rath und Bürgerschaft entstand. Ob nun gleich jenes Isolirungssystem dem Staate gegen über vorherrschte; so waren es doch gemeinschaftliche Interessen und das Bedürfniß nach äußerer Macht, welches zunächst in Italien, **) sodann aber auch in Teutschland

*) Eichhorn Rechtsgeschichte, II. 392.

**) M. s. über Mailand's Verhältnisse, Raumer, Gesch. Europa's

mächtige Bündnisse der Städte entstehen ließ. So entstand die Hansa und der Verein der oberteutschen und rheinischen Städte; so der schwäbische Städtebund als ein Föderativsystem, welches bald mit dem Könige sich vereinte gegen den mächtigen Adel *), bald aber auch gegen die landesfürstliche Macht selbst sich geltend zu machen wußte. Dieses Föderativsystem, ein in seinen Elementen großartiges Corporationswesen, charakterisirt jene Zeit; überall fehlte es jedoch an einem gemeinschaftlichen Strebepuncte jener Vereine, an einem Zusammenschmelzen derselben zu einem organischen Ganzen, zu einem Staate **) im edleren Sinne des Wortes. Es war mithin die Zeit des Gemeindelebens außer dem Staate. — Schon vor dem westphälischen Frieden, und selbst noch vor dem dreißigjährigen Kriege, besonders aber nach diesem, trat für die Gemeindeverfassung eine neue Periode ein. Jenes Isolirungssystem mußte in Widerspruch treten mit den Begriffen von Stadt und Regierung, welche in einer Zeit sich ausbildeten, in der es den Regenten durch die Landeshoheit möglich wurde, mit Kraft die Regierungsgewalt auszustatten, während der dreißigjährige Kampf, welcher Teutschland verwüstete, jenes

I. S. 5. und über die Bünde überh. Kortüm I. S. 41. u. f. Interessant ist für die französische Geschichte die Schilderung der Verhältnisse des Adels zur Bürgerschaft bei Capefigue in Histoire constitutionelle etc. T. II. p. 404. u. f. allerdings von einer etwas spätern Zeit.

*) Pölitz teutsches Volk und Reich, S. 186.

**) M. vergl. hierüber, den Commissionsbericht über den Entwurf des Gesetzes über die Verfassung rc. der Gemeinden vom Abgeordn. Mittermaier, S. 1—3.

regsame Leben in den Gemeindekreisen zerstörte. Doch zeigten sich auch in diesem Kampfe Beispiele edeln Bürgersinnes in Hingebung für Fürst und Vaterland. Wer gedächte nicht des Tages bei Wimpfen und des hochherzigen Kampfes, in welchem Deimling und die getreuen Bürger von Pforzheim für ihren Markgrafen Georg Friedrich von Baden den Heldentod starben; wer erfreute sich nicht an dem muthigen Sinne und der rüstigen Thatkraft der Bürger und Knappen der alten sächsischen freien Bergstadt Freiberg. Mit Recht pranget das Jahr jenes Kampfes in dem Ehrenkranze Freibergs, und Wahrheit war es, was Octavius Piccolomini im Januar 1643 an den Bürgermeister zu Freiberg schrieb: „es habe die Bürgerschaft und Besatzung zu unsterblichem Ruhme gefochten *).“ Wenn in der ersten Periode, welche wir oben bezeichnet haben, es gänzlich an einer Einheit des Staates mangelt; so war in der zweiten Periode der Begriff der Einheit des Staates und der Centralisirung der Staatsgewalt in einem Puncte zwar vorhanden, es fehlte aber gänzlich an dem lebensvollen Organismus im Staate selbst. Auch für das Gemeindewesen war dieser Gegensatz im Vergleiche zur ersten Periode von hoher Wichtigkeit; es veschränkt sich die öffentliche Ankündigung des erstern fast nur auf die Magistrate, deren Wirken sich immer mehr und mehr von der Gemeinde isolirte. Alles hatte den Charakter eines Patrimonialwesens, und die frühere mehrere oder mindere Abhängigkeit der Magistrate von der Gemeinde und ihr Zusammenhang mit dieser, verwandelte sich in ein ähnliches Verhältniß zu den

*) Moller, Freibergische Annales, p. 620.

Regierungsbehörden *). Man hatte ein Stadtregiment ohne eine organisirte Gemeinde. Mochten auch einige aus der Bürgerschaft mit im Rathe Sitz und Stimme haben; so lag es doch entweder in der Modalität der Erwählung, oder in andern Umständen, daß hierdurch jener nothwendige Zusammenhang zwischen Rath und Gemeinde nicht hergestellt ward. Vieles, was in sinnreicher und lebendiger Uebung gewesen war, ward zur todten Form. Niemand mochte und konnte vernünftiger Weise den Föderativzustand der ersten Periode des Städtewesens zurückwünschen, weil dies völlig gegen die geläuterten Begriffe vom Staatsorganismus gewesen wäre. Eben so aber gab es sich vielfach kund, daß das zweite Stadium des Gemeindelebens abgelaufen sey. Wir bezeichnen diese zweite Periode vielleicht nicht unrichtig, wenn wir sagen, es sey die Zeit eines Gemeinderegiments gewesen, ohne kundbare Existenz einer Gemeinde. So ward seit dem Beginnen des neunzehnten Jahrhunderts der Weg gebahnt zur dritten Periode des Gemeindeorganismus; in ihr soll die Gemeinde in lebendiger Verfassung zwar, jedoch als integrirender Theil des Staates sich zeigen. Wenn in der ersten Periode die Gemeinden, wenigstens die größern, beinahe außer allem Staatsverbande sich befanden, in der

---

*) M. s. von Savigny die Preuß. Städteordnung, in Ranke's historisch polit. Zeitschrift. Jahrg. 1832. p. 392. Interessant sind hierbei in Bezug auf England die Aeußerungen der neuern englischen Schriftsteller z. B. in dem extraordinary Black-Book: An exposition of abuses in Church and State etc. London 1832. p. 452. Municipal corporations. — M. vergl. auch den Aufsatz über die neuesten Veränderungen im Königreiche Sachsen bei Ranke a. a. O. S. 415 u. f. bes. S. 420.

zweiten dagegen ein todter Mechanismus vorherrschte; so soll in der dritten die Gemeindeverfassung ein Theil des Staatsorganismus seyn. Nicht das System der Classification, sondern das der Gradation, soll nach dem Geiste der neuern Gesetzgebungen vorherrschen; die Gemeinden sollen Mittelstufen seyn, auf welchen das Gesellschaftsrecht seine in der Familie entspringenden Keime entwickelt, und bedeutendere und umfassendere socielle Verhältnisse organisch vorbereitet *), so daß sich dieser Organismus in der weitesten Ausdehnung im Volke, und, soviel die Regierung betrifft, in der höchsten Spitze mit der verfassungsmäßigen Krone endigt, welche, wie ein neuerer Schriftsteller sagt: gleich dem auf dem Felsen ruhenden Leuchtthurme unerschütterlich steht **).

Die neuern Gesetzgebungen, welchen mehr oder minder jene Stellung der Gemeinden, wie wir sie eben andeuteten, vorschwebt, welche wenigstens dem Hauptziele nachstreben, den Gemeinden eine selbstständige Wirksamkeit und Entwickelung zu geben, sie aber auch zugleich als solche Elemente zu betrachten, welche nur als Theile des Ganzen erscheinen, gehen hierbei in der nähern Durchführung von sehr verschiedenen Grundsätzen aus. Wir wollen es versuchen, zunächst, abgesehen von den verschiedenen Gesetzen, einige, wie es uns scheint, aus dem Wesen der Gemeinden folgende unerläßliche Axiome aufzustellen. Unserer Ansicht nach sind

---

*) S. das Königl. Sächs. Decret vom 27. Januar 1833. (Landtagsacten von 1833. I. Bd. 1. Abthl. S. 282.) Hier werden ausdrücklich als Gradationen anerkannt: Individuum, Commun, Provinz. Ueberhaupt gewährt dies Decret wegen der Ansichten, welche in ihm vorherrschen, mannigfaltiges Interesse.

**) Franz Baltisch politische Freiheit. S. 199.

es vorzüglich drei Verhältnisse, welche hierbei hervortreten. Es ist das Verhältniß des Individuums zum Staate, das Verhältniß des Staates als eines Ganzen zu seinen Elementen, und endlich drittens die Stellung der Gemeinde zwischen diesen beiden. Wir gehen zuvörderst von der Ansicht aus, daß jedes dieser Verhältnisse mit dem andern in einer Art von Wechselwirkung stehe, und daß es die Aufgabe sey, solche Grundsätze zu finden, welche die Bezugnahme von einem zum andern jener Verhältnisse erlauben, ohne dabei dem dritten Eintrag zu thun. So z. B. muß das Individuum bezüglich des Staates betrachtet werden können, ohne daß hierdurch sein Verhältniß zur Gemeinde, der es angehört, verändert werde. Dies wird es dann nicht, wenn die Gemeinde im richtigen Verhältnisse zum Staate steht. Hiernach dürften sich folgende Sätze rechtfertigen lassen:

1) Kein Recht, welches einem Individuum schon vermöge des Staatsbürgerrechts zukommen soll, darf abhängig gemacht werden von Entscheidung irgend einer einzelnen Gemeinde *). Der Eintritt in den Staatsverband muß nothwendig ein Verhältniß zur Folge haben, welches einzig und allein zwischen dem Einzelnen und dem Staate als Ganzem statt findet, und eben so Rechte verleihet, wie es Pflichten auflegt. Diese Rechte und diese Pflichten sind also nicht füglich erst von der Entscheidung einer einzelnen Gemeinde abhängig zu machen; denn der Wille der Gemeinde kann nicht bedeutungsvoller seyn, als der des Staates; es würde sonst der Theil größer seyn, als das Ganze. Dies streitet

*) M. vergl. hierbei die Bemerkung in der Zeitschrift: das Vaterland No. 54. v. J. 1834. S. 216. Artikel von Bayern, und den Commissionsbericht von Mittermaier S. 6.

auch keinesweges mit der Stellung der Gemeinden zum Staate und mit der organischen Natur der Gemeinde; denn wir fragen hierbei nicht, auf welchem Wege der Staat sich zu einem Ganzen organisire, und wir lassen daher die einzelnen, das ganze Staatsgebäude hinstellenden, Elemente außer Betracht; genug daß ein Ganzes vorhanden sey, worein Jemand als eintretend gedacht wird. Daß dieses Ganze in seiner Analyse und Genesis zu den Grundpfeilern den Gemeindeverband habe, wie wir eben andeuteten, läßt noch nicht folgern, daß ein Individuum nur in Bezug auf den Gemeindeverband als eine der Staatsgrundlagen zunächst und einzig betrachtet werden müsse; die Gemeinde als Mitbasis des Ganzen würde, wollte man die Sache anders auffassen, sofort aus ihrem wahren Verhältnisse treten. Unbeschadet dieser Grundsätze, ja sogar nothwendigerweise, wird sich das Individuum einer Gemeinde anzuschließen haben; dies setzt aber voraus, daß es bereits in den Staat getreten sey. Wenn manche neuere Gesetzgebungen diese Grundsätze nicht ganz consequent durchgeführt haben; so kann dies, wie es uns scheint, unter andern vielleicht mit daran liegen, daß man, wenigstens soviel die Städte betrifft, das Stadtbürgerrecht mehr im Sinne der mittleren Zeit in seiner publicistischen Bedeutung häufig auf Kosten des Staatsbürgerrechts zu sehr hervortreten ließ. Das, was in jener Zeit, die wir bei unsern Andeutungen als die erste Periode bezeichnen, in dieser Beziehung ganz consequent und dem Isolirungssysteme, so wie dem Mangel an practisch hervortretender Begriffseinheit des Staats angemessen war, muß nothwendig jetzt sich anders gestalten. In jener Zeit schloß sich der rechtliche Gesichtskreis mit den Wällen und Mauern der Stadt;

jede Stadt war gleichsam ein Staat für sich; was außer diesem Bereiche lag, wurde wenigstens practisch nicht als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet; zeigte sich dies doch selbst in vielen polizeilichen Einrichtungen und Maasregeln. So lag es nun in der Natur der Sache, daß das Stadtbürgerrecht ungefähr so betrachtet wurde, wie jetzt das Staatsbürgerrecht betrachtet werden soll. Wollte man aber auch jetzt noch das erstere mit dem letzteren verwechseln; so würde man auf der einen Seite den Begriff des Staates vielleicht richtig erfaßt haben, ohne sich andererseits von der Idee des Mittelalters zu trennen. Die auf das gesammte Volk sich beziehenden, durch die Verfassung unter dieser oder jener Modalität dem Staate übertragenen, höchsten Majestätsrechte, sind das unerläßliche Bedingniß des vernünftigen Bestehens des Staats; sie werden durch die mehr oder mindere Beschränkung der Einzelnen gewonnen, und können nur auf dem Culminationspuncte des Staatsorganismus ihren ausreichenden Titel und Grund finden; es kann daher

2) weder der Einzelne, noch der Gemeindekreis im Staate die sogenannten höchsten Majestätsrechte, als solcher, und abgesehen von einem etwaigen Auftrage, ausüben; dies deshalb nicht, weil er nicht der Staat ist, sondern nur ein Element desselben, und ihm daher als Theil nicht die Rechte des Ganzen zukommen können. Jene Rechte, welche man gewöhnlich mit dem Namen der gesetzgebenden und Regierungsgewalt bezeichnet *), sind die wesentlichen Attribute der

---

*) Ueber die richterl. Gewalt, welche wir nicht als solche aufzählen, s. Pölitz staatswissenschaftl. Vorlesungen über die Regierungsgewalt. Thilo, die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt, Breslau 1833. S. 99 u. f.

Staatseinheit; es kann daher auch keine Gemeinde an und für sich selbst, und weil sie Gemeinde ist, eines dieser Rechte ausüben. Daher, daß im Mittelalter, wo man über den Grund jener Rechte entweder gar nicht nachdachte, oder, von unrichtigen Ideen ausgehend, erstere ganz oder doch theilweise den Gemeinden als solchen überließ, erklären sich viele der auffallendsten Erscheinungen. Wenn nun von der einen Seite die Rechte der Individuen als Staatsbürger, so wie von der andern, die Rechte des Staates, als solchen, unabhängig sind von dem Gemeindeverbande; so ist hiermit

3) der Raum gegeben, in welchem das Gemeindeleben für und auf das Ganze wirken soll. Nur durch diese Abgrenzung wird die Gemeindeverfassung Freiheit und kräftiges Leben begünstigen; wo jener Raum nicht bestimmt ist, werden Schwankungen, Bewegungen, kurz Störungen aller Art eintreten; die verschiedenartigsten Principe werden sich durchkreuzen, und es wird kein, dem Ganzen günstiger, in angemessener Art sich bewegender Organismus in der Gemeinde statt finden. Hierdurch wird jedoch der Zusammenhang zwischen Individuum, Gemeinde und Staat nicht im Geringsten beeinträchtigt. Jener Zusammenhang, jenes Bedingtseyn des Einen von dem Andern, hindert keineswegs, den eigenthümlichen Wirkungskreis zu bestimmen; denn gerade hierdurch ist es möglich, das Wesen der Gemeinden zu erkennen. Wir glauben folgende Grundsätze für die Gemeindeorganisation, als aus ihrem Wesen sich ergebend, feststellen zu dürfen:

a) Die Gemeinde hat einen Selbstzweck, und sie ist nicht blos das Resultat der Gesetzgebung; ihre Persönlichkeit als freie Vereinigung zu Realisirung des Socialzweckes

ist ihr zu garantiren *). Dieser Selbstzweck jedoch findet zugleich

b) seine Bestimmung darin, den Staatszweck zu befördern; denn wenn es wahr ist, daß die Gemeinden die Grundlage des Staates sind und einen Theil des Gesammtorganismus des Staates ausmachen; so liegt es in der Natur der Dinge, daß ihre Verfassung mit der Verfassung des Staates in Harmonie stehen, den Staatszweck befördern und nicht ein fremdartiges Element in diesen Organismus herstellen müsse; denn im weitesten Sinne ist auch das Volk und der Staat eine Gemeinheit **). Wenn nun auf der einen Seite die Gemeinde im Staate selbstständig, anderer Seits jedoch dem allgemeinen Staatszwecke zustrebend gedacht werden soll; so muß

c) ihre Verfassung theils positiv diesen Zweck befördern, theils nichts enthalten, was diesem Zwecke entgegen wäre. Alle das Gemeindewesen betreffende Gesetzentwürfe, so wie parlamentarische Discussionen, haben sich mehr oder weniger hiermit beschäftigt, und wir geben gern zu, daß sich über die Erreichung dieses Zweckes sehr verschiedene Ausführungen, was das Einzelne betrifft, denken lassen. Wir erinnern nur an die Discussionen in der französischen Deputirtenkammer im Februar und März 1829, und an die Grundsätze, welche der Minister Martignac hinsichtlich der Wahl der Magistrate aufstellte ***). Daß jedoch diese Aufgabe gelöset werden müsse, scheint in den Forderungen der Zeit zu liegen, welche, wie

*) Vergl. Mittermaier Comm. Bericht über den Entwurf des Gesetzes: über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, S. 4.

**) M. vergl. Zachariä 40 Bücher vom Staate, S. 103 u. f.

***) Histoire de la Restauration, T. 10. S. 156 u. f. Bruxelles 1833.

wir oben andeuteten, die Gemeinden keinesweges als isolirt stehende Associationen in völliger Unabhängigkeit vom Staate betrachtet, jedoch eben so wenig die freie Bewegung des Gemeindelebens hindert, letzterem vielmehr einen in der Natur der Dinge begründeten Wirkungskreis anweiset und die Gemeinden als organische Elemente im Staate betrachtet. Nur hierdurch kann erreicht werden, was das dritte obbezeichnete Stadium des Gemeindelebens fordert, daß die Gemeinde im edelsten Sinne des Wortes im Staate sey, d. h. daß als selbstständiges Beförderungsmittel des allgemeinen Staatszweckes hervortrete, daß die Gemeindeverfassung eine Grundlage der Staatsverfassung werde, daß ein geordnetes Gemeindewesen, in den Staatsbürgern Sinn für Gemeinwohl und Liebe zum Vaterlande erwecke.

Der Supernaturalismus und die Monarchie.

Einige Andeutungen.

Vom geh. Oberconsistorialrathe und Generalsup. D. Bretschneider zu Gotha.

Das katholische Priesterthum hat sich viel bemüht, die Meinung zu verbreiten, als ob die französische Revolution blos dadurch entstanden sey, daß der Atheismus und Materialismus durch die Philosophen, besonders die Encyklopädisten, in Frankreich die Autorität der Kirche und der Religion, und mit dieser auch die Autorität des Thrones untergraben habe. Dieses Vorurtheil, oder vielmehr dieser Nachirrthum, hat eben so viel Wahrheit, als wenn man bei der Wassersucht aus Altersschwäche behaupten wollte, die Wassersucht sey die Ursache der Altersschwäche, da sie doch nur deren Folge und Symptom ist. Die antireligiöse Richtung der Philosophie in Frankreich war eine Folge der widernatürlichen Beschränkung der religiösen Cultur unter den Königen Frankreichs durch Jesuitische Beichtväter. Indem man durch alle Mittel der Gewalt Dogmen und Gebräuche der Kirche, welche den Fortschritten der Cultur nicht mehr entsprachen, zu erhalten suchte; so setzte man sich mit den Wissenschaften in einen so feindseligen Gegensatz, daß man dadurch von selbst den Unglauben hervorrief. Nach der Natur der Dinge erzeugt der religiöse Geistesdruck bei denen, in welchen das Gefühl vorherrscht und der Verstand schwach

ist, Schwärmerei; bei denen aber, in welchen Verstand vorherrscht, Unglauben. Die Schwärmerei kam in Frankreich durch die Jansenisten, der Unglaube durch die Encyklopädisten zum Vorscheine. Beides waren Extreme, welche der kirchliche Geistesdruck hervortrieb. Nur die naturgemäße, durch keine Gewaltthätigkeit gehinderte, Entwickelung des menschlichen Geistes und der menschlichen Verhältnisse schützt vor den geistigen Mißgestalten der Schwärmerei und des Unglaubens. Hätten die Könige Frankreichs und die Priesterschaft die Reformation in diesem Lande nicht so blutig bekämpft; so würde sich die Reformation über ganz Frankreich verbreitet haben, und dann hätte es weder Jansenismus, noch Encyklopädisten, noch eine französische Revolution gegeben, und man würde dort jetzt weder St. Simonisten noch einen de Lamennais gesehen haben.

Nicht ohne Erfolg wußten die Jesuiten Unwissende und Geistesschwache zu überreden, daß der römische Supernaturalismus („der Altar,“ wie sie sagen) die Stütze der Thronen sey, daß die französische Revolution nicht erfolgt seyn würde, wenn man nicht vorher den Jesuiterorden, die Hauptstütze des römischen Supernaturalismus, aufgehoben hätte, und daß der Krater der Revolution nur dadurch geschlossen werden könne, daß man ihn mit dem repristinirten Gewande dieser heiligen Väter bedecke, und durch die neue Thätigkeit des Priesterthums dem römischen Supernaturalismus neuen Halt gebe.

In ähnlicher Art suchen die zelotischen Supernaturalisten der protestantischen Kirche die Welt zu überreden, daß die Neigung zu politischen Reformen, Revolutionen und demokratischen Grundsätzen eine Folge der angeblichen

theologischen Aufklärung („des Rationalismus," wie man die neuere wissenschaftliche Theologie nennt) sey, welche den Gehorsam gegen die Monarchie zerstöre und den Revolutionsschwindel begünstige, wo nicht ganz erzeuge, und daß das Festhalten an dem Supernaturalismus, das ist an den in der Kirche sanctionirten Dogmen, eine Hauptstütze des monarchischen Princips sey.

Das Verhältniß zwischen dem Supernaturalismus und der Monarchie verdient daher eine Beleuchtung. Dieser Aufsatz soll dazu einen Beitrag liefern, da der Raum dieser Blätter eine erschöpfende Behandlung der Sache nicht gestatten würde.

Zuerst stellt sich die Frage dar: ob überhaupt die Monarchie von irgend einem Kirchenthume und dessen Gestaltung, und namentlich vom Supernaturalismus, abhänge? — Ich glaube, daß diese Frage unbedingt zu verneinen sey, diejenigen Monarchieen allein ausgenommen, die durch die Macht einer Priesterkaste entstanden sind und von ihr getragen werden.

Es giebt Vorurtheile, denen die Thatsachen der Geschichte in Massen widersprechen, und die man doch eben so gläubig festhält, als der Landmann an die Wetterprophezeihungen seines Kalenders glaubt, so oft auch die wirkliche Witterung den Kalender Lügen straft. Dahin gehört das Vorurtheil, daß die Monarchie auf dem Kirchenthume, oder, wie man sich gern ausdrückt, der Thron auf dem Altare ruhe. Die ganze Geschichte aber zeigt die Entstehung und das Fortbestehen der Monarchieen vom Kirchenthume als unabhängig. Die meisten Völker der alten Zeit, wenn sie aus dem Dunkel hervortraten und der Geschichte bekannt

würden, hatten Monarchieen, wie Aegypter, Perser, Chaldäer, Hunnen, Tataren u. s. w. Eben so fand man Monarchieen, als man Amerika und die australischen Inseln entdeckte. Auf einem Kirchenthume oder auf einem Supernaturalismus ruheten sie nicht, wohl aber bisweilen auf dem Glauben an eine höhere Abstammung des Herrschergeschlechts. Die macedonische Monarchie entstand und bestand ohne alle kirchliche Mittel. Rom vertrieb seine Könige, und ward erst aristokratische, dann demokratische Republik bei voller Geltung seiner supernaturalistischen religiösen Vorstellungen und Einrichtungen; zu der Zeit aber, wo die Republik unterging und sich in eine Monarchie verwandelte, herrschte unter den Römern gerade der Rationalismus, und die alte Religion war in Verfall, wie man, wenn man es sonst nicht wüßte, schon allein aus Cicero's Schriften sehen könnte. Im Mittelalter, der Blüthenzeit des kirchlichen Supernaturalismus, regte sich der Freiheitsgeist aufs mächtigste in den Städten Italiens und den dort gebildeten Freistaaten, in den freien Städten Teutschlands, den Hansestädten, und die teutschen Kaiser hatten ohne Aufhören mit Empörungen bald in Teutschland bald in Italien zu kämpfen, bis endlich ihre Macht in diesen Kämpfen zu einem Schatten herabgewürdigt ward. Es war aber der in den Päpsten Fleisch gewordene Supernaturalismus, welcher die königliche Würde in eine priesterliche Präbende verwandelte, die Unterthanen des Eides der Treue gegen die Könige entband, die Aufrührer beschützte, das verderbliche Beispiel von Thronentsetzungen so oft ausführte, und die legitime Monarchie der Hohenstaufen in seiner Nähe vertilgte. — Sehen wir auf den Protestantismus; so waren die demokratischen Wie-

verkäufer keine Rationalisten, sondern schwärmerische Supernaturalisten, die rationalistischen Socinianer dagegen verhielten sich ruhig. Trotz ihrer strengen Anhänglichkeit an Calvin blieben die Holländer sehr republikanisch gesinnt, und das hochsupernaturalistische England richtete seinen König, der fanatische Supernaturalist Cromwell brachte die Demokratie auf den Thron, und unter der unveränderlich strengen Herrschaft des Supernaturalismus gab England das erste Beispiel der Verwandlung der absoluten Monarchie in eine constitutionelle. Als dagegen der Rationalismus begann; so erhob sich die Monarchie in Frankreich unter Ludwig 14 auf den höchsten Gipfel der Autonomie; so ward diese Monarchie in vielen andern Ländern nachgeahmt; so verloren, mitten unter der fortschreitenden religiösen Aufklärung, die Feudalstände früherer Zeit in vielen Ländern immer mehr von ihrer Wirksamkeit, oder wurden gar nicht mehr versammelt, ohne daß deshalb der Rationalismus, der gar keine Richtung auf das Politische hatte, sich geregt hätte. Aus ganz andern Ursachen, als aus religiöser Aufklärung, ging zwar endlich die französische Revolution hervor, und verwandelte Frankreich in eine Republik, aber nur auf kurze Zeit. Mit einer Nothwendigkeit, an welcher der Supernaturalismus nicht den geringsten Theil hatte, stellte sich der Thron, als der unentbehrliche Mittelpunct eines großen Reiches wieder her. Alles neigte sich in jener Zeit, wo der Rationalismus blühte, der Monarchie zu. Die freien Städte Teutschlands, blos mit Ausnahme der vier Hansestädte, wurden Theile von Monarchieen, und alle Republiken älterer Zeit, mit alleiniger Ausnahme der Schweiz, hörten auf. Auch nach der Juliusrevolution in Frankreich konnte die Demokratie

keine Kraft gewinnen, und die republikanische Partei erlag vollständig, nicht durch kirchliche Mittel, sondern durch die Macht politischer Einsichten. Der demokratische Auswuchs der St. Simonisten begann aber damit, von dem Supernaturalismus des katholischen Priesterthums auszugehen, und seinem Stifter und seinen Leitern göttliche Inspiration zuzuschreiben.

So zeigt die Geschichte durchaus nichts, was den Supernaturalismus als die Stütze, und den Rationalismus als den Feind der Monarchie darstellte. Es wäre auch in Wahrheit um die Monarchie schlimm bestellt, wenn sie auf kirchliche Dogmen und Formen gebaut werden müßte, da diese dem Zweifel und der Veränderung so sehr unterworfen sind. Vielmehr ruht die Monarchie auf dem unabänderlichen Bedürfnisse der Gesellschaft nach einer Autorität und einem Mittelpuncte, der Alles anzieht und Allem den Impuls giebt. Beides kann man auf dauernde Weise nur in einem erblichen Throne finden. Daher gehen alle Republiken nothwendig in Monarchieen über, und alle Völker werden gleichsam durch einen Instinct dahin getrieben, die monarchische Regierungsform einzuführen und beizubehalten. Man kann daher mit ziemlicher Gewißheit vorhersagen, daß in hundert Jahren auch die meisten Republiken Amerika's in Monarchieen werden übergegangen seyen. Die Behauptung, daß der Thron vom Kirchenthume abhängig sey, ist daher ein Irrthum, würdigt die Majestät des Thrones herab, und schmeckt nach der Zeit, wo man alle Throne für Lehen der Kirchenmonarchen erklärte.

Doch hören wir, womit man den Einfluß des Supernaturalismus auf Erhaltung der Monarchie zu rechtfertigen sucht.

„Der Supernaturalismus — sagt man — hält sich

an die inspirirte Bibel, und verehrt in ihren Aussprüchen Gottes Gebote. Im alten und neuen Testamente aber werden die Könige als die Gesalbten des Herrn, als Gottes Stellvertreter und von Gott eingesetzet, bezeichnet. Christus gebietet: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Paulus schreibt: Jederman sey Unterthan der Obrigkeit; denn diese ist Gottes Ordnung, der Niemand widerstreben soll. Petrus ermahnt, die Christen sollten für die Könige und alle Obrigkeit beten. Der Supernaturalismus erkennt diese Gebote für Gottes Gebote, prägt sie den Unterthanen als solche ein, und erhält diese dadurch im Gehorsam. Der Rationalismus aber zerstört das Ansehen der inspirirten Bibel und damit die Kraft dieser Gebote, und untergräbt dadurch den monarchischen Sinn des Volkes."

Was zuerst die Ableitung des monarchischen Princips aus der Bibel betrifft; so habe ich mich an einem andern Orte *) darüber ausführlich erklärt, und gezeigt; daß die Bibel darüber nichts enthalte. Die Verfassung der zwölf Stämme Israels, wie sie Moses gab, war nicht Monarchie, sondern Theokratie, oder ein Priesterstaat, gemischt mit demokratischer Form. S. 2. Mos. 18, 18—26. Kap. 24, 1. 9. — 4. Mos. 11, 16 — 25. Die höchste Autorität übte die Priesterschaft, als die inspirirte Dolmetscherin des unsichtbaren Königs, Jehova's. Das Königthum aber wurde unter den 12 Stämmen nicht auf Befehl Gottes (s. 5. Mos. 17, 8 — 12) eingeführt, sondern auf Verlangen des Volkes (1. Sam. 8), dem der das Staatsruder führende Hohepriester Samuel nur gezwungen nachgab, und zwar so, daß er im Namen

*) In der allgemeinen Kirchenzeitung, Jahrgang 1833.

des Herrn solche Dinge von der Monarchie (1. Sam. 8, V. 10—18) vorhersagte, die das israelitische Volk wohl abschrecken konnten, und als Strafe der Einführung des monarchischen Princips erschienen. Ganz also gegen den Willen der supernaturalistischen Priesterschaft, — (denn gutwillig hat das Priesterthum nirgends auf seine Herrschaft verzichtet,) — wurde die Monarchie in Israel gegründet, durch den Willen und das unabweisbare Andringen des Volkes, das es fühlte, es bedürfe einer Einheit und einer großen Autorität, um sich unter den Monarchieen, von denen es umgeben war, zu erhalten. Bei der Nothwendigkeit nachzugeben, mußte aber eine Uebertragung der höchsten Gewalt von Samuel, der sie bis dahin besessen hatte, auf den neuen König erfolgen, mithin auch die Wahl und Inauguration desselben durch Samuel. Der neue König hieß nun der Gesalbte des Herrn, d. i. der vom Hohenpriester inaugurirte. Wollte man nach diesem biblischen Beispiele gehen; so würde unausbleiblich folgen, daß die Einführung der Monarchie Sache des Volkes sey. Es giebt uns aber nichts ein Recht, das Beispiel der Einführung der Monarchie bei den Israeliten zu einer Norm für andere Völker zu machen. Denn diese Sache gehört lediglich den politischen, nicht den religiösen Verhältnissen an. Es würden auch sonst noch andere bedenkliche Folgerungen daraus gezogen werden müssen. Denn der Hohepriester Samuel, da er fand, daß der von ihm erwählte Saul seinen Erwartungen nicht entsprach, glaubte die königliche Würde, gleichsam als ein von ihm ertheiltes Lehen, wieder zurück nehmen zu dürfen. Er wählte und salbte einen Gegenkönig, David, und sprach die Entsetzung Sauls und seiner Söhne

vom Throne aus. Dieses Beispiel, das die Päpste des Mittelalters fleißig nachahmten, widerspricht allen unsern Vorstellungen von Legitimität und Erbmonarchie; um so mehr, da an Jonathan, Sauls Sohne, kein Tadel war. Für die Geltung der Legitimität in unsern Zeiten dürfte daher nichts bedenklicher seyn, als die Monarchie auf das alte Testament stützen zu wollen. — Auch David hieß nun der Gesalbte des Herrn. Was man aber dem alten Hohenpriester Samuel, der selbst so lange die höchste Gewalt gehabt hatte, verstattete, nämlich den ersten König zu wählen; das war zu sehr ein blos persönlicher Vorzug, als daß er hätte bleiben können. Mit David begann die Erblichkeit des Thrones in der regierenden Dynastie. David bestimmte seinen Regierungsnachfolger selbst, und der Einfluß des Hohenpriesters wurde auch von andern Hofbeamten getheilt (1. Kön. 1). Die legitime Thronfolge wurde aber doch späterhin einige Male unterbrochen, und zwar nicht nur vom Volke und dem Heere, sondern auch durch den Supernaturalismus, indem Propheten aufstanden, welche, Kraft vorgeblich erhaltener Inspirationen, das Volk gegen den König aufregten, und eine Thronveränderung bewirkten. 1. Kön. 16, 7 ff. 19, 15 f. 2. Kön. 9. Kap. 11, 4 ff. — So hat das alte Testament nichts, was für das Princip der legitimen Monarchie unserer Zeit zu brauchen wäre.

Noch weniger aber ist dieses beim neuen Testamente der Fall. Zu Jesu Zeit herrschte die Dynastie der Heroden unter römischen Procuratoren über Palästina. Sie begann mit Herodes I, unter welchem Jesus geboren ward. Er war kein Jude, sondern ein Idumäer, und durch Augustus Gunst Beherrscher der Juden. Von Legitimität konnte bei

ihm nicht die Rede seyn. Er war eben so König, wie die von Napoleon eingesetzten Könige, und die Juden waren ziemlich in derselben Lage, wie die Hessen, Hannoveraner und Braunschweiger unter dem Königreiche Westphalen. Die Gewalt, die der Cäsar Augustus und sein Procurator in Palästina übten, gründete sich auf Eroberung, und war daher um nichts besser begründet, als Napoleons Rechte auf Holland, Piemont, Toscana ꝛc. Als nun die Juden Jesu die Frage vorlegten, ob man dem römischen Cäsar Tribut geben dürfe, und Jesus antwortete: gebet dem Kaiser was des Kaisers ist; so konnte hierin nichts weiter liegen als dieß: da ihr dem Cäsar durch den Sieg unterthänig geworden seyd, so gebt ihm auch den Tribut als Besiegte. Es ist klar, daß hieraus für die Monarchie und Legitimität gar nichts folgt. Es kam hier nicht darauf an, welche Regierungsform die Römer hatten, und ob Einer, oder ein Senat das Reich verwalte. Cäsar, Augustus und Tiberius waren nach den Begriffen des jetzigen Staatsrechts Usurpatoren, welche kein anderes Recht auf den Thron hatten, als die militairische Uebermacht. Jesus aber erklärt sie weder für Usurpatoren, noch für legitime Herrscher. Denn er gründet die Pflicht des Tributgebens nicht darauf, daß die Römer einen Cäsar hatten, was damals noch nicht einmal ein politischer Titel, sondern ein Familienname war, sondern darauf, daß die Römer einmal durch den Sieg die Oberherren waren. Wollte man also aus Jesu Worten einen für alle Zeiten gültigen Satz ableiten; so könnte es nach der Natur der Sache nur dieser seyn: den Regenten de facto sollst du dich unterwerfen, wenn er auch nicht Regent de jure

ist. — Dasselbe liegt nun auch in den Geboten des Apostels Paulus an die Christen zu Rom, daß sie den heidnischen Obrigkeiten Gehorsam leisten sollten, (Röm. 13). Der dort gebrauchte Ausdruck ἐξουσίαι (öffentliche Gewalten), wie auch das von Luther gebrauchte „Obrigkeiten," ist ein allgemeiner Begriff, der von jeder Obrigkeit, sie sey in einer Monarchie oder Republik, gebraucht wird, und hier, da es in der Mehrzahl steht, nicht gerade vom Cäsar selbst, sondern von den anderen höchsten Obrigkeiten Roms gesagt ist. Wenn nun Paulus die Römer ermahnt, dem Cäsar und seinen Obrigkeiten unterthänig zu seyn; so liegt darin nichts als das Gebot: der Christ soll, er mag seyn, wo er will, die Obrigkeiten des Landes, auch wenn sie nicht christlich sind, ehren und ihnen gehorchen. Auch hier also wird gesagt, daß der Christ seinen Gehorsam nicht davon etwa abhängig machen soll, ob die Obrigkeit eine monarchische oder republikanische, eine Obrigkeit de jure oder de facto sey, sondern daß er ihr, weil sie die Gewalt hat, eine ἐξουσία ist, gehorchen soll. Dasselbe gilt auch von dem Gebote des Apostels Petrus: Fürbitte zu thun für die Könige und alle Obrigkeit. Es ist gleichfalls ein unbestimmtes, das voraussetzt, der Christ solle seine Fürbitte nicht von politischen Streitfragen über Monarchie und Legitimität abhängig machen, sondern für die factischen Oberhäupter und Obrigkeiten, unter denen er steht, bitten.

Es ist klar, daß hieraus für unsere Begriffe von Monarchie und Legitimität gar nichts gefolgert werden kann, sondern daß darin eher eine Begünstigung der Herrschaft de facto zu suchen ist, da sowohl die Heroden, als die Cäsaren, nicht Herren de jure, sondern de facto waren. Es

Und in der Auslegung des 82. Psalms (5. Thl. der Werke S. 1040) schreibt er: „dieser erste Vers (des 82. Psalms) giebt, daß nicht aufrührerisch ist, die Obrigkeit strafen, wo es geschiehet nach der Weise, die hier stehet, nämlich daß es durch göttlich befohlen Amt und durch Gottes Wort geschehe, öffentlich, frei und redlich; sondern es ist eine löbliche, edle und seltsame Tugend, und ein sonderlich großer Gottesdienst, wie hier der Psalm beweiset." An einem anderen Orte (Auslegung des Evang. Joh. 8 Thl. S. 938) sagt er: „Damit (was Jesus Joh. 19, 10, 11 zu Pilatus sprach) hat Christus uns eine Lehre gegeben, daß man den großen Hansen und Junkern die Wahrheit nicht schweigen solle, sondern sie vermahnen und strafen ihres Unrechts halben." Da sprechen sie aber: „Du lästerst und unehrst die Majestät der Fürsten." Darauf sprechen wir: „Wir sollen und wollen von ihnen leiden, was sie an uns thun; aber daß wir sollten stillschweigen und sagen: Gnade Junker, du thust recht! das wollen wir nicht thun. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen diesen zweien, Unrecht und Gewalt leiden, und dazu stille schweigen. Leiden soll man Unrecht und Gewalt, aber dazu stille schweigen soll man nicht. Denn ein Christ soll der Wahrheit Zeugniß geben, und um der Wahrheit willen sterben."

Doch ich gehe fort zu einem zweiten Moment, das der Supernaturalismus geltend zu machen sucht, und das nicht wenige bestochen hat. Man sagt: „Der Rationalismus zerstört alle Autorität, der Supernaturalismus aber heiligt sie. Die Autorität aber ist es, ohne welche das monarchische Princip nicht bestehen kann. So wie im

Hause die Autorität des Vaters, im Staate die Autorität des Regenten herrscht; so muß in der Kirche die Autorität der Schrift, als des göttlichen Wortes, herrschen. Der Rationalismus verwirft die Autorität des Bibelbuchs als einer inspirirten Schrift und die Autorität der kirchlichen Bekenntnißschriften, und will alles auf das Urtheil der Vernunft, oder das Urtheil eines jeden Einzelnen zurückführen. Dadurch zerstört er die heiligste Autorität, und verleitet die Unterthanen, auch die Autorität der Regenten nicht zu achten, die Regierungshandlungen ihrem subjectiven Urtheile zu unterwerfen und sie zu bekritteln, wodurch dann unruhige, immer unzufriedene, alles besser wissen wollende Unterthanen entstehen, welche die zügellose Freiheit, die man in der Kirche ihrer subjectiven Vernunft einräumt, auch auf den Staat übertragen. Der Mensch, wenigstens das Volk, braucht etwas Positives außer seiner Vernunft, bedarf einer Autorität, und der Supernaturalismus ist es, der den Autoritätsglauben schützt und erhält."

Diese Rede hat Schein; Wahrheit aber enthält sie nicht. Zuerst ist schon unwahr, daß der Rationalismus die Autorität der Schrift zerstöre. Die Autorität der Schrift beruht darauf, daß man in ihr göttliche Wahrheit finde, und dieß behaupten wohl auch alle die, welche man Rationalisten zu nennen pflegt, wenn sie diesen Satz gleich nicht auf die ältere Inspirationstheorie gründen. Sollte das Ansehen der Bibel und mit dieser die Autorität der Regenten auf einer so vielfach schwierigen Theorie von übersinnlichen Dingen beruhen, über welche das Urtheil der Menschen immer sehr verschieden seyn wird; so ruhten der Altar und der Thron auf einer sehr unsicheren Grundlage.

deren Dauer und Wirksamkeit mit nichts zu verbürgen wäre. Man sähe dann auch nicht ein, wie es doch nur möglich gewesen sey, daß die Autorität der Religion und der Könige bei solchen Völkern habe bestehen können, die kein inspirirtes Religionsbuch hatten.

Giebt man aber auch zu, daß der Rationalismus der Autorität der Bibel Eintrag thue; so folgt doch daraus auf keine Weise, daß damit auch jede andere Autorität, namentlich die der Regenten, untergraben werde. Dieß könnte nur der Fall seyn, wenn die letztere aus der ersteren hervorgegangen wäre. Der Staat und die Monarchie sind aber viel eher da gewesen und haben Jahrtausende eher bestanden, als es eine Kirche und eine Bibel gab. Auch ruht die Autorität des Monarchen auf keine Weise auf kirchlichen Dogmen, sondern im ersten rohen Zustande auf der Macht des Regenten und seinen persönlichen Vorzügen, und bei den civilisirten Völkern auf der Macht des Regenten, auf bestimmten Verträgen und Rechten, und noch mehr auf der Macht der Verfassung, der Gesetze und der Reichsordnung, welche die Zeit geheiligt hat. Darum können bei civilisirtern Völkern auch schwache und untüchtige Regenten, die sich bei einem rohen Volke kein Jahr zu behaupten vermöchten, doch bis zu ihrem Tode ruhig im Regimente bleiben; denn sie werden getragen von der Macht der Reichsverfassung und der Gesetze. Man muß wohl bedenken, daß Verfassung und Gesetz überall das Alter Ego des Monarchen sind, das nicht stirbt, sondern bleibt, und das zu seiner Legitimation und Geltung keiner Erneuerung und keiner ausgezeichneten Persönlichkeit bedarf. Darum ist es bei wilden Völkern so schwer und bei civilisirten so

leicht, daß ein Minderjähriger regiere und im Besitze des Thrones bleibe. Verfassung und Gesetz sind der bleibend ausgesprochene Regentenwille, der besteht und gilt, wie auch immer die Individuen, welche die höchste Gewalt besitzen, wechseln. Die Autorität des Thrones ruht daher auf ganz andern Grundlagen, als auf dem kirchlichen Dogma von der Schrift. Eine Erschütterung hat sie vielmehr nur dann zu fürchten, wenn der Regent selbst die Gesetze, Gewohnheiten und Ordnungen des Reichs launenhaft, willkührlich oder unvorsichtig ändert. Dadurch zerstört er selbst, ohne es zu wissen, die Autorität des Thrones. Dieses thaten die Könige von Frankreich, indem sie die Reichsstände und die Parlamente unwirksam machten, durch Kabinetsbefehle die Gesetze und Ordnung des Landes verletzten, und das Einkommen des Staates willkührlich verwendeten, was unendlich mehr zur Vorbereitung der Revolution beitrug, als irgend etwas anderes. — Nichts also berechtigt zu dem Schlusse, daß, wenn eine Autorität in der Kirche fallen sollte, damit auch nothwendig die Autorität der Monarchie erschüttert werde; denn beide beruhen auf sehr verschiedenen Grundlagen; daher auch die Geschichte zeigt, daß der Fall der Monarchie in einem Staate die Kirche nicht zerstört, aber der Fall der Kirche auch die Monarchie, wenn sie sonst lebenskräftig ist, nicht erschüttert. Die Thronen können nicht auf wandelbaren Kirchendogmen, sondern nur auf Thatsachen ruhen, die allgemein anerkannt und empfunden werden.

Die Hauptsache aber ist, daß es mit der **Autorität der Kirche eine ganz eigene Bewandniß** hat, die eine nähere Beleuchtung verlangt.

Die Autorität, welche der Supernaturalisums in der Kirche für die alleinige und wesentliche erklärt, ist nicht die Offenbarung selbst, sondern das Bibelbuch, und zwar die Ansicht von ihm, daß es wörtlich inspirirt, und also die untrügliche Form der Offenbarung sey. Denn alle Kunde von der Offenbarung haben wir durch's Bibelbuch. Dieses Dogma setzt nothwendig den Beweis voraus, daß die einzelnen Bücher der Bibel echt seyen, und daß ihre Verfasser vom Geiste Gottes inspirirt waren. Zugegeben, daß dieser Beweis mit wissenschaftlicher Strenge geführt werden kann; so kommt doch nun Alles auf den Gebrauch des Bibelbuchs an, wobei sich eigentlich der Supernaturalismus und die neuere wissenschaftliche Theologie scheiden.

Die letztere anerkennt im Bibelbuche göttliche Wahrheit blos in Sachen der Religion, und als Wesentliches derselben nur das, was den allgemeinen religiösen Ideen angehört, dagegen sie das Locale und Temporelle, so wie die zeitlichen Formen, in denen die Ideen erscheinen, nicht zur allgemein und ewig gültigen Wahrheit rechnet. Der Supernaturalismus dagegen betrachtet das ganze Bibelbuch mit allen Sätzen, die es enthält, nicht nur den religiösen, sondern auch den historischen, politischen, physikalischen rc. Sätzen, als göttliche Aussprüche, die über die Vernunft, die Politik, und jede menschliche Wissenschaft erhaben seyn. Dadurch setzt sich der Supernaturalismus zum Richter der Politik, der Staatsverwaltung, der Gesetzgebung, der Wissenschaften. Er hält es für Gewissenssache, nichts im Staate, in der Wissenschaft, im Leben zu dulden, was mit irgend einem Ausspruche des Bibelbuches (mag er auch nicht zur Religion gehören) streitet. Sein Grundsatz ist: man

muß Gott, das ist dem Bibelbuche, mehr glauben, als den Menschen, d. i. den Vernunft- und Erfahrungswissenschaften, und jenem mehr gehorchen, als diesen. Diesen Grundsatz hat der römische und der protestantische Supernaturalismus vielfältig geltend gemacht, in der neuesten Zeit, wie im Mittelalter. Wie die Päpste über das kopernikanische Weltsystem in Entsetzen geriethen; so die zelotische Partei unserer Zeit über die Resultate der Geschichte, Alterthumskunde, Geognosie und anderer Wissenschaften. Wie die Päpste die Besteuerung der Kirchengüter für Kirchenraub erklärten; so jetzt die Supernaturalisten Englands die Reform der geistlichen Einkünfte. Wie der katholische Supernaturalismus den protestantischen Supernaturalismus für eine von Gott verworfene Ketzerei erklärte, ihn im Staate ausgerottet wissen wollte, und nicht nur die Fürsten, sondern auch die Völker aufrief, zu verfolgen und zu strafen: so erklärt der jetzige protestantische Zelotismus den Rationalismus für eine gottlose Ketzerei, die nicht geduldet werden dürfe, und sucht bald die Fürsten, bald die Völker aufzuregen, ihn zu verfolgen und zu strafen.

Wenn aber der Supernaturalismus dabei auf die göttliche Autorität der Bibel pocht, und damit wirklich in den Augen vieler Laien seiner Sache das Ansehen einer göttlichen giebt; so ist zu bedenken, daß es nicht die Autorität der Schrift ist, auf welche alles zurückkommt, sondern die Autorität der Dolmetschung oder Auslegung. Die letztere ist es, der man eigentlich die hohe Würde und Unverletzlichkeit einer Offenbarung zu vindiciren sucht. So wie die Päpste da, wo sie von der Macht des Priesterthums reden, den Ausdruck:

die Kirche; und da, wo sie von ihrem Kirchenthume reden, den Ausdruck: die Religion substituiren, und so sich und ihr Kirchenthum in aller Stille an die Stelle der Kirche und Religion setzen; so brauchen auch unsere zelotischen Supernaturalisten da, wo sie von ihrer Dolmetschung und Erklärung der Bibel reden, sehr gern den Ausdruck: die Offenbarung, die göttliche Wahrheit, und setzen dadurch in aller Stille an die Stelle der kirchlichen Bibelauslegung die Bibel selbst.

Die Sache ist diese. Da die Bibel in ausgestorbenen Sprachen des Alterthums geschrieben ist; so würden die jetzigen Christen keinen einzigen Satz der Bibel verstehen, wenn es keine Uebersetzung und Dolmetschung gebe. Es bedarf aber nicht nur der Uebersetzung, sondern auch der Dolmetschung oder Auslegung. Die Bibel ist nicht geschrieben wie ein Glaubensbekenntniß oder ein Katechismus; sie ist so geschrieben, daß man die Religionslehre aus ihr nur durch eine beurtheilende Auslegung gewinnen kann. Auch haben im Hebräischen und Griechischen die einzelnen Wörter, außer der Grundbedeutung, im Laufe der Zeit, noch mehrere abgeleitete Bedeutungen bekommen, wofür wir besondere Wörter haben. Die Auslegung muß daher bestimmen, welche Bedeutung in einer Stelle statt finde. Wenn man z. B. Joh. 1, 1. auch wörtlich übersetzt: „Im Anfange war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort;“ so ist damit noch gar nichts gewonnen, und jeder fühlt, daß es hier erst noch der Auslegung bedarf. Nur die Dolmetschung schließt den Sinn der Schrift auf, woraus von selbst folgt, daß nur die rechte Dolmetschung den richtigen Sinn geben kann.

Es ist daher klar, daß bei der Behauptung, daß ein Satz biblisch und geoffenbarte Wahrheit sey, Alles darauf ankommt, ob wir der Dolmetschung, oder, was dasselbe ist, dem Dolmetscher vollen Glauben schenken können, ob er eine hinlängliche Autorität für uns ist.

Die neuere Theologie sucht keine andere Autorität für die Dolmetschung, als die der Wissenschaft d. i. wissenschaftlicher Gründe. Es giebt für sie keine durch Kirchenväter, Symbole u. s. w. geheiligte, sondern nur eine durch Gründe erwiesene Autorität der Auslegung, die also eigentlich nur für die Nichtwissenschaftlichen eine Autorität, für die Wissenschaftlichen aber eine Beweisung aus Gründen ist. Der Supernaturalismus dagegen, der römische und der protestantische, gründet die Auslegung nicht auf die Autorität der Wissenschaft, sondern auf die der Personen. — Die römische Kirche hat es schon früh eingesehen, daß es nicht auf die Autorität der Bibel, sondern auf die der Dolmetschung ankommt. Darum schob sie die Bibel zurück, und erhob über sie die Autorität der Dolmetschung, indem sie den Priestern Unfehlbarkeit in der Auslegung, vermöge der fortgehenden Inspiration des heiligen Geistes, beilegte. Diese Bestimmung wäre ganz zweckmäßig, wenn nur die Inspiration der Priester sich erweisen ließe, und die kirchliche Auslegung nicht so widersprechend in sich, und mit der Auslegung nach wissenschaftlichen Gründen in unauflöslichem Widerspruche wäre.

Unser Luther hatte daher guten Grund, diese Autorität der Dolmetschung zu verwerfen. Es wurde ihm aber nicht gleich klar, was an deren Stelle zu setzen sey. Zuerst nahm er an, es bedürfe zur richtigen Dolmetschung

der Bibel der Inspiration des heiligen Geistes. Die Erfahrungen aber, die er an den Wiedertäufern, an Karlstadt und andern Schwärmern machte, die sich auch auf Inspiration beruften, ließ ihn erkennen, daß man auf diesem Wege nicht fortgehen könne. Indem er mit den andern Reformatoren die Dolmetschung auf wissenschaftliche Gründe zurückführte, schränkte er doch die wissenschaftliche Auslegung dadurch ein, daß er behauptete: die Schrift müsse sich selbst auslegen, d. i. die klarsten Sätze nach dem einfachsten Wortverstande müßten die Regel seyn, nach welcher man alle andere Stellen zu erklären habe. In diesem Sinne meinte er, daß jeder Christenmensch, auch der Ungelehrte, Macht habe, die Erklärung der Schrift zu beurtheilen. So richtig es aber auch ist, daß jede Schrift zunächst aus sich selbst erläutert werden muß; so wenig war ein solches Princip auf Bücher so verschiedener Art und Zeit, als die Bibel enthält, ohne wissenschaftliche Restriction anwendbar. Auch zeugten die beiden Fälle, wo er jenes Princip besonders anwendete, nicht für dessen Zweckmäßigkeit. Der eine Fall war der Satz: wir werden ohne die Werke gerecht durch den Glauben an Christum, wobei er die Ausdrücke ganz unbedenklich im Sinne der Anselmschen Satisfactionstheorie nahm, ohne daß deren Richtigkeit wissenschaftlich erwiesen war; der andere Fall war, daß er die Worte Christi: das ist mein Leib ganz wörtlich, nach dem Wortklange genommen wissen wollte, nicht bedenkend, daß sie dann nicht seine, sondern die katholische Lehre enthalten würden.

Unsere Theologen folgten in der Auslegung der Schrift der Autorität der Reformatoren, und besonders blieb die

lutherische Kirche in der Autorität der Auslegung Luthers ganz befangen, so daß endlich unsere Kirche durch ihre symbolischen Bücher Luthers Auslegung mit öffentlicher Autorität bekleidete, sie für die einzig wahre und erlaubte erklärte, und die Kirchenlehrer darauf beeidigte. Dasselbe geschah in der reformirten Kirche mit der Auslegung der Stifter der reformirten Kirche. Man that dieses zwar in der Voraussetzung, daß die Auslegung der Reformatoren die einzig richtige sey. Da man aber dieses ohne wissenschaftliche Beweisung annahm, und durch die Beeidigung auf die Schriften der Reformatoren diese der wissenschaftlichen Prüfung für die Folge ganz entzog; so hatte man in Wahrheit wieder einen Autoritätsglauben, indem man das Ansehen, das eigentlich der Bibel, als der Urkunde der Offenbarung zukam, auf die Auslegung der Reformatoren übertrug. Der Mißgriff wurde dadurch noch auffallender, daß das Urtheil, daß die Auslegung der Reformatoren die einzig richtige sey, und daher für alle Zeiten festgehalten werden müsse, von Laien, den Regenten und Magistraten, gethan wurde, welche ungeeignet waren, zu untersuchen, ob auch die Auslegung der Reformatoren vor der Wissenschaft bestehen könne. Daß schon damals ein großer Theil der Theologen mit der Auslegung der Reformatoren nicht mehr ganz einverstanden war, ist bekannt, und die Geschichte erzählt, welches Zwanges es bedurfte, um die symbolischen Bücher einzuführen, und wie viele Geistliche deshalb ihr Amt verloren.

Die Supernaturalisten unsrer Zeit setzen nun ihr Verdienst und ihre Aufgabe darein, den symbolischen Lehrbegriff, d. i. die Auslegung der Reformatoren, festzuhalten, und als einzig zulässige Norm der Theologie aufzubringen.

Wie nun dieses die Autorität der Monarchie stützen solle, ist nicht einzusehen, und kann möglicher Weise nur darauf bezogen werden, daß sie damit das Recht der Magistrate, den Kirchenlehrern symbolische Lehrformen vorzuschreiben, zu vertheidigen scheinen. Der Supernaturalismus aber kann seiner Natur nach kein Cäsareopapat begünstigen. Er dringt auch nicht darum auf Festhaltung der symbolischen Theologie, weil die Fürsten sie sanctionirt haben, sondern weil er sie für die allein göttliche, d. i. für den einzig adäquaten Ausdruck der göttlichen Lehre hält, oder dafür zu halten sich vorgenommen hat. Die Monarchen ruft er blos dazu an, daß sie durch ihre politische Macht die Auslegung der Reformatoren gegen die Abweichungen der wissenschaftlichen Theologie neuerer Zeit schützen sollen, ohne daß er ihnen selbst ein Urtheil oder ein Recht über die symbolische Theologie einräumt. So übertrug die katholische Inquisition die Vollziehung ihrer Richtersprüche dem weltlichen Arme, ohne jedoch den Magistraten ein Urtheil zu erlauben. Der Unterschied ist nur der, daß in der römischen Kirche der lebendige Papst mit seinen Cardinälen das Richteramt übt, daß aber in der protestantischen Kirche die Autorität der Reformatoren und der symbolischen Bücher (nicht mit Unrecht ein papierner Papst genannt) zur Entscheidungsnorm genommen werden. Der Supernaturalismus ist in beiden Kirchen nur so weit monarchisch, als die Monarchen ihm gehorchen. So wie daher die Päpste des Mittelalters und der neuern Zeit, wenn die Monarchen ihren Willen nicht thaten, es mit dem Volke hielten, sich an dieses wendeten, und durch dasselbe zu wirken suchten; so hält es jetzt auch der katholische Supernaturalismus nicht mit Don Pedro,

sondern mit Don Miguel, nicht mit dem Statute des legitimen Königs Ferdinand, sondern mit Don Karlos. Ein wahrer Repräsentant des katholischen Supernaturalismus in Frankreich war der Abbé de Lamennais. Jetzt hat er sich in seinen „Worten eines Gläubigen," an das Volk gewendet, und sein demokratischer Feuerbrand beginnt im Namen der heiligen Dreieinigkeit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes," und mit einer Paraphrase über Joh. 1, V. 1—14 von der Fleischwerdung der zweiten Person der Gottheit.

Der neueste protestantische Supernaturalismus hat sich aber nicht allein auf die Monarchen verlassen; er hat auch dem Volke einzureden gesucht, die Gemeinden hätten nach evangelischer Gewissensfreiheit das Recht, die Lehre der Lehrer nach der Schrift (das ist der lutherischen teutschen Uebersetzung) und nach den Kirchendogmen zu richten, und die davon abweichenden Lehrer auszustoßen. Die Früchte solcher Appellationen an die Demokratie haben sich bereits in der separatistischen Renitenz einzelner Gemeinden bei Halle und in Schlesien gezeigt, und dürften nicht die letzten seyn.

Mancher Politiker denkt nun vielleicht so: „mag auch der protestantische Supernaturalismus die Monarchie nur brauchen als Schutz der lutherischen Dogmatik, was fragen wir darnach? Wir halten die fortdauernde Geltung des symbolischen Lehrbegriffs für nützlich und nöthig, und darum pflegen wir die Eiferer dafür, und benutzen sie für unsern Zweck."

Solche Lehre wäre vielleicht klug, wenn nur wirklich die Festhaltung des symbolischen Lehrbegriffes für alle folgende Zeiten nützlich und möglich wäre. Sie ist aber unnütz und unausführbar, und darum ist die Protection der Zeloten ein

Mißgriff, eben so nutzlos, als wenn man mit der ritterlichen Reiterei des Mittelalters jetzt die Kriege führen wollte.

Die Sache steht ganz einfach so: Die Reformation war eine Folge der eben wiedererwachten Wissenschaften. Die Buchdruckerkunst, nicht lange vorher erfunden, wirkte belebend auf alle Theile der menschlichen Erkenntniß; der eigentliche Welthandel, der durch die kurz vorher erfolgte Entdeckung Amerika's begründet wurde, gab der Industrie und den Realwissenschaften einen höhern Schwung, den Völkern neue Verhältnisse, der Politik eine andere Richtung; die stets vervollkommnete Anwendung des Schießpulvers auf den Krieg machte die Kriegführung zur Kunst, und in Verbindung mit der nun entstehenden Finanzwissenschaft die Macht eines Reichs abhängig von den Fortschritten der Wissenschaften. Die Reformation konnte nicht weiter vorschreiten, als damals die Wissenschaften standen. Diese waren in ihren Anfängen. Sie schritten aber fort, und ihre Fortschritte seit 300 Jahren sind unermeßlich. Der Staat kann sich nun diesen Fortschritten nicht entziehen. Denn seine Kraft und Würde unter den Staaten, ja seine Existenz beruht darauf, daß er alle Fortschritte der metaphysischen und empirischen Wissenschaften sich schnell aneignet und mit dem Leben verbindet. Ja, er muß darin andern Staaten zuvorzukommen suchen, weil er sonst im Handel, Gewerben, Fabriken, in der Regierungs- und Kriegskunst überall zurückbleiben und gegen andere Staaten zu kurz kommen würde. Die Türken, die Polen, die Spanier, die Portugiesen, die Römer, die Neapolitaner schritten seit 300 Jahren nicht oder nur mangelhaft mit vor, und so sanken sie in Ohnmacht. Preußen und Rußland dagegen, jenes besonders unter Friedrich dem Großen, dieses

unter Peter und Katharina, wurden groß und einflußreich durch die allseitige Aufnahme wissenschaftlicher Intelligenz. Das Fortschreiten in den Wissenschaften überhaupt schließt aber das Fortschreiten in der kirchlichen Wissenschaft, und auch in der Theologie, mit Nothwendigkeit ein. Auch dieses muß mit der Zeit, d. i. mit dem durch die Wissenschaft veränderten Volksleben durch gleichmäßiges Fortschreiten in Harmonie bleiben, weil es außerdem und wenn es allein stehen bleiben will, entweder in Verachtung versinkt und der Irreligiosität Raum giebt, oder zum Hemmniß der andern Wissenschaften wird, und den Staat (wie Spanien, Portugal, die Pforte) in Ohnmacht versenkt. Die Monarchen, die berufen sind die Kraft der Völker zu entwickeln und zu gebrauchen, müssen sich daher nothwendig mit den wissenschaftlichen Fortschritten befreunden, und sie auf jede Weise befördern. Dies ist das höchste Interesse der Monarchie, die außerdem den Staat schwächen und dadurch ihre eigene Grundlage untergraben würde.

Das Fortschreiten aber ist es eben, was der Supernaturalismus nicht will, und seiner Natur nach nicht wollen kann. Er behauptet, als ein fertiges, von Gott selbst gemachtes, System von Dogmen einer Veränderung nicht unterworfen seyn zu können, weil sie nur Verschlimmerung seyn müßte, und macht daher auf die strengste Stabilität Anspruch. Der Supernaturalismus muß daher mit der Monarchie, da diese, wenn sie nicht untergehen will, das Fortschreiten der Wissenschaften beschützen, und in Kirche und Staat die Veränderungen, welche der Fortschritt fordert, veranstalten muß, nothwendig allmählig in Zwietracht gerathen.

Und dieses lehrt die Erfahrung. Alle Staaten, die

mit der Zeit fortgeschritten sind (Oestreich, Rußland, England, Frankreich, Preußen rc.) haben die Toleranz der verschiedenen Glaubenssysteme zu einem Staatsprincip erhoben. Nur die zurückgebliebenen Staaten (Türkei, Spanien, Portugal, Rom rc.) haben es nicht gethan. Der Grund davon ist dieser: Die seit 300 Jahren in allen Theilen der Wissenschaft gemachten Fortschritte haben die Unterschiede der Dogmen und Gebräuche, welche die christlichen Parteien trennen, dadurch immer mehr beseitigt, daß sie den größern Theil der Christen, der an den Fortschritten Theil nimmt, zu einer christlich freieren Ansicht bestimmt haben, nach welcher man entweder die Unhaltbarkeit, oder die Zweifelhaftigkeit, oder die practische Gleichgültigkeit bald des einen bald des andern trennenden Dogma's und Ritus erkannt hat, und daher geneigt geworden ist, sich zu vertragen. Die schroffen Gegensätze der Parteien, so schroff sie auch noch in den kirchlichen Bekenntnissen einander gegenüber stehen, sind daher zum Theile aus dem Leben verschwunden, und die Gemüther geneigt, sich in Liebe zu vertragen und zu einigen. Die Monarchie ging weislich auf diesen Fortschritt ein, und proclamirte die Toleranz. Sie muß aber um so mehr darüber festhalten; je mehr sich in den dermaligen Monarchieen Bekenner verschiedener Glaubenssysteme vereinigt finden. Gegen das Princip der Toleranz hat aber der römische Supernaturalismus stets, und nur noch in den neuesten Zeiten, namentlich auch auf dem Wiener Congresse, protestirt, und zwar als Supernaturalismus, indem er, als ein fertiges, von Gott gemachtes, System von Dogmen, keine andere Religionsform neben sich dulden zu können behauptet. Eben so und aus gleichem Grunde protestirt der

katholische Supernaturalismus gegen das, was die Monarchie zu ihrer Erhaltung in Hinsicht des placiti regii, der Verminderung der Festtage, der Einschränkung der Klöster und geistlichen Orden, der Besteuerung der kirchlichen Güter, der Ehe und Ehescheidung, der gemischten Ehen u. s. w. zu verordnen für gut gefunden hat.

Auch der protestantische Supernaturalismus aber erkennt das Princip der Toleranz nicht an; denn auch er behauptet ein von Gott gemachtes, ewig gültiges und unveränderliches System zu seyn. Als er noch in seiner vollen Geltung war, beim westphälischen Frieden, duldete er auch in seinem Gebiete den Katholicismus nicht, und eben so schlossen die lutherische und reformirte Kirche einander aus. Es gab kaum eine Ketzerei, die nicht die lutherischen Zeloten im Calvin zu finden wußten, und sie erhoben dasselbe verläumderische Geschrei, daß der Calvinismus ein Abfall von Gottes Wort, eine Verführung zu heidnischem Unglauben rc. sey, mit dem die Zeloten unsrer Tage die neuere wissenschaftliche Theologie begrüßen. Jene Feindseligkeiten dauerten auch so lange fort, bis sich der fortgeschrittene Zeitgeist im vorigen Jahrhunderte dieser Unart entgegenstellte, und die Weisheit der Monarchen die Toleranz proclamirte.

Als eine Frucht dieser Toleranz ist die **Union** der Lutheraner und Reformirten in manchen Ländern zu betrachten. Man hatte das Kirchendogma von der Erbsünde als unbiblisch und naturwidrig erkannt, und mit ihm verlor Calvins Theorie von der Prädestination seine Wichtigkeit für das Kirchendogma, und wurde zu dem, was es eigentlich ist, zu einem philosophischen Problem, das in den öffentlichen Unterricht nicht gehört. Eben so aber erkannte man,

daß Luthers Dogma vom leiblichen Genusse des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl aus der Schrift nicht erweislich, der Vernunft und der Natur der Dinge entgegen, und für die moralischen Wirkungen des Sacraments ohne entscheidenden Einfluß sey. Indem so bei Lehrern und Laien die trennenden Lehrunterschiede durch den Fortschritt der Wissenschaften von selbst beseitigt waren; so mußte es eben so unbedenklich als zeitgemäß erscheinen, daß die Monarchen, unter deren Scepter beide Confessionen vermischt lebten, die schon innerlich erfolgte Union auch äußerlich und förmlich machten. Die wissenschaftliche Theologie begrüßte die Union mit Freuden und vollzog sie gern; der alte Supernaturalismus aber setzte sich gegen sie, bekämpft sie noch, verschreiet sie als das Werk eines strafbaren Indifferentismus, und drohet sogar, sich deshalb zu separiren.

Nachdem die Monarchen die Weisheit gehabt hatten, die Toleranz zu proclamiren; so mußten sie folgerichtig auch der Theologie das wissenschaftliche Fortschreiten gestatten, ohne welches diese ihre Würde und ihren Einfluß nicht behaupten könnte. Nachdem aber die zelotischen Supernaturalisten die Unweisheit gehabt hatten, sich als die unbedingten Vertheidiger der symbolischen Dogmen zu proclamiren; so mußten sie folgerichtig jene Toleranz gegen das Fortschreiten der Theologie verdammen. Da sie nun den Kampf nicht mit Gründen der fortschreitenden Wissenschaft führen können, weil diese ihnen entgegen ist; so blieb ihnen nichts übrig, als die Personen anzugreifen, was sie auch treulich gethan haben.

Was kann die Folge seyn? — Giebt sich die Monarchie diesen Bestrebungen hin; so erzieht sie sich ein widerspenstiges Geschlecht, das immer bereit ist, den Gehorsam zu verwei-

gern, sobald eine Maasregel des Staates gegen eines ihrer engherzigen Dogmen verstößt. Denn „man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ „Gott“ aber ist ihnen diejenige Auffassung der Schriftlehre, welche die symbolischen Bücher enthalten. Giebt ihnen nun die Monarchie nach, und macht sich ihrem Stabilitätssysteme unterthänig; so schwächt sie allmählig die Intelligenz, und damit die Kraft des Staates, und geräth in jene Lethargie, welche überall entsteht, wo die Wissenschaftlichkeit, welche allein die Weisheit und Stärke des menschlichen Geschlechts ist, in ihrer Entwickelung gehemmt wird. Wenn nun aber die Monarchie dieses einsähe, und darum die wissenschaftliche Entwickelung gestatten und begünstigen, und das Nationalleben darnach gestalten wollte; so kann sie mit dem starren Supernaturalismus, der die Entwickelung des Geistes hemmt, nicht in Freundschaft bleiben. Je mehr sie ihn gestärkt hat; desto mehr wird sie mit ihm zu kämpfen haben, und dann wäre es nur eine natürliche Folge der Verhältnisse, wenn der Supernaturalismus seine Basis in der Demokratie, das ist, in der unwissenschaftlichen Menge suchte, wo er in seiner mangelhaften Gestaltung den meisten Anklang findet. Beim katholischen Supernaturalismus (Geistlichkeit und Mönchen) in Spanien und Portugal ist dieses schon der Fall, und de Lamennais „Worte eines Gläubigen“ sind ein Zeichen der Zeit, das die Monarchie warnen kann, den Thron nicht auf den Altar des Supernaturalismus stellen zu wollen.

Allein „die Religion, — sagt man, könnte ja mit dem Falle der symbolischen Dogmen zugleich zu Grunde gehen?“ — Nichts ist eitler, als diese Furcht. Die Religion ist, wie schon der Apostel Paulus sagt, auf keine steinernen Tafeln

und kein Papier, und keinen Buchstaben, sondern auf den Geist gegründet. Die Israeliten hatten Religion, ehe Moses kam, und hatten sie Jahrhunderte lang, ehe die Propheten das alte Testament schrieben, und die ersten Christen hatten Religion, ehe das neue Testament geschrieben und gesammelt ward. Gott hat die Grundlage aller Religion in den menschlichen Geist gelegt; darum ist sie unzerstörbar, und wird bei jedem cultivirten Volke, wenn auch nicht in gleicher Reinheit, gefunden. Es ist aber eben das Wesen der neuern wissenschaftlichen Theologie, die man mit dem Worte Rationalismus nur einseitig bezeichnet, das Wesen aller Religion, die religiösen Ideen, in ihrer Reinheit und Gültigkeit zu entwickeln, und die Formen und Auffassungen derselben nach Maßgabe der wissenschaftlichen Fortschritte zu modificiren, und so die Theologie, d. i. die wissenschaftliche, demonstrative Form des religiösen Stoffes, mit den Fortschritten aller Wissenschaften in Harmonie zu stellen. Wer nicht einsieht, daß dadurch die Wirksamkeit und Geltung der religiösen Ideen nur gefördert, durch das Gegentheil aber, was die Zeloten wollen, das Gegentheil bewirkt wird; der hat von dem Wesen des menschlichen Geistes und der Religion noch nichts begriffen.

Erinnerungen an einige Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten teutscher Hochschulen.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Es durfte nicht befremden, daß in einer so bewegten Zeit, wie die unsrige ist, wo das neue politische System (das allerdings nicht überall auf zeit- und zweckgemäße Reformen sich beschränkt) mit dem historischen Rechte einen hartnäckigen Kampf besteht, auch die teutschen Hochschulen theilweise in die Kampfsbahn gezogen wurden. Den Männern der Bewegung, so wie den Radikalen, erschienen sie als Ueberreste, als Ruinen des Mittelalters, die nicht länger bestehen dürften; dagegen hielten sie die Männer von der Stabilität und Reaction für die eigentlichen Feuerheerde der Demagogie, weil einzelne jugendliche Brauseköpfe die Begriffe von Volkssouverainetät irrig aufgefaßt und schlecht verdauet hatten. Ohne die Verirrungen der letztern entschuldigen zu wollen, hat sich doch bereits so viel als Ergebniß herausgestellt, daß durch Demagogen dieser Art kein Thron bedroht, kein Staat erschüttert werden kann; daß — summirt man die Gesammtzahl aller Studirenden in Teutschland zusammen — vielleicht kaum auf hundert Einer kommen dürfte, der eines Antheiles an jenen Verirrungen sich schuldig machte, und daß — ungeachtet der strengsten Vigilanz — von den Lehrern der teutschen Hochschulen kein Einziger, durch rechtlichen Beweis, einer solchen Theilnahme überführt werden

konnte, wenn Einzelne auch die Wirklichkeit nach dem Maaßstabe eines unerreichbaren Ideals zu gestalten wünschten.

Doch nicht blos von dieser Seite drohte den Hochschulen Gefahr. Der schiedsrichterliche Ausspruch über das Eigenthum der Universität Basel bewies hinlänglich, daß man den Universitäten auch von einer andern Seite beizukommen, und sie selbst — durch Zersprengung ihres Vermögens — zu zersprengen suchte, weil Universitäten eben so wenig ohne Einkommen bestehen können, als Landescollegia, als die stehenden Heere, und als Justiz- und Rentämter. Doch über diesen Vernichtungsausspruch des Vermögens der Hochschule Basel hat bereits die öffentliche Meinung entschieden. Die Männer von den verschiedensten politischen Farben haben, in diesem Puncte unter sich übereinstimmend, dagegen sich erklärt, und die Organe dieser mißbilligenden Erklärung — der geheime Conferenzrath Lotz in der Jenaischen Lit. Zeit. 1834. N. 84, so wie der anonyme Recensent in der Halle'schen Lit. Zeit. 1834. N. 80 — sind durch ganz Teutschland mit Beifall gelesen worden. An sie schloß sich (in diesen „Jahrbüchern" im Julihefte) der geh. Rath Zachariä in der Abhandlung an: „von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen."

Allein — hier völlig abgesehen von einzelnen, sogar in ständischen Versammlungen ausgesprochenen, irrigen und feindseligen Urtheilen über den Geist, die Bestimmung und die Bedürfnisse teutscher Hochschulen — liegt ein Haupthinderniß der richtigen Würdigung derselben zum Theile in ihrer verschiedenartigen Begründung und Dotirung. Man wirft nämlich, wenn man von teutschen Hochschulen

spricht, sie sämmtlich in Eine Masse; sie mögen nun, wie fast alle seit den letzten 30 Jahren neu gegründete oder völlig umgebildete Universitäten, unmittelbar aus der Staatscasse dotirt, oder wie die aus dem Mittelalter stammenden, mit einem festen Eigenthume an Grundstücken und Capitalien begründet worden seyn.

Wenn die erstern, wie nicht geläugnet werden kann, nach ihrer ganzen pecuniairen Existenz von der Staatscasse, und den Männern abhängig sind, welche sie bei ihrer Begründung und Dotirung einzig und ausschließlich auf die Staatscasse anwiesen; so behaupten entschieden diejenigen ältern Hochschulen, welche seit Jahrhunderten ein besonderes Eigenthum, theils aus fürstlichen Stiftungen, theils aus Privatschenkungen besaßen, eine freiere und selbstständigere Stellung, und diese Stellung würde auch in neuerer Zeit weniger bedroht worden seyn, wenn die vor mehreren Jahrhunderten diesen Hochschulen als Eigenthum und ihrer Selbstverwaltung überlassenen Einkünfte, welche damals für die Bedürfnisse und Zwecke vollauf hinreichten, und den angestellten Lehrern ein anständiges und sorgenfreies Leben sicherten, noch jetzt, bei der völlig veränderten Gestalt aller Lebensbedürfnisse und gesellschaftlichen Verhältnisse ausreichten, theils für die Unterhaltung der angestellten Lehrer, theils für die Aufnahme ganz neu entstandener Wissenschaften in den Bereich der akademischen Lehrgegenstände, theils für die Begründung und Erhaltung vieler einzelner Anstalten, welche die Vorzeit entweder gar nicht kannte, oder nur wenig beachtete. Wir rechnen dahin zunächst alle Institute, die mit den unermeßlich fortgeschrittenen Naturwissenschaften und der Heilkunde in Verbindung stehen: botanische Gärten, physikalische

Apparate, chemische Laboratoria, Sternwarten, Bücher- und Kunstsammlungen, landwirthschaftliche Musterinstitute, anatomische Säle und Apparate, Entbindungshäuser, Klinika u. s. w. Allerdings reichten die vor Jahrhunderten angewiesenen Mittel neuerlich nicht mehr hin, solche Erweiterungen der wissenschaftlichen Kreise zu decken, und deshalb wurden Zuschüsse für die bestehenden Hochschulen, sobald sie nicht hinter ihren Schwestern, hinter der Zeit und hinter den Fortschritten der Wissenschaften zurückbleiben sollten, bald aus fürstlicher Huld, bald aus Staatscassen, und bei diesen letzten — in constitutionellen Staaten — mit ständischer Bewilligung erforderlich. Die Sache liegt auf der Hand. Will man den Zweck; so muß man auch die Mittel wollen. Die letztern zu verweigern, wäre dasselbe, als den Zweck selbst aufheben. So wenig z. B. der Zweck der Gerechtigkeitspflege im Staate ohne die Unterhaltung der nöthigen Justizbehörden erreicht werden kann; so wenig auch der Zweck des geistigen Lebens in dem unermeßlichen Reiche der Wissenschaften ohne die zeitgemäße Ausstattung der Hochschulen.

Noch wichtiger aber, und doch nicht selten verkannt, sind die geschichtlichen Verschiedenheiten und Schattirungen in den Eigenthumsverhältnissen der ältern teutschen Hochschulen. Die meisten derselben erhielten, bei ihrer Begründung, ein Gesammteigenthum für die ganze Hochschule, gewöhnlich, seit der Zeit der Kirchenverbesserung, auf ehemalige Klosterbesitzungen, nach deren Dorfschaften, Gebäuden, Naturlieferungen und Geldzinsen angewiesen *).

*) Wie sehr ein solches Besitzthum, bei eigner gewissenhafter und staatswirthschaftlicher Verwaltung, nicht blos für die bestimmten

In mehreren teutschen Staaten geschahen diese Ausstattungen unmittelbar aus landesväterlicher Huld, oder unter Mitwirkung der Stände. Beides war theilweise auch der Fall bei der Universität Leipzig. Bekanntlich entstand sie durch die Auswanderung vieler Tausend von Magistris, Doctoren und Studenten aus Prag, nach einem auf dieser ältesten teutschen Hochschule eingetretenen folgenreichen Zwiste, im Jahre 1409. Gern nahmen die damaligen meißnischen Regenten, die Markgrafen Friedrich der Streitbare (im Jahre 1423 Churfürst von Sachsen) und sein Bruder Wilhelm, die Emigranten aus Prag, die nicht mittellos ankamen, in Leipzig auf. Die neue Hochschule erhielt ihre Stiftungsurkunde vom Papste Alexander 5 (9. Sept. 1409), und ward am 4. Dec. 1409, in Gegenwart der beiden Landesfürsten, eingeweiht. Die beiden Fürsten wiesen für die angekommenen Lehrer einige Häuser und Einkünfte aus drei der Universität geschenkten Dörfern an; eine reichlichere Dotation erhielt aber die Universität im Jahre 1543, als der Churfürst Moritz derselben, unter Mitwirkung der Stände, das Paulinerkloster, und die zum erloschenen Thomaskloster bis dahin gehörenden fünf Dörfer als Eigenthum überließ.

Die bei der Stiftung der Universität Leipzig eintretende Hauptverschiedenheit gegen andere ältere teutsche Hochschulen beruht aber darauf: daß — wie aus dem Archive der

Zwecke ausreichen, sondern auch vermehrt werden konnte; dafür sprach der ökonomisch-pecuniaire Zustand der Universität Wittenberg im Jahre 1815. — In einem kurzen Umrisse schilderte ich diesen Zustand in diesen „Jahrbüchern" (1828. Band 4. S. 282 ff.) in dem Aufsatze: „Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg."

philosophischen Facultät erhellt — die aus Prag nach Leipzig gewanderten Magistri und Doctores (der Stamm der später errichteten philosophischen Facultät) ein für jene Zeit bedeutendes Vermögen von Prag mitbrachten, welches sie, nach der ausdrücklichen Erwähnung älterer Chroniken, theils in Capitalien auslegten, theils auf den Ankauf und Ausbau eines Gebäudes verwandten, das von dieser Zeit an bis heute peculium der philosophischen Facultät blieb, weil es weder aus landesfürstlicher Schenkung, noch aus ständischer Bewilligung, noch aus einer milden Stiftung, sondern aus dem Privatvermögen der ersten Mitglieder der jetzigen philosophischen Facultät erworben ward. Daß ein solcher Erwerb aus Privatvermögen einen andern Rechtstitel begründet, als der Erwerb aus fürstlicher Schenkung oder Bewilligung der Landstände, und daß daher der Privatbesitz der philosophischen Facultät in einem andern, und sehr von den Schenkungen Friedrichs des Streitbaren und Moritz verschiedenen, Sinne unter den Begriff einer pia causa gebracht werden kann, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Allerdings hat in den Verhältnissen dieses Privateigenthums Einiges, und noch mehr in der Gestaltung der philosophischen Facultät, als wissenschaftlicher Corporation, seit jener Zeit sich verändert; doch ohne dem ursprünglichen Charakter des privatrechtlichen Peculiums der philosophischen Facultät Eintrag zu thun. Denn daß das zuerst von den Pragern aus ihrem Privatvermögen angekaufte Gebäude später an die Juristenfacultät vertauscht, und dafür das sogenannte rothe Collegium erworben ward, kann in dem Grundcharakter der Erwerbung so wenig einen Unterschied machen, als wenn ich ein mir rechtlich zustehendes

Haus, durch Uebereinkunft mit einem andern Hausbesitzer, gegen das diesem zugehörige vertausche. — Wichtiger waren aber die Verordnungen in der Gestaltung der philosophischen Facultät, die zuerst unter dem Churfürsten Moritz eintrat, welcher — für den unentgeldlichen öffentlichen Vortrag der damals bestehenden Hauptwissenschaften — in allen 4 Facultäten Nominalprofessuren errichtete, und auch den Professoren der Philosophie, als solchen — außer ihren Privateinkünften aus dem rothen Collegium — bestimmte (damals ausreichende) Besoldungen aus den der gesammten Universität geschenkten Dorfschaften und Gebäuden anwies. Daß aber, neben dieser neuen und zweckmäßigen Einrichtung und neben der von Moritz angeordneten besondern Professorbesoldung, jene Einkünfte aus dem Peculium der philosophischen Facultät bis zum Jahre 1834 blieben, und besonders verrechnet wurden, erhellt aus der Thatsache, daß noch jetzt von den neun ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät, welche den ursprünglichen Kern derselben bildeten, jeder halbjährlich 20 Rthlr. Salaria — außer den Salariis als Professor — das Uebrige aus dem rothen Collegium aber unter dem Titel Locaria bekommt, weil allerdings das frühere Beisammenleben dieser Docenten in dem Gebäude selbst — das bei dem damals in der theologischen und philosophischen Facultät bestehenden Cölibate sehr bequem war — in der Folge aufhörte, und ihnen, statt der vormaligen freien Wohnung, nun der aus der Vermiethung fließende Miethszins zu 9 völlig gleichen Theilen ausgezahlt ward.

Allerdings reichte, besonders in neuerer Zeit, der auf 9 ursprüngliche Lehrstellen berechnete und abgeschlossene wissenschaftliche Kreis der philosophischen Facultät nicht mehr aus.

Neue Wissenschaften bedurften neuer Lehrämter, und die Regierung hatte das unstreitige Recht, zur Deckung dieser Wissenschaften neue Lehrstellen zu errichten, zugleich aber auch die Pflicht, die neu ernannten Lehrer besonders zu besolden. So gewiß aber der Regierung das Recht zustand, die neu ernannten Lehrer in Hinsicht auf Rang, politische Stellung und die übrigen akademischen Verhältnisse den Professoren in den ältern Lehrämtern gleich zu stellen, ja sogar diese neu ernannten Lehrer auf eine höhere Jahresbesoldung anzuweisen, als die, aus den Privat= und Stiftungseinkünften der Universität fließende, Besoldung der schon seit Jahrhunderten begründeten Nominalprofessuren ist; so klar bleibt doch auch von der andern Seite das Recht der Inhaber der letztern auf die unverkürzte Einnahme dessen, was theils aus der ursprünglichen Privaterwerbung der philosophischen Facultät, theils aus den churfürstlichen Schenkungen und Stiftungen seit 1543 fließt. — Ward übrigens, in Beziehung auf jene ältern Stiftungen und Einkünftequellen, so wie auf den Unterschied zwischen den ältern Nominalprofessuren und den neugestifteten, bis 1830 die Benennung von ordentlichen Professoren der alten und der neuen Stiftung beibehalten; so war es doch dem Geiste unsrer Zeit völlig angemessen, daß dieser Namensunterschied wegfiel, weil jede Wissenschaft der andern gleichsteht, und die neu errichteten Lehrstühle der Chemie, der Naturwissenschaft und Botanik, der Cameralwissenschaften u. a. eben so nöthig und unentbehrlich sind, als die seit Jahrhunderten bestehenden Lehrstühle der Physiologie, der Anatomie, der Therapie u. s. w. Nur auf die durch privatrechtliche Titel erworbenen Rechte und Einkünfte der ältern Lehrstellen dürften die später be-

gründeten Professuren keinen rechtlichen Anspruch nachweisen können.

Dasselbe gilt von drei neuern Stiftungen, in den Stiftungsurkunden ausdrücklich für die neun (frühern) Nominalprofessuren der philosophischen Facultät gemacht. Es bestimmten nämlich die drei vormaligen Mitglieder dieser Facultät, Friderici, Müller und Ludovici, testamentarisch jeder ein Capital, deren Zinsen jährlich zu gleichen Theilen unter die jedesmaligen 9 Professoren der philosophischen Facultät vertheilt werden sollten. Soll nicht der testamentarischen Verfügung Eintrag geschehen, und soll der Buchstabe und Geist dieser drei Stiftungen aufrecht erhalten werden; so kann in der Bestimmung des Stifters keine Veränderung eintreten. Zwei dieser Stiftungen sind allerdings klein; allein dies kann weder auf die wohlwollende Gesinnung des Stifters, noch auf seine ausdrückliche Verfügung eine Rückwirkung behaupten.

So legirte 1) der ehemalige Leipziger Professor der hebräischen Sprache, Valentin Friderici (7. Mai 1702) in seinem Testamente der philosophischen Facultät 1000 Rthlr., mit der Bedingung, daß von den Zinsen jährlich an seinem Sterbetage 10 Rthlr. unter die Professoren dieser Facultät, die übrigen 40 Rthlr. aber zur Unterstützung dürftiger Wittwen derselben Facultät vertheilt werden sollten. Bei der spätern Verminderung des Zinsfußes mußten verhältnißmäßig auch die auszuzahlende Rata vermindert werden. — Ferner 2) setzte der Professor der Logik, August Gottlieb Müller, in seinem Testamente (15. Apr. 1761) die philosophische Facultät zur Erbin seines sämmtlichen Vermögens ein, so daß, nach Auszahlung einiger Legate, das übrig blei-

hende Capital (ursprünglich 3500 Rthl., später auf 4000 Rthl. gebracht) sicher untergebracht, und dessen Zinsen halbjährig unter die 9 Professoren der Facultät vertheilt werden sollten. — Endlich 3) schenkte der Professor der Logik, Karl Günther Ludovici (1777), ein Legat, woraus ein Capital von 600 Rthlr. gebildet ward, dessen Zinsen ebenfalls zu gleichen Theilen unter die 9 Professoren vertheilt werden. — Uebrigens ist der besondere Wittwenfiscus der philosophischen Facultät ganz aus deren eigenem Einkommen, ohne höhere Unterstützung, gebildet und gut verwaltet worden.

Diese Thatsachen werden daher die oben ausgesprochene Behauptung beweisen, daß, so lange noch Privatschenkungen und Stiftungsurkunden als gültig anerkannt werden, in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht nur die früher begründeten teutschen Hochschulen sehr wesentlich von solchen abweichen, die erst in neuerer Zeit einzig durch Anweisung auf den Fiscus des Staates gegründet worden sind (Halle, Berlin, Bonn u. a.), sondern daß auch — was nicht immer geschieht — genau unterschieden werden müsse zwischen dem Einkommen, welches Hochschulen oder einzelnen Facultäten aus dem Privatvermögen der Amtsvorfahrer der gegenwärtigen Professoren erwuchs, und demjenigen, welches aus Schenkungen der Landesfürsten, mit oder ohne Zustimmung der Stände, hervorging *). Während auf allen neu-

---

*) Die Hochschule Göttingen hält, nach ihrer Dotation, die Mitte zwischen den ältern und neugestifteten Universitäten. Sie besitzt, so viel mir bekannt ist, kein Einkommen aus dem angelegten Privatvermögen ihrer ersten Lehrer; eine Erscheinung, die, außer Leipzig, wahrscheinlich bei keiner teutschen Hochschule sich findet. Sie bezieht aber jährlich aus der sogenannten

gestifteten Universitäten die gesammten Professorbesoldungen sogleich bei der Stiftung dieser Bildungsanstalten etatisirt werden, erhielten zu Leipzig erst im Jahre **1543** unter dem Churfürsten Moritz die Nominalprofessoren bestimmte Besoldung aus dem Ertrage der, aus zwei aufgehobenen Klöstern stammenden, Gebäude, Dorfschaften und Zinsen. Bis dahin floß ihre Einnahme aus dem Peculium der Facultät *) und aus den von Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm geschenkten drei alten Dorfschaften und zweien Gebäuden in der Stadt (dem großen und kleinen Fürstencollegium), deren Ertrag aber bis **1830** nur den, nach den sogenannten vier Nationen gewählten, Collegiaten — aus jeder Nation zwei im großen und zwei im kleinen Fürstencollegium — zustand, welche jedesmal, nach dem Tode eines Collegiaten, dessen Stelle durch freie Wahl besetzten, während die Bestätigung dieser Wahl von der vorgesetzten Behörde blos formell, so wie mit dem Beziehen dieses Ertrages durchaus keine wissenschaftliche Leistung für die Universität verbunden war. Es waren Sinecurestellen, die nie bei der Ernennung zu einer

---

Klostercasse (folglich, wie in andern Staaten, aus dem Ertrage aufgehobener Klöster) 60,000 bis 63,000 Rthlr., und außerdem aus dem Ministeretat 32,800 Rthlr.; — noch ungerechnet 4100 Rthlr. zu Stipendien. M. s. Ubbelohde, über die Finanzen des Königreiches Hannover ꝛc. Hannover, 1834. S. 395.

*) Ein schlagender Beweis, daß zu dem rothen Collegium, als Peculium der philosophischen Facultät, auch noch besondere Privatcapitalien gehörten, erhellt daraus, daß die Besitzer desselben dem Herzoge Georg von Sachsen (folglich lange vor Moritz) ein Capital von 500 rheinischen Goldgülden vorschossen, welches der Facultät erst von dem Könige Friedrich August wieder erstattet ward.

Professur von der Regierung ertheilt werden konnten, weil sie der Wahl der Collegiaten selbst überlassen blieben, folglich auch nie zu dem Einkommen gerechnet werden konnten, das jedem Professor in seinem Ernennungsdecrete zugesichert ward. —

Daß auch die Universitäten in unserer Zeit — namentlich die ältern — mancher Reform, oder richtiger: mancher zeitgemäßen Fortbildung nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaften, der Lehrmethode und der Lehrmittel bedürfen, muß selbst von der — auch auf Universitäten nicht ganz fehlenden — Stabilität zugestanden werden. Nur dürfte es bedenklich seyn, diese Reformen auf Jahrhunderte hindurch bestehende Stiftungen und auf die aus Privateigenthum der Corporationen fließenden Einkünfte auszudehnen *). In dieser Hinsicht dürfte Zachariä (in der oben angeführten Abhandlung) das richtigste Princip aufgestellt haben: „die Abänderung des Stiftungsgesetzes ist zu-

*) Das neueste Beispiel einer höchst unzweckmäßigen Veränderung der Verfassung und Verwaltung der im Jahre 1477 gestifteten Hochschule Tübingen — welche Veränderung bald darauf, unter Mitwirkung der Landstände, welche den Werth ihrer Landesuniversität richtig zu würdigen verstanden, fast völlig wieder zurückgenommen ward, — hat Fr. Thiersch ausführlich, und nicht ohne Schärfe, geschildert in der Monographie: „Ueber den Zustand der Universität Tübingen seit dem 18. Jan. 1829" Stuttg. u. Tüb. 1830. 8, eine Schrift, welche Staatsmännern und Landständen nicht unbekannt bleiben kann, sobald die Veränderung der bestehenden Einrichtungen und Stiftungen auf früher gegründeten Hochschulen beabsichtigt wird, um nicht durch Willkühr oder Kurzsichtigkeit an die Stelle des Bestehenden ein unhaltbares, die Bestimmung der Hochschulen zu Lyceen und Gymnasien herabwürdigendes, Neues zu setzen.

lässig, wenn das Stiftungsgesetz nicht weiter vollziehbar ist. Es darf also das Stiftungsgesetz abgeändert werden, wenn die Körperschaft (z. B. Kloster, Domcapitel u. a.) aufgehoben wird, welchem die Stiftung gewidmet war; oder wenn der Ertrag des Stiftungscapitals nicht mehr zur Bestreitung der Ausgaben der Stiftung hinreicht *); oder wenn ein Gesetz den Zweck der Stiftung für widerrechtlich erklärt; oder wenn Niemand weiter vorhanden ist, zu dessen Vortheile die Stiftung nach Maasgabe der ihr von dem Stifter gegebenen Bestimmung verwendet werden könnte."

*) Hier stimmt der Verf. dieses Aufsatzes mit Zachariä nicht völlig überein, weil oft durch eine mäßige zeitgemäße Nachhülfe die ursprünglichen Ausgaben der Stiftung gedeckt, und folglich die Zwecke der Stiftung erhalten werden können.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Siebenter Band, das Jahr 1832 enthaltend. Von D. Karl Venturini. Leipzig, 1834. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. VIII und 701 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

Die neuesten Weltbegebenheiten im pragmatischen Zusammenhange dargestellt von D. Karl Venturini. — Das Jahr 1832.

Der Chronik von Venturini ward in diesen „Jahrbüchern" bereits so oft gedacht, daß Ref. bei seinen Lesern die Bekanntschaft mit der eigenthümlichen Darstellung dieses Geschichtsschreibers voraussetzen kann. Es findet sich auch in dem vorliegenden Theile die sorgfältige Aufzählung der unzähligen, die Geschichte des Jahres 1832 bezeichnenden Thatsachen, die berechnete Gruppirung derselben für die Ermittelung der Einheit in der Darstellung, die Lebendigkeit der stylistischen Form, das höchst freisinnige politische Urtheil (mit welchem, im Einzelnen, Ref. nicht durchgehends übereinstimmen kann), hier und da aber auch einige Breite und Ausführlichkeit wieder, die jedoch vielen Lesern, welchen die dargestellten Thatsachen minder geläufig und bekannt sind, als den Männern vom Fache, nicht unangenehm seyn wird. — Daß übrigens der Verf. in dem vorliegenden Jahrgange die Geschichte der vormals spanischen und portu-

giesischen südamerikanischen Colonieen ausfloß, und sie, im folgenden Jahrgange, im Zusammenhange der Jahre 1832 und 1833 mittheilen will, kann Ref. nur billigen. Ref. hat in seine geschichtlichen Sammlungen alle zur öffentlichen Kunde gekommenen Ereignisse in jenen neugebildeten Staaten eingetragen; allein, bei den fortdauernden politischen Wirren in der Mitte jener Staaten, bei der Lückenhaftigkeit und theilweisen Unsicherheit der über den atlantischen Ocean nach Europa kommenden Nachrichten, und bei dem häufigen Wechsel der Uebermacht bald auf Seiten der einen, bald der andern Partei, so wie bei dem in Europa nicht mit Sicherheit auszumittelnden Urtheile über die oft zweideutige Individualität der an der Spitze der neuen Staaten abwechselnd stehenden Präsidenten und Dictatoren, — überhaupt bei diesem noch nicht durchgekämpften Streite über Alt oder Neu, über Centralisirung oder Föderativform, über Einfluß oder Beschränkung des Priesterstandes, getraut sich Ref. nicht, ein der Wahrheit entsprechendes und möglichst lückenloses Gemälde dieser südamerikanischen Staaten zu geben. Leicht könnte der Geschichtsschreiber, der zugleich die politischen Fäden der Ereignisse in der Darstellung festzuhalten sucht, im Jahre 1834 zu Aussprüchen verleitet werden, die er im Jahre 1835 berichtigen, oder ganz zurücknehmen müßte. Dies erwägend, hat der Verf. mit Recht in dem vorliegenden Bande die Geschichte von Mittel- und Südamerika ausgeschlossen, dagegen aber über den nordamerikanischen Bundesstaat ausführlich berichtet.

Der Verf. blieb auch in der formellen Eintheilung des Werkes dem in den früheren Jahrgängen angenommenen Maasstabe treu. Voran geht eine reichhaltige, mit politischen

Ansichten und Urtheilen vielfach ausgestattete, **Einleitung**, in welcher er eine gedrängte Uebersicht der Hauptbegebenheiten des Jahres 1832 in den einzelnen Reichen und Staaten zu ermitteln sucht. Dann folgt die specielle Geschichte der Reiche und Staaten in folgender Ordnung: Frankreich, Großbritannien, Rußland und Polen, die östreichische Monarchie, die preußische Monarchie, Wirksamkeit des teutschen Bundestages, die Königreiche Bayern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, die Großherzogthümer Baden und Hessen, der Churstaat Hessen, Nassau, Weimar und die sächsischen Herzogthümer, die nordteutschen Großherzogthümer, die Staaten Teutschlands **dritten** Ranges, (Wenn der Verf. **hierher** das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen zählt; so dürften doch wohl — selbst wenn man für die einzelnen teutschen Staaten eine besondere — von der europäischen abweichende — politische Rangordnung annimmt — alle teutsche Staaten **unter** 100,000 Bevölkerung nur zu den Staaten des **vierten** Ranges zu rechnen seyn!) das Herzogthum Braunschweig, die freien Städte Teutschlands, Holland und Belgien, die Schweiz, Italien, beide Sicilien, die pyrenäische Halbinsel, die nordischen Reiche Dänemark, Schweden mit Norwegen; Griechenland, die Pforte, die transatlantischen Staaten (hier, wie schon bemerkt ward, nur Nordamerika).

Bei einem Werke von 711 Seiten kann die Anzeige nicht ins Einzelne gehen; eben so wenig ist die Prüfung und Berichtigung der politischen Ansichten und Urtheile des Verfs. im Einzelnen möglich. Deshalb beschränkt sich Ref. zunächst auf einige Stellen der Einleitung, wo er theils zustimmt, theils von dem Verf. abweicht.

Wenn Ref. mit dem Verf. darin im Allgemeinen über-

einstimmt, daß, nach den politischen Vorgängen der letzten Jahrzehnte, eine „Wiederherstellung des Alten unmöglich" sey; so hätte Ref. doch gewünscht, daß der Verf. auch hier und da nachgewiesen hätte, wo theils Parteien, theils selbst einzelne Regierungen, in dem Neuen zu weit gegangen sind, und sogar das von dem historischen Rechte, was noch keineswegs veraltet war, sondern sehr gut mit den neu eintretenden Reformen vereiniget werden konnte, beseitiget und umgestürzt haben. Hierin liegt ein eben so starker Grund des Mißvergnügens, das die innere Ruhe der Staaten vergiftet, wie in dem starren Beibehalten veralteter Formen von Seiten der Stabilität. Ref. erinnert nur an Großbritannien in der neuesten Zeit. Freilich kann nur nach genauester Kenntniß Großbritanniens entschieden werden, ob die Reformbill zu weit ging; allein daß die Tories es fühlen, daß, nach der Reform des Unterhauses, auch das Oberhaus nicht ohne Reform bleiben könne, und daß die eingetretene Reform über kurz oder lang auch die historischen Rechte der brittischen Hochkirche bedrohe, liegt in der Handhabung ihrer Politik unverkennbar vor. Hier stehen ein reformirtes Unterhaus und ein stabiles Oberhaus einander feindselig gegen-über. Legen gleich die gegenwärtigen brittischen Minister nicht dasselbe Gewicht, wie die Tories-Minister, auf die mit den Tories jedesmal stimmenden Erzbischöffe und Bischöffe im Oberhause; würden sie vielleicht sogar eine Ausscheidung dieser geistlichen Sinecuristen aus dem Oberhause nicht ungern sehen; so ist doch noch die Frage unentschieden, ob das Whig-Ministerium das jetzige Oberhaus, oder dieses Oberhaus das Whig-Ministerium überlebt? Man wähne übrigens nicht, daß diese Frage blos

örtliches Interesse habe. Nach Großbritanniens Stellung im europäischen Staatensysteme wird man eine solche Veränderung, in dem einen oder dem andern Sinne, bald eben so am schwarzen Meere, wie am Manzanares, eben so an der Newa, wie am Po und an der Tiber in ihren Folgen wahrnehmen; noch abgesehen von dem Eindrucke, den diese Veränderung entweder des brittischen Oberhauses oder des Ministeriums auf die noch jungen Verfassungen vieler andern europäischen und teutschen Staaten hervorbringen dürfte. — Mit einem Worte: Ref. ist darin nicht ganz mit dem Verf. einig, daß er durchgehends alle neue politische Formen lobt, oder doch wenigstens entschuldigt, und dem historischen Rechte zu wenig sein Recht wiederfahren läßt. Ref. hält sich zur „gerechten Mitte," wünscht aber diesem Systeme mehr Rechtlichkeit und Festigkeit, und weniger Schlauheit und Schwankung, als wie es sich im jetzigen Frankreich ankündigt.

Recht hat ferner der Verf., daß das Volk überall nach Brod schreit, und daß, mit der steigenden Bevölkerung, auch die Armuth der Proletarier bedenklich wächset. Allein verschweigen darf man nicht, daß das Volk unserer Tage nicht blos Brod, sondern, wie die entarteten Römer, auch Circenses, mehr Lebensgenuß und sinnliche Freuden bei verminderter Arbeit will; daß die Genügsamkeit und Sitte der vorigen Geschlechter in Genußsucht, in grobe Entsittlichung, und in kühne materielle Forderungen — aufgeregt durch die Flugschriften kecker Demagogen, die durch den Absatz ihrer Producte unter dem Volke eben so von diesem, dem sie den Hof machen, leben wollen, wie die von ihnen verschiedenen Aristokraten — übergegangen ist, und daß durch dieses eingetretene

Mißverhältniß zwischen dem, mit angeblicher Souverainetät geschmeichelten, Volke und den höhern und mittlern Classen der Staatsgesellschaft ein Feuerbrand in die Mitte der letztern geworfen worden ist, der selbst nicht durch die zweckmäßigsten Verfassungen, und durch die, den untern Ständen auf Kosten der übrigen Staatsbürger gemachten sehr bedeutenden, Concessionen gelöscht werden kann, weil es die schwerste Aufgabe der Staatsklugheit bleibt, dem Volke die möglichst größte Erleichterung und die seinem Culturgrade entsprechende freie Kraftbewegung zu gewähren, ohne es doch durch diese Gewährungen zu überspannten Forderungen aufzuregen, die, bei der Unersättlichkeit der einmal erhitzten Leidenschaften, zuletzt zur gewaltsamen Unterdrückung des zu viel Verlangten führen müßten, wie in dem unglücklichen Lyon.

Dies fühlt auch der Verf., wenn er sagt: „Das Elend der Massen hat eine furchtbare Höhe erreicht, und man darf wahrlich nicht warten, bis die Massen sich selbst zu helfen suchen; denn solche Hülfe würde fürchterlich seyn. — Die allgemeine Noth steht gleich einem furchtbaren Gespenste den Cabinetten gegen über. Brod! Brod! schreit die hungernde Menge, und läßt sich weder durch Doctrinen, noch durch Drohungen beschwichtigen. Sie fordert vielmehr allgemeine Anstalten zur Erleichterung und Sicherung des Erwerbes. Darum eben soll die Politik aufhören, ausschließlich mit Controversen gegen die Parteiprediger sich zu beschäftigen. Sie soll vermittelst eines großartigen Systems für das Wohlseyn der Massen sorgen, und ihnen dadurch die Waffen der Verzweifelung aus den Händen winden."

Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspuncte der Nationalökonomie. Von W. E. A. von Schlieben, Kön. Sächs. Kammerrathe ꝛc. Wien, 1834, Wallishausser. IV u. 144 S. gr. 8.

Der Verf. ist dem Publicum bereits durch mehrere geographische und statistische Werke, durch seine Atlanten über das europäische und amerikanische Staatensystem, so wie durch seine hochverdienstlichen Bemühungen um die Statistik des Königreiches Sachsen in den, bis jetzt erschienenen, 4 Heften der „Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen“ ehrenvoll bekannt. Die vorliegende Schrift kann daher als eine wissenschaftlich durchgebildete Theorie (durchgehends aber mit Beispielen belegt) seiner langjährigen practischen Erfahrung betrachtet werden, und wird eben so durch die Neuheit und Eigenthümlichkeit des aufgestellten Planes, wie durch die sorgfältige Entwickelung des reichhaltigen Details, die Theilnahme aller, die mit Statistik sich beschäftigen, in Anspruch nehmen.

Denn, wenn gleich bereits in neuerer Zeit von mehreren Bearbeitern der sogenannten „Theorie der Statistik“ (Ref. erinnert nur an Schlözer, Niemann, Leop. Krug, Zizius, Lüder u. a.) der große Einfluß der Nationalökonomie auf die Statistik anerkannt und gewürdigt ward; so gebührt doch dem Verf. das Verdienst, diesen Gesichtspunct zuerst selbstständig aufgefaßt und, nach seiner Ansicht von demselben, wissenschaftlich durchgeführt zu haben. Ob nun gleich Ref. dies willig anerkennt, und einen kurzen Umriß von dem, was der Verf. gab, den Lesern der „Jahrbücher“ mittheilen wird; so darf er doch nicht verbergen, daß er nie dafür stimmen würde, die

Statistik fortan blos aus dem einzigen Gesichtspuncte der Nationalökonomie, mit völliger Ausschließung der staatsrechtlichen und politischen Momente, zu behandeln. Ref. ist allerdings überzeugt, daß die Behandlung des nationalökonomischen und kameralistischen Abschnitts der Statistik durch die Ausführungen in der vorliegenden Schrift wesentlich an Erweiterungen gewonnen hat; er hält aber die von dem Verf. aufgestellte Definition der Statistik für zu eng, weil dadurch jene gleichfalls unentbehrlichen Momente von der genannten Wissenschaft ausgeschlossen werden würden. Dem Verf. ist nämlich die Statistik „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen wirklich vorhandenen Zustände, welche in jedem Staatenverbande die Nationalökonomie und also auch die Nationalwohlfahrt fördern oder behindern.“ Ref. dagegen betrachtet die Statistik als die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der selbstständigen Reiche und Staaten des Erdbodens nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander, im Kreise der Gegenwart darstellt, wodurch die Statistik wesentlich von der Geschichte sich unterscheidet, die das politische Leben der Reiche und Staaten im Kreise der Vergangenheit schildert *). Das innere politische Leben eines Staates umschließt aber, nach dem Ref., nicht blos die Grundmacht des Staates (nach Länderbestand und Bevölkerung), und dessen Cultur (physische, technische, intellectuelle, künstlerische, sittlich-religiöse und bürgerliche), sondern auch den Organismus des Staates

*) So hat sie Ref. im vierten Bande s. Staatswissenschaften (N. A. 1828) durchgeführt.

selbst nach Verfassung, Regierung und Verwaltung (Justiz, Polizei, Finanzen, Militair, Cultus rc.), und nimmt zuletzt Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse jedes selbstständigen Staates nach seiner Stellung, Wechselwirkung und Verbindung mit anderen Staaten innerhalb des in Europa und theilweise auch in Amerika bestehenden Staatensystems. — Allerdings ist Ref. überzeugt, daß, seit der Verbreitung des constitutionellen Systems über halb Europa und Amerika, das Verfassungsrecht als eine besondere und selbstständige Staatswissenschaft behandelt, und deshalb in der Statistik der Abschnitt von der Verfassung jedes Staates nur in kurzen Umrissen gegeben werden muß (während die älteren Statistiker die Staatsverfassungen ausschließlich zu der Domaine ihrer Wissenschaft rechneten, und zu der Zeit, wo blos Großbritannien als constitutioneller Staat in Europa bestand, auch von einem selbstständigen Verfassungsrechte noch nicht die Rede seyn konnte); allein für die Ausschließung der Regierungsform und der Hauptzweige der Verwaltung aus der Statistik kann er sich nicht erklären, weil diese wichtigen Gegenstände — nach ihrer Ankündigung in der Wirklichkeit der gegenwärtig bestehenden Staaten — in keiner andern Wissenschaft, als in der Statistik, ihre Stelle finden können. Zwar hat der Verf. im dritten Abschnitte die „Staatsverwaltungsangelegenheiten" besonders behandelt; doch nur zunächst in Beziehung auf die Finanzen, weil der Polizei und des Militairetats nur andeutend gedacht, die Gerechtigkeitspflege aber nicht berührt worden ist.

Allein abgesehen von dieser Verschiedenheit der Ansicht des Ref. von der des Verf. über den Grundbegriff und

Umfang der Statistik als Wissenschaft, ist das, was der Verf. giebt und geben wollte, gewiß eine willkommene Gabe. Er behandelt nämlich in 6 Abschnitten folgende Gegenstände: 1) Objecte der Statistik im Naturzustande (Name des Landes, Grenzen, Lage, Form, Größe, Oberfläche, Klima, Producte, Bevölkerung, Sprache, Geschlechtsverschiedenheit, Todesfälle, Krankheiten ꝛc.). 2) Objecte der Statistik im Culturzustande (Landbau, Wiesenwachs, Gartenbau, Plantagenbau, Weinbau, Forstcultur, Thierarten, die Bevölkerung nach der Anzahl der Familien, der Durchschnittszahl der Individuen auf eine Familie, nach den ehelichen und Geschlechtsverhältnissen ꝛc., nach Wohnung, Besitzthum, Lebensweise, Stärke der Bevölkerung und Culturverhältnisse, wo zugleich der Erziehung, der Bildungsanstalten, der Literatur, der Kunst und der Gesundheitspflege, der technischen Betriebsamkeit ꝛc. gedacht wird). 3) Staatsverwaltungsangelegenheiten aus dem Gesichtspuncte der Statistik. (Dieses Abschnittes gedachte Ref. bereits; er ist reich an einzelnen Andeutungen; er scheint aber das, was Ref. unter der Gesammtverwaltung des Staates sich denkt, nach den oben aufgestellten Bemerkungen, nicht zu erschöpfen. Deshalb dürfte, bei einer neuen Auflage der Schrift, eine Erweiterung dieses Abschnittes zu wünschen seyn.) — 4) Wie und auf welche Weise ist zu statistischen Nachrichten zu gelangen? 5) Andeutungen für den Zweck einer vergleichenden Statistik. (In diesen beiden Abschnitten behandelte der Verf. Gegenstände, die in den bisherigen Theorieen der Statistik fast ganz übergangen wurden, und wo der Verf. die Stoffe aus dem Reichthume seiner practischen

Erfahrungen entwickelte. Ref. hält sie für die gelungensten Abschnitte der Schrift, und empfiehlt sie zur sorgfältigen Erwägung und Beherzigung.) 6) Statistische Vergleichungen bei verschiedenen Staaten (kurz, aber lehrreich).

Noch verdienen die, der Schrift eingelegten, Schemata zu statistischen Tabellen über verschiedene Gegenstände, wegen ihrer Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und gelungenen Nebeneinanderstellung der einzelnen Stoffe, dankbare Anerkennung. P.

Geschichte der neuen Zeiten. Von Christian Ferdinand Schulze, Prof. am Gymnas. zu Gotha. Vierter Band. Mit 10 Kupfern. Gotha, 1834, Justus Perthes. VIII u. 448 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

Historischer Bildersaal, oder Denkwürdigkeiten aus der neuern Geschichte. Sechsten Bandes, erster Theil.

Ref. sagt den Lesern der „Jahrbücher" nichts Neues, wenn er bei diesem neu erschienenen Bande eines bereits mehrmals in diesen Jahrbüchern mit Achtung genannten Werkes pflichtmäßig versichert, daß der Verf. sich gleich blieb, und daß er die mit der französischen Revolution beginnende neueste Geschichte mit demselben Quellenstudium, mit derselben Gründlichkeit, Freimüthigkeit und Besonnenheit des politischen Urtheils, so wie nach demselben richtigen Maasstabe, nicht zu viel und nicht zu wenig zu geben, und vermittelst der ansprechenden Darstellung auf die gesammte gebildete Lesewelt zu wirken, behandelte, wie die frühern Zeiträume in den bereits erschienenen Bänden. Ref. kennt

aus mehrfacher eigener Bearbeitung dieser neuesten Geschichte den schlüpfrigen Boden, auf welchem der Geschichtsschreiber dieses Zeitabschnittes steht; daß bei dem großen Reichthume der Quellen und Hülfsmittel doch eine strenge Prüfung und Sichtung derselben dringend nöthig ist, und daß durch jährlich neu erscheinende Memoiren immer mehr neue Materialien zur Ergänzung und Berichtigung der bereits vorhandenen Stoffmassen dargeboten werden; endlich daß, obgleich seit 1789 beinahe ein halbes Jahrhundert verflossen ist, es immer noch schwierig bleibt, die Geschichte dieser Zeit mit solcher Neutralität zu schreiben, daß man nicht von der einen, oder der andern extremen politischen Partei unsrer Tage verdächtigt wird, im Interesse der entgegengesetzten Partei zu schreiben, weil es Exaltirte giebt, die nicht begreifen können, daß es Geschichtsschreiber und Politiker geben könne, die keiner Partei, sondern der geschichtlichen Wahrheit angehören, und die eben deshalb über den Parteien stehen, weil die Geschichte sie lehrte, daß die größten Geschichtsschreiber Griechenlands und Roms, so wie der neuern und neuesten Zeit, zwar in politischer Hinsicht nicht farbelos und flach, aber doch nie als Affiliirte einer politischen Partei in ihren Werken sich ankündigten. Zu diesen neutralen Geschichtsschreibern gehört der verdiente Verf. des vorliegenden Werkes. Er ist nicht ohne politische Ansichten und Farbe; sie tragen aber das Gepräge der Besonnenheit und Mäßigung in demselben Sinne, wie Robertson, Hume und Gibbon, wie Schlözer, Spittler und Heeren gleichfalls in ihren geschichtlichen Darstellungen keineswegs der politischen Unterlage ermangeln.

Der anzuzeigende Band zerfällt, wie seine Vorgänger,

in zwei Abschnitte, von welchen der erste die Darstellung der Hauptbegebenheiten der französischen Revolution bis zu Bonaparte's Gelangung zum Consulate, der zweite die Darstellung einzelner Begebenheiten und Charaktere aus dem genannten Zeitabschnitte enthält. Ref. gedenkt sogleich dieser letztern, weil mit denselben die 10 (trefflich gearbeiteten) Bildnisse (mit untergelegten Vignetten) in Verbindung stehen. Der Verf. giebt geistreiche Charaktereristiken von Mirabeau, Sieyes, dem Herzoge von Orleans, Lafayette, Bailly, von dem Aufstande zu Paris vom 12. — 14. Juli 1789, von dem Aufstande zu Paris und Versailles am 5. und 6. Oct. 1789, von dem großen Bundesfeste am 14. Juli 1790, von der Flucht Ludwigs 16 am 20. Juni 1791, von den Revolutionsgräueln im Sept. 1792, von der Hinrichtung Ludwigs 16 und der Marie Antoinette, von Marat, Danton, Robespierre (und dessen Sturze), von Carnot und Bonaparte (bis zum Anfange seiner Herrschaft). Die Bildnisse stellen dar: Mirabeau, den Herzog von Orleans (Egalité), Camille Demoulins, Talleyrand, Lafayette, Ludwig 16, Marat, Danton, Robespierre, Carnot. Ohne Lavaterianer in der Physiognomik zu seyn, muß man doch gestehn, daß Marat und Robespierre (nach diesen echten Abbildungen) wahre Hundephysiognomieen hatten, Egalité in der Flachheit seines glatten Gesichts keine Spur von Geist verräth, dagegen Mirabeau die Gesichtszüge eines Mannes trägt, dem man, wenn man kann, gern aus dem Wege gehet.

Doch Ref. gehet zur ersten und Hauptabtheilung über. Nach der Einleitung, welche eine Charakteristik

der revolutionairen Zeiten überhaupt, ihres Wesens, Entstehens, Hervortretens und Fortschreitens giebt, behandelt der Verf. im ersten Capitel die Entstehung der französischen Revolution und des Revolutionskrieges, und im zweiten Capitel den Revolutionskrieg bis zu Bonaparte's Herrschaft, so daß er in acht Abschnitten den Ausbruch und Gang des Revolutionskrieges während des Jahres 1792, die Vorgänge im Innern vom Oct. 1791 — Dec. 1793, den Fortgang des Krieges vom Jahre 1793 bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1795, die Vorgänge im Innern vom Nov. 1793 bis zum Nov. 1795, die Directorialregierung von 1795 — 1797, die Kriegsereignisse von 1795 — 1799, die letzten Zeiten der Directorialregierung von 1797 — 1799, Napoleons Thaten im Oriente, seine Rückkehr nach Frankreich und sein Gelangen zur Herrschaft schildert. — Der Verf. verspricht die baldige Fortsetzung und Beendigung des Werks; Ref. nimmt dieses Versprechen an, ersucht aber den Verf., wenigstens noch 2 Bände für die Zeit von 1799 — 1834 zu bearbeiten, wo denn für den Schluß des ersten Bandes das Jahr 1815 den angemessensten Ruhepunct bilden würde.

Wenn man in der thatsachlich begründeten und ruhigen Darstellung des Verfs. die Geschichte der ersten Nationalversammlung lieset, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß nur die Neuheit der Verhältnisse, und die gutmüthige aber schwache Individualität Ludwigs 16, die zu keiner entscheidenden Maasregel zu bringen war, es verhinderte, daß die beginnende Revolution nicht eine andere Richtung nahm. Wenn Ludwig 16 (wie Ludwig 18 im Juni 1814) Frankreich eine octroirte Verfassung, nach dem

Vorbilde der brittischen, mit 2 Kammern gegeben, die Feudallasten gemindert, und ein gleichmäßiges Abgabensystem begründet hätte; so erhielt die begonnene mächtige Bewegung einen Mittelpunct, von welchem aus die übrigen nöthig gewordenen Reformen ins Staatsleben übergehen konnten. Weil aber Ludwigs und Neckers Schwäche temporisirte; so bemächtigte sich die Nationalversammlung der Initiative, und die Choragen derselben führten die große unbehülfliche Masse ihrer Collegen im reißenden Strome über die Grenzen hinaus, innerhalb welcher die Neugestaltung Frankreichs bewirkt werden konnte. Die Volkssouverainetät hätte nicht auftauchen, nicht an die Spitze der Verfassung gestellt werden können, wenn die Regentensouverainetät ihre Rechte erkannt und mit Kraft gehandhabt hätte. Von den verhängnißvollen Monaten Mai bis Juli 1789 bis zu der entscheidenden Nacht vom 4. Aug. ging das künftige Schicksal Frankreichs und eines großen Theiles des übrigen Europa's aus. Doch geschehene Dinge sind nicht zu ändern; sie sind aber in den Jahrbüchern der Geschichte für folgende Geschlechter zur Lehre und Warnung geschrieben. — Wenn der Verf. bei der zweiten Verfassung vom Jahre 1793 — die man den extremen Schwindelpunct des constitutionellen Systems nennen könnte — bemerkt (S. 84), daß es bei derselben von den Jakobinern „nicht ernstlich gemeint gewesen sey;" so ist Ref. andrer Meinung. Nicolaus Storch, Thomas Münzer, Knipperdolling meinten es eben so ernsthaft, wie Marat, Danton und Robespierre, und wie die Helden auf Hambach. Sie glaubten durch eine theoretische Urkunde den Terrorismus, den sie practisch übten, zum Gesetze erheben und verewigen zu können. — Daß die dritte

Verfassung vom Herbste 1795 besser war, als die zweite, kann man zugeben, ohne doch sie zu loben. Sie ist unter allen Verfassungsurkunden, welche Ref. kennt, die abstracteste, weil sie zunächst der politischen Theorie entnommen ward, ohne alle Rücksicht auf historisches Recht und Praxis. Dem half Bonaparte in der vierten Verfassung (1799) nach, freilich ohne sich zu vergessen. Beiläufig bemerkt Ref., daß es ihm bis jetzt noch räthselhaft bleibt, warum man in Frankreich, als man Verfassungen entwarf, nicht zunächst an die nordamerikanische sich hielt, nicht einmal die 2 Häuser des Congresses nachbildete, und 1792 einen Vollziehungsrath von 24 Individuen, im Jahre 1795 ein Directorium von 5 Personen, selbst noch im Jahre 1799 ein Consulat von 3 Personen einsetzte, während man geschichtlich vor sich liegen hatte, daß Nordamerika mit der Regierung in der Hand eines Einzigen sich wohl befand. Zwölf Jahre (von 1792—1804) mußte Frankreich alle Stadien des Revolutionsfiebers bestehen, ehe die Chinarinde des Kaiserthums Einheit in die Regierung, freilich mit dem bittern Nachgeschmacke des constitutionellen Despotismus und der auf das gesammte Bürgerthum übergetragenen militairischen Bureaukratie, brachte!

Besonders ansprechend sind die Charakterschilderungen des Verfs. im zweiten Abschnitte des Bandes, und namentlich die Schlußresultate über die dargestellten Männer. Bei Mirabeau (S. 211) ist Ref. mit dem Verf. einverstanden, daß dieser Mann für sich und Frankreich zur rechten Zeit starb. Hätte er das Jahr 1793 erlebt; er wäre der Guillotine nicht entgangen! — Sieyes gehört zu den Männern, die, bei großer Einseitigkeit, durch theoretische Floskeln und

einen Anstrich von Consequenz nur so lange etwas gelten können, als die öffentliche Meinung mehr in ihnen sucht, als man in ihnen finden kann! Neben Napoleon gab es für ihn keinen Platz; er verscholl noch bei lebendigem Leibe. Wie unpractisch er war, erhellte aus seinem erbärmlichen Verfassungsentwurfe vom Nov. 1799, den Mignet zuerst mittheilte; und Bailleul urtheilte sehr richtig von ihm, wenn er aussprach: Sieyes besaß die furchtbare Wuth, alles zu tadeln, was er nicht ersonnen hatte!" — Bei Lafayette wird mit Recht erinnert, daß er in Zeiten und Umstände sich nicht finden konnte, und unablässig dabei beharrte, eine der nordamerikanischen ähnliche Verfassung einzuführen! Mag ihn auch Ref. nicht mit Napoleon (las Cases Tagebuch, Th. 6) „einen politischen Gimpel nennen, der durchaus nicht für die große Rolle geschaffen war, die er spielen wollte;" so endigte sich doch seine politische Wirksamkeit bereits beim Bundesfeste im Juli 1790. Sein späteres öffentliches Leben ist das ermüdende Da Capo einer amerikanischen Lieblingsarie.

Doch Ref. muß zum Schlusse eilen. Er empfiehlt daher seinen Lesern besonders die Charakteristiken Carnots und Napoleons, aus welchen er gern einzelne Stellen mitgetheilt hätte, wenn es der Raum verstattete. Das große diplomatische Chamäleon Talleyrand wird in dem folgenden Bande geschildert werden. Er gehört zu den seltenen Männern, die mit 80 Lebensjahren sich nicht überleben, die aber, in der Nähe des Grabes, noch biographische Schilderungen (z. B. von Alex. Sallé) erleben, zu deren ruhiger Verdauung ein — Straußmagen gehört.

Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Natur und Geschichte der Erde und ihrer Bewohner. Zum Gebrauche beim Unterrichte in Schulen und Familien, vorzüglich für Hauslehrer auf dem Lande, so wie zum Selbstunterrichte. Von D. Ludwig Gottfr. Blanc. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit erläuternden Abbildungen. Erster Theil. Halle, 1833, Schwetschke. XI u. 489 S. — Zweiter Theil. 508 S. — Dritter Theil, 1834, 593 S. gr. 8. (3 thlr.)

Das vorliegende Werk zeichnet sich, neben vielen andern Vorzügen, besonders durch drei Eigenthümlichkeiten vor den meisten Werken ähnlichen Inhalts aus: daß es erstens durchgehends mit der Geographie die Geschichte, folglich mit der Gegenwart die Vergangenheit, verbindet, und durch diese Verbindung nicht blos zweien Bedürfnissen zugleich abhilft, sondern auch durch die treffliche Ausführung beweiset, daß Geographie und Geschichte im Unterrichte und bei der Selbstbelehrung recht gut sich verbinden lassen; daß es zweitens ungleich mehr, als die verwandten Werke, den Menschen und die Völker selbst in den Mittelpunct der geographischen Darstellung stellt, und nicht blos bei den physischen und örtlichen Verhältnissen und Gestaltungen der Staaten und Reiche des Erdbodens verweilt; und daß es drittens durch den Reichthum seines Stoffes, der die rechte Mitte zwischen Ueberfluß und trockener compendiarischer Dürftigkeit hält, so wie durch die Lebendigkeit und Würde seiner stylistischen Darstellung, eben so zum Gebrauche bei dem Unterrichte, wie zur Selbstbelehrung der gebildeten Stände sich eignet. Als vierten Vorzug fügt Ref. die Wohlfeilheit des Werkes hinzu; denn der

wackere Verleger giebt beinahe 100 enggedruckte Bogen für den mäßigen Ladenpreis von 3 thlr.

Mit Recht bemerkte der Verf. bereits in der Vorrede zur ersten Auflage, daß die meisten Lehr- und Handbücher der Erdkunde, bei dem großen Reichthume ihrer mitgetheilten Stoffe, doch selten ein anschauliches lebendiges Bild des Landes und seiner Bewohner zu gewähren vermöchten. „Sie sind alle mehr oder weniger reich an Namen von unzähligen unbedeutenden Dörfern und Flecken, an Zahlen der Einwohner, der Quadratmeilen, des Viehstandes und ähnlichem statistischen Detail; aber das, was jeder Darstellung erst Leben und Anschaulichkeit geben kann, die eigentliche Natur des Landes, die klimatischen und physischen Eigenthümlichkeiten desselben, die Art und Bildung der Bewohner, die Schicksale des Landes in verschiedenen Zeiten, woraus doch meist erst der gegenwärtige Zustand begriffen werden kann: diese geschichtliche, physische und echt menschlich interessante Seite der Länderkunde scheint mir in allen geographischen Lehrbüchern mehr, als billig, in den Schatten gestellt, und die Länder erscheinen daher in solchen einander eben so ähnlich, als sie uns etwa die Landcharten darstellen." Der Verf. erinnert in der zweiten Auflage daran, daß allerdings, seit dem Erscheinen der ersten, durch Volger, Hoffmann u. a. auch in der genannten Rücksicht manches geschehen sey; allein in dem Umfange und nach der Gleichmäßigkeit der Behandlung, wie hier, sind in der That noch in keinem Werke Geographie und Geschichte verbunden worden. Wer diese Verbindung wünscht, wird hier völlige Befriedigung finden, und Ref. spricht mit völliger Ueberzeugung für diese

Verbindung (besonders wenn dem Unterrichte nach dieser Weise ein Elementarunterricht in der Geographie mit Beihülfe der Landkarten voräusging), weil er kein Bedenken trägt, die Ketzerei auszusprechen, daß der geographische Unterricht blos nach Naturgrenzen und mit möglichster Ausscheidung aller politischen, menschlichen und volksthümlichen Verhältnisse ihm nur eine Anatomie der Geographie zu seyn scheint. Doch man scheint bereits wieder von diesem Extreme einzulenken, das weder für die Bildung des Geistes, noch für die practische Anwendung des geographischen Unterrichts im wirklichen Leben empfohlen werden kann.

Im ersten Theile giebt der Verf. (nach einer sehr faßlichen, die mathematische und physikalische Erdkunde umschließenden, Einleitung) von Europa: die beiden Reiche der pyrenäischen Halbinsel, Portugal und Spanien; Frankreich; das brittische Reich; die Niederlande (Holland, Belgien); die Schweiz, und die 3 skandinavischen Reiche. — Im zweiten Theile folgen (ausführlich dargestellt) die teutschen Staaten; dann Italien, Griechenland (die europäische Türkei; das Königreich Griechenland), und die jonischen Inseln. (Hier erlaubt sich Ref. eine einzige Ausstellung. Daß der Verf. mit Preußen die Darstellung Teutschlands anhebt, war ihm nicht zu verdenken; allein einen hinreichenden Grund vermißt Ref. dafür, daß der Verf. Oestreich zwischen Bayern und Liechtenstein [S. 169] stellte. Bei einer, wahrscheinlich bald nöthig werdenden, dritten Auflage wünscht Ref. die gesammten Länder des teutschen Staatenbundes zunächst nach der Aufeinanderfolge aufgestellt zu sehen, welche ihr politisches Gewicht bedingt, so

30 *

daß Oestreich und Preußen anheben, und dann die 4 teutschen Königreiche, und, nach diesen, die andern teutschen Staaten folgen würden.) — Der dritte Theil beginnt mit Rußland, Polen und Krakau. Darauf folgen die Reiche Asiens, Australien (warum an dieser Stelle? Ref.), Afrika und Amerika (Nord-, Mittel- und Süd-Amerika).

Als neue, sehr sorgfältige und zeitgemäße Bearbeitungen hebt Ref. das Königreich Griechenland und Aegypten hervor. In gedrängter Kürze giebt der Verf. bei Aegypten zuerst das Oertliche, Klimatische und die Schilderung der Bewohner; darauf folgt die geschichtliche Uebersicht auf 6 Seiten von Moses an bis auf Mehemet Ali. Von diesem urtheilt er (S. 320): „Der jetzige Pascha oder Vicekönig von Aegypten gehört unstreitig zu den außerordentlichsten Menschen. Ohne der Pforte gerade den Gehorsam aufzukündigen und sich ganz unabhängig zu machen, beherrscht er seine Provinz unumschränkt, und ist vorzüglich bemüht, europäische Cultur und Bildung einzuführen. Als Krieger hat er die Wechabiten in Arabien gedemüthigt, Nubien und Dongola unterworfen, und nachdem er sich mit Hülfe europäischer Officiere eine regelmäßige Armee von 50—60,000 Mann und eine bedeutende Seemacht geschaffen, hat er eine Zeitlang den Peloponnesus besetzt gehalten, Candia in Besitz genommen, und 1833 ist sein Sohn Ibrahim Pascha, nach einem entscheidenden Siege über die Türken, bis nach Kutayeh in Kleinasien vorgedrungen, und hat dadurch die Abtretung von ganz Syrien und des Districts von Adana an seinen Vater erzwungen.“ Im Folgenden schildert der Verf. den

Vicekönig nach dem, was er für das innere Staatsleben und die Regeneration Aegyptens vollbrachte.

Doch genug, um die Aufmerksamkeit auf dieses ausgezeichnete Werk zu leiten, dessen Gebrauch durch ein sehr reichhaltiges und vollständiges Register erleichtert wird.

Casualpredigten und Reden bei besondern Vorfällen und Veranlassungen in der Kirche und im Staate, während einer 27jährigen Amtsführung gehalten von D. Karl Gottlieb Bretschneider, geh. Oberconsistorialrathe, Generalsup. ꝛc. zu Gotha. Gotha, 1834, Becker'sche Buchhandlung. IV u. 360 S. 8.

Erst in der neuesten Zeit ward es möglich, daß in die wissenschaftliche Bearbeitung der Homiletik ein besonderes Capitel von den sogenannten „politischen Predigten" (wie es bereits Schott that) aufgenommen werden konnte, seit Reinhard, Tzschirner, v. Ammon, Bretschneider und andere hochgefeierte Kanzelredner der neuesten Zeit die größten Vorgänge des Bürgerthums und der europäischen Staatenwelt im Lichte der Religion betrachteten und darstellten. Doch ist die Sache, im Ganzen, nicht so neu, als man denkt. Man lese die meisten Propheten des alten Testaments; in welcher Kraftsprache erklärten sie sich über die politischen Ereignisse ihres Volkes und ihrer Zeit! Noch jetzt fühlen wir uns mächtig ergriffen von der Glut ihrer Bilder, von der Stärke ihrer Warnungen und Drohungen, und von der Wärme, mit welcher sie das Ideal eines künftigen goldenen Weltalters schilderten. Im Zeitalter der Kirchenverbesserung versuchten Luther, Zwingli, ja selbst die Demagogen, die damals

auftauchten, ein Aehnliches. Allein in der traurigen, polemisch=dogmatischen Zeit seit 1580 verschwand die Politik von der heiligen Stätte. Selbst als mit Mosheim, Jerusalem, Joh. Andr. Cramer die kirchliche Beredsamkeit in Teutschland einen neuen Aufschwung nahm, kam höchstens bei einer Predigt an Friedensfesten, oder bei Gedächtnißpredigten und ähnlichen Gelegenheiten, ein Schimmer von Politik in den Kanzelvortrag. In allen 14 Bänden Zollikofer'scher Predigten findet sich keine einzige mit politischem Anklange. Erst Reinhard, mit welchem der Sonnenaufgang einer neuen und echten Kanzelberedsamkeit und folglich auch einer Fortbildung der Homiletik selbst begann, versuchte sich mit glücklichem Erfolge in der Behandlung geschichtlicher Vorgänge und politischer Lehren aus dem Gesichtspuncte der Religion. Zu den Männern, welche auf der von Reinhard gebrochenen Bahn fortschritten, gehört denn auch der Verf. der vorliegenden Sammlung, die, wie sie selbst den Beleg der Anwendung der vielseitigen geschichtlichen Gelehrsamkeit und der geläuterten politischen Grundsätze des Verfs. auf die Kanzelberedsamkeit enthält, jüngern Homiletikern als eine Mustersammlung dienen kann, wie sie, in ähnlichen Fällen, die Ereignisse der Zeit und die mächtigen Veränderungen im innern und äußern Staatenleben im Lichte der Religion darzustellen haben.

Reichhaltigen Stoff und vielfache Veranlassung zu Kanzelvorträgen dieser Art fand der Verf. während seiner 27jährigen öffentlichen Wirksamkeit als Superintendent zu Annaberg und als Generalsuperintendent zu Gotha. Im ersten Amte erlebte er die verhängnißvollen Schicksale des

Königreiches Sachsen in den Jahren 1813 — 1815; in dem zweiten konnten die mächtigen Aufregungen der Zeit in Teutschland und im ganzen europäischen Staatensysteme seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. Fast alle wichtige politische Vorgänge der letzten 25 Jahre werden von ihm in einzelnen dieser Kanzelreden besprochen, und zwar mit Freimüthigkeit, mit tiefer Sachkenntniß, und mit der Würde, wie sie dem christlichen Religionslehrer ziemt. Doch enthält die Sammlung, wie schon das Wort: Casualreden ankündigt, nicht blos politische Predigten; es finden sich auch Predigten, Reden in derselben, bei besondern Veranlassungen gehalten, welche aber fast sämmtlich mit politischen Beziehungen in genauer Verbindung stehen. Zu den letztern rechnet Ref. die Predigt zur kirchlichen Feier des 60sten Geburtstages des Königs Friedrich August (1810), die Predigt am Dankfeste wegen der Zurückkunft des Königs (7. Jun. 1815), mehrere Reformationspredigten an den Jubelfesten der protestantischen Kirche 1817 und 1830, Reden am Grabe der verstorbenen Herzoge von Gotha August und Friedrich 4, so wie die Gedächtnißpredigten auf beide; die Predigt bei der Jubelfeier des Gymnasiums zu Gotha (1821); Predigt bei der Succession des Hauses Sachsen-Coburg in dem Herzogthume Gotha (1826) u. a. Ausschließlich zu den erstern gehören: die Predigt am Johannistage 1813; am Dankfeste wegen gänzlicher Befreiung Sachsens von den französischen Heeren (2. Febr. 1814); am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris (17. Apr. 1814); am Gedächtnißtage der Schlacht bei Leipzig (1818); bei Eröffnung und bei dem Schlusse des Landtages zu Gotha (1829 und 1830) u. a.

Es ist in den „Jahrbüchern" nicht der Ort, diese

ausgezeichnete Sammlung aus dem homiletischen Standpuncte zu beurtheilen und zu würdigen. Dies wird in den unmittelbar theologischen Zeitschriften geschehen. Allein einige Beispiele werden unsern Lesern willkommen seyn, aus welchen sie die Art und Weise ermessen können, wie der Verf. politische Gegenstände auf der Kanzel behandelt, und mit welcher wahren Beredsamkeit er über dieselben sich ausspricht. — So gedenkt er (S. 131) des, durch die Reformation begründeten, höhern Aufschwunges der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit. „In unserer Kirche sind den Wissenschaften keine Fesseln angelegt, sondern frei ist in dem unermeßlichen Felde des Wissens jede gelehrte Forschung. Diese Entbindung der Gelehrsamkeit von den Fesseln priesterlicher Aufsicht und Zwanges, sie hat den hohen Glanz der Wissenschaft, in welchem die evangelische Kirche jetzt strahlet, auf's wirksamste befördert, dem Lichte der Wahrheit in allen Gegenständen der Erkenntniß freie Bahn gemacht, und dadurch die bürgerliche Wohlfahrt von vielen Seiten gesichert und erhöhet. Darum müsse diese Gelehrsamkeit auch ferner im Schooße unsrer Kirche Achtung und Pflege finden, und ob sie gleich nicht unmittelbar Gold sammelt und giebt, doch höher und köstlicher geachtet werden, als alle äußerliche Güter. Denn der Mund des königlichen Weisen (Sprüchw. 8, 10) spricht: Die Lehre ist höher zu achten, als Gold, und die Weisheit ist besser, denn Perlen. Denn nicht durch Gold, sondern durch Weisheit und Wissenschaft werden die Völker wohl regiert, und Gesetze und Verfassungen wohlthätig verbessert; durch sie kommt Ruhm und Ehre über ein Volk; in ihr findet sich Erleichterung oder Hülfe bei so mancher öffentlichen Bedrängniß."

In der Predigt zur Gedächtnißfeier der Leipziger Schlacht (S. 154) gedenkt der Redner des Unterschiedes zwischen dem Eindrucke, den die Kunde von den Ereignissen unsrer Zeit auf die Nachkommenschaft machen wird, und dem Eindrucke, den das Erleben dieser Thatsachen auf uns machte. „Wohl werden sie (die Nachkommen) einst in Schriften lesen, — mit Begierde lesen, — was außerordentliches in unsern Tagen geschah; aber was ist dieses schwache, durch Worte dargestellte, Bild gegen die Wirklichkeit, die mit aller erschütternden Kraft der Gegenwart auf unsere Sinne wirkte? Wohl werden ihnen einst Worte die berühmten Männer schildern, welche die Geschichte dieser großen Zeit leiteten, die Schaaren fremder Völker beschreiben, welche das Land bedeckten, die Schlachten erzählen, von deren Donner unsere Länder erbebten; — aber was ist dies gegen die Wirklichkeit? Wir sahen sie, jene Männer, die in dieser großen Zeit in gutem und bösem Sinne unsterblich wurden; wir sahen sie mit eigenen Augen die Völker vom Osten und Westen, vom Süden und Norden, mannigfaltig an Sprache, Gestalt, Sitten und Waffen; wir hörten die Donner des Sturmes dieser Zeit; wir standen in seinem Wirbel; wir durchlebten die Tage der Erniedrigung und Schmach, aber wir empfanden auch das Wonnegefühl des Sieges und der Erhebung; — uns folgt die lebhafteste Erinnerung an diese Zeit bis in den Tod."

Und zum Schlusse die herrliche Stelle (S. 258), wo der Verf. ausführt: im Reiche Gottes, dem wir durch unsern Geist angehören, ist allein Leben und Freude. „Das Todte in der Natur ist darum so

lange bleibend, weil es sich nicht verändert. In ihm ist kein Fortschritt zum Bessern, wenn nicht der Mensch, als das Ebenbild des Schöpfers, schaffend und bildend dazwischen tritt, und die Stoffe der Natur zu schönerer Gestalt veredelt. Unveränderlich stehen zwar die Berge, dehnen sich die Ebenen, rauschen die Ströme; aber sie werden auch nichts Besseres. Alle Gestaltung der Natur zum Bessern muß ausgehen von dem schöpferischen Geiste des Menschen, der eben dadurch beurkundet, daß er nicht ein Erzeugniß der Natur ist, sondern ein Kind Gottes, das aus dem ewigen Reiche Gottes stammt, und seines göttlichen Ursprunges Wahrzeichen an sich trägt. Während die Erde geblieben ist, was sie seit Jahrtausenden war; so ist der menschliche Geist rastlos fortgeschritten auf der Bahn zur Vollendung. Er hat die Wälder gelichtet, den Acker gebauet, die Gefilde befruchtet, und die Gaben der Natur von Land zu Land verpflanzt; er hat die Erde erfüllt mit der Pracht seiner Städte, Paläste und Kunstwerke; er hat die Wahrheit erforscht, die Sitten veredelt, Gesetze und Ordnungen erfunden und rastlos verbessert, und durch Wissenschaft und Kunst das Leben unendlich erweitert und erhöhet. Unser Geist endlich hat das Licht der Erkenntniß, vom Himmel gekommen, das ewige Wort Gottes, gepflegt und auf's Leben angewendet; er hat die heilige Flamme von Volk zu Volk getragen, und das Werk der göttlichen Erleuchtung fortgesetzt bis auf diesen Tag. Dadurch ist das Reich Gottes zu uns gekommen, und kommt noch täglich mehr, und immerfort gestaltet sich die christliche Welt zu dem edlen Bilde einer zu höherer Vollkommenheit und Glückseligkeit reifenden Menschheit."

Stellen dieser Art, die Glanzpuncte der religiösen Beredsamkeit, fehlen keiner Rede dieser Sammlung; allein einige Beispiele reichten hin, dem Leser zu bewähren, was sie hier zu suchen haben, und nicht vergebens suchen.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller teutschen Staaten; ein fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten teutschen Gesetze und Verordnungen, mit kritischen Beleuchtungen. Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von Alex. Müller, Großherz. Sachs.-Weim. Regierungsrathe. Fünfter Band. Erstes Heft. Zweites Heft. Frankfurt a. M. in Commission bei Osterrieth, 1834. gr. 8.

Bereits in den vier ersten Bänden entsprach dieses Archiv der ihm vom Redacteur gegebenen Bestimmung, indem es theils die neuen Verfassungen, theils viele andere organische Gesetze in den einzelnen teutschen Bundesstaaten in sich aufnahm, welche letztere zwar in den partiellen Gesetzsammlungen dieser Staaten sich fanden, selten aber zur allgemeinen Kenntniß kamen. Für solche Gesetze bildet nun das Archiv einen höchst erwünschten Mittelpunct, und Ref. wünscht, daß der umsichtige Redacteur hauptsächlich diesem Zweige der teutschen Gesetzgebung seine Theilnahme zuwenden möge. — Minder erheblich, ja mitunter sehr flach und breit, waren einzelne politische Abhandlungen in den ersten Bänden, namentlich solche, die für Kritiken neuer Verfassungen gelten wollten.

Diese Mängel sind dem geistvollen Herausgeber nicht entgangen; er weiß, daß Staats- und Geschäftsmänner kräftige Kost vertragen, und für diese, nicht für die ge-

mischte Lesewelt, ist sein „Archiv“ berechnet. Ob nun gleich die beiden vorliegenden (ziemlich starken) Hefte des fünften Bandes, wie die frühern, mehrere neue Grundgesetze (z. B. das von Hohenzollern-Sigmaringen, das vom Königreiche Hannover, und das wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein) und mehrere Erklärungen und Commentare zu einzelnen organischen Gesetzen in teutschen Staaten (namentlich über Preßgesetzgebung) enthalten; so hält es doch Ref. für Pflicht, die Leser auf die erste (anonyme) Abhandlung dieses Bandes besonders aufmerksam zu machen, welche der Feder eines sehr welt- und geschichtskundigen Mannes entflossen ist, der allerdings mitunter grau in grau zeichnet, wo Ref., nach seiner Ansicht, einige lichtere und mildere Tinten gewählt haben würde, der aber fast durchgehends, nach dem Sprüchworte, den Nagel auf den Kopf schlägt. Die Abhandlung ist überschrieben: „Ueber die Veranlassung, Ursachen und Gefahren des in einigen Provinzen Teutschlands herrschenden politischen Geistes, und die Mittel, ihn zu besänftigen. Eine Mahnung an die teutschen Gesetzgeber und das teutsche Volk.“ — Der Verf. geht hier von der Thatsache aus, daß in vielen Ländern Europa's, besonders aber in den constitutionellen Monarchieen — eine höchst wichtige, vielleicht nicht genug beachtete Erscheinung — eine heftige Aufregung der Gemüther von politischer Natur bestehe. Er erklärt sich darüber, wie und aus welchen Ursachen diese Aufregung entstanden, wie sie für die verschiedensten Zwecke benutzt worden sey, und wie neben der neu entstandenen geistigen Macht auch eine physische

Macht sich gebildet habe, bestehend (S. 3) „aus Studenten, die nichts gelernt und darum auch im Staatsdienste keine Anstellung zu erwarten haben, aus Ladendienern, Winkeladvocaten und andern Halbwissern dieses Schlages — der gefährlichsten Gattung unnützer Menschen, — aus der zahllosen Masse unwissender Leute, den vielen Mißvergnügten aus gerechten und falschen Ursachen, aus Handarbeitern, und allen denen, welche in Armuth schmachten und verdienstlos sind, aus dem gesammten Pöbel.“ — Der Verf. gedenkt der Wirkungen der Julirevolution und ihrer Einflüsse auf Frankreich und das Ausland. Ref. muß sich auf die Mittheilung einiger speciellen Aeußerungen des Vfs. beschränken. „Die Preßfreiheit, daran zweifelt Niemand mehr, verbreitet die Aufklärung mehr, als irgend eine andere Einrichtung; aber nichts ist auch so sehr geeignet, die öffentliche Meinung auf Irrwege zu leiten, als Preßfreiheit.“ — „In den untersten Volksclassen herrscht noch immer, selbst in den civilisirtesten Ländern, eine solche stupide Unwissenheit, ein solcher Aberglaube, eine solche Stumpfheit, die man freilich in den Theorieen über die Staatswissenschaft nicht voraussetzt.“ „Indessen muß man, um den Grad der Intelligenz eines Volkes zu würdigen, insonderheit um zu beurtheilen, ob es politisch mündig sey, den Mittelstand, den eigentlichen Bürgerstand und die Gutsbesitzer, d. i. den Kern der Nation, beobachten. Aber auch hier wird man bei der Mehrheit noch keine hohe Stufe der Aufklärung, wenigstens keine solche finden, die es gestatte, sie zu den Staatsgeschäften zu gebrauchen.“ (Leider hat der Verf. Recht, und die unzähligen Mißgriffe in mehrern zum constitutionellen Leben überge-

gangenen Staaten haben eben darin ihren Grund, daß viele, des Staatsgeschäftslebens völlig unkundige, Männer plötzlich, in Folge eingetretener Revolutionen, ohne wissenschaftliche Vorbildung und practische Vorschule, bald in Ständeversammlungen gewählt, bald in Behörden und Magistrate eingeführt, bald zu Stadt= und Gemeinde=Verordneten berufen wurden.) Scharf, aber wahr, sagt der Verf. (S. 28): „Ich erinnere an den Grad der intellectuellen Cultur derjenigen Volksclasse, aus welcher die Wähler und die Abgeordneten genommen zu werden pflegen; an den Zustand der Sittlichkeit der untern und der höhern Stände, ihre Neigungen und ihre Zwecke, und endlich an die Nachtheile einer in den Ständeversammlungen concentrirten Aristokratie des Reichthums. Was kann die Gesetzgebung in solchen Versammlungen für Fortschritte machen? Was würde in solchen aus der Reform eines ganzen Systems der Legislation, wie sie Napoleon unternahm und schon sobald durchführte, geworden, wie verkrüppelt würden sie aus einer solchen chaotischen Zusammensetzung von Gelehrten und Ungelehrten, aber darum nicht minder auf ihre Einsicht stolzen Leute, hervorgegangen seyn, wenn sie zur Debattirung jedes einzelnen Paragraphen zugelassen worden wären." Welch ein Unterschied zwischen den Protocollen des französischen Staatsraths, als der Code Napoléon discutirt ward, und manchen teutschen Protocollen! Doch Männer, welche den faulen Fleck unsrer Zeit aus Erfahrung kennen lernten, werden aus dieser Stelle ermessen, wie viele Wahrheit — freilich mit einem Zusatze von Aloe, oder doch trifolium fibrinum — sie hier finden!

Im zweiten Hefte leitet Ref. die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Nachschrift des Redacteurs zu einem Aufsatze, welcher die Geschichte der Preßgesetzgebung in Churhessen (S. 56 f.) bespricht. Alex. Müller ist noch nie des Servilismus beschuldigt worden. Es ist daher der Ton und die Farbe seiner Ueberzeugung, wenn er, in Beziehung auf die Stellung der teutschen Bundesgesetzgebung zur teutschen Particulargesetzgebung, dahin sich ausspricht: „Man überschätzt die Landessouverainetät und Unabhängigkeit der teutschen Fürsten für sich und ihr Gebiet, wenn man ihnen das Recht zugestehet, Anordnungen zu treffen und zuzulassen, welche ihren Bundespflichten entgegen streben; oder ihnen die Pflicht auflegt, ihren Ständen jene Rechte zu gewähren oder zu lassen, die sie früher nicht besessen, und die sie sich nur im Wege künstlicher Auslegung der Verfassungsurkunden in neuester Zeit anzumaßen suchten, und wodurch sie offenbar den Bund mit der Landesverfassung in Widerspruch bringen." — Sehr treffend sagt er (S. 65): „Trachten wir unterdessen, so lange die Censur unsern Büchern noch gebietet, durch teutsche Gesinnung, einerlei Wille, einerlei Zweck, einerlei Handeln und Wirken, immer mehr zu werden nur Ein Leib, nur Eine Seele, nur Ein System von Gedanken! Damit wird für eine bessere Zukunft vieles schleuniger noch gerettet und gewonnen werden, als durch die freie Rede und Schrift!" Was werden die Männer der Bewegung, und die Hunderte, welche blos für eigenen täglichen Broderwerb auf die Aufregung der Massen speculiren, zu solchen Aeußerungen sagen? Wird ihnen Alex. Müller, nach solchen Erklärungen, noch als Gelehrter, als Publicist, als Politiker gelten? Er möge sich immer auf

ein Kartätschenfeuer gefaßt halten! — Zum Schlusse Müllers wahres Wort (S. 62): „Der rechte Meister in der Staatslenkung muß für des Volkes Wohl diesem zur Zeit der Leichtgläubigkeit, der Illusionen und Täuschungen selbst widersprechen können, aber nichts desto weniger auf der Höhe seiner Nation stehen, und, den Nationalgeist fest im Auge, zur rechten Zeit mit kräftiger Hand das unterdrücken, was dem Ganzen der Nation entgegen stehet. In dieser politischen Maxime liegt das Geheimniß jeder Regierung!“ — Nichts ist bedenklicher, als das Kokettiren um die Gunst der Massen. Seit 1800 Jahren ist es Thatsache, daß sie in Einer Woche Palmenzweige auf den Wege streuen, und Kreuzige ihn! rufen.

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, nach den Principien des Protestantismus und constitutionellen Lebens.

Von D. Karl Hermann Scheidler, Professor zu Jena.

„Staat und Religion, bürgerliche und geistliche Verfassung, weltliches und kirchliches Ansehen: — diese Stützen des gesellschaftlichen Lebens so gegen einander zu stellen, daß sie sich die Wage halten, daß sie nicht vielmehr Lasten des gesellschaftlichen Lebens werden; — dieses ist in der Politik von der schwersten Aufgabe."

Moses Mendelssohn.

Erster Artikel.

I. Wem die practischen Bestrebungen unsrer Zeit nach Reformen aller Art blos als das Product einer blinden und ungezügelten Neuerungssucht Einzelner erscheinen, und wem sie als solche mit Recht ein Aergerniß sind; dem muß natürlich auch die theoretische Discussion der politischen Fragen und staatsrechtlichen Probleme, auf welche es bei jenen Reformen ankommt, als eine unwürdige Huldigung, welche die Wissenschaft dem sogenannten Zeitgeiste darbringt, eine Thorheit seyn, und als der Gipfel der Vermessenheit muß ihm vorkommen, daß man gegenwärtig sowohl practisch, als theoretisch fast überall auch das Höchste und Heiligste, die Religion und Kirche, in den Kreis der politischen Controversen des Tages herabzieht. Wem dagegen

bei der nähern Betrachtung des Ganges der neuesten Ereignisse die Ueberzeugung geworden ist, daß allen jenen Reformbestrebungen, wie sich gerade aus ihrer Viel- ja Allseitigkeit ergiebt, ein organisches, von Innen nach Außen wirkendes, jeden Gedanken an blos äußerlich zufällige Entstehung und Willkühr ausschließendes Princip, nämlich das tief in der menschlichen Vernunft begründete, ihr wahres Wesen constituirende, Vervollkommnungsstreben zum Grunde liegt, ein Streben, was seinen Werth in sich selbst, auch abgesehen von allem äußern Erfolge, hat; — der wird es auch ganz angemessen finden, daß die Wissenschaft, als das geistige Auge der Menschheit, durch ihre Erörterungen und Untersuchungen jenen practischen Aeußerungen zur möglichsten Klarheit sowohl über die höchsten Zwecke, als über die geeignetsten Mittel, worauf es ankommt, zu verhelfen sucht. Wer wollte auch den großen und heilsamen Einfluß, welchen politische Theorieen auf die Gestaltung des wirklichen Lebens von jeher, besonders aber in der neuern Zeit seit der Reformation, gehabt haben, in Abrede stellen, da die Geschichte dafür die unverwerflichsten Zeugnisse giebt? Und nicht als ein Frevel, sondern als unbedingte Nothwendigkeit muß es nach diesen, offenbar richtigern, Ansichten erscheinen, auch alle jene auf das heilige Gebiet der Religion in ihrem Verhältnisse zum Staate sich beziehende Probleme, die, der Kürze wegen und einem jetzt aufgekommenen Sprachgebrauche gemäß, unter der Bezeichnung der „Kirchenfrage" zusammengefaßt werden, sowohl theoretisch als practisch zur Sprache zu bringen, und zwar gerade darum, weil sie die höchsten und wichtigsten Interessen betreffen, so wie die Kirche unläugbar die größte

und merkwürdigste Erscheinung in der ganzen Geschichte, und die Religion sowohl Grund- als Schlußstein jedes echten staatsgesellschaftlichen Gebäudes ist.

Eine andere Frage ist, ob unsre gegenwärtige Zeit allgemeiner Aufregung und Unruhe, vielfacher Parteiungen und Extreme, eine geeignete sey zu Reformen, ja auch nur zu unbefangener wissenschaftlicher Discussion irgend welcher politischer Probleme? — Im Allgemeinen wird man allerdings dem berühmten Bentham beistimmen müssen, wenn derselbe *) behauptet: „die einzige Zeit, in welcher man mit Erfolge große Umänderungen in der Gesetzgebung oder im Staatsleben überhaupt unternehmen kann, ist die, wenn die allgemeine Stimmung zur völligen Ruhe gekommen ist, und die Regierung sich der festesten Begründung erfreut." — Dieß ist allerdings der wünschenswertheste Fall; allein Um- und Zustände sind etwas Gegebenes, lassen sich nicht nach Wunsch und Belieben herbeiführen, und gerade in Zeiten der Aufregung müssen alle die, welche den meisten Einfluß auf die Gestaltung der Dinge haben, die bestehenden Regierungen und die Gelehrten, — letztere als Organe jener unsichtbaren geheimen Macht des Menschengeistes, aus deren Wirksamkeit alles Höhere und Bessere im Menschenleben hervorgeht, — am wenigsten die Hände in den Schoos legen, und im trägen Zusehen günstigere Auspicien abwarten wollen, sondern rüstig angreifen, jeder von seiner Stelle aus. Hier muß das bekannte Solonische Gesetz gegen die Apragmosyne, und jeder für ehrlos gelten, der in solcher Zeit der

*) In seinen „Grundsätzen der Civil- und Criminalgesetzgebung," übersetzt von Beneke. Vgl. Fr. v. Raumer, geschichtl. Entwickelung der Begriffe Recht, Staat u. Politik S. 236 (ed. 2.)

Zerwürfnisse nicht Partei nimmt. Dies gilt auch von der Wissenschaft und ihren genannten Organen; nur daß ihre Partei die der Mäßigung und Vermittelung der Extreme seyn muß, indem mit Recht von ihr zu erwarten und zu verlangen ist, daß sie, über alle einseitige Parteiansichten sich erhebend, und nicht scheuend, alle Parteien gegen sich zu haben, unverrückt den Blick einzig auf das Ziel der Wahrheit richtet, und durch Zurückführen aller Streitpuncte auf die einfachen Grundbegriffe und apodiktischen Grundsätze, den Streit zu schlichten strebt und hilft. Am nöthigsten erscheint diese Mitwirkung der Wissenschaft bei allen denjenigen Streitfragen, wo, wie dies unläugbar bei denen über Religion und Kirche der Fall ist, statt klarer Begriffe dunkle Gefühle, und statt fester Principien subjectiv verschiedene Ansichten, schwärmerische Meinungen und leidenschaftliche Vorurtheile ziemlich allgemein im Schwange sind.

Jedoch noch eine und zwar bedenklichere Frage erhebt sich, wenn von der Lösung dieser Aufgabe der Wissenschaft zu unsrer Zeit die Rede ist. Kann Einer Andern wohl geben, was er selbst nicht hat? Kann die Theorie der Praxis zur Klarheit und zu sichern Kriterien über Zweck, Mittel, Wesen und Verhältnisse der zu bewirkenden Reformen verhelfen, wenn sie selbst noch über die obwaltenden Streitpuncte im Unklaren und voller Widersprüche und sogar von argen Irrthümern nicht frei ist? Wer den gegenwärtigen Zustand unsrer sowohl positiven, als natürlichen (oder philosophischen) Staats- und Kirchenrechtswissenschaft und Politik kennt, und dazu noch die vielen vagen, halbwahren oder ganz irrigen Vorstellungen erwägt, die nicht blos in der großen Masse, sondern auch unter den Gebildeten

und namentlich unter den Gelehrten, die jene Frage zunächst angeht, unter den Juristen, Politikern und Theologen selbst im Schwange sind; — der wird eine Revision der Grundbegriffe und Grundsätze über jenes Verhältniß als eines der dringendsten Bedürfnisse unserer Zeit anerkennen.

Es kommt endlich hier noch Folgendes in Betracht.

Wie bekannt, entbehrt die protestantische Kirche eines Einheitspunctes, eines gemeinsamen kirchlichen Oberhauptes, so wie einer gemeinsamen Verfassungsurkunde, was wohl in vieler Beziehung auch sein Gutes haben mag, aber zugleich den sehr zu beklagenden gänzlichen Mangel allgemeiner eigenthümlicher Quellen des protestantischen Kirchenrechts veranlaßt hat. Die hierher gehörigen, ohnehin zu unbestimmt gefaßten, Anordnungen der symbolischen Bücher haben, wie ebenfalls bekannt, durch die heterogensten Modificationen der einzelnen Kirchenrechte den Charakter allgemeiner Gesetzeskraft längst verloren *). Bei dieser Lage der Dinge ist die endliche gesetzliche oder verfassungsmäßige Aufstellung einer wahren, dem Geiste des Protestantismus und der jetzigen Zeit angemessenen, Kirchenrechtsgesetzgebung dringendstes Bedürfniß. Nun läßt sich aber, wie die sogenannte historische Schule der Juristen so treffend nachgewiesen hat, das Recht nicht von Oben machen, sondern die Gesetze sollen Ausdruck des im Volke schon lebenden Rechts seyn; es müssen also in Bezug auf die neue Kirchenconstitution vor Allen die richtigern Ansichten über die Grundprincipien, von denen ja Alles abhängt, vorerst in die all-

*) J. H. Böhmer, Jus ecclesiast. Protest. L. I. P. 2. §. 81. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. §. 370. (S. 425. ed. 5.)

gemeine Ueberzeugung mehr eingegangen seyn, und dazu ist die Mitwirkung der Wissenschaft eben so unerläßlich, oder der Erfahrung zu Folge (man denke an unser jetziges constitutionelles Leben!) höchst förderlich, indem die von ihr aufgestellten Gedanken nach und nach Gemeingut Aller werden. So muß es auch in Hinsicht auf das Kirchenwesen geschehen; vor Allem also möglichste wissenschaftliche Klarheit über die Grundbegriffe und Grundsätze, auf die es hier ankommt, erstrebt werden.

Daß aber wirklich unsere protestantische Kirchenverfassung einer Radicalcur bedarf, wird kein Sachkundiger in Abrede stellen. Diese Verfassung entstand in Zeiten eines wahren Nothstandes, und hat sich keineswegs, wie es seyn sollte, durch eine ruhige organische Entwickelung von innen heraus gebildet, sondern ist der protestantischen Kirche von außen her durch den Drang der Umstände aufgenöthigt worden. Sie steht ferner nicht nur mit dem wahren Principe oder Geiste des Protestantismus in vielen Puncten geradezu im Widerspruche, sondern auch mit dem Principe und Geiste des jetzt die Welt umgestaltenden Constitutionalismus, d. h. dem echt liberalen Principe einer Garantie aller und jeder Rechte durch eine auf feierlichen Verträgen beruhende Repräsentativverfassung. Daher ist denn jetzt auch in mehr als einer ständischen Versammlung die Kirchenfrage an der Tagesordnung, so wie auch von mehr als einer Regierung Vorschläge zu Kirchenreformen gethan worden sind. Nur scheint man bei diesen Propositionen und Discussionen nur zu oft von den einmal hergebrachten Ansichten, Systemen und Vorurtheilen, — sollten dieselben auch vom historischen Standpuncte aus eben so sehr, als vom

philosophischen erweislich falsch seyn, — sich gar nicht los=machen zu können, und eben so sehr scheint es an einer consequenten Anwendung und Durchführung der neuern richtigern Ansichten, sowohl in Hinsicht des engen Zusammenhanges des religiösen und politischen Lebens einerseits, als auch der nothwendigen Selbstständigkeit und Trennung beider andrerseits; — auf die angemessene Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, noch sehr zu fehlen.

Auf dieß Alles, oder doch auf die Hauptpuncte, um die es sich handelt, aufmerksam zu machen, und so zu dem großen, das Interesse jedes dem Protestantismus und echten Liberalismus zugethanen, Staatsbürgers in Anspruch nehmenden Werke einer Kirchenreformation einen kleinen Beitrag zu liefern, ist der Zweck der hier dargebotenen Erörterungen. Zunächst soll in Betreff des Verhältnisses von Staat und Kirche überhaupt der status causae et controversiae durch eine historische Exposition, wie sich die Verhältnisse selbst, und an ihnen die verschiedenen Ansichten hierbei allmählig bis zur Zeit der Reformation gebildet, festgestellt, und sodann sollen die gegenwärtig vorherrschenden Systeme, namentlich das sogenannte Territorial= und Collegialsystem, einer kritischen Beleuchtung mit Beziehung auf den Geist und die Bedürfnisse unsrer Zeit und die echt protestantischen und liberalen Principien, unterworfen werden.

II. Auf das Alterthum brauchen wir nur insofern zurückzugehen, um zu erwähnen, daß damals von einem eigenthümlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gar keine Rede war, noch auch seyn konnte, da dies immer eine gewisse Trennung und Selbstständigkeit beider voraussetzt, damals aber die Staats= und Religionsgesell=

schaft überall eine und dieselbe war. Zwar gab es damals Religion und Priesterthum aller Art, aber keine Kirche in unserm Sinne, als eine freie, in sich in Lehre und Verfassung abgeschlossene corporative, aber doch auch Jedem aus dem Volke zugängliche, Gesellschaft für die Darstellung eines religiösen Lebens um seiner selbst willen. Wie in den uralten, dem Kindheits- und Jünglingsalter der Menschheit vollkommen angemessenen, Theokratieen der Staat in der Religion oder Hierarchie der Priester ganz aufging, so umgekehrt in den übrigen, später zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Mannesalters herangereiften, Staaten des classischen Alterthums, wo das religiöse Element ganz in dem politischen sich absorbirte. Das Religionswesen war bei den Griechen, wie bei den Römern — denn nur diese Nationen erreichten jene Epoche der Mündigkeit — reine Staatsangelegenheit, gerade wie das Polizei-, Finanz- Kriegswesen u. s. w., und es gehörte diese Unzertrennlichkeit der Verehrung der Gottheiten von den bürgerlichen Vereinen so sehr zu den Eigenthümlichkeiten des Alterthums, daß es sich ganz von selbst verstand, daß sogar die unfreien Hintersassen, ja die leibeignen Knechte, ohne Weiteres an den Religionsgesellschaften ihrer Herren Theil nehmen mußten *).

Diese Einheit des politischen und religiösen Lebens ergiebt sich auch daraus, daß schon in den frühesten Zeiten die Könige zugleich Priester waren, oder doch priesterliche

---

*) Hüllmann, Urgeschichte des Staats S. 112 ff. Vergl. Desselben Ursprünge der Kirchenverfassung S. 156, und Staatsrecht des Alterthums S. 218.

Handlungen verrichteten *). Dies schrieb auch namentlich die spartanische Verfassung vor, nach welcher den Königen die Vollbringung der regelmäßigen zweimaligen Opferfeierlichkeiten des Staates in jedem Monate, so wie der außerordentlichen im Kriege u. d. m., die Aufbewahrung der Orakelsprüche, und besonders das Priesterthum des lacedämonischen Zeus und des Zeus Uranius, zukam **). In Athen gehörten die religiösen Angelegenheiten vor die höchste politische Gewalt, die Volksversammlungen, in denen über die Anerkennung neuer Gottheiten, Zuerkennung göttlicher Ehre, Altäre, religiöse Feste und Spiele, Ceremonieen u. s. w. beschlossen wurde; eben so gehörten die Untersuchungen über Vergehungen gegen die Religion, z. B. Tempelraub, Ausbreitung neuer Lehren, Blasphemie u. d. m. vor die Polizei und Gerichtsbarkeit des Areopagus ***). Auch war bei den Griechen verboten, besondere (von den öffentlichen, vom Staate anerkannten verschiedene) Mysterien, — also Privatgottesdienst nach unserm Sprachgebrauche — zu haben ****). —

In noch weit größerm Grade war bei den Römern das Religionswesen bloße Staatssache †), indem es von den Machthabern von jeher dazu benutzt wurde, den Volkswillen nach Belieben durch den Volksglauben an Anzeichen, Geheimnisse und dunkle Göttersprüche zu lenken, deren Deutung und Auslegung allein in den Händen der Priester,

*) Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums S. 94, 212, 275.

**) Tittmann, Darstellung d. griech. Staatsverfassungen S. 122.

***) Tittmann, S. 221, 256.

****) Vollgraff, Politik II. S. 30.

†) So sieht sie auch Cicero an, de legib. II. 7, 8.

die zugleich die ersten Staatsdiener waren, sich befand. Besonders waren bekanntlich die sogenannten Auspicien immer die mächtigsten Triebfedern der römischen Staatskunst *). Auch hing mit dem Religionswesen die Zeiteintheilung zusammen, und von dieser Bestimmung die Gerichtstage ab, deren Kenntniß ebenfalls ein Geheimniß der Pontifices war, bei denen deßhalb täglich angefragt werden mußte, bis der Schreiber Cn. Flavius die ganze Ordnung bekannt machte **). Bekannt ist auch, daß bei den Römern das ganze gottesdienstliche Wesen nur als ein Theil des nationalen Rechts betrachtet wurde ***). Bis zu welcher Niedrigkeit und Erbärmlichkeit dasselbe herabsank; davon giebt die Apotheose der oft nichtswürdigsten Imperatoren genügendes Zeugniß ****).

Da dem Alterthume der Begriff der Kirche im eigentlichen Sinne fehlte; so giebt es auch kein entsprechendes Wort dafür in den alten Sprachen, wenn gleich das unsrige, Kirche, wie viele meinen †), aus dem Griechischen, nämlich aus *κυριακὴ* sc. *οἰκία* ††) abgeleitet seyn

*) Adam Handbuch der römischen Alterthümer, übers. von Meyer I, 378 ff.

**) Walter Römische Rechtsgeschichte S. 177 ff., 191; Vollgraff II, 226 ff.; Welcker letzte Gründe u. s. w. S. 24.

***) Walter Kirchenrecht §. 1. Note 6.

****) Neander allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche I, 1. S. 11 ff. S. 214 ff.

†) Gieseler Kirchengeschichte I, §. 1. Note, Krug Kirchenrecht S. 6. Eichhorn Kirchenrecht S. 6. Hagenbach theologische Encyclopädie S. 196 Note. Vergl. auch Danz Kirchengeschichte I, Einleitung S. IV.

††) Nach 1. Korinther 11, 20. Apostelgesch. 1, 20, „Sicut domus Dei Basilica i. e. Regia a Rege, sic etiam Kyrica i. e.

sollte, oder gar von dem ersten Worte im Anfangshymnus des Gottesdienstes Kyrie *). Beides ist jedoch unwahrscheinlich, da das germanische Christenthum größtentheils von der lateinischen Kirche ausging, in welcher jener erstgenannte Ausdruck nicht, das zweite (Kyrie) selten gebraucht wurde **); ferner wegen der gleichnamigen Wörter in den nordischen verwandten Sprachen ***), welche auf ein germanisches Stammwort hindeuten ****).

III. Erst durch das Christenthum konnte der Begriff einer Kirche in dem schon angedeuteten Sinne entstehen. Es lehrte zuerst als eine exoterische Gemeinlehre für das ganze Menschengeschlecht einen erhabenen Weltmonotheismus, dem zufolge Gott nicht als eine bloße Lan-

---

Dominica nuncupatur.“ Walafred Strabo de reb. ecclesiast. C. 7.

*) Wagnitz Journal für Liturgie Bd. I, St. 2.

**) Hase Dogmatik S. 388. Luther (Catech. maj. pag. 498 ed. Hase) verweiset auf κυρια sc. ἡμέρα, dies praestitutus, comitialis, wovon curia.

***) Schwedisch Kyrka, Dänisch Kirke, Gothisch (beim Ulphilas) Kelik, ebenso Chirichnu beim Isidor, Chirichu beim Kero, Chilichu beim Notker; im Angelsächsischen Cyrice, Cyre, im Englischen Kerk, church, im Niedersächsischen Kirke, Karke u. s. w.

****) Dieser Meinung ist auch Zachariä vom Staate IV, 2. S. 211. Nach Lipsius ist das Stammwort Kirk, Kries (beim Kero ist Umbincikk Kries der heilige Stein); nach Eckard und Frisch ist es Hurga, Haruga (Götzentempel, eigentlich Gotteskasten), nach Adelung kommt es von kören, küren, kiesen, als wörtliche Uebersetzung von Ecclesia, dessen etymologische Bedeutung nicht unbekannt war.

desgottheit oder vorzugsweise als Nationalgott, sondern als gemeinsamer Vater aller Menschen ohne Unterschied angesehen und angebetet werden sollte, — eine Idee, die, übrigens schon, obwohl als blos esoterische Geheimlehre, sich bei einigen Weisen Indiens, Aegyptens und Griechenlands findet *), und von der das Judenthum ebenfalls schon sehr bestimmte Andeutungen enthielt **), wenn gleich diese bei dem herrschenden Volksglauben, ein auserwähltes oder Lieblingsvolk Jehova's zu seyn, nicht zur weitern Entwickelung kamen ***). In Verbindung mit jenem Weltmonotheismus steht die vom Christenthume gelehrte Weltmoral, nach welcher alle Menschen, da sie auf gleiche Weise zur Kindschaft Gottes berufen sind, sich als Brüder ansehen und lieben, mithin gegenseitig ihre gleichen Menschenrechte anerkennen sollen ****). Diesem kosmopolitischen Charakter gemäß war und ist das Christenthum eben so sehr dem Judenthume, von welchem es keinesweges als eine bloße Vervollkommnung oder Reform angesehen werden darf †),

*) Vollgraff Systeme der Politik III, 250.

**) Baumgarten-Crusius Einleitung in d. Dogmatik S. 138, bibl. Theolog. S. 34, Ammon d. Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion Th. I, 1833 S. 92.

***) Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung S. 10.

****) Herder Geist des Christenthums §. VI. Werke zur Theol. und Religion 1830, XVIII S. 117 ff. Fülleborn Beiträge zur Geschichte der Philosophie IV, 195.

†) Diese irrige Ansicht findet sich noch immer selbst bei vorzüglichern Schriftstellern, z. B. Krug's Kirchenrecht S. 105. S. dagegen (Schleiermacher's?) kirchenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829, S. 102 ff. Pahl öffentliches Recht der evangelisch-luth. Kirche S. 62.

als dem Heidenthume geradezu entgegengesetzt; es stützt sich nicht auf die Nationalgeschichte, nicht auf die politischen Einrichtungen eines bestimmten Staates, nicht auf gegebene klimatische Verhältnisse, sondern verträgt sich mit jeder Verfassung, jedem Volksthume und Klima, und ist schon dadurch äußerlich eben so sehr zur allgemeinen Weltreligion bestimmt, als innerlich durch den Inhalt seiner reinen Lehre, die in keinem wesentlichen Puncte mit der ausgebildetsten Vernunft im Widerspruche steht, allen leeren Opfer- und Ceremonialdienst, so wie alles das Wissen von Gott und göttlichen Dingen monopolisirende Priesterthum verwirft *), und das Wesen der Religion in die Läuterung und Erhebung des ganzen geistigen Lebens, in die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, und vornämlich in die thatkräftige Liebe im Gegensatze gegen müßige Speculation und Gefühlsschwärmerei, setzt. — Ganz eigenthümlich ist daher auch dem Christenthume die, von keinem Weisen des Alterthums auch nur geahnete, Idee der Stiftung eines Reiches Gottes auf Erden als des höchsten oder Endziels alles Menschenlebens **).

Jesus selbst hat zwar jene Idee der Kirche nicht auch selbst schon als äußere Anstalt unmittelbar in's Leben ge-

---

*) Vergl. Paulus, Sophronizon, 1826. H. III, S. 76 ff.

**) Matth. 3, 2; 4, 17; 6, 33; 9, 12 ff., 10, 7; 20, 1, 25 ff. Luc. 17, 21. Vergl. Herder Geist des Christ. XVIII, S. 97 ff. Baumgarten-Crusius Einleit. in die Dogmatik S. 103. Bibl. Theol. S. 43 ff. Carové: Was ist römisch-katholische Kirche? S. 7 ff. Hüllmann's Ursprung der Kirchenverfassung S. 12. Ammon a. a. O. S. 93 ff.

rufen, da, so lange er lebte, eine solche besondere Vereinigung ganz unnöthig erschien *); aber es läßt sich nicht an seiner bestimmten Absicht zweifeln, eine äußre Gesellschaft seiner Bekenner als der wahren Gläubigen, die nach der Realisirung des Reichs Gottes auf Erden strebten **), zu begründen ***). Es spricht dafür der ausdrückliche Auftrag, den er seinen Aposteln gab, zu Jerusalem die höhere Weihe ihres Lehrerberufes zu erwarten, und ihn dann, von da aus, im lebendigen Sinne und Geiste eines heiligen Vereins zu beginnen ****); es bestätigt dies die Taufe, die als Bekenntniß und Gelübde das Versprechen eines christlichen Gesammtlebens enthielt †); ebenso die Einsetzung des Abendmahls zu seinem Gedächtnisse, wobei sich jeder Einzelne von Neuem angeregt fühlen sollte, mit ihm zu leben und zu sterben ††); und in einzelnen Stellen bezeichnete Jesus bestimmt seine Kirche als die Pflanzschule des göttlichen Reiches, welche sein Wort bis an das Ende der Tage bewahren soll †††). Ausdrückliche positive oder directe Bestimmungen

*) Carové a. a. O. — Die katholischen Kanonisten nehmen bekanntlich eine unmittelbare Stiftung der Kirche durch Christum an, und müssen es freilich, weil ohne diese Voraussetzung ihr ganzes System unhaltbar seyn würde.

**) Dies ist die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ἐκκλησία; vgl. Baumgarten-Crusius Einleitung in die Dogmatik u. A.

***) Ammon a. a. Orten S. 276. Pahl Kirchenrecht S. 67. Planck Geschichte der christl. Gesellschaftsverfassung I. Hase Dogmatik S. 393.

****) Lucas 24, 47; vergl. Apostelgeschichte 1, 8.

†) Matth. 28, 19.

††) Matth. 26, 28; Luc. 22, 19.

†††) Matth. 18, 17.

über die Verfassung dieser zu stiftenden Kirche hat Jesus dagegen nirgends aufgestellt; nur negativ ist geboten, sie solle keine weltliche Gesellschaft für politische Zwecke seyn *), und dies offenbar, wie schon angedeutet, im Gegensatze gegen das Heidenthum, in welchem der Götzendienst alle Formen des Lebens durchdrungen hatte, so wie umgekehrt von diesen ganz verdorben worden war. Daher auch der wichtige Satz, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen! Vor allem aber lag es durchaus nicht in Jesu Plan, eine Hierarchie zu stiften, da er vielmehr alles eigentliche Priesterthum durchaus aufhob, und seinen Jüngern ausdrücklich verbot, sich nicht „Rabbi" nennen zu lassen; „denn Einer ist Euer Lehrer, ihr aber seyd Alle Brüder; und sollt Niemand euern Vater heißen auf Erden, denn Einer ist Euer Vater, der im Himmel" **).

*) Matth. 20, 21.

**) Matth. 23, 1. 8. 9. Vergl. Paulus Sophronizon 1826, Heft III, S. 76 ff. Gieseler Kirchengesch. I, 108. Carové a. a. O., (welcher treffend hinzufügt: „Man sieht auch hieraus, wie sehr die heilige Schrift vergessen seyn mußte, als die Gläubigen, und vollends die Nachfolger der Apostel, den römischen Bischof nicht mehr als Bruder, sondern als heiligen Vater, ja als Vater der Väter, begrüßten, und dieser sich selbst den Vater der Christenheit nannte"). — Daß die Stelle Matth. 16, 18 („Du bist Petrus, auf diesem Felsen will ich meine Gemeine erbauen") keineswegs einen Primat dieses letztern, und die sogenannten Schlüsselgewalt begründe, ist aufs Klarste nach gewiesenin der citirten „kirchenrechtlichen Untersuchung" S. 71; vgl. auch Hüllmanns Ursprung der Kirchenverfassung S. 126. Die einfachste Widerlegung giebt der anspruchslose Apostel Petrus selbst, indem er auf das nachdrücklichste gegen jede Anmaßung einer Herrschaft warnt. I. Petri 5, 9.

IV. Daß in den ersten Zeiten der Entstehung der christlichen Kirche von einem Verhältnisse derselben zum Staate noch keine Rede seyn konnte, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Das anfangs nur wenig Theilnehmer zählende Christenthum galt als eine bloße Secte des Judaismus *); den Juden aber hatten schon Cäsar und Augustus in einer Reihe von Verordnungen Religionsfreiheit und andere Begünstigungen zugestanden **), so daß unter dieser Aegide sich auch das Christenthume in sich ausbilden konnte, und, bei seinem Gegensatze gegen das heidnische Staatsleben, seiner Autonomie gänzlich überlassen war ***); ein Umstand, der auch für die jetzige practische Kirchenfrage in Betracht zu ziehen ist, da die Vertheidiger der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche allerdings mit geschichtlichem Grunde es geltend machen dürfen, der Staat habe die Kirche und ihre Verfassung nicht erschaffen, sondern als etwas Gegebenes schon vorgefunden. An die Stelle dieser der judaica superstitio gesetzlich zugesicherten Toleranz traten jedoch, als das Christenthum in seiner Verschiedenheit vom Judenthume erkannt worden war, arge Verfolgungen von Seiten des römischen Staates, bei welcher indessen nicht zu übersehen ist, zunächst, daß gerade die Christen nicht als ein fremdes Volk betrachtet werden konnten, mithin, weil nicht Nationalverschiedenheit ihre Absonderung rechtfertigte, der christliche Glaube den Römern als ein

*) Gans in der Zeitschr. für die Wiss. d. Judenthums. Berlin 1822. H. 1 u. 2. Gieseler Kirchengesch. I, S. 97. (ed. 3.) Danz Kirchengesch. I, 36, Note 3.

**) Gieseler S. 51. Zimmern Röm. Rechtsgesch. I, 2. S. 470.

***) Eichhorn Kirchenrecht S. 5.

Abfall von der Religion der Väter und von den Gesetzen des Staats erscheinen, und somit als Verbrechen bestraft werden mußte *). Schon wegen seines Gegensatzes gegen das Staatsleben, welches mit dem Heidenthume in Eins zusammenfiel, erschien das Christenthum den Römern als odium humani generis, wie Tacitus sich ausdrückt **), und als ein menschenfeindlicher Aberglaube, da es sich nicht nur von dem öffentlichen, sondern auch von dem häuslichen Leben der Heiden zurückzog, und die Christen nicht nur sich oft weigerten, obrigkeitliche Aemter und Kriegsdienste zu übernehmen, so wie den Kaisern die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, sondern auch den Besuch von Schauspielen, Gastmälern und andern Festlichkeiten für unerlaubt erklärten ***).

Während dieser Epoche des Druckes und der Verfolgungen, die übrigens die weitere Ausbreitung der neuen Kirche nicht nur nicht hinderten, sondern im Gegentheile förderten ****), — konnte natürlich ebenfalls von keinem Rechtsverhältnisse zwischen jener und dem Staate die Rede seyn, obwohl einzelne Imperatoren jene begünstigten, wie

*) Neander Gesch. d. christl. Rel. u. K. 1, S. 122 ff. Eichhorn a. a. O. S. 4.

**) Annal. XV, 44. (cf. Sueton. Nero 16.). Hüllmann (Urspr. d. Kirchenverfass. S. 15.): „Bei Tacitus ist die schwarze Verläumdung der Christen das Gegenstück zu dem absichtlich verschönerten Bilde der Germanen. Beschämend straft ihn die Schilderung des edlen Dionysius, Bischofs von Korinthus (Eusebius hist. eccl. IV, 22.)"

***) Gieseler S. 135 ff.

****) Joh. Müller Allg. Gesch. 1, 478. Gieseler I, 140, Note 3. Hüllmann S. 41. 42.

z. B. Commodus, Septimius Severus (anfangs), Elagabalus, Alexander Severus und Gordianus*). Mit der Regierung des Gallienus (v. 260—268) trat zuerst eine Aenderung in dieser Hinsicht ein, indem derselbe den Christen freie Ausübung ihrer Religion und Grundbesitz gestattete**). Zwar verfolgten spätere Imperatoren, insbesondere Diocletianus, das Christenthum wieder; jedoch hatte sich dasselbe mittlerweile nichtsdestoweniger immer weiter ausgebreitet, so daß ihm im Anfange des 4ten Jahrhunderts, wenn auch nicht die Mehrzahl der Bewohner des römischen Reichs (wie Reibel***) meint), so doch eine sehr bedeutende, und in sich innig verbundene und durch ein belebendes kräftiges Princip beseelte, Anzahl anhing****).

Durch Constantin endlich, dem die Geistlichkeit den Namen des Großen beigelegt hat, ward bekanntlich das Christenthum zuerst (seit 312) dem Heidenthume an Rechten völlig gleichgesetzt, und später zur alleinigen oder herrschenden Staatsreligion erhoben, neben welcher das Judenthum nur noch geduldet wurde†). Von jetzt an trat die Kirche in ein bestimmtes und eigenthümliches Verhältniß zu dem Staate, und von diesem Zeitpuncte an entwickelte sich ein Kampf zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht, oder zwischen Kirche und Staat, der die ganze folgende Zeit hindurch bis auf die neueste gedauert hat, und namentlich

*) Gieseler S. 146, 211 ff.

**) Neander a. a. O. S. 217. Zimmern a. a. O. 471. Note 11.

***) Staat u. Hierarchie S. 6.

****) Gieseler S. 225, 228 ff.

†) Gieseler I, S. 222, 340 ff. Eichhorn S. 39 ff. Hüllmann S. 41.

im ganzen eigentlichen Mittelalter das Hauptereigniß oder der Angelpunct war, um den sich Alles drehte.

Schon sehr frühzeitig hatte sich aus der einfachen ursprünglichen Verfassung und Verwaltung der ersten christlichen Kirchen, deren Gesellschaftsbeamte blos aus Aeltesten (Presbytern) oder Aufsehern (Bischöffen) und Diaconen bestanden, allmählig ein hierarchisches System, ein Klerus im Gegensatze des Laienstandes, gebildet. Obgleich Christi oben angeführter Ausspruch alles Priesterthum verwarf, und die Apostel das Jüdische ausdrücklich aus der christlichen Kirche ausschlossen *); so gefielen sich doch bald jene Kirchenbeamte darin, sich mit dem mosaischen Levitenthume zu vergleichen, ihren Stand als den fortgesetzten levitischen Stamm anzusehen, und sich auch darnach zu benennen (sacerdotes, Levitae). Demgemäß stellten sie sich als regierende von Gott selbst eingesetzte Kaste (κλῆρος sc. τοῦ θεοῦ) zwischen Gott und die Gemeinde (λαός, plebs), weil auch die jüdischen Leviten eine solche Priesterkaste gebildet hatten **). In diesem Klerus selbst bildete sich bald eine Aristokratie und Oligarchie von Presbytern, Diöcesanen, Bischöffen, Metropolitanen und Patriarchen (— wovon die Kirchengeschichte das Weitere berichtet —), unter denen letztgenannten der Patriarch von Rom bereits im J. 367 durch den Kaiser Valentinian und Gratian eine Bestätigung ihres angemaßten Primats empfing ***). War die christ-

*) 1 Petr. 2, 5.

**) Carové a. a. O. S. 27 ff. Gieseler S. 187. Eichhorn S. 11. Hüllmann S. 36. Darauf bezog sich auch die Ceremonie der Salbung; Hüllmann S. 157.

***) Pahl öffentl. R. d. evangel. luth. K. S. 70 ff. 95 ff. Reibel Staat u. Hierarchie S. 9 ff.

liche Kirche nun schon früher eine bedeutende Macht gewesen; so wurde sie es nun noch mehr, da sie durch jenes Primat auch in ihren äußern Verhältnissen eine monarchische Form, und die der Monarchie eigenthümliche Einheit, Consequenz und Energie erhielt. Nicht minder mächtig ward aber die Kirche auch durch ihren Reichthum. Nachdem Constantin schon im J. 321 die früheren Verordnungen, nach welchen keiner sogenannten moralischen Person etwas legirt werden durfte, aufgehoben hatte *), und der Klerus dadurch Legate anzunehmen und Güter jeder Art zu besitzen befähigt, auch mit den, den Municipalitäten entrissenen, Stadtgütern von Constantin reich dotirt worden war **), errang derselbe bald eine solche Masse von Reichthümern, daß die Kaiser schon am Ende des vierten Jahrhunderts sich genöthigt sahen, jenem lucrativen Erwerbstitel, welchem die Angst um die Rettung der armen Sünderseelen aus den von den Theologen so klug erfundenen und so schrecklich ausgemalten Qualen der Hölle und des Fegfeuers, so trefflichen Vorschub that, Schranken zu setzen ***), welche indeß nichts halfen. In Frankreich ging der Klerus so weit, Jedem, der ihm nicht wenigstens einen Theil seines Vermögens vermachte, die letzte Oelung, das Sacrament und das Begräbniß zu ver-

*) Cod. Theodos. l. XVI. tit. II. c. 4.

**) Vollgraff Politik Th. II, S. 355. Th. III, S. 277. („Daß schon Constantin, nachdem er für gut befunden, sich Christ zu nennen, die Städte ihrer Güter beraubte, und sie der neuen christlichen Geistlichkeit schenkte, sollte letztere doch nicht vergessen, und es als eine Schicksalsvergeltung betrachten, wenn die Weltlichkeit neuerdings wieder an sich genommen, was ihr erst geraubt wurde.")

***) Reibel Staat und Hierarchie S. 16.

sagen *); und in mehrern Ländern von Europa erbte die Kirche auch ohne Testament kraft einer bei einem jeden Rechtgläubigen vorausgesetzten Willensmeinung ohne Weiteres einen ansehnlichen Theil der Verlassenschaft **). So gelangte die Kirche fort und fort zu immer größern Reichthümern, und dadurch zu Ansehen, Macht und imponirender Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft; sie errang ferner persönliche und dingliche Immunität, so wie eine eigene Jurisdiction, die der Klerus fälschlich als eine Gabe Constantins in Anspruch nahm ***) und die, ursprünglich blos auf Geistliche und Kirchensachen beschränkt, nur zu bald auf den Laienstand und weltliche Dinge ausgedehnt ward.

Gleichwohl hatte in dieser ersten Periode ihrer Anerkennung als Staatsreligion die christliche Kirche das Schicksal, ihre Selbstständigkeit und Autonomie fast ganz einzubüßen, und zu einer bloßen Anstalt des Staates herabzusinken; und wenn man unter dem sogenannten Territorialsysteme oder vielmehr dem Cäsareopapismus, das Princip einer völligen Unterordnung der Kirche unter den Staat versteht, und wenn man ferner zu seiner Rechtfertigung eine bloß historische Begründung für genügend hält; so kann man in der That aus jener Zeit eine Menge Belege entnehmen. Wie früher im römischen Reiche das jus sacrum ein Theil des öffentlichen Rechts gewesen war, und wie bisher die römischen Imperatoren unter dem

*) Montesquieu XVIII, 41.

**) Millar hist. Entw. d. engl. Staatsverf. II, 97.

***) Die Unechtheit des angeblichen 11ten Titels des 16ten Buchs im Cod. Theod. de episcopali judicio ist von Godefroi klar erwiesen. (Cod. Th. ed. Ritter. T. VI, p. 339 seq.)

Prädicat eines Pontifex maximus an der Spitze des Staatsgottesdienstes standen; so glaubten sie es auch mit dem Christenthume halten zu können. Constantin und seine Nachfolger übten ohne Widerspruch das Recht aus, Concilien zusammen zu berufen, und sie durch kaiserliche Beamte dirigiren zu lassen, so wie deren Entscheidungen ihnen zur Confirmation vorgelegt werden mußten *). Die Kaiser übten nicht nur bei der Besetzung der wichtigsten bischöflichen Stühle einen großen Einfluß aus, setzten auch öfters ohne Weiteres Bischöffe ein und ab **), sondern gaben auch der Kirche selbst Gesetze, und zwar nicht blos solche, welche die Kirche als äußere Gesellschaft betrafen und zur Polizei und äußern Ordnung gehörten, sondern auch solche, welche den Glauben selbst und die Dogmen zum Gegenstande hatten ***); eine Einwirkung, welche der Klerus durch seine ewigen Streitigkeiten und Parteikämpfe mit Nothwendigkeit selbst herbeigeführt hatte ****). So geschah es denn, daß über die Reinheit der christlichen Lehre durch Hofedicte entschieden, und theologische Formeln und Meinungen durch die Autorität von Kabinetsbefehlen sanctionirt wurden; eine Unterwürfigkeit der Kirche, die eine Reihe von Jahrhunderten hindurch dauerte, wenn gleich sich die Hierarchie von den untergeordneten weltlichen Autoritäten möglichst unabhängig zu machen gesucht und gewußt hatte †).

---

*) Gieseler I, 480 ff. Eichhorn S. 40, 57 ff. Pahl Kirchenrecht S. 85.

**) Gieseler S. 485.

***) Gieseler S. 662. Eichhorn S. 40.

****) Hüllmann S. 42 ff.

†) Gieseler S. 483. Reibel Staat u. Hierarchie S. 32.

V. Eine andere Stellung erlangte jedoch die Kirche oder der Klerus, als das römische Reich dem Andrange der Nomadenhorden, welche von den Ufern der Wolga, des Dons und des schwarzen Meeres heranwogten, nicht länger widerstehen konnte, und im Anfange des fünften Jahrhunderts völlig erlag. Schon ehe die große Völkerwanderung begann, hatten sich christliche Missionäre unter diese Barbaren gewagt, und ihnen das Evangelium gepredigt. Jetzt, nachdem sich dieselben selbst in den römischen Provinzen niedergelassen hatten, fanden sie die christliche Religion und Kirche daselbst, namentlich in Gallien und Italien, in bestimmter Verfassung und Form ausgebildet, so wie als eine bestehende Macht im Staate vor, mit der sich zu verbinden die Politik den eingedrungenen Eroberern anrieth. So verfuhr auch der Stifter des fränkischen Reichs Clodowig *); doch ist auch aus andern Gründen die Verbreitung des Christenthums unter jenen Nationen erklärbar, welches jedenfalls in deren zwar rohen, aber kräftigen und jugendlichfrischen und dadurch dem Erhabenen zugänglichen, Gemüthern einen bessern und bildsamern Stoff vorfand, als in den erschlafften und entnervten Griechen und Römern **). Eben so erklärlich ist es, daß das Christenthum, obgleich nicht in seiner reinen Gestalt unter ihnen verbreitet, ihre Rohheit zähmen, und die Geistlichkeit, die, nach Montesquieu's treffender Bemerkung, ohnehin bei den auf den niedrigern Stufen der Cultur stehenden Nationen den größten Einfluß hat ***), zu einem hohen Ansehen unter ihnen gelangen mußte. Zwar übten

*) Reibel S. 39.

**) Pahl S. 67.

***) L. XVIII ch. 31.

ihre Könige Anfangs dieselbe Supremätie über die Kirche aus, wie früher die Imperatoren, indem sie Bischöffe ein- und absetzten, Synoden ausschrieben, Kirchengüter für ihre Kammern oder den Fiscus in Anspruch nahmen, sie auch als Lehnsgüter betrachteten und behandelten, und überhaupt die kirchlichen Angelegenheiten auf den weltlichen Reichstagen zur Berathung und Entscheidung brachten *). Allein da mit dem Laufe der Zeit der Begriff von der Kirche als einem göttlichen Institute und von ihrer Verantwortlichkeit gegen ihr unsichtbares Oberhaupt klarer wurde, und die Geistlichkeit nichts, was zu seiner Befestigung dienen konnte, versäumte, auch der in immer größern Kreisen und mit verstärkter Kraft unter den Völkern sich verbreitende religiöse Glaube von den Herrschern ohne ihre eigene Gefahr nicht angetastet werden durfte, überdieß die Ueberlegenheit an Kenntnissen, Verstand und Beharrlichkeit auf der Seite derjenigen war, welche die Sache der Kirche verfochten — so daß auch hier sich wieder das Territorialsystem in seinem Extrem, oder der Cäsareopapismus sich findet **), endlich, da durch die Verleihung des sogenannten Kirchenstaates an den römischen Bischoff, die Macht desselben auch durch den Glanz weltlicher Fürstenwürde noch verstärkt ward: — so geschah es, daß die christliche Kirche, d. h. der Klerus, als der eigentliche allein wesentliche oder Haupttheil derselben, nicht nur sich vom Staate immer mehr, besonders durch das

*) Eichhorn S. 118, 133, 135. Gieseler S. 704 f. Hüllmann S. 185 ff.

**) Schon als sog. römische Patricier hielten sich die Kaiser, namentlich Karl der Große, für den Vorgesetzten des Papstes; vergl. Hüllmann S. 175.

verdammungswürdige Cölibat und mit Hülfe des Mönchthums, der Ohrenbeichte, des Interdicts u. s. w. und zuletzt ganz unabhängig machte, sondern nach der Entstehung und Ausbildung des Papstthums geradezu über den Staat sich stellte *). Diese Suprematie der Hierarchie über den Staat ward herrschender Grundgedanke der ganzen übrigen Zeit des Mittelalters, und sprach sich auf die verschiedenste Weise aus, namentlich in dem bekannten Bilde von Sonne und Mond, in dem alle weltliche Macht, als von der geistlichen ihr Licht oder Daseyn empfangend vorgestellt ward **), und demgemäß der Papst, als Oberlehnsherr aller Regenten, die Macht, über dieselben zu richten, und sie nöthigenfalls abzusetzen, nicht blos in der Theorie in Anspruch nahm ***), sondern auch practisch geltend machte, wie sie dies noch heutigen Tags, so gut es angeht, geltend zu machen strebt ****). Es genügt wohl, hier nur die Namen Gregor 7 und Innocenz 3 zu nennen! Mag man nun auch immerhin diese Suprematie der Geistlichkeit für einen

*) Pahl S. 98 ff. Eichhorn S. 180 ff.

**) Auch steht in den Wappen der weltlichen Herrscher das Kreuz über den Kronen; vgl. Seidenstücker kr. Lit. d. Napol. R. S. 36.

***) Quanto anima corpore praestantior, tanto est sacerdotium regno excellentius. Constitt. apost. l. II. c. 34. Die Verachtung der weltlichen Macht war mit dem Papstthume geboren. Am deutlichsten und unumwundensten spricht sie das (bei Carové a. a. O. Beil. I. abgedruckte) Decretale von Bonifacius VIII. v. J. 1302 aus.

****) Rome ne recule pas! — Noch in der 1826 zu Landshut herausgekommnen Uebersetzung d. Kanisischen Katechismus heißt es S. 54, daß die geistliche Hierarchie alle weltliche Macht und Obrigkeiten weit übertrifft (longe antecellit).

nothwendigen Durchgangspunct zu der höhern geistigen Freiheit ansehen, und als das alleinige Mittel, wie die rohe, gewaltige Kraft des Ritterthums, Adels und der Fürsten gebändigt, und für die Entwickelung der Keime der eigentlichen Civilisation und Cultur der Boden urbar gemacht ward *): — im Ganzen wird man doch in die Behauptung Ad. Smiths **) einstimmen müssen, daß „die Verfassung der römischen Kirche, namentlich vom zehnten bis dreizehnten Jahrhunderte, das fürchterlichste Bündniß gewesen, das je gegen das Ansehen und die Sicherheit der bürgerlichen Regierung geschlossen worden", — ein Bündniß, das zugleich eine Verschwörung gegen die Vernunft, die Freiheit und das Glück der Völker war, weil alle diese Vorzüge nirgends gedeihen können, wo nicht die bürgerliche Obrigkeit mächtig genug ist, sie zu beschützen. Und daß kein echtes, und zwar christliches Staatsleben bei der Fort-

*) Millar hist. Entwickl. d. engl. Staatsverf. übers. v. K. E. Schmid. II, 101. Welcker Rechts-Staats- u. Gesetzgebungslehre I, 383 Note. Capefigue histoire de la reforme de la ligue, et du regne de Henri IV. t. I. p. VIII. Hüllmann S. 217. Auch gehört Joh. Müllers Wort (Fürstenbund S. 27) hierher: „Alle Herrschaft, die auf Meinungen beruht, besteht nur so lange sie erträglich verwaltet wird; was hat es nicht gekostet, um die Welt von den Cäsarn zu befreien? Als dem Norden der Papst nicht mehr gefiel, entzog er sich ihm."
Sehr mit Unrecht werden aber J. M.'s fernere Aeußerungen (S. 155 ff.) gegen gewaltthätige Angriffe auf wohlbegründete Kirchenrechte und Cäsareopapie, von Walter (Kirchenr. S. 75. ed. 4.) als eine Apologie des Papalsystems des Mittelalters angeführt. S. dagegen Pahl Kirchenrecht S. 119 Note.

**) V. Nationalreichthume Bd. III, S. 174 d. Uebers. v. Garve.

dauer solcher Hierarchie möglich ist, würde leicht auf das entschiedenste zu beweisen seyn, wenn es eines solchen Beweises bedürfte.

VI. Die Unnatürlichkeit dieses Verhältnisses, oder vielmehr Miß- und Unverhältnisses, zwischen Staat und Kirche mußte natürlich, da das Wahre und Gute in der menschlichen Natur und dem menschlichen Leben sich zwar sehr entstellen und verschütten, aber nie ganz unterdrücken und vertilgen läßt, — schon frühzeitig Widerspruch aufrufen, und das Heilbestreben des politischen Organismus zur Ausstoßung jenes, mit dem politischen Lebensprincip unverträglichen, hierarchischen Elements aufregen. Man nimmt häufig an *), daß Frankreich der Ruhm gebühre, in der Emancipation des Staats und der Fürsten aus der päpstlichen Bevormundung den Ton angegeben und den ersten kräftigen Schritt gethan zu haben; schon unter Ludwig dem Heiligen habe der französische Klerus gegen die römische Curie die volle geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe in ihren Diöcesen behauptet. Philipp der Schöne habe zuerst in Bonifaz 8 das Papstthum gedemüthigt, eben so Karl 7, der die Beschränkungen der päpstlichen Macht durch das Concilium von Basel (1438) billigte und dessen Beschlüsse zur Annahme in seinem Reiche den in Bourges unter dem Namen des pragmatischen Conciliums versammelten Bischöfen empfahl, woraus dann die pragmatische Sanction hervorging, auf der die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche beruhten. Allein weit früher waren kräftige teutsche Kaiser hierin voran gegangen; so schon Otto 1, der den Papst Johann 12 absetzen und sich

*) So z. B. auch Reibel Staat u. Hierarchie S. 207. E. Henke Wesen d. Rechtswiss. S. 273.

von dem römischen Volke schwören ließ, daß es nie ohne sein und seiner Nachfolger Wissen und Willen einen Papst anerkennen werde. Diese Uebung ihrer wohlbegründeten kaiserlichen Rechte geschah auch von den Ottonen, seinen Nachfolgern, welche als oberste Schutz- und Lehnsherren der Stadt Rom und ihres Gebiets, in den Päpsten ihre Vasallen erkannten, sie demgemäß vor ihre Gerichte zogen, absetzten u. s. w.*). Auch die ersten Regenten salischen Stammes, die nach dem Aussterben der Ottonen den Thron bestiegen, waren nicht minder eifersüchtig auf die Erhaltung ihrer kaiserlichen Majestätsrechte; Heinrich 3 setzte drei Päpste ab, und erhob dreimal teutsche Bischöffe auf den päpstlichen Stuhl. Der Kampf der kräftigen Hohenstaufen gegen das Papstthum ist bekannt.

Allein was sind alle diese Demüthigungen einzelner Päpste von einzelnen Regenten, bei deren beiderseitigen Nachfolgern nur zu oft wieder das Umgekehrte eintrat, was sind alle theilweisen Beschränkungen der Macht der römischen Hierarchie gegen den völligen Umsturz der letztern in einem bedeutenden Theile Europa's durch die Reformation?

Insofern der von diesem größten Weltereignisse der neuern Zeit, welches der große Champion des Katholicismus, Görres**), den zweiten Sündenfall (!!) zu nennen beliebt, ausgegangene Anstoß noch fortwährend seine Wirkungen äußert, muß von demselben an der Anfangspunct der neuern Entwickelungen in jeder Lebensbeziehung, namentlich im Politischen und ganz besonders in Hinsicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche datirt werden, welches der Natur

*) Pahl S. 106 ff.

**) Europa u. die Revolution.

der Sache nach eine höchst bedeutende, jedoch noch nicht völlig vollbrachte, Umwandlung erfuhr. Und zwar gilt dies nicht blos von der protestantischen, sondern auch von der katholischen Kirche; theils weil indirect auch die letztgenannte nothwendig auf mannigfache Weise die Einwirkungen des Geistes der Zeit empfinden mußte; theils weil doch am Ende, läßt sich gleich kein Jahr nennen, der Geist (nicht der Buchstabe!) des Protestantismus, da dieser allein in sich eine wahrhaft lebendige und unendlich schaffende Kraft hat, einmal überall siegen und ihm alle Welt dereinst huldigen wird!

Die Reformation nahm, wie bekannt, sofort einen politischen Charakter an, den sie auch fortwährend behielt, so wie sie überhaupt mit Recht als die Schöpferin der politischen Freiheit im heutigen Europa angesehen wird *), indem sie das Streben nach Emancipation des Geistes aus Bevormundungen jeder Art weckte, und politische Speculationen und staatsrechtliche Theorien hervorrief, die auf die ganze Gestaltung des neuern Staatslebens den größten Einfluß hatten. Man denke nur an die Wirkungen der Lehren eines Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf, Thomasius, Locke, Montesquieu, Rousseau, so wie an den Einfluß dieser Philosophen, so wie der sogenannten Encyclopädisten auf Friedrich 2, Katharina 2, Joseph 2, und auf die Richtung der französischen Revolution, (wenn gleich nicht auf deren Entstehung, wie höchst lächerlicher-

*) Villers Essai sur l'esprit et l'infl. de la Reforme etc. Teutsch von Stampnel. 2te Aufl. 1819. Heeren kl. hist. Schrift. Th. I u. Th. II. Reibel Staat u. Hierarchie S. 177. Capefigue histoire de la reforme etc. t. I. p. 261.

weise noch neuerdings behauptet worden ist *). Und wer wollte den Zusammenhang aller politischen Ereignisse und Bestrebungen der neuesten Zeit mit jenem angeführten bestreiten!?

Es konnte nicht fehlen, daß der speculativpolitische oder rechtsphilosophische Untersuchungsgeist, welcher das große Ereigniß der Abschüttelung des hierarchischen Jochs in religiöser Beziehung herauf beschworen hatte, sofort die Probleme über das Rechtsverhältniß von Kirche und Staat sich zum Vorwurf wählte, über welche früher die Furcht vor den Blitzen des Vaticans und den Kerkern der Inquisition einen Schleier gedeckt hatte, den nur Einzelne (wie z. B. Peter von Ailly, Gerson, Klemengis) leise zu lüften gewagt hatten. Ohnehin war durch Aufhebung der bestehenden Kirchengewalt in den Ländern, die sich für den Protestantismus erklärten, ein Zustand der Anarchie eingetreten, welchem nur dadurch ein Ende gemacht werden konnte, daß die Fürsten, ohne deren Beistand die Reformation gar nicht würde zu Stande gebracht worden seyn **), factisch sich der Zügel des Kirchenregiments bemächtigten, was

*) In der „Geschichte der Staatsveränderung Frankreichs, oder (!) Entstehung, Fortschritte und Wirkungen der sogenannten neuen Philosophie (!!)"

**) Sehr mit Unrecht behauptet aber Augusti (näh. Erklär. üb. d. Majestätsrecht in kirchl. Dingen, 1825. S. 172.): „es sey die Reformation in rechtlicher und politischer Beziehung durch die Sanction der Regenten erst legitim und gegen den Vorwurf einer Revolution gesichert worden." Sonach wären auch wohl die Bluthochzeit, die Grausamkeiten des Herzogs von Alba, Ludwigs XIV Dragonaden, die Verfolgungen der Evangelischen in Salzburg u. s. w. legitim gewesen?? Vgl. Pahl Kirchenrecht S. 134. Rehberg V. Schrift. I, 211.

dann eine theoretische Begründung nöthig machte und hervorrief.

In wie fern nun die seitdem in dieser Beziehung aufgestellten Systeme des sogenannten Episcopal-, Territorial- und Collegialsystems einerseits mit den Grundsätzen des echten Protestantismus, andrerseits mit denen des Geistes unserer jetzigen Zeit, d. h. mit den Principien des echten Liberalismus und constitutionellen Lebens im Einklange oder im Widerspruche stehen: — das zu untersuchen, wird der Gegenstand des folgenden Artikels seyn.

Der Abbé de Lamennais, ein falscher Prophet.

Von D. Fr. Aug. Holzhausen, Licentiaten der Theologie zu Göttingen.

Dem sachkundigen Beobachter der Ereignisse kann nicht entgehen, daß unsere Zeit als der Anfangspunct einer neuen Epoche in der geschichtlichen Entwickelung der europäischen Völker zu betrachten ist. Wie dieses allemal in solchen inhaltschweren Zeiten der Fall ist; so trägt auch die unsrige gewaltige Kräfte in ihrem Schoose, welche für ein erhabenes Ziel bereitet daliegen; Kräfte, welche das Beste der Menschheit befördern können, wenn sie zweckmäßig geleitet werden, die aber auch ein unabsehbares Elend herbeizuführen im Stande sind, wofern sie eine verkehrte Richtung nehmen sollten. Die revolutionäre Richtung unserer Zeit erregt in dieser Hinsicht nicht geringe Besorgniß, und es ist dringende Pflicht, allen denjenigen entgegen zu treten, welche, auf irgend einem Wege, jener Richtung Vorschub zu leisten beabsichtigen. Ein sehr gefährlicher Mann ist seit einiger Zeit in Frankreich in der Person des Abbé de Lamennais aufgestanden, welcher in einer Schrift, unter dem Titel „Paroles d'un Croyant," die Absicht ausgesprochen hat, das Christenthum, die Grundlagen, worauf das Leben der europäischen Völker ruhet, dem Revolutionsgeiste dienstbar zu machen. Man sollte meinen, es werde kein Mensch dem Herrn Lamennais glauben wollen, daß das Evangelium die Umwälzung predige; gleichwohl ist seine Schrift

nicht allein über Frankreich, sondern auch über andere Länder verbreitet. Jetzt zwar wirkt dieselbe nichts; aber man weiß nicht, was sie, bei veränderten Umständen, einmal wirken kann. Indem sich der Verfasser dieser Abhandlung aus diesem Grunde gedrungen fühlt, derselben entgegen zu treten, will er jedoch nicht blos zeigen, daß Lamennais das Evangelium zu einem verderblichen Zwecke gemißbraucht habe, sondern er verbindet damit zugleich die Absicht, das Verhältniß des Christenthums zu dem wahren Streben unserer Zeit in das rechte Licht zu setzen.

Die Reformation im sechszehnten Jahrhunderte ist ohne Widerrede der eigentliche Wendepunct sowohl in der politischen, als auch in der kirchlichen Entwickelung der europäischen Völker; die folgende Zeit kann nicht anders, als eine fortgehende Entfaltung dessen betrachtet werden, wozu in jenem Zeitalter der Keim gelegt ward. Wenn wir einen Blick in die Geschichte werfen; so zeigt sich unverkennbar, daß der Endzweck der Reformation bisher noch unerreicht ist; denn sie redet bis in die neuere Zeit herab fast allein von Kampf und Zerstörung. Es ist aber undenkbar, daß ein Ereigniß, wie die Reformation, welches, aus der Tiefe des Lebens hervorgegangen, für die Befriedigung der edelsten Bedürfnisse, für die Erwerbung heiliger Rechte stritt, zuletzt in das Leere führen sollte; im Gegentheile muß ein Ereigniß dieser Art ein letztes großartiges Ziel verfolgen. Es ist nicht schwer, dieses Ziel aufzufinden, sobald die eigentlichen Ursachen, welche die Reformation hervorriefen, angegeben sind. Der mächtige Kirchenstaatskörper des Mittelalters war das System eines kirchlichen und politischen Absolutismus, kraft dessen nicht nur die Kirchen der verschiedenen Länder dem Papste unbedingt unterworfen

waren, sondern auch die Macht der Fürsten als ein Geschenk aus der Hand des Papstes betrachtet werden sollte. Ob nun gleich diese letztere Seite jenes Absolutismus niemals allgemein anerkannt wurde; so stellten doch die Päpste in der Majestät des römischen Kaisers eine Würde auf, vor welcher jede Königskrone Europa's erbleichte. Mit einem Worte, der Absolutismus des Mittelalters hemmte und unterdrückte die freie, selbstständige politische und kirchliche Entwickelung der einzelnen Völker Europa's. Dieses ist das Princip des Katholicismus. Der Kampf gegen dieses Princip rief die Reformation hervor, deren letztes Ziel in der gänzlichen Aufhebung desselben, und in der Begründung einer freien und eigenthümlichen Entwickelung der europäischen Völker besteht. Das ist das Princip des Protestantismus. Dieses Princip ist bis jetzt in kirchlicher Hinsicht soweit realisirt, daß England, Schottland, Schweden, Dänemark, Holland ihre selbstständigen Nationalkirchen haben, die Kirchen der übrigen europäischen Völker aber entweder zum Theile, oder noch ganz dem römischen Stuhle unterworfen sind. In politischer Hinsicht ist man nur scheinbar weiter gekommen; denn man konnte die Freiheit der einzelnen Völker Europa's nicht auf die innere Selbstständigkeit derselben, sondern nur auf ein System des Gleichgewichts gründen, das sich aber schlecht bewährte, als es darauf ankam, dieselbe gegen die erobernde französische Nation zu schützen. Was die Fesseln der französischen Tyrannei zerbrach, war nicht eine Berechnung des europäischen Gleichgewichts, sondern das Rachegefühl der Völker über ihre zertretene Volksthümlichkeit und Nationalehre. Und dieser Freiheitskampf ist der eigentliche Anfang der Begrün-

dung einer politischen Selbstständigkeit der einzelnen Völker und der Realisirung des Princips des Protestantismus von dieser Seite.

Aus dem Gesagten wird ungefähr klar, wohin man seine Wirksamkeit richten müsse, um das Streben unserer Zeit zu fördern. Davon ist nun aber bei Lamennais natürlich keine Rede, und seine Schrift ist in dieser Beziehung ohne alle Bedeutung. Was aber derselben gleichwohl Wichtigkeit giebt, ist die religiöse Form und Einkleidung, womit er sie ausgestattet hat, indem er dadurch die Religion zu einem Gegenstande des Völkerlebens gemacht hat, und einem Grundbedürfnisse unserer Zeit entgegen gekommen ist. Mag Lamennais dieses zu einem schlechten Zwecke gethan haben; so erscheint er doch schon dadurch als ein nicht unbedeutender Mann, daß er ein inneres Bedürfniß unserer Zeit von großer Wichtigkeit zuerst erkannte. Wir wollen über diesen Punct noch Einiges sagen.

Die innern religiösen Kämpfe, Spaltungen und Zerwürfnisse, welche auf die Reformation folgten, dazu der weltliche Sinn der Zeit, verdrängten immermehr die Religion aus dem Völkerleben, und ließen sie allein als Sache der Theologen betrachten. Religion und Kirche wurden für die freie Entwickelung der Völker als hemmend, störend und lästig angesehen, und davon ganz und gar ausgeschlossen. Dadurch aber wurde dem Nationalleben sein Inhalt und seine Fülle, sein Adel und seine ethische Schönheit entzogen. Bei dem Zwiespalte und der Verwirrung, welche die kirchlichen Verhältnisse, nach dem unglücklichen Gange des Reformationswerkes, verursachten, glaubte man es den Gegnern der Offenbarung, daß das Christenthum und die christ-

liche Kirche an sich schädliche Elemente für die Ruhe und Glückseligkeit der Völker seyen. Es war das französische Volk, welches es versuchte, einen Staat ohne Kirche und Religion zu bilden; das Unglück aber, das dieses Volk sowohl über sich, als auch über Andere brachte, hat das Verderbliche dieses Princips hinlänglich ins Licht gesetzt. Der Kampf gegen Frankreich war zugleich ein Kampf wider jenes irreligiöse Princip, und der durch diesen Kampf neu belebte Sinn für Religion und Kirche, im Bunde mit dem durch denselben Kampf geweckten Nationalleben, bildet die Grundlage zu einer neuen bessern Welt. Der neuerwachte Sinn für Kirche und Vaterland ist das Morgenroth der neuen glücklichern Zeit, welche jetzt über Europa aufgeht, wobei wir nicht umhin können, das, bei seinem feurigen Enthusiasmus für das Große, so oft von seinen Schriftstellern mit leeren Phantasiebildern getäuschte, französische Volk zu bedauern, daß ihm abermals von einem seiner Schriftsteller die neue bessere Zeit in phantastischer Karikatur vor Augen gestellt wird.

Jenes Wort, das allemal, wenn eine neue Epoche in dem Leben der Völker eingetreten ist, laut verkündigt wird, das inhaltsschwere Wort der Freiheit, wird auch von Lamennais auf allen Blättern gepredigt. Allein was ist es für eine Freiheit, welche er der Menschheit verkündigt? Eine Auflösung aller bestehenden Verhältnisse, ein Zerreißen aller Bande der Gesellschaft. „Daß es in der menschlichen Gesellschaft Regierende und Gehorchende giebt; das ist eine Folge von der Macht des Stärkern, der den Schwächern unterdrückt hat. Daß dieser ein Eigenthum besitzt und jener keines; das kommt von der Raubsucht des Ersteren her,

der allein an sich riß, was Allen gehört. Daß endlich ein Theil der Menschen für den andern um Lohn arbeitet; das sind die Fesseln der Knechtschaft, unter welchen ein großer Theil des menschlichen Geschlechts seufzt. Alles dieses soll und muß anders werden"; und dazu fordert er die Völker zum verzweifelten Kampfe auf. Wir sind alle Kinder Eines Gottes, Alle Brüder Christi, Alle einander gleich, keiner hat vor dem Andern einen Vorzug; — das soll das Losungswort in diesem Kampfe seyn. Wir kennen diese Freiheitspredigt schon; es ist die nämliche, welche die französischen Schriftsteller, welche die Revolution herbeiführten, dem französischen Volke hielten, nur nicht in einer christlichen Form, sondern indem sie, nach dem rohen Naturstande wilder Völker, einen Naturzustand des menschlichen Geschlechts erdichteten. Hätte nicht das Christenthum dem Leben der germanischen Völker, auch in der Zeit, wo es verschmäht wurde, dennoch einen festen Halt gegeben; wer weiß in welchen Trümmerhaufen die europäische Welt durch die französische Revolution begraben worden wäre. Hat etwa Herr Lamennais Lust, jene schauderhafte Tendenz der französischen Revolution dadurch, daß er den Grundsätzen derselben das Evangelium dienstbar machen will, zur Wirklichkeit zu bringen? Alsdann — Fluch über ihn!

Hören wir, wie die Apostel den Völkern die Freiheit verkündigten. Sie predigten das Evangelium, welches der menschlichen Natur ihre ursprüngliche Würde und ihre ursprünglichen Rechte wiederzugeben bestimmt ist, in einer ihrem Wesen nach denselben feindlichen Welt, welche, weil sie die wahre Würde des Menschen nicht kannte, auch seine Rechte verachtete. Gleichwohl predigten sie kein Wort

von einer Umwälzung der Dinge, sondern überließen es der umbildenden Kraft des Evangeliums, durch die Macht seines Geistes einen bessern Zustand des menschlichen Geschlechts ins Daseyn zu rufen. Das Christenthum durchdrang, gemäß der Verheißung seines Stifters, wie ein Sauerteig das Leben der heidnischen Welt; es war eine innere Gährung, ein innerer Kampf, ohne äußere Umwälzung, und siehe, nach drei Jahrhunderten stand eine neue christliche Welt da. Was von den bestehenden Verhältnissen einer Umbildung fähig war, ward umgebildet; was in sich verdorben und für die bessere Welt unbrauchbar war, mußte fallen. So wirkt die weltumbildende Kraft des Evangeliums, welches von keiner äußern Umwälzung weiß, sondern, wo es in das Leben eines Volkes eintritt, von innen heraus ein besseres Leben gestaltet. Von dieser Wirkung seines Geistes können und dürfen wir allein die Freiheit erwarten. Die Stützen der wahren Freiheit sind Anerkennung der Würde der menschlichen Natur und Achtung der auf diese gegründeten Rechte derselben. Tritt nun das Evangelium mit verjüngter Wirksamkeit in das Leben der europäischen Völker ein; so ist eine nothwendige Folge davon die Anerkennung dieser Würde und Rechte, wo alsdann die Verhältnisse von selbst eine solche Gestaltung erhalten werden, die eine vernünftige Freiheit, welche eben so wenig wider die Gerechtigkeit, als wider die Menschenliebe streitet, erheischt.

Unter allen Instituten der europäischen Völker ist der Angriff des Lamennais am heftigsten gegen das Königthum gerichtet. Die Könige sind ihm nichts anders, als Erzfeinde Christi, Diener des Satans. Wo er auf sie zu reden kommt, nimmt seine Sprache die Farbe einer ganz eigen-

thümlichen, finstern, melancholischen Poesie an. Er sieht sich im Geiste in die Urzeit des menschlichen Geschlechts versetzt, sieht die Schlange dasselbe verführen, und die von derselben Verführten sind die ersten Könige gewesen. Ein andermal befindet er sich (zur Zeit der Geburt des Welterlösers) auf einem schwarzbehangenen, nur mit dem spärlichen Lichte einer Lampe erleuchteten, Saale; sieben Männer, mit Kronen auf den Häuptern, sitzen auf eisernen Sesseln; in der Mitte des Saales erhebt sich ein Thron von Gebeinen errichtet; davor liegt ein umgestürztes Crucifix; daneben steht auf einem Tische ein mit Menschenblute angefüllter Menschenschädel. Einer von den Königen erhebt sich von seinem Sessel, nähert sich dem Throne, tritt das Crucifix mit Füßen, stärkt sich mit einem Trunke von dem Blute, und ruft dann aus: Verflucht sey Jesus Christus, der die Freiheit auf Erden zurückbringt! Endlich schauet er die Zeit, in welcher die Fürsten vernichtet seyn werden. Er ist im Schattenreiche, und erblickt sieben daherschleichende Todtengerippe, von denen der Ausruf, gleich den Wehen des Windes, zu seinem Ohre dringt: Christus hat gesiegt, Fluch über ihn! — Diese Visionen sind schlechterdings nichts weiter, als ein mit einem christlichen Gewande aufgeputzter Ausdruck des wüthenden Fürstenhasses, welcher die Republikaner in Frankreich beseelte; und es ist mehr als abscheulich, daß jene rasenden Feinde des Kreuzes Christi, die den frommen König Ludwig 16 auf das Blutgerüste gebracht haben, mit ihrem Schnauben nach Fürstenmord, sogar von einem Geistlichen, zu Dienern Christi gemacht werden.

Wir wollen unsern Blick von diesem schauderhaften Gemälde hinwegwenden, und dafür das Bild eines christ-

lichen Königs, im Geiste des Protestantismus, dessen Princip, wie wir oben aus einander gesetzt haben, unsere Zeit zu realisiren berufen ist, entwerfen. Das Musterbild eines solchen Königs ist der israelitische König David, in dessen edler Seele das jüdische Volksleben zum Ideale sich erhob, und dessen Brust die Töne eines, durch Liebe zum Göttlichen verklärten, Nationallebens entströmten, welche in dem Munde seines Volkes im Jubel wiederhallten. In keiner Idee fühlte sich der Israelit so glücklich, so gehoben, als in der, einen König, wie den David, zum Regenten zu haben. Zufolge dieses Musterbildes gehört zu einem christlichen Könige, im Geiste des Protestantismus, daß er eine höchste Einheit des Nationallebens seines Volkes darstelle, und dieses Nationalleben im Ideale in seiner Brust trage. Dazu wird erfordert, daß das Königthum, mittelst einer constitutionellen Verfassung, mit dem Volksleben in einer lebendigen Verbindung stehe, und, da das Ideal im Gebiete des Ethischen liegt, und nur ein, von der Kirche geheiligtes, Nationalleben zum Ideale sich erhebt, daß der König zugleich Oberhaupt der Kirche (Nationalkirche) ist. Nach dem Principe des Katholicismus wird der König einem Volke durch höhere Hand gesetzt, folglich steht er über und außer seinem Volke; nach dem Principe des Protestantismus dagegen ruhet die königliche Gewalt im Volke, und entfaltet sich aus dem Volke; die Majestät des Königs aber entspringt aus dem Ideale des Nationalcharakters, welches er repräsentirt. Es leuchtet ein, daß es eine erhabene Genialität eines Volkes fordert, ein solches Königthum zu haben; denn dieses besteht ja in nichts anderem, als in dem Ideale eines ethisch veredelten Nationalcharakters, dem höchsten Gute, dessen ein Volk

fähig ist. Eben so ist auch offenbar, daß der Beruf eines Königs, im Geiste des Protestantismus, der erhabenste Beruf von der Welt ist, der nur Wenigen, die von der Gottheit mit ausgezeichneten Gaben besonders dazu ausgerüstet sind, zu Theil werden kann. Ein solcher König ist, im Ideale, der Eingeborne des Genius eines Volkes, der da redet, wie es ihm dieser offenbart, und handelt, wie es ihm dieser zeigt. Das ist aber auch nur ein Ideal, wird man sagen. Allerdings, aber es ist kein leeres, sondern ein in dem Principe des Protestantismus begründetes. Freilich bleibt die Wirklichkeit hinter der Idee zurück; aber man muß doch den Völkern ein Ideal vorstecken, wenn sich ihr Leben nicht beständig im Niedrigen und Gemeinen, wohin ohnedem unsere Zeit einen starken Zug hat, herumdrehen soll. Mag also diese Königsidee bisher nur wenig realisirt worden seyn (am meisten ist sie es in England); es ist genug, daß sie im Principe des Protestantismus liegt, und dieser Umstand bürgt dafür, daß sie in der Zukunft immer mehr realisirt werden wird. Und eben weil dieses Königthum im Geiste des Protestantismus begründet ist, muß es die Quelle der Glückseligkeit der Völker in sich tragen. Als ein lebenskräftiges Ideal im Leben der Völker muß es alle Kräfte derselben in harmonischer Entwickelung entfalten, und dieselben auf diesem Wege zur echten Humanität und wahren Freiheit führen. Man meine doch ja nicht, was so Viele in unserer Zeit glauben, daß die republikanische Staatsverfassung der wahre Sitz der Freiheit sey. Eine Republik kann das Leben eines Volkes nicht zur Einheit und innern Energie erheben, und trägt den Keim einer frühern oder spätern Auflösung allemal in sich. Eine Re-

publik kann kein Volk zur Freiheit, im höchsten Sinne des Wortes, zur vollendeten Humanität führen. Athen und Rom widersprechen dem nicht; denn bekanntlich feierte das erstere die Zeit seiner höchsten Blüthe unter Pisistratus, das letztere unter Augustus. Die amerikanischen Freistaaten zeigen fast gar keinen Eifer für Kunst und Wissenschaft, sondern dort stehen alle Kräfte im Dienste der Gewinnsucht.

Mit dieser, von uns entwickelten, Idee des Königthums hängt die Wiederbelebung der Vaterlandsliebe durch das Christenthum zusammen. Der Israelit hatte, neben der Idee, welche ihn glücklich machte, von einem Könige, wie David, regiert zu werden, noch den Ausdruck zur Bezeichnung seiner höchsten Glückseligkeit, „im Vaterlande wohnen". Es war dieses die Folge davon, daß die Religion unter den Israeliten national war, und in dieser Eigenschaft Königthum und Vaterland heiligte. Was das Volk Israel hatte; das soll auch jedes christliche Volk, nach dem Principe des Protestantismus, haben: ein aus dem, durch die Kirche (Nationalkirche) ethisch veredelten, Nationalcharakter entspringendes Königthum und Vaterland. Dann wird das Vaterland ein Heiligthum, ein Gegenstand der Begeisterung der Völker, für dessen Vertheidigung und Beschützung sie jedes Opfer zu bringen bereit seyn werden. Die stehenden Heere sind nur so lange nöthig, um die Freiheit der Völker zu schirmen, als diese noch von keiner Vaterlandsliebe beseelt sind, um die Würde des Königthums gegen die Launen des Volks aufrecht zu erhalten (nicht, wie Lamennais schreiet, „um die Stützen der Tyrannen zu seyn"), als dasselbe noch nicht in den Völkern ruhet. Sind einmal die Ideen von Vaterland und Königthum dahin ge-

diehen, daß sie die Träger der Glückseligkeit der Völker bilden; dann ruhen diese in sich selbst, und bedürfen keines äußern Schutzes. — Doch wir müssen nun wieder zum Lamennais zurück kommen. Soviel wir bisher vom Lamennais gehört haben, redet er blos vom Zerstören; er will keine Fürsten, keine Obrigkeit mehr; kein Mensch soll weiter ein Eigenthum haben, keiner mehr für den Andern arbeiten. Nun kann er sich doch nicht einbilden, daß die Menschen auf sein Machtgebot plötzlich ganz anders werden sollen, so daß man zur Sicherung seines Rechtes keine Obrigkeit, zu seinem Fortkommen kein Eigenthum, keine Arbeit mehr nöthig habe. Will er denn etwa ein Reich Christi im Sinne von Johann von Leyden, von Thomas Münzer aufrichten? Dann wäre er ein Schwärmer, ein Fanatiker; allein er hat sich doch sonst nie als einen solchen gezeigt. Es scheint also, daß er das, was er eigentlich will, seine wahre Absicht noch geheim gehalten hat. Wir stellen hierüber folgende Vermuthung auf. Es ist gewiß sehr auffallend, daß Lamennais in seiner ganzen Schrift, deren Tendenz doch mit der Religion auf das engste zusammenhängt, den Papst mit keiner Sylbe erwähnt, sondern ihn gänzlich aus dem Spiele läßt. Bedenkt man nun, daß sich gegenwärtig die Verhältnisse immer mehr so gestalten, daß ein baldiger Untergang des bisherigen Papstthums unvermeidlich scheint; bringt man damit in Verbindung, daß sich Lamennais beständig als einen eifrigen Anhänger des Papstthums gezeigt hat; so leitet das auf den Gedanken, daß er an die Stelle der weltlichen Herrschaft, die er vom Grunde aus vernichten will, eine Priesterherrschaft zu setzen beabsichtigt, um auf diesem Wege für das Papstthum eine neue Epoche der Welt-

herrschaft herbeizuführen. Bei allen Gemälden, welche Lamennais zeichnet, schwebt ihm überall ein paradiesischer Zustand des menschlichen Geschlechtes vor, den er doch wahrhaftig von keiner Anarchie erwarten kann, sondern zuversichtlich durch eine Priesterherrschaft in die Welt einzuführen gedenkt. Demnach wäre die Vernichtung des Staates nur der erste Schritt; und falls diese erfolgte, dann würde von Seiten des Lamennais der zweite Hauptschritt, die Einführung einer neuen Papstherrschaft, erfolgen; und so erscheint es ganz in der Ordnung, daß er den Papst bei diesem ersten Schritte ganz aus dem Spiele gelassen hat. Zur Ausführung eines solchen Projects kann allerdings die Revolutionstendenz unseres Zeitalters günstig erscheinen; dabei aber hätte doch Lamennais vor allen Dingen bedenken sollen, daß er die, den Menschen tief erschütternde, Sehnsucht nach dem verlornen Paradiese wecke, nicht um, mit der heiligen Schrift, die Menschen durchs Leiden zur ewigen Herrlichkeit zu führen, sondern, um durch wilde Leidenschaft Mord und Todschlag in der Welt anzurichten.

Wir können, unserer Absicht nach, nicht damit schließen, daß Lamennais das letzte Ziel des Strebens unserer Zeit zu einem schauderhaften Traumbilde gemacht habe, sondern es liegt uns noch wenigstens anzudeuten ob, wie das Streben unsers Zeitalters, unter dem Einflusse des Christenthums, sich endlich gestalten werde. Wenn anders die europäischen Völker noch schaffende Kraft in sich tragen; so muß mit dem bevorstehenden Untergange des Papstthums zugleich eine neue kirchliche Schöpfung unter ihnen eintreten, oder mit dem Untergange des Katholicismus muß zugleich die vollendete Realisirung des Protestantismus erfolgen. Das

Grundprincip des Protestantismus besteht in der kirchlichen Selbstständigkeit der einzelnen Völker, oder in der Nationalkirche; und selbstständige Nationalkirchen zu gründen ist unverkennbar in unserer Zeit das vorwaltende Streben in den katholischen Ländern, wie sich dasselbe in Frankreich, Belgien, Portugal bereits offen gezeigt hat. Was zum wahren Heile Frankreichs fehlt, fühlen die Franzosen jetzt sehr wohl; und sie sehen von Tage zu Tage immer mehr ein, daß Frankreich, so lange es keine Religion hat, unmöglich glücklich seyn kann. Die römischkatholische Kirche ist dem innern Leben Frankreichs gänzlich entfremdet; von ihr läßt sich keine neue religiöse Belebung Frankreichs erwarten. Dazu wird eine ganz neue kirchliche Schöpfung erfordert, welche aus dem innern Leben Frankreichs selbst hervorgegangen ist. Kurz gesagt, die Zeit ist jetzt für Frankreich gekommen, das Princip des Protestantismus an sich zu realisiren, eine selbstständige französische Nationalkirche zu gründen. Mag der erste Versuch dieser Art vom Abbé Chatel immerhin gemißglückt seyn; so lag die Ursache davon in der Unvollkommenheit dieses ersten Versuches. Es zeigen sich Erscheinungen in Frankreich, welche in dieser Hinsicht eine erfreuliche Aussicht gewähren. Teutsche Wissenschaft findet daselbst Eingang; besonders besuchen viele junge Franzosen die philosophischen Vorlesungen Schellings in München, was die Aussicht zur Begründung einer neuen Religionswissenschaft in Frankreich eröffnet. Ferner ist auch die Hoffnung zur Bildung eines nationalen französischen Cultus eröffnet; denn der Genius des französischen Volkes läßt sich bereits in den himmlischen Tönen heiliger Lieder nationaler französischer Dichter hören. O, daß doch dieser Genius im-

mer mehr erwachte, und die Brust einer Reihe großer Männer erfüllte, welche das erhabene Werk der kirchlichen Wiedergeburt Frankreichs vollführen könnten! Hat Frankreich erst eine Nationalkirche; dann bekommt es auch ein wahres, christliches Königthum und eine wahre, christliche Freiheit, demgemäß, was wir oben über diese Puncte gesagt haben. Und dann hat es Alles, um groß und glücklich zu werden. Der französische Nationalcharakter hat die zwei schönen Grundzüge, das Streben, eine großartige Erscheinung unter den europäischen Völkern zu bilden, und die Menschenfreundlichkeit, jedes Glied der menschlichen Gesellschaft, nach seinem Stande und seinen Verhältnissen, möglichst glücklich zu sehen. Diese edlen Eigenschaften des französischen Volkes sind bereits durch Vorspiegelung leerer Trugbilder genug gemißbraucht worden, auch Lamennais hat diese Absicht; möge es sein unheilbringendes Project verschmähen!

Digitized by Google

Ueber das gegenseitige Verhältniß der materiellen und immateriellen Interessen im Staate.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Es gehört zu den überraschenden Erscheinungen unsrer Zeit, daß — selbst in constitutionellen Staaten — die materiellen Interessen ein entschiedenes Uebergewicht über die immateriellen Interessen zu erringen streben, und theilweise diesen Zweck siegreich verfolgt haben.

Bevor wir weiter gehen, und uns für die staatsrechtliche und politische Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gleichgewichts zwischen den materiellen und immateriellen Interessen aussprechen, müssen wir uns über zweierlei verständigen. Zuvörderst muß mit Bestimmtheit das Gebiet der materiellen und immateriellen Interessen innerhalb des Staatslebens ausgemittelt, und durch diese Ausmittelung die Grenze zwischen beiden, so wie die öffentliche Stellung beider gegen einander und zu dem Staate selbst, bestimmt werden. Sodann wird sich theils aus der bisherigen wissenschaftlichen Bearbeitung der Nationalökonomie theoretisch, theils aus dem seit einem halben Jahrhunderte vorherrschenden Charakter der Staatsverwaltung practisch erklären lassen, weshalb es den materiellen Interessen so leicht gelang, eines Uebergewichts über die immateriellen sich zu versichern.

Führen wir die materiellen und die immateriellen Interessen im Staatsleben auf gewisse Hauptbegriffe zurück,

nach welchen ihre wissenschaftliche Classification eben so, wie ihre Ankündigung in der Wirklichkeit zur lichtvollen Uebersicht gebracht, und gleichmäßig der selbstständige, wie der gegenseitige Wirkungskreis beider im Staatsleben am sichersten ermessen werden kann; so zerfallen die gesammten materiellen Interessen im Staate in die drei Hauptgattungen:

a) Landwirthschaft, mit Einschluß aller ihrer verschiedenen Arten und Verzweigungen;
b) Gewerbswesen, nach dem ganzen Umfange dessen, was durch Manufacturen, Fabriken und vermittelst der Maschinen geleistet wird; und
c) Handel, nach der ganzen Vielseitigkeit seiner Ankündigungen und Richtungen.

Dagegen lassen die immateriellen Interessen am sichersten unter die drei Hauptankündigungen derselben sich bringen:

a) der Schule, oder der gesammten Volkserziehung;
b) der Kirche, nach ihrer großen Aufgabe der Bewahrung und Fortbildung des sittlich-religiösen Lebens; und
c) der Presse, als des wirksamsten Mittels, das Gesammtleben des Staates nicht blos in seiner Frische, Kraft und rechtlichen Oeffentlichkeit zu bewahren, sondern auch die Gesammtheit aller Staatsbürger, vom ersten Minister an bis herab zu dem Proletarier, nach dem Verhältnisse eines jeden zum Staatsleben und nach seinem Standpuncte in der Mitte derselben, mit den Fortschritten des Zeitalters im Ebenmaaße zu erhalten.

Unverkennbar haben, freilich hier und da bald mehr, bald weniger, die seit den letzten 30 Jahren sich unabweisbar ankündigenden, und mit den Fortschritten der Civilisa-

tion rasch gesteigerten, materiellen und immateriellen Interessen auf die Entstehung constitutioneller Staatsformen und neuer Grundgesetze kräftig eingewirket. Auf dem Standpuncte, auf welchem zur Zeit des Hubertsburger Friedens, ja selbst noch des Teschner Friedens, die materiellen und immateriellen Interessen, namentlich in Teutschland, standen, war an kein constitutionelles Leben, an kein neues Grundgesetz zu denken. Es fehlte Sinn und Bedürfniß völlig dafür. Keine Spur, keine Anregung, keine Forderung, kein Anklang für eine solche Neugestaltung des innern Staatslebens findet sich in den Schriften der Publicisten, der Politiker, geschweige der Juristen und Theologen aus jener Zeit, welche mit dem Hubertsburger Frieden anhob; obgleich dieser nie zu vergessenden Zeit die Blüthe der teutschen Dichtkunst und der ganzen teutschen Nationallitteratur, so wie ihr Aufschwung zur Classicität, angehört, und ohne diesen Aufschwung in der Philosophie, in der Erziehungswissenschaft, in der Geschichte, in der Staatenkunde, in der Staatswirthschaft, in den Kameralwissenschaften, in den Kreisen der Naturwissenschaften, wohin wir Naturbeschreibung, Naturgeschichte, Naturkunde (Physik), Chemie und Technik rechnen, keine höhere Anregung der materiellen und der immateriellen Interessen möglich gewesen wäre. — Sogleich im Voraus erinnern wir, daß unsere gegenwärtige Zeit, mit ihrem constitutionellen Staatsleben, und selbst in den absoluten Staaten mit ihren sehr vervollkommneten und zeitgemäß gestalteten Verwaltungsformen, in geschichtlicher Hinsicht nur als die reife Frucht jenes vorbereitenden Zeitabschnitts seit 1763 richtig gewürdigt werden kann. Denn man denke sich diesen Zeitabschnitt aus

der Geschichte unsers Erdtheils hinweg, und datire die neuen Verfassungen Teutschlands vom 16 Februar 1763; so wird man eine unauflösbare Unbegreiflichkeit in die neuere Geschichte bringen. Nur durch Zwischenstufen, nur allmählig, schreitet das zur Perfectibilität bestimmte Geschlecht fort, dem wir nach unserm Wirken und Treiben für ein flüchtiges Menschenalter angehören; und so wenig der Knabe, ohne die Zwischenstufe des Jugendalters, zum Manne erwächset; so wenig der Umlauf der Erde um die Sonne von der Tag- und Nachtgleiche des Frühlings zur Tag- und Nachtgleiche des Herbstes, ohne die Zwischenstufe des längsten Tages, gelangen kann; so wenig auch der Eintritt der politischen Reife der Völker ohne den allmähligen und vielfach abgestuften Heraustritt aus der politischen Unmündigkeit. — Selbst das Beispiel des constitutionellen Großbritanniens — unsere Nachkommen werden es kaum glauben — ging in jenem Zeitabschnitte fast ganz für das übrige Europa verloren, weil noch der Sinn, die Empfänglichkeit, das eigene Bedürfniß für eine solche Gestaltung des innern Staatsleben fehlte. Höchstens las man den „Hamburgischen Correspondenten" mit seinen Auszügen aus den brittischen Parlamentsverhandlungen mit einigem Interesse, das aber kaum so groß war, als das Interesse der Gegenwart an den Vorgängen in Buenos Ayres, in Chile, und auf Van-Diemens-Land.

Gleichzeitig kamen zu jenem Aufschwunge der materiellen und immateriellen Interessen, seit der Zeit von 1763, eigenthümliche practische und theoretische Interessen. Unter den practischen Interessen verstehen wir hier die seit dieser Zeit bedeutend, und besonders seit dem letzten

Jahrzehente riesenhaft gesteigerten, Bedürfnisse der Staatsverwaltung, zunächst herbeigeführt durch die großen stehenden Heere, und die fast gleich großen Beamtenheere. Man addire seit 1763 diese Massen nach Zahlen zusammen, die, bald ganz unproductiv, bald nur theilweise productiv, von dem Staate lebten, und man wird nicht blos über den herauskommenden Factor erstaunen; man wird auch, ohne weitern Beweis, begreifen, auf welche Weise die Bedürfnisse der Staatsverwaltung so rasch und mächtig steigen, und folglich auch die Kräfte der Steuerpflichtigen ungewöhnlich stark, und unausgesetzt im geometrischen Fortschreiten begriffen, in Anspruch nehmen konnten. Der befangene Finanzblick jener Zeit fiel natürlich auf die Mittel, die am meisten in die Augen sprangen. Es kostete wenig geistige Anstrengungen, um zu begreifen, daß man die sogenannten drei materiellen Interessen im Staate — Landwirthschaft, Gewerbswesen und Handel — erleichtern, befördern und unterstützen müsse, wenn man eben den höhern Gewinn aus diesen materiellen Interessen zur Deckung der gesteigerten fiscalischen Bedürfnisse ziehen wollte. Vielleicht nur Wenigen in jener Zeit kam der Gedanke bei, daß es eigentlich zunächst die Fortschritte der geistigen Interessen waren, welche mit der Allgewalt des Forschungs- und Erfindungsgeistes, mit dem Lichte der von der geistigen Bildung ausgehenden (damals beinahe überschätzten, später zu sehr herabgesetzten) „Aufklärung", und mit der ziemlichen Entfesselung der Presse in mehrern großen Reichen, (und als Nachahmungs- und Ehrensache bald auch in den Duodezstaaten,) auf die schnelle Förderung der materiellen Interessen einwirkten, und daß, nach dem Zeugnisse der Ge-

schichte, nur die civilisirten und geistig gebildeten Völker und Staaten wohlhabend und reich sind, während diejenigen Staaten, wo der Despotismus das geistige Leben nieder-hielt, (wem fallen nicht Constantinopel, Madrid u. a. ein!) selbst wenn sie außereuropäische Gold- und Silberminen hätten, arm, kraftlos und ohne die mindeste Achtung und politische Geltung in der Geschichte der Mitzeit da stehen. — Genug, in jener Zeit, wo die Staatsbedürfnisse mächtig wuchsen, hielt man sich für ihre Befriedigung an das zunächst Liegende, an die materiellen Interessen. Diese wurden begünstigt und unterstützt; denn hier gab es ein Weizenfeld für die Finanzen.

Dazu kam die gleichzeitige staatswirthschaftliche Theorie. Nothdürftig entwand sich die Staatswirthschaftslehre jener Zeit dem bis dahin selbst nur nothdürftigen Anbaue der sogenannten Kameralwissenschaften, d. h. den in systematischer oder compendiarischer Form zusammengestellten Lehren der Landwirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels. Sie waren, wie die meisten Theorieen, nichts weiter, als die Abstracta der Praxis. So wie es keine Theorie der Dichtkunst und Beredsamkeit geben konnte, bevor nicht classische Dichter und Redner das brachliegende Feld der Praxis mit schöpferischer Kraft angebauet und idealische Muster der Nacheiferung aufgestellt hatten; so war auch die staatswirthschaftliche Theorie, in ihren Anfängen, nichts weiter, als eine logisch-geordnete Zusammenstellung der damaligen Ergebnisse der Staatspraxis. War aber die letzte einseitig; wie konnte die Theorie besser seyn! Man lese nur — und wäre es blos noch in literärischer Hinsicht — was damals, und selbst bis

herab auf Justi, Pfeiffer, Jung, Rössig u. a. als Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft geboten ward! — Mitten in diese Dämmerung einer aus einseitiger Empirie aufgestapelten Theorie fiel plötzlich der Lichtstral des physiokratischen Systems. Es gehört nicht hierher, der Fehler und Einseitigkeiten desselben zu gedenken. Dazu ist hier nicht der Ort. Allein ein in sich so abgeschlossenes, auf ein festes (halbwahres) Princip aufgeführtes, in seinen Theilen möglichst abgerundetes, durch hohe Einfachheit und eben so hohe Freisinnigkeit sich empfehlendes System — ein System, das den Landbau über Gewerbswesen und Handel stellte, die Besteuerung auf den einzig richtigen Grundsatz des reinen Ertrages zurückführte, die völligste Freiheit aller menschlichen Betriebsamkeit, die Abschaffung der Feudallasten, die Aufhebung der Zünfte und Innungen forderte, und die Unzahl der bestehenden Steuern und Abgaben auf die einzige Grundsteuer zurück führen wollte: — ein solches System, sagen wir, mußte zuvörderst in der Wissenschaft, und bald auch in der empirischen Staatspraxis, eine neue Welt eröffnen.

Gleichzeitig faßte auf den teutschen Hochschulen in der Philosophie der Eklekticismus und Eudämonismus festen Fuß. Moutesquieu wies geschichtlich auf Rom zurück, und vorwärts hin auf Großbritannien. Rousseau schilderte einem entarteten und unter dem Drucke unerschwinglicher Lasten schmachtenden, allmählig aber erwachenden, Volke in hypochondrischer Stimmung die idyllischen Reize eines ursprünglichen Naturzustandes, und erzählte ihm den Traum von der Volkssouverainetät. Beccaria schüttelte mit Ernst an dem, auf Karl's 5 peinlicher Halsgerichtsordnung ge-

stützten, Strafrechte, und Basedow wagte es in Teutschland, auf die Gefahr hin, verketzert zu werden, die Realien neben die Formalien zu stellen. Die Dichter sangen Oden und Hymnen; Idyllen aus der Unschuldswelt der Naturmenschen, der Fischer und Jäger; Elegieen beim Vollmonde oder in den Trümmern der mittelalterischen Burgen; das Schauspiel erging sich in gefühlvollen Familiengemälden; die Operette tändelte mit der Wirklichkeit auf der Bühne; das Epigramm, in Logau's Zeit zahm, wie ein Kind, ward keck, scharf, zuweilen bitter, während Klopstocks Messias die Teutschen lehrte, was ein religiöses Epos sey und seyn könne. Die kirchliche Beredsamkeit bei den Teutschen feierte, gleichzeitig mit der parlamentarischen Beredsamkeit der Britten, (von welcher aber damals auf teutschem Boden noch keine Ahnung war,) ihren Frühlingsanfang, und Mosheim, Jerusalem, Zollikofer und andere teutsche Redner bereiteten den Sonnenaufgang der kirchlichen Beredsamkeit unter Reinhard, Ammon, Tzschirner und ihren gefeierten Zeit- und Nachgenossen vor. Dies alles wirkte, Anfangs mehr im Stillen, als merklich sichtbar, auf die Berichtigung und Erweiterung der Begriffe, auf die Belebung und Reinigung der Gefühle, und auf den geistigen Aufschwung der teutschen Nation.

Dazu kam aber bald eine neue staatswirthschaftliche Theorie, das System von Adam Smith. Es fand mehr Beifall und Glück, als das System der Physiokraten; theils weil es in der That eine Haupteinseitigkeit des physiokratischen Systems entfernte; theils weil es durch seine empirische Anwendbarkeit den Geschäftsmännern sich mehr empfahl, als das dem Ideale näher, denn der Wirklichkeit

stehende System der Physiokraten. Kein Kenner der staatswirthschaftlichen Theorie und Praxis kann in Abrede stellen, daß, ungeachtet seines entschiedenen edlern Gehaltes, das Smith'sche System dem in der Staatspraxis damals, und meistens auch noch jetzt bestehenden, sogenannten Merkantilsysteme sich ungleich mehr anschloß, als das physiokratische. Allerdings war es rationeller, als das Merkantilsystem, zu dessen Erlernung blos ein mechanischer Kopf, der einer Rechenmaschine gleicht, und zu dessen Ausübung ein kalt berechnender, herzloser Zahlenmensch gehört. Smith stellte den Begriff der Arbeit, und namentlich den Begriff der „Theilung der Arbeit" an die Spitze seines Systems. Allein durchgehends ist es nur die materielle Arbeit, die er berücksichtigt; bei ihm fehlt der unermeßliche Einfluß der geistigen Arbeit auf die Erweiterung und Vermehrung der Güterwelt, und auf die Begründung und Erhöhung des Nationalreichthums und Nationalwohlstandes. Sein System — an sich ohne systematische Anlage und Haltung, aber reich ausgestattet mit schlagenden Belegen aus der Erfahrung, besonders des brittischen Gewerbs- und Handelswesens, und des in Großbritannien bestehenden Staatshaushalts, — war zunächst auf Großbritannien, und folglich auch auf die übrigen Gewerbs- und Handelsstaaten berechnet, fand aber in seinem Stammlande weniger Eingang als im Auslande, und tüchtige Männer, wie Lord Lauderdale, Malthus, Ricardo und andere trennten schon frühzeitig, mehr oder weniger, sich von Adam Smith. Allein im Auslande und namentlich in Teutschland, fand Smith viele Anhänger und Verbreiter seiner Lehren, namentlich in Kraus, Sartorius, Lüder und von Jakob,

wenn gleich schon Hufeland (in seinem etwas schwerfälligen und unvollendet gebliebenen Werke, 1807 und 1813) ihn vielfach zurecht wies, so wie auch Garnier und Say ihm keinesweges unbedingt folgten, und, unter den Teutschen, Männer wie Lotz, Rau, und besonders Storch, gegen einige Grundansichten seines Systems sich erklärten.

Denn während Smith und alle die, die ihm wörtlich folgten, nur die materiellen Güter in die Volks- und Staatswirthschaftslehre aufnahmen, (ungefähr wie Feuerbach im Strafrechte die höchsteinseitige „Abschreckungstheorie" zum Principate brachte,) zeigten Storch und andere Forscher im Gebiete der Staatswirthschaft, daß zwar den materiellen Gütern der erste Platz in der Volkswirthschaftslehre gehört, daß aber diese Wissenschaft höchst einseitig und lückenvoll sich ankündigen muß, und keinesweges einen wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Staatsleben behaupten kann, sobald man die immateriellen Güter und ihr Verhältniß zu dem Volksreichthume von der Staatswirthschaft ausschließt.

Nicht blos das gehört zum Reichthume und Wohlstande eines Volkes, was man mit Händen greifen, auf die Marktplätze bringen, und in Zahlen berechnen kann; auch die geistigen Leistungen, wodurch das Staatsleben in seiner Ordnung und Kraft erhalten, wodurch das heranwachsende Geschlecht den Zwecken des Menschen- und Bürgerthums vorbereitend zugebildet, wodurch die Sittlichkeit und Religion unter allen Volksclassen erhalten, das streitige Recht erörtert und entschieden, die wankende Gesundheit gerettet und hergestellt, und im unermeßlichen Kreise der Wissenschaften und Künste der menschliche Geist, und mit ihm die

Staatenwelt selbst, dem hohen Ziele der menschlichen Bestimmung auf der Erde angenähert wird: — auch diese geistigen Leistungen und Thätigkeiten dürfen nicht von dem Bereiche der Staatswirthschaftslehre ausgeschlossen werden. Sehr wahr sagt der Staatsrath Storch („zur Kritik des Begriffs vom Nationalreichthume“ S. 6): „Das Volkseinkommen ist die Totalität des Einkommens aller Einzelnen, die von ihrer Arbeit oder von ihren Grund- oder Capitalrenten leben. Von welcher Art die Arbeit auch seyn mag, durch welche der Einzelne sein Einkommen erwirbt; so kann letzteres, nach den Gesetzen des vernünftigen Denkens, vom Volkseinkommen nicht ausgeschlossen werden, sobald die Arbeit von Andern freiwillig gesucht und bezahlt wird. Der Arzt, der Lehrer, der Sachwalter (wir setzen hinzu: der Staatsdiener, der Schriftsteller, der Künstler) lebt eben so gut von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit, als der Landbauer, der Handwerker und der Kaufmann. Alle diese Arbeiter befriedigen die Bedürfnisse Anderer; jene unmittelbar durch ihre Dienste; diese mittelbar durch körperliche Erzeugnisse ihrer Arbeit. Erstere bestehen also eben so wenig auf Kosten der letztern, als diese auf Kosten jener. Jede der beiden Classen erwirbt ein selbstständiges oder echtes Einkommen; abgeleitet oder unecht ist nur dasjenige, welches ohne Arbeit vom Mitleiden erhalten, oder durch List und Gewalt erzwungen wird. Dieses muß vom Volkseinkommen ausgeschlossen werden; aus jenen constituirt sich dasselbe. — Ist aber erwiesen, daß jene Dienste ein echtes Einkommen gewähren; so ist auch erwiesen, daß sie das Nationaleinkommen und mithin den Nationalreichthum vermehren,

und zwar nicht blos mittelbar, indem sie der Gewerbsthätigkeit nützlich werden und solche vervollkommnen helfen, sondern unmittelbar durch sich selbst. Wer durch Dienstleistungen ein echtes Einkommen erwirbt, schmälert kein Einkommen eines Andern; er lebt von eigenem Erwerbe, wie der Landbauer, der Handwerker, der Kaufmann; nicht von dem Erwerbe Andrer, wie der Bettler, der Spieler, der Räuber. Für die Waaren und Dienste, die er erhält, leistet er Dienste, die einen gleichen Werth haben, und dieser Austausch geschieht von beiden Seiten freiwillig. Was er erwirbt, ist also ein Zuwachs zum Nationaleinkommen, und die Nation bereichert sich folglich eben so gut dadurch, daß mehr Dienste geleistet, als dadurch, daß mehr Gewerbsarbeiten verrichtet werden. Könnte es ein Volk geben, in welchem keine Dienste mehr begehrt würden; so müßte ein solches Volk nothwendig verarmen. Denn in diesem Falle würden weder die unkörperlichen Güter, die das Ergebniß der Dienste sind, noch die körperlichen Güter, für welche jene bisher eingetauscht wurden, fernerhin hervorgebracht werden."

Es ist hier nicht der Ort, die, aus dieser höhern Grundansicht fließenden, Dogmen der Volks- und Staatswirthschaftslehre weiter zu entwickeln und durchzuführen; dies gehört in die systematische Darstellung der Wissenschaft. Allein an einige wichtige Ergebnisse muß erinnert werden, die unmittelbar aus dieser Grundansicht hervorgehen.

Zuerst wird durch diese Grundansicht das vernunftgemäße und für die rationelle Würdigung des gesammten Staatslebens höchst wichtige Verhältniß der materiellen und immateriellen Güter gegen ein-

ander mit Sicherheit ermittelt. Der Mensch ist nicht blos ein physisches, er ist ein sinnlich=vernünftiges Wesen. So wie die Sittenlehre, die Religionslehre, die Rechtswissenschaft, ja selbst die psychische Heilkunde, den ganzen Menschen berücksichtigt; so muß es auch in der Volks= und Staatswirthschaftslehre geschehen. Denn warum besteuert die Finanzwissenschaft eben so gut den Staatsdiener, den Lehrer, den Rechtsanwalt, den Arzt, den Schriftsteller und den Künstler, wie den Grundbesitzer, den Fabrikanten und Kaufmann, als nach dem rationellen Grunde, weil auch die immateriellen Güter im Staate einen reinen Ertrag ermitteln, wie die materiellen Güter? Warum umschließen und berücksichtigen die weisesten Regierungen aller gesitteten Völker die geistigen Interessen mit gleicher Sorgfalt, wie die materiellen Interessen, als weil es klar vor ihnen stehet, daß der gebildete und fortschreitende Geist zunächst auch die materiellen Interessen befördert, und kein Volk zu einer höhern Stufe des Wohlstandes und Reichthums in der Landwirthschaft, in dem Gewerbswesen und in dem, Staaten und Erdtheile verbindenden, Handel sich erhebet, das noch in geistiger Hinsicht auf den untern Stufen der Cultur stehet!

Mens agitat molem! Das stehet über jedem Blatte der alten, mittlern und neuern Geschichte. Wohl können wir geschichtlich und statistisch nachweisen, aus welchen Schachten die edlen Metalle ans Licht des Tages und in den Verkehr gebracht werden; allein nur aus einem höhern Standpuncte kann erklärt werden, warum Spanien und Portugal, bei unermeßlich reichen Gold= und Silberminen, bis zum Bankerotte verarmten, Holland aber, England, und

auch Teutschland zu wirklichem Nationalreichthume gelangten. Wie sehr würde man aber irren, wenn man bei diesen Staaten den erreichten Wohlstand und Reichthum blos von ihrem Landbaue, von ihren Gewerbsstühlen, von ihren Handelscomptoiren ableitete, und die hohe Stufe geistiger Bildung, die diese Völker auszeichnet, nicht in Anschlag brächte!

Zweitens muß sich, bei der Festhaltung der aufgestellten Grundansicht von dem vernunftgemäßen und rechtlichen Verhältnisse der materiellen und immateriellen Interessen gegen einander, das Verhältniß der Regierung zu der, durch die gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen beider hervorgebrachten, Güterwelt anders gestalten. Man wird nicht einseitig blos die Landwirthschaft, das Gewerbswesen und den Handel befördern, von hemmenden Fesseln befreien, und zu einem höhern Aufschwunge führen; man wird auch dem Geiste geben, was des Geistes ist. Man wird für Schule und Erziehung eben so viel thun, als für Krempel-, Spinn- und Zwirnmaschinen; man wird das freie Reich der Schriftsteller- und Künstlerwelt mit seinen unberechenbaren Einwirkungen auf beide Kreise der materiellen und immateriellen Interessen eben so hoch anschlagen, als die gesegnete Getreide-, Krapp-, Obst- und Weinernte des Grundbesitzers; man wird der Sittlichkeit und Religion, und ihrer staatsrechtlichen Bewahrerin, der Kirche (diese nicht im hierarchischen Sinne — ihrer traurigsten Ausartung — gefaßt,) dieselbe Gerechtigkeit und Theilnahme schenken, wie den Capitalisten, welche — nach der umsichtigsten Berechnung ihres reinen Ertrages davon — die Millionen für neue Staatsanleihen (der unheilbaren chronischen Krankheit der meisten europäischen Staaten) aufbrin-

gen. Man wird einsehen lernen, daß nur die naturgemäße Fortbildung, zweckmäßig, daß aber die erkünstelte Steigerung der materiellen Interessen wegen des von ihnen für die gesteigerten Staatsbedürfnisse erwarteten höhern Ertrags, nur eine optische Täuschung, ein auf höchstens zwei Jahrzehnte wiederhaltendes erkünsteltes Taschenspiel ist, wenn nicht für die immateriellen Interessen im Staate gleichmäßig dasselbe geschieht, was man so bereitwillig den materiellen Interessen zugesteht, weil nur eine fehlerhafte Politik zwei Gebiete von einander trennen und einander entgegen stellen kann, welche Gott und die Natur mit unauflöslichen Banden zu Einem Ganzen in der Menschenwelt verbanden. — Wie oft mühte man sich ab, in langweiligen parlamentarischen Reden und einseitigen Berechnungen aus falschen Prämissen, die allerdings in der Wirklichkeit des Staatslebens sich ankündigenden Gegensätze zwischen den einzelnen materiellen Interessen, zwischen dem Landbaue, dem Gewerbswesen und dem Handel, zu erklären und zu heben. Abgesehen von den aus der Vorzeit stammenden und hemmenden Beschränkungen derselben, welche allerdings im Lichte des constitutionellen Lebens verschwinden müssen (wir rechnen dahin Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, ungemessene und gemessene Frohnen, Beschränkungen in der Wahl eines Berufes, Zunftzwang, Handelssperre, Ein- und Ausfuhrverbote, Monopole u. a.), werden jene Gegensätze zwischen den materiellen Interessen von selbst sich ausgleichen, sobald der Hauptgegensatz zwischen den materiellen und geistigen Interessen, oder den unabweisbaren Interessen der Intelligenz, innerhalb jedes im Fortschreiten begriffenen Staates ausgeglichen worden ist. Nur da wird

das constitutionelle Leben zu höherer Kraft sich erheben, die innern Gegensätze und Reibungen werden allmählig sich verlieren, und die in zwei Hauptkreisen sich bewegende und ankündigende staatsbürgerliche Thätigkeit wird einem gemeinschaftlichen Ziele zustreben, wo innerhalb des Staates das Gleichgewicht zwischen den materiellen und immateriellen Interessen befördert und erhalten wird. — Vor einem Hauptmißgriffe muß aber die Staatsregierung dabei sich bewahren. Man glaube nicht, daß dieses Gleichgewicht durch unbedingte Freiheit der materiellen und immateriellen Interessen bewirkt werde; so wenig durch unbedingte Theilbarkeit des Bodens, wie durch unbedingte Gewerbsfreiheit; so wenig durch unbedingte Handelsfreiheit, wie durch unbedingte Preßfreiheit. Unbedingt (absolut) ist ein einziges Wesen, das, eben nach seiner Unbedingtheit, nicht einmal erkannt, sondern nur geglaubt werden kann. Das Unbedingte für den Menschen liegt blos in seinen Idealen, die er nie erreichen kann, nach denen er aber streben soll, und nach denen er um so inniger strebt, je weiter er selbst in seiner geistigen Bildung und Reife fortschreitet. Es ist daher erklärbar und verzeihlich, daß eben so die Bessern, wie die Schwärmer aus der Mitte unsers Geschlechts, das Ideal selbst, das ihnen bald deutlicher, bald dunkler vor der Seele stehet, in den Kreisen des Lebens verwirklichen, und zwar urplötzlich verwirklichen wollen. Allein dem Menschen ward nur das Streben, nicht das Erreichen, der unbedingten Wahrheit, der unbedingten Gerechtigkeit, der unbedingten Freiheit, der unbedingten Glückseligkeit und Wohlfahrt zu Theil.

So ansprechend es also auch seyn mag, wenn Männer, von echter oder erkünstelter Glut für das Ideal, die unbedingte Zerschlagung des Grundeigenthums, die unbedingte Gewerbsfreiheit, die unbedingte Preßfreiheit anpreisen (denn Anklang müssen sie dabei finden, weil auf jeder Stufe menschlicher Bildung — freilich höchst vielfach schattirt und abgestuft — die Empfänglichkeit für das Idealische getroffen wird); so wenig eignet sich doch irgend ein Unbedingtes für die Wirklichkeit. Die große Aufgabe der Staatskunst bleibt: das Ideal selbst nie aus den Augen zu verlieren, und den tröstlichen Glauben an das Ideal nicht in den Gemüthern der Staatsbürger zu erschüttern, oder durch Willkührhandlungen zu zerstören, die Wirklichkeit aber, von dem Bestehenden und folglich von dem historischen Rechte ausgehend, allmählig natur-, volks- und zeitgemäß, durch umsichtig erwogene und kräftig durchgeführte Reformen dem Ideale so weit anzunähern, als Zeit, Ort, Volksthümlichkeit und früher erreichte Culturstufen fordern und bedingen. Mag immer ein solcher langsamer Gang zu dem Ideale den Männern von der Bewegung keinesweges genügen; mögen sie auf dem Sonnenwagen ihrer Begeisterung die Männer der Reformen weit unter sich im Thale der Wirklichkeit erblicken, und dieselben bald mit Geifer der Verläumdung, bald mit Vorwürfen und giftigem Witze überschütten; die Männer der Reformen werden ihnen entgegnen, daß auch ihnen das Ideal nicht fremd blieb; daß auch sie den Glauben an dasselbe bis an den letzten Athemzug im Herzen tragen: daß aber im Kreise des Bedingten kein Platz für das Unbedingte ist, es werde nun in der Wissenschaft oder Kunst,

im häuslichen oder öffentlichen Leben, im individuellen Erwerbe oder im Gesammtverkehre eines ganzen Volkes gesucht.

Von selbst geht aus diesen allem ein drittes Ergebniß hervor. Ist nämlich das Gleichgewicht zwischen den materiellen und immateriellen Interessen die erste Aufgabe des Staatslebens, und folglich auch der Staatsregierung; so dringt sich von selbst auf, daß in constitutionellen Staaten, wo diese Aufgabe — durch den politischen Grundcharakter des constitutionellen Lebens — am meisten und freiesten gelöset werden kann, das richtige Verhältniß zwischen materiellen und immateriellen Interessen eben so in der Gesetzgebung, wie in der Volksvertretung, eben so in den Wahlgesetzen, wie in den Gemeinde- und Städteordnungen, eben so in der Neugestaltung der Erziehung, wie in der zeitgemäßen Umbildung der Gerechtigkeitspflege und Polizei, eben so in der gerechten Würdigung des reinen Ertrages aus den materiellen und immateriellen Interessen für die Besteuerung, wie in der ehrenvollen Berufung zum Staatsdienste in Schule, Kirche und in allen Kreisen der Staatsverwaltung, berücksichtigt werden muß.

So sprechen Staatsrecht und Staatskunst gleich stark und dringend für das Gleichgewicht der materiellen und geistigen Interessen im Staate; und Versöhnung und Friede wird nur durch dieses Gleichgewicht an die Stelle einer mehrhundertjährigen Entzweiung zwischen beiden treten.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Atlas und Tabellen zur Uebersicht der Geschichte aller europäischen Länder und Staaten von ihrer ersten Bevölkerung an bis zu den neuesten Zeiten. Zur Erleichterung der Verständlichkeit aller ältern und neuern Schriften, welche die Geschichte unsers Welttheils betreffen, und zum Gebrauche beim Unterrichte der studirenden Jugend. Nach den besten Quellen ausgearbeitet von Christian Kruse, vormal. Oldenb. Hofrathe und Prof. der hist. Hilfswissenschaften zu Leipzig, und von dessen Sohne, dem Hofrathe und Ritter, D. Friedrich Kruse, Prof. der hist. Wissenschaften in Dorpat, von neuem durchgesehen und fortgesetzt bis zum Anfange des Jahres 1834. Fünfte Ausgabe, mit verbesserten Tabellen und Karten. Halle, Renger, 1834. 4 Hefte. (Pr. 7 Thlr.)

Ueber ein Werk, wie das vorliegende, das in der geschichtlichen Literatur der Teutschen seit den letzten Jahrzehnten einen Ehrenplatz einnimmt, und bereits in der fünften Ausgabe erscheint, darf nicht erst ein kritisches Urtheil abgegeben, sondern nur über das berichtet werden, wodurch die vorliegende fünfte Ausgabe von den frühern sich unterscheidet.

Denn wenn auch über das Mehr oder Weniger des in geschichtliche Tabellen aufzunehmenden Stoffes, so wie über die Vertheilung desselben in die für die innere Ein-

richtung der Tabellen aufgestellten Rubriken, die Meinungen getheilt bleiben werden; so ist doch die zweckmäßige Anordnung und Eintheilung der Tabellen des verewigten Kruse allgemein anerkannt, und besonders der, zu diesen Tabellen gehörende, mit musterhafter Genauigkeit und kritischer Umsicht bearbeitete, Atlas, — dessen Karten mit der größten Sorgfalt illuminirt worden sind, — eins der wichtigsten Hülfs- und Beförderungsmittel des Studiums der mittlern und neuern Geschichte in höhern Unterrichtsanstalten und bei der Selbstbelehrung geworden. Ref. kennt für Gymnasien und höhere Bildungsanstalten, überhaupt in Hinsicht auf die Versinnlichung der geschichtlichen Vorträge über das Mittelalter und die neuere Zeit, kein trefflicheres Hülfsbuch, als diesen Atlas; denn Ref. weiß, aus frühern amtlichen Erfahrungen, daß nur dann der Unterricht in der Geschichte ansprechend, wirksam und wiederhaltend ist, wenn die Zuhörer und Zöglinge dabei Karten in der Hand haben, für welchen Zweck in Beziehung auf die ältere Geschichte in neuerer Zeit durch mehrere, auf den Schulunterricht berechnete, geschichtliche Atlanten gesorgt worden ist. Allein für die mittlere und neuere Geschichte kennt Ref. durchaus keinen Atlas, der an Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit mit dem vorliegenden von Kruse verglichen werden könnte.

Die Einrichtung dieser Karten ist bekannt. Vom Ende des Jahres 400 n. C. an, umschließt jede einzelne Karte Europa am Schlusse eines Jahrhunderts, so daß die im Laufe dieses Jahrhunderts bestehenden oder neuentstandenen Staaten und Reiche durch bestimmte Illumination und durch die Aufnahme der damals wichtigsten Städte und Oerter dem Blicke vergegenwärtigt und versinnlicht, so wie die,

Digitized by Google

noch nicht zu festen Wohnsitzen gelangten Völker, innerhalb ihres Aufenthaltsbezirkes genannt werden. Eben so gehört zu jedem Jahrhunderte, seit der genannten Zeit, eine auf 2 Folioseiten enggedruckte Tabelle der wichtigsten geschichtlichen Ereignisse im Laufe dieses Jahrhunderts. Allein bereits vom Jahre 1000 an werden dem Texte, bei Anhäufung der Massen, zwei Tabellen gewidmet, und zur Erleichterung des Studiums der neuern Regentengeschlechter sind, seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, besondere genealogische Uebersichten der wichtigsten Regentenhäuser mitgetheilt worden.

Von dem angenommenen Plane, die Karten und Tabellen nach Jahthunderten zu bearbeiten, mußte freilich in der neuesten Geschichte abgewichen werden. Bei der übergroßen Masse von politischen Veränderungen, welche seit 1788 eintraten, sind die Karten für diese neueste Zeit so abgegrenzt worden, daß die eine mit dem Jahre 1788, die zweite mit dem Jahre 1811, die dritte mit dem Jahre 1816 schließt. Die Tabellen aber, die zur Erläuterung dieser drei Karten gehören, gehen: 1) von 1789—1797; 2) von 1798—1807; 3) von 1808—1816; 4) von 1817—1823; 5) von 1824—1828; 6) von 1829—1832. — Kaum braucht bemerkt zu werden, daß die letzten Tabellen von dem hochverdienten Sohne des würdigen Begründers dieses Werkes bearbeitet wurden. — Ob nun gleich der Atlas zunächst für die europäischen Reiche und Staaten berechnet ward; so ist es doch (von Tabelle 33 an) eine erwünschte Zugabe, daß auf der, bei den übrigen Tabellen leergebliebenen, vierten Seite die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte Amerika's, Asiens und

Afrika's „in Beziehung auf Europa" beygebracht worden. Doch bemerkt der Hofr. Kruse in Dorpat zur fünften Ausgabe, daß die auswärtigen Staaten in Beziehung auf Europa nur bis zum Jahre 1829 behandelt wurden, „weil die neueste Geschichte derselben noch zu viele Lücken darbot." Selbst von der letzten Tabelle, die Geschichte Europa's im J. 1833 enthaltend, erklärt der Vf., „daß diese noch zu neu sey, um mehr als ein Versuch seyn zu können." Daß übrigens der Sohn im Geiste und Plane des Vaters diese Tabellen fortsetzte, bewies schon die vierte, von ihm besorgte, Ausgabe; noch mehr bezeugt dies die sorgsame Ausstattung und Fortführung der vorliegenden fünften, selbst in Beziehung auf die theilweise nachgetragenen Berichtigungen in den einzelnen Tabellen.

Ueber die Art und Weise der Behandlung des geschichtlichen Stoffes aus der neuesten Zeit erklärt sich der Verf. in der Vorrede zur fünften Auflage dahin: „Die Stürme der Zeit, früher mehr von einem Puncte ausgehend, haben sich jetzt über den ganzen Westen und Süden Europa's verbreitet, und es gehört Zeit und Kenntniß der Ursachen dazu, um sie zu beruhigen. Diese Ursachen zu entwickeln ist die Aufgabe des Historikers, und so habe ich mich bemüht, ohne Wortgepränge durch pragmatische Zusammenstellung diese Aufgabe zu lösen. — Aus Allem ergiebt sich, daß nicht die Art der Verfassung das Glück der Völker, nicht der Zwang ruhige Unterthanen macht, sondern daß nur Liebe Gegenliebe erweckt, und die Wohlfahrt der Staaten, wie der Familien, begründet. Vergleichen wir die verschiedenen Columnen dieser (insonderheit der neuern) Tabellen; so finden wir, daß nicht die Freiheit

der Schweiz, nicht die Tyrannei Don Miguels, dort freie Bürger, hier ruhige Unterthanen schuf; daß weder die sogenannte rechte Mitte des Bürgerkönigthums in Frankreich, noch der Ultraliberalismus in Belgien, noch der Despotismus in einigen andern Staaten vor blutigen Unruhen sicherten; aber wir sehen, daß da, wo eine milde Regierung bei jeder Art von Verfassung von glücklichen Unterthanen vertrauungsvoll umgeben wird, die segensreiche Mitte sich findet, von der die Ruhe der Staaten ausgehet."

Ref. hoffet und wünschet, daß der Verf. noch manche neue Ausgabe dieses gediegenen Werkes zu besorgen haben werde.

Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae; oder: Kurzer Auszug aus derjenigen Urkundensammlung, welche für die Geschichte und das alte Staatsrecht Liv-, Ehst- und Kurlands, mit Unterstützung Sr. M. des hochs. Kaisers Alexander 1 von Rußland, und auf Verwilligung Sr. M. des Königs Friedrich Wilhelm 3 von Preußen, aus dem geheimen, ehemaligen Teutsch-Ordens-Archive zu Königsberg von den Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands zusammengebracht worden ist, und wie solche, mit einigen Stücken aus inländischen Archiven vermehrt, bei einer edlen Ritterschaft des Herzogthums Kurland aufbewahrt wird. Auf Veranstaltung und Kosten der verbundenen Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands herausgegeben. Erster Theil, vom Jahre 1198 bis zum Jahre 1449 incl. — Riga u. Dorpat, 1833, Frantzen. XVI u. 375 S. gr. Fol.

Kaum hat Ref. in diesen „Jahrbüchern" über zwei ähnliche gediegene Werke (von Tzschoppe und Stenzel zur brandenburgischen Geschichte, und von Worbs zur lausitzischen Geschichte) berichtet, welche das Studium der Urkunden und die archivalische Unterlage besonders der mittlern Geschichte wesentlich befördern; so kann er bereits seinen Lesern den Anfang eines dritten Werkes dieser Art anzeigen, das an die beiden genannten ebenbürtig sich anschließt.

Wer es weiß, wie wenig aus Urkunden, noch vor zwanzig Jahren, die ältere Geschichte Preußens, Kurlands, Lieflands und Ehstlands behandelt ward, bis endlich in Johannes Voigt der rechte Mann für die Geschichte Preußens zur Zeit des teutschen Ordens sich fand; der wird sich freuen, daß in dem vorliegenden Werke eine sehr ansehnliche Anzahl von Urkunden zur Geschichte der Ostseeprovinzen nach ihrem gedrängten Inhalte, so wie nach ihrer formellen Beschaffenheit, und nach dem Archive, wo dieselben sich befinden, mit diplomatischer Treue bekannt gemacht wird.

Kann gleich Ref. nicht in das Einzelne der hier genannten Urkunden eingehen; so ist es doch Pflicht, bei einem so reiflich erwogenen und sorgfältig bearbeiteten Werke im Allgemeinen darüber zu berichten. Als Bearbeiter desselben unterzeichnet sich unter der Vorrede D. C. E. Napiersky zu Riga. Das Werk ist dem Kaiser Nicolaus I von Rußland zugeeignet, und verdankt den Geldbewilligungen der Ritterschaft der drei auf dem Titel genannten russischen Provinzen, daß es gedruckt, und zwar mit typographischer Schönheit gedruckt werden konnte, nach wel-

cher äußern Ausstattung es allerdings die neu erschienenen ähnlichen Werke übertrifft.

Mit Recht erklärt der Herausgeber in der Vorrede die Bearbeitungen, welche die Specialgeschichte der genannten Provinzen bis jetzt erhielt, „nur für Versuche", worin auch Joh. Voigt in seiner Geschichte Preußens, Th. 1. S. 381 mit ihm übereinstimmt. „Unsere Geschichtsforschung scheint eben erst auf dem Puncte zu stehen, wo noch das Material dazu gesammelt, geordnet, gesichtet und geprüft werden muß, um dann daraus ein zusammenhängendes und wohlgegründetes Gebäude aufführen zu können." Doch nennt er mit Achtung Männer, wie Gadebusch, Brotze, Sonntag und Schwartz. — Damit aber das vorliegende Werk begründet und ins Publicum gebracht werden konnte, unterstützte nicht nur die den Wissenschaften geneigte Ritterschaft der genannten Provinzen, sondern auch der Kaiser Alexander 1 selbst das Unternehmen. Die erste Anregung ging von dem, im J. 1806 in Kurland angestellten, D. Ernst Hennig aus, welchen die Historiker aus seinen Arbeiten zur ostpreußischen Geschichte kennen. Er machte auf den seltenen Reichthum an Urkunden für die ältere Geschichte dieser Provinzen aufmerksam, welcher im ehemaligen Archive des teutschen Ordens zu Königsberg sich befindet, was aus der langen Verbindung und Wechselwirkung aller Ostseeprovinzen auf einander während der Zeit des Mittelalters von selbst sich erklärt. Er legte 1807 dem livländischen Landrathscollegium einen Plan vor, wie aus diesem Schatze das auf die livländische Geschichte sich Beziehende in getreuen Abschriften gewonnen werden könnte, und ward, auf Empfehlung und unter Mitwirkung

des damaligen Landraths von Ungern-Sternberg, von der Ritterschaft dabei unterstützt. Der Kaiser Alexander gab seine Einwilligung dazu, und Friedrich Wilhelm 3 verstattete die Eröffnung des geheimen Archivs zu Königsberg für diesen Zweck. Von 1809—1811 arbeitete Hennig zu Königsberg; die Ausbeute bestand in 2000 wichtigen Geschichtsurkunden. Da trat, unter dem Einflusse der damaligen politischen Verhältnisse, eine Stockung ein, bis am 3. Febr. 1812 Alexander I zu diesem Behufe, auf Karamsins Verwendung, aus den kaiserlichen Schatullengeldern jährlich 5000 Rubel anwies. — Nach Hennigs Tode (1815) trat der geh. Archivar Faber in seine Stelle, der im Sommer 1816 die Arbeit dergestalt beendigte, „daß auch nicht eine einzige Urkunde ungenutzt und uncopirt im geh. Archive zu Königsberg geblieben ist, welche auch nur den entferntesten Bezug auf die Geschichte des Nordens, und besonders des alten Livlands gehabt hat.“ Von den gewonnenen Urkunden war bis dahin fast noch keine gedruckt.

Was weiter für die Vermehrung und nunmehrige Bekanntmachung dieser Sammlung geschah, wie die Ritterschaft der drei Provinzen diese Angelegenheit mit großem Interesse beförderte, und nach welchem Plane der Herausgeber die Zusammenstellung und den Abdruck dieses Werkes besorgte, müssen Geschichtsforscher bei dem Verf. in der Vorrede selbst nachlesen. Ueberall kündigt sich der Verf. als den vorzüglich dazu befähigten Mann an, der mit Umsicht, Ernst und rastlosem Fleiße der Arbeit sich unterzog. Ref. läßt ihr seine völlige Anerkennung wiederfahren, und dankt dem Vf. nicht blos für das, was er gab, sondern auch dafür, wie er es gab. Allerdings läßt sich ein solches Werk im Auslande

nicht controliren; allein, nach den von dem Verf. in der Vorrede aufgestellten Grundsätzen, läßt sich das Werk für die Geschichte der Ostseeprovinzen bona fide als bereichernd, berichtigend und ergänzend gebrauchen.

Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolizei, von Friedrich Bülau, außerord. Prof. der Phil. an der Universität zu Leipzig. Leipzig, 1834, Göschen. VI u. 306 S. gr. 8.

Ref. konnte bereits in diesem Jahrgange der „Jahrbücher" (Band 1, S. 352 ff.) seinen Lesern die frühere Schrift des Verfs. „Der Staat und der Landbau" als ein sehr gediegenes Werk nach Stoff und Form bezeichnen. Darf aber Ref. seiner Ansicht trauen; so stellt er das vorliegende Werk noch höher, als das vorhergehende. Denn nicht nur, daß es mit seinem Vorgänger dieselben Vorzüge einer klaren Auffassung des Gegenstandes, einer umschließenden Behandlung des Stoffes, eines besonnenen und gemäßigten politischen Urtheils da, wo es um die Entscheidung sich handelt, und einer gediegenen, stylistischen, lebendigen und ansprechenden, Darstellung theilt; es scheint dem Ref. in der Behandlung der meisten hier dargestellten Gegenstände eine noch höhere persönliche Wärme, eine noch größere Theilnahme an den zur Entscheidung gebrachten staatswirthschaftlichen und politischen Fragen zu herrschen, als in jener. Dies ist aber in den Augen des Ref. kein kleiner Vorzug einer Schrift. Denn so wenig er sich mit der leidenschaftlichen Hitze versöhnen kann, mit welcher der größere Theil der Tagesschriftsteller die gewählten Stoffe behandelt; so wenig läßt sich doch auch in unserer stark be-

wegten Zeit ein tiefer Eindruck von der blos plastisch kalten Behandlung der wichtigsten Lebensfragen in dem Kreise des Bürgerthums erwarten. Eine gewisse Wärme für seinen Gegenstand erwartet man nicht blos von dem Dichter und Redner; auch der politische Schriftsteller muß von dem darzustellenden Gegenstande ergriffen seyn, wenn das todte Wort Eingang finden, und, neben der Belehrung, auch Ueberzeugung und Eindruck auf die Leser hervorbringen soll. — Dies ist aber bei dem vorliegenden Werke der Fall, welchem der Ref. nicht blos eine sehr weite Verbreitung wünscht, sondern dieselbe auch bestimmt erwartet.

Allerdings umschließt es nicht die Industrie nach ihrem ganzen kameralistisch-staatswirthschaftlichen Umfange; allein es sind wirklich politische Lebensfragen, die tief in das Gesammtwesen der Industrie im Staatsleben eingreifen, welche hier besprochen werden, und Ref. wünscht, daß der Verf. den begonnenen Kreis dieser Darstellungen noch weiter fortsetzen, und nächstens, in derselben Form, auch „den Staat und den Handel", so wie „den Staat und die geistige Cultur (Schule, Kirche, Presse u. s. w.)" behandeln, und auf diese Weise einen bestimmten Cyclus der staatswirthschaftlichen Politik durchführen und beendigen möge.

Berücksichtiget man den wissenschaftlichen politischen Charakter der Schrift; so kann man den Verf., in der erstern Beziehung, zu den Theoretikern zählen, welche die Wirklichkeit an die Theorie halten, und das Unhaltbare und Veraltete in jener an den Maasstab dieser legen. Doch gehört der Verf. zu denjenigen Doctrinären, welche der Praxis und Erfahrung eben so viele Rechte zugestehen, als der Theorie, und, bei der vielseitigsten Bekanntschaft mit

der Geschichte, recht gut wissen, daß das Bestehende nicht urplötzlich und völlig beseitigt, sondern nur allmählig, und in Beziehung auf anerkannte Bedürfnisse im Staatsleben mit dem bessern Neuen vertauscht werden kann. Deshalb trägt auch der politische Charakter dieser Schrift im Allgemeinen die Farbe des Systems der Reformen, und nicht des an der Tagesordnung stehenden Princips der Bewegung, das näher an das Princip der Revolution — der gewaltsamen und plötzlichen Umbildung alles Bestehenden — grenzt, als manche Männer von der Bewegung vielleicht selbst glauben. — Durchgehends kündigt sich bei dem Verf. die genaueste Bekanntschaft mit den neuen Theorieen an, denen er auch in den meisten Fällen sich anschließt, doch so, daß er durchgehends die geschichtlichen und politischen Gründe für das Bestehende nach ihrer ganzen Stärke anerkennt, und mit Unparteilichkeit prüft und würdigt.

Die hier behandelten Gegenstände sind für den Ref. von hohem Interesse; auch hat er in verschiedenen Schriften mehrmals über dieselben sich ausgesprochen, so daß er nur durch den beschränkten Raum der „Jahrbücher" für Anzeigen neuer Werke vermocht werden kann, dem Verf. nicht in das Einzelne zu folgen, und namentlich viele Gegenstände des zweiten und dritten Abschnittes ausführlicher mit dem Verf. zu besprechen. Denn im Ganzen sind es fünf Abschnitte, in welchen der Verf. seine Aufgabe ausführt: 1) die Zustände der Bevölkerung. 2) Die Gewerbsfreiheit. 3) Die Gewerbsbildung. 4) Das Schutzsystem. 5) Die Armenpflege.

Voraus schickt Ref. über die hier behandelten Gegenstände sein, auf vieljährigen Reisen bestätigtes und be-

festigtes Glaubensbekenntniß, daß zwar diejenigen Staaten, deren Mehrzahl der Bevölkerung von dem Gewerbswesen und dem Handel lebt, an schneller Zunahme der Bevölkerung, an theilweise größerem Wohlstande, an bedeutenden im Verkehre umlaufenden Capitalien, und gewöhnlich auch an höherer Civilisation, an geistiger und gesellschaftlicher Gewandtheit die zunächst nur Ackerbau treibenden Staaten überragen; daß er aber thatsächlich überzeugt ist, der innere und äußere Zustand der hauptsächlich gewerb- und handeltreibenden Staaten sey bedenklicher, als der Staaten, die zunächst von dem Ertrage der verschiedenartigen Zweige der Landwirthschaft (mit Einschluß der Viehzucht, des Weinbaues, des Holzertrages u. s. w.) leben; so wie daraus auch unmittelbar folgt, daß die Regierung jener Staaten eine schwierigere Stellung in Hinsicht ihres Einflusses aufs Volksleben habe, als die Regierung der letzten Staaten.

Denn unverkennbar verlangt schon die gewöhnlich stärkere und rasch sich vermehrende Bevölkerung der Fabrik- und Handelsstaaten vielfache Rücksichten von Seiten der Regierung; noch mehr der Geist der Bewegung und Unruhe, der ungleich mehr unter der gewerbtreibenden, als unter der ackerbautreibenden Classe der Staatsbürger herrscht, ein Geist der durch die unvermeidlichen Wechselfälle, welche mit diesem Geschäftstriebe unvermeidlich verbunden sind, nicht selten mächtig gesteigert wird, und endlich die stete Rücksicht der Regierung eines solchen Staates (besonders eines kleinen) auf das Ausland, um des ununterbrochenen Absatzes der großen Ueberschüsse der Gewerbserzeugnisse über den inländischen Bedarf ins Ausland sich zu versichern, wodurch ein solcher Staat in vielfacher Hinsicht, selbst wenn es ihm

keinesweges an circulirenden Capitalien fehlt, vom Auslande abhängig wird. Dies hat auch der Verf. keinesweges verkannt; allein bisweilen scheint er doch mehr die größern, als die kleinern Staaten, mehr z. B. Frankreich, Großbritannien, Nordamerika u. a., als die in so vieler Hinsicht beengten kleinen teutschen Staaten im Auge behalten zu haben. Ref. ist aber fest überzeugt, daß den kleinern Staaten — selbst unter mehrfachen ähnlichen innern Verhältnissen mit den größern, freilich immer nach dem Duodezmaasstaabe — nichts nachtheiliger seyn kann, als ihr inneres Staatsleben, besonders in Hinsicht auf Industrie und Handel, nach dem Gesichtspuncte der großen Reiche zu betrachten und zu behandeln, und zu folgern, daß das, was in England, Frankreich und Nordamerika zu großen und vortheilhaften Ergebnissen führte, auch in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hessen u. s. w. zu demselben Ergebnisse führen müsse. Gilt irgendwo das Sprichwort: Duo cum faciunt idem, non est idem; so ist es hier. Eben in diesem Puncte haben unverkennbar auch viele Redner in teutschen Kammern gefehlt, und am meisten dann, wenn sie die sogenannten theoretischen Fragen z. B. über unbedingte Preßfreiheit, über Steuerverweigerung, über Ministerverantwortlichkeit, über Freiheit der Ein- und Ausfuhr, und ähnliche, ganz aus dem Standpuncte der Politik Großbritanniens, Frankreichs, oder Nordamerika's auffaßten.

Doch Ref. wendet sich von diesen Excursen, die keinesweges dem Werke des Verfs. gelten, zu diesem selbst zurück. In Hinsicht der Zustände der Bevölkerung sucht der Verf. zu beweisen, daß die Uebervölkerung, von der so oft gesprochen wird, nicht zu fürchten sey; daß an sich der europäischen Bevölkerung die Mittel zur Befriedigung ihrer Be-

dürfnisse nicht gebrechen; daß also, wenn gleichwohl über Nahrungslosigkeit zahlreicher Volksclassen geklagt wird, das Uebel nur in Einrichtungen liegen kann, welche die Gesammtheit an der Entfaltung ihrer vollen Kräfte hindert, und Einzelne abhalten, den ihnen gebührenden Antheil an dem Ertrage der Nationalthätigkeit sich zuzueignen. — Auch Ref. erwartet viel von der Lösung dieser Fesseln, von der Beseitigung solcher Einrichtungen; aber keineswegs alles. Denn nicht die numerische Stärke der Bevölkerung ist bedenklich; wohl aber die jährlich steigende Zahl der wenig gebildeten u. tüchtigen Arbeiter, der Arbeitsscheuen, der ohne veredelte Erziehung Aufwachsenden, und der Proletarier. Tief aus dem Leben gegriffen war das, was vor einigen Wochen Brougham darüber — bei Gelegenheit der Armentaxen — im Parlamente sprach. — In dem Abschnitte von der Gewerbsfreiheit behandelt der Verf. die wichtigsten staatswirthschaftlichen Gegenstände: Domainen und Regalien, die Nachtheile der Staatsmonopole, und der Staatsfabriken, die Staatsforsten, das Berg-, Münz-, Jagd-, Fischerei- und Postregal, den Straßenbau, die Zünfte, und diese, nach allen ihren Seiten, ausführlich, umsichtig, und mit steter Rücksicht auf die Ansprüche der Zeit und der bestehenden Verhältnisse. Ist gleich Ref. in vielen Einzelnheiten dieses, den Männern vom Fache höchst empfehlungswerthen, Abschnittes abweichender Meinung von dem Verf.; so trifft er doch (S. 176) mit demselben in folgendem Resultate zusammen: „Also Innungen auch fernerhin, und vielleicht auch für Gewerbszweige, die jetzt keine haben. Aber Innungen ohne Bannrecht; ohne das Monopol der Gewerbsbildung; ohne Einfluß auf die Zahl ihrer Genossen; vereiniget überdem in wenige, möglichst viel umfassende, Hauptclassen;

Innungen, bestimmt und fähig, das zu leisten, weshalb man jetzt die Zünfte vertheidigt, aber ohne Recht und Gewalt zu dem, weswegen man sie verwerfen möchte. Der volle Gewerbsbetrieb auch künftig abhängig vom Meisterrechte; dieses bedingt von einem bestimmten Lebensalter und von einer Nachweisung der erlangten Gewerbsbildung und der nöthigsten Mittel. So ist dem Volke ein freierer Gebrauch der Kräfte zur Erhöhung seines Wohlstandes vergönnt, das Interesse der Producenten nicht gefährdet, das Interesse der Consumenten ausreichend geschützt." — Ref. ist noch nie verdächtigt worden, gegen die Freiheit gesprochen zu haben; allein er unterscheidet zwischen der staatsrechtlichen (durch Staatszwecke und durch die Rechte aller andern Staatsbürger beschränkten) und der unbedingten Freiheit. Die Zwecke des Staates beziehen sich nicht blos auf Handwerker und Fabrikherren; Landbau, Handel, Wissenschaft und Kunst zählen eben so gut, wie die Industrie. Eine Regierung würde also gegen den höchsten Staatszweck verstoßen, wenn sie die Industrie auf Kosten aller andern staatsbürgerlichen Interessen begünstigte. Und dann die unbedingte Gewerbsfreiheit mit dem unseligen Patentwesen! Finden überall im Staatsleben in verschiedener Hinsicht Maturitätsprüfungen statt, bevor ein Staatsbürger aufwärts steigen kann; warum nicht auch bei den Gesellen und Meistern in den Handwerken? Findet sich vielleicht da der Verstand und die Brauchbarkeit von selbst, oder durch Inspiration? Weiter das Patentwesen! Wohl muß es der Regierung zustehen, in seltenen Fällen — und zwar für höhere Staatszwecke — Patente zu ertheilen; allein die Patente auf die Tagesordnung zu bringen, und jedem, der zahlen kann, ein Patent zu ertheilen, ohne

Digitized by Google

darnach zu fragen, ob er zu dem Geschäfte befähigt ist, und nicht vielleicht binnen Jahresfrist zu den Proletariern gehört; — das kann unmöglich im Interesse des Staates liegen; das würde seine höhern Zwecke für lumpige 30 Silberlinge verrathen heißen.

Mit gleicher Wärme und Sachkenntniß ist der folgende Abschnitt: Gewerbsbildung behandelt. Der Verf. gehet vom Mittelalter aus, wo der Gesammtunterricht in den „Händen der Kirche" war; er weiset nach, daß der in den, nach dem Zuschnitte des Mittelalters geformten, Schulen ertheilte Unterricht für unsere Zeit nicht mehr ausreichen konnte; daß man folglich, bereits im achtzehnten Jahrhunderte, durch Errichtung von Specialschulen (für Officiere, Bergbau, Forstwesen u. s. w.) nachhalf, und daß man gegenwärtig — „bei der unermeßlichen Productivität der Wissenschaften in ihrer Anwendung auf das Leben," auch für die Gewerbsbildung einen mächtigen Schritt vorwärts thun muß, was bereits in mehreren teutschen Staaten durch zweckmäßige polytechnische Anstalten geschehen ist. Treffend erinnert der Verf. daran, daß man erst die mittlern Gewerbsschulen organisire, bevor man an die polytechnischen Anstalten denkt; daß nicht alle Gewerbtreibende zu wissenschaftlichen Technikern gebildet werden sollen, daß man also auch für diesen Zweck eine bestimmt gedachte Abstufung der darauf berechneten Institute festhalten muß. — Willkommen würde es gewesen seyn, wenn der Verf. zugleich nachgewiesen hätte, auf welche Art und Weise die mittlern Gewerbsschulen und die höhern polytechnischen Anstalten mit der in constitutionellen Staaten dringend nöthig werdenden neuen Organisation des gesammten Erziehungs- und

Digitized by Google

Schulwesens, als integrirende Theile, in Zusammenhang gebracht werden könnten.

Der vierte Abschnitt handelt von dem Schutzsysteme. Er beginnt mit dem wahren Satze: „Hat der Staat für freie Bewegung im Gewerbsleben und für weite Verbreitung gründlicher Gewerbsbildung gesorgt; so ist er noch weniger, als vorher, veranlaßt, durch directe Unterstützungen auf Kosten der Steuerpflichtigen der Industrie einen Vorschub zu leisten.“ Darauf bespricht der Verf. die Monopole, die Erfindungspatente, die Vorschüsse an Gewerbsleute, und die Schutzmaasregeln gegen die Concurrenz des Auslandes. Der Verf. würdigt die Gründe für und wider die letztern. Ref. kann diese sogenannten Schutzmaasregeln — welche nur bei wenigen seltenen Ausnahmen rathsam seyn dürften — blos aus dem fiscalischen Standpuncte entschuldigen, weil sie, man beschönige sie, wie man wolle, aus dem Merkantilsysteme stammen, und weil man — bei den Riesenschritten der Zeit in der Production, wie im Verkehre, — vielleicht schon in einem Vierteljahrhunderte sich überzeugen wird, daß Volksleben, Volkswohlfahrt und selbst der Fiscus bei der Beseitigung solcher „Schutzmaasregeln“ besser sich befinden werde, als jetzt. Großbritannien hat seit den letzten Jahren gezeigt, und Brougham hat es in seiner trefflichen Schrift über das Reformministerium in Zahlen nachgewiesen, daß seit der Herabsetzung vieler Zölle der Ertrag dieser Zölle gestiegen ist. — Besondere Aufmerksamkeit verdient die Ansicht des Vfs. (S. 227 ff.) über das Verhältniß zwischen Stadt und Land.

Viel Gediegenes sagt der Verf. (S. 237) in dem Abschnitte über die Armenpflege; denn die furchtbare Pro-

gression der Verarmung bildet die wichtigste Schattenseite in den stark bevölkerten Staaten der Gegenwart. Die seit zwei Jahren schnell wachsende Literatur über diesen Gegenstand spricht für das allgemein gefühlte Bedürfniß. Allein Ref. glaubt, daß man in Teutschland in dieser Beziehung das abwarten müsse, was man in England thun wird, und was Brougham bereits im Parlamente andeutete. Dort hat die Noth in dieser Hinsicht ihren Höhepunct erreicht; eine Abhülfe muß also dort in Kurzem versucht werden, und diese wird — namentlich den Industriestaaten — zum Vorbilde dienen. P.

Darstellungen aus der Geschichte des Reformations-Zeitalters, mit Zugaben aus der Quellenforschung. Von W. Wachsmuth. Ersten Theiles erste Lieferung. Leipzig, 1834. Brockhaus. XIV und 144 S. gr. 8.

Auch mit dem zweiten Titel:

Der teutsche Bauernkrieg zur Zeit der Reformation. Mit dem Bildnisse Thomas Müntzers (Holzschnitt von Unzelmann).

Keine neue und große Idee tritt ins öffentliche Leben, ohne daß nicht in kurzer Zeit nach ihrem ersten Eintritte gewisse bedenkliche und folgenreiche Bewegungen deshalb bei den untern Classen des Volkes sichtbar werden, die theils, bei dem Mangel wahrer Bildung, aus dem Mißverstehen und der einseitigen Deutung dieser Idee, theils aus der Aufregung des Volkes durch Demagogen, die zu dessen Wort- und Anführern sich erheben, theils aus dem Gefühle eines wirklich vorhandenen Druckes entspringen, dessen man aber durch Gewalt sich entledigen will. So war

es, als die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit im Zeitalter der Kirchenverfassung ins Leben trat; so wieder in unserer Zeit bei dem Eintritte der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ins Staatsleben. Erscheinungen dieser Art dürfen nicht befremden. Denn so wenig je die untern Volksclassen zur religiösen und politischen Mündigkeit gelangen werden; so wenig wird es auch in Zeitaltern der Bewegung an Demagogen fehlen, welche entweder aus Ueberzeugung, oder aus Leidenschaft, oder aus Fanatismus, oder mit der Absicht, selbst eine glänzende Rolle in der Mitte der Begebenheiten zu spielen, der aufgeregten Masse für ihre Zwecke sich bedienen. — Nothwendig muß, wenn alle Mittel der Belehrung, der Schonung, der zugestandenen Concessionen nicht mehr helfen, die Staatsgewalt, im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, einschreiten, und gewöhnlich wird sodann das Schicksal der verblendeten Besiegten schlimmer, als vorher.

In dieser Hinsicht ist die Geschichte des teutschen Bauernkrieges von großer practischer Wichtigkeit, und deshalb eine, aus den Quellen geschöpfte, mit schlagenden Stellen aus den Zeitgenossen belegte, in kurzen Umrissen und mit lebendiger Farbengebung durchgeführte Darstellung derselben in unsern Tagen sehr willkommen. Dieses Verdienst erwarb sich der Verf. der vorliegenden Schrift, welche, obgleich kürzer dem Umfange nach, als das bekannte frühere Werk von Sartorius über denselben Gegenstand, das letztere doch in Benutzung mehrerer ältern und vieler erst neuerlich zur öffentlichen Kunde gekommenen Quellen, so wie in der umschließenden Darstellung aller wichtigen dem Ausbruche des Bauernkrieges vorhergehenden, oder

gleichzeitig mit demselben eintretenden, Ereignisse, bei weitem übertrifft, und zu den belehrendsten Monographieen über das erste Jahrzehent der Kirchenverbesserung gehört.

In zehn einzelnen Abschnitten behandelt der Verf.: 1) die Zeit Friedrichs 3 und Maximilians 1. (Der Verf. zeigt, daß der ewige Landfriede auf dem Wormser Reichstage [7. Aug. 1495] „durch Einführung des Gerechtlichen statt des Faustrechtlichen die Schranken des Gesetzes über die Fehdegewalt der Fürsten und Herren brachte, den Bauern aber Schirm gegen Willkühr, Druck und Mißhandlung der Herren zu leihen vergaß." — Sehr wahr; allein war es mit der so hoch gefeierten magna charta der Britten vom Jahre 1215 anders?) 2) Luther. Die Ritter. Ulrich von Würtemberg. Thomas Münzer. 3) Der Ausbruch. Georg Truchseß von Waldburg. Die Städte. 4) Der Bauern Anführung und Schriften. 5) Der Bauern Thun. Georg Metzler. Wendel Hippler. Götz von Berlichingen. 6) Würtemberg. Hessen und Thüringen. Thomas Münzer und Pfeiffer. 7) Die Reformatoren und die Fürsten. 8) Bewältigung des Aufruhrs in Hessen, Thüringen, Würtemberg, Elsaß, Franken und Oberschwaben. Georg von Frundsberg. 9) Die Schweiz. Salzburg. Steiermark und Tyrol. 10) Die Folgen. — Die Beilage enthält die Erklärung des Verfs. über die sogenannte Reformation Kaiser Friedrichs 3, und giebt einige Stellen aus derselben, die in der Ausgabe von Böhmer fehlen.

In gewisser Hinsicht könnte man die Geschichte des Bauernkrieges dramatisch nennen; so häufig wechseln in demselben die Gegenden, die Volksstämme, die Helden, die Demagogen, die einzelnen Grausamkeiten und Blutscenen, die wenigen entscheidenden Schlachten, und die von den Bewe-

gungsmännern jener Zeit aufgestellten religiösen und politischen Dogmen. Daß die Reformatoren, und namentlich Luther, durch diese das mittlere Teutschland überströmende Bewegung in Verlegenheit kamen; daß Luther dem furchtbaren Mißbrauche, den man mit dem Begriffe der evangelischen Freiheit trieb, kraftvoll zürnend in den Weg trat; daß er, bei seinem richtigen Tacte, das, was für das Volk geschehen sollte, nicht durch das Volk bewirkt wissen wollte, konnte ihm und seinen Gehülfen am großen Werke nicht verargt werden. Auch nach dreihundert Jahren hat, unter ähnlichen Erscheinungen, das Axiom sich bewährt: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", und das Betragen Luthers und mehrerer Fürsten in jener Zeit hätte in unsern Tagen mehr benutzt werden sollen!

Die Schrift des Verfs. kommt aber nicht zu spät. Sie ist zur Lehre und Warnung geschrieben, und wie der Verf. theils durch den Haupttitel andeutet, theils im Vorworte — die Stoffe bereits bezeichnend — ausspricht, werden dieser ersten Lieferung noch mehrere nachfolgen. Sehr wahr ziehet (S. 130) der Verf. das geschichtlich-politische Ergebniß des Bauernkrieges. „Die Geschichte des Bauernkrieges ermangelt ganz und gar des hochherzigen Aufschwunges, des freudigen Heldenmuthes, der Hingebung und der Mäßigung, die in mancher andern Kriegsgeschichte auch unter Gräueln das Edlere im Menschen zu erkennen geben. Sie ist in nichts anregend, ist durchaus niederschlagend; kaum minder traurig aber, als sie selbst, ist der Blick auf die Folgen des Krieges. Schlösser, Klöster und Dörfer lagen zu hunderten im Schutte; die Bevölkerung Teutschlands war um hunderttausend der kräftigsten Männer verringert; die alten Zehnten, Gülten, Zölle, Frohnen u. s. w. blieben, und wurden drücken-

der als zuvor. Eine der wichtigsten Folgen für äußere Gestaltung der Kirche aber war, daß die Reformation den bisherigen Charakter einer Bewegung im Volke unter der geistigen Aristokratie der Religionslehrer einbüßte, die Fürsten, statt der Reformatoren, sich an die Spitze der Bewegung stellten, und die bischöfliche Gewalt in Kirchensachen sich zuzueignen begannen." — Ref. gesteht diese Thatsachen zu; er findet sie aber so ganz natürlich, daß sie auch ohne den Bauernkrieg nothwendig eintreten mußten. Denn Ordnung und Haltung mußte in die neue Kirche kommen. Von der Bewegung des Volkes konnten diese nicht ausgehen, weil das demokratische Princip so wenig für die Kirche, als für die monarchische Staatsform taugt. Anders ist es freilich in Staaten, die vom Hause aus Republiken sind, wie Nordamerika und die Schweiz. Da hält sich das demokratische Princip in Staat und Kirche das Gegengewicht. Im Zeitalter der Kirchenverbesserung war es aber Sache der Fürsten, die, nach der Trennung von Rom, in der kirchlichen Ordnung der Dinge eingetretene Leere auszufüllen. Sie thaten es aber nicht durch Uebernahme einer absoluten Gewalt (wie die beseitigte des Vaticans gewesen war), sondern durch Uebertragung der ihnen zugefallenen Episcopalrechte auf collegialisch gestaltete Behörden, wodurch allein — nicht durch Absolutismus und Bureaukratie — das geistige Leben gefördert werden kann. Man denke sich, daß Johann der Beständige und Philipp der Großmüthige, die ausschließliche Leitung der Kirche und Schule einem einzigen ihrer Räthe übertragen hätten, und frage sich, in welchem Zustande die evangelische Kirche Teutschlands gegenwärtig sich befinden würde? Ref. glaubt, es könne streng geschichtlich durchgeführt werden, daß die protestantische Kirche weder das absolute (in der katholischen Kirche vorherrschende) noch das demokratische Princip (durch Presbyterien), noch das aristokratische (durch Synoden des geistlichen Standes), sondern nur das System allmählig fortschreitender Reformen verträgt, auf welches sie vor 300 Jahren

Digitized by Google

gegründet ward. Doch die Geschichte mag auch hierüber entscheiden!

Historisches Taschenbuch. Mit Beiträgen von Barthold, Leo, Voigt; herausgegeben von Friedrich von Raumer. Sechster Jahrgang. Leipzig, 1835, Brockhaus. 548 S. gr. 12.

Schon fünfmal ward in den „Jahrbüchern" dieses Taschenbuches gedacht. Das sechsjährige Leben eines Taschenbuches ist aber an sich schon ein gutes Zeichen; denn auch unter den erscheinenden Taschenbüchern ist die Sterblichkeit in den Kinderjahren sehr häufig. Ueber diesen Zeitraum des Lebens ist das vorliegende Taschenbuch bereits hinaus, und dies ist eine um so erfreulichere Erscheinung, als der Inhalt desselben keineswegs auf bloße Unterhaltung berechnet, sondern dem Ernste und der Würde der Geschichte, als Wissenschaft, angemessen ist.

Zwar fehlt auch in diesem Jahrgange, wie in dem vorigen, der Herausgeber selbst unter den Mitarbeitern; ihn und den geistreichen Gans, vermißt Ref. sehr ungern, und fordert beide dringend auf, im siebenten Jahrgange das Versäumte einzubringen. Allein demungeachtet ist auch dieser Jahrgang, wie seine Vorgänger, mit gründlichen, und durch Stoff, wie durch Form, ansprechenden Abhandlungen ausgestattet. Der Inhalt dieser drei Abhandlungen ist folgender: 1) Jürgen Wollenweber von Lübeck, oder die Bürgermeisterfehde. Aus handschriftlichen und gedruckten Quellen, durch F. W. Barthold. 2) Fürstenleben und Fürstensitte im sechszehnten Jahrhunderte, von Johannes Voigt. 3) Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums, von Heinrich Leo.

Politische und juridische Schriften, von D. Wilhelm Traugott Krug, Prof. der Phil. an der Univ. zu Leipzig, und Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens.

Erster Band. Braunschweig, 1834, Vieweg. X und 516 S. gr. 8. — Zweiter Band. VIII u. 503 S.
Auch mit dem zweiten Titel:
Krug's gesammelte Schriften, dritter und vierter Bd.

Seit dem Jahre 1816 besprach Krug in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Monographieen die wichtigsten politischen Erscheinungen der Zeit; den Tugendbund, wie die politische Ephemere, Frau v. Krüdener genannt; die sainte alliance; wie die von Karl Ludwig v. Haller sich selbst, wahrscheinlich aus Bescheidenheit, beigelegte „Restauration der Staatswissenschaft;" die Preßgesetzgebung, wie das angebliche Eroberungsrecht; die Verläumdung der teutschen Universitäten durch Stourdza und Kotzebue, wie die Wiedergeburt Griechenlands; den von Vielen verdächtigten Liberalismus, wie die Verhältnisse der verschiedenen Religionsparteien im Staate; den verewigten Canning, wie die Emancipation der Juden. Genug, Krug stand, als Freiwilliger, auf dem Vorposten des Liberalismus, und hat in vielfacher Hinsicht dazu mitgewirkt, daß in Teutschland im Jahre 1830 der Liberalismus theilweise der Reichsacht entbunden ward, und hier und da, freilich taliter qualiter, auf die Tagesordnung kam. — Seit diesem Ereignisse schwärmte aber der Bienenkorb der jugendlichen Männer von „der Bewegung." Ein derbes, aber wahres Sprichwort sagt: „Jung Vieh hat Muth;" dieses zeigte sich auch in der Papierwelt des Buchhandels, wo allerdings die Gefahr, Muth zu zeigen, nicht so groß war, als auf dem Schlachtfelde. „Lasset uns Jeremiam mit der Zunge todtschlagen," galt nicht blos von den Propheten des A. T.; auch in den Zeiten des N. T. ward der Todtschlag mit der Zunge, besonders mit dem Gänsekiele, vielfach geübt. Hätte je in Teutschland auf die Zeit der Bewegung die Zeit des Terrorismus, wie in Frankreich im Jahre 1793, folgen können; so würde, statt der Feder, die Guillotine in Permanenz gesetzt worden seyn. Natürlich blieb den

auftauchenden jugendlichen „Publicisten“ seit der Herbst-Tag- und Nachtgleiche 1830 der Aldermann Krug hinter der Siriusglut ihrer Bewegung zurück; bald beschossen sie ihn als Apostaten, bald bedauerten sie, daß er nicht ihr Karl Moor werden wollte. Er hat einigen derselben bisweilen geantwortet; das Einzige, was Ref. ihm verdachte, weil mit solchen Kämpfern weder Waffenstillstand, noch Friede möglich ist. Sie müssen, wie Sphäroiden, ihre kürzere, oder längere Bahn auslaufen! Nach dieser Ansicht, läßt Ref., der ebenfalls manchen harten Angriff von denselben Streitern zu empfinden hatte, über politische Meinungen in keinen Streit mit denselben sich ein; nur falsche Thatsachen berichtigte er, weil die Neuzeit, vor purer Bewegung, nicht mehr Geduld und Zeit hat, die Geschichte zu studiren, und es für den großartigen Zweck der Bewegung auf ein Schock falscher historischer Thatsachen nicht ankommt. Muß ja der Zweck die Mittel heiligen — bei Jesuiten und Demagogen! Die Erde dreht sich doch; sagte Galilei; warum sollten sich die Menschen nicht mit ihr drehen!

Allein Krug ist, trotz dieser Angriffe, seinem Liberalismus nicht untreu geworden; dies verbürgen theils die von ihm hier im Vorworte ausgesprochenen Grundsätze, theils die in der vorliegenden Sammlung wieder abgedruckten politischen Abhandlungen, von welchen mehrere nicht blos das flüchtige Interesse des Augenblicks berührten (wie z. B. die Schrift über die fromme Frau v. Krüdener, oder den Restaurateur in Bern), sondern eine Bereicherung der Staatskunst, als Wissenschaft, in einigen wichtigen Abschnitten derselben enthalten. Der Verf. bekennt sich nämlich (S. VI) eben so in der Politik und Rechtswissenschaft zum Rationalismus, wie in der Theologie (in der ersten Abtheilung seiner „gesammelten Schriften“). „Denn die Vernunft will überall anerkannt seyn, und sucht sich allenthalben geltend zu machen. Da jedoch die Vernunft zugleich in allen Dingen Maaß zu halten gebietet; so for-

dert sie auch dieselbe Mäßigung, wenn von den geselligen Lebensbedingungen und Rechtsverhältnissen der Menschen die Rede ist. Der politische und juridische Rationalismus ist daher ein natürlicher Gegenfüßler des Ultraismus, möge dieser eine Farbe tragen, welche er wolle; möge er sich rechts oder links zeigen; möge er im Bestehenden, oder im Beweglichen, das Aeußerste verfolgen. Denn die Extreme sind es eben, welche die Welt verderben, welche das Wohl der Völker und Staaten auf eine Spitze stellen, die ihnen keine sichere Grundlage darbietet." In diesem Glaubensbekenntnisse ist Ref. völlig einverstanden mit seinem wackern Collegen Krug; denn dieses Glaubensbekenntniß ist gleichsam der Eid auf das symbolische Buch des Systems der Reformen, welches Ref., namentlich in Beziehung auf Constitutionen, seit dem Jahre 1816 ausgesprochen hat, wo Ref. nicht erwarten konnte, daß er den Eintritt dieses Systems ins innere Leben mehrerer teutschen Staaten selbst noch erleben würde.
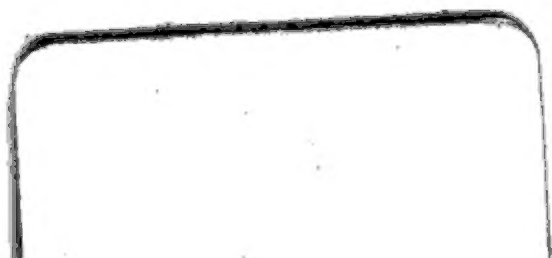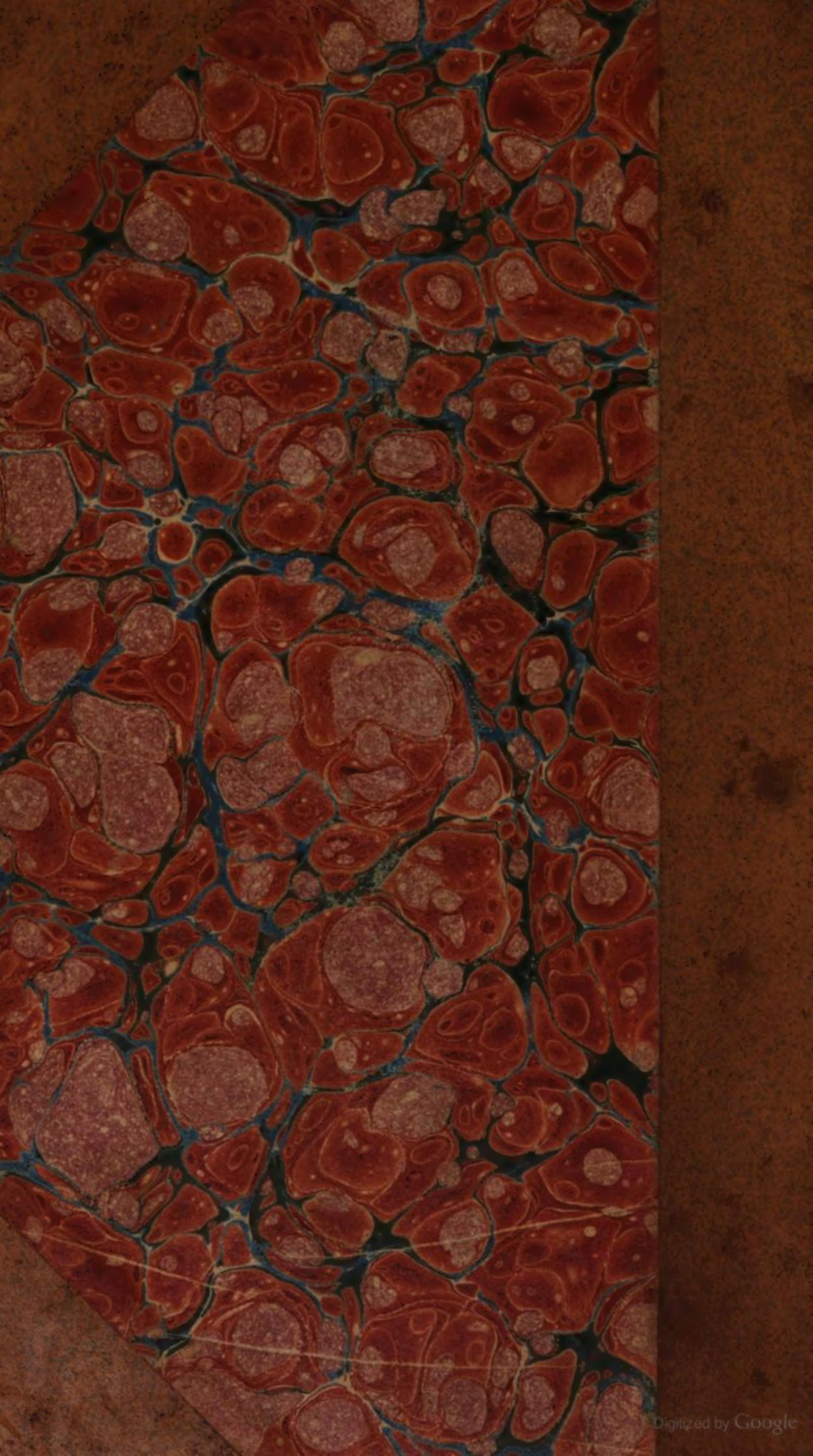
Den Inhalt der in diesen Bänden enthaltenen 27 Abhandlungen im Einzelnen anzugeben, liegt nicht in der Bestimmung der „Jahrbücher". Allein erinnern will Ref. an diejenigen Abhandlungen, welche die Politik selbst als Wissenschaft, in einzelnen Lehren und Ansichten erweitert und vervollkommnet haben. Dahin rechnet Ref. besonders folgende: „Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen." — „Das Repräsentativsystem." — „Entwurf zur teutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit." — „Ueber stehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit." — „Ueber das Eroberungsrecht." — „Ueber politisches Gleichgewicht und Uebergewicht." — „Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters (scil. im J. 1818)." — „Geschichtliche Darstellung des Liberalismus alter und neuer Zeit." — Ref. ist der Meinung, daß jüngere und ältere politische Schriftsteller aus den genannten Abhandlungen noch manches lernen könnten: die ersten auf dem Extreme der Bewegung, die zweiten auf dem Extreme der Reaction. Pölitz.